

VHB

Vergabe- und Vertragshandbuch
für die Baumaßnahmen des Bundes ¹

¹ ausgenommen Maßnahmen der Straßen- und Wasserbauverwaltungen

Zur Einführung

Als die im Ergebnis der 37. Sitzung des Arbeitsausschusses Verdingungswesen der Finanzbauverwaltungen der Länder (AVF) im Jahr 1970 eingesetzte Arbeitsgruppe zur Erlassbereinigung ihre Arbeit aufnahm, ahnte sie sicher nicht, wie populär ihr Werk „Vergabehandbuch“ einmal werden würde. Nicht nur im Bundeshochbau, seinem eigentlichen Anwendungsgebiet, werden vor allem die Formblätter als Arbeitsmittel hoch geschätzt. Für Landesbauaufgaben werden die Formblätter genauso gerne eingesetzt wie im Rahmen von Baumaßnahmen der Kommunen, sogar im privatwirtschaftlichen Bereich wird gerne darauf zurückgegriffen. Dies wiederum ermöglicht nicht nur den Vergabestellen die Durchführung weitgehend rechtssicherer Vergabeverfahren, sondern führt auch zu einer Vereinfachung für solche Unternehmen, die sich überregional an Ausschreibungen öffentlicher Auftraggeber beteiligen.

Vor allem die Entwicklung des Vergaberechts mit immer neuen Regelungen, aber auch die Rechtsprechung im Vergabe- wie im Bauvertragsrecht führten über die Jahre dazu, dass das Werk kontinuierlich angepasst und verbessert wurde. Allein das VHB 2008 erfuhr acht Aktualisierungen, woran die Schnellebigkeit der Normengebung erkennbar ist.

Nachdem seit Herausgabe des VHB 2008 drei Gesamtausgaben der VOB eingeführt wurden, hat sich die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Vergabehandbuch“ entschlossen, die im Juli 2016 geänderten Regelungen der VOB/A nicht in eine bloße Aktualisierung einfließen zu lassen, sondern eine neue Ausgabe herauszubringen. Durch die Arbeiten zur Umsetzung des neuen gesetzlichen Bauvertragsrechts und der Unterschwellenvergabeordnung hat sich die Herausgabe des VHB verzögert und erscheint nun als VHB 2017. Formblätter und Richtlinien, die von den Änderungen nicht betroffen sind, wurden in die neue Ausgabe überführt. Die mit der Ausgabe 2008 eingeführte Struktur hat sich bewährt und bleibt erhalten.

Ich danke allen, die durch aktive und engagierte Mitarbeit in der Arbeitsgruppe „Vergabehandbuch“ aber auch durch zahlreiche Hinweise und Vorschläge gegenüber der Geschäftsstelle der Arbeitsgruppe dazu beigetragen haben, dass das VHB als ein beständig aktualisiertes und verbessertes Arbeitsmittel bei der Vorbereitung und Abwicklung von Bauverträgen unverzichtbar geworden ist. Alle Anwender des Vergabehandbuches sind herzlich eingeladen, auch in Zukunft durch Vorschläge und Hinweise den Erfolg des VHB zu garantieren.

Monika Thomas

Ministerialdirektorin

Leiterin der Abteilung „Bauwesen, Bauwirtschaft und Bundesbauten“
im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Sachwortverzeichnis

Begriff	Formblatt	Richtlinie	Nummer
A			
Abfall	241	Anhang 8	
Abnahme	214, 442/443	442/443	
Abnahme, rechtsgeschäftliche Erklärung		442/443	1.6
Abnahme, Voraussetzungen		442/443	1.5
Abrechnung	225, 228, 442, 451,	400	12
Absageschreiben	332, 334, 336, 337, 636, 638		
Abschlagszahlung für angelieferte Stoffe und Bauteile	423	423	1
Abtretung	431, 432, 454	400	14.7, 14.9
Abweichende technische Spezifikationen		321	2.2
Allgemeine Geschäftskosten, Wertung		321	4.1.2.2
Allgemeine Geschäftskosten, Berücksichtigung bei Nachträgen		510	4.7
AMEV-Vertragsmuster		112	2
AMEV-Vertragsmuster, Verzeichnis		Anhang 7	
Änderung des Bauentwurfs		510	2.5
		522	2
Angebot, Annahme		331	1
Angebote, formale Prüfung		321	2
Angebote, rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung		321	3
Angebote, Wertung		321	5
Angebotsfrist		111	5.2
Angebotsschreiben	213, 613, 613 BU 633		
Angebotssumme, Berücksichtigung bei der Ermittlung der Wertungssumme		227	4.1
Angehängte Stundenlohnarbeiten		Hinweise	
		100	4.7
Angemessenheit der Preise		321	5.1.2
Angemessenheit der Preise für Teilleistungen		321	5.1.1
Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung		112	
Anleitung zum Ausfüllen der Bekanntmachungsmuster		123 EU,	
		123 VS	
Ankündigung von Beschränkten Ausschreibungen (Ex-ante-Transparenz)	113	111	1.1.2
Anordnungen des Auftraggebers, Änderung des Vertrages durch		510	1.1.4
Anordnungen des Auftraggebers, Preisanpassung wegen		510	2.5
Anschlussauftrag, Voraussetzung für Zulässigkeit		510	1.4.2
Anschlussauftrag, Berücksichtigung bei		510	2.2.1
Ausgleichsberechnungen			
Anwendung VOB, VgV, UVgO, VHB		100	1.3
Art und Umfang der Leistung		522	2
Arten der Vergabe		111	1
Auf- und Abgebot, Verlesen von Angaben im Eröffnungstermin		313	2.2.2
Aufforderung zur Angebotsabgabe	211, 211 EU, 211 VS, 611, 611 BU, 611 EU, 611 VS, 631, 631EU		
	114		
Aufforderung zur Interessensbestätigung			
Aufgliederung der Einheitspreise	211, 211 EU, 211 VS, 216, 611, 611 EU, 611 VS	211	1
	223		
Aufgliederung der Einheitspreise		223	
Aufhebung der Ausschreibung bei unangemessen hohen Preisen		321	5.3
Aufhebung der Ausschreibung	351, 352	351	
Aufklärung des Angebotsinhalts		321	6
Auftrag	331, 338, 340	338	
Auftragsänderung während der Vertragslaufzeit		100	7
Ausführung	124, 213, 233, 234, 235, 247, 338, 340, 421, 613, 613 BU, 613 EU, 613 VS, 616, 617, 622, 623, 625, 626, 633, 635	400	3
Ausführung durch einen Dritten		400	7.3
Ausführungsfristen	121, 122, 214, 634	400	4
Ausführungsfristen, Bemessung		214	1.2
Ausführungsfristen, Vereinbarung		214	1
Ausführungsunterlagen		400	2
Ausschreibung, Beginn des Verfahrens		100	4.1
Ausschluss nach §§ 6e EU, 6e VS, 123 GWB, 124 GWB	334, 638		

Sachwortverzeichnis

Begriff	Formblatt	Richtlinie	Nummer
Ausschluss von Angeboten	321, 332, 334, 638	321	2.3, 3.2, 3.3, 4.2
Ausschluss von Unternehmen	311, 312	100 311-312 321	2.2 1.3, 3.2 4.2
B			
Baubeschreibung		100	4.3.2
Baustellenausweis	412		
Baustellengemeinkosten, Berücksichtigung bei der Wertung		321	5.1.2
Baustellengemeinkosten, Berücksichtigung bei Nachträgen		510	4.6
Bautagebuch, Dokumentation		400	3, 5.1.1
		510	1.5
Bautagebuch, Führung und Dokumentation		411	
Bauüberwachung, Kontrolle freiberuflich Tätiger		400	3.1.1
Bedarfspositionen		100	4.6
Bedenken des Auftragnehmers gegen Anordnungen des Auftraggebers		400	3.2
Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung	334, 638		
Behinderung und Unterbrechung der Ausführung		400	5
Bekanntmachung der Auftragserteilung		338	3
Bekanntmachung im Amtsblatt der EU		123 EU	1
Bekanntmachung in innerstaatlichen Medien	121, 122	121-122 123 EU	1 2
Bekanntmachung von Ausschreibungsergebnissen (Ex-post-Transparenz)	341	100	5.7
Beschränkte Ausschreibung	111, 113, 122, 124, 211, 313, 336, 352, 611, 611 BU, 631	111	1.1.2
Beschreibung der Leistung		100	4.2
Besondere Leistungen		100	4.5.2
Besondere Vertragsbedingungen	214, 614, 634	214	
Bestellschein	340	340	
Bevorzugte Bewerber	211, 211 EU, 211 VS, 331, 611, 611 EU, 611 VS, 631, 631EU	321 Anhang 5	5.5.1
Beweissicherung beim Bestreiten bzw. der Nichtbeseitigung von Mängeln		400	11.4.3
Beweissicherung bei Schadensfällen		400	9
Bewerber, Auswahl		111	7
Bewerbungsbedingungen	632, 632EU		
Bewerbungsfrist		111	6.1
Bindefrist	111, 121, 122, 211, 211 EU, 211 VS, 611, 611 BU, 611 EU, 611 VS, 631, 631 EU	111	6.3
Bietergemeinschaften, Zulassung		311-312	1.2
Bürgen	421, 422, 423, 634	421	1
Bürgschaft für Mängelansprüche	214, 422, 614,	422	
Bürgschaft für Vertragserfüllung	214, 421, 614, 634	421	
Bürgschaft für Abschlags-, Vorauszahlungen		400	14.2
	214, 423, 614	423	
C			
Common Procurement Vocabulary - CPV		123 EU Anleitung	II.1.2
D			
Datenverarbeitung, rechnerische Prüfung		Anhang 10	
Datenverarbeitung, Abrechnung	451	451	2.2, 2.3
Durchsicht der Angebote		321	2.1
Dokumentation/Vergabevermerk		100	5
E			
Eigenerklärungen zur Eignung	124	321	4.1
Eigenleistung, Einfluss auf Eignung		321	3.5
Eigenleistung, Verpflichtung		400	3.3
Eignung der Bieter	321, 331, 332, 334, 638	321	3

Sachwortverzeichnis

Begriff	Formblatt	Richtlinie	Nummer
Eignungsleihe	212 EU, 212 VS, 612 EU, 612 VS, 632 EU		
Einbehalt von Teilen der Vergütung		400	14.4
Einheitliche Europäische Eigenerklärung	212 EU, 212 VS, 213, 216, 612 EU, 612 VS, 613, 632 EU, 633	321	4.1
Elektronische Angebote, Verschlüsselung	313	313	2.2
Elektronische Angebote, Zulassung	114, 121, 122, 211, 211 EU, 211 VS, 611, 611 BU, 611 EU, 611 VS, 631, 631 EU	123 EU Anleitung	
Energieeffiziente Beschaffung	227	100	4.2.8
(Er)Öffnungstermin		227	4.4
Eröffnungstermin, nicht zu verlesende Angaben		313	2.1
Eröffnungstermin, zu verlesende Angaben		313	2.3
Erste Durchsicht	315	313	2.2
EU-Paragrafen		321	2.1
EU-Statistik		100	3
		640	
F			
Fachaufsicht führende Ebene, Mitwirkung		100	2.3
Fachaufsicht führende Ebene, Weisung		100	2.1
Fachaufsicht führende Ebene, Zustimmung		100	2.2
Fachkunde	121, 122, 332	321	4.4
Fehlende Preise		321	2.2
Feststellung des wirtschaftlichsten Angebots		321	5.6
Firmenliste	311, 312		
Formblattliste		Anhang 14	
Freiberuflich Tätige, Beteiligung in Vergabeverfahren		111	8
Fristverlängerung, Forderung durch AN		400	5.1.2
FSC	248		
G			
Gaststreitkräfte	246	246	
Gefahrenübergang		442/443	1.4
Geheimhaltung der Angebote		313	4
Generalunternehmer, Zulässigkeit		111	2.3
Gesamtauftragswert der baulichen Anlage		100	3.1
Gewerberechtliche Voraussetzungen		311-312	1.1
Gewichtung von Zuschlagskriterien	227	227	
Gutachten		100	4.8.2
Gütenachweis		100	4.8.3
Gütezeichen		321	3.2
H			
Haftung der Vertragsparteien		400	9
Hilfsmittel für die Beurteilung des Angebotspreises		321	5.1.3
Holzprodukte, Erklärung zur Verwendung	248		
I			
Informationspflicht nach § 134 GWB		334	1
Insolvenzverfahren	124	400	7.2
Insolvenzverfahren, Zahlungen bei Einleitung von		400	14.8
Instandhaltung, Aufforderung zur Angabe eines Angebots	242	211	3
Instandhaltung, Vereinbarung mit der	112	112	
liegenschaftsverwaltenden Stelle			
Instandhaltungskosten, Wertung		227	4.1
		Hinweise	
Instandhaltungskosten, Wertung		321	5.6.2.2
Instandhaltungsvertrag, Ausschreibung		112	1
Irrtum		321	7
K			
Kalkulation des Bieters		321	5.1.1
Kapazitäten anderer Unternehmen	212 EU, 212 VS, 235, 236, 612 EU, 612 VS, 632 EU		
Konformitätsbewertungsstellen		321	3.2
Kosten der Vergabeunterlagen		121-122	3
		123 EU	3

Sachwortverzeichnis

Begriff	Formblatt	Richtlinie	Nummer
Kündigung durch den Auftraggeber	466	400	7
Kündigung durch den Auftragnehmer		400	8
Kündigungsandrohung	463, 465	461-466	2.1, 2.2, 3.2
Kündigung wegen Verzuges, Voraussetzungen		400	4.4
Kündigung wegen Verzuges		461-466	2
L			
Leistung, Art und Umfang	121, 122	510	1
Leistungen des Auftragnehmers ohne Auftrag		510	2.8
Leistungsänderungen, Auswirkungen		510	2
Leistungsbeschreibung, Grundsätzliches		100	4.2
Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm		100	4.4
		Anhang 9	
Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis		100	4.3
Leistungsfähigkeit	121, 122, 332	321	4.4
Leistungsfähigkeit, technische und berufliche	334, 638		
Leistungsfähigkeit, wirtschaftliche und finanzielle	235, 236, 334, 638		
Leistungsfeststellung		400	12.3
Leistungspflicht des Auftragnehmers		510	1.3
Liste der aufzufordernden Unternehmen	111	111	7
Lohnleitklausel, Beispiel		224	
Lohnleitklausel, Berechnung Änderungssatz		224 Beispiel	5
Lohnleitklausel, Voraussetzungen für Vereinbarung		211	2
Lohnleitklausel, Wertung		321	5.6.2.3
Lohnkosten		321	5.1.2.1
Losweise Vergabe, Fachlose		111	2.1
Losweise Vergabe, Teillöse		111	2.2
Losweise Vergabe, Zusammenfassung		111	2.3
Losweise Vergabe, Beschränkung der Zahl der Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann		111	2.4
		Anhang 12	
Losweise Vergabe, Vorbehalt der Zusammenfassung von Losen oder Losgruppen		111	2.5
M			
Mahnung	462	461-466	2.2
Mängelansprüche	112, 214, 422, 442, 443, 634, 635	400	11
Mängelansprüche, Bemessung der Verjährungsfrist		400	11.6
Mängelansprüche, Hemmung des Ablaufs der Verjährung		400	11.4.4
Mängelansprüche, Unterbrechung der Verjährung		400	11.4.4
Mängelansprüche, Wirkung der Abnahme		442/443	1.4
Mängelansprüche, Wirkung der Verjährung		400	11.5
Mängelbeseitigung, Anspruch		400	11.2
Mängelbeseitigung durch Dritte		400	11.4.1
Mängelbeseitigungsleistung, Abnahme		442/443	2
Mängelbeseitigungsleistung, Verjährungsfrist		400	11.3
Mängelrüge		400	11.1
mehrere Hauptangebote	111, 114, 121, 122, 211, 211 EU, 211 VS, 216, 611, 611 BU, 611 EU, 611 VS	111, 313, 321	5, 2.2.1, 1
Mengenänderung		510	2.3
Minderungsrechte		400	11.4.2
Mischkalkulation	212, 212 EU, 212 VS, 612, 612 EU, 612 VS, 632, 632 EU	321	3.3.2
Mitteilungen an Bieter und Dritte		313	3
N			
Nachprüfungsbehörden		100	6.2
Nachprüfungsstellen	114, 121, 122, 211, 211 EU, 211 VS, 611, 611 BU, 611 EU, 611 VS, 631, 631 EU	100	6.1
Nachprüfungsverfahren		100	6
Nachprüfungsverfahren nach GWB		100	6.3
Nachträge - Leitfaden für die Vergütung bei Nachträgen		510	
Nachtragsangebot	521, 522, 523	510	2.6, 3.1.3
Nachtragsvereinbarung	523	510	2.1.3
		523	

Sachwortverzeichnis

Begriff	Formblatt	Richtlinie	Nummer
Nachunternehmerverzeichnis	233		
Nachunternehmer, unberechtigter Einsatz	464, 465, 466	400	3.4
Nachunternehmer, Wertung bei vorgesehenem Einsatz		321	4.5
NATO-Maßnahmen		620	
Nebenangebote, Ausschluss	111, 114, 121, 122, 211, 211 EU, 211 VS, 332, 334, 611, 611 BU, 611 EU, 611 VS, 631, 631 EU	321	1.3
Nebenangebote, Nichtausschluss		321	1.3
Nebenangebote, Zulassung	111, 114, 121, 122, 211, 211 EU, 211 VS, 611, 611 EU, 611 VS, 631, 631 EU	111	4
Nebenangebote, Wertung in EU-Verfahren		227 Hinweise	3.5
Nebenangebote, Zulassung und Mindestanforderungen	211 EU, 211 VS, 226, 631 EU, 611 EU, 611 VS	211 EU	2
Nebenleistungen		100	4.5.1
Nichtanwendung der EU-Paragrafen		100	3.2
Nicht berücksichtigte Bewerbungen, Information	336	334	1.2
Nicht berücksichtigte Angebote	321, 332, 334, 638	332	
O			
Öffentliche Ausschreibung	111, 121, 124, 211, 313, 611, 611 BU, 631	111	1.1.1
Öffnung der Angebote, (Er)Öffnungstermin	313	313	2.1
P			
Pauschalpreise		100	4.2.6
PEFC	248		
Pfändungen		400	14.7
Pfändungen, Kennzeichnung der Schlusszahlung		400	14.10
Pläne	211, 211 EU, 211 VS, 611, 611 BU, 611 EU, 611 VS	100	4.8.4
Planende Unternehmen, Beteiligung am Wettbewerb		311-312	2
Präqualifikation von Bauunternehmen	121, 122, 211, 211 EU, 211 VS, 611, 611 BU, 611 EU, 611 VS	311-312	4
Preisabrede		321	5.2
Preisänderungen nach § 2 Absatz 3, 5, 6 VOB/B		510	2
Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation	211, 211 EU, 211 VS, 221, 611, 611 EU, 611 VS		
Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme	211, 211 EU, 211 VS, 222, 611, 611 EU, 611 VS		
Preisermittlung, Forderung nach Vorlage der Formblätter		211	1
Preisermittlung, Prüfung und Auswertung der Formblätter		321	5.1.3
Preisgleitklausel	224, 225, 228, 615		
Preisgleitklausel für Nichteisenmetalle	228		
Preisnachlässe, Berücksichtigung bei der Abrechnung		400	14.5
Preisnachlässe, Wertung		321	3.1
Preisspiegel		321	5.1.3
R			
Rahmenvereinbarungen Bauunterhalt	611 BU, 612 BU, 613 BU, 614, 616, 617, 618		
Rahmenvereinbarungen EU	611 EU, 612 EU, 613, 614, 615, 616, 617		
Rahmenvereinbarungen national	611, 612, 613, 614, 615, 616, 617		
Rahmenvereinbarungen VS	611 VS, 612 VS, 613, 614, 615, 616, 617		
Rahmenvereinbarungen, Abschluss		611	1
Rahmenvereinbarungen Angebotsverfahren		611	4
Rahmenvereinbarungen, Anwendungsbereich		611	2
Rahmenvereinbarungen Bauunterhalt (Auf- und Abgebotsverfahren)		611	2.2, 5
Rahmenvereinbarungen, Einzelaufträge, Grundsätze		617	1.1

Sachwortverzeichnis

Begriff	Formblatt	Richtlinie	Nummer
Rahmenvereinbarungen, Einzelaufträge, Wertgrenzen		617	1.4
Rahmenvereinbarungen, Kleinstaufträge		614	3
Rahmenvereinbarungen, Leistungsbeschreibung im Einzelauftrag		617	1.1
Rahmenvereinbarungen, Liegenschaftsverzeichnis		611	3.1
Rahmenvereinbarungen, Nachtragsvereinbarung		617	2
Rahmenvereinbarungen, Sonderregelungen Gaststreitkräfte		614	2
Rahmenvereinbarungen, Standardleistungsbuch		611	4, 5
Rahmenvereinbarungen, Teilung der Maßnahmen		617	1.4
Rahmenvereinbarungen, Vertragslaufzeit		614	1
Rechnung, Prüfbarkeit		400	12.1
Referenzbescheinigung	444	400	16
Rückforderung bei Überzahlungen		400	14.12
S			
Sammelaufträge, Textbaustein WBVB		214	9.3
Sammelaufträge		Anhang 6	
Schadenersatz		400	5.1.2
Schadenersatzansprüche		400	5.1.3
Schlussrechnung, Prüfung		400	14.3
Schlusszahlung, Mitteilung	452	452	
Schutzbedürftige Baumaßnahmen des Bundes sowie der NATO		211	4
Sicherheit, Arten		400	15.1
Sicherheit, Höhe	214, 614, 634	214	4-6
Sicherheitsüberprüfung	125, 126, 247	101	1
		123 VS	3.1.4
		247	1, 2.3, 2.4
Skonto, Berücksichtigung bei der Abrechnung		400	14.5.2
Skonto, Wertung		321	2.1.4
Standardleistungsbuch		100	4.2.2
Stoffpreisgleitklausel	225	225	
Stundenlohnarbeiten	613 BU, 614	400	13
		611	5
Stundenlohnarbeiten, in der Leistungsbeschreibung		100	4.7
Stundenlohnarbeiten, Grundsätze Abruf und Vergütung		510	2.10
T			
Teilnahmebedingungen	212, 212 EU, 21 VS, 612, 612 BU, 612 EU, 612 VS		
Teilleistung, Beschreibung		100	4.2, 4.3
Teilnahmewettbewerb	122	111	1.1.1
Teilnehmer am Wettbewerb		311-312	1
U			
Über- und Unterschreitung der Mengenansätze		510	2.3
Überwachung der Ausführung		400	3.1.1
Überzahlungen, Kennzeichnung der Schlusszahlung		400	14.10
Überzahlungen, Rückforderung		400	14.12
Umsatzsteuer	212, 212 EU, 212 VS, 213, 214, 221, 222, 223, 224, 225, 246, 331, 340, 612, 612 EU, 612 VS, 613, 613 BU, 614, 617, 618, 625, 632, 632 EU, 633, 635	400	14.6
Umsatzsteuer bei Maßnahmen der Gaststreitkräfte		246	Nummer 6
Unbestrittene Guthaben		400	14.3.2
Unterbrechung der Ausführung		400	5
Unterrichtung nicht berücksichtigter Bieter		332	
Unterrichtung nicht berücksichtigter Bewerber und Bieter		334	1
Unterrichtung Bewerber bzw. Bieter über Aufhebung		351	3
Unterschrift, Form	211, 211 EU, 211 VS, 213, 611, 611 BU, 611 EU, 611 VS, 613, 613 BU, 631, 631 EU, 633		
Unterschrift, fehlende		321	1.3

Sachwortverzeichnis

Begriff	Formblatt	Richtlinie	Nummer
V			
Vergabeentscheidung, Änderung		334	3
Vergabevermerk/Dokumentation		100	5
Vergütung bei Nachträgen		510	
Verhandlungsleitung	313	313	2.2
Verkürzung der Informationsfrist in EU-Verfahren		334	2
Verlängerung der Ausführungsfrist nach § 6 Absatz 2 VOB/B		400	5.1.2
Verlängerung der Bindefrist		100	6.3.5
		331	1.1
Verlängerung der Schlusszahlungsfrist	111, 214	100	5.3
		214	3
		400	14.3.1
Verschlussachen	247	Anhang 13	
Verspätet eingegangene Angebote	313	313	2.2
Verteilung der Gefahr		400	6
Vertragsfristen, Änderung	523	400	4.2
Vertragsfristen, Überschreitung	463	400	4.3
Vertragsfristen, Vereinbarung	214, 634	214	1.1
Vertragsstrafe bei Fristverlängerung		400	10.3
Vertragsstrafe, Bemessung		214	2
Vertragsstrafe, Nichteinbehalt		400	10.4
Vertragsstrafe, Vorbehalt		400	10.2
Vertretungsformel	211, 211 EU, 211 VS, 338, 340, 611, 611 BU, 611 EU, 611 VS., 631, 631 EU	211	Nummer 1
Verwahrung der Angebote		313	1, 4
Verpflichtungserklärung	236		
Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen	235		
Verzug	463, 465, 466	461-466	1, 2.2, 3.2
Verzugszinsen für unbestrittene Guthaben		400	14.3
VS-Übersicht		Anhang 13	
Vorauszahlungen, Vereinbarung	634	214	9.1
Vorauszahlungen	339, 423, 634	400	14.2
Vorauszahlungen nach Vertragsabschluss		423	2
Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis		100	4.3.2
W			
Wagnis und Gewinn	221, 222, 223	321	3.3.1
Wagnis und Gewinn, Berücksichtigung bei Nachträgen		510	4.8
Wahl der Vergabeart	111		
Wahlpositionen		100	4.6
Weitere Besondere Vertragsbedingungen (WBVB)	214, 614, 634	214	9
Wertung der Angebote, Maßstäbe für die Prüfung der Preise		321	5.1
Wettbewerbsbeschränkendes Verhalten		321	5.2
Wirtschaftliche Prüfung		321	3.3
Wirtschaftlichkeitsberechnung bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm		Anhang 9	3
Z			
Zahlungen	432, 452, 453, 454	400	14
Zahlungen an Gläubiger des Auftragnehmers nach § 16 Absatz 6 VOB/B		400	14.8
Zahlungseinstellung, Insolvenzverfahren		400	7.2, 14.8
Zahlungsmittelungen an Finanzbehörden	454	454	
Zertifikate für Holzprodukte	248		
Zusätzliche Leistungen		510	1.4.1
Zusätzliche Vertragsbedingungen	635		
Zuschlagserteilung	331	331	
Zuschlagserteilung in EU-Vergabeverfahren		338	2
Zustandsfeststellung	441	441	
Zuständigkeiten		100	2
Zuverlässigkeit	121, 122, 332	321	4.4

Inhalt

Ab- sch nitt	Formblatt blatt- nummer	Formblattbezeichnung	Richt- linien- nummer	Bezeichnung der Richtlinien
1 Vorbereitung der Vergabe				
			100	Allgemeine Richtlinien Vergabeverfahren und Zuständigkeiten
			101	Aufträge mit besonderen Anforderungen an Ge- heimschutz, Sicherheit und Vertraulichkeit
110 Vergabevermerk				
	111	Wahl der Vergabeart	111	Wahl der Vergabeart
	112	Instandhaltung - Vereinbarung mit der liegenschaftsverwaltenden Stelle	112	Instandhaltung – Vereinbarung mit der liegen- schaftsverwaltenden Stelle
	113	Ankündigung einer Beschränkten Ausschreibung		
	114	Aufforderung zur Interessensbestä- tigung		
120 Auftragsbekanntmachungen				
	121	Öffentliche Ausschreibung	121-122	Bekanntmachungen nationale Verfahren
	122	Öffentlicher Teilnahmewettbewerb	123EU 123VS 123EU 123VS	Bekanntmachungen EU-Verfahren Bekanntmachungen VS-Verfahren Anleitung Anleitung
	124	Eigenerklärung zur Eignung		
	124 LD	Eigenerklärung zur Eignung für Liefer-/Dienstleistungsaufträge		
	125	Sicherheitsauskunft und Verpflich- tungserklärung Teilnehmer		
	126	Sicherheitsauskunft und Verpflich- tungserklärung Unterauftragneh- mer		
2 Vergabeunterlagen				
210 Formblätter für Bauleistungen				
	211	Aufforderung zur Abgabe eines Angebots	211	Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
	211 EU	Aufforderung zur Abgabe eines Angebots EU	211 EU	Aufforderung zur Abgabe eines Angebots EU
	211 VS	Aufforderung zur Abgabe eines Angebots VS	211 VS	Aufforderung zur Abgabe eines Angebots VS
	212	Teilnahmebedingungen		
	212 EU	Teilnahmebedingungen EU		
	212 VS	Teilnahmebedingungen VS		
	213	Angebotsschreiben/ Angebotsschreiben Lose		
	214	Besondere Vertragsbedingungen	214	Besondere Vertragsbedingungen
	216	Im Vergabeverfahren vorzulegende Unterlagen		
		Informationsblatt Datenschutz		
220 ergänzende Formblätter Preise, Wertungskriterien				
	221	Preisermittlung bei Zuschlagskal- kulation		
	222	Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme		
	223	Aufgliederung der Einheitspreise	223	Aufgliederung der Einheitspreise
	224	Angebot Lohnleitklausel	224	Angebot Lohnleitklausel
	225	Stoffpreisleitklausel	225	Stoffpreisleitklausel
	226	Mindestanforderungen an Neben- angebote		
	227	Gewichtung der Zuschlagskriterien	227	Gewichtung der Wertungskriterien
	228	Stoffpreisleitklausel Nichteisen- metalle (NEM)		

Inhalt

Ab- sch- nitt	Formblatt- nummer	Formblattbezeichnung	Richt- linien- nummer	Bezeichnung der Richtlinien
230	ergänzende Formblätter Tariftreue, Nachunternehmer			
	233 234 235 236	Nachunternehmerverzeichnis Bietergemeinschaft Verzeichnis der Leistungen / Ka- pazitäten anderer Unternehmen Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen		
240	weitere ergänzende Formblätter			
	241 242 244 246 247 247 MIL 248	Abfall Instandhaltung Datenverarbeitung Aufträge für Gaststreitkräfte Aufträge mit besonderen Anforde- rungen aufgrund Geheimschutz oder Sabotageschutz Aufträge in militärisch genutzten Liegenschaften Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten	246 247/247 MIL	Aufträge für Gaststreitkräfte Aufträge mit besonderen Anforderungen aufgrund Geheimschutz oder Sabotageschutz oder in mili- tärisch genutzten Liegenschaften
3	Durchführen der Vergabe			
310	Vergabevermerk Angebotseröffnung			
	311 312 313 315	Vergabevermerk – Firmenliste Öffentliche Ausschreibung / Offe- nes Verfahren Vergabevermerk – Firmenliste Teilnahmewettbewerb Niederschrift über die (Er)Öffnung der Angebote Vergabevermerk - Erste Durchsicht	311 – 312 313	Vergabevermerk – Firmenlisten alle Verfahren Niederschrift über die (Er)Öffnung der Angebote
320	Vergabevermerk – Prüfen und Werten			
	321	Vergabevermerk - Wertungsüber- sicht	321	Vergabevermerk – Prüfungs- und Wertungsüber- sicht
330	Zuschlag			
	331 332 333 334 336 337 338 339 340 341	Vergabevermerk – Entscheidung über den Zuschlag Absageschreiben Bieter Informationsschreiben an erfolgrei- chen Bieter Informations-, Absageschreiben nach § 134 GWB Mitteilung über Nichtberücksichti- gung - Bewerber Ergänzung Absageschreiben Ver- schlussachenvergabe Auftragsschreiben Auftragsschreiben Beiblatt Bestellschein Information über eine Beauftra- gung	331 332 334 338 340	Vergabevermerk - Entscheidung über den Zu- schlag Absageschreiben nach § 19 VOB/A Informations-, Absageschreiben nach § 134 GWB Auftrag Bestellschein
350	Aufhebung			
	351 352	Vergabevermerk – Entscheidung über die Aufhebung/Einstellung Aufhebung/Einstellung/ Beendi- gung des Vergabeverfahrens	351	Vergabevermerk – Entscheidung über die Aufhe- bung/Einstellung/Beendigung
4	Bauausführung			
			400	Richtlinien für die Bauausführung
410	Bautagebuch, Baustellenausweis			
	412	Baustellenausweis	411	Bautagebuch

Inhalt

Ab- sch- nitt	Formblatt- blatt- nummer	Formblattbezeichnung	Richt- linien- nummer	Bezeichnung der Richtlinien
420	Sicherheiten			
	421	Vertragserfüllungsbürgschaft	421	Vertragserfüllungsbürgschaft
	422	Mängelansprüchebürgschaft	422	Mängelansprüchebürgschaft
	423	Abschlagszahlungs- / Vorauszahlungsbürgschaft	423	Abschlagszahlungs- / Vorauszahlungsbürgschaft
430	Abtretung			
	431	Abtretungserklärung durch neuen Gläubiger		
	432	Abtretungserklärung mit Abtretungsurkunde		
440	Abnahme			
	441	Zustandsfeststellung	441	Zustandsfeststellung
	442	Abnahme	442/443	Abnahme, Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung
	443	Abnahme Mängelbeseitigungsleistung		
	444	Referenzbescheinigung		
450	Abrechnung			
	451	Datenträger Abrechnung	451	Datenträger Abrechnung
	452	Mitteilung Schlusszahlung	452	Mitteilung Schlusszahlung
	453	Mitteilung Zahlung an Auftragnehmer		
	454	Mitteilung Zahlung an Finanzamt/OFD	454	Mitteilung Zahlung an Finanzamt/OFD
460	Rechtsfolgen bei Schlechtleistung			
	461	Abhilfeaufforderung bei Leistungsverzug	461-466	Rechtsfolgen bei Schlechtleistungen
	462	Mahnung		
	463	Androhung der Vertragskündigung wegen Leistungsverzug		
	464	Aufforderung zur vertragsgemäßen Leistungserbringung		
	465	Androhung der Kündigung bei mangelhafter/vertragswidriger Leistung		
	466	Kündigung		
5	Nachtragsmanagement			
510	Leitfaden zur Berechnung der Vergütung bei Nachträgen			
520	Nachträge			
	521	Vergütungszuordnung und -Berechnung	521	Vergütungszuordnung und -berechnung
	522	Prüfungsvermerk	522	Prüfungsvermerk
	523	Nachtragsvereinbarung	523	Nachtragsvereinbarung
6	Sonstiges			
610	Rahmenvereinbarung			
	611	Rahmenvereinbarung - Aufforderung zur Abgabe eines Angebots	611	Rahmenvereinbarungen
	611 EU	Rahmenvereinbarung EU - Aufforderung zur Abgabe eines Angebots		
	611 VS	Rahmenvereinbarung VS - Aufforderung zur Abgabe eines Angebots		
	611 BU	Rahmenvereinbarung Bauunterhalt - Aufforderung zur Abgabe eines Angebots		
	612	Rahmenvereinbarung - Teilnahmebedingungen		
	612 EU	Rahmenvereinbarung EU - Teilnahmebedingungen		
	612 VS	Rahmenvereinbarung VS - Teilnahmebedingungen		

Inhalt

Ab- schnitt	Formblatt- nummer	Formblattbezeichnung	Richt- linien- nummer	Bezeichnung der Richtlinien
	612 BU	Rahmenvereinbarung Bauunterhalt - Teilnahmebedingungen		
	613	Rahmenvereinbarung - Angebots-schreiben		
	613 BU	Rahmenvereinbarung Bauunterhalt - Angebotsschreiben		
	614	Rahmenvereinbarung – Besondere Vertragsbedingungen	614	Rahmenvereinbarungen– Besondere Vertragsbe-dingungen
	615	Rahmenvereinbarung - Preisgleit-klausel		
	616	Rahmenvereinbarung		
	617	Rahmenvereinbarung - Einzelauf-trag	617	Rahmenvereinbarungen - Einzelauftrag
	618	Rahmenvereinbarung Bauunterhalt – Einzelauftrag LV und Vergütung im Auf- und Abgebotsverfahren		
620	NATO			
	621	NATO - Ausschreibungsanmel-dung	620	RINATO
	622	NATO - Ausschreibungsanzeige		
	623	NATO - Wiedereröffnungsanzeige		
	624	NATO – Aufhebung Vorverfahren		
	625	NATO - Infrastrukturbauten		
	626	NATO - Fragebogen		
	627	NATO - Zollkennzeichnung		
630	Liefer-/Dienstleistungen			
	631	UVgO – Aufforderung zur Abgabe eines Angebots		
	631 EU	VgV – Aufforderung zur Abgabe eines Angebots EU		
	632	UVgO - Bewerbungsbedingungen		
	632 EU	VgV – Bewerbungsbedingungen EU		
	633	Angebotsschreiben/ Angebotsschreiben Lose – Liefer-/Dienstleistungen		
	634	Besondere Vertragsbedingungen - Liefer-/Dienstleistungen		
	635	Zusätzliche Vertragsbedingungen - Liefer-/Dienstleistungen		
	636	UVgO – Unterrichtung über die Zuschlagserteilung		
	637	UVgO – Absageschreiben nach § 46 Absatz 1 UVgO		
	638	Informations-, Absageschreiben nach § 134 GWB		
640	Statistik		640	Statistik
Anhang				
1	Beispiel Gewichtung von Zuschlagskriterien unter Einbeziehung von Mindestanforderungen an Nebenangebote			
2	Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen			
3	Verordnung PR Nr. 4/72 über die Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes			
4	Bekanntmachung der Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen			
5	Richtlinie für die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge			
6	Richtlinie zur Vergabe von Sammelaufträgen			
7	Verzeichnis der AMEV-Vertragsmuster			
8	Leitfaden für Ausschreibung und Vergabe zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Bau- und Ab-bruchabfällen sowie Baustellenabfällen bei der Durchführung von Hochbaumaßnahmen des Bundes			
9	Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm			
10	Rechnerische Prüfung mit Datenverarbeitung			
11	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen			
12	Beispiel Ermittlung der Loskombination bei Beschränkung der Zahl, für die ein einzelner Bieter den Zuschlag erhalten kann			
13	Übersicht über Vergabeverfahren bei schutzbedürftigen Baumaßnahmen			
14	Formblattübersicht			

Inhalt Teil 1

Ab- sch nitt	Form- blätter Nr.	Bezeichnung Formblätter	Richtli- nen Nr.	Bezeichnung der Richtlinien und Abschnitte der Richtlinien
1		Vorbereitung der Vergabe	Zu 100 Allgemeine Richtlinien Vergabeverfahren und Zuständigkeiten	1 Allgemeines 1.1 Gliederung des Vergabehandbuches (VHB) 1.2 Wertgrenzen, Beträge im VHB 1.3 Anwendung der VOB/A, der UVgO und des VHB 2 Zuständigkeiten 2.1 Weisung der Fachaufsicht führenden Ebene 2.2 vorherige Zustimmung der Fachaufsicht führenden Ebene 2.3 Mitwirkung der Fachaufsicht führenden Ebene 3 Anwendung der EU-Paragrafen 3.1 Gesamtauftragswert 3.2 Nichtanwendung der EU-Paragrafen 4 Vorbereitung der Ausschreibung 4.1 Voraussetzung für den Beginn des Ausschreibungs- verfahrens 4.2 Leistungsbeschreibung. Grundsätzliches 4.3 Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis 4.4 Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm 4.5 Nebenleistungen/Besondere Leistungen 4.6 Bedarfs- und Wahlpositionen 4.7 angehängte Stundenlohnarbeiten 4.8 Einzelregelungen 5 Dokumentation/Vergabevermerk 6 Nachprüfungsverfahren 6.1 Nachprüfungsstellen 6.2 Nachprüfungsbehörden 6.3 Nachprüfungsverfahren nach GWB 7 Auftragsänderung während der Vertragslaufzeit 7.1 Änderung von Aufträgen, die nach Durchführung eines EU-Vergabeverfahrens erteilt wurden (2. und 3. Abschnitt der VOB/A) 7.2 Änderung von Aufträgen, die nach Durchführung eines nationalen Vergabeverfahrens erteilt wurden (1. Abschnitt der VOB/A)
			Zu 101 Richtlinien zu Aufträgen mit besonderen Anforderungen an Geheimschutz, Sicherheit und Vertraulichkeit	1 Besondere Anforderungen an Geheimschutz, Sicherheit und Vertraulichkeit 2 Zuordnung 3 Anwendungsbereich und Anforderungen aus Regelungen in GWB, VSVgV, VOB/A sowie den RiSBau 3.1 Schwellenwert 3.2 Verteidigungs- oder sicherheitsrelevanter Auftrag im Sinne des § 99 Absatz 7 GWB 3.3 Anwendung der VSVgV 3.4 Ausnahmen vom Anwendungsbereich der VSVgV 3.5 Formblätter des VHB
110	Vergabevermerk 111	Wahl der Vergabeart	Zu 111 Wahl der Vergabeart	1 Vergabeart 1.1 Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte 1.2 Vergaben ab Erreichen der EU-Schwellenwerte 1.3 Vergaben ab Erreichen der EU-Schwellenwerte im Bereich Verteidigung und Sicherheit 2 Vergabe nach Losen 2.1 Teillose 2.2 Fachlose 2.3 Zusammenfassung von Fach- und Teillosten 2.4 Beschränkung der Zahl der Lose, für die ein Unternehmen den Zuschlag erhalten kann 2.5 Vorbehalt der Zusammenfassung von Losen oder Losgruppen 3 Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm 4 Nebenangebote 4.1 Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte 4.2 Vergaben ab Erreichen der EU-Schwellenwerte

Inhalt Teil 1

Ab- sch nitt.	Form- blätter Nr.	Bezeichnung Formblätter	Richtli- nien Nr.	Bezeichnung der Richtlinien und Abschnitte der Richtlinien
			5 5.1 5.2 5.3 6 7 8	Termine, Fristen Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge Angebotsfrist Bindefrist Bewerberauswahl Beteiligung Freiberuflich Tätiger Herausgabe des Druckes und des Versandes der Vergabeunterlagen
	112 113 114	Instandhaltung - Vereinbarung mit der liegen- schaftsverwaltenden Stelle Ankündigung einer beschränkten Ausschrei- bung Aufforderung zur Interessensbestätigung	Zu 112 Instandhaltung – Vereinbarung mit der liegen- schaftsverwaltenden Stelle 1 2 3	Übertragung der Instandhaltung Vertragsmuster für Instandhaltung Vertretungsformel für Aufforderung zur Angebotsabgabe und Auftragsschreiben
120	Bekanntmachungen 121 122 124 124_LD 125 126	Öffentliche Ausschreibung Öffentlicher Teilnahme- wettbewerb Eigenerklärung zur Eignung Eigenerklärung zur Eignung Liefer- und Dienstleistungsaufträge Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung Teilnehmer Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung Nachunternehmer/Unterauf- tragnehmer	Zu 121-122 Bekanntmachungen nationale Verfahren 1 1.1 1.2 2 3 4 Zu 123EU Bekanntmachungen EU-Verfahren 1 2 2.1 2.2 3 4 Anleitung zu 123EU Zu 123VS Bekanntmachungen VS-Verfahren 1 2 2.1 2.2 2.3 3 3.1 3.2 Anleitung zu 123 VS	Öffentliche Bekanntmachung Medien für Bekanntmachung Bekanntmachung von NATO-Infrastrukturmaßnahmen Angaben in der Bekanntmachung Kosten der Vergabeunterlagen Abgabe der Unterlagen Bekanntmachung im Amtsblatt der EU Vorinformation Vorinformation zur Verkürzung der Frist für den Eingang der Angebote Vorinformation als Aufruf zum Wettbewerb für subzentrale öffentliche Auftraggeber Bekanntmachung in innerstaatlichen Veröffentlichungsstellen Kosten der Vergabeunterlagen Die Richtlinie 123EU ist zu beachten Vergabe von Unteraufträgen (Angaben zu Ziffer II.1.7) Grundsatz Unteraufträge ohne wettbewerbliches Verfahren Unteraufträge im wettbewerblichen Verfahren Bedingungen für den Auftrag (Angaben zu Ziffer III.1.4) Anforderungen an den Schutz von Verschlusssachen Anforderungen an die Versorgungssicherheit

Allgemeine Richtlinien Vergabeverfahren und Zuständigkeiten

1 Allgemeines

1.1 Gliederung des Vergabehandbuches (VHB)

Richtlinien, die sich nicht einem Formblatt des Vergabehandbuches zuordnen lassen, sind hier dargestellt. Richtlinien mit direktem Bezug zu einzelnen Formblättern sind den jeweiligen Formblättern zugeordnet.

1.2 Wertgrenzen, Beträge im VHB

Die in diesem VHB angegebenen Wertgrenzen bzw. Beträge sind grundsätzlich Netto-Werte „ohne Umsatzsteuer“, es sei denn, es ist ausnahmsweise dazu etwas anderes angegeben.

1.3 Anwendung der VOB/A, der Unterschwellenvergabeordnung -UVgO- und des VHB

Bei der Vergabe von Bauleistungen und sonstigen Leistungen für den Bund ist nach Teil A der VOB, nach der UVgO, nach der VgV, nach der VSVgV sowie nach den in diesem VHB enthaltenen Richtlinien¹ unter Verwendung der Formblätter des VHB zu verfahren. Für freiberufliche Dienstleistungen ist das VHB grundsätzlich nicht anwendbar.

Alternativ zu den Formblättern des VHB können die Vergabestellen elektronisch generierte Formulare verwenden, welche lediglich die für das jeweilige Vergabeverfahren relevanten Angaben und Regelungen enthalten und insoweit optisch von den Formblättern des VHB abweichen. Inhaltliche Abweichungen und Änderungen sind nicht zulässig. Die Fachaufsicht führende Ebene hat sicherzustellen, dass die Regelungsinhalte des VHB eingehalten werden.

Bei Leistungen, die nicht Teil der baulichen Anlage werden, ist die UVgO bzw. die VgV anzuwenden.

2 Zuständigkeiten

Zuständig für die Vergabe und die Vertragsabwicklung ist die Baudurchführende Ebene. Sie entscheidet grundsätzlich in eigener Verantwortung.

2.1 Weisung der Fachaufsicht führenden Ebene

Weisung der Fachaufsicht führenden Ebene ist unverzüglich einzuholen bei

- Klagen,
- Mahn- oder Vollstreckungsbescheiden,
- Selbständigen Beweisverfahren.

2.2 Vorherige Zustimmung der Fachaufsicht führenden Ebene

Bei Vergaben ab **50.000 Euro** bedarf es der vorherigen Zustimmung der Fachaufsicht führenden Ebene, wenn

- der Auftrag freihändig bzw. im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb vergeben,
- die Ausschreibung aufgehoben,
- der Zuschlag auf ein anderes als das Angebot mit dem niedrigsten Preis oder in EU-Verfahren auf ein anderes als das Angebot mit der höchsten Bewertung erteilt,
- der Zuschlag auf ein Nebenangebot erteilt werden soll.

Die oberste Landesbehörde kann im Bedarfsfalle diese Wertgrenze ändern.

Die vorherige Zustimmung ist erforderlich bei

- Ausschluss von Unternehmen und/oder der Beurteilung von Selbstreinigungsmaßnahmen,
- Kündigung des Vertrages,
- Zahlungen an Gläubiger des Auftragnehmers.

¹ Bei Baumaßnahmen der gemeinsam finanzierten NATO-Infrastruktur und Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte, die mit deren Haushaltsmitteln finanziert werden, sind die Richtlinien des VHB anzuwenden, soweit nicht aufgrund von NATO-Verfahren und – Richtlinien oder Vereinbarungen (Auftragsbautengrundsätze) andere Regelungen gelten.

2.3 Mitwirkung der Fachaufsicht führenden Ebene

Die Mitwirkung der Fachaufsicht führenden Ebene ist erforderlich bei

- Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm,
- der Wertung von Angeboten mit fehlendem/n Preis(en), sofern sie für den Zuschlag in Betracht kommen (siehe Richtlinie 321 Nummer 2.2 und 3.3),
- Berufung eines Bieters auf Irrtum,
- Beanstandungen (Rügen), denen nicht abgeholfen werden soll,
- Nachprüfungsverfahren,
- Vereinbarung von Vorauszahlungen nach Vertragsabschluss,
- Vorliegen von Preisen in einem auffälligen Missverhältnis zur Bauleistung (siehe Richtlinie 321 Nummer 3.3 und Leitfaden 510 Nummer 2.1.1),
- Mängelansprüchen,
- Geltendmachen von Schadensersatz- / Entschädigungsansprüchen,
- Unterbrechung der Verjährungsfrist bzw. Hemmung des Ablaufes der Verjährung,
- der Entscheidung über Schadensersatz- / Entschädigungsansprüche, z.B. nach § 6 Absatz 6 VOB/B,
- der Entscheidung über Maßnahmen aufgrund Zahlungseinstellung des Auftragnehmers oder Insolvenzverfahren.

3 Anwendung der EU-Paragrafen

3.1 Gesamtauftragswert

Der Gesamtauftragswert der baulichen Anlage nach § 1 EU Absatz 1 VOB/A ist deren geschätzte Gesamtvergütung (§ 3 VgV). Diese errechnet sich aus den veranschlagten Gesamtkosten, abzüglich

- der einmaligen Abgaben und Gebühren,
- der Umsatzsteuer,
- der Kosten der beweglichen Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände; deren Lieferung ist gesondert zu vergeben,
- der Baunebenkosten (soweit sie gesondert vergütet werden); die darin enthaltenen Dienstleistungen sind gesondert zu vergeben.

3.2 Nichtanwendung der EU-Paragrafen

Die Bestimmungen der EU-Paragrafen finden keine Anwendung bei Vergaben, die

- der RiNATO 620 unterliegen,
- für die Gaststreitkräfte nach ABG 1975 durchzuführen sind,
- nach den Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben - RiSBau in Abschnitt K 16 der RBBau dem Geheimhaltungsgrad VS-vertraulich, VS-geheim, VS-streng geheim oder entsprechenden Einstufungen unterliegen. Ob derartige Maßnahmen nach den Bestimmungen des 3. Abschnittes der VOB/A (VS-Paragrafen) durchzuführen sind, ist im Einzelfall zu entscheiden, dabei ist die Richtlinie 101 zu beachten.

4 Vorbereitung der Ausschreibung

4.1 Voraussetzung für den Beginn des Ausschreibungsverfahrens

Mit dem Ausschreibungsverfahren darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen Ausgabemittel zugewiesen sind und/oder eine Verpflichtungsermächtigung erteilt ist. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen obersten Bundesbehörde.

4.2 Leistungsbeschreibung. Grundsätzliches

4.2.1 Die Leistung muss eindeutig, vollständig und technisch richtig beschrieben werden.

4.2.1.1 Eine Leistungsbeschreibung ist eindeutig, wenn sie

- Art und Umfang der geforderten Leistungen mit allen dafür maßgebenden Bedingungen, z.B. hinsichtlich Qualität, Beanspruchungsgrad, technische und bauphysikalische Bedingungen, zu erwartende Erschwernisse, besondere Bedingungen der Ausführung und etwa notwendige Regelungen zur Ermittlung des Leistungsumfanges zweifelsfrei erkennen lässt,
- keine Widersprüche in sich, zu den Plänen oder zu anderen technischen Vorgaben und vertragsrechtlichen Regelungen enthält.

4.2.1.2 Eine Leistungsbeschreibung ist vollständig, wenn sie

- Art und Zweck des Bauwerks bzw. der Leistung,
- Art und Umfang aller zur Herstellung des Werks erforderlichen Teilleistungen,
- alle für die Herstellung des Werks spezifischen Bedingungen und Anforderungen darstellt.

Dem Auftragnehmer dürfen grundsätzlich keine Aufgaben der Planung und der Bauvorbereitung, die je nach Art der Leistungsbeschreibung dem Auftraggeber obliegen, übertragen und keine Garantien für die Vollständigkeit der Leistungsbeschreibung abverlangt werden.

4.2.1.3 Eine Leistungsbeschreibung ist technisch richtig, wenn sie Art, Qualität und Modalitäten der Ausführung der geforderten Leistung entsprechend den anerkannten Regeln der Technik, den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder etwaigen leistungs- und produktspezifischen Vorgaben zutreffend festlegt.

Sofern es für die Zugänglichkeit (Barrierefreiheit) für Menschen mit Behinderungen bereits eingeführte nationale oder internationale Regelungen, insbesondere Normen der EU, gibt, sind diese bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung zu beachten.

4.2.2 Die Beschreibung der fachlichen, gestalterischen, funktionellen oder sonstigen Anforderungen der (Teil-/Einzel-)Leistung ist allgemein verständlich auf das wirklich Erforderliche bzw. Wesentliche zu beschränken.

Dabei ist der Leistungsbeschreibung in der Regel das Standardleistungsbuch für das Bauwesen des GAEB (STLB-Bau und STLB-BauZ) zugrunde zu legen. Mit den Texten des Standardleistungsbuches für das Bauwesen nicht darstellbare Besonderheiten sind mit freien Eingaben zu beschreiben.

Für Leistungsbeschreibungen von Straßen- und sonstigen Tiefbauarbeiten kann der Standardleistungskatalog (STLK) verwendet werden.

4.2.3 Bieterangaben zu Fabrikaten, Verfahren etc. sind in der Leistungsbeschreibung nur vorzusehen, sofern dies zur Konkretisierung des angebotenen Leistungsinhaltes unverzichtbar ist.

4.2.4 Leistungen sind grundsätzlich in allen Teilen produktneutral zu beschreiben. Unzulässig ist insbesondere

- die Angabe eines Planungs- bzw. Leitfabrikates,
- die vorgeblich neutrale Beschreibung von Produkten oder Verfahren durch die Festlegung von Kenngrößen/Merkmalen, die nur von einem bestimmten Unternehmen oder Produkt erfüllt werden, ohne dass die Ausnahmenvoraussetzungen nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 (analog § 7 EU Absatz 2 Satz 1 bzw. § 7 VS Absatz 2 Satz 1) VOB/A erfüllt sind.

Gleiches gilt – auch bei Verwendung des Zusatzes „oder gleichwertig“ –, wenn die Ausnahmenvoraussetzungen des § 7 Absatz 2 Nummer 2 (analog § 7 EU Absatz 2 Satz 2 bzw. § 7 VS Absatz 2 Satz 2) nicht vorliegen.

4.2.5 Als Nachweis, dass eine angebotene Leistung den geforderten Merkmalen entspricht, können geeignete Bescheinigungen, wie Prüfberichte Testberichte oder Zertifikate gefordert werden.

4.2.6 Wiederholungen oder Abweichungen von der VOB/B und VOB/C bzw. VOL/B, den Besonderen, den Zusätzlichen und Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen sowie Widersprüche in den Vergabeunterlagen sind auszuschließen. Sofern Regelungen in Ergänzung der BVB/ZVB/ZTVB in den Vertrag (z.B. in WBVB oder LV) aufgenommen werden sollen, dürfen diese keine inhaltliche Abweichung von der VOB/B enthalten, da andernfalls der Vertrag einer AGB-rechtlichen Klauselkontrolle unterworfen werden (§ 310 Absatz 3 Satz 1 BGB) und teilweise unwirksam werden könnte. An die Stelle der unwirksamen Regelungen des VOB/B-Vertrages würden in diesem Fall die gesetzlichen Regelungen des BGB treten, z.B. mit der Folge,

- dass Leistungsänderungen nicht mehr ohne vorherige Verhandlung mit dem Auftragnehmer angeordnet werden können (d.h. ggf. 30 Tage Baustillstand),
- dass die Nachtragsvergütung nicht mehr anhand der Urkalkulation fortgeschrieben sondern anhand der tatsächlich erforderlichen Kosten neu ermittelt werden muss, oder
- dass der Auftragnehmer für eine Nachtragsleistung (sofern man sich über deren Vergütung noch nicht geeinigt hat) eine Abschlagszahlung von 80% seines Nachtragsangebots fordern kann, auch wenn er hierin die Kosten der Leistung überhöht angesetzt hatte.

Da solche oder ähnliche Folgen einer AGB-rechtlichen Überprüfung des VOB/B-Vertrages Bauausführung und Mittelverwendung behindern können, ist eine VOB/B-konforme Gestaltung der Vertragsunterlagen erforderlich.

- 4.2.7 In der Regel ist zu Einheitspreisen auszuschreiben und zu vergeben.
Zu Pauschalpreisen ist nur auszuschreiben und zu vergeben, wenn
- die Leistungen nach Ausführungsart und Umfang genau bestimmt und
 - Änderungen bei der Ausführung nicht zu erwarten sind.
- Erd- oder Gründungsarbeiten sind grundsätzlich zu Einheitspreisen zu vergeben.
- 4.2.8 Es ist festzustellen, ob energieverbrauchende Waren, technische Geräte oder Ausrüstungen wesentlicher Bestandteil der Bauleistung sind. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn ihr Anteil im Verhältnis zu den geschätzten Gesamtkosten des Fachloses (Gewerkes) zehn Prozent überschreitet.
- In diesem Fall ist die höchste Energieeffizienzklasse im Sinne der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung festzulegen. Ist keine Energieeffizienzklasse definiert, ist das höchste Energieeffizienzniveau für solche Produkte zu fordern, die unter Berücksichtigung von Funktionalität, technischer Eignung, wirtschaftlicher Durchführbarkeit und ausreichendem Wettbewerb beschafft werden sollen.
- Sind über die ausgewiesenen Mindestanforderungen hinaus nicht nur geringfügige Unterschiede im Energieverbrauch (> zehn Prozent zur Mindestanforderung) zu erwarten, sind zur Wertung des in diesem Fall aufzunehmenden Wertungskriteriums "Energieeffizienz", konkrete Angaben zum Energieverbrauch abzufragen, entsprechende Nachweise und in geeigneten Fällen eine minimierte Lebenszykluskostenberechnung zu fordern.
- 4.2.9 Für umweltbezogene, soziale oder sonstige Anforderungen können bestimmte Gütezeichen verlangt werden.
- 4.3 Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis**
- 4.3.1 Vor dem Aufstellen der Leistungsbeschreibung müssen die Ausführungspläne, soweit sie nicht vom Auftragnehmer zu erstellen sind und die Mengenberechnungen vorliegen.
- 4.3.2 Die Leistungsbeschreibung ist zu gliedern in
- die Baubeschreibung und
 - das Leistungsverzeichnis, bestehend aus den Vorbemerkungen und der Beschreibung der Teilleistungen.
- 4.3.2.1 In der Baubeschreibung sind die allgemeinen Angaben zu machen, die zum Verständnis der Bauaufgabe und zur Preisermittlung erforderlich sind und die sich nicht aus der Beschreibung der einzelnen Teilleistungen unmittelbar ergeben.
- Hierzu gehören - abhängig von den Erfordernissen des Einzelfalles - z.B. Angaben über
- Zweck, Art und Nutzung des Bauwerks bzw. der technischen Anlage,
 - ausgeführte Vorarbeiten und Leistungen,
 - gleichzeitig laufende Arbeiten,
 - Lage und örtliche Gegebenheiten, Verkehrsverhältnisse,
 - Konstruktion des Bauwerks bzw. Konzept der technischen Anlage.
- 4.3.2.2 Im Leistungsverzeichnis sind ausschließlich Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie alle die Ausführung der Leistungen beeinflussenden Umstände zu beschreiben.
- 4.3.3 In die Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis dürfen nur Regelungen technischen Inhalts aufgenommen werden, die einheitlich für alle beschriebenen Leistungen gelten.
- 4.3.4 Die Ausführung der Leistung beeinflussende Umstände, beispielsweise technische Vorschriften, Angaben zur Baustelle, zur Ausführung oder zu Arbeiterschwernissen, sind grundsätzlich bei der Teilleistung (Position) anzugeben. Nur wenn sie einheitlich für einen Abschnitt oder für alle Leistungen gelten, sind sie dem Abschnitt bzw. dem Leistungsverzeichnis in den Vorbemerkungen voranzustellen.

- 4.3.5 Bei der Aufgliederung der Leistung in Teilleistungen dürfen unter einer Teilleistung nur Leistungen erfasst werden, die technisch gleichartig sind und unter den gleichen Umständen ausgeführt werden, damit deren Preis auf einheitlicher Grundlage ermittelt werden kann.

Bei der Teilleistung sind insbesondere anzugeben:

- die Mengen aufgrund genauer Mengenberechnungen,
- die Art der Leistungen mit den erforderlichen Erläuterungen über Konstruktion und Baustoffe,
- die einzuhaltenden Maße mit den gegebenenfalls zulässigen Abweichungen (Festmaße, Mindestmaße, Höchstmaße),
- besondere technische und bauphysikalische Forderungen wie Lastannahmen, Mindestwerte der Wärmedämmung und des Schallschutzes, Mindestinnentemperaturen bei bestimmter Außentemperatur, andere wesentliche, durch den Zweck der baulichen Anlage bestimmte Daten,
- besondere örtliche Gegebenheiten, z.B. Baugrund, Wasserverhältnisse, Altlasten,
- andere als die in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen vorgesehenen Anforderungen an die Leistung,
- besondere Anforderungen an die Qualitätssicherung,
- die zutreffende Abrechnungseinheit entsprechend den Vorgaben im Abschnitt 05 der jeweiligen Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV),
- besondere Abrechnungsbestimmungen, soweit in VOB/C keine Regelung vorhanden ist.

4.4 Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm

- 4.4.1 Die Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm kann sich auf das gesamte Bauwerk oder auf Teile davon erstrecken.
- 4.4.1.1 Eine Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm kann zweckmäßig sein,
- wenn sie wegen der fertigungsgerechten Planung in Fällen notwendig ist, in denen es beispielsweise bei Fertigteilbauten wegen der Verschiedenartigkeit von Systemen den Bietern freigestellt sein muss, die Gesamtleistung so anzubieten, wie es ihrem System entspricht,
 - wenn mehrere technische Lösungen möglich sind, die nicht im Einzelnen neutral beschrieben werden können, und der Auftraggeber seine Entscheidung unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Funktionsgerechtigkeit erst aufgrund der Angebote treffen will.
- 4.4.1.2 Dabei ist sorgfältig zu prüfen, ob die durch die Übertragung von Planungsaufgaben auf die Bieter entstehenden Kosten in angemessenem Verhältnis zum Nutzen stehen, und ob für die Ausarbeitung der Pläne und Angebote leistungsfähige Unternehmer in so großer Zahl vorhanden sind, dass ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet ist.
- 4.4.1.3 Eilbedürftigkeit oder Erleichterungen in der Organisation, Leitung der Baudurchführung und Vertragsabwicklung sowie Gewährleistung sind für sich keine Gründe für die Wahl dieser Beschreibungsart.
- 4.4.1.4 Bevor das Leistungsprogramm erstellt werden darf, ist sicherzustellen, dass die Grundlagen der Ausschreibung nicht mehr geändert werden. Die Beschreibung muss alle für die Entwurfsbearbeitung und Angebotserstellung erforderlichen Angaben eindeutig und vollständig enthalten und gewährleisten, dass die zu erwartenden Angebote vergleichbar sind.

4.5 Nebenleistungen / Besondere Leistungen

4.5.1 Nebenleistungen

Nebenleistungen sind Leistungen, die auch ohne Erwähnung im Vertrag zur vertraglichen Leistung gehören (§ 2 Absatz 1 VOB/B, DIN 18299 Abschnitt 4.1) und mit den Preisen abgegolten sind. Sie sind grundsätzlich nicht in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen.

Nebenleistungen, die von besonderer Bedeutung für die Preisbildung sind, können als eigenständige Teilleistung aufgenommen werden.

4.5.2 Besondere Leistungen

Für Besondere Leistungen nach DIN 18299 Abschnitte 4.2 u. 0.4.2 sind in der Regel eigene Teilleistungen (Positionen) in der Leistungsbeschreibung vorzusehen.

4.6 Bedarfs- und Wahlpositionen

Bedarfs- und Wahlpositionen dürfen weder in das Leistungsverzeichnis noch in die übrigen Vergabeunterlagen aufgenommen werden.

4.7 Angehängte Stundenlohnarbeiten

Angehängte Stundenlohnarbeiten dürfen nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang (Stundenanzahl und Lohngruppen, ggf. Geräte) aufgenommen werden.

4.8 Einzelregelungen

4.8.1 Arbeiten bei laufendem Betrieb

Vor Aufstellung der Leistungsbeschreibung ist mit der nutzenden Verwaltung abzustimmen, welche besonderen Vorkehrungen bei der Ausführung getroffen werden müssen.

4.8.2 Auswertung von Gutachten

Wenn Gutachten, z.B. über Baugrund, Grundwasser oder Altlasten, eingeholt werden, sind deren Ergebnisse und die dadurch begründeten Anforderungen in der Leistungsbeschreibung vollständig und eindeutig anzugeben; das bloße Beifügen des Gutachtens reicht für eine ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung nicht aus.

4.8.3 Gütenachweis

Bei der Festlegung von Art und Umfang verlangter Eignungs- und Gütenachweise im Sinne von Abschnitt 0 der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) ist darauf zu achten, dass der Wettbewerb nicht durch die Forderung eines bestimmten Güte- oder Überwachungszeichens bei sonst gleichwertigen Stoffen und Bauteilen beschränkt wird.

4.8.4 Pläne

Das Beifügen von Plänen zur zeichnerischen Erläuterung der Leistung entbindet nicht von der Pflicht zur eindeutigen und erschöpfenden Beschreibung der Teilleistungen.

4.8.5 Lohnleitklausel

Wenn entsprechend Richtlinie 211 Lohnleitklausel vereinbart werden soll, ist in die Leistungsbeschreibung ein separater Titel aufzunehmen, in den der Bieter den gemäß Formblatt 224 errechneten Änderungsbetrag übertragen kann.

4.8.6 Instandhaltung

Wenn die Instandhaltung (Inspektion, Wartung, Instandsetzung) technischer Anlagen

- nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtend ist,
- nach Auffassung der Vergabestelle erforderlich bzw. sinnvoll ist oder
- von der liegenschaftsverwaltenden Stelle gewünscht wird,

ist für jede dieser Anlagen mit der liegenschaftsverwaltenden Stelle eine Vereinbarung nach Formblatt 112 abzuschließen. Dabei sind die Einzelheiten entsprechend den Vorgaben in Formblatt 112 festzuhalten. Es wird damit für beide Seiten verbindlich vereinbart, ob die Instandhaltung - oder Teile davon - durch die Vergabestelle mit ausgeschrieben oder durch die liegenschaftsverwaltende Stelle in anderer Form sichergestellt wird.

5 Dokumentation/Vergabevermerk

5.1 Die einzelnen Stufen des Verfahrens, die maßgebenden Feststellungen, einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen sind in einem Vermerk zu dokumentieren.

5.2 Dieser Vergabevermerk ist zu Beginn des Vergabeverfahrens anzulegen und laufend fortzuschreiben. Die zu dokumentierenden Verfahrensschritte müssen jederzeit nachgewiesen und überprüft werden können. Ein Dokumentationsmangel kann sich im Nachprüfungsverfahren zum Nachteil der Vergabestelle auswirken.

Bei EU-Vergabeverfahren, in denen der Auftraggeber durch Bieter, Bewerber oder mit diesen in Verbindung stehende Unternehmen vor Einleitung des Vergabeverfahrens beraten oder unterstützt wurde, sind die vom Auftraggeber ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren, die sicherstellen, dass der Wettbewerb hierdurch nicht verfälscht wird.

Wird in EU-Vergabeverfahren zum Nachweis der Eignung ein höherer Jahresumsatz als der zweifache Auftragswert verlangt, sind die dafür maßgebenden Gründe im Vergabevermerk anzugeben.

- 5.3** Über die in der VOB/A bzw. der VgV aufgeführten Mindestinhalte hinaus sind insbesondere die folgenden Schritte und Entscheidungen zu dokumentieren:
- Ermittlung des voraussichtlichen Auftragswertes
 - Zuschlagskriterien,
 - Gewichtung der Zuschlagskriterien in EU-Verfahren und Verfahren nach der UVgO
 - Zusammenfassung von Losen, einschließlich Begründung
 - Abweichung vom Grundsatz der produktneutralen Ausschreibung, einschließlich Begründung
 - Vergabeverfahren nach der UVgO: Begründung, wenn über Eigenerklärungen hinausgehende Eignungsnachweise gefordert werden
 - Die besonderen Umstände für die Vereinbarung einer von der (in § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B festgelegten) Regelfrist abweichenden Frist für die Schlusszahlung sowie die Festlegung dieser Frist
 - Ergebnis der Prüfung und Wertung der Angebote und Nebenangebote,
 - Anlass für eine Aufhebung
- 5.4** Wesentlicher Bestandteil der Dokumentation sind die Inhalte der Formblätter Wahl der Vergabeart 111, Firmenliste 311 bzw. 312, Wertungsübersicht 321, Entscheidung über den Zuschlag 331, Entscheidung über die Aufhebung/Einstellung 351.
- 5.5** Die Vergabestelle hat jede eingegangene Rüge oder Beanstandung zu registrieren, unverzüglich und sorgfältig zu prüfen, in begründeten Fällen abzuwehren sowie im Vergabevermerk zu dokumentieren. Soll nicht abgelehnt werden, ist die Aufsicht führende Ebene unverzüglich zu beteiligen.
- 5.6** Die in § 20 Absatz 3 VOB/A (analog § 30 Absatz 1 UVgO) aufgeführten Angaben sind kurzfristig zu veröffentlichen.

6 Nachprüfungsverfahren

6.1 Nachprüfungsstellen

Die Nachprüfungsstellen sind grundsätzlich bei der Fachaufsicht führenden Ebene eingerichtet.

6.2 Nachprüfungsbehörden

In den EU-weiten Ausschreibungsverfahren ist die nach dem GWB eingerichtete Nachprüfungsbehörde (Vergabekammer) anzugeben.

6.3 Nachprüfungsverfahren nach GWB

- 6.3.1** Bei Zustellung eines Nachprüfungsantrages durch die Vergabekammer sind die angeforderten Vergabeakten unverzüglich vollständig auszuhändigen und gleichzeitig die Fachaufsicht führende Ebene zu unterrichten. Vorher sind zur Wahrung der Betriebsgeheimnisse alle Teile der Vergabeunterlagen, zu denen am Nachprüfungsverfahren beteiligten Bietern keine Akteneinsicht gewährt werden soll, von der Vergabestelle eindeutig zu kennzeichnen. Die Vergabestelle hat mit Aushändigung der Vergabeunterlagen an die Vergabekammer auf diese geheimhaltungsbedürftigen Teile besonders hinzuweisen.
- 6.3.2** Nach Zustellung des Nachprüfungsantrages an die Vergabestelle darf diese den Zuschlag nicht mehr erteilen, da der Nachprüfungsantrag aufschiebende Wirkung hat (Suspensiveffekt).
- 6.3.3** Die Vergabestelle hat zu prüfen, ob
- die behauptete Verletzung von Vergabebestimmungen frühzeitig aus der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen für den Antragsteller erkennbar war,
 - der Antragsteller die Verletzung der Vergabebestimmungen fristgerecht gerügt hat.
- Das Ergebnis ist der Fachaufsicht führenden Ebene mitzuteilen.
- 6.3.4** Alle weiteren Verfahrensschritte der Vergabestelle sind mit der Aufsicht führenden Ebene abzustimmen.
- 6.3.5** Gegenüber den Bietern ist rechtzeitig vor Ablauf der Bindefrist eine einheitliche Fristverlängerung (in Textform) anzustreben.

7 Auftragsänderung während der Vertragslaufzeit

7.1 Änderung von Aufträgen, die nach Durchführung eines EU-Vergabeverfahrens erteilt wurden (2. und 3. Abschnitt der VOB/A)

7.1.1 Vor einer vertragsändernden Anordnung des Auftraggebers ist zu prüfen, ob ein neues Vergabeverfahren durchzuführen ist. Dies ist bei wesentlichen Änderungen im Sinne der §§ 22 EU Absatz 1 bzw. 22 VS Absatz 1 VOB/A der Fall. Dabei ist maßgeblich, ob

- die Leistungsänderungen abgetrennt und in einem neuen Vergabeverfahren vergeben werden können oder
- der Vertrag gekündigt werden muss und die noch nicht ausgeführten Leistungen samt Änderungsleistungen im Anschluss daran einem neuen Vergabeverfahren zu unterziehen sind.

Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren.

7.1.2 Liegt ein Tatbestand der §§ 22 EU bzw. 22 VS Absatz 2 oder 3 vor und ändert sich der Gesamtcharakter des Auftrages nicht, ist kein neues Vergabeverfahren erforderlich. Hierbei ist folgendes zu beachten:

7.1.2.1 Für den in Absatz 2 Nummer 1 genannten Fall ist Voraussetzung, dass

- in den Vergabeunterlagen bereits klare, genaue und eindeutig formulierte Überprüfungsklauseln oder Optionen enthalten **und**
- Art, Umfang und Bedingungen für deren Anwendung angegeben sind.

7.1.2.2 Zusätzliche Leistungen können ohne ein neues Vergabeverfahren beauftragt werden, wenn die Leistungen für den vertraglichen Zweck erforderlich sind und ein Wechsel des Auftragnehmers aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht erfolgen kann und für den Auftraggeber mit erheblichen Schwierigkeiten oder beträchtlichen Zusatzkosten verbunden wäre.

Derartige zusätzliche Leistungen dürfen 50 Prozent der Auftragssumme des Hauptauftrages nicht überschreiten und dürfen nicht mit dem Ziel aufgeteilt werden, diese Vorschrift zu umgehen. Die Begrenzung gilt für jede einzelne Auftragsänderung (Nachtrag), Bemessungsgrundlage bleibt auch bei mehreren aufeinander folgenden Nachträgen immer der Hauptauftrag (ohne die bereits erteilten Nachträge).

7.1.2.3 Eine Auftragsänderung ohne neues Vergabeverfahren ist auch zulässig, wenn die erforderliche Änderung vom Auftraggeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht nicht vorhersehbar war. Auch für diesen Fall gilt die Beschränkung auf 50 Prozent der Hauptauftragssumme.

7.1.2.4 Änderungen gemäß Nummern 7.1.2.2 und 7.1.2.3 sind im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt zu machen, analog der Regelungen der §§ 18 EU bzw. 18 VS Absatz 4 VOB/A für die Vergabebeachtmachung.

7.1.2.5 Die Fälle des Austausches des Auftragnehmers ohne die Verpflichtung zur erneuten Ausschreibung sind in den §§ 22 EU bzw. 22 VS Absatz 2 Nummer 4 geregelt.

7.1.2.6 Darüber hinaus ist Vertragsänderung ohne neues Vergabeverfahren zulässig, wenn der Wert der Änderung den Schwellenwert nicht übersteigt **und** nicht mehr als 15 Prozent (bei Liefer- und Dienstleistungen nicht mehr als zehn Prozent) des Hauptauftragswertes beträgt. Hierfür sind bei mehreren aufeinanderfolgenden Änderungen (Nachträgen) die Nachtragssummen zu addieren, Bezugsgröße bleibt der Hauptauftrag.

7.1.2.7 Alle Prüfungen und Berechnungen sind zu dokumentieren.

7.2 Änderung von Aufträgen, die nach Durchführung eines nationalen Vergabeverfahrens erteilt wurden (1. Abschnitt der VOB/A)

Nicht vereinbarte Leistungen, die für das vertragliche Werk **nicht** erforderlich sind, erfordern ein neues Vergabeverfahren.

Richtlinien 101**Aufträge mit besonderen Anforderungen an Geheimschutz, Sicherheit und Vertraulichkeit****1 Besondere Anforderungen an Geheimschutz, Sicherheit und Vertraulichkeit**

Bei verteidigungs- und sicherheitsspezifischen Bauaufträgen können sich für die Vergabe und Abwicklung von Bauverträgen Besonderheiten aufgrund besonderer Anforderungen an Sicherheit, Vertraulichkeit oder Geheimschutz ergeben.

Unabhängig davon, ob ein Bauauftrag nach den Regeln der VSVgV i.V.m. den Regeln des 3. Abschnitts der VOB/A oder nach den Regeln des 1. Abschnitts der VOB/A zu vergeben ist, können sich Beschränkungen durch Belange von Geheimschutz bzw. Sabotageschutz ergeben, dies sind insbesondere

- die Aufnahme von Hinweisen und Vorgaben bezüglich Sicherheitsanforderungen und Sicherheitsmaßnahmen in die Bekanntmachung oder in die Vorbemerkungen der Leistungsbeschreibung,
- die Aufstellung spezifischer Eignungskriterien, wenn bei Vergabe und/oder Auftragsausführung mit Verschlusssachen umgegangen werden muss, der Einsatz in Sicherheitsbereichen vorgesehen ist oder Sicherheitsüberprüfungen für den vorbeugenden personellen Sabotageschutz erforderlich sind (z.B. das Erfordernis einer bestimmten Anzahl bereits sicherheitsüberprüfter Arbeitskräfte), vgl. hierzu die Richtlinien zu 247 - Bauaufträge mit besonderen Anforderungen aufgrund Geheimschutz und/ oder Sabotageschutz.

Die „**Übersicht über Vergabeverfahren bei schutzbedürftigen Baumaßnahmen**“ in Anhang 13 bietet eine Arbeitshilfe für die in den jeweiligen Anwendungsfällen zu beachtenden Regelungen/Arbeitsschritte.

Die Regelungen für notwendige Sicherheitsüberprüfungen und für sonstige Vorkehrungen bei der **Durchführung** der Bauaufträge ergeben sich aus dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes (SÜG)¹, dem Handbuch für den Geheimschutz in der Wirtschaft (Geheimschutzhandbuch-GHB), der Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung-VSA) sowie den Vorschriften der Richtlinien für die Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben (RiSBau), die als Abschnitt K 16 Bestandteil der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) sind und gelten für alle verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen Bauaufträge sowie Bauaufträge mit Anforderungen an den vorbeugenden Sabotageschutz.

2 Zuordnung

Die Festlegung,

- welcher Anwendungsfall (siehe Nummer 3.2) vorliegt,
- welcher Ausnahmefall (siehe Nummer 3.4) vorliegt,

erfolgt im Rahmen der Erstellung der Bauunterlage durch die nutzende Verwaltung und unterliegt der Kontrolle im Nachprüfungsverfahren.

3 Anwendungsbereich und Anforderungen aus Regelungen in GWB, VSVgV, VOB/A sowie den RiSBau**3.1 Schwellenwert**

Nach Artikel 8 der Richtlinie 2009/81/EG, umgesetzt in § 106 Absatz 2 Nummer 3 GWB, entspricht der Schwellenwert für Bauaufträge dem für „klassische Aufträge“ (§ 106 Absatz 2 Nummer 1 GWB).

3.1.1 Verteidigungs- und/oder sicherheitsspezifische Bauaufträge, wenn der Gesamtauftragswert der baulichen Anlage den Schwellenwert erreicht oder überschreitet

Die Vergabe richtet sich nach:

¹[SÜG - Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes](#)

- den Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- den Vorschriften der Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit zur Umsetzung der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit – VSVgV, Teil 1, 3-5) sowie
- den Regelungen der VOB/A-VS (= 3. Abschnitt der VOB/A)

3.1.2 Verteidigungs- und/oder sicherheitsspezifische Bauaufträge, wenn der Gesamtauftragswert der baulichen Anlage den Schwellenwert unterschreitet

Die Vergabe richtet sich nach Abschnitt 1 der VOB/A.

Hierbei können sich aus den Regelungen der **RiSBau** Beschränkungen durch Belange von Geheimschutz bzw. Sabotageschutz ergeben. Hinsichtlich der Beschränkungen zur Vergabeart gehen die Regelungen in der „**Übersicht über Vergabeverfahren bei schutzbedürftigen Baumaßnahmen**“ den Regelungen der RiSBau vor.

3.2 Verteidigungs- oder sicherheitsspezifischer Auftrag im Sinne des § 104 Absatz 1 GWB (verschiedene Fallgruppen)

Neben der Erreichung des EU-Schwellenwertes ist Voraussetzung, dass es sich um einen Auftrag handelt, der „verteidigungs- oder sicherheitsspezifisch“ ist. Es ergeben sich folgende Fallgruppen, die sich nach dem Auftragsgegenstand unterscheiden:

Bauftrag verteidigungsspezifisch		Bauftrag sicherheitsspezifisch	
↓		↓	
Bauleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Beschaffung von Militärausrüstung,	Bauleistungen speziell für militärische Zwecke,	Bauleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Beschaffung von Ausrüstung im Rahmen eines Verschlussauftrags,	Bauleistungen im Rahmen eines Verschlussauftrags,
↑	↑	↑	↑
Militärausrüstung ist jede Ausrüstung, die eigens zu militärischen Zwecken konzipiert oder dafür angepasst wird und zum Einsatz als Waffe, Munition oder Kriegsmaterial bestimmt ist - s. 3.2.1.1.	Das sind Aufträge, die zur Erfüllung bestimmter militärischer Anforderungen erforderlich sind - s. 3.2.1.2.	Verschlussauftrag ist ein Auftrag im Bereich der nicht-militärischen Sicherheit, der ähnliche Merkmale aufweist und ebenso schutzbedürftig ist wie ein Auftrag über die Lieferung von Militärausrüstung oder Bauleistungen speziell für militärische Zwecke, und - bei dessen Erfüllung oder Erbringung Verschlussaufträge gem. § 4 SÜG des Bundes oder der Länder verwendet werden - s. Richtlinie zu 247 Nummer 2, Fallgruppen 1 und 2. oder - der solche Verschlussaufträge erfordert oder beinhaltet - s. Richtlinie zu 247 Nummer 2, Fallgruppe 3. Hinweis: Erfasst sind auch Verschlussaufträge nur für den Dienstgebrauch (sog. VS-NfD), § 4 Absatz 2 Nummer 4 SÜG.	

3.2.1 Erläuterungen

3.2.1.1 Bauleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Lieferung bestimmter Ausrüstung

Es handelt sich entweder um Bauleistungen (sowie ggf. Lieferungen u. Dienstleistungen für Baumaßnahmen) in unmittelbarem Zusammenhang mit der Lieferung von

- Militärausrüstung oder
- Ausrüstung, die im Rahmen eines Verschlussachenauftrags vergeben wird. Darunter können Ausrüstungen für militärische oder andere sicherheitsspezifische Zwecke fallen.

3.2.1.2 Bauleistungen speziell für militärische Zwecke

Der Begriff der „Bau- und Dienstleistungen speziell für militärischen Zwecke“ ist nur insoweit definiert, als es sich **um Aufträge handeln muss, die zur Erfüllung bestimmter militärischer Anforderungen erforderlich sind.**

3.2.1.3 Verteidigungs- oder sicherheitsspezifische Bauaufträge und Sperrzonen oder Schutzzonen im Sinn der RiSBau

Die Begriffe Sperrzonen oder Schutzzonen kennt das GWB nicht, sie sind Bestandteil der RiSBau. Sperrzonen und/oder Schutzzonen können bei einer verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen Baumaßnahme eingerichtet sein, spielen aber für die Frage, ob diese Baumaßnahme in den Anwendungsbereich des GWB fällt, keine Rolle.

3.3 Anwendung von VSVgV und VOB/A-VS

Für Liefer- und Dienstleistungen (einschließlich freiberuflicher Leistungen) ist das gesamte Regelwerk der VSVgV anzuwenden.

Für die Vergabe von Bauaufträgen sind nur anwendbar:

- Teil 1 der VSVgV;
- die Teile 3 - 5 der VSVgV.
- **Nicht** anzuwenden ist Teil 2 der VSVgV; diese Vorschriften enthalten Verfahrensregelungen, die **nur** für Liefer- und Dienstleistungsaufträge gelten; **für Bauaufträge gilt an Stelle des Teils 2 der VSVgV Abschnitt 3 der VOB/A (= VOB/A-VS);**

3.4 Ausnahmen vom Anwendungsbereich des GWB

Liegt einer der nachfolgenden Ausnahmefälle vor, sind die Vorschriften des Abschnitts 3 der VOB/A **nicht** anwendbar und der Auftrag ist im Wege eines Vergabeverfahrens nach Abschnitt 1 der VOB/A zu vergeben.

3.4.1 Ausnahmen gem. § 107 Absatz 2 GWB

Vom Anwendungsbereich des GWB ausgenommen sind Aufträge, bei denen die Anwendung des 4. Teils des GWB den Auftraggeber dazu zwingen würde, im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren oder der Auftragsausführung Auskünfte zu erteilen, deren Preisgabe seiner Ansicht nach wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Artikels 346 Absatz 1 Buchstabe a des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union widerspricht sowie solche Aufträge, die dem Anwendungsbereich des Artikels 346 Absatz 1 Buchstabe b des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterliegen.

Wesentliche Sicherheitsinteressen sind bei Verträgen berührt, die so vertraulich und wichtig für die nationale Souveränität sind, dass selbst die besonderen Bestimmungen für verteidigungs- und sicherheitsspezifische Bauaufträge nicht ausreichen, um diese Interessen zu schützen. Dies kann insbesondere bei Aufträgen der Fall sein, die so geheim sind, dass sogar ihre Existenz geheim gehalten werden muss.

3.4.2 Ausnahmen gem. § 117 GWB

§ 117 GWB betrifft die Vergabe von Aufträgen, die zwar nicht verteidigungs- oder sicherheitsspezifisch sind, aber aufgrund der in § 117 GWB genannten Merkmale von der Anwendung des 4. Teils des GWB insgesamt ausgenommen sind. Die Bestimmungen des § 117 GWB werden nach heutigem Stand voraussichtlich nur selten anzuwenden sein.

Die Ausnahmen gem. § 117 Nummer 4 GWB betreffen insbesondere Aufträge in Zusammenhang mit Bauvorhaben für die NATO oder die Gaststreitkräfte **mit zivilem Charakter** - s. Nummer 3.4.3, 2. Punkt. Für solche Baumaßnahmen gelten die Richtlinien 620 (RiNATO) sowie die Richtlinien zu 246 (Aufträge für Gaststreitkräfte).

3.4.3 Ausnahmen gem. § 145 GWB

In den Bereichen Verteidigung und Sicherheit ergeben sich aus § 145 GWB weitere Ausnahmen, insbesondere gilt der 4. Teil des GWB nicht:

- für die Vergabe von Aufträgen, die „zum Zwecke nachrichtendienstlicher Tätigkeiten vergeben werden“.
- für Aufträge im Zusammenhang mit verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen Bauvorhaben für NATO oder Gaststreitkräfte. Für solche Baumaßnahmen gelten die Richtlinien 620 (RiNATO) sowie die Richtlinien zu 246 (Aufträge für Gaststreitkräfte).

3.5 Formblätter des VHB

Die Richtlinien und Formblätter des VHB sind grundsätzlich auch bei Vergaben, die nach den Regelungen der VSVgV und der VOB/A-VS zu behandeln sind, anzuwenden.

Im Hinblick auf die Besonderheiten im Verfahren sind ergänzend folgende Richtlinien und Formblätter zu beachten:

Richtlinie 123VS	Auftragsbekanntmachung
Formblatt 125	Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung Teilnehmer
Formblatt 126	Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung - Unterauftragnehmer
Formblatt 211VS	Aufforderung zur Abgabe eines Angebots VS
Formblatt 212VS	Teilnahmebedingungen VS
Formblatt 247	Aufträge mit besonderen Anforderungen aufgrund Geheimschutz und/ oder Sabotageschutz
Richtlinien 247	Aufträge mit besonderen Anforderungen aufgrund Geheimschutz und/ oder Sabotageschutz
Formblatt 337	Ergänzung Absageschreiben Verschlussachenvergaben (unverändert)

Die Bekanntmachung eines VS-Auftrages im Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/81/EG erfolgt mit dem Standardformular 17 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986.

Vergabestelle	
Vergabevermerk - Wahl der Vergabeart	☐ Bekanntmachung ☐ Angebotsanforderung
Az _____	Vergabenummer _____
fachlich zuständig _____	Datum _____
federführend zuständig _____	Bearbeiter / Tel. _____
Baumaßnahme	
Leistung	
Vergabeart	☐ Öffentliche Ausschreibung ☐ Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb ☐ Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ☐ Freihändige Vergabe/Verhandlungsvergabe ☐ Internationales Ausschreibungsverfahren (ICB) ☐ offenes Verfahren ☐ nicht offenes Verfahren ☐ Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb ☐ Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb ☐ Wettbewerblicher Dialog ☐ Innovationspartnerschaft
Begründung zur Wahl der Vergabeart und ggf. eines beschleunigten Verfahrens	
Losweise Vergabe ¹ : ☐ nein ☐ ja	
Angebote sind möglich für ☐ alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden) ☐ maximale Anzahl an Losen ² _____ ☐ nur ein Los	
Maximale Anzahl an Losen, die an einen Bieter vergeben werden können: ³ _____ Bedingungen zur Ermittlung derjenigen Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhält, falls sein Angebot in mehr Losen das wirtschaftlichste ist als der angegebenen Höchstzahl an Losen: ⁴ _____	
Der öffentliche Auftraggeber behält sich das Recht vor, Aufträge unter Zusammenfassung der folgenden Lose oder Losgruppe zu vergeben: ⁵ _____	

¹ In EU-Verfahren sind die folgenden Angaben in der Auftragsbekanntmachung bzw. Aufforderung zur Interessenbestätigung zwingend erforderlich.

² In nationalen Verfahren: ein oder mehrere Lose; i.d.R. ist die Gesamtzahl der Lose des Vergabeverfahrens einzutragen.

³ Richtlinie 111 Nummer 2.4 beachten!

⁴ In der Aufforderung zur Angebotsabgabe festzulegen.

⁵ Richtlinie 111 Nummer 2.5 beachten!

Zusammenfassung von Losen: ☐ nein ☐ ja

Wenn ja, Angabe des technischen und/oder wirtschaftlichen Grundes für die Zusammenfassung von Losen innerhalb eines Vergabeverfahrens (z.B. GU-Vergabe):

mehrere Hauptangebote ☐ zugelassen ☐ nicht zugelassen

Nebenangebote ☐ zugelassen ☐ nicht zugelassen

Begründung zur Nichtzulassung oder der Eingrenzung von Nebenangeboten bzw. der Nichtzulassung mehrerer Hauptangebote

Haushalt Kosten	Haushaltsstelle	Liegenschaftskennnummer	
	verfügbare Mittel / Verpflichtungsermächtigungen		€
	noch nicht gebundene, genehmigte Kosten		€
	für Vergabe in Kostenkontrolle vorgesehen / noch verfügbar		€
	veranschlagte Auftragssumme		€
Termine	Ablauf der Angebotsfrist (Datum, Uhrzeit)		
	Eröffnungstermin (Datum, Uhrzeit)		
	Ablauf der Bindefrist		

Begründung der Angemessenheit der Angebots-/Bindefrist

Nachforderung

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit dem Angebot gefordert war, werden

☐ nachgefordert.

☐ teilweise nachgefordert, und zwar folgende Unterlagen:

☐ nicht nachgefordert.

Begründung zur Einschränkung bzw. zum Ausschluss der Nachforderung

Schutzwürdige Daten in den Vergabeunterlagen

☐ nein

☐ ja, folgende Maßnahmen werden ergriffen:

☐ Abgabe Verschwiegenheitserklärung

☐

Fristen	Ausführungsbeginn		
	Ausführungsende		
	Verlängerung der Schlusszahlungsfrist gemäß § 16 Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 5 Nummer 3 VOB/B auf		Tage

Begründung für die Verlängerung der Schlusszahlungsfrist

Begründung für die Abweichung vom Grundsatz der produktneutralen Ausschreibung

Begründung für die Vereinbarung eines Pauschalpreises

Begründung für die Anwendung des Leistungsprogramm

Begründung zur Notwendigkeit der Vereinbarung einer Lohn- oder Stoffpreisgleitklausel

Verzicht auf folgende Eignungsnachweise:

Begründung für den Verzicht:

Entscheidungsvorschlag	Anlage: ☐ Firmenliste 311 ☐ Firmenliste 312
erstellt / fachlich zuständig	☐ einverstanden (mit den ersichtlichen Änderungen)
federführend zuständig	☐ nicht einverstanden
Haushalt / Kosten	Behördenleitung

[illegible]

Richtlinien zu 111
Vergabevermerk - Wahl der Vergabeart

1 Vergabeart

1.1 Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte

1.1.1 Öffentliche Ausschreibung/Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb

Nach § 55 BHO muss dem Abschluss von Verträgen für Lieferungen und Leistungen eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

1.1.2 Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb

Bei Beschränkter Ausschreibung nach § 3a Absatz 2 Nummer 1 VOB/A ist den Informationspflichten nach § 20 Absatz 4 VOB/A zu genügen.

Die in § 3a Absatz 2 Nummer 1 VOB/A genannten Auftragswerte beziehen sich auf das jeweilige Vergabeverfahren. Werden mehrere der in § 3a Absatz 2 Nummer 1 a bis c VOB/A genannten Gewerke in einem Vergabeverfahren zusammengefasst, so gilt die jeweils höchste Wertgrenze.

Dringlichkeit kann eine Beschränkte Ausschreibung nur begründen, wenn die Ursache der Dringlichkeit nicht dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers zuzurechnen ist.

1.1.3 Freihändige Vergabe

Auch bei einer Freihändigen Vergabe sind grundsätzlich mehrere Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Bei Anwendung der Wertgrenze nach § 3a Absatz 3 VOB/A gilt dies ausnahmslos.

1.1.4 Direktauftrag

Ein Direktauftrag wird ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens erteilt. Die Beauftragung kann mündlich oder formlos in Textform erfolgen.

1.1.5 Internationale Ausschreibungsverfahren (ICB) und Ausschreibungen für die Gaststreitkräfte

Bei Ausschreibungen für die Gaststreitkräfte und die NATO sind die Richtlinien zu 246 bzw. die Ri-NATO 620 zu beachten.

1.2 Vergaben ab Erreichen der EU-Schwellenwerte bei Anwendung des Abschnitts 2 der VOB/A

Die Vergabe erfolgt grundsätzlich im offenen oder nicht offenen Verfahren, die gleichrangig nebeneinander stehen.

Verhandlungsverfahren, wettbewerbliche Dialoge oder Innovationspartnerschaften sind nur unter den in § 3a EU Absatz 2 bis 5 VOB/A genannten Voraussetzungen zulässig.

1.3 Vergaben ab Erreichen der EU-Schwellenwerte im Bereich Verteidigung und Sicherheit

Die Vergabe erfolgt im nicht offenen Verfahren oder im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb, soweit nicht nach § 3a VS Absatz 2 oder 3 VOB/A ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb oder ein wettbewerblicher Dialog zulässig ist.

2 Vergabe nach Losen

2.1 Teillose

Umfangreiche Bauleistungen sollen möglichst nach Teillosten vergeben werden.

2.2 Fachlose

Welche Leistungen zu einem Fachlos gehören, bestimmt sich nach den gewerberechtlichen Vorschriften und der allgemein oder regional üblichen Abgrenzung.

2.3 Zusammenfassung von Fach- und Teillosten

Sollen ausnahmsweise mehrere Fachlose zusammen vergeben werden (z.B. GU-Vergabe), ist der technische und/oder wirtschaftliche Grund für diese Abweichung vom Gebot der Losaufteilung im Vergabevermerk nachvollziehbar darzulegen.

2.4 Beschränkung der Zahl der Lose, für die ein Unternehmen den Zuschlag erhalten kann

Soll die Zahl der Lose, für die ein Unternehmen den Zuschlag erhalten kann, beschränkt werden, ist in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung die Höchstzahl der Lose anzugeben und in den Vergabeunterlagen sind die Kriterien, nach denen die Zuschlagserteilung (Auswahl der entsprechenden Lose) erfolgt, festzulegen. Eine beispielhafte Ermittlung der Losverteilung bei Beschränkung enthält Anhang 12.

2.5 Vorbehalt der Zusammenfassung von Losen oder Losgruppen

Ein Vorbehalt der Zusammenfassung von Losen oder Losgruppen ist nur zulässig, wenn

- die Zusammenfassung im Einklang mit dem Gebot der Losaufteilung steht,
- das Ergebnis der hierzu erfolgten Prüfung im Vergabevermerk dokumentiert ist und
- bei EU-Vergaben der Vorbehalt in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessenbestätigung unter Angabe der entsprechenden Lose oder Losgruppen geltend gemacht wurde und
- die Entscheidung, ob von dem Vorbehalt Gebrauch gemacht wird, diskriminierungsfrei erfolgt und im Vergabevermerk dokumentiert wird

3 Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm

Eine Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ist im Vergabevermerk zu begründen (siehe auch Richtlinien 100 Nummer 4.4.).

4 Nebenangebote**4.1 Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte**

Nebenangebote sind in der Regel zuzulassen.

4.2 Vergaben ab Erreichen der EU-Schwellenwerte

Wenn Nebenangebote zugelassen werden, ist dies in der Bekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessenbestätigung anzugeben. Nebenangebote müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. In den Vergabeunterlagen ist anzugeben, in welcher Art und Weise Nebenangebote einzureichen sind, insbesondere ob Nebenangebote ausnahmsweise nur in Verbindung mit einem Hauptangebote zugelassen sind und die Mindestanforderungen an Nebenangebote.

Die Zuschlagskriterien müssen so festgelegt werden, dass sie sowohl auf Haupt- als auch auf Nebenangebote angewendet werden können.

Es ist auch zulässig, dass der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist. Hierbei ist über die Mindestanforderungen sicherzustellen, dass Nebenangebote qualitativ nicht hinter der Leistungsbeschreibung zurückbleiben.

5 Mehrere Hauptangebote

Grundsätzlich sind mehrere Hauptangebote zuzulassen. Enthält die Leistungsbeschreibung Produktabfragen ist die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot immer zuzulassen.

6 Fristen**6.1 Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge**

Die Verkürzung der Frist aufgrund Dringlichkeit darf nicht dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers zuzuordnen sein.

Abschnitt 1 VOB/A	
Bewerbungsfrist Abschnitt 1 VOB/A	Beschränkte Ausschreibungen und ggf. freihändige Vergaben
	angemessen

Abschnitt 2 VOB/A				
Teilnahmefrist gerechnet vom Tag nach Absendung der Bekanntmachung bzw. der Aufforderung zur Interessensbestätigung ¹		nicht offenes Verfahren	Verhandlungs- verfahren	wettbewer- bl. Dialog / Innovati- onspart- nerschaft
Regelverfa- hren	Mindestfrist	30	30	30
beschleunigtes Verfahren (aufgrund Dringlich- keit)	Mindestfrist	15	15	X

Abschnitt 3 VOB/A				
Bewerbungsfrist gerechnet vom Tag nach Absendung der Bekanntmachung		nicht offenes Verfahren	Verhandlungs- verfahren	wettbewer- bl. Dialog
Regelverfa- hren	Mindestfrist	37	37	37
	bei elektronischer Bekanntmachung	30	30	30
beschleunigtes Verfahren (aufgrund Dringlich- keit)	Mindestfrist	15	15	X
	bei elektronischer Bekanntmachung und direktem freien Zugang zu den Vergabeunterlagen	10	10	X

¹ Vorinformation als Aufruf zum Wettbewerb und Aufforderung zur Interessensbestätigung kann nur in nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren und nur von subzentralen öffentlichen Auftraggebern genutzt werden, siehe Richtlinien 123 EU

6.2 Angebotsfrist

6.2.1 Angemessenheit

Die Angebotsfrist ist angemessen, das heißt einzelfallbezogen nach dem Aufwand zur Erstellung des Angebots zu bestimmen und stets im Vergabevermerk zu begründen.

6.2.2 Ortsbesichtigungen oder Einsichtnahmen in nicht übersandte Unterlagen

Für die Angebotserstellung erforderliche Ortsbesichtigungen oder Einsichtnahmen in nicht übersandte Unterlagen erfordern stets eine längere Frist als die Mindestfrist.

6.2.3 Ablauf der Angebotsfrist

Die Frist für die Abgabe von Angeboten ist mit Datum und Uhrzeit zu bestimmen.

Beschleunigtes Verfahren (Vergabeverfahren nach dem 2. oder 3. Abschnitt der VOB/A): Dringlichkeit kann ein beschleunigtes Verfahren nur begründen, wenn die Ursache der Dringlichkeit nicht dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers zuzurechnen ist. Die Gründe sind im Vergabevermerk zu dokumentieren.

6.2.4 Vorinformation zur Verkürzung der Angebotsfrist (Vergabeverfahren nach dem 2. oder 3. Abschnitt der VOB/A)

Hat der öffentliche Auftraggeber eine Vorinformation gemäß § 12 EU Absatz 1 VOB/A nach dem vorgeschriebenen Muster und mit allen zum Zeitpunkt der Vorinformation vorliegenden Informationen mindestens 35 Kalendertage, höchstens aber zwölf Monate vor dem Zeitpunkt der Absendung der Auftragsbekanntmachung an das Amt für Veröffentlichungen abgesandt, sind die unten aufgeführten Mindestfristen des Regelverfahrens mit Vorinformation einschlägig.

Hat der öffentliche Auftraggeber eine Vorinformation gemäß § 12 VS Absatz 1 VOB/A nach dem vorgeschriebenen Muster und mit allen zum Zeitpunkt der Vorinformation vorliegenden Informationen mindestens 52 Kalendertage, höchstens aber zwölf Monate vor dem Zeitpunkt der Absendung der Auftragsbekanntmachung an das Amt für Veröffentlichungen abgesandt, sind die unten aufgeführten Mindestfristen des Regelverfahrens mit Vorinformation einschlägig.

6.2.5 Vorinformation als Aufruf zum Wettbewerb in nicht offenen Verfahren und Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach Abschnitt 2 der VOB/A

Subzentrale Auftraggeber (alle Auftraggeber mit Ausnahme der obersten Bundesbehörden) können eine Vorinformation als Aufruf zum Wettbewerb nutzen, wenn alle Voraussetzungen des § 12 EU Absatz 2 Nummer 1 erfüllt sind. Unternehmen können ihr Interesse zur Teilnahme an dem Vergabeverfahren bekunden. Mit der Aufforderung zur Interessensbestätigung an alle Unternehmen, die ihr Interesse bekundet haben, wird der Teilnahmewettbewerb eingeleitet. Mit diesem Verfahren ist im Baubereich keine Verkürzung der Mindestfristen möglich.

In Vergabeverfahren nach der VgV kann eine Angebotsfrist mit allen Bewerbern, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, vereinbart werden. Kommt keine Vereinbarung zustande, beträgt die Angebotsfrist mindestens zehn Kalendertage.

6.2.6 Verlängerung der Angebotsfrist

Im Laufe des Verfahrens ist eine angemessene Verlängerung der festgelegten Angebotsfrist vorzunehmen, wenn:

- in EU-Verfahren rechtzeitig angeforderte Zusatzinformationen nicht spätestens sechs Tage vor Ablauf der Angebotsfrist allen Bewerbern in gleicher Weise zur Verfügung gestellt werden können. Bei beschleunigten Verfahren beträgt dieser Zeitraum vier Tage.
- an den Auftragsunterlagen wesentliche Änderungen vorgenommen werden.

Abschnitt 1 VOB/A	
	öffentliche Ausschreibung, beschränkte Ausschreibung
Angebotsfrist	angemessen, nicht unter zehn Kalendertagen

Abschnitt 2 VOB/A			
Angebotsfrist		offenes Verfahren	nicht offenes Verfahren, Verhandlungsverfahren
Regelverfahren ohne Vorinformation	Mindestfrist	35	30
	wenn Vergabeunterlagen nicht elektronisch zur Verfügung gestellt werden können	40	35
	zugelassene elektronische Angebotsabgabe	30	25
Regelverfahren mit Vorinformation zur Verkürzung der Angebotsfrist , die Vorinformation muss mindestens 35 Kalendertage, höchstens zwölf Monate vor Absendung der Bekanntmachung abgesendet worden sein	Mindestfrist	15	10
	wenn Vergabeunterlagen nicht elektronisch zur Verfügung gestellt werden können	20	15
Verfahren mit Vorinformation als Aufruf zum Wettbewerb für öffentliche Auftraggeber mit Ausnahme der obersten Bundesbehörden , die Vorinformation muss mindestens 35 Kalendertage, höchstens zwölf Monate vor Absendung der Bekanntmachung abgesendet worden sein	Mindestfrist	X	30
	wenn Vergabeunterlagen nicht elektronisch zur Verfügung gestellt werden können		35
	zugelassene elektronische Angebotsabgabe		25
beschleunigtes Verfahren	Mindestfrist bei Dringlichkeit	15	10

Abschnitt 3 VOB/A			
Angebotsfrist		nicht offenes Verfahren	Verhandlungsverfahren
Regelverfahren ohne Vorinformation	Mindestfrist	40	10
	wenn Vergabeunterlagen elektronisch zur Verfügung gestellt werden können	35	X
Regelverfahren mit Vorinformation , die Vorinformation muss mindestens 52 Kalendertage, höchstens zwölf Monate vor Absendung der Bekanntmachung abgesendet worden sein	Mindestfrist	22	
beschleunigtes Verfahren	Mindestfrist bei Dringlichkeit	10	10

6.3 Bindefrist

Die Bindefrist beträgt im Regelfall

Abschnitt 1 VOB/A	Abschnitt 2 VOB/A	Abschnitt 3 VOB/A
30	60	30

Kalendertage. Bei Vergabeverfahren nach Abschnitt 3 kann die Frist um die Informationsfrist nach § 134 GWB verlängert werden. Darüber hinausgehende Fristen sind stets im Vergabevermerk zu begründen.

7 Bewerberauswahl

Bewerber sind nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung von Leistungsanforderungen und Leistungsumfang nach Eignung auszuwählen. Dabei ist zu beachten, dass

- der Auftragnehmer die Leistung grundsätzlich im eigenen Betrieb erbringt (§ 4 Absatz 8 VOB/B) bzw. sich der Fähigkeiten anderer Unternehmen bedient (§ 6d EU bzw. § 6d VS VOB/A),
- zwischen den Bewerbern zu wechseln ist,
- keine Beschränkung auf in der Region oder am Ort ansässige Unternehmen erfolgt.

Unternehmer, die einen Antrag auf Teilnahme am Wettbewerb gestellt haben, haben keinen Anspruch auf eine Aufforderung zur Angebotsabgabe.

Unternehmer aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, aus einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bzw. einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) sind unter den gleichen Bedingungen zur Angebotsabgabe aufzufordern wie inländische Bewerber.

Nicht präqualifizierte Unternehmen sind bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb/Freihändigen Vergaben **nur zur Angebotsabgabe aufzufordern**, wenn

1. dies zur Sicherstellung des Wettbewerbes erforderlich ist und
2. eine EEE oder das ausgefüllte Formblatt 124 vorliegt und
3. die Prüfung dieser Erklärungen eine vertragsgemäße Erfüllung erwarten lässt.

Bei allen Verfahren mit Ausnahme von öffentlicher Ausschreibung/Offenem Verfahren ist eine Liste der aufzufordernden Unternehmer zu erstellen. Dazu kann Formblatt Vergabevermerk - Wahl der Vergabeart 111 Seite 5 bzw. bei vorangegangenen Teilnahmewettbewerb Formblatt Vergabevermerk - Firmenliste übrige Verfahren 312 verwendet werden.

Die Liste der aufzufordernden Unternehmen ist vertraulich zu behandeln und darf nicht allgemein zugänglich gemacht werden.

Die Festlegung der aufzufordernden Unternehmen in Verfahren ohne Teilnahmewettbewerb (Beschränkte Ausschreibungen/Freihändige Vergaben) erfolgt auf Leitungsebene oder von einem von ihr Beauftragten aus der Vergabestelle, indem der vorgeschlagene Bewerberkreis durch Streichung und/oder Ergänzung verändert wird. Wenn auf Änderungen verzichtet wird, ist das im Vergabevermerk zu begründen.

8 Beteiligung freiberuflich Tätiger

Freiberuflich Tätige dürfen die aufzufordernden Unternehmer nicht bestimmen. Sie können der Vergabestelle lediglich Vorschläge unterbreiten. Der Versand der Vergabeunterlagen durch Freiberuflich Tätige ist unzulässig.

Ebenso wenig dürfen sie Planungsunterlagen zur Einsicht auslegen, Auskünfte erteilen, Angebote entgegennehmen oder öffnen bzw. den Eröffnungstermin durchführen, da es sich dabei um nichtdelegierbare Bauherrenaufgaben handelt. Es sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, dass aus den firmenneutral aufzustellenden Vergabeunterlagen weder direkt noch indirekt Rückschlüsse auf die freiberuflich Tätigen gezogen werden können.

9 Herausgabe des Druckes und Versandes der Vergabeunterlagen

Werden Druck und Versand der Vergabeunterlagen an ein externes Dienstleistungsunternehmen vergeben, sind das Unternehmen und die Mitarbeiter nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten.

Vergabestelle		Maßnahmennr.	
liegenschaftsverwaltende Stelle		Datum	
Baumaßnahme			
Leistung			
Technische Anlage			

1 Begriffsdefinitionen nach DIN 31051

1.1 Instandhaltung

Kombination aller technischen und administrativen Maßnahmen sowie Maßnahmen des Managements während des Lebenszyklus einer Betrachtungseinheit zur Erhaltung des funktionsfähigen Zustandes oder der Rückführung in diesen, so dass sie die geforderte Funktion erfüllen kann, d.h. die Instandhaltung umfasst die nachstehend unter 1.1.1 bis 1.1.3 beschriebenen Maßnahmen.

1.1.1 Inspektion

Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Istzustandes einer Betrachtungseinheit einschließlich der Bestimmung der Ursachen der Abnutzung und dem Ableiten der notwendigen Konsequenzen für eine künftige Nutzung. Die Inspektion ist in den Wartungs- und Instandhaltungsverträgen mit enthalten.

1.1.2 Wartung

Maßnahmen zur Verzögerung des Abbaus des Abnutzungsvorrates (z.B. Austausch von Verschleißteilen und Schmierstoffen).

1.1.3 Instandsetzung

Maßnahmen zur Rückführung einer Betrachtungseinheit in den funktionsfähigen Zustand, mit Ausnahme von Verbesserungen. Die Instandsetzung geht über die Wartung hinaus, sie umfasst auch den Ersatz von defekten Bauteilen, die keine Verschleißteile sind.

2 Regelungsgehalt des § 13 Absatz 4 VOB/B:

Für Teile von maschinellen und elektrotechnischen / elektronischen Anlagen, bei denen die Instandhaltung Einfluss auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, beträgt die Frist für die Verjährung von Mängelansprüchen aus Bauverträgen über Bauwerke nur zwei Jahre, wenn nichts anderes vereinbart ist oder sich der Auftraggeber nicht dafür entschieden hat, dem Auftragnehmer des Bauvertrags auch die Instandhaltung für die Dauer der Verjährungsfrist zu übertragen (§ 13 Absatz 4 Nummer 2 VOB/B).

Diese Regelung des § 13 Absatz 4 Nummer 2 VOB/B zur Verjährungsfrist für Mängelansprüche gilt nur für Teile von maschinellen und elektrotechnischen / elektronischen Anlagen, bei denen eine ordnungsgemäße Instandhaltung (Wartung) einen Einfluss auf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Anlage bzw. der Anlagenteile hat, bei denen also aus bestimmten Gründen oder Umständen die Instandhaltung (Wartung) für die Sicherheit und Funktionsfähigkeit von Bedeutung ist; das kann sich auch aus zur Instandhaltung (Wartung) verpflichtenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergeben.

Für Anlagen bzw. Anlagenteile, die nicht unter diese Voraussetzungen fallen, gilt immer die Regelverjährungsfrist von vier Jahren; für diese ist insoweit grundsätzlich keine Instandhaltung (Wartung) mit auszuschreiben.

3 Notwendigkeit der Instandhaltung

Die Vergabestelle informiert die liegenschaftsverwaltende Stelle über den nötigen Instandhaltungsumfang und den damit verbundenen Einfluss auf die Sicherheit und Funktion der Anlage mit folgender Feststellung:

- ☐ Die Instandhaltung ist nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften **verpflichtend**.
- ☐ Die Instandhaltung ist notwendig.
- ☐ Die Instandhaltung ist aus Sicht der Bauverwaltung zu empfehlen.
- ☐ Die Instandhaltung ist aus Sicht der Bauverwaltung nicht notwendig und auch nicht zu empfehlen.

4 Ergebnis der Besprechung:**4.1 ☐ Es soll keine Instandhaltung mit ausgeschrieben werden:**

- ☐ Die Instandhaltung soll durch den Technischen Dienst der liegenschaftsverwaltenden Stelle erfolgen (Eigeninstandhaltung).
- ☐ Nur im Bedarfsfall soll eine Einzelbeauftragung durch die liegenschaftsverwaltende Stelle erfolgen.
- ☐ Die Instandhaltung für die o.g. Anlage soll zusammen mit der Instandhaltung für weitere Anlagen erfolgen.
- ☐ Die liegenschaftsverwaltende Stelle wird die Instandhaltung selbst ausschreiben und vergeben. Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche beträgt in diesem Fall (nur) zwei Jahre.
- ☐ Sonstiges:

4.2 ☐ Es soll Instandhaltung mit ausgeschrieben werden:

Die liegenschaftsverwaltende Stelle **bevollmächtigt** die Vergabestelle, zusammen mit dem Bauauftrag für die o.g. Anlage einen Instandhaltungsvertrag für die Dauer von _____ Jahren zu vergeben. Die Vertragsabwicklung obliegt der liegenschaftsverwaltenden Stelle.

Dafür soll das Vertragsmuster _____ verwendet werden.
Vertragsinhalt soll sein:

- ☐ Inspektion
- ☐ Wartung
- ☐ Instandsetzung

☐

☐

4.3 ☐ Bemerkung(en):

Im Auftrag

(Vergabestelle)

(liegenschaftsverwaltende Stelle)

Richtlinien zu 112

Instandhaltung - Vereinbarung mit der liegenschaftsverwaltenden Stelle

Instandhaltung technischer Gebäudeausrüstung

1 Übertragung der Instandhaltung

Wenn die Instandhaltung (Inspektion, Wartung, Instandsetzung) technischer Anlagen

- nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtend ist,
- nach Auffassung der Vergabestelle erforderlich bzw. sinnvoll ist oder
- von der liegenschaftsverwaltenden Stelle gewünscht wird,

ist für jede dieser Anlagen mit der liegenschaftsverwaltenden Stelle eine Vereinbarung nach Formblatt 112 abzuschließen. Dabei sind die Einzelheiten entsprechend der Vorgaben in Formblatt 112 festzuhalten. Es wird damit für beide Seiten verbindlich vereinbart, ob die Instandhaltung - oder Teile davon - durch die Vergabestelle mit ausgeschrieben oder durch die liegenschaftsverwaltende Stelle in anderer Form sichergestellt wird.

Soll keine Instandhaltung mit ausgeschrieben werden und fordert die liegenschaftsverwaltende Stelle für die Verjährung von Mängelansprüchen die Vereinbarung einer längeren Frist als zwei Jahre, ist dies abzulehnen. Eine solche Vereinbarung kann zur Folge haben, dass die VOB/B nicht mehr als Ganzes vereinbart ist und damit die Einzelregelungen der Inhaltskontrolle nach dem BGB unterliegen.

2 Vertragsmuster für Instandhaltung

Es sind die jeweils aktuellen Vertragsmuster des AMEV anzuwenden. Preisangaben zur Instandhaltung sind ausschließlich in diesen Vertragsmustern zu fordern.

Im Leistungsverzeichnis für die Erstellung der Anlage sind keine Teilleistungen (Positionen) für Instandhaltung aufzunehmen.

3 Vertretungsformel für Aufforderung zur Angebotsabgabe und Auftragsschreiben

Mit der liegenschaftsverwaltenden Stelle ist bei der Vereinbarung nach Formblatt 112 auch die Vertretungsformel mit Bezeichnung der Stelle, die in der Aufforderung zur Angebotsabgabe, im Auftragsschreiben und im Instandhaltungsvertrag als Auftraggeber benannt werden soll, festzulegen.

Information nach § 20 Abs. 4 VOB/A über eine beabsichtigte Beschränkte Ausschreibung

Vergabenummer	

Name _____
 Straße _____
 PLZ, Ort _____
 Telefon _____ Fax _____
 E-Mail _____ Internet _____

2 Vergabeverfahren Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb

3 Auftragsgegenstand

4 Ort der Ausführung

5 Art und voraussichtlicher Umfang der Leistung

6 voraussichtlicher Zeitraum der Ausführung

☐ Fertigstellung der Leistungen bis: _____

☐ Dauer der Leistung: _____

ggf. Beginn der Ausführung: _____

Vergabestelle

Datum der Versendung

Vergabeart

- ☐ nicht offenes Verfahren
- ☐ Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb

Bekanntmachung der Vorinformation im EU-Amtsblatt

Ablauf der Frist für die Interessensbestätigung

Datum

Uhrzeit

Ort

Raum

Aufforderung zur Interessensbestätigung

Leistung:

Maßnahmennummer

Maßnahme

Vergabenummer

Leistung

1 Umfang des Auftrags**2 Ausführungsfristen****2.1 Beginn der Leistung:****2.2 Vollendung der Leistung:**

Einzelheiten siehe Vergabeunterlagen, Formblatt 214 Besondere Vertragsbedingungen Nummer 1

3 Vergabeunterlagen**3.1** ☐ Vergabeunterlagen können heruntergeladen werden:

- ☐ Vergabeunterlagen sind anzufordern bis zum
- bei:

3.2 Sprache für die Interessensbestätigung:

Deutsch

4 Anforderungen, die von den Unternehmen erfüllt werden müssen**4.1 Technische Anforderungen:** Siehe Vergabeunterlagen**4.2 Sicherheiten:** Siehe Vergabeunterlagen**4.3 Unterlagen (Erklärungen/Angaben/Nachweise)****4.3.1** Folgende Unterlagen sind mit der Interessensbestätigung einzureichen:

- ☐
- ☐
- ☐

4.3.2 Nachforderung

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit der Interessensbestätigung gefordert war, werden

- ☐ nachgefordert.
- ☐ nicht nachgefordert.

4.3.3 Folgende /Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen

- ☐ siehe Vorinformation
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐

4.4 Entfällt**5 Losweise Vergabe**

- ☐ nein
- ☐ ja, Angebote sind möglich für
 - ☐ alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)
 - ☐ eine maximale Anzahl an Losen: _____
 - ☐ nur ein Los

bei zugelassener Angebotsabgabe für mehr als ein Los:

- ☐ Beschränkung der Zahl der Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann
Höchstzahl _____

6 Mehrere Hauptangebote

Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist

- ☐ zugelassen.
Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein.
§ 13EU Absatz 1 Nummer 2 VOB/A gilt für jedes Hauptangebot.
- ☐ nicht zugelassen.

7 Nebenangebote**7.1** ☐ Nebenangebote sind nicht zugelassen.

- 7.2 ☐ Nebenangebote sind zugelassen - ausgenommen Nebenangebote, die ausschließlich Preisnachlässe mit Bedingungen beinhalten -
- ☐ für die gesamte Leistung
- ☐ nur für nachfolgend genannte Bereiche:

☐ mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche:

unter folgenden weiteren Bedingungen:

☐ nur in Verbindung mit einem Hauptangebot

☐

8 Angebotswertung

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote

☐ Zuschlagskriterium Preis

Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.

Die Wertungssummen werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insbesondere unter Berücksichtigung von Nachlässen, Erstattungsbetrag aus der Lohngleitklausel, Instandhaltungsangeboten.

☐ Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Formblatt Zuschlagskriterien

Werkstätten für Behinderte wird bei der Berechnung der Wertungssumme ein Bonus von 15 Prozent eingeräumt.

Ist ein Angebot, das von einer Werkstatt für Behinderte abgegeben wurde, ebenso wirtschaftlich wie ein anderes Angebot, so wird der Zuschlag auf das Angebot der Werkstatt für Behinderte erteilt.

Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstatt für Behinderte ist mit dem Angebot zu führen.

9 zugelassene Abgabe der Interessensbestätigungen und Angebote

☐ Elektronisch

☐ in Textform ☐ mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel ☐ mit qualifizierter/m Signatur/Siegel

Bei elektronischer Übermittlung in Textform muss der Bewerber zu erkennen sein; falls vorgegeben, ist die Interessensbestätigung mit der geforderten Signatur/dem geforderten Siegel zu versehen. Die Interessensbestätigung ist zusammen mit den geforderten Unterlagen (siehe Nummer 4.3.1) bis zum Ablauf der Frist für die Interessensbestätigung über die Vergabeplattform der Vergabestelle zu übermitteln.

☐ Schriftlich

Die geforderten Unterlagen (siehe Nummer 4.3.1) sind in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Frist für die Interessensbestätigung an folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

☐ siehe Briefkopf

☐ Stelle:

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Unternehmens und der Angabe

„Interessensbestätigung für

Maßnahmennummer:	Maßnahme:
Vergabenummer:	Leistung:

”
zu versehen.

10 Behörde, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann:

Vergabekammer (§ 156 GWB, § 21 EU VOB/A):

11

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name _____
Straße _____
PLZ, Ort _____
Telefon _____ Fax _____
E-Mail _____ Internet _____

b) Vergabeverfahren Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabenummer _____

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen

Zugelassene Angebotsabgabe

- ☐ elektronisch
 - ☐ in Textform
 - ☐ mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel
 - ☐ mit qualifizierter/m Signatur/Siegel
- ☐ schriftlich

d) Art des Auftrags

- ☐ Ausführung von Bauleistungen
- ☐ Planung und Ausführung von Bauleistungen
- ☐ Bauleistungen durch Dritte (Mietkauf, Investor, Leasing, Konzession)

e) Ort der Ausführung

f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt nach Losen

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden

Zweck der baulichen Anlage _____

Zweck des Auftrags _____

h) Aufteilung in Lose (Art und Umfang der Lose siehe Buchstabe f)☐ nein☐ ja, Angebote sind möglich☐ nur für ein Los☐ für ein oder mehrere Lose☐ nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)**i) Ausführungsfristen**☐ Beginn der Ausführung: _____☐ Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: _____☐ weitere Fristen _____**j) Nebenangebote**☐ zugelassen☐ nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen☐ nicht zugelassen**k) mehrere Hauptangebote**☐ zugelassen☐ nicht zugelassen**l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen**

Vergabeunterlagen werden

☐ elektronisch zur Verfügung gestellt unter:☐ nicht elektronisch zur Verfügung gestellt. Sie können angefordert werden bei:☐ Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Informationen:☐ Abgabe Verschwiegenheitserklärung☐ andere Maßnahme:

Der Zugang wird gewährt, sobald die Erfüllung der Maßnahmen belegt ist.

Nachforderung

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden

☐ nachgefordert☐ teilweise nachgefordert und zwar folgende Unterlagen:☐ nicht nachgefordert**o) Ablauf der Angebotsfrist**

am _____ um _____ Uhr

Ablauf der Bindefrist

am _____

p) Adresse für elektronische Angebote

Anschrift für schriftliche Angebote _____

q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:

r) Zuschlagskriterien

- ☐ siehe Vergabeunterlagen
☐ nachfolgende Zuschlagskriterien, ggf. einschl. Gewichtung:

s) Eröffnungstermin am _____ um _____ Uhr
Ort _____

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen

t) geforderte Sicherheiten

u) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind

v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften

w) Beurteilung der Eignung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Absatz 3 VOB/A zu machen:

x) Nachprüfung behaupteter Verstöße

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name _____
 Straße _____
 PLZ, Ort _____
 Telefon _____ Fax _____
 E-Mail _____ Internet _____

b) Vergabeverfahren Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb, VOB/A

Vergabenummer _____

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen

Zugelassene Abgabe der Teilnahmeanträge und Angebote

- ☐ elektronisch
 ☐ in Textform
 ☐ mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel
 ☐ mit qualifizierter/m Signatur/Siegel
☐ schriftlich

d) Art des Auftrags

- ☐ Ausführung von Bauleistungen
☐ Planung und Ausführung von Bauleistungen
☐ Bauleistungen durch Dritte (Mietkauf, Investor, Leasing, Konzession)

e) Ort der Ausführung

f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt nach Losen**g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden**

Zweck der baulichen Anlage _____
 Zweck des Auftrags _____

h) Aufteilung in Lose (Art und Umfang der Lose siehe Buchstabe f)

- ☐ nein
☐ ja, Angebote sind möglich
 ☐ nur für ein Los
☐ für ein oder mehrere Lose
☐ nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

i) Ausführungsfristen

- ☐ Beginn der Ausführung: _____
☐ Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: _____
☐ weitere Fristen: _____

j) Nebenangebote

- ☐ zugelassen
☐ nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
☐ nicht zugelassen

k) mehrere Hauptangebote

- ☐ zugelassen
☐ nicht zugelassen

l) Bereitstellung der Teilnahme- und der Vergabeunterlagen

Teilnahme-/Vergabeunterlagen werden

- ☐ elektronisch zur Verfügung gestellt unter:
☐ nicht elektronisch zur Verfügung gestellt. Sie können angefordert werden bei:

- ☐ Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Informationen:
☐ Abgabe Verschwiegenheitserklärung
☐ andere Maßnahme:

Der Zugang wird gewährt, sobald die Erfüllung der Maßnahmen belegt ist.

Nachforderung

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Teilnahmeantrag/Angebotsabgabe gefordert war, werden

- ☐ nachgefordert
☐ teilweise nachgefordert und zwar folgende Unterlagen:

- ☐ nicht nachgefordert

n) Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge:

Adresse für elektronische Teilnahmeanträge/Angebote

Anschrift für schriftliche Teilnahmeanträge/Angebote

Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe spätestens am _____

q) **Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:**

r) **Zuschlagskriterien**

- ☐ siehe Vergabeunterlagen
☐ nachfolgende Zuschlagskriterien ggf. einschl. Gewichtung:

t) **geforderte Sicherheiten**

u) **Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind**

v) **Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften**

w) **Beurteilung der Eignung**

Präqualifizierte **Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Teilnahmeantrag das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt der Teilnahmeantrag in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der im Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich

Darüber hinaus hat der Bewerber zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Absatz 3 VOB/A zu machen:

Begrenzung der Zahl der einzuladenden Bewerber

☐ Mindestzahl ☐ Höchstzahl

Kriterien für die Begrenzung der Zahl der einzuladenden Bewerber:

x) **Nachprüfung behaupteter Verstöße**

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Richtlinien zu 121-122

Bekanntmachung Öffentliche Ausschreibung/Öffentlicher Teilnahmewettbewerb

1 Öffentliche Bekanntmachung

- 1.1 Öffentliche Ausschreibungen und Teilnahmewettbewerbe vor Beschränkten Ausschreibungen sind auf dem Internetportal der Bundesverwaltung <https://www.service.bund.de> zu veröffentlichen. Daneben sollen Ausschreibungen und Teilnahmewettbewerbe auch in Tageszeitungen oder Fachzeitschriften veröffentlicht werden, wenn dies zur Erfüllung des Ausschreibungszweckes nötig ist.
- 1.2 Die Veröffentlichung der Ausschreibungen von NATO-Infrastrukturmaßnahmen richtet sich nach den Richtlinien zur Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der gemeinsam finanzierten NATO-Infrastruktur 620.

2 Angaben in der Bekanntmachung

Die wesentlichen Festlegungen (Termine, Lose, Nebenangebote etc.) müssen schon im Vergabevermerk - Wahl der Vergabeart 111 getroffen worden sein; die Daten sind daraus zu entnehmen.

3 Abgabe der Unterlagen

Vergabeunterlagen sind ab Absendung der Auftragsbekanntmachung unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt elektronisch abrufbar anzubieten.

Soweit Vergabeunterlagen schutzwürdige Daten (z.B. Videoüberwachungsanlagen, Leitungstrassen) enthalten, ist deren Schutz durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten. Der Zugriff auf die Unterlagen kann in diesem Fall beschränkt werden. Zum Umgang mit Verschlusssachen (VS) siehe „Übersicht über Vergabeverfahren bei schutzbedürftigen Baumaßnahmen“ Anhang 13.

Anleitung zur Auftragsbekanntmachung der EU (Vergabeverfahren nach dem 2. Abschnitt der VOB/A)

Die Nummerierung entspricht dem Standardformular 2 (Auftragsbekanntmachung) auf der EU-Internetseite <http://simap.ted.europa.eu/>

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)

Offizielle Bezeichnung

Zwingend sind die Angaben zu offizieller Bezeichnung, Postanschrift, Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse.

Nationale Identifikationsnummer (*falls bekannt*)

In Deutschland gibt es keine Nationale Identifikationsnummer

Postanschrift

NUTS-Code

Die Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS, Nomenclature of Territorial Units for Statistics) wurde von Eurostat eingeführt, um eine einheitliche Gliederung der Gebietseinheiten im Hinblick auf die Erstellung regionaler Statistiken für die Europäische Union zu schaffen.

Weitere Informationen zum NUTS-Code auf der EU-Internetseite <http://www.simap.ted.europa.eu/>

Kontaktstelle(n)

Internet-Adresse(n)

Hauptadresse (URL)

Die Angabe der Internet-Adresse (URL) ist freiwillig.

Adresse des Beschafferprofils (URL)

Die Adresse des Beschafferprofils (URL) ist anzugeben, sofern ein Beschafferprofil eingerichtet ist

I.2) Gemeinsame Beschaffung

☐ Der Auftrag betrifft eine gemeinsame Beschaffung; im Falle einer gemeinsamen Beschaffung, an der verschiedene Länder beteiligt sind - geltendes nationales Beschaffungsrecht:

In der Regel nicht zutreffend

☐ Der Auftrag wird von einer zentralen Beschaffungsstelle vergeben

I.3) Kommunikation

☐ Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: (URL)

Die entsprechende Internet-Adresse ist anzugeben

☐ Der Zugang zu den Auftragsunterlagen ist eingeschränkt. Weitere Auskünfte sind erhältlich unter: (URL)

Eine Beschränkung des Zugangs kommt nur in den in § 11b EU VOB/A angegebenen Ausnahmefällen in Betracht. Die Gründe für die Beschränkung sind im Vergabevermerk zu dokumentieren.

Weitere Auskünfte erteilen / erteilt

Die Auskunft erteilende Stelle(n) ist/sind anzugeben, wenn die Informationen/Auskünfte nicht auf einer Internetseite verfügbar sind.

☐ die oben genannten Kontaktstellen

☐ folgende Kontaktstelle: (weitere Anschrift angeben)

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen

Die elektronische Kommunikation ist verpflichtend, es sei denn, es liegen einer oder mehrere der in § 11b EU genannten Ausnahmetatbestände vor.

☐ elektronisch via: (URL)

☐ an die o.g. Kontaktstellen

☐ an folgende Anschrift: (weitere Anschrift angeben)

- ☐ Im Rahmen der elektronischen Kommunikation ist die Verwendung von Instrumenten und Vorrichtungen erforderlich, die nicht allgemein verfügbar sind. Ein uneingeschränkter und vollständiger direkter Zugang zu diesen Instrumenten und Vorrichtungen ist gebührenfrei möglich unter : (URL)

falls zutreffend, ist die entsprechende Internetadresse anzugeben

I.4) Art des öffentlichen Auftraggebers

Bei Baumaßnahmen des Bundes ist anzukreuzen: **Ministerium oder sonstige zentral- oder bundesstaatliche Behörde einschließlich regionaler oder lokaler Unterabteilungen**. Bei Baumaßnahmen der Länder und der Kommunen ist anzukreuzen: **Regional- oder Lokalbehörde**

I.5) Haupttätigkeit(en)

Bei Baumaßnahmen des Bundes ist die Haupttätigkeit der jeweiligen Ressorts anzukreuzen

Bei Baumaßnahmen der Länder und der Kommunen zzt. i.d.R. **Wirtschaft und Finanzen**.

Abschnitt II: Gegenstand

II.1) Umfang der Beschaffung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags

Es ist die vom Auftraggeber gewählte **Kurzbezeichnung für die gesamte Baumaßnahme** einzutragen.

falls bekannt

Referenznummer der Bekanntmachung

II.1.2) CPV-Code Hauptteil CPV-Code Zusatzteil

Informationen zum CPV auf der EU-Internetseite unter <http://simap.ted.europa.eu/>

Bei losweiser Vergabe ist für den Hauptteil ein übergeordneter CPV-Code anzugeben und unter II.2.2) sind die speziellen CPV-Codes für die einzelnen Lose einzutragen

II.1.3) Art des Auftrags

- ☐ Bauauftrag
- ☐ Lieferauftrag
- ☐ Dienstleistungen

Bei der Vergabe von Bauleistungen nach § 1 EU VOB/A ist anzukreuzen: **Bauftrag**. Wird ein Angebot verlangt, das außer der Ausführung der Leistung auch Teile der Entwurfs- und/oder Ausführungsplanung umfasst, so ist anzukreuzen:

Bauftrag, wenn der Hauptgegenstand der Beschaffung die Bauleistung ist oder **Dienstleistungen**, wenn der Hauptgegenstand der Beschaffung die Planungsleistung ist

II.1.4) Kurze Beschreibung

Es sind Art der Leistung und allgemeine Merkmale des Auftrags einzutragen.

II.1.5) Geschätzter Gesamtwert

Die geschätzte Größenordnung des Auftrags ohne Umsatzsteuer ist anzugeben; bei Rahmenvereinbarungen der veranschlagte maximale Gesamtwert über die Gesamtdauer der Rahmenvereinbarung

II.1.6) Angaben zu Losen

Für die Beschreibung der Lose ist jeweils II.2) auszufüllen.

Aufteilung des Auftrags in Lose ☐ ja ☐ nein

Bei losweiser Vergabe ist anzukreuzen: **Ja** sowie in der Regel für **maximale Anzahl von Losen, dabei ist die Gesamtzahl der Lose des Leistungsverzeichnisses anzugeben. Alle Lose** ist nur anzukreuzen, wenn alle Lose angeboten werden müssen.

Angebote sind möglich für

- ☐ alle Lose
- ☐ maximale Anzahl an Losen: []
- ☐ nur ein Los

- ☐ Maximale Anzahl an Losen, die an einen Bieter vergeben werden können []

Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, ist folgendes zu beachten: die Anzahl ist anzugeben und in den Vergabeunterlagen müssen die Kriterien für die Auswahl derjenigen Lose festgelegt werden, die ein Bieter erhält, falls sein Angebot in mehr Losen das wirtschaftlichste ist als der angegebenen Höchstzahl

Die Richtlinie 111 Nummer 2.5 ist zu beachten.

- ☐ Der öffentliche Auftraggeber behält sich das Recht vor, Aufträge unter Zusammenfassung der folgenden Lose oder Losgruppen zu vergeben:

II.2) Beschreibung

II.2.1) Bezeichnung des Auftrags: Los- Nr.:

Die folgenden Angaben sind auch dann einzutragen, wenn der Auftrag aus nur einem Los (Gewerk) besteht und unter II.1.6. eine Aufteilung in Lose nicht vorgesehen ist

II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s)

II.2.3) Erfüllungsort

NUTS-Code für den Hauptort der Leistungsausführung

II.2.4) Beschreibung der Beschaffung

Art und Umfang der Bauleistungen sind anzugeben

II.2.5) Zuschlagskriterien

☐ Die nachstehenden Kriterien

Die Angaben müssen mit den Zuschlagskriterien in den Vergabeunterlagen übereinstimmen

☐ Qualitätskriterium - Name: / Gewichtung

☐ Kostenkriterium - Name: / Gewichtung

☐ Preis - Gewichtung:

☐ Der Preis ist nicht das einzige Zuschlagskriterium; alle Kriterien sind nur in den Beschaffungsunterlagen aufgeführt

II.2.6) Geschätzter Wert

Die geschätzte Größenordnung des jeweiligen Teilloses bzw. Fachloses (Gewerkes) ohne Umsatzsteuer ist anzugeben

II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems

Laufzeit in Monaten: [] oder Laufzeit in Tagen []
oder Beginn: / Ende:

Einzutragen sind Angaben zu vorgesehenem Ausführungsbeginn und –ende bzw. zur Laufzeit der Rahmenvereinbarung.

Dieser Auftrag kann verlängert werden

Bei Bauaufträgen nicht zutreffend. In der Regel ist anzukreuzen: **Nein**

☐ ja ☐ nein Beschreibung der Verlängerung

II.2.9) Angabe zur Beschränkung der Zahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden

Geplante Anzahl der Bewerber: [] oder

Geplante Mindestzahl: [] / Höchstzahl: []

Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern:

II.2.10) Angaben über Varianten / Alternativangebote

Varianten/Alternativangebote sind zulässig

Sofern Nebenangebote zugelassen werden sollen, ist anzukreuzen: **Ja**

☐ ja ☐ nein

II.2.11) Angaben zu Optionen

Optionen ☐ ja ☐ nein

Bei Bauaufträgen grundsätzlich nicht zutreffend. In der Regel ist anzukreuzen: **Nein**

Beschreibung der Option

II.2.12) Angaben zu elektronischen Katalogen

- ☐ Angebote sind in Form von elektronischen Katalogen einzureichen oder müssen einen elektronischen Katalog enthalten

Bei Bauleistungen in der Regel nicht zutreffend.

II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird

Anzukreuzen ist in der Regel: **Nein**

(mögliche Ausnahme: EFRE)

☐ ja ☐ nein

Projektnummer oder -referenz

II.2.14) Zusätzliche Angaben

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III.1) Teilnahmebedingungen

- III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschl. Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Alle geforderten Erklärungen und zugehörigen Bescheinigungen/Nachweisen sind anzugeben.

Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen

- III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Alle geforderten Erklärungen und zugehörigen Bescheinigungen/Nachweise sind anzugeben. „Eignungskriterien gem. Auftragsunterlagen“ ist **nicht** anzukreuzen

- ☐ Eignungskriterien gem. Auftragsunterlagen

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien

Möglicherweise geforderte Mindeststandards

- III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Alle geforderten Erklärungen und zugehörigen Bescheinigungen/Nachweise sind anzugeben. „Eignungskriterien gem. Auftragsunterlagen“ ist **nicht** anzukreuzen

- ☐ Eignungskriterien gem. Auftragsunterlagen

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien

Möglicherweise geforderte Mindeststandards

- III.1.5) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen

in der Regel nicht zutreffend

- ☐ Der Auftrag ist geschützten Werkstätten und Wirtschaftsteilnehmern vorbehalten.

- ☐ Die Auftragsausführung ist auf Programme für geschützte Beschäftigungsverhältnisse beschränkt.

III.2) Bedingungen für den Auftrag

- III.2.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand (nur für Dienstleistungsaufträge)

Bei Bauleistung sind keine Angaben notwendig.

- ☐ Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten

- III.2.2) Bedingungen für die Ausführung des Auftrags:

Es ist einzutragen: **siehe Vergabeunterlagen**

- III.2.3) Für die Ausführung des Auftrags verantwortliches Personal

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) Verfahrensart

- IV.1.1) Verfahrensart

Es ist die Art der Vergabe nach § 3 EU i.V.m. § 10 EU anzukreuzen, die Gründe für die Wahl des beschleunigten Verfahrens sind anzugeben.

- IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem

- ☐ Die Bekanntmachung betrifft den Abschluss einer Rahmenvereinbarung
- ☐ Rahmenvereinbarung mit einem einzigen Wirtschaftsteilnehmer
- ☐ Rahmenvereinbarung mit mehreren Wirtschaftsteilnehmern

Geplante Höchstanzahl an Beteiligten an der Rahmenvereinbarung []

Begründung, falls die Laufzeit der Rahmenvereinbarung vier Jahre übersteigt.

IV.1.4) Angaben zur Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer oder Lösungen im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs

- ☐ Abwicklung des Verfahrens in aufeinander folgenden Phasen zwecks schrittweiser Verringerung der Zahl der zu erörternden Lösungen bzw. zu verhandelnden Angebote

IV.1.5) Angaben zur Verhandlung (nur für Verhandlungsverfahren)

- ☐ Der öffentliche Auftraggeber behält sich das Recht vor, den Auftrag auf der Grundlage der ursprünglichen Angebote zu vergeben, ohne Verhandlungen durchzuführen.

IV.1.6) Angaben zur elektronischen Auktion

- ☐ Eine elektronische Auktion wird durchgeführt.

IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)

Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen ☐ ja ☐ nein

IV.2) Verwaltungsangaben

IV.2.1) Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren

IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge

IV.2.3) Voraussichtlicher Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber (*falls bekannt*)

IV.2.4) Sprache(n) in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können

IV.2.6) Bindefrist des Angebots

IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote

Tag: [] Ortszeit [] Ort:

Angaben über befugte Personen und das Öffnungsverfahren

Bei Rahmenvereinbarungen über Bauleistungen ist anzukreuzen „mit einem einzigen Wirtschaftsteilnehmer“

☐

je nach beabsichtigter Vorgehensweise

je nach beabsichtigter Vorgehensweise bei Verhandlungsverfahren nach VOB/A Abschnitt 2 oder nach VgV angeben

Nicht anzukreuzen (auch auf elektronischen Vergabeplattformen finden meist keine elektronischen Auktionen statt).

Ja ist anzukreuzen

Auch Unternehmen aus Staaten, die nicht Vertragsparteien des WTO-Beschaffungsübereinkommens GPA sind, ist diskriminierungsfreier Zugang zu Vergabeverfahren zu gewähren.

Es sind Amtsblattnummer und Datum einzutragen. Auch die Vorinformation ist hier aufzuführen.

Schlusstermin ist einzutragen; siehe auch Nummer 5 der Richtlinien zu 111.

Bei nichtoffenen Verfahren und bei Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb ist der voraussichtliche Absendetermin der Angebotsaufforderung einzutragen.

Es ist einzutragen: **deutsch**

Nummer 5 der Richtlinie zu 111 ist zu beachten.

Einzutragen ist bei „Ort“: **Anschrift siehe Nr. I.1)**

Einzutragen ist „Nur Vertreter des Auftraggebers“

im Standardformular nicht enthalten

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags (falls zutreffend)

Anzukreuzen ist: **Nein**

VI.2) Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen

je nach Stand der entsprechenden dv-technischen Entwicklungen beim Bund und bei den Ländern

- ☐ Aufträge werden elektronisch erteilt
- ☐ Die elektronische Rechnungsstellung wird akzeptiert
- ☐ Die Zahlung erfolgt elektronisch

VI.3) Zusätzliche Angaben (falls zutreffend)

wenn keine Eintragungen erforderlich, dann Vermerk: **keine**

Feld kann genutzt werden, wenn die Wiederholung gleichartiger Bauleistungen im Sinne von § 3a EU Absatz 3 Nummer 5 geplant ist

VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/ Nachprüfungsverfahren

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/ Nachprüfungsverfahren

Einzutragen ist die Vergabekammer (§ 156 GWB)

VI.4.2) Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren

kein Eintrag

VI.4.3) Einlegung von Rechtsbehelfen

einzutragen ist: „entsprechend der Regelungen in § 160 GWB“

VI.4.4) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt

es ist die Vergabestelle einzutragen

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung

es ist das Datum einzutragen

Richtlinien zu 123EU
Bekanntmachung von EU-Ausschreibungen

Vorinformation/Auftragsbekanntmachung

1 Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union

Bekanntmachungen von Vorinformationen und Auftragsbekanntmachungen von offenen und nicht offenen Verfahren, Verhandlungsverfahren, wettbewerblichen Dialogen sowie Innovationspartnerschaften sind im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.

Die Übermittlung erfolgt elektronisch mittels der online-Anwendung e-Notices oder mittels TED-eSender.

Soweit dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der EU die Einrichtung eines Beschafferprofils gemeldet wurde, können Vorinformationen auch ausschließlich im Beschafferprofil veröffentlicht werden.

Der Nachweis der Übermittlung und Veröffentlichung der Bekanntmachung erfolgt jeweils durch eine Bestätigung des Amtes für Veröffentlichungen der EU.

2 Vorinformation

2.1 Vorinformation zur Verkürzung der Frist für den Eingang der Angebote

Es ist anzugeben, dass die Bekanntmachung der Vorinformation dazu dient, die Angebotsfrist im offenen oder nicht offenen Verfahren zu verkürzen. Die Vorinformation muss alle Informationen nach Anhang V Teil B der Richtlinie 2014/24/EU enthalten.

2.2 Vorinformation als Aufruf zum Wettbewerb für subzentrale öffentliche Auftraggeber

Alle öffentlichen Auftraggeber mit Ausnahme oberster Bundesbehörden können im nicht offenen Verfahren oder im Verhandlungsverfahren auf eine Auftragsbekanntmachung verzichten, sofern die Vorinformation

1. den Gegenstand des zu vergebenden Auftrages beschreibt,
2. den Hinweis enthält, dass dieser Auftrag im nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren
3. ohne gesonderte Auftragsbekanntmachung vergeben wird,
4. die interessierten Unternehmen auffordert, ihr Interesse mitzuteilen (Interessensbekundung),
5. alle nach Anhang V Teil B Abschnitt I und Abschnitt II der Richtlinie 2014/24/EU genannten Informationen enthält und
6. wenigstens 35 Kalendertage und nicht mehr als zwölf Monate vor dem Zeitpunkt der Absendung der Aufforderung zur Interessensbestätigung veröffentlicht wird.

Der öffentliche Auftraggeber fordert alle Unternehmen, die auf die Veröffentlichung einer Vorinformation eine Interessensbekundung übermittelt haben, zur Bestätigung ihres Interesses an einer weiteren Teilnahme auf (Aufforderung zur Interessensbestätigung FB 114).

Mit der Aufforderung zur Interessensbestätigung wird der Teilnahmewettbewerb eingeleitet. Die Frist für den Eingang der Interessensbestätigung beträgt mindestens 30 Kalendertage, gerechnet ab dem Tag nach der Absendung der Aufforderung zur Interessensbestätigung.

3 Bekanntmachung in innerstaatlichen Veröffentlichungsstellen

Nationale Bekanntmachungen dürfen nicht vor der Veröffentlichung durch das Amt für Veröffentlichungen der EU erfolgen. Sie können jedoch in jedem Fall erfolgen, wenn die Vergabestelle nicht innerhalb von 48 Stunden nach Bestätigung des Eingangs der Bekanntmachung über die Veröffentlichung informiert wurde.

Die Bekanntmachungen im Inland (z. B. auf www.service.bund.de und den Vergabepattformen der jeweiligen Landesbauverwaltung) dürfen nur Angaben enthalten, die dem Amt für Veröffentlichungen der EU übermittelt wurden. Zusätzlich muss in der jeweiligen Bekanntmachung ein Hinweis auf den Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgen.

Daneben sollen Ausschreibungen und Aufforderungen auch in Tageszeitungen oder Fachzeitschriften veröffentlicht werden, wenn dies zur Erfüllung des Ausschreibungszweckes nötig ist.

Alle wesentlichen für die Bekanntmachung erforderlichen Angaben sind dem Vergabevermerk - Wahl der Vergabeart - 111 zu entnehmen. Eine Anleitung zum Ausfüllen der Bekanntmachungen enthält die Ausfüllanleitung zu 123EU.

4 Kosten der Vergabeunterlagen

Vergabeunterlagen sind ab Absendung der Auftragsbekanntmachung bzw. der Aufforderung zur Interessensbestätigung unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt elektronisch abrufbar anzubieten.

Liegt einer der in § 11b EU genannten Ausnahmetatbestände vor, kann die Übermittlung auf einem anderen Weg erfolgen, es bleibt aber bei der Kostenfreiheit.

Anleitung zur Auftragsbekanntmachung der EU (Vergabeverfahren nach dem 3. Abschnitt der VOB/A)

Die Nummerierung entspricht dem Standardformular 17 (Auftragsbekanntmachung) der EU auf <http://simap.ted.europa.eu/>

Abschnitt I) Öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)

Offizielle Bezeichnung

Postanschrift

Kontaktstelle(n)

Nationale Identifikationsnummer (*falls bekannt*)

Internet-Adresse(n)

Elektronischer Zugang zu Informationen (*URL*)

Elektronische Einreichung von Angeboten (*URL*)

Zwingend sind die Angaben zu offizieller Bezeichnung, Postanschrift, Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse.

In Deutschland gibt es keine Nationale Identifizierungsnummer

Die Angabe der Internet-Adresse (URL) ist freiwillig.

Falls elektronische Angebote zugelassen sind, ist die Internetadresse der Vergabeplattform ist anzugeben, zusätzlich ist Anhang A auszufüllen. Die in der **Übersicht über Vergabeverfahren bei schutzbedürftigen Baumaßnahmen (VHB Anhang 13)** für die Fallgruppen 2.0 bis 2.17 enthaltenen Hinweise zum Versand der Vergabeunterlagen gelten für die Abgabe von Angeboten entsprechend.

Adresse des Beschafferprofils (URL)

Die Adresse des Beschafferprofils (URL) ist anzugeben, sofern ein Beschafferprofil eingerichtet ist.

Weitere Auskünfte erteilen

Anzukreuzen ist: **die oben genannten Kontaktstellen**

Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen verschicken:

Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:

Anzukreuzen ist jeweils: **die oben genannten Kontaktstellen**. Ist dies in Ausnahmefällen nicht zutreffend, so sind die notwendigen Angaben im Anhang A der Vergabebekanntmachung einzutragen. Nummer 7 der Richtlinie zu 111 ist zu beachten.

I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers

Bei Baumaßnahmen des Bundes ist anzukreuzen: **Ministerium oder sonstige zentral- oder bundesstaatliche Behörde einschließlich regionaler oder lokaler Unterabteilungen**. Bei Baumaßnahmen der Länder und der Kommunen ist anzukreuzen: **Regional- oder Lokalbehörde**

I.3) Haupttätigkeit(en)

Bei Baumaßnahmen des Bundes ist die Haupttätigkeit der jeweiligen Ressorts anzukreuzen

Bei Baumaßnahmen der Länder und der Kommunen zzt. i.d.R. **Wirtschaft und Finanzen**.

I.3) Haupttätigkeit(en) bei Veröffentlichung der Bekanntmachung durch einen Auftraggeber

ggf. von Auftragnehmern auszufüllen, die Unterauftragnehmer einsetzen

I.4) Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber:

Anzukreuzen ist: **Nein**

Abschnitt II) Auftragsgegenstand

II.1) Beschreibung

- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber/den Auftraggeber
- II.1.2) Art des Auftrags und Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung

Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung

NUTS-Code

- II.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung
- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung (*falls zutreffend*)
- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens
- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)

II.1.7) Angaben zur Vergabe von Unteraufträgen

II.1.8) Lose

II.1.9) Angaben über Varianten/ Alternativangebote:

II.2) Menge oder Umfang des Auftrags

- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang (einschließlich aller Lose, Verlängerungen und Optionen, falls zutreffend)
- II.2.2) Angaben zu Optionen (*falls zutreffend*):
- II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung (*falls zutreffend*):
- II.2.4) Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung

Es ist die vom Auftraggeber gewählte **Kurzbezeichnung für die gesamte Baumaßnahme** einzutragen.

Bei der Vergabe von Bauleistungen nach § 1 VS VOB/A ist anzukreuzen: **Bauauftrag** und **Ausführung**. Wird von dem Bieter ein Angebot verlangt, das außer der Ausführung der Leistung auch Teile der Planung umfasst, so ist anzukreuzen: **Bauauftrag** und **Planung und Ausführung**.

Ist der Hauptgegenstand der Beschaffung die Planungsleistung ist **Dienstleistungen** anzukreuzen.

Erfüllungsort ist bei Bauleistungen in der Regel der Ort der Baustelle.

Die Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS, Nomenclature of Territorial Units for Statistics) wurde von Eurostat eingeführt, um eine einheitliche Gliederung der Gebietseinheiten im Hinblick auf die Erstellung regionaler Statistiken für die Europäische Union zu schaffen.

Weitere Informationen zum NUTS-Code unter <http://simap.ted.europa.eu>

i.d.R. kein Eintrag

i.d.R. kein Eintrag

Es sind Art der Leistung und allgemeine Merkmale des Auftrags einzutragen. Bei losweiser Vergabe sind zusätzlich die Angaben je Los in Anhang B einzutragen.

Informationen zum CPV unter <http://simap.ted.europa.eu>

Bei losweiser Vergabe ist unter II.1.6) eine allgemeine oder Hauptbezeichnung anzugeben; im jeweiligen Anhang B ist der CPV-Code für das einzelne Los einzutragen.

i.d.R. anzukreuzen sind die beiden obersten Kästchen, die Richtlinie 123VS ist zu beachten

Bei Aufteilung des Auftragsgegenstandes in mehrere Lose ist anzukreuzen: **Ja** sowie in der Regel **für ein oder mehrere Lose**. Für **alle Lose** ist nur anzukreuzen, wenn alle Lose angeboten werden müssen. Für die Beschreibung der Lose ist jeweils ein Anhang B auszufüllen.

Sofern Nebenangebote zugelassen werden sollen, ist anzukreuzen: **Ja**

Angaben zu Art und Umfang der Leistung sind einzutragen. Der geschätzte Wert ist nicht anzugeben.

Bei Bauaufträgen zzt. in der Regel nicht zutreffend. Es ist anzukreuzen: **Nein**

Bei Bauaufträgen zzt. in der Regel nicht zutreffend. Es ist anzukreuzen: **Nein**

Einzutragen sind Angaben zu vorgesehenem Ausführungsbeginn und –ende.

Abschnitt III) Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III.1) Bedingungen für den Auftrag

- III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten (*falls zutreffend*) Es ist einzutragen: siehe Vergabeunterlagen
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften (*falls zutreffend*) Es ist einzutragen: siehe Vergabeunterlagen
- III.1.3) Rechtsform, der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird (*falls zutreffend*) Es ist einzutragen: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen für die Auftragsausführung, insbesondere bezüglich Versorgungs- und Informationssicherheit **Angabe der erforderlichen, Maßnahmen, Anforderungen und Auflagen**, die Richtlinie 123VS ist zu beachten; die Übersicht über Vergabeverfahren bei schutzbedürftigen Baumaßnahmen (VHB Anhang 13) bietet Hilfestellung
- III.1.5) Angaben zur Sicherheitsüberprüfung Falls Sicherheitsüberprüfungen und/oder Sicherheitsbescheide erst bei Auftragsausführung vorliegen müssen, ist der Zeitpunkt einzutragen, bis zu dem Sicherheitsüberprüfungen abgeschlossen sein müssen oder die Aufnahme in die Geheimschutzbetreuung erfolgt sein muss. Hilfestellung bietet die Übersicht über Vergabeverfahren bei schutzbedürftigen Baumaßnahmen (VHB Anhang 13).
- Dabei ist folgendes zu beachten: Das Verlangen, Sicherheitsüberprüfungen und/oder Sicherheitsbescheide bereits mit dem Teilnahmeantrag nachzuweisen, kann je nach Marktsituation dazu führen, dass keine hinreichende Anzahl an Bewerbern vorhanden ist, die diese Kriterien von vornherein erfüllen, so dass kein ausreichender Wettbewerb gewährleistet ist.
- Die Verlegung des Nachweises auf einen späteren Zeitpunkt, um den Kreis potentieller Bewerber bzw. Bieter zu erweitern, birgt das Risiko, dass sich das Vergabeverfahren und gegebenenfalls auch die Auftragsausführung verzögern, wenn Antrags- oder Überprüfungsverfahren unerwartet lange dauern. Werden die Nachweise erst zur Bauausführung gefordert, ist die Dauer der Antrags- oder Überprüfungsverfahren bei den Ausführungsfristen einzuplanen. Unabhängig davon kann der Fall eintreten, dass Anträge auf Sicherheitsbescheide und/oder Sicherheitsüberprüfungen nach Zuschlagserteilung scheitern und der bereits beauftragte Auftragnehmer dann nicht zur Ausführung der Leistungen imstande ist.
- Nutzen und Risiken einer Terminvorgabe unter Ziff. III.1.5 hat die Vergabestelle daher im Hinblick auf die Gewährleistung von Wettbewerb einerseits und Terminsicherheit andererseits abzuwägen.

III.2) Teilnahmebedingungen

III.2.1) Persönliche Lage

Kriterien für die persönliche Lage der Wirtschaftsteilnehmer (die zu deren Ausschluss führen können) einschließlich Pflicht zur der Eintragung in ein Berufs- oder Handelsregister

Kriterien für die persönliche Lage der Unterauftragnehmer (die zu deren Ausschluss führen können) einschließlich Pflicht zur der Eintragung in ein Berufs- oder Handelsregister

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit der Wirtschaftsteilnehmer (die zu deren Ausschluss führen können)

Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit der Unterauftragnehmer (die zu deren Ausschluss führen können)

III.2.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Kriterien für die technische und berufliche Leistungsfähigkeit der Wirtschaftsteilnehmer (die zu deren Ausschluss führen können)

Kriterien für die technische und berufliche Leistungsfähigkeit der Unterauftragnehmer (die zu deren Ausschluss führen können)

III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträge (*falls zutreffend*)

III.2.5) Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge

In beiden Spalten sind alle geforderten Erklärungen und zugehörigen Bescheinigungen/Nachweise anzugeben.

In beiden Spalten sind alle geforderten Erklärungen und zugehörigen Bescheinigungen/Nachweise anzugeben, ggf. auch Mindestanforderungen.

In beiden Spalten sind alle geforderten Erklärungen und zugehörigen Bescheinigungen/Nachweise anzugeben, ggf. auch Mindestanforderungen.

Es ist kein Kreuz zu setzen.

Bei Bauleistung sind keine Angaben notwendig.

Abschnitt IV) Verfahren

IV.1) Verfahrensart

IV.1.1) Verfahrensart

Es ist die Art der Vergabe nach § 3 VS i.V.m. § 10 VS anzukreuzen, die Gründe für die Wahl des beschleunigten Verfahrens sind anzugeben.

§ 3b VS Absatz 1 und 2 VOB/A ist zu beachten

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs

je nach beabsichtigter Vorgehensweise

IV.2) Zuschlagskriterien

IV.2.1) Zuschlagskriterien

Anzukreuzen sind i.d.R.:

Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf und

die Kriterien, die in den Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe, oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind

IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion

Anzukreuzen ist: **Nein** (auch auf elektronischen Vergabepattformen finden meist keine elektronischen Auktionen statt).

IV.3) Verwaltungsangaben

- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber
Statt eines Aktenzeichens kann die Vergabenummer angegeben werden.
- IV.3.2) Frühere Bekanntmachung(en) desselben Auftrags
Es sind Amtsblattnummer und Datum einzutragen. Auch die Vorinformation ist hier aufzuführen.
- IV.3.3) Bedingungen für Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung
Ein Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen ist **nicht** vorzugeben.
Bei „kostenpflichtige Unterlagen“ ist „**nein**“ anzukreuzen
- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Teilnahmeanträge
Schlusstermin ist einzutragen; siehe auch Nummer 5 der Richtlinien zu 111.
- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber (falls bekannt)
Bei nichtoffenen Verfahren und bei Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb ist der voraussichtliche Absendetermin der Angebotsaufforderung einzutragen.
- IV.3.6) Sprache(n) in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können
Es ist einzutragen: **deutsch**

(nicht im Standardformular enthalten)

Abschnitt V)

Abschnitt VI) Weitere Angaben

- VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags (falls zutreffend)
Anzukreuzen ist: **Nein**
- VI.2) Angaben zu Mitteln der europäischen Union
Anzukreuzen ist i. d. R.: **Nein**
- VI.3) Zusätzliche Angaben (falls zutreffend)
wenn keine Eintragungen erforderlich, dann Vermerk: **keine**
Feld kann genutzt werden, wenn die Wiederholung gleichartiger Bauleistungen im Sinne von § 3a VS Absatz 2 Nummer 5 geplant ist
- VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/ Nachprüfungsverfahren
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/ Nachprüfungsverfahren
Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren
Einzutragen ist die Vergabekammer (§ 156 GWB)
- VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen
kein Eintrag
kein Eintrag
- VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt
es ist die Vergabestelle einzutragen
- VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung
es ist das Datum einzutragen

Anhang A

auszufüllen, wenn abweichend von I.1), oder wenn elektronischer Zugang zu Informationen gewährt oder elektronische Einreichung von Angeboten *zugelassen wird*

Anhang B

nur auszufüllen bei losweiser Vergabe

Richtlinien zu 123VS

Bekanntmachung von EU-Ausschreibungen im Bereich Verteidigung und Sicherheit

1 Die Richtlinie 123 ist zu beachten. Zusätzlich gilt:

2 Vergabe von Unteraufträgen (Angaben zu Nummer II.1.7)

2.1 Grundsatz

Es ist regelmäßig zu fordern, dass Bieter

- die Teilleistungen des Auftrages dem AG schriftlich anzeigen, die sie an Unterauftragnehmer vergeben wollen,
- die Änderungen angeben, die sich bei Unterauftragnehmern während der Vertragslaufzeit ergeben.

Wird ausnahmsweise darauf verzichtet, ist der Verzicht zu begründen.

2.2 Unteraufträge ohne wettbewerbliches Verfahren

Auftragnehmer können ihre Unterauftragnehmer frei wählen, wenn der Auftraggeber kein wettbewerbliches Verfahren für die Vergabe der Unteraufträge fordert.

2.3 Unteraufträge im wettbewerblichen Verfahren

Der Auftraggeber kann fordern, dass alle oder bestimmte Unteraufträge im wettbewerblichen Verfahren entsprechend §§ 38-41 der VSVgV zu vergeben sind. Von dieser Möglichkeit ist nur Gebrauch zu machen, wenn sichergestellt ist, dass sich auch in diesem Fall genügend Unternehmen am Wettbewerb beteiligen.

Soll der Auftragnehmer verpflichtet werden, einen bestimmten Teil seines Auftrages an Unterauftragnehmer weiter zu vergeben, **muss** der Auftragnehmer verpflichtet werden, diesen Teil seines Auftrags im wettbewerblichen Verfahren entsprechend §§ 38-41 der VSVgV zu vergeben; in der Auftragsbekanntmachung sind anzugeben:

- die Spanne (Mindest- und Höchstsatz, letzterer in angemessenem Verhältnis zum Gegenstand und Wert des Auftrages und keinesfalls höher als 30 Prozent)
- der Hinweis, dass der Auftraggeber den erfolgreichen Bieter dazu verpflichtet, alle oder bestimmte Unteraufträge gemäß dem Verfahren in Teil III der Richtlinie 2009/81/EG zu vergeben

Zusätzlich kann in der Bekanntmachung angegeben werden, dass der erfolgreiche Bieter auch die über den geforderten Anteil hinausgehenden Unteraufträge und die bereits ausgewählten Unterauftragnehmer angeben muss.

3 Bedingungen für den Auftrag (Angaben zu Nummer III.1.4)

Anforderungen, die an den Schutz von Verschlusssachen oder an die Versorgungssicherheit gestellt werden, sind bereits in der Bekanntmachung anzugeben. Alle Anforderungen, die an Bewerber oder Bieter gestellt werden, sind auch an Unterauftragnehmer zu stellen.

3.1 Anforderungen an den Schutz von Verschlusssachen

3.1.1 bei erforderlichem Umgang mit Verschlusssachen des Geheimgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

Von den Bewerbern ist zu verlangen, dass sie mit dem Teilnahmeantrag für sich selbst und die bereits vorgeschlagenen Unterauftragnehmer Verpflichtungserklärungen gem. § 7 VSVgV Absatz 2 Nummer 2 und 3 abgeben. In der Bekanntmachung ist anzugeben, dass die Formblätter 125 und 126 mit dem Teilnahmeantrag vorzulegen sind und die Stelle (Internetadresse), wo die Formblätter erhältlich sind, anzugeben.

3.1.2 bei erforderlicher Verwahrung von Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH oder höher bereits für die Angebotserstellung

Es dürfen nur Bewerber zugelassen werden, die einen Sicherheitsbescheid des BMWi oder einen gleichwertigen Sicherheitsbescheid eines anderen Mitgliedsstaates vorweisen können. Legt ein Bewerber im Rahmen des Teilnahmewettbewerbes einen Sicherheitsbescheid eines anderen Mitgliedsstaates vor, ist dieser Sicherheitsbescheid dem BMWi mit der Bitte um Prüfung der Gleichwertigkeit vorzulegen.

Die in Nummer 3.1.1 genannten Verpflichtungserklärungen sind ebenfalls zu verlangen.

- 3.1.3 bei erforderlicher Verwahrung von Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH oder höher im Zuge der Baudurchführung:

Von den Bewerbern ist zu verlangen, dass sie mit dem Teilnahmeantrag angeben, ob und in welchem Umfang für ihr Unternehmen und die bereits vorgeschlagenen Unterauftragnehmer Sicherheitsbescheide des BMWi bestehen. Wurde in der Bekanntmachung ein Termin benannt, bis zu dem der Sicherheitsbescheid spätestens vorliegen muss (Nummer III.1.5), ist eine Erklärung zu fordern, dass der Bewerber und die bereits vorgeschlagenen Unterauftragnehmer bereit sind, alle notwendigen Maßnahmen und Anforderungen zu erfüllen, die zum Erhalt eines Sicherheitsbescheids zum Zeitpunkt der Auftragsausführung vorausgesetzt werden. Die in Nummer 3.1.1 genannten Verpflichtungserklärungen sind ebenfalls zu verlangen.

- 3.1.4 bei erforderlichem Zugang zu Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH oder höher auf der Baustelle bzw. bei erforderlichem Einsatz in Sicherheitsbereichen gem. § 1 Absatz 2 Nummer 3 SÜG:

Von den Bewerbern ist eine Erklärung zu verlangen, ob und in welchem Umfang sie und die bereits vorgeschlagenen Unterauftragnehmer über sicherheitsüberprüftes Personal, das zum Umgang mit Verschlussachen des entsprechenden Geheimhaltungsgrades ermächtigt bzw. zur Beschäftigung in Sicherheitsbereichen zugelassen ist, verfügen.

Wurde in der Bekanntmachung ein Termin benannt, bis zu dem die Sicherheitsüberprüfung abgeschlossen sein muss (Nummer III.1.5), ist eine Erklärung zu fordern, dass der Bewerber und die bereits vorgeschlagenen Unterauftragnehmer bereit sind, alle notwendigen Maßnahmen und Anforderungen zu erfüllen, die dazu führen, dass zu dem genannten Termin ausreichend sicherheitsüberprüftes Personal zur Verfügung steht. Die in Nummer 3.1.1 genannten Verpflichtungserklärungen sind ebenfalls zu verlangen.

3.2 Anforderungen an die Versorgungssicherheit

Die Anforderungen an die Versorgungssicherheit und die von den Bewerbern geforderten Angaben und vorzulegenden Unterlagen sind in der Bekanntmachung anzugeben. Es ist zu fordern, dass die Angaben/Unterlagen bereits mit dem Teilnahmeantrag vorgelegt werden.

Eigenerklärung für nicht präqualifizierte Unternehmen in folgendem Vergabeverfahren

Maßnahmennummer

Vergabenummer

Vergabeart

☐ Öffentliche Ausschreibung	☐ Offenes Verfahren
☐ Beschränkte Ausschreibung	☐ Nichtoffenes Verfahren
☐ Freihändige Vergabe	☐ Verhandlungsverfahren
☐ Internationale NATO-Ausschreibung	☐ Wettbewerblicher Dialog

Baumaßnahme

Leistung

☐ Bewerber*) ☐ Bieter*) ☐ Mitglied der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft*) ☐ Nachunternehmer*) ☐ anderes Unternehmen*)	

Umsatz des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen

Euro

Euro

Euro

Angaben zu Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir in den letzten fünf Kalenderjahren bzw. dem in der Auftragsbekanntmachung angegebenen Zeitraum¹ vergleichbare Leistungen ausgeführt habe/haben.

Bei einem Teilnahmewettbewerb füge(n) ich/wir meinem/unserem **Teilnahmeantrag** eine Referenzliste bei.

Falls mein/unser Teilnahmeantrag/Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir drei Referenznachweise mit mindestens folgenden Angaben vorlegen:

Ansprechpartner; Art der ausgeführten Leistung; Auftragssumme; Ausführungszeitraum; stichwortartige Benennung des mit eigenem Personal ausgeführten maßgeblichen Leistungsumfanges einschl. Angabe der ausgeführten Mengen; Zahl der hierfür durchschnittlich eingesetzten Arbeitnehmer; stichwortartige Beschreibung der besonderen technischen und gerätespezifischen Anforderungen bzw. (bei Komplettleistung) Kurzbeschreibung der Baumaßnahme einschließlich eventueller Besonderheiten der Ausführung; Angabe zur Art der Baumaßnahme (Neubau, Umbau, Denkmal); Angabe zur vertraglichen Bindung (Hauptauftragnehmer, ARGE-Partner, Nachunternehmer); ggf. Angabe der Gewerke, die mit eigenem Leitungspersonal koordiniert wurden; Bestätigung des Auftraggebers über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung

*) zutreffendes ankreuzen

¹ Der längere Zeitraum ist maßgebend.

Angaben zu Arbeitskräften

Ich/Wir erkläre(n), dass mir/uns die für die Ausführung der Leistungen erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.

Falls mein/unser Teilnahmeantrag/Angebot in die engere Wahl gelangt, werde ich/werden wir die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte gegliedert nach Lohngruppen mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal angeben.

Registereintragungen

Ich bin/Wir sind

- ☐ im Handelsregister eingetragen.
- ☐ für die auszuführenden Leistungen in die Handwerksrolle eingetragen.
- ☐ bei der Industrie- und Handelskammer eingetragen.
- ☐ zu keiner Eintragung in die genannten Register verpflichtet.

Falls mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir zur Bestätigung meiner/unserer Erklärung vorlegen:

Gewerbeanmeldung, Handelsregistrauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer

Angabe zu Insolvenzverfahren und Liquidation

- ☐ Ich/Wir erkläre(n), dass ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren weder beantragt noch eröffnet wurde, ein Antrag auf Eröffnung nicht mangels Masse abgelehnt wurde und sich mein/unser Unternehmen nicht in Liquidation befindet.
- ☐ Ein Insolvenzplan wurde rechtskräftig bestätigt, auf Verlangen werde ich/werden wir ihn vorlegen.

Angabe, dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber oder Bieter in Frage stellt

Ich/Wir erkläre(n), dass

- ☐ für mein/unser Unternehmen keine Ausschlussgründe gemäß § 6e EU VOB/A vorliegen.
- ☐ ich/wir in den letzten zwei Jahren nicht aufgrund eines Verstoßes gegen Vorschriften, der zu einem Eintrag im Gewerbezentralregister geführt hat, mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden bin/sind.
- ☐ für mein/unser Unternehmen ein Ausschlussgrund gemäß § 6e EU Absatz 6 VOB/A vorliegt.
- ☐ zwar für mein/unser Unternehmen ein Ausschlussgrund gemäß § 6e EU Absatz 1 bis 4 VOB/A vorliegt, ich/wir jedoch für mein/unser Unternehmen Maßnahmen zur Selbstreinigung ergriffen habe(n), durch die für mein/unser Unternehmen die Zuverlässigkeit wieder hergestellt wurde.

Ab einer Auftragssumme von 30.000 Euro wird der Auftraggeber für den Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150a GewO beim Bundesamt für Justiz anfordern.

Angaben zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir meine/unsere Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur Sozialversicherung, soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen, ordnungsgemäß erfüllt habe/haben.

Falls mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse², eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen³ sowie eine Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG vorlegen.

² soweit mein Betrieb beitragspflichtig ist

³ soweit das Finanzamt derartige Bescheinigungen ausstellt

Angabe zur Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft

Ich bin/Wir sind Mitglied der Berufsgenossenschaft.

Falls mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir eine qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des für mich zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen vorlegen.

Mir/Uns ist bekannt, dass die jeweils genannten Bestätigungen/Nachweise zu den Eigenerklärungen auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle innerhalb der gesetzten angemessenen Frist vorgelegt werden müssen und mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag ausgeschlossen wird, wenn die Unterlagen nicht vollständig innerhalb dieser Frist vorgelegt werden.

(Ort, Datum, Unterschrift)⁴

⁴ nur erforderlich, wenn diese Eigenerklärung nicht Bestandteil eines unterschriebenen Angebotes ist

Eigenerklärung zur Eignung in folgendem Vergabeverfahren

Maßnahmennummer

Vergabenummer

Vergabeart

☐ Öffentliche Ausschreibung	☐ Offenes Verfahren
☐ Beschränkte Ausschreibung	☐ Nichtoffenes Verfahren
☐ Verhandlungsvergabe	☐ Verhandlungsverfahren
☐ Internationale NATO-Ausschreibung	☐ Wettbewerblicher Dialog

Maßnahme

Leistung

☐ Bewerber*) ☐ Bieter*) ☐ Mitglied der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft*) ☐ Nachunternehmer*) ☐ anderes Unternehmen*)	

☐ Umsatz des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen

Euro

Euro

Euro

Angaben zu Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir in den letzten drei¹ Jahren vergleichbare Leistungen ausgeführt habe/haben.

Falls mein/unser Teilnahmeantrag/Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir drei Referenzen aus den letzten drei¹ Jahren mit mindestens folgenden Angaben benennen:

Ansprechpartner; Art der ausgeführten Leistung; Auftragssumme; Ausführungszeitraum

Bei einem Teilnahmewettbewerb sind die Angaben zu Leistungsart, Auftragssumme und Ausführungszeitraum bereits mit dem Teilnahmeantrag vorzulegen.

Angaben zu Arbeitskräften

Ich/Wir erkläre(n), dass mir/uns die für die Ausführung der Leistungen erforderlichen Beschäftigten zur Verfügung stehen.

Falls mein/unser Teilnahmeantrag/Angebot in die engere Wahl gelangt, werde ich/werden wir die Zahl der in den letzten drei Jahren jahresdurchschnittlich Beschäftigten angeben. Die für die Leitung vorgesehenen Personen werde ich benennen.

*) zutreffendes ankreuzen

¹ Soweit in der Bekanntmachung ein abweichender Zeitraum angegeben wurde, ist dieser maßgebend.

Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes

- ☐ Ich bin nicht zur Eintragung in ein Berufsregister verpflichtet.
- ☐ Ich bin eingetragen bei: _____

Falls mein/unser Teilnahmeantrag/Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir zur Bestätigung meiner/unserer Erklärung die entsprechende Bescheinigung vorlegen.

Angabe zu Insolvenzverfahren und Liquidation

- ☐ Ich/Wir erkläre(n), dass ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren weder beantragt noch eröffnet wurde, ein Antrag auf Eröffnung nicht mangels Masse abgelehnt wurde und sich mein/unser Unternehmen nicht in Liquidation befindet.
- ☐ Ein Insolvenzplan wurde rechtskräftig bestätigt, auf Verlangen werde ich/werden wir ihn vorlegen.

Angabe, dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt

Ich/Wir erkläre(n), dass

- ☐ für mein/unser Unternehmen keine Ausschlussgründe gemäß § 123 oder § 124 GWB vorliegen
- ☐ ich/wir in den letzten zwei Jahren nicht aufgrund eines Verstoßes gegen Vorschriften, der zu einem Eintrag im Gewerbezentralregister geführt hat, mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden bin/sind
- ☐ für mein/unser Unternehmen ein Ausschlussgrund gemäß § 124 GWB vorliegt.
- ☐ zwar für mein/unser Unternehmen ein Ausschlussgrund gemäß § 123 GWB vorliegt, ich/wir jedoch für mein/unser Unternehmen Maßnahmen zur Selbstreinigung ergriffen habe(n), durch die für mein/unser Unternehmen die Zuverlässigkeit wieder hergestellt wurde

Ab einer Auftragssumme von 30.000 Euro wird der Auftraggeber für den Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150a GewO beim Bundesamt für Justiz anfordern.

Angaben zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir meine/unsere Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen, ordnungsgemäß erfüllt habe/haben.

Falls mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen² vorlegen.

Angabe zur Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft

Ich bin/Wir sind Mitglied der Berufsgenossenschaft.

Mir/Uns ist bekannt, dass die jeweils genannten Bestätigungen/Nachweise zu den Eigenerklärungen auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle innerhalb der gesetzten angemessenen Frist vorgelegt werden müssen und mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag ausgeschlossen wird, wenn die Unterlagen nicht vollständig innerhalb dieser Frist vorgelegt werden.

(Ort, Datum, Unterschrift)³

² soweit das Finanzamt derartige Bescheinigungen ausstellt

³ nur erforderlich, wenn diese Eigenerklärung nicht Bestandteil eines unterschriebenen Angebotes ist

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung Teilnehmer

1 Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

- ☐ Von den Bestimmungen des VS-NfD-Merkblattes¹ habe(n) ich/wir Kenntnis genommen und verpflichte(n) mich/uns zu deren Einhaltung.

2 Materieller und personeller Geheimschutz VS-VERTRAULICH oder höher; vorbeugender personeller Sabotageschutz

2.1 Sicherheitsbescheide

- ☐ Mein/Unser Unternehmen befindet sich in der Geheimschutzbetreuung bei folgender Behörde:

Aktenzeichen/Referenznummer, soweit vorhanden:

Gemäß aktuell gültigem Sicherheitsbescheid (bei ausländischen Bietern: vergleichbare Bescheinigung) ist unser Unternehmen zur Aufbewahrung von Verschlussachen bis zu folgendem Geheimhaltungsgrad befugt:

☐ VS-VERTRAULICH

☐ GEHEIM

☐ STRENG GEHEIM

2.2 Sicherheitsüberprüfungen von Beschäftigten

Entsprechende Nachweise über diese Sicherheitsüberprüfungen und / oder Angaben dazu, wann und durch welche Behörde die jeweiligen Sicherheitsüberprüfungen durchgeführt worden sind, liegen als Anlage anbei.

- 2.2.1 ☐ Ich/Wir verfügen über eine zur Angebotsbearbeitung und/oder Auftragsausführung ausreichende Anzahl an Beschäftigten, die aufgrund Sicherheitsüberprüfung für Tätigkeiten in Sicherheitsbereichen zugelassen sind und/oder zum Umgang mit Verschlussachen bis zu folgendem Geheimhaltungsgrad ermächtigt sind:

☐ VS-VERTRAULICH: _____ Beschäftigte

☐ GEHEIM: _____ Beschäftigte

☐ STRENG GEHEIM: _____ Beschäftigte

- 2.2.2 ☐ Ich/Wir verfügen zur Auftragsausführung über _____ Beschäftigte, die zur Tätigkeit in Bereichen des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes befugt sind.

2.3 Ich/wir verpflichte(n) mich/uns,

- ☐ ² alle notwendigen Maßnahmen und Anforderungen zu erfüllen, die zum Erhalt eines für die Auftragsausführung etwaig erforderlichen Sicherheitsbescheids (bei ausländischen Bietern: vergleichbare Bescheinigung) zum Zeitpunkt der Auftragsausführung vorausgesetzt werden.
- ☐ ² für die rechtzeitige Beantragung der Sicherheitsüberprüfungen Sorge zu tragen.

¹ [Anlage V zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz \(Verschlussachenanweisung - VSA\) vom 10. August 2018](#)

² Nur anzukreuzen, wenn in der Bekanntmachung ein Termin angegeben wurde, bis zu dem Sicherheitsbescheide/ / Sicherheitsüberprüfungen möglich sind

3 **Verpflichtungserklärung**

3.1 **Ich/wir verpflichte(n) mich/uns**

während der gesamten Vertragsdauer sowie nach Kündigung, Auflösung oder Ablauf des Vertrags den Schutz aller in meinem/unserem Besitz befindlichen oder mir/uns zur Kenntnis gelangter Verschlusssachen gemäß den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere nach

- dem Handbuch für den Geheimschutz in der Wirtschaft (Geheimschutzhandbuch – GHB),
- der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern, für und Heimat zum materiellen Geheimschutz (VS-Anweisung – VSA) in der jeweils gültigen Fassung,
- dem Merkblatt über die Behandlung von VS-NfD (VS-NfD-Merkblatt), Anlage V zur VSA

zu gewährleisten.

3.2 **Ich/wir verpflichte(n) mich/uns**

dem Auftraggeber jede im Zuge der Auftragsausführung eintretende Änderung auf der Ebene der Nachunternehmer/Unterauftragnehmer mitzuteilen. Bei Vergabeverfahren nach VOB/A Abschnitt 3 bzw. VSVgV gilt diese Verpflichtung nur, soweit sie in der Bekanntmachung (Ziffer II.1.7) angegeben war.

3.3 **Soweit ich/wir beabsichtige(n),**

Teile der Leistung von Nachauftragnehmern/Unterauftragnehmern erbringen zu lassen, werde(n) ich/ wir für diese Nachunternehmer/Unterauftragnehmer die Sicherheitsauskunft und die Verpflichtungserklärung einschließlich der entsprechenden Nachweise unter Verwendung des Formblattes 126

- vor Auftragserteilung auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle bzw.
- im Zuge der Auftragsausführung vor der Vergabe des jeweiligen Unterauftrages

vorlegen.

(Datum, Unterschrift)

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung - Nachunternehmer/Unterauftragnehmer

1 Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

- ☐ Von den Bestimmungen des VS-NfD-Merkblattes¹ habe(n) ich/wir Kenntnis genommen und verpflichte(n) mich/uns zu deren Einhaltung.

2 Materieller und personeller Geheimschutz VS-VERTRAULICH oder höher; vorbeugender personeller Sabotageschutz

2.1 Sicherheitsbescheide

- ☐ Mein/Unser Unternehmen befindet sich in der Geheimschutzbetreuung bei folgender Behörde:

Aktenzeichen/Referenznummer, soweit vorhanden:

Gemäß aktuell gültigem Sicherheitsbescheid (bei ausländischen Bietern: vergleichbare Bescheinigung) ist unser Unternehmen zur Aufbewahrung von Verschlussachen bis zu folgendem Geheimhaltungsgrad befugt:

☐ VS-VERTRAULICH

☐ GEHEIM

☐ STRENG GEHEIM

2.2 Sicherheitsüberprüfungen von Beschäftigten

Entsprechende Nachweise über diese Sicherheitsüberprüfungen und / oder Angaben dazu, wann und durch welche Behörde die jeweiligen Sicherheitsüberprüfungen durchgeführt worden sind, liegen als Anlage anbei.

- 2.2.1 ☐ Ich/Wir verfügen über eine zur Angebotsbearbeitung und/oder (Unter)Auftragsausführung ausreichende Anzahl an Beschäftigten, die aufgrund Sicherheitsüberprüfung für Tätigkeiten in Sicherheitsbereichen zugelassen sind und/oder zum Umgang mit Verschlussachen bis zu folgendem Geheimhaltungsgrad ermächtigt sind:

☐ VS-VERTRAULICH: _____ Beschäftigte

☐ GEHEIM: _____ Beschäftigte

☐ STRENG GEHEIM: _____ Beschäftigte

- 2.2.2 ☐ Ich/Wir verfügen zur (Unter)Auftragsausführung über _____ Beschäftigten, die zur Tätigkeit in Bereichen des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes befugt sind.

2.3 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns,

- ☐ ² alle notwendigen Maßnahmen und Anforderungen zu erfüllen, die zum Erhalt eines für die Auftragsausführung etwaig erforderlichen Sicherheitsbescheids zum Zeitpunkt der (Unter-) Auftragsausführung vorausgesetzt werden.

- ☐ ² für die rechtzeitige Beantragung der Sicherheitsüberprüfungen Sorge zu tragen

¹ [Anlage V zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz \(Verschlussachenanweisung - VSA\) vom 10. August 2018](#)

² Nur anzukreuzen, wenn in der Bekanntmachung ein Termin angegeben wurde, bis zu dem Sicherheitsbescheide / Sicherheitsüberprüfungen möglich sind

3 **Verpflichtungserklärung**

3.1 **Ich/wir verpflichte(n) mich/uns**

während der gesamten Vertragsdauer sowie nach Kündigung, Auflösung oder Ablauf des Vertrags den Schutz aller in meinem/unserem Besitz befindlichen oder mir/uns zur Kenntnis gelangter Verschlussachen gemäß den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere nach

- dem Handbuch für den Geheimschutz in der Wirtschaft (GeheimSchutzhandbuch – GHB),
- der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum materiellen Geheimschutz (VS-Anweisung – VSA) in der jeweils gültigen Fassung,
- dem Merkblatt über die Behandlung von VS-NfD (VS-NfD-Merkblatt), Anlage V zur VSA

zu gewährleisten.

(Datum, Unterschrift)

Inhalt Teil 2

Ab- schnitt	Form- blatt Nr.	Bezeichnung Formblätter	Richt- linien Nr.	Bezeichnung der Richtlinien und Abschnitte der Richtlinien
2	Vergabeunterlagen			
210	Formblätter für Bauleistungen			
	211	Aufforderung zur Abgabe eines Angebots		Zu 211 Aufforderung zur Abgabe eines Angebots Liste der Anlagen 1 Preisermittlung 2 Angebot Lohnleitklausel 3 Instandhaltung technischer Gebäudeausrüstung 4 Schutzbedürftige Baumassnahmen des Bundes sowie der NATO-Infrastruktur und der Gaststreitkräfte 5 Verzeichnisse der Nachunternehmer 6 Eigenerklärungen zur Eignung Nummer 1 Vertretungsformel Nummer 2 Auskünfte Nummer 4 Losweise Vergabe Nummer 10 freier Eintrag Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm
	211EU	Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes EU		Zu 211EU Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes EU 1 Allgemein 2 Nummer 4 Lose 3 Nummer 5 Nebenangebote 4 Nummer 6 Angebotswertung
	211VS	Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes VS		
	212	Teilnahmebedingungen		
	212EU	Teilnahmebedingungen EU		
	212VS	Teilnahmebedingungen VS		
	213	Angebotsschreiben/ Angebots- schreiben Lose		
	214	Besondere Vertragsbedingun- gen		Zu 214 Besondere Vertragsbedingungen 1 Nummer 1 Ausführungsfristen 1.1 Allgemein 1.2 Bemessung 2 Nummer 2 Vertragsstrafen 3 Nummer 3 Zahlungsfrist 3.1 Vereinbarung einer verlängerten Frist für die Prüfung der Schlussrechnung und Fälligkeit der Schlusszahlung 3.2 Mögliche Gründe für eine Verlängerung 3.3 In der Regel keine Verlängerung 3.4 Unzulässigkeit der Verlängerung 3.5 Bemessung der Frist 3.6 Dokumentation 4 Nummer 4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung 5 Nummer 5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche 6 Sicherheiten für Abschlagszahlungen 7 Abweichungen von den Vorgaben 8 Maßnahmen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben 9 Nummer 10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen 9.1 Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B 9.2 Bauangelegenheiten der Bundesanstalt für Immobilien- aufgaben 9.3 Textbausteine Weitere Besondere Vertragsbedingun- gen –WBVB-
	216	Im Vergabeverfahren vorzule- gende Unterlagen		
220	ergänzende Formblätter Preise, Wertungskriterien			
	221	Preisermittlung bei Zu- schlagskalkulation		
	222	Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme		
	223	Aufgliederung der Einheitspreise		Zu 223 Aufgliederung der Einheitspreise
	224	Angebot Lohnleitklausel		Zu 224 Angebot Lohnleitklausel Anwendung Berechnungsbeispiel

Inhalt Teil 2

Ab- schnitt	Form- blatt Nr.	Bezeichnung Formblätter	Richt- linien Nr.	Bezeichnung der Richtlinien und Abschnitte der Richtlinien
	225	Stoffpreisgleitklausel	Zu 225 Stoffpreisgleitklausel 1 Anwendungsbereich 2 Anwendungsvoraussetzungen 3 Bagatelldgrenze 4 Selbstbehalt 5 Inhalt und Umfang der Stoffpreisgleitklausel 6 Abrechnung der Mehr- / Minderaufwendungen 7 Nebenangebote 8 Nachunternehmer	
	226	Mindestanforderungen an Nebenangebote		
	227	Gewichtung der Zuschlagskriterien	Zu 227 Gewichtung der Zuschlagskriterien 1 Angabe der Zuschlagskriterien 2 Gewichtung der Zuschlagskriterien 3 Nutzung des Formblattes 227 3.1 Allgemein 3.2 Gesonderte Angaben zu Folgekosten 3.3 Wertungskriterium Energieeffizienz 3.4 Funktionale Beschreibung von Gebäuden, Anlagen, usw. 3.5 Nebenangebote 4 Punktebewertung 4.1 Kriterium Preis 4.2 übrige Kriterien 5 Anwendung der Excel-Tabelle „Nebenangebote und Wertung“	
	228	Stoffpreisgleitklausel Nichtmetalle (NEM)		
230		ergänzende Formblätter Tariftreue, Nachunternehmer		
	233	Nachunternehmerverzeichnis		
	234	Bietergemeinschaft		
	235	Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen		
	236	Verpflichtungserklärung Teilleistungen durch andere Unternehmen		
240		weitere ergänzende Formblätter		
	241	Abfall		
	242	Instandhaltung		
	244	Datenverarbeitung		
	246	Aufträge für Gaststreitkräfte	Zu 246 Aufträge für ausländische Streitkräfte 1 Übersicht der ergänzenden Regelungen zur Vergabe von Baumassnahmen für die Gaststreitkräfte nach ABG 1975 2 Ergänzende Regelungen zur Vergabe von Baumassnahmen für die Gaststreitkräfte nach ABG 1975 – Hinweise zur Übersicht 3 Ergänzende Regelungen zur Vergabe von Baumassnahmen für die Gaststreitkräfte nach ABG 1975 – Verzeichnis der in die Vergabeunterlagen aufzunehmenden Vorgaben der US-Streitkräfte aus den Anforderungen nach ABG 3	
	247	Aufträge mit besonderen Anforderungen aufgrund Geheimschutz u/o Sabotageschutz	Zu 247/247 MIL Aufträge mit besonderen Anforderungen aufgrund Geheimschutz und/ oder Sabotageschutz oder in militärisch genutzten Liegenschaften	
	247 MIL	Aufträge in militärisch genutzten Liegenschaften	1 Notwendigkeit der Anwendung von Formblatt 247 bzw. 247 MIL 1.1 Anwendung von Formblatt 247 1.2 Anwendung von Formblatt 247 MIL 2 Notwendige Sicherheitsüberprüfungen und materielle Geheimschutzmaßnahmen 2.1 Fallgruppe 1: Zugang zu VS-NfD 2.2 VS-Bearbeitung und/oder – Aufbewahrung im Firmensitz 2.3 Tätigkeit in Sicherheitsbereichen und/oder Zugang zu VS-VERTRAULICH oder höher im Bereich der Baustelle 2.4 Vorbeugender personeller Sabotageschutz	
	248	Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten		

Vergabeart	
☐	Öffentliche Ausschreibung
☐	Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb
☐	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
☐	Freihändige Vergabe
☐	Internationale NATO-Ausschreibung
Ablauf der Angebotsfrist	
Datum	Uhrzeit
Eröffnungstermin	
Datum	Uhrzeit
Ort	
Raum	
Bindefrist endet am	

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

(Vergabeverfahren gemäß Abschnitt 1 der VOB/A)

Bezeichnung der Bauleistung:

Maßnahmennummer Baumaßnahme

Vergabenummer	Leistung

Anlagen**A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:**

- ☒ 212 Teilnahmebedingungen (Ausgabe 2019)
- ☐ 216 Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
- ☐ 227 Zuschlagskriterien
- ☐ 242 Instandhaltung
- ☐ Informationen zur Datenerhebung
- ☐
- ☐

B) die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:

- ☒ Teile der Leistungsbeschreibung: Baubeschreibung, Pläne, sonstige Anlagen
- ☒ 214 Besondere Vertragsbedingungen
- ☐ 225 Stoffpreisgleitklausel
- ☐ 228 Nichteisenmetalle
- ☐ 241 Abfall
- ☐ 244 Datenverarbeitung
- ☐ 246 Aufträge für Gaststreitkräfte
- ☐ 247 Aufträge mit besonderen Anforderungen aufgrund Geheimchutz oder Sabotageschutz
- ☐ 247 MIL Bauaufträge in militärisch genutzten Liegenschaften
- ☐ 625 NATO Infrastrukturbauten
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐

C) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind:

- ☒ 213 Angebotsschreiben
- ☒ Teile der Leistungsbeschreibung: Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm
- ☐ 124 Eigenerklärung zur Eignung
- ☐ 125 Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung Teilnehmer
- ☐ 221/222 Angaben zur Preisermittlung entsprechend Formblatt 221 oder 222
- ☐ 224 Angebot Lohnleitklausel
- ☐ 233 Nachunternehmerleistungen
- ☐ 234 Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- ☐ 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
- ☐ Vertragsformular für Instandhaltung: _____
- ☐
- ☐
- ☐

D) die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind:

- ☐ 126 Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung – Nachunternehmer/Unterauftragnehmer
- ☐ 223 Aufgliederung der Einheitspreise entsprechend Formblatt 223
- ☐
- ☐

1 Es ist beabsichtigt, die in beigefügter Leistungsbeschreibung bezeichneten Bauleistungen im Namen und für Rechnung

zu vergeben.

Es ist beabsichtigt, die in beigefügtem Vertragsformular bezeichneten Instandhaltungsleistungen im Namen und für Rechnung

zu vergeben.

2 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt

- ☐ elektronisch über die Vergabeplattform
- ☐ auf andere Weise (schriftlich/Textform)
- ☐ in Kombination: bis zur Angebots(er)öffnung elektronisch über die Vergabeplattform; danach schriftlich oder in Textform

Stelle

Straße

PLZ/Ort

Fax

E-Mail

3 Unterlagen (Erklärungen, Angaben, Nachweise)**3.1 Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:**

- ☐ siehe Formblatt Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
- ☐
- ☐

3.2 - frei -

3.3 Nachforderung

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit dem Angebot gefordert war, werden

- ☐ nachgefordert.
- ☐ teilweise nachgefordert, und zwar folgende Unterlagen:

- ☐ nicht nachgefordert.

3.4 Folgende Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen:

- ☐ siehe Formblatt Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
- ☐
- ☐

4 Losweise Vergabe

- ☐ nein
- ☐ ja, Angebote sind möglich
 - ☐ nur für ein Los
 - ☐ für ein Los oder mehrere Lose

- ☐ nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

5 Mehrere Hauptangebote

Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist

- ☐ zugelassen.
Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein.
§ 13 Absatz 1 Nummer 2 VOB/A gilt für jedes Hauptangebot.
- ☐ nicht zugelassen.

6 Nebenangebote

- 6.1** ☐ Nebenangebote sind nicht zugelassen, Nummer 4 der Teilnahmebedingungen gilt nicht.
- 6.2** ☐ Nebenangebote sind zugelassen (siehe auch Nummer 4 der Teilnahmebedingungen) - ausgenommen Nebenangebote, die ausschließlich Preisnachlässe mit Bedingungen beinhalten -
 - ☐ für die gesamte Leistung
 - ☐ nur für nachfolgend genannte Bereiche:

- ☐ mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche:

unter folgenden weiteren Bedingungen:

- ☐ nur in Verbindung mit einem Hauptangebot
- ☐

7 Angebotswertung

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote

- ☐ Zuschlagskriterium Preis

Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.

Die Wertungssummen werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insbesondere unter Berücksichtigung von Nachlässen, Erstattungsbetrag aus der Lohngleitklausel, Instandhaltungsangeboten.

- ☐ Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Formblatt Zuschlagskriterien

Werkstätten für Behinderte wird bei der Berechnung der Wertungssumme ein Bonus von 15 Prozent eingeräumt.

Ist ein Angebot, das von einer Werkstatt für Behinderte abgegeben wurde, ebenso wirtschaftlich wie ein anderes Angebot, so wird der Zuschlag auf das Angebot der Werkstatt für Behinderte erteilt.

Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstätte für Behinderte ist mit dem Angebot zu führen.

8 Zugelassene Angebotsabgabe

- ☐ Elektronisch

☐ in Textform ☐ mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel ☐ mit qualifizierter/m Signatur/Siegel

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/dem geforderten Siegel zu versehen.

Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabepattform der Vergabestelle zu übermitteln.

- ☐ Schriftlich

Das beigelegte Angebotsschreiben ist zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

- ☐ siehe Briefkopf

- ☐ Stelle:

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe

„Angebot für

Maßnahmennummer:	Baumaßnahme:
Vergabenummer:	Leistung:

”

zu versehen, ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels.

9 Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann (Nachprüfungsstelle nach § 21 VOB/A):

10

Richtlinien zu 211**Aufforderung zur Abgabe eines Angebots****Liste der Anlagen****1 Preisermittlung**

Zur Beurteilung der Angemessenheit der Angebotspreise sind den Vergabeunterlagen die Formblätter Preisermittlung 221 bis 223 beizufügen, wenn die voraussichtliche Angebotssumme mehr als 50 000 Euro betragen wird. Zur Vorgabe von Teilleistungen im Formblatt Aufgliederung der Einheitspreise 223 siehe Richtlinien zu 223. Darauf kann verzichtet werden, wenn stattdessen die Vorlage der Urkalkulation gefordert wird.

2 Angebot Lohnleitklausel

Das Formblatt Angebot Lohnleitklausel 224 ist den Vergabeunterlagen beizufügen, wenn wesentliche und nachhaltige Änderungen der Preisermittlungsgrundlagen zu erwarten sind und

- die Zeitspanne von dem für die Angebotsabgabe festgesetzten Zeitpunkt bis zur vereinbarten Lieferung oder Fertigstellung mindestens 10 Monate beträgt oder
- das mit der Vereinbarung von festen Preisen verbundene Risiko im Einzelfall besonders hoch ist und die Zeitspanne von dem für die Angebotsabgabe festgesetzten Zeitpunkt bis zur vereinbarten Lieferung oder Fertigstellung mindestens 6 Monate beträgt.

Im Formblatt sind die Abschnittsbezeichnungen und voraussichtliche Erhöhungen der Stundenlöhne (in ct/Stunde) vorzugeben.

In der Leistungsbeschreibung ist vorzusehen, dass die voraussichtlichen Lohnmehraufwendungen in den Angebotsgesamtpreis eingerechnet werden (siehe Richtlinie 100 Nummer 4.8.5).

3 Instandhaltung technischer Gebäudeausrüstung

Das Formblatt Instandhaltung 242 ist den Vergabeunterlagen beizufügen, wenn die liegenschaftsverwaltende Stelle auf dem Formblatt Instandhaltung – Vereinbarung mit der liegenschaftsverwaltenden Stelle 112 bestätigt hat, dass eine Beauftragung der Instandhaltung an den Ersteller der Anlage erfolgen soll und die Vergabestelle hierzu ermächtigt hat.

Die gemäß Richtlinie 112 Nummer 3 festgelegte Vertretungsformel ist gleichlautend in Nummer 1 der „Aufforderung zur Abgabe eines Angebots“ anzugeben.

4 Schutzbedürftige Baumaßnahmen des Bundes sowie der NATO-Infrastruktur und der Gaststreitkräfte

Bei Verschlussachenvergaben im Rahmen vorgenannter Baumaßnahmen ist zusätzlich das Formblatt 247 - Aufträge mit besonderen Anforderungen an Geheimschutz oder Sabotageschutz - beizufügen.

Bei der Vergabe von Bewachungsleistungen ist das Muster Bewachungsvertrag und Wachanweisung (RiSBau in Abschnitt K 16 der RBBau) zu verwenden.

Im Übrigen wird auf die Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben - RiSBau in Abschnitt K 16 der RBBau verwiesen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Sicherheitsbescheide über geheimschutzbetreute Unternehmen ausschließlich durch die Vergabestelle beim BMWi, Referat ZB 3 anzufordern sind.

5 Verzeichnis der Nachunternehmer (Formblatt 233)

Im begründeten Einzelfall ist die Angabe der Namen der Nachunternehmer bereits mit Angebotsabgabe zu verlangen.

In der Regel ist es ausreichend, die Benennung der vorgesehenen Nachunternehmer im Rahmen der Wertung nur von den Bietern zu fordern, deren Angebote in die engere Wahl kommen.

6 Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt 124)

Das Formblatt ist bei Öffentlichen Ausschreibungen den Vergabeunterlagen beizufügen. Bei Beschränkten Ausschreibungen oder Freihändigen Vergaben sind nicht präqualifizierte Unternehmen nur zur Angebotsabgabe aufzufordern, wenn

das ausgefüllte Formblatt vorliegt und nach dem Inhalt dieser Eigenerklärungen von der Eignung des Unternehmens auszugehen ist.

Nr. 1 Vertretungsformel

Bei Baumaßnahmen des Bundes sind die Verträge im Namen und für Rechnung der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Ressort, dem die oberste fachliche Leitungsbefugnis zusteht, abzuschließen. Die Ressorts werden vertreten durch die Fachaufsicht ausführende Ebene und diese durch die örtlich zuständige Baudurchführende Ebene.

Bei Baumaßnahmen Dritter sind die Verträge im Namen und für Rechnung des Dritten abzuschließen. Dieser wird vertreten durch die Fachaufsicht führende Ebene und diese durch die örtlich zuständige Baudurchführende Ebene.

Nr. 2 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt vorzugsweise über die Vergabeplattform (Ausnahme VS-eingestufte Vergabeunterlagen). Soweit nach Ablauf der Angebotsfrist die Kommunikation (auch) außerhalb der Vergabeplattform erfolgen soll, ist zusätzlich die Option „in Kombination...“ anzukreuzen. Sollen auch schriftliche Angebote zugelassen werden, muss auch die Option „auf andere Weise (schriftlich/Textform)“ angekreuzt werden.

Für Kommunikation in Textform ist ausschließlich eine Stelle (keine einzelnen Mitarbeiter) der Baudurchführenden Ebene zu nennen.

Es ist sicherzustellen, dass alle Bewerber die gleichen Informationen erhalten.

Nr. 4 Losweise Vergabe

Es ist festzulegen, ob die Leistung in Fach-/Teillose aufgeteilt wird und wie viele Lose anzubieten sind. „Für alle Lose“ ist nur anzukreuzen, wenn alle Lose angeboten werden müssen, damit sichergestellt werden kann, dass auch für jedes Los Angebote eingehen. Ggf. notwendige Einschränkungen bei der Kombination von Fach- oder Teillosen sind in den Freizeilen mit anzugeben. Den Vergabeunterlagen ist das Angebotsschreiben für die Losweise Vergabe beizufügen.

Nr. 7 Angebotswertung

Soweit neben dem Preis weitere Zuschlagskriterien festgelegt werden, sind diese zu gewichten.

Nr. 8 Art der Angebotsabgabe

Werden elektronische Angebote zugelassen, ist grundsätzlich auf eine Signatur/ein Siegel zu verzichten. Soll ausnahmsweise ein(e) fortgeschrittene(s) oder qualifizierte(s) Signatur/Siegel gefordert werden, sind die Gründe hierfür im Vergabevermerk zu dokumentieren und es ist sicherzustellen, dass eine Verifizierung der Signaturen/Siegel möglich ist.

Nr. 10 freier Eintrag

Bei Maßnahmen für Gaststreitkräfte ist einzutragen:

"Bei den beschriebenen Leistungen handelt es sich um Arbeiten für die Gaststreitkräfte, die aus deren Heimatmitteln finanziert werden."

Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm

siehe Anhang 9 Nr. 3

Vergabestelle

Vergabeart

- ☐ offenes Verfahren
☐ nicht offenes Verfahren
☐ Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
☐ Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
☐ wettbewerblicher Dialog
☐ Innovationspartnerschaft

Ablauf der Angebotsfrist

Datum

Uhrzeit

Bindefrist endet am

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

(Vergabeverfahren gem. Abschnitt 2 VOB/A)

Bezeichnung der Bauleistung:

Maßnahmennummer

Baumaßnahme

Vergabenummer

Leistung

Anlagen**A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind**

- ☒ 212 EU Teilnahmebedingungen EU (Ausgabe 2019)
☐ 216 Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
☐ 226 Mindestanforderungen an Nebenangebote
☐ 227 Zuschlagskriterien
☐ 242 Instandhaltung
☐ Informationen zur Datenerhebung
☐
☐
☐
☐

B) die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden

- ☒ Teile der Leistungsbeschreibung: Baubeschreibung, Pläne, sonstige Anlagen
☒ 214 Besondere Vertragsbedingungen
☐ 225 Stoffpreisgleitklausel
☐ 228 Nichteisenmetalle
☐ 241 Abfall
☐ 244 Datenverarbeitung
☐
☐
☐
☐
☐
☐
☐

C) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind

- ☒ 213 Angebotsschreiben
- ☒ Teile der Leistungsbeschreibung: Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm
- ☐ 124 Eigenerklärung zur Eignung
- ☐ 221/222 Angaben zur Preisermittlung entsprechend Formblatt 221 oder 222
- ☐ 224 Angebot Lohngleitklausel
- ☐ 234 Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- ☐ 235 Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen
- ☐ 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
- ☐ Vertragsformular für Instandhaltung: _____
- ☐
- ☐
- ☐

D) die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind

- ☐ 223 Aufgliederung der Einheitspreise entsprechend Formblatt 223
- ☐ 236 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
- ☐
- ☐

1 Es ist beabsichtigt, die in beigefügter Leistungsbeschreibung bezeichneten Bauleistungen im Namen und für Rechnung

zu vergeben.

Es ist beabsichtigt, die in beigefügtem Vertragsformular bezeichneten Instandhaltungsleistungen im Namen und für Rechnung

zu vergeben.

2 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt

- ☐ elektronisch über die Vergabeplattform
- ☐ auf andere Weise (schriftlich/Textform)
- ☐ in Kombination: bis zur Angebotsöffnung elektronisch über die Vergabeplattform; danach schriftlich oder in Textform

Stelle

Straße

PLZ/Ort

Fax

E-Mail

3 Unterlagen (Erklärungen, Angaben, Nachweise)**3.1 Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:**

- ☐ siehe Formblatt Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
- ☐
- ☐
- ☐

3.2 - frei -**3.3 Nachforderung**

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit dem Angebot gefordert war, werden

- ☐ nachgefordert.
- ☐ teilweise nachgefordert, und zwar folgende Unterlagen:

- ☐ nicht nachgefordert.

3.4 Folgende Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen

- ☐ siehe Formblatt Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
- ☐
- ☐

4 Losweise Vergabe

- ☐ nein
- ☐ ja, Angebote sind möglich für
 - ☐ alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)
 - ☐ eine maximale Anzahl an Losen: siehe Bekanntmachung oder Aufforderung zur Interessensbestätigung
 - ☐ nur ein Los

bei zugelassener Angebotsabgabe für mehr als ein Los:

- ☐ Beschränkung der Zahl der Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann
Höchstzahl: siehe Bekanntmachung bzw. Aufforderung zur Interessensbestätigung
Bedingungen zur Ermittlung derjenigen Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhält, falls sein Angebot in mehr Losen das wirtschaftlichste ist als der angegebenen Höchstzahl an Losen

5 Mehrere Hauptangebote

Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist

- ☐ zugelassen.
Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein.
§ 13 EU Absatz 1 Nummer 2 VOB/A gilt für jedes Hauptangebot.
- ☐ nicht zugelassen.

6 Nebenangebote

- 6.1** ☐ Nebenangebote sind nicht zugelassen, Nummer 4 der Teilnahmebedingungen EU gilt nicht.
- 6.2** ☐ Nebenangebote sind zugelassen (siehe auch Nummer 4 der Teilnahmebedingungen EU) - ausgenommen Nebenangebote, die ausschließlich Preisnachlässe mit Bedingungen beinhalten -
- ☐ für die gesamte Leistung
 - ☐ nur für nachfolgend genannte Bereiche:

- ☐ mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche:

unter folgenden weiteren Bedingungen:

- ☐ nur in Verbindung mit einem Hauptangebot
- ☐

7 Angebotswertung

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote

- ☐ Zuschlagskriterium Preis

Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.

Die Wertungssummen werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insbesondere unter Berücksichtigung von Nachlässen, Erstattungsbetrag aus der Lohngleitklausel, Instandhaltungsangeboten.

- ☐ Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Formblatt Zuschlagskriterien

Werkstätten für Behinderte wird bei der Berechnung der Wertungssumme ein Bonus von 15 Prozent eingeräumt.

Ist ein Angebot, das von einer Werkstatt für Behinderte abgegeben wurde, ebenso wirtschaftlich wie ein anderes Angebot, so wird der Zuschlag auf das Angebot der Werkstatt für Behinderte erteilt.

Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstätte für Behinderte ist mit dem Angebot zu führen.

8 Zugelassene Angebotsabgabe

- ☐ Elektronisch

- ☐ in Textform ☐ mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel ☐ mit qualifizierter/m Signatur/Siegel

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/dem geforderten Siegel zu versehen.

Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform der Vergabestelle zu übermitteln.

- ☐ Schriftlich

Das beigelegte Angebotsschreiben ist zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

- ☐ siehe Briefkopf

- ☐ Stelle:

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe

„Angebot für

Maßnahmennummer:	Baumaßnahme:
Vergabenummer:	Leistung:

”

zu versehen, ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels.

9 Behörde, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann:

Vergabekammer (§ 156 GWB, § 21 EU VOB/A):

Richtlinien zu 211EU
Aufforderung zur Abgabe eines Angebots EU

1 Allgemein

die Richtlinien zu 211 gelten analog, abweichend gilt:

2 Nr. 5 Nebenangebote

Es ist anzukreuzen, ob Nebenangebote zugelassen werden sollen. Wird als Zuschlagskriterium nur der Preis festgelegt, ist über die anzugebenden Mindestanforderungen sicherzustellen, dass es nicht zu Aufträgen kommen kann, die preislich nur gering günstiger aber qualitativ deutlich schlechter sind.

Die Bezeichnung der Teilleistungen (Positionen) /Fachlose (Gewerke) /Gesamtleistung, für die Nebenangebote zugelassen werden, erfolgt im Formblatt Mindestanforderungen an Nebenangebote 226. In den Leerzeilen ist auf die Eintragungen im Formblatt Mindestanforderungen an Nebenangebote 226 hinzuweisen.

3 Nr. 4 Losweise Vergabe

Die Richtlinie 111 Nummer 2 ist zu beachten. Wird im Ausnahmefall ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt, sind die maximale Anzahl der Lose, die angeboten werden dürfen und ggf. die Höchstzahl der Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann, anzugeben.

4 Nr. 6 Angebotswertung

4.1 Zuschlagskriterien sind immer dann vorzusehen, wenn vom Auftraggeber im Angebot neben den Preisen weitere Angaben z.B. zu Produkten, zur Wirtschaftlichkeit oder zu Nebenangeboten im Rahmen der Wertung der Angebote zu vergleichen und zu bewerten sind. Weiterhin sind Zuschlagskriterien bei funktionaler Beschreibung von Gebäuden, Anlagen usw. festzulegen.

4.2 Werden vom Bieter außer den Preisen weitere Angaben gefordert, ist unter Nummer 6 anzukreuzen: „Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Formblatt Zuschlagskriterien“. Im Formblatt Gewichtung der Zuschlagskriterien 227 sind neben den Zuschlagskriterien und ihrer Gewichtung auch die möglichen Punkte für die jeweiligen Kriterien einzutragen (vgl. Hinweise zu 227).

4.3 Werden vom Bieter nur Preisangaben gefordert, ist unter Nr. 6 auszuwählen: „Zuschlagskriterium Preis.“

Vergabestelle

Vergabeart	
☐	nicht offenes Verfahren
☐	Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
☐	Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
☐	wettbewerblicher Dialog
Ablauf der Angebotsfrist	
Datum	Uhrzeit
Bindefrist endet am	

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

(Vergabeverfahren gem. Abschnitt 3 VOB/A)

Bezeichnung der Bauleistung:

Maßnahmennummer

Baumaßnahme

Vergabenummer

Leistung

Anlagen**A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind**

- ☒ 212 VS Teilnahmebedingungen VS (Ausgabe 2019)
- ☐ 216 Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
- ☐ 226 Mindestanforderungen an Nebenangebote
- ☐ 227 Zuschlagskriterien
- ☐ 242 Instandhaltung
- ☐ Informationen zur Datenerhebung
- ☐
- ☐
- ☐

B) die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden

- ☒ Teile der Leistungsbeschreibung: Baubeschreibung, Pläne, sonstige Anlagen
- ☒ 214 Besondere Vertragsbedingungen
- ☐ 225 Stoffpreisgleitklausel
- ☐ 228 Nichteisenmetalle
- ☐ 241 Abfall
- ☐ 244 Datenverarbeitung
- ☐ 247 Aufträge mit besonderen Anforderungen aufgrund Geheimschutz oder Sabotageschutz
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐

C) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind

- ☒ 213 Angebotsschreiben
- ☒ Teile der Leistungsbeschreibung: Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm
- ☐ 124 Eigenerklärung zur Eignung
- ☐ 221/222 Angaben zur Preisermittlung entsprechend Formblatt 221 oder 222
- ☐ 224 Angebot Lohnleitklausel
- ☐ 234 Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- ☐ 235 Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmer
- ☐ 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
- ☐ Vertragsformular für Instandhaltung: _____
- ☐
- ☐

D) die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind

- ☐ 126 Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung – Nachunternehmer/Unterauftragnehmer
- ☐ 223 Aufgliederung der Einheitspreise entsprechend Formblatt 223
- ☐ 236 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
- ☐
- ☐

1 Es ist beabsichtigt, die in beigefügter Leistungsbeschreibung bezeichneten Bauleistungen im Namen und für Rechnung

zu vergeben.

Es ist beabsichtigt, die in beigefügtem Vertragsformular bezeichneten Instandhaltungsleistungen im Namen und für Rechnung

zu vergeben.

2 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt

- ☐ elektronisch über die Vergabeplattform
- ☐ auf andere Weise (schriftlich/Textform)
- ☐ in Kombination: bis zur Angebotsöffnung elektronisch über die Vergabeplattform, danach schriftlich oder in Textform

Stelle

Straße

Fax

PLZ/Ort

E-Mail

3 Unterlagen (Erklärungen, Angaben, Nachweise)**3.1 Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:**

- ☐ siehe Formblatt Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
- ☐
- ☐
- ☐

3.2 - frei -**3.3 Nachforderung**

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit dem Angebot gefordert war, werden

- ☐ nachgefordert.
- ☐ teilweise nachgefordert, und zwar folgende Unterlagen:

- ☐ nicht nachgefordert.

3.4 Folgende Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen

- ☐ siehe Formblatt Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
- ☐
- ☐

4 Losweise Vergabe

- ☐ nein
- ☐ ja, Angebote sind möglich
 - ☐ nur für ein Los
 - ☐ für ein Los oder mehrere Lose

- ☐ nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

5 Mehrere Hauptangebote

Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist

- ☐ zugelassen.
Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein.
§ 13 VS Absatz 1 Nummer 2 VOB/A gilt für jedes Hauptangebot.
- ☐ nicht zugelassen.

6 Nebenangebote

- 6.1** ☐ Nebenangebote sind nicht zugelassen, Nummer 4 der Teilnahmebedingungen VS gilt nicht.
- 6.2** ☐ Nebenangebote sind zugelassen (siehe auch Nummer 4 der Teilnahmebedingungen VS) - ausgenommen Nebenangebote, die ausschließlich Preisnachlässe mit Bedingungen beinhalten -
 - ☐ für die gesamte Leistung
 - ☐ nur für nachfolgend genannte Bereiche:

- ☐ mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche:

unter folgenden weiteren Bedingungen:

- ☐ nur in Verbindung mit einem Hauptangebot
- ☐

7 Angebotswertung

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote

- ☐ Zuschlagskriterium Preis (Nebenangebote nicht zugelassen, siehe Nummer 6.1)

Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.

Die Wertungssummen werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insbesondere unter Berücksichtigung von Nachlässen, Erstattungsbetrag aus der Lohngleitklausel, Instandhaltungsangeboten.

- ☐ Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Formblatt Zuschlagskriterien

Werkstätten für Behinderte wird bei der Berechnung der Wertungssumme ein Bonus von 15 Prozent eingeräumt.

Ist ein Angebot, das von einer Werkstatt für Behinderte abgegeben wurde, ebenso wirtschaftlich wie ein anderes Angebot, so wird der Zuschlag auf das Angebot der Werkstatt für Behinderte erteilt.

Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstätte für Behinderte ist mit dem Angebot zu führen.

8 Zugelassene Angebotsabgabe

- ☐ Elektronisch

☐ mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel

☐ mit qualifizierter/m Signatur/Siegel

Das Angebot ist mit der geforderten Signatur/dem geforderten Siegel zu versehen und zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform der Vergabestelle zu übermitteln.

- ☐ Schriftlich

Das beigelegte Angebotsschreiben ist zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

- ☐ siehe Briefkopf

- ☐ Stelle:

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe

„Angebot für

Maßnahmennummer:	Baumaßnahme:
Vergabenummer:	Leistung:

”

zu versehen, ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels.

9 Behörde, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann:

Vergabekammer (§ 156 GWB, § 21 VS VOB/A):

Teilnahmebedingungen für die Vergabe von Bauleistungen

Einheitliche Fassung

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen" (VOB/A, Abschnitt 1).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig.

Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, von der Wertung ausgeschlossen.

3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden
- und
- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4 Nebenangebote

4.1 Soweit an Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt sind, müssen diese erfüllt werden; im Übrigen müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

4.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

- 4.4 Nebenangebote, die den Nummern 4.1 bis 4.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

5 Bietergemeinschaften

- 5.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte/mit Siegel versehene Erklärung abzugeben

- 5.2 Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeführten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

6 Nachunternehmen

Beabsichtigt der Bieter Teile der Leistung von Nachunternehmen ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmen auszuführenden Leistungen angeben und auf Verlangen die vorgesehenen Nachunternehmen benennen.

7 Eignung

7.1 Öffentliche Ausschreibung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) und ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der benannten Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

7.2 Beschränkte Ausschreibungen/Freihändige Vergaben

Ist der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen, müssen **präqualifizierte Unternehmen** der engeren Wahl auf gesondertes Verlangen nachweisen, dass die von ihnen vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifizierung erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot **nicht präqualifizierter Unternehmen** in die engere Wahl, sind auf gesondertes Verlangen die in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen vorzulegen. Ist der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen, müssen die Eigenerklärungen und Bescheinigungen auch für die benannten Nachunternehmen vorgelegt bzw. die Nummern angegeben werden, unter denen die benannten Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte Nachunternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.

Teilnahmebedingungen für die Vergabe von Bauleistungen

Einheitliche Fassung

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen" (VOB/A, Abschnitt 2).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig.

Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, von der Wertung ausgeschlossen.

3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden
- und

- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4 Nebenangebote

4.1 Nebenangebote müssen die geforderten Mindestanforderungen erfüllen; dies ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

- 4.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 4.4 Nebenangebote, die den Nummern 4.1 bis 4.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

5 Bietergemeinschaften

- 5.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte/mit Siegel versehene Erklärung abzugeben.

- 5.2 Sofern nicht im offenen Verfahren ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

6 Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge, Eignungsleihe)

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen, so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten in seinem Angebot benennen. Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der „Verpflichtungserklärung“ abzugeben.

Der Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

7 Eignung

- 7.1 Offenes Verfahren

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) und ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von anderen Unternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung mit dem Angebot

- **Entweder** die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise
 - **Oder** eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)
- vorzulegen.

Bei Einsatz von anderen Unternehmen gemäß Nummer 7 sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Sind die anderen Unternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der benannten anderen Unternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ bzw. in der EEE genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

7.2 Nichtoffene Verfahren, Verhandlungsverfahren

Ist der Einsatz von anderen Unternehmen vorgesehen, müssen **präqualifizierte Unternehmen** der engeren Wahl auf gesondertes Verlangen nachweisen, dass die von ihnen vorgesehenen anderen Unternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifizierung erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot **nicht präqualifizierter Unternehmen** in die engere Wahl, sind auf gesondertes Verlangen die in der „Eigenerklärung zur Eignung“ bzw. der EEE genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen vorzulegen. Ist der Einsatz von anderen Unternehmen vorgesehen, müssen die Eigenerklärungen und Bescheinigungen auch für die benannten anderen Unternehmen vorgelegt bzw. die Nummern angegeben werden, unter denen die benannten anderen Unternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte andere Unternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.

Teilnahmebedingungen für die Vergabe von Bauleistungen

Einheitliche Fassung

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen" (VOB/A, Abschnitt 3).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig.

Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, von der Wertung ausgeschlossen.

3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden
- und

- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4 Nebenangebote

4.1 Nebenangebote müssen die geforderten Mindestanforderungen erfüllen; dies ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

- 4.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

- 4.4 Nebenangebote, die den Nummern 4.1 bis 4.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

5 Bietergemeinschaften

- 5.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte/mit Siegel versehene Erklärung abzugeben.

- 5.2 Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, werden nicht zugelassen.

6 Kapazitäten anderer Unternehmen

Beabsichtigt der Bieter, sich bei der Erfüllung eines Auftrages der Fähigkeiten anderer Unternehmen zu bedienen, muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten in seinem Angebot benennen. Zum Nachweis, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen, hat er auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu dem von dieser bestimmten Zeitpunkt diese Unternehmen zu benennen und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

7 Eignung

Ist der Einsatz von anderen Unternehmen vorgesehen, müssen **präqualifizierte Unternehmen** der engeren Wahl auf gesondertes Verlangen nachweisen, dass die von ihnen vorgesehenen anderen Unternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifizierung erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot **nicht präqualifizierter Unternehmen** in die engere Wahl, sind auf gesondertes Verlangen die in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen vorzulegen. Ist der Einsatz von anderen Unternehmen vorgesehen, müssen die Eigenerklärungen und Bescheinigungen auch für die benannten anderen Unternehmen vorgelegt bzw. die Nummern angegeben werden, unter denen die benannten anderen Unternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte andere Unternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.

Name und Anschrift des Bieters
(Firmenname lt. Handelsregister)

Ort:
Datum:
Tel.:
Fax:
e-mail:
USt.-ID-Nr.:
HR-Nr.:
Registergericht:
BlmA-Nummer:

(Name und Anschrift der Vergabestelle)

Angebotsschreiben

Bezeichnung der Bauleistung:

Maßnahmennummer Baumaßnahme

Vergabenummer Leistung

Anlagen¹, die Vertragsbestandteil werden

- ☐ Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm (Kurz- oder Langfassung) mit den Preisen sowie den geforderten Angaben und Erklärungen
- ☐ Vertragsformular für Instandhaltung mit den Preisen sowie den geforderten Angaben und Erklärungen
- ☐ 224 Lohnleitklausel - Berechnung des Änderungssatzes
- ☐ 233 Nachunternehmerleistungen
- ☐ 234 Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- ☐ 235 Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen
- ☐ 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
- ☐ Nebenangebot(e)
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐

Anlagen¹, die der Angebotserläuterung dienen, ohne Vertragsbestandteil zu werden

- ☐ 124 Eigenerklärung zur Eignung
- ☐ Einheitliche Europäische Eigenerklärung
- ☐ 221 oder 222 Angaben zur Preisermittlung
- ☐
- ☐

¹ vom Bieter anzukreuzen und beizufügen

1 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der oben genannten Leistung zu den von mir/uns eingesetzten Preisen an.
An mein/unser Angebot halte(n) ich/wir mich/uns bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden.

2 Die Angebotsendsumme des Hauptangebotes gem. Leistungsbeschreibung beträgt einschl. Umsatzsteuer _____ Euro

2.1 Die Gesamtsumme der jährlichen Vergütung gem. Instandhaltungsvertrag² beträgt einschl. Umsatzsteuer _____ Euro*

* nur ausfüllen, wenn den Vergabeunterlagen ein Instandhaltungsvertrag beiliegt

3 Anzahl der Nebenangebote _____ St.

4 Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme für Haupt- und alle Nebenangebote³ sowie auf die Preise für angeordnete Leistungen, die auf Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind _____ %

5 Bestandteil meines/unseres Angebots sind neben diesem Angebotsschreiben und seinen Anlagen:

- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), Ausgabe 2016,
- Unterlagen gem. Aufforderung zur Angebotsabgabe, Anlagen – Teil B

6 ☐ Ich bin/Wir sind für die zu vergebende Bauleistung präqualifiziert und im Präqualifikationsverzeichnis eingetragen unter Nummer:

Name: _____	PQ_Nummer: _____
Name: _____	PQ_Nummer: _____
Name: _____	PQ_Nummer: _____
Name: _____	PQ_Nummer: _____

☐ Ich bin/Wir sind kleines oder mittleres Unternehmen – KMU - (< 250 Beschäftigte und ≤ 50 Mio Euro Jahresumsatz bzw. ≤ 43 Mio Jahresbilanzsumme).⁴

7 Ich/Wir erkläre(n), dass

- ☐ ich/wir alle Leistungen im eigenen Betrieb ausführen werde(n).
- ☐ ich/wir die Leistungen, die nicht im Verzeichnis Nachunternehmerleistungen bzw. Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmer aufgeführt sind, im eigenen Betrieb ausführen werde(n).

² Bei mehreren Instandhaltungsverträgen ist die Summe der jährlichen Vergütungen einzutragen.

³ Preisnachlass gilt nicht für Instandhaltungsangebot

⁴ Bietergemeinschaften gelten nur dann als KMU, wenn der überwiegende Teil des Auftrags von (einem) Partner(n) der Bietergemeinschaft erbracht wird, der/die als KMU einzustufen ist/sind.

8 Ich/Wir erkläre(n), dass

- ich/wir den Wortlaut der vom Auftraggeber verfassten Langfassung des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkenne(n).
- mir/uns zugewandene Änderungen der Vergabeunterlagen Gegenstand meines/unseres Angebotes sind.
- ein nach der Leistungsbeschreibung ggf. zu benennender Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gemäß Baustellenverordnung und dessen Stellvertreter über die nach den „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen; geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellV) (RAB 30)“ geforderte Qualifikation verfügen, um die nach Baustellenverordnung übertragenen Aufgaben fachgerecht zu erfüllen.
- das vom Auftraggeber vorgeschlagene Produkt Inhalt meines/unseres Angebotes ist, wenn Teilleistungsbeschreibungen des Auftraggebers den Zusatz „oder gleichwertig“ enthalten und von mir/uns keine Produktangaben (Hersteller- und Typbezeichnung) eingetragen wurden.
- falls von mir/uns mehrere Nebenangebote abgegeben wurden, mein/unser Angebot auch die Kumulation der Nebenangebote, die sich nicht gegenseitig ausschließen, umfasst.
- ich/wir einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 Prozent der Bruttoabrechnungssumme dieses Vertrages entrichten werde, falls ich/wir aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen habe(n), die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, es sei denn, ich/wir weise(n) einen geringeren Schaden nach.
- ich/wir jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitteilen.

Unterschrift (bei schriftlichem Angebot)

Ist

- bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Bieter nicht erkennbar,
- ein schriftliches Angebot nicht an dieser Stelle unterschrieben oder
- ein elektronisches Angebot, das signiert/mit elektronischem Siegel versehen werden muss, nicht wie vorgegeben signiert/mit elektronischem Siegel versehen,

wird das Angebot ausgeschlossen.

Name und Anschrift des Bieters
(Firmenname lt. Handelsregister)

Ort:
Datum:
Tel.:
Fax:
e-mail:
USt.-ID-Nr.:
HR-Nr.:
Registergericht:
BlmA-Nummer:

(Name und Anschrift der Vergabestelle)

Angebotsschreiben

Bezeichnung der Bauleistung:

Maßnahmennummer Baumaßnahme

Vergabenummer Leistung

Anlagen¹, die Vertragsbestandteil werden

- ☐ Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm (Kurz- oder Langfassung) mit den Preisen sowie den geforderten Angaben und Erklärungen
- ☐ Vertragsformular für Instandhaltung mit den Preisen sowie den geforderten Angaben und Erklärungen
- ☐ 224 Lohnleitklausel - Berechnung des Änderungssatzes
- ☐ 233 Nachunternehmerleistungen
- ☐ 234 Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- ☐ 235 Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen
- ☐ Nebenangebot(e)
- ☐ 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐

Anlagen¹, die der Angebotserläuterung dienen, ohne Vertragsbestandteil zu werden

- ☐ 124 Eigenerklärung zur Eignung
- ☐ Einheitliche Europäische Eigenerklärung
- ☐ 221 oder 222 Angaben zur Preisermittlung
- ☐

¹ vom Bieter anzukreuzen und beizufügen

- 1** Ich/Wir biete(n) die Ausführung der oben genannten Leistung zu den von mir/uns eingesetzten Preisen an.
An mein/unser Angebot halte(n) ich/wir mich/uns bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden.
- 2** Die Angebotsendsumme des Hauptangebotes gem. Leistungsbeschreibung beträgt einschl. Umsatzsteuer
- | | | |
|-------|-------|------|
| Los 1 | _____ | Euro |
| Los 2 | _____ | Euro |
| Los 3 | _____ | Euro |
| Los 4 | _____ | Euro |
| Los 5 | _____ | Euro |
- 2.1** Die Gesamtsumme der jährlichen Vergütung gem. Instandhaltungsvertrag² beträgt einschl. Umsatzsteuer
- | | | |
|-------|-------|-------|
| Los 1 | _____ | Euro* |
| Los 2 | _____ | Euro* |
| Los 3 | _____ | Euro* |
| Los 4 | _____ | Euro* |
| Los 5 | _____ | Euro* |
- * nur ausfüllen, wenn den Vergabeunterlagen ein Instandhaltungsvertrag beiliegt
- 3** Anzahl der Nebenangebote
- | | | |
|-------|-------|-----|
| Los 1 | _____ | St. |
| Los 2 | _____ | St. |
| Los 3 | _____ | St. |
| Los 4 | _____ | St. |
| Los 5 | _____ | St. |
- 4** Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme für Haupt- und alle Nebenangebote³ sowie auf die Preise für angeordnete Leistungen, die auf Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind
- | | | |
|-------|-------|---|
| Los 1 | _____ | % |
| Los 2 | _____ | % |
| Los 3 | _____ | % |
| Los 4 | _____ | % |
| Los 5 | _____ | % |
- 5** Bestandteil meines/unseres Angebots sind neben diesem Angebotsschreiben und seinen Anlagen:
- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), Ausgabe 2016,
 - Unterlagen gem. Aufforderung zur Angebotsabgabe, Anlagen – Teil B

² Bei mehreren Instandhaltungsverträgen ist die Summe der jährlichen Vergütungen einzutragen.

³ Preisnachlass gilt nicht für Instandhaltungsangebot

6 ☐ **Ich bin/Wir sind für die zu vergebende Bauleistung präqualifiziert und im Präqualifikationsverzeichnis eingetragen unter Nummer:**

Name: _____	PQ_Nummer: _____
Name: _____	PQ_Nummer: _____
Name: _____	PQ_Nummer: _____
Name: _____	PQ_Nummer: _____
Name: _____	PQ_Nummer: _____

☐ Ich bin/Wir sind kleines oder mittleres Unternehmen – KMU - (< 250 Beschäftigte und ≤ 50 Mio Euro Jahresumsatz bzw. ≤ 43 Mio Jahresbilanzsumme).⁴

7 Ich/Wir erkläre(n), dass

- ☐ ich/wir alle Leistungen im eigenen Betrieb ausführen werde(n).
- ☐ ich/wir die Leistungen, die nicht im Verzeichnis Nachunternehmerleistungen bzw. Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmer aufgeführt sind, im eigenen Betrieb ausführen werde(n).

8 Ich/Wir erkläre(n), dass

- ich/wir den Wortlaut der vom Auftraggeber verfassten Langfassung des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkenne(n).
- mir/uns zugegangene Änderungen der Vergabeunterlagen Gegenstand meines/unseres Angebotes sind.
- ein nach der Leistungsbeschreibung ggf. zu benennender Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gemäß Baustellenverordnung und dessen Stellvertreter über die nach den „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen; geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellV) (RAB 30)“ geforderte Qualifikation verfügen, um die nach Baustellenverordnung übertragenen Aufgaben fachgerecht zu erfüllen.
- das vom Auftraggeber vorgeschlagene Produkt Inhalt meines/unseres Angebotes ist, wenn Teilleistungsbeschreibungen des Auftraggebers den Zusatz „oder gleichwertig“ enthalten und von mir/uns keine Produktangaben (Hersteller- und Typbezeichnung) eingetragen wurden.
- falls von mir/uns mehrere Nebenangebote abgegeben wurden, mein/unser Angebot auch die Kumulation der Nebenangebote, die sich nicht gegenseitig ausschließen, umfasst.
- ich/wir einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 Prozent der Bruttoabrechnungssumme dieses Vertrages entrichten werde, falls ich/wir aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen habe(n), die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, es sei denn, ich/wir weise(n) einen geringeren Schaden nach.
- ich/wir jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitteile/n.

Unterschrift (bei schriftlichem Angebot)

Ist

- bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Bieter nicht erkennbar,
 - ein schriftliches Angebot nicht an dieser Stelle unterschrieben oder
 - ein elektronisches Angebot, das signiert/mit elektronischem Siegel versehen werden muss, nicht wie vorgegeben signiert/mit elektronischem Siegel versehen,
- wird das Angebot ausgeschlossen.

⁴ Bietergemeinschaften gelten nur dann als KMU, wenn der überwiegende Teil des Auftrags von (einem) Partner(n) der Bietergemeinschaft erbracht wird, der/die als KMU einzustufen ist/sind.

Vergabenummer	

Baumaßnahme

Leistung

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN**1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)****1.1** Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- ☐ am _____
☐ spätestens _____ Werktagen nach Zugang des Auftragsschreibens.
☐ in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
☐ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum _____ zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- ☐ am _____
☐ innerhalb von _____ Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
☐ in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
☐ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

- ☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
☐ folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
☐ aus dem beigefügten Bauzeitenplan:

☐
2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)**2.1** Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

- ☐ _____ € (ohne Umsatzsteuer)
☐ _____ Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt.
 Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt _____ Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

- 2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf

Tage.

4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

- ☐ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
- ☐ Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

- ☐ Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
- ☐ Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt	„Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt	„Mängelansprüchebürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt	„Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9 frei

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Richtlinien zu 214
Besondere Vertragsbedingungen

1 Nummer 1 Ausführungsfristen

1.1 Allgemein

Es ist zwischen Ausführungsfristen und Einzelfristen zu unterscheiden.

Ausführungsfristen sind immer verbindliche Vertragsfristen.

Einzelfristen sind in der Regel Bauablauffristen. Sie werden nur dann zu Vertragsfristen, wenn sie in den Besonderen Vertragsbedingungen 214 als solche bezeichnet sind oder im Rahmen der Vertragsdurchführung nachträglich nach § 5 Absatz 1 Satz 2 VOB/B ausdrücklich vereinbart werden.

Die maßgebende Rechtsfolge der Unterscheidung zwischen Vertragsfristen und Einzelfristen ist:

- Hält der Auftragnehmer die Vertragsfristen (Ausführungsfristen und zu Vertragsfristen erklärte Einzelfristen) nicht ein, kommt er in der Regel ohne weiteres mit seiner Leistung in Verzug und macht sich in vollem Umfang schadensersatzpflichtig (Verzugsschaden).
- Hält der Auftragnehmer Einzelfristen, die nicht zu Vertragsfristen erklärt sind, nicht ein, kommt der Auftragnehmer nicht ohne weiteres in Verzug, macht sich aber gegebenenfalls wegen Störung, Behinderung oder Unterbrechung des Bauablaufs schadensersatzpflichtig.

Ausführungsfristen als Vertragsfristen müssen in den Besonderen Vertragsbedingungen 214 eindeutig festgelegt sein, um verbindlich Angebotsinhalt und bei Beauftragung Vertragsinhalt zu werden.

1.2 Bemessung

Ausführungsfristen können durch Angabe eines Anfangs- bzw. Endzeitpunktes (Datum) oder nach Zeiteinheiten (Werktage, Wochen) bemessen werden. Werktage sind alle Tage außer Sonn- und Feiertage.

Die Fristbestimmung durch Datumsangabe soll nur dann gewählt werden, wenn der Auftraggeber den Beginn der Ausführung verbindlich festlegen kann und ein bestimmter Endtermin eingehalten werden muss. Auch bei Fristbestimmung nach Zeiteinheiten ist der Beginn der Ausführung möglichst genau zu nennen.

Bei Bemessung der Ausführungsfristen ist zu berücksichtigen:

- zeitliche Abhängigkeiten von vorausgehenden und nachfolgenden Leistungen,
- Zeitpunkt der Verfügbarkeit von Ausführungsunterlagen,
- Anzahl arbeitsfreier Tage (Samstage, Sonn- und Feiertage),
- wahrscheinliche Ausfalltage durch Witterungseinflüsse.

Ist im Einzelfall eine bestimmte Frist für den Beginn der Ausführung nicht von vornherein festlegbar, ist in Nummer 1.1 durch Ankreuzen zu vereinbaren, dass mit der Ausführung innerhalb von zwölf Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber zu beginnen ist (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Dabei ist vom Auftraggeber eine zumutbare Frist, innerhalb derer diese Aufforderung an den Auftragnehmer geht, mit anzugeben.

2 Nummer 2 Vertragsstrafen

Bei der Bemessung von Vertragsstrafen ist zu berücksichtigen, dass der Bieter die damit verbundene Erhöhung des Wagnisses in den Angebotspreis einkalkulieren kann.

Anhaltspunkt für die Bemessung kann das Ausmaß der Nachteile sein, die bei verzögerter Fertigstellung voraussichtlich eintreten werden.

Sind Vertragsstrafen für Einzelfristen zu vereinbaren, so ist nur die Überschreitung solcher Einzelfristen für in sich abgeschlossene Teile der Leistung unter Strafe zu stellen, von denen der Baufortschritt entscheidend abhängt.

Die Höhe der Vertragsstrafe ist zu begrenzen. Sie darf 0,1 Prozent je Werktag, insgesamt jedoch fünf Prozent der Auftragssumme nicht überschreiten.

3 Nummer 3 Zahlungsfrist

3.1 Vereinbarung einer verlängerten Frist für die Prüfung der Schlussrechnung und Fälligkeit der Schlusszahlung

Soll von der in § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B enthaltenen Möglichkeit einer – ausnahmsweisen – Vereinbarung einer längeren Frist für die Prüfung der Schlussrechnung und Fälligkeit der Schluss-

zahlung, als der dort genannten Frist von 30 Kalendertagen, Gebrauch gemacht werden, ist dies in Nummer 3 einzelvertraglich festzulegen.

3.2 Mögliche Gründe für eine Verlängerung

Von der Möglichkeit zur Verlängerung ist nur restriktiv Gebrauch zu machen.

Eine Verlängerung der Frist für die Schlusszahlung kann insbesondere gerechtfertigt sein bei:

- umfangreichen Leistungsverzeichnissen mit bspw. mehreren 100 Leistungspositionen
- umfangreichen oder schwierigen Prüfunterlagen (Aufmaßen); z.B. komplexen Begleitunterlagen zur Rechnungsprüfung wie Mengenberechnungen, Zeichnungen sowie sonstige Belege
- Bauzeiten von mehr als zwölf Monaten
- Bauaufträgen für die Gaststreitkräfte

3.3 In der Regel keine Verlängerung

Eine Verlängerung der Frist für die Prüfung der Schlussrechnung ist in der Regel nicht zulässig bei Aufträgen:

- mit wenigen Leistungspositionen
- mit einfachen Mengeneinheiten (z. B. Stück) und damit einfachen Aufmaßunterlagen
- bis zu einer geschätzten Auftragssumme von 500.000 Euro

auch wenn einer oder mehrere der unter 3.2 genannten Gründe zutrifft/zutreffen.

3.4 Unzulässigkeit der Verlängerung

Eine Verlängerung der Frist ist insbesondere unzulässig für:

- Abschlagsrechnungen
- Pauschalverträge, bei denen auch die Mengen pauschaliert sind

3.5 Bemessung der Frist

Die Frist kann auf mehr als 30, höchstens aber 60 Kalendertage, festgelegt werden. Bei der Festlegung sind alle maßgeblichen Umstände zu berücksichtigen. Das Zutreffen einer oder mehrerer der o.g. möglichen Indikatoren führt nicht zwangsläufig dazu, dass die Höchstfrist von 60 Tagen gerechtfertigt ist.

3.6 Dokumentation

Die Umstände des Einzelfalls, die zu der Verlängerung der Frist für die Schlusszahlung geführt haben, sind in der Dokumentation festzuhalten. Die festgelegte Dauer der Verlängerung ist ebenfalls zu begründen.

4 Nummer 4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung

Sicherheiten für die vertragsgemäße Erfüllung sind in der Regel bei Beschränkter Ausschreibung, Beschränkter Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb, Freihändiger Vergabe, nicht offenem Verfahren, Verhandlungsverfahren und wettbewerblichem Dialog nicht zu verlangen.

5 Nummer 5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

Sicherheiten für die Erfüllung von Mängelansprüchen sind in der Regel erst ab einer Netto-Auftragssumme von 250.000 Euro zu verlangen.

6 Sicherheiten für Abschlagszahlungen

Für Abschlagszahlungen im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 3 VOB/B oder für Vorauszahlungen nach § 16 Absatz 2 VOB/B sind Sicherheiten in jedem Fall in Höhe des Zahlungsbetrages zu verlangen; diese sind erst nach vollständig erfolgtem, verrechnendem Ausgleich zurückzugeben.

7 Abweichungen von den Vorgaben

Wird im Einzelfall von den Vorgaben der Nummern 4 bis 6 abgewichen, ist dies im Vergabevermerk zu begründen.

8 Baumaßnahmen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Bei Baumaßnahmen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist diese Bürgschaftsnehmerin.

Der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist entsprechend RBBau L5 eine Kopie der Bürgschafts-urkunde zu übersenden.

9 Nummer 10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen - WBVB -

Unter Nummer 9.3 sind typische WBVB vorformuliert und im Einzelfall möglichst unverändert zu nutzen.

9.1 Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B

Diese können in den Vergabeunterlagen vorgesehen werden, wenn dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist (§ 56 Absatz 1 BHO).

Solche Zahlungen sind üblich, wenn sie in dem betreffenden Wirtschaftszweig regelmäßig, d.h. auch bei nicht öffentlichen Auftraggebern, ausbedungen werden. Bei maschinellen und elektrotechnischen Einrichtungen ist das regelmäßig der Fall.

Besondere Umstände liegen z. B. vor, wenn die Ausführung der Leistung infolge ihres Umfangs oder ihrer Eigenart für den Auftragnehmer mit einer unzumutbaren Kapital-Inanspruchnahme verbunden ist.

Die Gründe für die Vereinbarung sind aktenkundig zu machen.

Ein besonderer Umstand ist nicht gegeben, wenn am Ende des Haushaltsjahres Ausgaben vor Fälligkeit geleistet werden, um zu verhindern, dass die Ausgaben sonst verfallen.

In den Vergabeunterlagen sind die Höhe, die Zahlungsweise sowie die Art der Tilgung dieser Zahlung anzugeben. Es ist darauf hinzuweisen, dass insofern Nebenangebote nicht zugelassen sind.

Bei Zahlungen für Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung ist die Regelung nach WBVB T₂ 10 aufzunehmen.

Es ist Sicherheit in Höhe der Zahlung zu fordern.

9.2 Bauangelegenheiten der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, Vorpfändungen, Pfändungsverfügungen und/oder Abtretungsanzeigen sind unmittelbar an die Zentrale Rechnungserfassungsstelle der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 600330, 14403 Potsdam zu richten; die baudurchführende Stelle des Auftraggebers ist zur Annahme nicht berechtigt. Entsprechend erfolgen Abtretungserklärungen an den bisherigen und den neuen Gläubiger durch diese v.g. Stelle der Bundesanstalt.

9.3 Textbausteine Weitere Besondere Vertragsbedingungen - WBVB -

Vorbemerkung

Die folgenden Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen sind vorformulierte Texte, die bei Bedarf den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechend unter Nummer 10 des Formblattes Besondere Vertragsbedingungen vereinbart werden sollen. Es sind nur die im Einzelfall unerlässlichen Texte in die Verträge aufzunehmen. Sofern andere/weitere Regelungen in die WBVB aufgenommen werden sollen, dürfen diese keine inhaltliche Abweichung von der VOB/B enthalten, da andernfalls der Vertrag einer AGB-rechtlichen Klauselkontrolle (§ 310 Absatz 3 Satz 1 BGB) unterworfen werden könnte und ggf. teilweise unwirksam werden könnte – vgl. RL 100 Nummer 4.2.6.!

Inhaltsverzeichnis

T2

Sammelaufträge	1
Beschaffung von Stahl	2
Stoffpreisgleitklausel für Stahl	3
Baufristenplan	4
Fristen/Terminüberwachung	5
Baustellenausweise	6
Einrichtung von Unterkünften	7
Baustellenbesprechungen	8
Genehmigung nach dem Luftverkehrsgesetz	9
Vorauszahlungen	10

T2	T3	T4	T5	Text	Anmerkungen
1	01			Sammelaufträge Abruf von Leistungen/Zuständigkeiten 1. Leitvergabestelle für den Gesamtauftrag ist Die übrigen beteiligten Vergabestellen und die ihnen jeweils zugeordneten Ausführungsorte sind 2. Die Leitvergabestelle und die übrigen beteiligten Vergabestellen sind berechtigt, die im Vertrag für sie vorgesehenen Leistungen abzurufen. Die Vergabestellen nehmen die Leistungen ab, die sie abgerufen haben. Die Rechnungen hierüber sind bei ihnen einzureichen. Sie werden von den für die Vergabestellen zuständigen Zahlstellen beglichen. Der Gerichtsstand ist der Sitz der für die Leitvergabestelle zuständigen Fachaufsicht führenden Ebene, sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen.	siehe Anhang 6 Nr. 3 VHB für jede Bau- maßnahme BVB getrennt aufstellen
2	01			Beschaffung von Stahl Der Auftragnehmer stimmt zu, dass er den Stahlproduzenten, Fabrikanten und Herstellern der Vereinigten Staaten von Amerika nicht die Möglichkeit verwehren wird, auf der Grundlage der Gleichheit mit den Firmen jeglicher Nationen bezüglich des unter diesem Vertrag beschafften oder als Untervertrag vergebenen Stahlbedarfes in Wettbewerb zu treten.	nur bei US-Maßnahmen, soweit gefordert.
3	01			Stoffpreisgleitklausel für Stahl Mehr- oder Minderaufwendungen des Auftragnehmers durch Stoffpreisänderungen für Stahl werden gemäß der Stoffpreisgleitklausel Stahl im Einheitlichen Formblatt 225 berücksichtigt. Die Stoffpreisgleitklausel für Stahl wird für den/die folgenden Abschnitt(e)/Titel des Leistungsverzeichnisses vereinbart: Bei der Berechnung des Selbstbeteiligungsbetrages nach Nummer 2.3 bis 2.5 des Formblattes 225 wird als Abrechnungssumme die Vergütung des/der oben genannten Abschnitte(s)/Titel(s) zu Grunde gelegt.	vom Auftraggeber einzutragen
4	01	01 02		Baufristenplan Der Auftragnehmer hat einen Baufristenplan über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann. Die Vertragsfristen ergeben sich aus den Besonderen Vertragsbedingungen. Die Festlegungen des Auftraggebers, z.B. zur baufachlichen oder terminlichen Koordinierung mit den übrigen Leistungsbereichen, sind zu berücksichtigen. Bei Änderungen der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen ist der Plan durch den Auftragnehmer unverzüglich zu überarbeiten. Der Plan ist dem Auftraggeber Werktage nach Auftragserteilung, bei Überarbeitungen unverzüglich jeweils in Fertigungen zu übergeben.	Art des Baufristenplanes eintragen
5	01			Fristen / Terminüberwachung Die Termine werden anhand eines Netzplanes überwacht. Der Auftragnehmer erhält von jedem Berechnungslauf eine Terminliste. Die Terminliste ist im notwendigen Umfang, mindestens jedoch mit dem Auftraggeber abzusprechen.	

T2	T3	T4	T5	Text	Anmerkungen
6	01			Baustellenausweise Beschäftigte des Auftragnehmers erhalten nur Zutritt zur Baustelle, wenn sie im Besitz eines vom Auftraggeber oder vom Nutzer der Liegenschaft ausgestellten Ausweises sind. Der Auftragnehmer hat die Ausweise rechtzeitig beim Auftraggeber oder bei der vom Auftraggeber benannten Stelle anzufordern. Der Anforderung ist eine Liste mit Zunamen, Vornamen und Geburtstagen, Wohnsitzen und Nummern der Personalausweise beizufügen. Für die Kraftfahrzeuge des Auftragnehmers sind zusätzlich das polizeiliche Kennzeichen und der Fahrzeugtyp anzugeben. Nicht mehr benötigte Ausweise sind unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben. Dort ist auch unverzüglich der Verlust eines Ausweises anzuzeigen.	
		01 02		-----	
7	01			Einrichtung von Unterkünften Unterkünfte wie Schlafräume und Aufenthaltsräume für die Freizeit dürfen in der Liegenschaft, in der sich die Baustelle befindet, nicht eingerichtet werden.	
8	01			Baustellenbesprechungen Der Auftragnehmer hat zu den Baustellenbesprechungen, die der Auftraggeber regelmäßig durchführt, einen geeigneten Vertreter zu entsenden. Die Besprechungen finden jeweils statt.	
		01 02		-----	
9	01			Genehmigung nach dem Luftverkehrsgesetz Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor der Aufstellung von Baukränen und sonstigen Geräten und vor der Errichtung von Anlagen für die Baustelleneinrichtung innerhalb des Bauschutzbereiches des Flugplatzes einen Antrag zur Errichtung einer Baustelle mit Luftfahrthindernissen zu stellen. Die Antragsunterlagen sind anzufordern und einzureichen bei	bei Baumaßnahmen im Bauschutzbereich siehe § 15 Luft VG, bei milit. Flugplätzen siehe § 30 (2) Luft VG zuständige Behörde einsetzen
10	01			Vorauszahlungen Vorauszahlung von einem Drittel der Netto-Auftragssumme zuzüglich der anteiligen Umsatzsteuer bei Auftragserteilung nach Stellung der Sicherheit. Vorauszahlung von einem weiteren Drittel der Netto-Auftragssumme zuzüglich der anteiligen Umsatzsteuer bei nachgewiesener Bereitstellung der Bauteile nach Stellung der Sicherheit. Abschlagszahlungen werden über die Vorauszahlung hinaus geleistet entsprechend dem jeweiligen Leistungsstand bis zur Höhe der Auftragssumme unter Anrechnung der Vorauszahlungen.	siehe Nr. 9.1

	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		

Ergänzung der Aufforderung zur Angebotsabgabe**Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen (Erklärungen, Angaben, Nachweise)****1 Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind****1.1 Formblätter**

- ☒ Angebotsschreiben (bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot)
- ☐ Angaben zur Preisermittlung entsprechend den Formblättern 221 oder 222 (bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot)
- ☐ 224 - Angebot Lohngleitklausel (wenn ein Änderungssatz angeboten wird; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot, zu dem ein Änderungssatz angeboten wird)
- ☐ 233 - Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen (wenn Teile der Leistung an Nachunternehmer vergeben werden sollen; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot, in dem Teile der Leistung an Nachunternehmer vergeben werden sollen)
- ☐ 234 - Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft (wenn das Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben wird; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot einer Bietergemeinschaft)
- ☐ 235 - Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen (wenn sich der Bieter der Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen wird; bei Abgabe mehrere Hauptangebote für jedes Hauptangebot, in dem sich der Bieter der Kapazitäten anderer Unternehmen bedient)
- ☐ 248 - Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten (bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot)
- ☐ Vertragsformular/e Instandhaltung (bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot)
- ☐
- ☐

1.2 unternehmensbezogene Unterlagen

- ☐ Angabe der PQ-Nummer im Angebotsschreiben oder Formblatt Eigenerklärung zur Eignung oder Einheitliche Europäische Eigenerklärung
- ☐
- ☐

1.3 Leistungsbezogene Unterlagen

- ☒ Leistungsverzeichnis mit den Preisen
- ☐ Produktangaben in folgenden Positionen:

☐**1.4 sonstige Unterlagen**

- ☐ Erfüllung von Mindestanforderungen, z.B. Datenblätter, Muster, spezielle Nachweise
- ☐

2 Unterlagen, die auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind

2.1 Formblätter

- ☐ 126 - Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung Nachunternehmer/Unterauftragnehmer
- ☐ 236 - Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
- ☐ Aufgliederung der Einheitspreise entsprechend Formblatt 223
- ☐
- ☐

2.2 unternehmensbezogene Unterlagen (Bestätigungen der Eigenerklärungen)

- ☐ Referenznachweise mit den im Formblatt Eigenerklärung zur Eignung genannten Angaben
- ☐ Erklärung zur Zahl der in den letzten 3 Jahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen, mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal
- ☐ Gewerbeanmeldung, Handelsregistrauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer
- ☐ rechtskräftig bestätigter Insolvenzplan (falls eine Erklärung über das Vorliegen eines solchen Insolvenzplanes angegeben wurde)
- ☐ Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse, falls das Unternehmen beitragspflichtig ist
- ☐ Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen, falls das Finanzamt eine solche Bescheinigung ausstellt
- ☐ Freistellungsbescheinigung nach § 48b Einkommensteuergesetz
- ☐ Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen
- ☐
- ☐

2.3 leistungsbezogene Unterlagen

- ☐ Produktdatenblätter benannter Fabrikate
- ☐

2.4 sonstige Unterlagen

- ☐ Urkalkulation (die Urkalkulation wird für die Prüfung der Preise geöffnet, im Anschluss wieder verschlossen)
- ☐
- ☐

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		

Angaben zur Kalkulation mit vorbestimmten Zuschlägen

1	Angaben über den Verrechnungslohn	Zuschlag %	€/h
1.1	Mittellohn ML einschl. Lohnzulagen u. Lohnerhöhung, wenn keine Lohngleitklausel vereinbart wird		
1.2	Lohngebundene Kosten Sozialkosten und Soziallöhne, als Zuschlag auf ML		
1.3	Lohnnebenkosten Auslösungen, Fahrgelder, als Zuschlag auf ML		
1.4	Kalkulationslohn KL (Summe 1.1 bis 1.3)		
1.5	Zuschlag auf Kalkulationslohn (aus Zeile 2.4, Spalte 1)		
1.6	Verrechnungslohn VL (Summe 1.4 und 1.5, VL im Formblatt 223 berücksichtigen)		

2	Zuschläge auf die Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellungskosten	Zuschläge in % auf				
		Lohn	Stoffkosten	Gerätekosten	Sonstige Kosten	Nachunternehmerleistungen
2.1	Baustellengemeinkosten					
2.2	Allgemeine Geschäftskosten					
2.3	Wagnis und Gewinn					
2.3.1	Gewinn					
2.3.2	betriebsbezogenes Wagnis¹					
2.3.3	leistungsbezogenes Wagnis²					
2.4	Gesamtzuschläge					

¹ Wagnis für das allgemeine Unternehmensrisiko² Mit der Ausführung der Leistungen verbundenes Wagnis

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		

Angaben zur Kalkulation über die Endsumme

1.	Angaben über den Verrechnungslohn	Lohn €/h
1.1	Mittellohn ML einschl. Lohnzulagen u. Lohnerhöhung, wenn keine Lohngleitklausel vereinbart wird	
1.2	Lohngebundene Kosten Sozialkosten und Soziallöhne	
1.3	Lohnnebenkosten Auslösungen, Fahrgelder	
1.4	Kalkulationslohn KL (Summe 1.1 bis 1.3)	

Berechnung des Verrechnungslohnes nach Ermittlung der Angebotssumme (vgl. Blatt 2)

1.5	Umlage auf Lohn (Kalkulationslohn x v.H. Umlage aus 2.1)	€/h	v.H.	
1.6	Verrechnungslohn VL (Summe 1.4 und 1.5)			

eventuelle Erläuterungen des Bieters:

(Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme)

Ermittlung der Angebotssumme		Betrag €	Gesamt €	Umlage Summe 3 auf die Einzelkosten für die Ermittlung der EH-Preise	
2	Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellungskosten			%	€
2.1	Eigene Lohnkosten Kalkulationslohn (1.4) x Gesamtstunden: x			x	
2.2	Stoffkosten (einschl. Kosten für Hilfsstoffe)			x	
2.3	Gerätekosten (einschl. Kosten für Energie und Betriebsstoffe)			x	
2.4	Sonstige Kosten (Vom Bieter zu erläutern)			x	
2.5	Nachunternehmerleistungen ¹			x	
Einzelkosten der Teilleistungen (Summe 2)				noch zu verteilen	

Zusammensetzung der Umlagesummen				
	Umlage gesamt (€)	Anteil BGK (€)	Anteil AGK (€)	Anteil W+G (€)
2.1 eigene Lohnkosten				
2.2 Stoffkosten				
2.3 Gerätekosten				
2.4 Sonstige Kosten				
2.5 Nachunternehmerleistungen				

3	Baustellengemeinkosten, Allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn		
3.1	Baustellengemeinkosten (soweit hierfür keine besonderen Ansätze im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind)		
3.1.1	Lohnkosten einschließlich Hilfslohne Bei Angebotssummen unter 5 Mio € : Angabe des Betrages Bei Angebotssummen über 5 Mio € : Kalkulationslohn (1.4) x Gesamtstunden: x		
3.1.2	Gehaltskosten für Bauleitung, Abrechnung Vermessung usw.		
3.1.3	Vorhalten u. Reparatur der Geräte u. Ausrüstungen, Energieverbrauch, Werkzeuge u. Kleingeräte, Materialkosten f. Baustelleneinrichtung		
3.1.4	An- u. Abtransport der Geräte u. Ausrüstungen, Hilfsstoffe, Pachten usw.		
3.1.5	Sonderkosten der Baustelle, wie techn. Ausführungsbearbeitung, objektbezogene Versicherungen usw.		
Baustellengemeinkosten (Summe 3.1)			
3.2	Allgemeine Geschäftskosten (Summe 3.2)		
3.3	Wagnis und Gewinn (Summe 3.3)		
3.3.1.	Gewinn		
3.3.2	Betriebsbezogenes Wagnis (Wagnis für das allgemeine Unternehmensrisiko)		
3.3.3	Leistungsbezogenes Wagnis (mit der Ausführung der Leistungen verbundenes Wagnis)		
Umlage auf die Einzelkosten (Summe 3)			
Angebotssumme ohne Umsatzsteuer (Summe 2 und 3)			

¹ Auf Verlangen sind für diese Leistungen die Angaben zur Kalkulation der(s) Nachunternehmer(s) dem Auftraggeber vorzulegen.

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		

Aufgliederung der Einheitspreise

[illegible]

¹ Wird vom Auftraggeber vorgegeben.

² Ist bei allen Teilleistungen anzugeben, unabhängig davon ob sie der Auftragnehmer oder ein Nachunternehmer erbringen wird.

³ Sofern der zugrunde gelegte Verrechnungslohn nicht mit den Angaben in den Formblättern 221 oder 222 übereinstimmt, hat der Bieter dies offenzulegen.

⁴ Für Gerätekosten einschl. der Betriebsstoffkosten, soweit diese den Einzelkosten der angegebenen Ordnungszahlen zugerechnet worden sind.

Richtlinien zu 223
Aufgliederung der Einheitspreise

Bei einer voraussichtlichen Auftragssumme von mehr als 50.000 € sind wichtige, den Preis bestimmende Teilleistungen (Positionen) vorzugeben, damit sich bei der Wertung die für die Angebotssumme maßgebenden Kalkulationsbestandteile beurteilen lassen.

Überschreitet die voraussichtliche Auftragssumme 100.000 €, sind alle Teilleistungen (Positionen) vorzugeben.

Die ausgefüllten Formblätter sind nur von den Bietern zu fordern, deren Angebote in der engeren Wahl sind.

Diese Angaben sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur den unmittelbar mit der Bearbeitung beauftragten Personen zugänglich gemacht werden.

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		

Lohngleitklausel zum Angebot

Hinweise:

Wenn kein Änderungssatz angegeben ist, besteht kein Anspruch auf Erstattung von Lohn- und Gehaltsmehraufwendungen.

Pro Abschnitt ist nur ein einheitlicher Änderungssatz zulässig.

Die angebotenen Änderungssätze werden in die Wertung einbezogen.

Auf ein Angebot, bei dem im Änderungssatz auch andere als lohn- und gehaltsbezogene Anteile enthalten sind, kann der Zuschlag nicht erteilt werden.

Maßgebender Lohn ist der Lohn der Lohngruppe¹

Abschn.-Nr.	Abschnittsbezeichnung/ 0,001xÄnderungsbetrag ²	Fikt. Lohnänd. ³ in Cent/Std.	Änd.-Satz ² in v.t. je Cent	Summe in Euro ² (Spalte2*3*4)
1	2	3	4	5
	(Abschnittsbezeichnung)			
	0,001x			
	(Betrag)			
	(Abschnittsbezeichnung)			
	0,001x			
	(Betrag)			
	(Abschnittsbezeichnung)			
	0,001x			
	(Betrag)			
	(Abschnittsbezeichnung)			
	0,001x			
	(Betrag)			

Summe der Abschnitte

=

Summe der Aufwendungen=

abzüglich Selbstbeteiligung⁴ = Summe der Abschnitte gem. Spalte 2 x 0,005 -

Erstattungsbetrag Lohnänderung ohne Umsatzsteuer⁵

¹ vom Auftraggeber einzusetzen

² vom Bieter einzusetzen

³ vom Auftraggeber einzusetzen; die fiktive Lohnänderung dient nur zur Wertung der Angebote

⁴ vom Bieter einzusetzen; wenn die „Selbstbeteiligung“ größer ist als die „Summe der Aufwendungen“, ist in nachfolgender Berechnung für „Erstattungsbetrag Lohnänderung“ = 0,00 € einzusetzen

⁵ Vom Bieter einzusetzen; der Erstattungsbetrag Lohnänderung ist in das LV zu übertragen. Der Erstattungsbetrag wird bei der Wertung berücksichtigt; er wird der Höhe nach aber nicht Vertragsbestandteil.

Vertragsbedingungen Lohngleitklausel

- 1 Mehr- oder Minderaufwendungen des Auftragnehmers für Löhne und Gehälter werden nur erstattet, wenn sich der maßgebende Lohn durch Änderungen der Tarife oder bei einem tariflosen Zustand durch Änderungen aufgrund von orts- oder gewerbeüblichen Betriebsvereinbarungen erhöht oder vermindert hat.

Maßgebender Lohn ist der Gesamttarifstundenlohn (Tarifstundenlohn und Bauzuschlag) des Spezialbaufacharbeiters gemäß Lohngruppe 4 (West), wenn der Auftraggeber im „Angebot Lohngleitklausel“ nichts anderes angegeben hat.
Mehr- oder Minderaufwendungen aufgrund solcher Tarifverträge, die am Tag vor Ablauf der Angebotsfrist abgeschlossen waren (Unterzeichnung des Tarifvertrages durch die Tarifpartner), werden nicht erstattet; das Gleiche gilt für Betriebsvereinbarungen bei einem tariflosen Zustand.
- 2 Bei Änderung des maßgebenden Lohns um jeweils 1 Cent/Stunde wird die Vergütung für die nach dem Wirksamwerden der Änderung zu erbringenden Leistungen um den im „Angebot Lohngleitklausel“ vereinbarten Änderungssatz erhöht oder vermindert.

Satz 1 findet auf Nachträge insoweit keine Anwendung, als in deren Preisen Lohnänderungen bereits berücksichtigt sind.
Durch die Änderung der Vergütung sind alle unmittelbaren und mittelbaren Mehr- oder Minderaufwendungen einschließlich derjenigen, die durch Änderungen der gesetzlichen oder tariflichen Sozialaufwendungen entstehen, abgegolten.
Der vereinbarte Änderungssatz gilt unabhängig davon, ob sich Art und Umfang der Leistungen ändern.
Ist der Auftrag auf ein Nebenangebot erteilt worden, so gelten die im Angebot Lohngleitklausel vorgesehenen Änderungssätze, wenn nicht aufgrund des Nebenangebots andere Vereinbarungen getroffen worden sind.
- 3 Der Wert der bis zum Tage der Änderung des maßgebenden Lohns erbrachten Leistungen (Leistungsstand) ist unverzüglich durch ein gemeinsames Aufmaß oder auf andere geeignete Weise - zumindest mit dem Genauigkeitsgrad einer geprüften Abschlagsrechnung - festzustellen. Dabei sind alle bis zu diesem Zeitpunkt auf der Baustelle oder in Werk- oder sonstigen Betriebsstätten - ggf. auch nur teilweise - erbrachten Leistungen zu berücksichtigen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Lohnänderung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen und alle zur Prüfung des Leistungsstandes erforderlichen Nachweise zu erbringen.
- 4 Vermeidbare Mehraufwendungen werden nicht erstattet. Vermeidbar sind insbesondere Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Auftragnehmer Vertragsfristen überschritten oder die Bauausführung nicht angemessen gefördert hat.
- 5 Von dem nach den Nummern 3 bis 5 ermittelten Mehr- oder Minderbetrag wird nur der über 0,5 v.H. der Abrechnungssumme (Vergütung für die insgesamt erbrachte Leistung) hinausgehende Teilbetrag erstattet (Bagatell- und Selbstbeteiligungsklausel).

Dabei sind der Mehr- oder Minderbetrag ohne Umsatzsteuer, die Abrechnungssumme ohne die aufgrund von Gleitklauseln zu erstattenden Beträge ohne Umsatzsteuer anzusetzen.
Ein Mehr- oder Minderbetrag kann erst geltend gemacht werden, wenn der Bagatell- und Selbstbeteiligungsbetrag überschritten ist; bis zur Feststellung der Abrechnungssumme wird 0,5 v.H. der Auftragssumme zugrunde gelegt.

Richtlinien zu 224
Angebot Lohngleitklausel

1 Anwendung

Als maßgebender Lohn ist aus dem am Sitz der Vergabestelle geltenden Tarifvertrag die Berufsgruppe zu bezeichnen, deren Lohnerhöhung für die Berechnung der Mehraufwendungen ausschlaggebend ist. Es ist kein Betrag anzugeben.

Werden mehrere Fachlose in einem Vertrag zusammengefasst, soll das Leistungsverzeichnis entsprechend in Abschnitte aufgegliedert werden. Für jeden Abschnitt ist der maßgebende Lohn einzusetzen, wenn dies wegen Abweichungen in Tarifverträgen erforderlich ist.

Die angehängten Stundenlohnarbeiten sind in einem gesonderten Abschnitt zusammenzufassen, hierfür ist ein besonderer Änderungssatz anzugeben.

Folgende Löhne können z.B. maßgebend sein:

für das Baugewerbe	der Gesamttarifstundenlohn (Tarifstundenlohn und Bauzuschlag) eines Spezialbaufacharbeiters der Lohngruppe 4 (West)
für das Dachdeckerhandwerk	der Bundesecklohn (Lohngruppe IIa: Lohn eines Dachdecker-Fachgesellen, der nach bestandener Gesellenprüfung mindestens 3 Jahre im Dachdeckerhandwerk tätig war)
für das Maler- und Lackiererhandwerk	der Ecklohn im Lohngebiet I (Lohn eines Maler- und Lackierergesellen im 2. Gesellenjahr)
für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie	der Monatsgrundlohn (Lohn eines Facharbeiters der Lohngruppe 7 im Summarischen System)

2 Berechnungsbeispiel für die Ermittlung der fiktiven Lohnänderung für die Angebotswertung

Baumaßnahme: **Neubau Verwaltungsgebäude**
 Leistung: **Rohbauarbeiten**
 Eröffnungstermin am: **13.01.2016**
 Ausführungsfrist lt. BVB: **von 04/2016 bis 01/2018**

2.1 Grundlagen

	Abschnitt 1	Abschnitt 2	Abschnitt 3
Bauzeit 22 Monate (April 2016 bis Januar 2018)		-	-
Lohnerhöhung jeweils zum 01.06. eines Jahres		-	-
Maßgebender Lohn Tarifvertrag vom: 05.06.2014 Lohnperiode vom 01.06.2015 – 30.04.2016	1864 Cent		

LP Nr.	Angenommene Lohnerhöhung ¹		maßgebender Lohn	Lohnerhöhung		Lohnerhöhung je Lohnperiode
	zum	v. H.		aus 2. Lohnperiode	aus 3. Lohnperiode	
1			Keine Lohnmehrkosten, wenn laufender TV, mehrstufiger TV oder neuer TV 1 Tag vor Eröffnungstermin unterzeichnet war, ansonsten Berechnung be- ginnend mit 2. Lohnperiode			
2	01.06.2016	3,1	x 1864 Cent			= 58 Cent
3	01.06.2017	2,6	(x 1864 Cent	+ 58 Cent)		= 50 Cent
4			(x	+ Cent	+ Cent)	=

2.2 Ermittlung der in das Formblatt 224 einzutragenden fiktiven Lohnänderung (lineare Ermittlung)

$$\frac{2 \text{ Monate} * 0 \text{ Cent} + 12 \text{ Monate} * 58 \text{ Cent} + 8 \text{ Monate} * 108 \text{ Cent}}{22 \text{ Monate}} = 71 \text{ Cent}^2$$

¹ Angenommene Lohnerhöhung analog dem zum Ausschreibungszeitpunkt gültigen Tarifvertrag

² übertragen in Formblatt 224 Spalte 3

3 Berechnungsbeispiel für eine Lohngleitklausel

Lohn in v. T. je Cent Tariflohnänderung

Baumaßnahme: **Neubau Verwaltungsgebäude**
 Leistung: **Rohbauarbeiten**
 Bieter: **Nr. 01, Rohbau GmbH**
 Eröffnungstermin am: **13.01.2016**
 Ausführungsfrist lt. BVB: **von 04/2016 bis 01/2018**

3.1 Berechnung des Änderungssatzes

1 Angebotssumme des Hauptangebotes ohne Umsatzsteuer (= A) 2.155.354,00 €
 Für einen bestimmten Leistungsbereich (hier Rohbauarbeiten) ohne angehängte Stundenlohnarbeiten

1.1 Gesamtstunden 17.344 Std.

1.2 Kalkulationslohn 36,75 €/Std

2. Kalkulierte Lohnkosten (= L) 926.324,00 €

Die Lohnsumme ergibt sich aus folgenden Einzelansätzen:

a) eigene Lohnkosten 637.392,00 €

b) Lohn- und Gehaltskosten aus Baustellengemeinkosten 211.380,00 €

c) Lohnkostenanteil aus Gerätekosten/Sonstige Kosten 77.552,00 €

3 Nachunternehmerleistungen (=N) 178.563,00 €

4 Lohnanteil = $\frac{L \times 100}{A-N}$ 46,86 v.H.

5 Maßgebender Lohn (= L_T) 18,64 €/Std

(hier: Tarifstundenlohn der Lohngruppe 4 (West) ab 01.06.15;
 Mit Tarifvertrag vom 05.06.2014 wurden folgende Lohnerhöhungen im Bauhauptge-
 werbe vereinbart:

ab 01.06.2014 bis 31.05.2015: + 3,1 % = 18,17 €/Std. (Ecklohn/West),

ab 01.06.2015 bis 31.05.2016: + 2,6 % = 18,64 €/Std. (Ecklohn/West))

6 Errechnung des Änderungssatzes (=f)

in v.T. je Cent Tariflohnänderung

Änderungssatz f = $\frac{L \times 10}{(A-N) \times L_T} = 0,2514 \text{ v.T.}$

3.2 Ermittlung der Lohnmehrkosten

Grundlagen	Abschnitt 1	Abschnitt 2	Abschnitt 3
Summe ohne Umsatzsteuer	2.155.354,00 €	-	-
Änderungssatz nach Formblatt 224	0,2514 v.T.	-	-
Maßgebender Lohn. Tarifvertrag vom: 05.06.2014 Lohnperiode (LP) vom 01.04.2016 bis 31.05.2016	1864 Cent		

LP Nr.	Lohnerhöhung gem. Tarifvertrag vom 10.06.2016		maßgebender Lohn	Lohnerhöhung		Lohnerhöhung je Lohnperiode
	zum	v. H.		aus 2. Lohnperiode	aus 3. Lohnperiode	
1			Keine Lohnmehrkosten, wenn laufender TV, mehrstufiger TV oder neuer TV 1 Tag vor Eröffnungstermin unterzeichnet war, ansonsten Berechnung be- ginnend mit 2. Lohnperiode			
2	01.06.2016	2,4	x 1864 Cent			= 45 Cent
3	01.06.2017	2,2	(x 1864 Cent	+ 45 Cent)		= 87 Cent
4			(x	+ Cent	+ Cent)	=

Lohnperiode			LV-Abschnitt	Leistung		Änderung in Cent	Änderungssatz v.T	Lohnmehrkosten Euro
Nr.	von	bis		v. H.	Betrag €			
1³	01.04.2016	31.05.2016	1	10	215.535,40	-	-	-
			2			-	-	-
			3			-	-	-
2¹	01.06.2016	31.05.2017	1	50	1.077.677,00	45	0,2514	12.191,76
			2					
			3					
3¹	01.05.2017	31.01.2018	1	40	862.141,60	87⁴	0,2514	18.856,59
			2					
			3					
4¹			1					
			2					
			3					
Zwischensumme								31.048,35
Abzüglich Bagatell- und Selbstbeteiligung: (Angebotssumme ohne Umsatzsteuer x 0,5 v. H.):								
2.155.354,00 Euro	x 0,5 v. H.	=						10.776,77
Mehrkosten der Lohngleitklausel ohne Umsatzsteuer								20.271,58
Mehrkosten der Lohngleitklausel einschl. Umsatzsteuer								24.123,18

³ Für jeden Abschnitt ist der Teilbetrag ohne Umsatzsteuer einzutragen, der in der jeweiligen Lohnperiode fällig wird.

⁴ Der Mehrlohn jeder Lohnperiode ist als Summe aller vorhergehenden Lohnerhöhungen + Lohnerhöhung der jeweiligen Lohnperiode anzusetzen.

Bieter Rohbau GmbH, Musterstadt	Vergabenummer 2/2016	Datum 12.01.2016
Baumaßnahme Neubau eines Verwaltungsgebäudes		
Leistung Rohbauarbeiten		

Lohngleitklausel zum Angebot**Hinweise:**

Wenn kein Änderungssatz angegeben ist, besteht kein Anspruch auf Erstattung von Lohn- und Gehaltsmehraufwendungen.

Pro Abschnitt ist nur ein einheitlicher Änderungssatz zulässig.

Die angebotenen Änderungssätze werden in die Wertung einbezogen.

Auf ein Angebot, bei dem im Änderungssatz auch andere als lohn- und gehaltsbezogene Anteile enthalten sind, kann der Zuschlag nicht erteilt werden.

Maßgebender Lohn ist der Lohn der Lohngruppe¹

4 (West) (Spezialfacharbeiter)

Abschn.-Nr.	Abschnittsbezeichnung/ 0,001xÄnderungsbetrag ²	Fikt. Lohnänd. ³ in Cent/Std.	Änd.-Satz ² in v.t. je Cent	Summe in Euro ² (Spalte2*3*4)
1	2	3	4	5
1	Rohbauarbeiten			
	(Abschnittsbezeichnung)			
	0,001x 2.155.354,11	71	0,2514	38.470,99
	(Betrag)			
	(Abschnittsbezeichnung)			
	0,001x			
	(Betrag)			
	Eintragungen in roter Schrift: Vorgaben der Vergabestelle Eintragungen in blauer Schrift: Angaben des Bieters			
	(Abschnittsbezeichnung)			
	0,001x			
	(Betrag)			

Summe der Abschnitte = 2.155.354,11 Summe der Aufwendungen= 38.470,99

abzüglich Selbstbeteiligung⁴ = Summe der Abschnitte gem. Spalte 2 x 0,005 - 10.776,77

Erstattungsbetrag Lohnänderung ohne Umsatzsteuer⁵ 27.694,22

¹ vom Auftraggeber einzusetzen

² vom Bieter einzusetzen

³ vom Auftraggeber einzusetzen; die fiktive Lohnänderung dient nur zur Wertung der Angebote

⁴ vom Bieter einzusetzen; wenn die „Selbstbeteiligung“ größer ist als die „Summe der Aufwendungen“, ist in nachfolgender Berechnung für „Erstattungsbetrag Lohnänderung“ = 0,00 € einzusetzen

⁵ Vom Bieter einzusetzen; der Erstattungsbetrag Lohnänderung ist in das LV zu übertragen. Der Erstattungsbetrag wird bei der Wertung berücksichtigt; er wird der Höhe nach aber nicht Vertragsbestandteil.

	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		

Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel

Für die nachstehend aufgeführten Stoffe, begrenzt auf die in den in Spalte 2 genannten Teilleistungen (OZ) verwendeten Stoffe, werden bei Änderung der Preise die Mehr- oder Minderaufwendungen gemäß der "Stoffpreisgleitklausel" erstattet.

Abrechnungszeitpunkt

Einbau = Stoff ist mit dem Grundstück (Baugrund) fest verbunden worden.

Lieferung = Stoff ist auf der Baustelle angeliefert worden.

Verwendung = Stoff ist unabhängig von den Begrifflichkeiten des BGB bei der Herstellung einer beweglichen Sache, die nicht mit dem Grundstück (Baugrund) fest verbunden ist, so eingesetzt worden, dass er seine bisherige Eigenständigkeit verloren hat oder der Stoff ist bei der Leistungserbringung als Betriebsstoff verbraucht worden.

Stoffe	Verwendung bei OZ	GP-Nummer	Basiswert 1 [z.B. Euro / t (netto)] nach Nummer 3.1 zum Zeitpunkt: _____ [MM/JJJJ]	Abrechnungs- zeitpunkt, Abrechnungs- einheit (z.B. Verbrauch in ltr/m³), Sonstiges
1	2	3	4	5

Stoffpreisgleitklausel

1 Anwendungsbereich

Die Klausel gilt nur für die Stoffe, die im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ genannt sind.

Sie gilt insoweit auch für die Abrechnung von Nachträgen.

Mehr- oder Minderaufwendungen werden nach den folgenden Regelungen abgerechnet.

2 Allgemeines

2.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber über die Verwendung der Stoffe nach Nummer 1 prüfbare Aufzeichnungen vorzulegen, wenn Mehr- oder Minderaufwendungen abzurechnen sind. Aus den Aufzeichnungen müssen die Menge des Stoffes und der Zeitpunkt des Einbaus, der Lieferung bzw. der Verwendung hervorgehen.

2.2 Der Ermittlung der Mehr- oder Minderaufwendungen werden nur die Baustoffmengen zugrunde gelegt, für die nach dem Vertrag eine Vergütung zu gewähren ist.

Bei vereinbarter Pauschalierung oder Limitierung der Vergütung werden die vereinbarten pauschalierten Baustoffmengen der Ermittlung der Mehr- oder Minderaufwendungen zugrunde gelegt.

Vermeidbare Mehraufwendungen werden nicht erstattet; vermeidbar sind insbesondere Mehraufwendungen, die dadurch entstanden sind, dass der Auftragnehmer schuldhaft Vertragsfristen überschritten hat und dadurch die Differenz aus Mehr- und Minderaufwendungen zu Ungunsten des Auftraggebers verschoben wurde.

2.3 Mehr- oder Minderaufwendungen werden erst vergütet, wenn die Bagatellgrenze überschritten ist, d.h. wenn die Aufwendungen mehr als zwei v.H. der Abrechnungssumme der im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ aufgeführten Positionen (OZ) betragen.

Für die Berechnung des Bagatellbetrages zugrunde zu legen ist die Abrechnungssumme ohne die aufgrund der Gleitklausel zu erstattenden Beträge und ohne Umsatzsteuer.

2.4 An den ermittelten Aufwendungen wird der Auftragnehmer beteiligt, seine Selbstbeteiligung beträgt 10 v.H. der Mehraufwendungen, mindestens aber die Höhe des Bagatellbetrages. Für die Berechnung der Selbstbeteiligung zugrunde zu legen ist der Mehrbetrag ohne Umsatzsteuer.

2.5 Bei Stoffpreissenkungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ersparten (=Minder-) Aufwendungen von seinem Vergütungsanspruch abzusetzen. Er ist berechtigt, zehn v.H. der ersparten Aufwendungen, mindestens die Höhe des Betrages der Bagatelle (vgl. Nummer 2.4) einzubehalten.

2.6 Sind sowohl Mehraufwendungen als auch Minderaufwendungen zu erstatten, so werden diese getrennt ermittelt und gegeneinander aufgerechnet; auf die sich ergebende Differenz wird Nummer 2.4 bzw. 2.5 angewendet.

3 Abrechnung

3.1 Der Auftraggeber setzt für die im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ aufgeführten Stoffe fest:

- einen Basiswert 1 zum Zeitpunkt der Versendung der Vergabeunterlagen (Monat / Jahr) als Nettopreis der der Abrechnung zugrunde liegenden Abrechnungseinheit (z.B. €/t, €/ltr.),
- die GP-Nummer,
- für Betriebsstoffe: die Abrechnungseinheit (z.B. Verbrauch in ltr/m³),
- den Abrechnungszeitpunkt.

3.2 Abrechnungszeitpunkte:

- Einbau: Stoff ist mit dem Grundstück (Baugrund) fest verbunden worden.
- Lieferung: Stoff ist auf der Baustelle angeliefert worden.
- Verwendung: Stoff ist unabhängig von den Begrifflichkeiten des BGB bei der Herstellung einer beweglichen Sache, die nicht mit dem Grundstück (Baugrund) fest verbunden ist, so eingesetzt worden, dass er seine bisherige Eigenständigkeit verloren hat oder der Stoff ist bei der Leistungserbringung als Betriebsstoff verbraucht worden.

- 3.3 Der Basiswert 1 wird durch Multiplikation mit dem Quotienten der Preisindizes (Monat / Jahr) der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (GP) des Statistischen Bundesamtes vom Monat der Eröffnung der Angebote und dem Monat des Versandes der Vergabeunterlagen (Zeitpunkt Festlegung Basiswert 1), veröffentlicht in der Fachserie 17, Reihe 2 bzw. auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes unter „www.destatis.de“ unter der entsprechenden GP-Nummer als Basiswert 2 fortgeschrieben.

Der Basiswert 1 wird wie folgt auf den Basiswert 2 fortgeschrieben:

$$\text{Basiswert 1} * \frac{\text{Index Eröffnung der Angebote}}{\text{Index Versand der Vergabeunterlagen}} = \text{Basiswert 2}$$

- 3.4 Der Basiswert 2 wird durch Multiplikation mit dem Quotienten der Preisindizes (Monat / Jahr) der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (GP) des Statistischen Bundesamtes vom Monat des Einbaus, der Lieferung bzw. der Verwendung und dem Monat der Eröffnung der Angebote, veröffentlicht in der Fachserie 17, Reihe 2 bzw. auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes unter „www.destatis.de“ unter der entsprechenden GP-Nummer als Basiswert 3 fortgeschrieben..

Der Basiswert 2 wird wie folgt auf den Basiswert 3 fortgeschrieben:

$$\text{Basiswert 2} * \frac{\text{Index Abrechnungszeitpunkt}}{\text{Index Eröffnung der Angebote}} = \text{Basiswert 3}$$

- 3.5 Mehr- oder Minderaufwendungen werden errechnet für jede Position (OZ) im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ aus der Differenz des Basiswertes 3 (Nummer 3.4) und des Basiswertes 2 (Nummer 3.3) multipliziert mit der abzurechnenden Menge.
- 3.6 Die nach Nummer 3.5 errechneten Mehr- oder Minderaufwendungen werden für jede im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ angegebene Position (OZ) und der nachgewiesenen Menge (vgl. Nummer 2) unter Berücksichtigung der Selbstbeteiligung gemäß Nummer 2.4 und 2.5 zusätzlich zum Angebotspreis vergütet bzw. von diesem abgezogen.

4 Abrechnung bei Nachunternehmen/anderen Unternehmen

Bei Weitergabe von Vertragsleistungen, die von der Stoffpreisgleitklausel betroffen sind, findet diese in Bezug auf die weitergegebenen Leistungen nur Anwendung, wenn und soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber nachweist, dass die gegenüber dem Auftraggeber gemäß Nummer 3 geltend gemachten Mehraufwendungen entstanden sind. Bei Preissenkungen und damit verbundenen Minderaufwendungen muss ein entsprechender Nachweis nicht geführt werden.

Stoffpreisgleitklausel

1 Anwendungsbereich

Die Stoffpreisgleitklausel findet bei Bauaufträgen für Bundesbaumaßnahmen Anwendung.
Sie gilt auch für die Abrechnung von Nachträgen.

2 Anwendungsvoraussetzungen

2.1 Stoffpreisgleitklauseln sind bei Bauverträgen vorzusehen, wenn

- a) Stoffe ihrer Eigenart nach Preisveränderungen in besonderem Maße ausgesetzt sind (vgl. Preisgrundsätze Nr. 4.) und ein nicht kalkulierbares Preisrisiko für diese Stoffe zu erwarten ist und
- b) der Zeitraum zwischen der Angebotsabgabe und dem Zeitpunkt der vereinbarten Fertigstellung mindestens 10 Monate beträgt; ist das mit der Vereinbarung von festen Preisen verbundene Wagnis im Einzelfall besonders hoch, kann die Klausel im begründeten Ausnahmefall vereinbart werden, wenn der Zeitraum mindestens 6 Monate beträgt (vgl. Preisgrundsätze Nr. 1.d); und
- c) der Stoffkostenanteil des betroffenen Stoffes wertmäßig mindestens 1 % der von der Vergabestelle geschätzten Auftragssumme beträgt.

Der wertmäßige Anteil ist aus den Kostenanteilen der zu gleitenden Stoffmengen der betroffenen LV-Positionen in der Leistungsbeschreibung und den marktüblichen Preisen vom Auftraggeber zu ermitteln.

2.2 Stoffpreisgleitklauseln sind nur für die Leistungspositionen vorzusehen, bei denen der Stoffkostenanteil wesentlich die geschätzte Auftragssumme beeinflusst und die nicht vor Ablauf von 10 Monaten nach Angebotsabgabe fertig gestellt werden.

2.3 Für Betriebsstoffe ist in Ausnahmefällen die Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel möglich.

2.4 Durch Erlassvorgabe kann für Nr. 2.1 bis 2.3 etwas anderes geregelt werden (gem. Jour fixe).

3 Bagatellgrenze

3.1 Die vereinbarte Stoffpreisgleitklausel wird erst wirksam, wenn ein bestimmter Mindestbetrag der Kostenänderung (Bagatellgrenze) überschritten ist.

3.2 Die Bagatellgrenze beträgt 2 v. H. der Abrechnungssumme der im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ aufgeführten Positionen (OZ).

4 Selbstbehalt

4.1 Der Auftragnehmer ist an den Mehr- oder Minderaufwendungen zu beteiligen (Selbstbehalt).

4.2 Der Selbstbehalt beträgt 10 Prozent der Mehr- oder Minderaufwendungen, mindestens aber die Höhe der Bagatellgrenze.

5 Inhalt und Umfang der Stoffpreisgleitklausel

5.1 Der Ermittlung der Mehr- oder Minderaufwendungen werden nur die Baustoffmengen zugrunde gelegt, für die nach dem Vertrag eine Vergütung zu gewähren ist.

5.2 Bei vereinbarter Pauschalierung oder Limitierung der Vergütung werden die vereinbarten pauschalisierten Baustoffmengen der Ermittlung der Mehr- oder Minderaufwendungen zugrunde gelegt.

5.3 Vermeidbare Mehraufwendungen werden nicht erstattet; vermeidbar sind insbesondere Mehraufwendungen, die dadurch entstanden sind, dass der Auftragnehmer schuldhaft Vertragsfristen überschritten hat und dadurch die Differenz aus Mehr- und Minderaufwendungen zu Ungunsten des Auftraggebers verschoben wurde.

6 Abrechnung der Mehr- / Minderaufwendungen

- 6.1 Der Auftraggeber setzt für die im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ aufgeführten Stoffe mit der jeweiligen OZ fest:
- 6.1.1 einen Basiswert 1 zum Zeitpunkt der Versendung der Vergabeunterlagen (Monat / Jahr) als Nettopreis der der Abrechnung zugrunde liegenden Abrechnungseinheit (z.B. €/t, €/litr.),
- 6.1.2 die GP-Nummer,
- 6.1.3 für Betriebsstoffe: die Abrechnungseinheit (z.B. Verbrauch in ltr/m³),
- 6.1.4 den Abrechnungszeitpunkt (kein Datum, sondern in Worten: Einbau, Lieferung oder Verwendung).
- 6.2 Der Basiswert 1 ist festzulegen aus dem arithmetischen Mittel der Angaben von mindestens 3 einschlägigen Lieferanten

Als Basiswert 1 ist bei Stahl der Grundpreis zuzüglich ggf. des Abmessungsaufpreises, des Güteaufpreises und des Schrottzuschlages, jedoch ohne etwaige Lieferanten- und Transportzuschläge zu verstehen.

6.3 Abrechnungszeitpunkte:

- 6.3.1 Einbau: Stoff ist mit dem Grundstück (Baugrund) fest verbunden worden.
- 6.3.2 Lieferung: Stoff ist auf der Baustelle angeliefert worden.
- 6.3.3 Verwendung: Stoff ist unabhängig von den Begrifflichkeiten des BGB bei der Herstellung einer beweglichen Sache, die nicht mit dem Grundstück (Baugrund) fest verbunden ist, so eingesetzt worden, dass er seine bisherige Eigenständigkeit verloren hat oder der Stoff ist bei der Leistungserbringung als Betriebsstoff verbraucht worden.

- 6.4 Der Basiswert 1 wird durch Multiplikation mit dem Quotienten der Preisindizes (Monat / Jahr) der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (GP) des Statistischen Bundesamtes vom Monat der Eröffnung der Angebote und dem Monat des Versandes der Vergabeunterlagen (Zeitpunkt Festlegung Basiswert 1), veröffentlicht in der Fachserie 17, Reihe 2 bzw. auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes unter „www.destatis.de“ unter der entsprechenden GP-Nummer als Basiswert 2 fortgeschrieben.

Der Basiswert 1 wird wie folgt auf den Basiswert 2 fortgeschrieben:

$$\text{Basiswert 1} * \frac{\text{Index Angebotseröffnung}}{\text{Index Versendung der Vergabeunterlagen}} = \text{Basiswert 2}$$

Der Basiswert 2 wird durch Multiplikation mit dem Quotienten der Preisindizes (Monat / Jahr) der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (GP) des Statistischen Bundesamtes vom Monat des Einbaus, der Lieferung bzw. der Verwendung und dem Monat der Eröffnung der Angebote, veröffentlicht in der Fachserie 17, Reihe 2 bzw. auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes unter „www.destatis.de“ unter der entsprechenden GP-Nummer als Basiswert 3 fortgeschrieben.

Der Basiswert 2 wird wie folgt auf den Basiswert 3 fortgeschrieben:

$$\text{Basiswert 2} * \frac{\text{Index Abrechnungszeitpunkt}}{\text{Index Angebotseröffnung}} = \text{Basiswert 3}$$

- 6.5 Mehr- oder Minderaufwendungen werden errechnet für jede Position (OZ) im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ aus der Differenz des Basiswertes 3 und des Basiswertes 2 multipliziert mit der abzurechnenden Menge.
- 6.6 Die nach Nr. 6.5 errechneten Mehr- oder Minderaufwendungen werden für jede im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ angegebene Position (OZ) und der nachgewiesenen Menge unter Berücksichtigung der Selbstbeteiligung zusätzlich zum Angebotspreis vergütet bzw. von diesem abgezogen.
- 6.7 Wenn Mehr- oder Minderaufwendungen abzurechnen sind, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber über die Verwendung der Stoffe prüfbare Aufzeichnungen vorzulegen. Aus den Aufzeichnungen müssen die Menge des Stoffes und der Zeitpunkt des Einbaus, der Lieferung bzw. der Verwendung hervorgehen.
- 6.8 Mehr-/Minderaufwendungen können bereits bei Abschlagszahlungen geltend gemacht werden.

7 Nebenangebote

- 7.1 Bei allen Baumaßnahmen, bei denen Stoffpreisgleitklauseln zugelassen werden, sind grundsätzlich Nebenangebote mit anderen Baustoffen und/oder Bauweisen zuzulassen.
- 7.2 Abweichend von Nummer 7.1 können in begründeten Einzelfällen (bspw. wenn der Entwurf oder technische Spezifika nur eine Ausführung in dem betreffenden Stoff zulassen) Nebenangebote ausgeschlossen werden.

8 Nachunternehmer

Bei Weitergabe von Vertragsleistungen, die von der Stoffpreisgleitklausel betroffen sind, findet diese in Bezug auf die weitergegebenen Leistungen nur Anwendung, wenn und soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber nachweist, dass die gegenüber dem Auftraggeber gemäß Nr. 6 geltend gemachten Mehraufwendungen entstanden sind. Bei Preissenkungen und damit verbundenen Minderaufwendungen muss ein entsprechender Nachweis nicht geführt werden.

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Mindestanforderungen an Nebenangebote

Für folgende Vertragsbedingungen und Teilleistungen (Positionen)/Fachlose (Gewerke)/Gesamtleistung sind Nebenangebote zugelassen:							Nebenangebote müssen die folgenden Mindestanforderungen erfüllen:
Zuschlags- kriterien	LV	Los	Titel	Pos.	Bezeichnung	Anforderung LV	

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Gewichtung der Zuschlagskriterien

	Zuschlagskriterien	Gewichtung %	Grundlage Punktbewertung	Punkte min./max je Kriterium
1	Preis (Wertungssumme einschl. evtl. Wartungskosten)		Angebot mit der niedrigsten Wertungssumme Angebote mit dem zweifachen der niedrigsten Wertungssumme und darüber	10 0
2	Technischer Wert (Produktangaben: berücksichtigte Positionen siehe Nummer 2; Nebenangebote: siehe Formblatt 226		Angebot wie LV Besser als LV Mindestanforderungen	
3	Vertragsbedingungen Nebenangebote Formblatt 226		Angebot wie LV Besser als LV Mindestanforderungen	
4	Folgekosten Nebenangebote Formblatt 226		Angebot wie LV Besser als LV Mindestanforderungen	
5	Energieeffizienz		höchstes Energieeffizienzniveau / Energieeffizienzklasse niedrigstes Energieeffizienzniveau / Energieeffizienzklasse	10 0
6	andere, z.B. emissionsarme Baumaschinen, Gestaltung			
	Summe	100		

Hinweise:

1 Grundlage der Punktbewertung für das Zuschlagskriterium Preis:

Für die Angebotsbewertung wird eine Punkteskala von 0 bis 10 Punkte festgelegt. 10 Punkte erhält das Angebot mit der niedrigsten Wertungssumme. 0 Punkte erhält ein Angebot mit dem zweifachen der niedrigsten Wertungssumme. Alle Angebote darüber erhalten ebenfalls 0 Punkte. Die Punktbewertung für die dazwischen liegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation mit drei Stellen nach dem Komma.

2 Gewichtung der Zuschlagskriterien, die sich auf Produkte beziehen:

Bei der Festlegung der v.H. Sätze für Zuschlagskriterien, die sich auf Positionen mit Produktangaben beziehen, wird nur der geschätzte Anteil der nachstehend benannten Positionen im Verhältnis zu allen Positionen mit Produktangaben berücksichtigt. Folgende Positionen wurden bei der Gewichtung berücksichtigt:

3 Gewichtung der Zuschlagskriterien für zugelassene Nebenangebote:

Sind nur für Teile der Leistung Nebenangebote zugelassen, wird nur der geschätzte Anteil der im Formblatt Mindestanforderungen an Nebenangebote 226 benannten Positionen gegenüber der Gesamtleistung bei der Festlegung der v.H. Sätze der Gewichtung berücksichtigt.

4 Grundlage der Punktbewertung für das Zuschlagskriterium Energieeffizienz:

Zwischenwerte werden linear interpoliert mit drei Stellen nach dem Komma.

5 Ermittlung der Gesamtpunktzahl für jedes Angebot:

Für jedes in der Angebotsanforderung benannte Kriterium wird eine Punktzahl durch Multiplikation des v.H. Satzes des Zuschlagskriteriums mit den im Rahmen der Angebotsbewertung für das jeweilige Angebot festgelegten Punkten ermittelt (z.B.: Der Mindestbieter erhält 10 Punkte, das Zuschlagskriterium Preis wird mit 70% gewichtet. Die Punktzahl des Mindestbieters beträgt somit 700). Die Gesamtpunktzahl aller Kriterien eines Angebotes entscheidet über die Rangfolge.

Hinweise zu 227
Gewichtung der Zuschlagskriterien

1 Angabe der Zuschlagskriterien

Der Preis ist immer als Zuschlagskriterium anzugeben.

Weitere Zuschlagskriterien sind vorzusehen, wenn von den Bietern in ihren Angeboten über die Preise hinaus gehende leistungsspezifische Angaben verlangt werden, aufgrund derer sich die Angebote voraussichtlich unterscheiden werden. In § 16d EU Absatz 2 Nummer 2 VOB/A sind beispielhaft mögliche Zuschlagskriterien aufgeführt. In EU-Verfahren dürfen bei der Wertung der Angebote nur die in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen angegebenen Kriterien berücksichtigt werden.

Die Zuschlagskriterien dürfen nicht diskriminierend sein und müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Sie müssen auf Haupt- und Nebenangebote gleichermaßen anwendbar sein.

Bei den verwendeten Zuschlagskriterien sind folgende Hinweise zu beachten:

2 Gewichtung der Zuschlagskriterien

Die Gewichtung (Prozentsatz) der Zuschlagskriterien ist für jedes Vergabeverfahren unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls festzulegen. Hierbei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die Summe der Prozentsätze muss 100 ergeben.

3 Nutzung des Formblattes 227

Das Formblatt 227 zeigt ein mögliches Beispiel, die Gewichtung der Zuschlagskriterien (ggf. unter Einbeziehung von Mindestanforderungen an Nebenangebote) strukturiert und nachvollziehbar darzustellen.

Wird das Formblatt verwendet, sind die nachfolgenden Hinweise zu beachten.

3.1 Allgemein

Als Zuschlagskriterien für geforderte Produktangaben in Teilleistungen (Positionen) können beispielsweise in Betracht kommen:

- Technischer Wert,
- Folgekosten,
- Energieeffizienz,
- Gestaltung.

Zur Bewertung von Produktangaben ist vielfach die Angabe des Kriteriums „Technischer Wert“ ausreichend.

Bei der Festlegung der Prozentsätze ist nur der geschätzte Anteil der für die Angebotswertung maßgebenden Positionen im Verhältnis zu allen Positionen mit Produktangaben zu berücksichtigen. Die berücksichtigten Positionen sind in das Formblatt 227 unter Ziffer 2 einzutragen.

Werden bei gewerkeweiser Ausschreibung vom Bieter neben Angaben zum technischen Wert des angebotenen Produkts auch Angaben z.B. zu Lebenszykluskosten, Betriebskosten, Energieeffizienz, Versorgung mit Ersatzteilen, Kundendienst und technische Hilfe bei Technischer Gebäudeausrüstung und/oder zur Gestaltung verlangt, sollen jeweils eigene Kriterien vorgesehen werden.

Sind die geforderten Angaben etwa zu den laufenden Aufwendungen und/oder zur Gestaltung von untergeordneter Bedeutung, können sie auch zu einem Kriterium (z.B. Technischer Wert) zusammengefasst werden.

Keine Berücksichtigung in einem Zuschlagskriterium finden Festlegungen im Rahmen einer Vorbe-merkung oder einer Teilleistung, wenn Angaben des Bieters nicht verlangt werden. In diesen Fällen ist allerdings zu prüfen, ob Nebenangebote zugelassen werden können.

3.2 Gesonderte Angaben zu Folgekosten

Ein eigenes Kriterium Folgekosten, insbesondere bei Ausschreibungen für die Technische Ausrüstung, ist dann vorzusehen, wenn vom Bieter unabhängig von den ggf. in Teilleistungen geforderten Produktangaben weitere eigenständige Angaben z.B. zu Betriebskosten, Versorgung mit Ersatzteilen, Kundendienst und technische Hilfe in den Vorbemerkungen verlangt werden, die auch gesondert gewichtet werden können.

3.3 Zuschlagskriterium "Energieeffizienz"

Die Gewichtung dieses Kriteriums hat so zu erfolgen, dass das - über die Mindestanforderungen hinausgehende - Energieeinsparpotential entsprechend der erwarteten wirtschaftlichen Auswirkung angemessen berücksichtigt wird, z.B. entsprechend des Verhältnisses voraussichtlicher Lebenszykluskosten zu den geschätzten Gesamtkosten des Fachloses.

3.4 Funktionale Beschreibung von Gebäuden, Anlagen usw.

Eine funktionale Beschreibung erfordert in der Regel ein Angebot, dem auch Planungsleistungen zu Grunde liegen. Bei funktionalen Ausschreibungen können deswegen zumindest die Kriterien

- Gestaltung,
- Konstruktion und
- Folgekosten

in Betracht kommen.

Untersuchungen hinsichtlich Folgekosten, Lebensdauer sind ggf. durchzuführen. Entsprechende Unterkriterien können deswegen zweckmäßig sein.

3.5 Nebenangebote

In der Regel ist auch von Nebenangeboten ein „Technischer Wert“ vergleichbar dem im LV definierten Niveau zu verlangen. Hauptunterscheidungsmerkmale sind der Preis und die Folgekosten (Lebensdauer, Erhaltungsaufwand). Die wertbaren Angebote dürfen sich deshalb im technischen Wert nicht sehr wesentlich unterscheiden. Bei der Gewichtung ist dies zu berücksichtigen.

Nebenangebote mit Mindestanforderungen hinsichtlich der generellen Bauqualität oder hinsichtlich Umwelteigenschaften sollen nur für übergeordnete Gliederungsebenen des LV (z.B. Abschnitte oder Titel) vorgesehen werden.

Sofern in EU-weiten Vergabeverfahren Nebenangebote zugelassen werden sollen, sind im Formblatt 226 die entsprechenden Mindestanforderungen anzugeben. Dies betrifft ggf. auch „Vertragsbedingungen“.

4 Punktbewertung

Die Angaben zur Punktbewertung (Grundlagen, sowie min./max. Punkte) sind in das Formblatt 227 einzutragen.

Zur Bewertung der Angebote und zur Festlegung der Punkte sind für jedes Kriterium die Anforderungen im LV mit den angebotenen Eigenschaften zu vergleichen und soweit erforderlich schriftlich gegenüber zu stellen. Soweit für Nebenangebote Mindestanforderungen bestimmt wurden, die von den Anforderungen des LV abweichen, sind diese zusätzlich zu berücksichtigen.

Die Angebotswertung erfolgt über eine Punktwertematrix gemäß nachfolgenden Regelungen:

4.1 Kriterium Preis

Als Preis wird die Wertungssumme des Angebotes angesetzt. Die Wertungssumme errechnet sich aus der nachgerechneten Angebotssumme unter Berücksichtigung etwaiger Nachlässe, Erstattungsbetrag aus der Lohnleitklausel und Instandhaltungskosten aufgrund eines Instandhaltungsvertrages. Instandhaltungskosten gehen aufgrund der vorgegebenen Berechnungsart in die Wertungssumme mit ein. Soweit Nebenangebote zugelassen sind, werden für diese gesonderte Wertungssummen ermittelt.

Für die Angebotswertung wird der Preis (in €) wie folgt in eine Punkteskala von 0 bis 10 Punkten normiert:

- 10 Punkte erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis.
- 0 Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem 2-fachen des niedrigsten Preises.
- Alle Angebote mit darüber liegenden Preisen erhalten ebenfalls 0 Punkte.
- Die Punktermittlung für die dazwischen liegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation mit bis zu drei Stellen nach dem Komma.

4.2 Übrige Kriterien

Für die Angebotswertung wird die Punktezahl, die ein Angebot bei einem Kriterium erreichen kann, wie folgt festgelegt:

Ein Angebot, das bei einem Kriterium die im LV geforderten Eigenschaften voll erfüllt, erhält 10 Punkte.

Ein Angebot, das bei einem Kriterium die im LV geforderten Eigenschaften übertrifft, erhält bis zu 12 Punkte (=20 % mehr als bei voller Erfüllung der Anforderung).

Eine höhere Punktzahl, das heißt Angebote mit Eigenschaften, die mehr als 20 % über den im LV geforderten Eigenschaften erreichen, soll in der Regel nicht vorgesehen werden.

Soweit bei der Festlegung von Mindestanforderungen an Nebenangebote gegenüber der Leistungsbeschreibung auf Eigenschaften verzichtet oder Eigenschaften mit einem geringeren technischen Wert zugelassen werden, kann die Punktzahl für Angebote, die die Mindestanforderungen erfüllen, um bis zu 20 % (auf 8 Punkte) verringert werden.

Bei den im Formblatt 227 festzulegenden Punktzahlen handelt es sich jeweils um feste Werte, d.h. die Punktzahl wird bei Erreichen einer Stufe (Angebot wie LV, Besser als LV, Mindestanforderungen erfüllt) vergeben. Zwischenwerte innerhalb der Stufen sind nicht zu bilden.

5 Anwendung der Excel-Tabelle „Nebenangebote und Wertung“

Die zur Verfügung gestellte Excel-Tabelle ist mit Rechenfunktionen hinterlegt. Eintragungen in den Tabellenblättern „Preis“ und „Zuschlagskriterien“ werden in das Tabellenblatt „Punktebewertung“ übernommen.

Wird ein Haupt- oder Nebenangebot wegen Unterschreitung von (Mindest-) Kriterien ausgeschlossen, braucht es nicht weiter betrachtet zu werden. Die nachfolgenden Wertungen sind zu löschen.

Beispiel: Das Nebenangebot 1 der Fa. Bauer (siehe Beispiel Anhang 1) wird wegen Unterschreitung der Mindestforderung zur Wärmeleitfähigkeit ausgeschlossen. Der nachfolgende Wertungspunkt „Folgekosten/Wirtschaftlichkeit“ wird nicht mehr betrachtet. Im Tabellenblatt „Punktebewertung“ ist die Gesamtpunktezahl zu löschen und bei der Rangfolge „Ausschluss“ einzutragen.

Vergabenummer	Datum

Baumaßnahme

Leistung

Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel Nichteisenmetalle (NEM)

Für die nachstehend aufgeführten Stoffe, begrenzt auf die in den in Spalte 2 genannten Teilleistungen (OZ) verwendeten Stoffe, erfolgt die Abrechnung gemäß der "Stoffpreisgleitklausel Nichteisenmetalle".

Die für den Abrechnungspreis erforderlichen NE-Metallgewichte werden aus den im Leistungsverzeichnis angegebenen NE-Zahlen ermittelt. Diese entsprechen dem Metallgewicht in Kilogramm, bezogen auf

- ☐ 1000 m Leitungen, Kabel oder Draht
 - ☐ 1 m Sammelschiene
 - ☐
-

Stoffe	Verwendung bei ☐ folgenden Positionen (OZ) ☐ allen Positionen (OZ), in denen NE-Metallgewichte angegeben sind	Basiswert zum Zeitpunkt [MM/JJJJ]	
		3	
1	2	Euro/100 kg Kupfer	
		Euro/100 kg Blei	
		Euro/100 kg Alumi- nium	
		Euro/100 kg	

Stoffpreisgleitklausel

1 Anwendungsbereich

Die Klausel gilt nur für die Stoffe, die im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel Nichteisenmetalle (NEM)“ genannt sind.

Sie gilt insoweit auch für die Abrechnung von Nachtragsleistungen.

Mehr- oder Minderaufwendungen werden nach den folgenden Regelungen abgerechnet.

2 Allgemeines

2.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber über die Verwendung der Stoffe nach Nummer 1 prüfbare Aufzeichnungen (Aufmaße) vorzulegen, wenn Mehr- oder Minderaufwendungen abzurechnen sind.

2.2 Der Ermittlung der Mehr- oder Minderaufwendungen werden nur die Baustoffmengen zugrunde gelegt, für die nach dem Vertrag eine Vergütung zu gewähren ist.

Bei vereinbarter Pauschalierung oder Limitierung der Vergütung werden die vereinbarten pauschalisierten Baustoffmengen bei der Ermittlung der Mehr- oder Minderaufwendungen zugrunde gelegt.

Mehr- oder Minderaufwendungen werden erst vergütet, wenn die Bagatellgrenze überschritten ist. Dies ist der Fall, wenn in dem im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel Nichteisenmetalle (NEM)“ benannten Leistungsbereich die Aufwendungen mehr als zwei v.H. der Abrechnungssumme der im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ aufgeführten Positionen (OZ) betragen.

Für die Abrechnung der Mehr- oder Minderaufwendungen wird nur der eingebaute Nichteisenmetallanteil an der jeweiligen Leistung berücksichtigt; nicht jedoch etwaige andere Baustoffe, wie z.B. Kunststoffummantelungen. Etwaige Bezugskosten bleiben unberücksichtigt.

Für die Berechnung des Bagatellbetrages zugrunde zu legen ist die v.g. Abrechnungssumme ohne die aufgrund der Gleitklausel zu erstattenden Beträge und ohne Umsatzsteuer.

2.3 An den ermittelten Aufwendungen wird der Auftragnehmer beteiligt, seine Selbstbeteiligung beträgt 10 v.H. der Mehraufwendungen, mindestens aber die Höhe des Bagatellbetrages. Für die Berechnung der Selbstbeteiligung zugrunde zu legen ist der Mehrbetrag ohne Umsatzsteuer.

2.4 Bei Stoffpreissenkungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ersparten (=Minder-) Aufwendungen von seinem Vergütungsanspruch abzusetzen. Er ist berechtigt, zehn v.H. der ersparten Aufwendungen, mindestens die Höhe des Betrages der Bagatelle (vgl. Nummer 2.2) einzubehalten.

2.5 Sind sowohl Mehraufwendungen als auch Minderaufwendungen zu erstatten, so werden diese getrennt ermittelt und gegeneinander aufgerechnet; auf die sich ergebende Differenz wird Nummer 2.3 bzw. 2.4 angewendet.

3 Abrechnung

3.1 Der Auftraggeber setzt für die im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel Nichteisenmetalle (NEM)“ aufgeführten Stoffe für die Kalkulation einen Basiswert zum Zeitpunkt der Versendung der Vergabeunterlagen (Monat / Jahr) als Nettopreis fest.

Die Abrechnung erfolgt nach dem Abrechnungspreis. Dieser wird auf der Grundlage der deutschen Metallnotierungen, unterer Wert der Notierung der NE-Metallverarbeiter - <http://del-notiz.com/> vom 5. Tag nach dem Datum des Auftragsschreibens, bei Nachtragsleistungen nach dem Datum der Anordnung durch den Auftraggeber, ermittelt. Erfolgt an diesem Tag keine Notierung, gilt die darauf folgende Notierung.

3.2 Die nach Nummer 3.1 errechneten Mehr- oder Minderaufwendungen werden für jede im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel Nichteisenmetalle (NEM)“ angegebene Position (OZ) und der nachgewiesenen Menge (vgl. Nummer 2) unter Berücksichtigung der Selbstbeteiligung gemäß Nummer 2.4 und 2.5 zusätzlich zum Angebotspreis vergütet bzw. von diesem abgezogen.

4 Abrechnung bei Nachunternehmen/anderen Unternehmen

Bei Weitergabe von Vertragsleistungen, die von der Stoffpreisgleitklausel betroffen sind, findet diese in Bezug auf die weitergegebenen Leistungen nur Anwendung, wenn und soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber nachweist, dass die gegenüber dem Auftraggeber gemäß Nummer 3 geltend gemachten Mehraufwendungen entstanden sind. Bei Preissenkungen und damit verbundenen Minder-aufwendungen muss ein entsprechender Nachweis nicht geführt werden.

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		

Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen

Zur Ausführung der im Angebot enthaltenen Leistungen benenne ich Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Teilleistungen der Leistungsbeschreibung und auf Verlangen der Vergabestelle die Namen der Nachunternehmer:

- ☐ Die Namen der Nachunternehmer sind bereits bei Angebotsabgabe anzugeben.

[illegible]

Bezeichnung der Bauleistung:

Maßnahmennummer	Baumaßnahme
Vergabenummer	Leistung

Erklärung der Bieter- /Arbeitsgemeinschaft

Wir, die nachstehend aufgeführten Unternehmen einer Bietergemeinschaft,

Bevollmächtigter Vertreter

Mitglied _____

USt-ID: _____

Weitere Mitglieder

Mitglied _____

USt-ID: _____

Mitglied _____

USt-ID: _____

Mitglied _____

USt-ID: _____

beschließen, im Falle der Auftragserteilung eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden und erklären¹, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt, zur Entgegennahme der Zahlungen mit befreiender Wirkung berechtigt ist und alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Ort Datum Unterschrift

Ort Datum Unterschrift

Ort Datum Unterschrift

Ort Datum Unterschrift

¹ Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben, Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		

Ergänzung des Angebotsschreibens

Verzeichnis über Art und Umfang der Leistungen, für die sich der Bieter der Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen wird

Zur Ausführung der im Angebot enthaltenen Leistungen benenne ich Art und Umfang der Teilleistungen, für die ich mich/wir uns anderer Unternehmen bedienen werde(n).

OZ/Leistungsbereich	Beschreibung der Teilleistungen

In Hinsicht auf meine/unsere wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	
Name des Unternehmens	Angabe zu der von diesem Unternehmen überlassenen Eignung

Bewerber/Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		

Name, gesetzlicher Vertreter, Kontaktdaten des sich verpflichtenden Unternehmens

Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns gegenüber dem Auftraggeber, im Falle der Auftragsvergabe an den o.g. Bewerber/Bieter diesem mit den erforderlichen Kapazitäten meines/unseres Unternehmens für den/die nachfolgenden Leistungsbereich(e) zur Verfügung zu stehen.

OZ/Leistungsbereich	Beschreibung der (Teil)Leistungen

(Ort, Datum, Unterschrift)

- ☐ Der Bewerber bzw. Bieter nimmt zum Nachweis seiner Eignung die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit meines/unseres Unternehmens in Anspruch. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns gegenüber dem Auftraggeber, im Falle der Auftragsvergabe an den o.g. Bewerber/Bieter mit diesem gemeinsam für die Auftragsausführung zu haften.¹

(Ort, Datum, Unterschrift)

Anmerkung: Sofern Verpflichtungserklärungen in Kopie oder als Telefax vorgelegt werden, behält sich die Vergabestelle vor, die Originale zu verlangen.

¹ Diese Erklärung muss abgegeben werden, wenn sie in den Teilnahmebedingungen gefordert ist.

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen

Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Bau- und Abbruchabfällen sowie Baustellenabfällen

1 Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

- 1.1 Wird für die Verwertung bzw. Beseitigung der Bau- und Abbruchabfälle eine andere als die in der Leistungsbeschreibung genannte Lösung der Verwertung bzw. Beseitigung angeboten, hat der Bieter mit seinem Angebot mindestens nachzuweisen, dass
- die vorgesehene Anlage die Berechtigung zur Verwertung und Beseitigung sowie zur Aufnahme des Abfalls besitzt und der Betreiber bestätigt hat, dass er die Bau- und Abbruchabfälle annehmen wird,
 - bei Andienungspflicht (in der Regel gefährliche Abfälle zur Beseitigung) die Bestätigung der Abfallwirtschaftsbehörde vorliegt,
 - die Kosten der Abfallverwertung in die Einheitspreise eingerechnet sind,
 - die Kosten der Abfallbeseitigung benannt sind und vom Auftraggeber unmittelbar getragen werden können.
- 1.2 Soweit in den Vergabeunterlagen gefordert, hat der Bieter zu dem von der Vergabestelle benannten Zeitpunkt die Verwertungs- bzw. Beseitigungsträger sowie für die jeweiligen Belastungsarten und Belastungsgrade die Verwertungs- und Beseitigungsanlage zu benennen und nachzuweisen, dass
- die Verwertungs- bzw. Beseitigungsträger zur Aufnahme des Bau- und Abbruchabfalls berechtigt sind und erklären, die Bau- und Abbruchabfälle abzunehmen,
 - die Verwertungs- bzw. Beseitigungsträger sich damit einverstanden erklären, dass die Abfallwirtschaftsbehörde dem Auftraggeber Auskunft über ihre Eignung zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung erteilt,
 - die Anzeige nach § 53 KrWG erfolgt ist bzw.
 - die erforderliche Erlaubnis (§ 54 KrWG) vorliegt.

2 Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen

- 2.1 Der Auftragnehmer wird sich bemühen, bei der Erbringung seiner Leistung Abfälle zu vermeiden (Bemühensklausel).
- 2.2 Der Auftragnehmer wird mit Aufnahme seiner Tätigkeit Abfallerzeuger und zugleich Besitzer der in der Leistungsbeschreibung näher aufgeführten Bau- und Abbruchabfälle. Er übernimmt die Pflichten des Auftraggebers zur Verwertung und Beseitigung der Bau- und Abbruchabfälle unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen, insbesondere abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik. Er führt die von ihm zu erbringenden Nachweise entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV).
- 2.3 Der Auftragnehmer trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um Bau- und Abbruchabfälle nach den geltenden Vorschriften getrennt zu erfassen und zu halten sowie einer sachgerechten Entsorgung zuzuführen.
- 2.4 Die nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Erklärungen, Bestätigungen, Belege usw. sind dem Auftraggeber vorzulegen.

	Vergabenummer
Baumaßnahme	
Leistung	
Technische Anlage	

Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
Hier: Angebotsteil Instandhaltung

1 Sie erhalten

- ☐ beiliegende(s) Vertragsformular(e)
- ☐ beigefügte Arbeitskarten

2 Gegenstand des Angebots sind sowohl die Erstellung der Anlage als auch deren

- ☐ Inspektion,
- ☐ Wartung,
- ☐ Instandsetzung,
- ☐
- ☐

3 Im Vertragsformular und

- ☐ in Anlage zum Vertragsformular
- ☐ in den Beiblättern des Vertragsformulars

sind die geforderte Vergütung und die dazu geforderten Angaben einzutragen.

Weiterhin sind

- ☐ in einer gesonderten Aufstellung/Arbeitskarte die von Ihnen vorgesehenen regelmäßigen Leistungen (Inspektions- und Wartungsarbeiten einschließlich Zeitabstände) für die verschiedenen Anlagenteile/Geräte einzutragen. Wird die Aufstellung/Arbeitskarte nicht mit dem Angebot vorgelegt, erfolgt keine Nachforderung. Das Angebot wird ausgeschlossen.
- ☐ die beigefügte/n Arbeitskarte/n hinsichtlich der Arbeiten in dem von Ihnen für erforderlich gehaltenen Umfang und/oder Fristen zu ändern. Werden/Wird die Arbeitskarte/n nicht mit dem Angebot vorgelegt, erfolgt keine Nachforderung. Das Angebot wird ausgeschlossen.
- ☐ die in der/den beigefügte/n Arbeitskarte/n beschriebenen Leistungen ohne Änderungen anzubieten

4 Prüfung und Wertung

Ist der Angebotsteil Instandhaltung nicht wertbar, wird das Angebot insgesamt (und damit auch der Angebotsteil Erstellung der Anlage) ausgeschlossen.

Der Angebotswertung werden die angebotenen Preise für die vertraglich vorgesehene Laufzeit zugrunde gelegt. Bei einer Laufzeit bis zu 5 Jahren erfolgt dies ohne Anwendung eines Barwertfaktors (statische Berechnung: Instandhaltungskosten/Jahr x Laufzeit). Bei einer vertraglich vorgesehenen Laufzeit von mehr als 5 Jahren werden die angebotenen Preise bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung mit dem Barwertfaktor für die Kapitalisierung [Anlage 1 zu § 20 der Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung - ImmoWertV) vom 19.05.2010 (BGBl I S. 639 ff)] multipliziert. Der Zinssatz für die Berechnung des Barwertfaktors beträgt _____%¹

Preisgleitklauseln bleiben bei der Wertung unberücksichtigt. Die Positionen, die nur auf besondere Aufforderung durch den Auftraggeber zur Ausführung kommen, werden nicht gewertet, es sei denn, in den Vergabeunterlagen wird ein Wertungsmodus genannt.

¹ Der Zinssatz ist bei Vertragslaufzeit von mehr als 5 Jahre von der Vergabestelle einzutragen.

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Bearbeitungsphasen, Datenaustausch, allgemeine Regelungen

1 Bearbeitungsphasen

Datenaustausch ist von der ausschreibenden Stelle / dem Auftraggeber vorgesehen für folgende Bearbeitungsphasen:

- Angebotsanforderung
- Angebotsabgabe
- Abrechnung.

2 Datenaustausch

Werden Angebotsdaten elektronisch ausgetauscht, erfolgt dies nach den Regelungen des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen – GAEB, Schnittstelle DA XML. Der Datenaustausch für die Abrechnung ist nach den Verfahrensbeschreibungen der Regelungen für Elektronische Bauabrechnung durchzuführen. Der Datenaustausch nach anderen Regelungen (z.B. Edifact) ist im Einzelfall zu vereinbaren.

Die Datenträger sind so zu kennzeichnen, dass eine eindeutige Zuordnung zum Vergabeverfahren bzw. zum Vertrag gewährleistet ist.

3 Abweichungen zwischen Datenaustauschdateien und schriftlicher Fassung

Die Datenaustauschdateien gelten als Arbeitsmittel, es sei denn, sie werden im Rahmen eines elektronischen Vergabeverfahrens über eine Vergabepattform ausgetauscht. Bei Abweichungen zwischen den Datenaustauschdateien und der schriftlichen Fassung der Vergabe- oder Abrechnungsunterlagen gilt die schriftliche Fassung. Inhaltliche Unterschiede gegenüber dem Datenträger sind vom Unternehmer in der schriftlichen Fassung zu kennzeichnen.

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen

Aufträge für Gaststreitkräfte

1 Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

- 1.1 Bei den beschriebenen Leistungen handelt es sich um Arbeiten für die _____ Gaststreitkräfte. Diese Leistungen werden aus deren Heimatmitteln finanziert. Die für die Zahlungen zuständigen Stellen der Gaststreitkräfte können auf Zahlungsvorgänge Einfluss nehmen.
- 1.2 Der Angebotspreis ist ohne Umsatzsteuer anzubieten.
- 1.3 Es gelten die Richtlinien des Bundes für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber. Ob jedoch der Zuschlag auf ein Angebot erteilt werden kann, dass geringfügig über dem wirtschaftlichsten bzw. annehmbarsten Angebot liegt, ist von der Zustimmung der ausländischen Streitkräfte abhängig.
- 1.4 Angaben des Bieters von gleichwertigen Erzeugnissen oder Verfahren sind nur im Bieterangabenverzeichnis zu machen.

2 Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen

- 2.1 Lieferungen und sonstige Leistungen für die Gaststreitkräfte sind unter den Voraussetzungen des Art. 67 Abs. 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut von der Umsatzsteuer befreit. Zum Zwecke des Nachweises der Steuerfreiheit dieser Lieferungen und sonstigen Leistungen erhält der Auftragnehmer von der Vergabestelle eine Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt.
- 2.2 Auf den Rechnungen ist vom Auftragnehmer zu bestätigen:
"Der Rechnungsbetrag enthält keine Umsatzsteuer."

1 Übersicht der ergänzenden Regelungen zur Vergabe von Baumaßnahmen für die Gaststreitkräfte nach ABG 1975

Nr.	Stichwort	VOB/A	VHB Richtlinien, <i>Formblätter</i>	ABG 1975	RiABG (US)	RiABG (Brit.)	RiABG (Kanad./ Belg./ Franz./ Niederlande)
1	Festlegungen zum Vergabeverfahren	§ 3a	111 1	Art. 5.1	Zu Art. 5 Nr. 4 + 5	Zu Art. 5 Nr. 2 zu Art. 11 Nr. 5	Zu Art. 5 Nr. 2
2	Zusammenfassung von Fachlosen	§ 5	111 2.3	Art. 8	Zu Art. 8 Nr. 1+6	Zu Art. 8 Nr. 1+6	Zu Art. 8 Nr. 1+6
3	Aufstellen von Leistungsverzeichnissen	§ 4 §§ 7-7c	111 7.1 100 4.2, 4.3	Art. 7.1.4	Zu Art. 7 Nr. 12	-	-
4	Zeitverträge	§ 4a	-	Art. 1.8 Art. 8.1.1	Zu Art. 8 Nr. 2-5	Zu Art. 8 Nr. 2-5	Zu Art. 8 Nr. 2-5
5	Bewerberauswahl	§ 6	111 6, 311-312 1	Art. 5.1	Zu Art. 5 Nr. 6	Zu Art. 5 Nr. 4	Zu Art. 5 Nr. 4
6	Befreiung von der Umsatzsteuer	-	246	Art. 6	Zu Art. 6	Zu Art. 6	Zu Art. 6
7	Sicherheitsmaßnahmen	-	-	-	Zu Art. 9 Nr. 3	Zu Art. 11 Nr. 4	-
8	Zahlungsfristen	§ 12	-	-	Zu Art. 7 Nr. 15	Zu Art. 7 Nr. 12	-
9	Ausführungsfristen	§ 9	214 1	Art. 1.7	Zu Art. 7 Nr. 1 + 6 Zu Art. 11 Nr. 3	Zu Art. 7 Nr. 1 Zu Art. 11 Nr. 3	Zu Art. 7 Nr. 1 Zu Art. 11 Nr. 3
10	Vertragsstrafen	§ 9a	214 2 214 2	-	Zu Art. 4 Nr. 1.4	Zu Art. 11 Nr. 4	-
11	Sicherheitsleistungen	§ 9c	214 4 und 5 400 15 214 4 und 5, 215 2	-	Zu Art. 4 Nr. 1.4	Zu Art. 11 Nr. 4	-
12	Preisvorbehalte/ Nebenangebote	§ 9d	211 2 212 5	-	Zu Art. 5 Nr. 1.3	-	-
13	Bevorzugte Bewerber	-	246 Nr. 1.3	-	Zu Art. 5 Nr. 8	-	-
14	Eröffnungstermin	§ 14	-	Art. 5.32	Zu Art. 5 Nr. 7	-	-
15	Wertung der Angebote	§§ 16-16d	-	Art. 5.3	-	-	-
16	Betriebsanleitung etc. für techn. Einrichtungen	-	-	Art. 7.1.9	Zu Art. 7 Nr. 7	Zu Art. 7 Nr. 6	Zu Art. 7 Nr. 5
17	Vertrags- und Leistungsänderungen	-	-	Art. 12.4	Zu Art. 12 Nr. 6	-	-

**2 Ergänzende Regelungen zur Vergabe von Baumaßnahmen für die Gaststreitkräfte nach
ABG 1975**

Anlage 1 - Hinweise zur Übersicht -

zu Nr. 1 Festlegungen zum Vergabeverfahren

Vergabeart, Zusammenfassung von Fachlosen, Art des Preises und Ausführungsfristen sind von der baudurchführenden Ebene mit den Gaststreitkräften entsprechend Art. 5.1 und Art. 8 ABG 1975 und RiABG abzustimmen.

Die Annahme und Weiterleitung der Unterlagen der Gaststreitkräfte (Auftragsdokument ABG 3) durch die oberste technische Instanz beinhaltet keine Stellungnahme, insbesondere keine Billigung von Forderungen der Gaststreitkräfte.

Das Bauamt hat die nötige Klärung durch Verhandlungen mit den Gaststreitkräften durchzuführen.

zu Nr. 3 Aufstellen von Leistungsverzeichnissen /Pauschalpreise

1 Für Leistungsbeschreibungen wird in ABG 1975 (vgl. Art. 7.1.4, 7.1.5.4 und 9 der Begriff "Leistungsverzeichnis" (mit Mengenangaben) verwendet. Eine Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm kommt nur ausnahmsweise und auf ausdrückliches Verlangen der Gaststreitkräfte in Betracht.

2 Soweit Pauschalpreise zu vereinbaren sind, ist das Leistungsverzeichnis so auszuarbeiten, dass der Preis zuverlässig ermittelt werden kann. Es ist deshalb in Teilleistungen zu gliedern und mit zutreffenden Mengenangaben zu versehen. Zur Beurteilung der Angebote soll die nachrichtliche Angabe von Abschnittssummen gefordert werden. Abschnitte sind entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles - z.B. für Leistungen, die üblicherweise in einem Fachlos zusammengefasst werden - zu bilden.

Die Vergabestelle hat im Leistungsverzeichnis darauf hinzuweisen, dass die Abschnittssummen keine Vertragspreise sind.

3 Bei Aufstellung der Leistungsverzeichnisse sind der Einheitspreisteil und der Pauschalpreisteil deutlich zu trennen.

4 Die Leistungsverzeichnisse sollen in Anlehnung an die Gliederung des Standardleistungsbuches aufgebaut werden; es ist ein Inhaltsverzeichnis vorzuheften.

In diesem sind die Seitenzahlen der jeweiligen Abschnitte anzugeben.

In den Leistungsbeschreibungen für Baumaßnahmen der US-Gaststreitkräfte soll die deutsche und englische Ausfertigung in Seitenzahl und -inhalt übereinstimmen.

Neben den Preiseintragungen unabdingbar notwendige Bietererklärungen sind nicht im Leistungsverzeichnis sondern stets in einem gesonderten Bieterangabenverzeichnis zu verlangen, das der Leistungsbeschreibung beizufügen ist (vgl. Formblatt 246 Aufträge für Gaststreitkräfte Nr.1.4).

5 Für die Endreinigung erforderliche Leistungen sind unter einer Teilleistung detailliert beschrieben in das Leistungsverzeichnis aufzunehmen.

6 Teilleistungen zur Vergütung von Stundenlohnarbeiten, Geräteeinsatz- und Stoffkosten dürfen nicht in das Leistungsverzeichnis aufgenommen werden.

zu Nr. 6 Befreiung von der Umsatzsteuer

In das Leistungsverzeichnis dürfen für die Angebotspreise und -summen keine Ansätze für Umsatzsteuer aufgenommen werden.

Stattdessen ist nach der Zusammenstellung der Angebotssumme der Text aufzunehmen

"Der Angebotspreis enthält keine Umsatzsteuer."

zu Nr. 9 Ausführungsfristen

Bei Baumaßnahmen für die Gaststreitkräfte sind Ausführungsfristen immer in Werktagen anzugeben. (siehe auch Hinweis zu Nr.1)

zu Nr. 12 Vorauszahlungen/Preisvorbehalte/Nebenangebote

Jede Vereinbarung von Vorauszahlungen und Preisvorbehalten bedarf der vorherigen Zustimmung der Gaststreitkräfte.

Stimmen die Gaststreitkräfte nicht zu, ist Nr. 7 der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots wie folgt zu ergänzen:

“Nebenangebote mit der Forderung nach Vorauszahlung oder nach Vereinbarung von Preisgleitklauseln sind ausgeschlossen.”

zu Nr. 17 Vertrags- und Leistungsänderungen

Sobald erforderliche Vertrags- und Leistungsänderungen absehbar werden, sind die Gaststreitkräfte unverzüglich zu unterrichten. Vor der Anordnung von Vertrags- und Leistungsänderungen (z. B. nach § 2 Abs. 3, § 2 Abs. 5 oder § 2 Abs. 6 VOB/B) ist die Zustimmung der Gaststreitkräfte einzuholen.

3 Ergänzende Regelungen zur Vergabe von Baumaßnahmen für die Gaststreitkräfte nach ABG 1975

Anlage 2

**- Verzeichnis der in die Verdingungsunterlagen aufzunehmenden Vorgaben
der US-Gaststreitkräfte aus den Anforderungen nach ABG 3 -**

US-Vorgabe	Aufnahme in
US-Projekt-Nr.	211, 213, 214, 231
US-Vertrags-Nr.	211 und 213
Ausschluss von Preisvorbehalten und Nebenangeboten	214 Nr. 10
Regelung über Versorgungsanschlüsse und Verbraucherkosten ¹⁾	214 Nr. 10
Beschränkungen der Arbeitszeit an amerikanischen Feiertagen	214 Nr. 10
Sofern bestimmte Sicherheiten zu vereinbaren sind	214 Nr. 10
Sofern die Identifizierung der auf der Baustelle Beschäftigten sowie eine Liste der im Baustellenbereich verkehrenden Kfz. verlangt wird	214 Nr. 10 (WBVB T ₂ 07)
Beschäftigte des Auftragnehmers	214 Nr. 10
Trennung von Pauschal- und Einheitspreis	LV (Hinweise zu Nr. 3 Ziffer 3)
Beschaffung von Stahl	214 Nr. 10 (WBVB T ₂ 12)
Stelle, der unvorhergesehene Unterbrechungen von Ver- und Entsorgungsleitungen zu melden sind	214 Nr. 10 (an Bauleitung und ..)
Regierungsseitig gelieferte Gegenstände	Leistungsbeschreibung
Anforderungen an die Baustelleneinrichtung einschließl. Bauzaun usw., Örtliche Gegebenheiten	Leistungsbeschreibung
Zusätzliche Forderungen zur Gebäudereinigung	Leistungsbeschreibung
Anforderungen hinsichtlich asbesthaltiger Stoffe	Leistungsbeschreibung
Zusätzliche Betriebs- und Wartungsanleitungen für betriebstechnische Anlagen	Leistungsbeschreibung

¹⁾ Nach § 4 Abs. 4 VOB/B sind – auch wenn nichts anderes vereinbart ist – vorhandene Anschlüsse unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Die Kosten für den Verbrauch und den Messer oder Zähler trägt der Auftragnehmer.

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Ergänzung der Vertragsunterlagen bei Aufträgen mit besonderen Anforderungen aufgrund Geheimschutz oder Sabotageschutz

1 Besondere Umstände der Auftragsausführung (Mehrfachnennungen sind möglich)

Bei Ausführung der Leistung

- ☐ wird der Auftragnehmer voraussichtlich Zugang zu Verschlusssachen (VS) des Geheimhaltungsgrades **VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH** (VS-NfD) erhalten oder sich verschaffen können (*Fallgruppe 1*).

Das Merkblatt über die Behandlung von VS-NfD (VS-NfD-Merkblatt¹) ist zu beachten.

Die Regelungen der nachstehenden Nummer 2 sind Vertragsbestandteil.

- ☐ werden voraussichtlich Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades

☐ **VS-VERTRAULICH**

☐ **GEHEIM**

☐ **STRENG GEHEIM**

im Betrieb des Auftragnehmers oder etwaiger Nachunternehmer/Unterauftragnehmer zu bearbeiten und/oder zu verwahren sein (*Fallgruppe 2*).

Die Regelungen der nachstehenden Nummer 3 sind Vertragsbestandteil.

- ☐ werden Beschäftigte des Auftragnehmers oder etwaiger Nachunternehmer/Unterauftragnehmer voraussichtlich **in Sicherheitsbereichen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 3 SÜG einzusetzen sein und/oder im Bereich der Baustelle Zugang zu Verschlusssachen** des Geheimhaltungsgrades

☐ **VS-VERTRAULICH**

☐ **GEHEIM**

☐ **STRENG GEHEIM**

erhalten oder sich verschaffen können (*Fallgruppe 3*).

- ☐ Einen Formularsatz für Sicherheitserklärungen einzusetzender Arbeitskräfte erhält der Auftragnehmer (AN) nach Auftragserteilung, sofern keine gültige Sicherheitsüberprüfung nachgewiesen wird. Bei Baumaßnahmen der Bundeswehr erfolgt der Versand der Formulare nur auf gesonderte Anforderung des AN, im Übrigen wird auf die Verwendung der Elektronischen Sicherheitserklärung (ELSE) hingewiesen. Bei der Verwendung von ELSE ist der Auftraggeber über die Abgabe der Elektronischen Sicherheitserklärung zu informieren.

Die Regelungen der nachstehenden Nummer 4 sind Vertragsbestandteil.

¹ Anlagen 04, 04b des GHB, <https://bmwi-sicherheitsforum.de/handbuch/anlagen/> / bzw. [Anlage V](#) der [Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz \(Verschlusssachenanweisung - VSA\) vom 10. August 2018](#)

- ☐ werden Beschäftigte des Auftragnehmers oder etwaiger Nachunternehmer/Unterauftragnehmer voraussichtlich in einem Bereich einzusetzen sein, für den Beschränkungen unter dem Gesichtspunkt des **vorbeugenden personellen Sabotageschutzes** gelten (insbesondere Schutzzonen im Sinne der RiSBau)² (Fallgruppe 4).
- ☐ Einen Formularsatz für Sicherheitserklärungen einzusetzender Arbeitskräfte erhält der Auftragnehmer (AN) nach *Auftragserteilung*, sofern weder eine nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 SÜG durchgeführte und noch gültige Sicherheitsüberprüfung noch eine nach § 2 Absatz 1 Satz 5 SÜG anerkannte Sicherheitsüberprüfung nachgewiesen wird.

Die Regelungen der nachstehenden Nummer 5 sind Vertragsbestandteil.

2 **Umgang mit Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (Fallgruppe 1)**

- 2.1 Das VS-NfD-Merkblatt (Anlage V zur VSA) ist Vertragsbestandteil.
- 2.2 Der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer/Unterauftragnehmer sind verpflichtet die Regelungen dieses Merkblattes zu beachten. Eine Nichtbeachtung kann die Auflösung dieses Vertrages bzw. von Teilen dieses Vertrages zur Folge haben.

3 **Bearbeitung/ Verwahrung von Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH oder höher beim Auftragnehmer (Fallgruppe 2)**

- 3.1 Bearbeitung und/oder Verwahrung von VS-VERTRAULICH oder höher im Betrieb des Auftragnehmers oder eines etwaigen Nachunternehmers/Unterauftragnehmers setzen voraus, dass sich das betreffende Unternehmen in der Geheimschutzbetreuung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) befindet und durch einen aktuell gültigen Sicherheitsbescheid bestätigt wird, dass das Unternehmen über Verwahrungsmöglichkeiten für Verschlussachen des jeweiligen Geheimhaltungsgrades verfügt.
Verliert ein zum Zeitpunkt der Auftragserteilung vorliegender erforderlicher Sicherheitsbescheid seine Gültigkeit und der Auftragnehmer oder ein etwaiger Nachunternehmer/Unterauftragnehmer hierdurch die Möglichkeit zum erforderlichen Umgang mit Verschlussachen, muss der Auftragnehmer unverzüglich auf die Ausstellung eines neuen und ausreichenden Sicherheitsbescheides hinwirken. Verzögerungen der Auftragsausführung, die sich hieraus ergeben, gehen zu Lasten des Auftragnehmers; dies gilt nicht, wenn die Ursache der Verzögerung im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegt.
- 3.2 Bei Ausführung der Leistung sind die Bestimmungen des „Handbuch für den Geheimschutz in der Wirtschaft“ (Geheimschutzhandbuch)³ zu beachten.
- 3.3 Das Leistungsverzeichnis mit Vorbemerkungen und alle Pläne und Zeichnungen, die dem Auftragnehmer mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder später ausgehändigt wurden, bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie sind, ebenso wie die vom Auftragnehmer selbst erstellten Unterlagen, nach Erhalt der Schlusszahlung ohne besondere Aufforderung an den Auftraggeber zurückzugeben.
- 3.4 Notwendige Fotografien oder Filme im Rahmen der Vertragsabwicklung bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Nutzer. Dem Auftragnehmer und seinen Beschäftigten einschließlich seiner Nachunternehmer/Unterauftragnehmer und deren Beschäftigten ist die Anfertigung von nicht genehmigten Lichtbildern der Baumaßnahme (Negative und Positive auf beliebigen Schichtträgern sowie Informationsträger aller Art) untersagt. Bei Zuwiderhandlung ist der Auftraggeber unbeschadet weitergehender anderer Rechte berechtigt, die Ablieferung der Lichtbilder (einschließlich belichteter Schichtträger oder des anderen Informationsträgers) bzw. das Löschen aller diesbezüglichen Dateien ohne Entschädigung zu verlangen. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten sowie seine Nachunternehmer/Unterauftragnehmer entsprechend zu belehren.
- 3.5 Der Auftraggeber kann verlangen, dass der Auftragnehmer bestimmte Beschäftigte seines Unternehmens und seiner Nachunternehmer/Unterauftragnehmer von der Weiterbeschäftigung bei der Ausführung der Leistung ausschließt, wenn diese sich im Umgang mit Verschlussachen als ungeeignet erwiesen oder gegen Verpflichtungen zur Geheimhaltung verstoßen haben.

² Abschnitt K 16 der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau)
http://www.fib-bund.de/Inhalt/Richtlinien/RBBau/RBBauOnlinefassung_05.%20August_14.pdf

³ https://bmwi-sicherheitsforum.de/handbuch/367.0.0.1.0.html?fk_menu=0

- 4 Möglicher Zugang zu Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH oder höher im Bereich der Baustelle (Fallgruppe 3)**
- 4.1 Es dürfen nur Beschäftigte des Auftragnehmers und etwaiger Nachunternehmer/ Unterauftragnehmer auf der Baustelle eingesetzt werden, die zum Umgang mit Verschlusssachen des in Nummer 1 genannten Geheimhaltungsgrades ermächtigt bzw. bei Einsatz in einem Sicherheitsbereich für die Tätigkeit im Sicherheitsbereich zugelassen sind.
- 4.2 Die einzusetzenden Beschäftigten müssen dem Auftraggeber mit einem Antrag auf Ausstellung entsprechender Zutrittsgenehmigungen rechtzeitig vor dem jeweiligen Einsatz mitgeteilt werden.
- 4.2.1 Befindet sich der Auftragnehmer oder Nachunternehmer/Unterauftragnehmer in der Geheimschutzbetreuung des BMWi, so muss der Antrag durch den Sicherheitsbevollmächtigten (SiBe) des jeweiligen Unternehmens gestellt werden. Dem Antrag sind namentliche Bescheinigungen des Sicherheitsbevollmächtigten im nationalen Besuchskontrollverfahren gemäß Anlage 23 (SiBe-Bescheinigung) oder 24 (Sammel-SiBe-Bescheinigung) Geheimschutzhandbuch beizufügen.
- 4.2.2 Befindet sich der Auftragnehmer oder Nachunternehmer/Unterauftragnehmer **nicht** in der Geheimschutzbetreuung des BMWi, so muss in dem Antrag angegeben werden, wann und von welcher Stelle der jeweilige Beschäftigte sicherheitsüberprüft wurde. Etwaige vorhandene Bescheinigungen über diese Überprüfung sind dem Antrag beizufügen. Der Auftraggeber wird diese Angaben verifizieren und klären, ob die betreffende Sicherheitsüberprüfung vom Nutzer akzeptiert wird.
- 4.2.3 Verfügt der AN über **kein** sicherheitsüberprüftes Personal, hat er für das Sicherheitsüberprüfungsverfahren die vollständig und korrekt ausgefüllten Sicherheitserklärungen jedes einzusetzenden Beschäftigten der vom Auftraggeber benannten zuständigen Stelle vorzulegen.
- Die Dauer dieses Sicherheitsüberprüfungsverfahrens beträgt je nach Überprüfungsart zwischen ca. zwei und zwölf Monaten. Die Überprüfung kann im Einzelfall noch länger dauern, z.B. bei Personen, die sich zu Beginn des Überprüfungsverfahrens weniger als fünf Jahre in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben.
- Kosten, die dem Auftragnehmer im Rahmen des Antragsverfahrens für die Sicherheitsüberprüfung seiner Beschäftigten entstehen, z. B. für den Zeitaufwand der Erstellung der Antragsunterlagen, werden nicht gesondert vergütet.
- 4.3 Kosten, die dem Auftragnehmer oder dessen Nachunternehmer/Unterauftragnehmer dadurch entstehen, dass einem Beschäftigten der Zutritt zur Baustelle aufgrund der Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfung verweigert wird, werden nicht gesondert vergütet. Die Verweigerung des Zutritts eines Beschäftigten zur Baustelle stellt insbesondere keine Behinderung dar.
- 4.4 Hat der Auftragnehmer bzw. der von ihm eingebundene Nachunternehmer/Unterauftragnehmer seinen Sitz oder Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland, so muss rechtzeitig vom Auftragnehmer bzw. dem von ihm eingebundenen Nachunternehmer/Unterauftragnehmer für den einzusetzenden Beschäftigten die Einholung einer entsprechenden Sicherheitsunbedenklichkeitserklärung (Request for Visit (RfV) oder im Ausnahmefall eine Personal Security Clearance (PSC)) bei der zuständigen Behörde seines Heimatstaates beantragt werden.
- 4.5 Notwendige Fotografien oder Filme im Rahmen der Vertragsabwicklung bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Nutzer. Dem Auftragnehmer und seinen Beschäftigten einschließlich seiner Nachunternehmer/Unterauftragnehmer und deren Beschäftigten ist die Anfertigung von nicht genehmigten Lichtbildern der Baumaßnahme (Negative und Positive auf beliebigen Schichtträgern sowie Informationsträger aller Art) untersagt. Bei Zuwiderhandlung ist der Auftraggeber unbeschadet weitergehender anderer Rechte berechtigt, die Ablieferung der Lichtbilder (einschließlich belichteter Schichtträger oder des anderen Informationsträgers) bzw. das Löschen aller diesbezüglichen Dateien) ohne Entschädigung zu verlangen. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten sowie seine Nachunternehmer/Unterauftragnehmer entsprechend zu belehren.
- 4.6 Der Auftraggeber kann verlangen, dass der Auftragnehmer bestimmte Beschäftigte seines Unternehmens und seiner Nachunternehmer/Unterauftragnehmer von der Weiterbeschäftigung bei der Ausführung der Leistung ausschließt, wenn diese sich im Umgang mit Verschlusssachen als ungeeignet erwiesen oder gegen Verpflichtungen zur Geheimhaltung verstoßen haben.
- 4.7 Beschäftigte des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer/Unterauftragnehmer erhalten nur Zutritt zur Sperrzone, wenn sie im Besitz einer gültigen Zutrittsgenehmigung sind.
- Für aus der Baustellenbelegschaft ausscheidende Beschäftigte ist dem Auftraggeber eine Abgangsmeldung zu erstatten. Mit der Abgangsmeldung ist die Zutrittsgenehmigung zurückzugeben. Der Verlust von Zutrittsgenehmigungen ist unverzüglich anzuzeigen.

Beschäftigte des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer/Unterauftragnehmer, die in der Sperrzone

- außerhalb des ihnen vom Beauftragten des Auftraggebers oder von anderen dem Auftragnehmer hierzu als befugt bezeichneten Personen zugewiesenen Arbeitsbereich einschließlich der Zugangswege oder
- außerhalb ihrer Arbeitszeit (vertraglich vereinbarte Zugangszeit) oder ohne gültige Zutrittsgenehmigung oder
- bei der Anfertigung von nicht genehmigten Lichtbildern (vergleiche 4.5)

angetroffen werden, sind auf Verlangen des Auftraggebers sofort von der Weiterbeschäftigung auszuschließen.

Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten sowie seine Nachunternehmer/Unterauftragnehmer entsprechend zu belehren.

5 Vorbeugender personeller Sabotageschutz (Fallgruppe 4)

- 5.1 Es dürfen nur Beschäftigte des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer/Unterauftragnehmer auf der Baustelle eingesetzt werden, die eine positive „Erweiterte Sicherheitsüberprüfung“ (Ü2) gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 3 SÜG⁴ für den vorbeugenden personellen Sabotageschutz nachweisen.
- 5.2 Die einzusetzenden Beschäftigten des AN und seiner Nachunternehmer/Unterauftragnehmer müssen dem Auftraggeber mit einem Antrag auf Ausstellung entsprechender Zutrittsgenehmigungen rechtzeitig vor dem jeweiligen Einsatz mitgeteilt werden.
- 5.2.1 Befindet sich der Auftragnehmer oder Nachunternehmer/Unterauftragnehmer in der Geheimschutzbetreuung des BMWi, so muss der Antrag auf Ausstellung von Zutrittsgenehmigungen durch den Sicherheitsbevollmächtigten des jeweiligen Unternehmens gestellt werden. Dem Antrag sind namentliche Bescheinigungen des Sicherheitsbevollmächtigten im nationalen Besuchskontrollverfahren gemäß Anlage 23 (SiBe-Bescheinigung) oder 24 (Sammel-SiBe-Bescheinigung) Geheimschutzhandbuch beizufügen.
- 5.2.2 Befindet sich der Auftragnehmer oder Nachunternehmer/Unterauftragnehmer **nicht** in der Geheimschutzbetreuung des BMWi, so muss in dem Antrag angegeben werden, wann und von welcher Stelle der jeweilige Beschäftigte sicherheitsüberprüft wurde. Etwaige vorhandene Bescheinigungen über diese Überprüfung sind dem Antrag beizufügen. Der Auftraggeber wird diese Angaben verifizieren und klären, ob die betreffende Sicherheitsüberprüfung vom Nutzer akzeptiert wird.
- 5.2.3 Verfügt der AN über **kein** sicherheitsüberprüftes Personal, hat er für das Sicherheitsüberprüfungsverfahren die vollständig und korrekt ausgefüllten Sicherheitserklärungen jedes einzusetzenden Beschäftigten der vom Auftraggeber benannten zuständigen Stelle vorzulegen.
- Die Dauer dieses Sicherheitsüberprüfungsverfahrens beträgt ca. sechs Monate. Die Überprüfung kann im Einzelfall noch länger dauern, z.B. bei Personen, die sich zu Beginn des Überprüfungsverfahrens weniger als fünf Jahre in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben.
- Anträge können beispielsweise abgelehnt werden, wenn über den Antragsteller Erkenntnisse aus dem extremistischen Bereich vorliegen oder ein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet ist. Kosten, die dem Auftragnehmer im Rahmen des Antragsverfahrens für die Sicherheitsüberprüfung seiner Beschäftigten entstehen, z. B. für den Zeitaufwand der Erstellung der Antragsunterlagen, werden nicht gesondert vergütet.
- 5.3 Kosten, die dem Auftragnehmer oder dessen Nachunternehmer/Unterauftragnehmer dadurch entstehen, dass einem Beschäftigten der Zutritt zur Baustelle aufgrund der Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfung verweigert wird, werden nicht gesondert vergütet. Die Verweigerung des Zutritts eines Beschäftigten zur Baustelle stellt insbesondere keine Behinderung dar.
- 5.4 Für Personen, die sich nur kurzzeitig, höchstens aber vier Wochen, auf der Baustelle aufhalten, die z.B. Material-, Geräte- oder Personentransporte von und zur Baustelle nicht regelmäßig vornehmen, können Ausnahmen vom Erfordernis einer Sicherheitsüberprüfung zugelassen werden. Zeitlich unbegrenzte Ausnahmen gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 1 SÜG können auch für Personen zugelassen werden, die unaufschiebbare bauliche Sofortmaßnahmen (z. B. Behebung von Rohrbrüchen) auf ausdrückliche Anordnung des Auftraggebers ausführen sollen.
- Solche Personen müssen jedoch ständig durch überprüftes Personal der nutzenden Verwaltung lückenlos begleitet und beaufsichtigt werden. Die Begleitung ist als Ausnahmefall auf ein Minimum zu

⁴ Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG)

beschränken und ist nicht vorgesehen für wiederkehrende Leistungen über einen längeren Zeitraum.

Im Fall des kurzzeitigen Aufenthalts hat der Auftragnehmer dieses einem vom Auftraggeber benannten Ansprechpartner der nutzenden Verwaltung rechtzeitig anzukündigen. Die Möglichkeit einer Begleitung richtet sich insbesondere nach den Kapazitäten der nutzenden Verwaltung; der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Begleitung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist. Etwaige Wartezeiten auf eine Begleitungsmöglichkeit kann der Auftragnehmer dementsprechend nicht als Behinderung geltend machen.

- 5.5 Notwendige Fotografien oder Filme im Rahmen der Vertragsabwicklung bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Nutzer. Dem Auftragnehmer und seinen Beschäftigten einschließlich seiner Nachunternehmer/Unterauftragnehmer und deren Beschäftigten ist die Anfertigung von nicht genehmigten Lichtbildern der Baumaßnahme (Negative und Positive auf beliebigen Schichtträgern sowie Informationsträger aller Art) untersagt. Bei Zuwiderhandlung ist der Auftraggeber unbeschadet weitergehender anderer Rechte berechtigt, die Ablieferung der Lichtbilder (einschließlich belichteter Schichtträger oder des anderen Informationsträgers) bzw. das Löschen aller diesbezüglichen Dateien) ohne Entschädigung zu verlangen. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten sowie seine Nachunternehmer/Unterauftragnehmer entsprechend zu belehren.
- 5.6 Der Auftraggeber kann bei Risiken für die nationale Sicherheit oder Vorliegen einer sicherheitsrelevanten Erkenntnis verlangen, dass der Auftragnehmer bestimmte Beschäftigte seines Unternehmens und seiner Nachunternehmer/Unterauftragnehmer sofort von der Weiterbeschäftigung bei der Ausführung der Leistung ausschließt.
- 5.7 Beschäftigte des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer/Unterauftragnehmer erhalten nur Zutritt zur Schutzzone, wenn sie im Besitz einer Zutrittsgenehmigung sind.
Für aus der Baustellenbelegschaft ausscheidende Beschäftigte ist dem Auftraggeber eine Abgangsmeldung zu erstatten. Mit der Abgangsmeldung ist die Zutrittsgenehmigung zurückzugeben. Der Verlust der Zutrittsgenehmigung ist unverzüglich anzuzeigen.
- 5.8 Der Auftragnehmer, seine Beschäftigten, seine Nachunternehmer/Unterauftragnehmer, Lieferanten und Dienstleistungsunternehmen und deren Beschäftigte (nachfolgend umfassend: „Beschäftigte des Auftragnehmers“) dürfen sich innerhalb des geschützten Bereiches nur auf der Baustelle aufhalten, auf der sie eingesetzt werden und haben dorthin den kürzesten Weg zu benutzen. Sie müssen ständig einen gültigen Personalausweis, gegebenenfalls Führerschein und Kfz-Papiere und die gültige Zutrittsgenehmigung mitführen. Der geschützte Bereich ist nach Erbringung der Leistung, spätestens aber am Ende der täglichen Arbeitszeit, unverzüglich und auf dem kürzesten Weg zu verlassen.
Beim Betreten und Verlassen des geschützten Bereichs können auf Grund von Sicherheitsbestimmungen Wartezeiten auftreten, die nicht gesondert vergütet werden.
- 5.9 Beschäftigte des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer/Unterauftragnehmer, die in der Schutzzone
- außerhalb des ihnen vom Beauftragten des Auftraggebers oder von anderen dem Auftragnehmer hierzu als befugt bezeichneten Personen zugewiesenen Arbeitsbereich einschließlich der Zugangswege oder
 - außerhalb ihrer Arbeitszeit (vertraglich vereinbarte Zugangszeit) oder ohne gültige Zutrittsgenehmigung oder
 - bei der Anfertigung von nicht genehmigten Lichtbildern (vergleiche 5.5)
- angetroffen werden, sind auf Verlangen des Auftraggebers sofort von der Weiterbeschäftigung auszuschließen.
Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten sowie seine Nachunternehmer/Unterauftragnehmer entsprechend zu belehren.

6 Arbeiten in militärisch genutzten Liegenschaften

6.1 Besondere Umstände der Auftragsausführung

Mitarbeiter von Unternehmen, die im Rahmen ihrer vertraglichen Verpflichtung in der militärischen Liegenschaft tätig werden, sind über den Kasernenkommandanten anzumelden. In der Anmeldung sind Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitz und Personalausweisnummer der Mitarbeiter sowie die Anschrift und Telefonnummer des Auftragnehmers zu vermerken. Diese Angaben sind, zusammen mit einer Bescheinigung über die Auftragserteilung, die dem Auftragnehmer mit dem Auftragsschreiben zugeht, dem Kasernenkommandanten rechtzeitig, vor Beginn der Ausführung, zu übergeben. Die Anmeldepflicht gilt auch für Nachunternehmer/Unterauftragnehmer und Lieferanten.

Voraussetzung für den Zutritt in die militärische Liegenschaft ist in der Regel eine Belehrung der mit der Ausführung der Leistung betrauten Mitarbeiter durch das Bundeswehrdienstleistungszentrum.

6.2 Zutritt zur militärisch genutzten Liegenschaft / Baustelle

Der Zutritt in die militärisch genutzte Liegenschaft erfolgt im täglichen Passwechselverfahren, d.h. an der Wache wird gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises, Reisepass oder Führerschein im Tausch ein Besucherausweis ausgehändigt, der beim Verlassen der Liegenschaft wieder an der Wache gegen das hinterlegte Dokument ausgetauscht wird. Demensprechend wird mit etwaigen Nachunternehmern/ Unterauftragnehmern und Lieferanten des Auftragnehmers verfahren.

Wenn die Tätigkeit in der militärisch genutzten Liegenschaft länger als drei Monate andauert, kann der Auftragnehmer Sonderausweise für seine Beschäftigten beantragen, die das tägliche Passwechselverfahren ersetzen. Der Antrag ist über ein entsprechendes Formular in der Ausweisstelle der nutzenden Verwaltung einzureichen. Die Entscheidung über die Ausstellung der Ausweise trifft die nutzende Verwaltung, ein Anspruch besteht nicht.

Bei Baumaßnahmen in Hallen, die während der Bauarbeiten weiter genutzt werden, ist zusätzlich zu den oben beschriebenen Verfahren eine tägliche An- und Wiederabmeldung bei dem zuständigen Hallenmeister erforderlich.

6.3 Zusätzliche Regelungen im Einzelfall:

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Ergänzung der Vertragsunterlagen bei Bauaufträgen in militärisch genutzten Liegenschaften (keine Schutz- oder Sperrzone)

1 Arbeiten in militärisch genutzten Liegenschaften

1.1 Besondere Umstände der Auftragsausführung

Mitarbeiter von Unternehmen, die im Rahmen ihrer vertraglichen Verpflichtung in der militärischen Liegenschaft tätig werden, sind über den Kasernenkommandanten anzumelden. In der Anmeldung sind Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitz und Personalausweisnummer der Mitarbeiter sowie die Anschrift und Telefonnummer des Auftragnehmers zu vermerken. Diese Angaben sind, zusammen mit einer Bescheinigung über die Auftragserteilung, die dem Auftragnehmer mit dem Auftrags schreiben zugeht, dem Kasernenkommandanten rechtzeitig, vor Beginn der Ausführung, zu übergeben. Die Anmeldepflicht gilt auch für Nachunternehmer/Unterauftragnehmer und Lieferanten.

Voraussetzung für den Zutritt in die militärische Liegenschaft ist in der Regel eine Belehrung der mit der Ausführung der Leistung betrauten Mitarbeiter durch das Bundeswehrdienstleistungszentrum.

1.2 Zutritt zur militärisch genutzten Liegenschaft / Baustelle

Der Zutritt in die militärisch genutzte Liegenschaft erfolgt im täglichen Passwechselverfahren, d.h. an der Wache wird gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises, Reisepass oder Führerschein im Tausch ein Besucherausweis ausgehändigt, der beim Verlassen der Liegenschaft wieder an der Wache gegen das hinterlegte Dokument ausgetauscht wird. Demensprechend wird mit etwaigen Nachunternehmern/ Unterauftragnehmern und Lieferanten des Auftragnehmers verfahren.

Wenn die Tätigkeit in der militärisch genutzten Liegenschaft länger als drei Monate andauert, kann der Auftragnehmer Sonderausweise für sein Beschäftigten beantragen, die das tägliche Passwechselverfahren ersetzen. Der Antrag ist über ein entsprechendes Formular in der Ausweisstelle der nutzenden Verwaltung einzureichen. Die Entscheidung über die Ausstellung der Ausweise trifft die nutzende Verwaltung, ein Anspruch besteht nicht.

Bei Baumaßnahmen in Hallen, die während der Bauarbeiten weiter genutzt werden, ist zusätzlich zu den oben beschriebenen Verfahren eine tägliche An- und Wiederabmeldung bei dem zuständigen Hallenmeister erforderlich.

2 Allgemeine Hinweise zur Durchführung von Arbeiten in militärisch genutzten Liegenschaften

2.1 Beim Betreten und Verlassen der militärisch genutzten Liegenschaft können Wartezeiten auftreten, die nicht gesondert vergütet werden.

2.2 Notwendige Fotografien oder Filme im Rahmen der Vertragsabwicklung bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Nutzer. Dem Auftragnehmer und seinen Beschäftigten einschließlich seiner Nachunternehmer/Unterauftragnehmer und deren Beschäftigte ist die Anfertigung von nicht genehmigten Lichtbildern der Baumaßnahme (Negative und Positive auf beliebigen Schichtträgern sowie Informationsträgern aller Art) untersagt. Bei Zuwiderhandlung ist der Auftraggeber unbeschadet weitergehender anderer Rechte berechtigt, die Ablieferung der Lichtbilder (einschließlich belichteter Schichtträger oder anderer Datenträger) bzw. das Löschen aller diesbezüglichen Dateien ohne Entschädigung zu verlangen. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten sowie seine Nachunternehmer/Unterauftragnehmer entsprechend zu belehren.

- 2.3 Beschäftigte des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer/ Unterauftragnehmer, die in der militärisch genutzten Liegenschaft
- außerhalb des ihnen vom Beauftragten des Auftraggebers oder von anderen dem Auftragnehmer hierzu als befugt bezeichneten Personen zugewiesenen Arbeitsbereich einschließlich der Zugangswege oder
 - außerhalb ihrer Arbeitszeit (vereinbarten Zugangszeit) oder ohne gültige Zugangsgenehmigung oder
 - bei der Anfertigung von nicht genehmigten Lichtbildern
- angetroffen werden, sind auf Verlangen des Auftraggebers sofort von der Weiterbeschäftigung auszuschließen.
- Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten sowie seine Nachunternehmer/ Unterauftragnehmer entsprechend zu belehren.
- 2.4 Der Auftraggeber kann bei Risiken für die nationale Sicherheit oder Vorliegen einer sicherheitserheblichen Erkenntnis verlangen, dass der Auftragnehmer bestimmte Beschäftigte seines Unternehmens und seiner Nachunternehmer/ Unterauftragnehmer sofort von der Weiterbeschäftigung bei der Ausführung der Leistung ausschließt.
- 2.5 Kosten, die dem Auftragnehmer oder dessen Nachunternehmer/Unterauftragnehmer dadurch entstehen, dass einem Beschäftigten der Zutritt zur Baustelle aufgrund sicherheitsrelevanter Erkenntnisse verweigert wird, werden nicht gesondert vergütet. Die Verweigerung des Zutritts eines Beschäftigten zur Baustelle stellt insbesondere keine Behinderung dar.
3. **Zusätzliche Regelungen:**

Richtlinie 247/ 247 MIL

Aufträge mit besonderen Anforderungen aufgrund Geheimschutz, Sabotageschutz und/ oder in militärisch genutzten Liegenschaften

1 Notwendigkeit der Anwendung von Formblatt 247 bzw. 247 MIL

1.1 Anwendung von Formblatt 247

Bei Aufträgen können sich aufgrund von Anforderungen durch Geheimschutz oder Sabotageschutz Besonderheiten bei der Abwicklung der Maßnahmen ergeben und zwar, wenn bei Ausführung der Leistung

- der Auftragnehmer voraussichtlich Zugang zu Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD) erhalten oder sich verschaffen kann (**Fallgruppe 1**),
- im Betrieb des Auftragnehmers oder etwaiger Nachunternehmer voraussichtlich Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH, GEHEIM oder STRENG GEHEIM zu bearbeiten und/oder zu verwahren sein werden (**Fallgruppe 2**),
- Beschäftigte des Auftragnehmers oder etwaiger Nachunternehmer voraussichtlich in Sicherheitsbereichen einzusetzen sein werden und/oder im Bereich der Baustelle Zugang zu Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH, GEHEIM oder STRENG GEHEIM erhalten oder sich verschaffen können (**Fallgruppe 3**),
- Beschäftigte des Auftragnehmers oder etwaiger Nachunternehmer voraussichtlich in Bereichen einzusetzen sein werden, für die Beschränkungen unter dem Gesichtspunkt des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes gelten (**Fallgruppe 4**).
- Die nachfolgenden Erläuterungen bezüglich notwendiger Sicherheitsüberprüfungen und sonstiger bei der Durchführung der Aufträge zu berücksichtigender Regelungen haben ihre Grundlage in den Vorschriften des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes des Bundes (SÜG), dem Handbuch für den Geheimschutz in der Wirtschaft (Geheimschutzhandbuch-GHB), der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenanweisung-VSA) sowie den Vorschriften der RiS-Bau (Abschnitt K 16 RBBau) und sind für in Frage kommende Aufträge unabhängig davon anzuwenden, ob der Schwellenwert erreicht ist oder nicht.

Für Aufträge nach den Fallgruppen 1 bis 4 sind die entsprechenden Festlegungen der nutzenden Verwaltung gemäß Nummer 3 RiSBau rechtzeitig einzuholen. Für die Gestaltung der Vergabeunterlagen sind die Nummern 4 bis 8 der RiSBau maßgebend.

1.2 Anwendung von Formblatt 247 MIL

Sofern keine Anforderungen an den Geheimschutz oder Sabotageschutz aber an den Zutritt zu militärisch genutzten Liegenschaften bestehen, ist Formblatt 247 MIL zu verwenden. Zusätzlich erforderliche Regelungen sind im Einzelfall zu ergänzen.

2 Notwendige Sicherheitsüberprüfungen und materielle Geheimschutzmaßnahmen

2.1 Fallgruppe 1: Zugang zu VS-NfD

Bieter bzw. Auftragnehmer, die lediglich mit dem niedrigsten Geheimhaltungsgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ (VS-NfD) umgehen müssen, bedürfen keiner Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes (SÜG). Bevor sie jedoch Zugang zu solchen Verschlusssachen erhalten, müssen sie mit dem VS-NfD-Merkblatt (Anlage V zur VSA vom 10. August 2018) über ihre entsprechenden Pflichten belehrt werden und sich zu deren Einhaltung verpflichten (vgl. § 7 Absatz 4 VSVgV).

Muss bereits für die Erstellung des Angebotes Zugang zu Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-NfD gewährt werden, ist bei Vergabeverfahren mit öffentlicher Vergabebekanntmachung die Anerkennung des VS-NfD-Merkblattes im Teilnahmewettbewerb zu fordern, bei Vergabeverfahren ohne öffentliche Vergabebekanntmachung vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe. Das VS-NfD-Merkblatt wird über die Vereinbarung von Formblatt 247 Vertragsbestandteil.

2.2 Fallgruppe 2: VS-Bearbeitung und/oder –Aufbewahrung im Firmensitz

Wenn Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades „VS-VERTRAULICH“ oder höher – auch nur kurzzeitig – beim Bieter bzw. Auftragnehmer selbst aufbewahrt werden sollen (z.B. eingestufte Planunterlagen, die dem Bieter/Auftragnehmer übergeben oder von ihm selbst erstellt werden), muss sichergestellt sein, dass der betreffende Bieter/Auftragnehmer geeignete Aufbewahrungsmöglichkeiten für Verschlussachen besitzt. Dies kann **ausschließlich** durch einen sog. Sicherheitsbescheid des BMWi nachgewiesen werden, der betreffende Bieter/Auftragnehmer muss sich also in der Geheimschutzbetreuung des BMWi gemäß dem Geheimschutzhandbuch des Bundes befinden.

2.3 Fallgruppe 3: Tätigkeit in Sicherheitsbereichen und/oder Zugang zu VS-VERTRAULICH oder höher im Bereich der Baustelle

Soweit Mitarbeiter des Auftragnehmers oder etwaiger Nachunternehmer voraussichtlich in Sicherheitsbereichen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 3 SÜG einzusetzen sein werden oder auf der Baustelle einen möglichen Zugang zu VS-VERTRAULICH oder höher eingestuften Verschlussachen nehmen können, üben sie eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit gem. § 1 Absatz 2 SÜG aus und bedürfen hierfür gem. § 2 Absatz 1 Satz 1 SÜG einer **vorherigen** Sicherheitsüberprüfung.

Wenn aus Gründen des Geheimschutzes innerhalb oder außerhalb bestehender Anlagen die Einstufung „VS-Vertraulich“ oder höher zur Abgrenzung von Baustellen oder Teilen von Baustellen führt, so handelt es sich um eine Sperrzone im Sinne von Nummer 2.4 RiSBau.

Die Festlegung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, erfolgt durch die nutzende Verwaltung und unterliegt der Nachprüfung gem. §§ 102 ff. GWB.

Ein Sicherheitsbereich wird entsprechend § 1 Absatz 2 Nummer 3 SÜG aufgrund des Umfangs und der Bedeutung dort anfallender Verschlussachen von der jeweils zuständigen obersten Bundesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern als Nationale Sicherheitsbehörde festgelegt.

2.3.1 Befindet sich das jeweilige Unternehmen in der Geheimschutzbetreuung des BMWi (vgl. hierzu schon bei 2.2), können Angaben zu vorhandenen Sicherheitsüberprüfungen dem Sicherheitsbescheid des BMWi entnommen und ggf. ergänzend vom Sicherheitsbevollmächtigten des betreffenden Unternehmens angefordert werden.

Sind weitere Sicherheitsüberprüfungen erforderlich, muss gem. Geheimschutzhandbuch des Bundes der entsprechende Antrag durch den Sicherheitsbevollmächtigten des Unternehmens gestellt werden.

Hat der Auftragnehmer bzw. der von ihm eingebundene Nachunternehmer/Unterauftragnehmer seinen Sitz oder Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland, so muss rechtzeitig (über den Auftraggeber) beim BMWi die Einholung entsprechender Sicherheitsunbedenklichkeitserklärungen (Personal Security Clearance (PSC)) der zuständigen Behörde seines Heimatstaates beantragt werden.

2.3.2 Befindet sich das jeweilige Unternehmen **nicht** in der Geheimschutzbetreuung des BMWi, müssen die erforderlichen Sicherheitsüberprüfungen anderweitig nachgewiesen werden, insbesondere durch eine entsprechende Bestätigung der überprüfenden Stelle; dabei ist vorab mit der nutzenden Verwaltung zu klären, welche Sicherheitsüberprüfung bzw. Nachweise akzeptiert werden.

Falls Bietern / Auftragnehmern die Möglichkeit einer nachträglichen Sicherheitsüberprüfung eingeräumt werden soll, also das Vorhandensein der erforderlichen Sicherheitsüberprüfung vom Bewerber nicht bereits mit dem Teilnahmeantrag nachzuweisen ist, muss diese Sicherheitsüberprüfung gemäß Nummer 5.1.2 RiSBau veranlasst werden.

2.4 Fallgruppe 4: Vorbeugender personeller Sabotageschutz

Die Konstellation, dass Beschäftigte des Auftragnehmers oder etwaiger Nachunternehmer voraussichtlich in Bereichen einzusetzen sein werden, für die besondere Beschränkungen unter dem Gesichtspunkt des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes gelten, ist insbesondere bei Baumaßnahmen des BMVg oder des BMI anzutreffen, wenn Arbeiten in **Schutzzonen** auszuführen sind.

Schutzzonen sind wegen anderer Sicherheitsbelange - z. B. Sabotageschutz- abgegrenzte Baustellen oder abgegrenzte Teile von Baustellen (vgl. Nummer 2.5 RiSBau). Die Festlegung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, erfolgt durch die nutzende Verwaltung.

(Aufträge mit besonderen Anforderungen aufgrund Geheimschutz, Sabotageschutz und/oder in militärisch genutzten Liegenschaften)

Sind Arbeiten innerhalb einer Schutzzone auszuführen, bedeutet dies nicht, dass Bieter bzw. Auftragnehmer mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ (VS-NfD) umgehen müssen oder bei der Vergabe oder Ausführung Zugang zu Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades „VS-VERTRAULICH“, „GEHEIM“ oder „STRENG GEHEIM“ erhalten oder sich verschaffen können.

Gleichwohl ergeben sich bei der Durchführung der Baumaßnahmen gem. Nummer 6 RiSBau Anforderungen, weil das Betreten und das Verlassen von Schutzzeiten durch eine Personenkontrolle zu überwachen und in einem Kontrollbuch nachzuweisen ist.

Die Notwendigkeit für eine Sicherheitsüberprüfung ergibt sich in diesen Fällen aus § 1 Absatz 4 SÜG. Die Bauverwaltung veranlasst vor Ausstellung einer Zutrittsgenehmigung, dass der betreffende Personenkreis überprüft wird.

Grundsätzlich ist in diesen Fällen eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung (Ü2 Sabotageschutz) durchzuführen, vgl. § 9 Absatz 1 Nummer 3 SÜG, soweit nicht die zuständige Stelle im Einzelfall nach Art und Dauer der Tätigkeit eine Sicherheitsüberprüfung nach § 8 SÜG für ausreichend hält. Die für eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung erforderlichen Maßnahmen ergeben sich aus § 12 SÜG.

Beschäftigte des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer/Unterauftragnehmer erhalten nur Zutritt zur Schutzzone, wenn sie – nach erfolgreicher Sicherheitsüberprüfung - im Besitz einer vom Auftraggeber ausgestellten gültigen Zutrittsgenehmigung sind.

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		

Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten

Alle zu verwendenden Holzprodukte sind nach FSC, PEFC oder gleichwertig zertifiziert oder erfüllen die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln.

- ☐ Ich werde Holzprodukte verwenden, die nach FSC und/oder PEFC zertifiziert sind.
Als Nachweis werde ich das Produktkettenzertifikat (CoC-Zertifikat) meines Unternehmens vorlegen.
- ☐ Ich werde Holzprodukte verwenden, die nach _____ zertifiziert sind.

Der Nachweis der Gleichwertigkeit - d.h. der Übereinstimmung des Zertifikats mit den für das jeweilige Herkunftsland geltenden Standards von FSC oder PEFC - ist durch eine Prüfung vom Thünen-Institut in Hamburg (TI) oder dem Bundesamt für Naturschutz in Bonn (BfN) erbracht.

Als Nachweis werde ich das Zertifikat einschließlich des Prüfergebnisses vorlegen.

- ☐ Ich werde Holzprodukte verwenden, die die im jeweiligen Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen und hierüber einen Einzelnachweis vorlegen.
Der Einzelnachweis ist eine von
1. einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen der Handwerkskammer (Sachgebiete Tischler und Zimmerer) oder der Industrie- und Handelskammer (Sachgebiete Holz und Holzbau)
- oder
2. einem akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieter, der hinsichtlich Zertifizierung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung und Produktkette akkreditiert ist,

ausgestellte Dokumentation, die belegt, dass das eingesetzte Holz bzw. die Holzprodukte aus FSC-/PEFC-zertifizierten oder gleichwertigen nachhaltigen Beständen stammen und die nachfolgenden Kriterien erfüllt:

- Mengenmäßiger Bezug des Holzes bzw. der Holzprodukte zum Auftrag (laufende Meter, Fläche, Volumen, etc.)
- Zeitlicher Bezug der Bestellung und Lieferung zum Auftrag
- Inhaltlicher Bezug des Holzes bzw. der Holzprodukte zum Auftrag (z.B. Art des Holzes bzw. des/der Produkte(s))

- ☐ Ich werde alle für die Leistung benötigten Holzprodukte/Holzbauteile von einem FSC- oder PEFC-zertifizierten Unternehmen direkt für diesen Auftrag erwerben.
Als Nachweis werde ich der Bauüberwachung den Lieferschein mit mindestens folgenden Angaben: Baumaßnahme, FSC- und/oder PEFC-Aussage zu den Holzprodukten/Holzbauteilen, Zertifizierungsnummer des Verkäufers, Lieferdatum, Art und Menge der Holzprodukte/Holzbauteile vorlegen.

Ich werde bei

- Bauleistungen **vor dem Einbau** des Holzes bzw. der Holzprodukte
- Lieferleistungen **bei der Anlieferung** des Holzes bzw. der Holzprodukte

den jeweiligen Nachweis im Original vorlegen.

Inhalt Teil 3

Ab- sch nitt.	Form- blätter Nr.	Bezeichnung Formblätter	Richtli- nien Nr.	Bezeichnung der Richtlinien und Abschnitte der Richtlinien
3	Durchführen der Vergabe			
310	Vergabevermerk Angebotseröffnung		Zu 311 – 312 Vergabevermerk – Firmenlisten alle Verfahren	
	311	Vergabevermerk – Firmenliste Öffentliche Ausschreibung / Offenes Verfahren		
	312	Vergabevermerk – Firmenliste Teilnahmewettbewerb	1	Teilnahme am Wettbewerb
			2	Planende Unternehmen
			3	Teilnahme an EU-weiten Verfahren
			3.1	Teilnahmevoraussetzungen
			3.2	Ausschluss
			4	Eignungsnachweise bei Teilnahmewettbewerben
	313	Niederschrift über die (Er)Öffnung der Angebote	Zu 313 Niederschrift über die (Er)Öffnung der Angebote	
			1	Verwahrung der Angebote bis zur (Er)Öffnung
			2	(Er)Öffnung der Angebote
			2.1	Teilnehmer am (Er)Öffnungstermin
			2.2	Ablauf des (Er)Öffnungstermins
			2.3	Nachzutragende Angaben
			3	Mitteilung an Bieter
			4	Geheimhaltung und Verwahrung der Angebote nach der Er(Ö)ffnung
	315	Vergabevermerk – Erste Durchsicht		
320	Vergabevermerk – Prüfen und Werten		Zu 321 Vergabevermerk – Prüfungs- und Wertungsübersicht	
	321	Vergabevermerk - Wertungsübersicht		
				Prüfung und Wertung
			1	Mehrere Angebote eines Bieters
			2	Formale Prüfung der Angebote
			2.1	Durchsicht der Angebote
			2.2	Fehlender Preis
			2.3	Ausschluss von Angeboten
			3	Rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote
			3.1	Rechnerische Prüfung
			3.2	Technische Prüfung
			3.3	Wirtschaftliche Prüfung
			4	Eignungsprüfung
			4.1	Verfahrensweise
			4.2	Ausschluss
			4.3	Gewerberechtliche Voraussetzungen
			4.4	Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bieter
			4.5	Übertragung von Leistungen an Nachunternehmer oder benannte Unternehmen
			4.6	Ausscheiden von Angeboten nicht geeigneter Bieter
			5	Wertung der verbliebenen Angebote
			5.1	Beurteilung der Preise
			5.2	Wettbewerbsbeschränkendes Verhalten/Preisabrede
			5.3	Unangemessen hoher oder niedriger Preis
			5.4	Unerwartet hohe Preise oder hohe Lebenszykluskosten
			5.5	In die engere Wahl kommende Angebote
			5.6	Feststellung des wirtschaftlichsten Angebotes
			6	Aufklärung des Angebotsinhalts
			7	Irrtum
			8	Wertungsübersicht

Inhalt Teil 3

Ab- sch nitt.	Form- blätter Nr.	Bezeichnung Formblätter	Richtli- nien Nr.	Bezeichnung der Richtlinien und Abschnitte der Richtlinien
330 - 340	Zuschlag			
	331	Vergabevermerk – Entscheidung über den Zuschlag		Zu 331 Vergabevermerk - Entscheidung über den Zuschlag
	332	Abschreiben Bieter	1	Annahme des Angebots
			Zu 332 Abschreiben nach § 19 VOB/A	
			1	Zeitpunkt der Benachrichtigung
			2	Schutzbedürftige Baumaßnahmen des Bundes , der NATO- Infrastruktur sowie der Gaststreitkräfte
	333	Informationsschreiben an erfolgreichen Bieter		
	334	Informations-, Abschreiben nach § 134 GWB		Zu 334 Informations-, Abschreiben nach § 134 GWB
			1	Information über Nichtberücksichtigung
			1.1	Information von Bietern
			1.2	Information von Bewerbern
			2	Verkürzung der Frist
			3	Änderung der Vergabeentscheidung
	336	Mitteilung über Nichtberücksichtigung - Bewerber		
	337	Ergänzung Abschreiben		
	338	Verschlussachenvergabe Auftragsschreiben		Zu 338 Auftrag
			1	Zuschlagserteilung
			2	Voraussetzung für Zuschlagserteilung in EU-Verfahren
			3	Bekanntmachung der Auftragserteilung in EU-Verfahren
	339	Auftragsschreiben Beiblatt		
	340	Bestellschein		Zu 340 Bestellschein
				Anwendung des Bestellscheinverfahrens
	341	Information über eine Beauftragung		
350	Aufhebung			
	351	Vergabevermerk – Entscheidung über die Aufhebung/Einstellung		Zu 351 Vergabevermerk – Entscheidung über die Aufhebung/Einstellung
			1	Aufhebung der Ausschreibung
			2	Zustimmung der Fachaufsicht führenden Ebene
			3	Unterrichtung der Bewerber und Bieter
			4	Beschwerdeverfahren
	352	Aufhebung/Einstellung/ Beendigung des Vergabeverfahrens		

Vergabestelle

Vergabevermerk - Firmenliste offenes Verfahren/Öffentliche Ausschreibung¹	Blatt	
	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		

Lfd. Nr.	FNR/ Nat.Kz	Firmenname und Anschrift	Ausschluss Unternehmen	Bemerkungen
0	1	2	3	4
			☐	
			☐	
			☐	
			☐	
			☐	
			☐	
			☐	
			☐	
			☐	
			☐	

¹ Nur erforderlich bei postalischem Versand von Vergabeunterlagen

Vergabestelle

Vergabevermerk - Firmenliste Teilnahmewettbewerb		Blatt
	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		
Bewerbungsfrist	Kalendertage	bis:
Frist für den Versand der Unterlagen ¹	Kalendertage	Versand:
Ablauf der Angebotsfrist		
Ablauf der Bindefrist		

Lfd. Nr.	FNR/ Nat.Kz	Firmenname und Anschrift	Eingang Teilnahme- antrag	Formblatt 336 wegen				Auf- forde- rung
				Aus- schluss	Nicht- eignung	geforderte Nachweise fehlen	zu spät	
0	1	2	3	4	5	6	7	8
				☐	☐	☐	☐	☐
				☐	☐	☐	☐	☐
				☐	☐	☐	☐	☐
				☐	☐	☐	☐	☐
				☐	☐	☐	☐	☐
				☐	☐	☐	☐	☐
				☐	☐	☐	☐	☐
				☐	☐	☐	☐	☐

¹ Hinweis: In EU-Verfahren nach dem 2. Abschnitt der VOB/A sind die Vergabeunterlagen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung elektronisch zur Verfügung zu stellen

**Richtlinien zu 311-312
Firmenlisten alle Verfahren****1 Teilnahme am Wettbewerb - Allgemein**

- 1.1 Am Wettbewerb dürfen sich Unternehmen, die gewerbsmäßig Bauleistungen der geforderten Art ausführen, einzeln oder gemeinschaftlich beteiligen. Gewerbsmäßig befasst sich derjenige mit einer Leistung, der sich selbstständig und nachhaltig am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr mit der Absicht beteiligt, einen Gewinn zu erzielen.

Hat die Vergabestelle Anhaltspunkte dafür, dass die gewerberechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, muss sie im Rahmen der Prüfung von Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Aufklärung herbeiführen.

- 1.2 Bietergemeinschaften sind grundsätzlich unter den gleichen Bedingungen wie einzelne Bieter zum Wettbewerb zuzulassen bzw. zur Teilnahme aufzufordern.

Bei allen Vergabeverfahren mit Ausnahme Öffentlicher Ausschreibungen/Offener Verfahren sind Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zuzulassen.

- 1.3 Werden Unternehmen ausgeschlossen

- wegen schwerer Verfehlungen oder,
- weil sie sich gewerbsmäßig nicht mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen - dies gilt nur für Verfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte -,

ist dies im Formblatt Vergabevermerk - Firmenliste Öffentliche Ausschreibung/Offenes Verfahren 311 bzw. Formblatt Vergabevermerk - Firmenliste Teilnahmewettbewerb 312, Spalte 4 einzutragen.

2 Planende Unternehmen

Hat ein Bieter oder Bewerber vor Einleitung des Vergabeverfahrens den Auftraggeber beraten oder sonst unterstützt, so hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme des Bieters oder Bewerbers nicht verfälscht wird und die erstellten Gutachten oder andere Unterlagen allen Bietern zugänglich gemacht werden.

3 Teilnahme an EU-weiten Verfahren

- 3.1 Teilnahmevoraussetzung

Bieter, die sich (ggf. auch als Mitglied einer Bietergemeinschaft) auf die Fähigkeiten anderer Unternehmen berufen, sind zuzulassen, wenn

- sie die erforderlichen Erklärungen und Nachweise, dass ihnen diese Unternehmen zur Verfügung stehen, vorgelegt haben und
- die anderen Unternehmen befugt gewerbsmäßig Leistungen der geforderten Art ausführen.

- 3.2 Ausschluss

Von der Teilnahme am Wettbewerb sind Unternehmen auszuschließen, wenn sie oder für das Unternehmen verantwortlich handelnde Personen wegen Verstoßes gegen die unter § 6e EU Abs.1 oder § 6e VS Abs. 1 VOB/A genannten Vorschriften rechtskräftig verurteilt wurden. Von einem Ausschluss kann nur abgesehen werden, wenn zwingende Gründe des Allgemeininteresses vorliegen oder das Unternehmen ausreichende Selbstreinigungsmaßnahmen entsprechend §§ 6f EU bzw. 6f VS nachweisen kann. Die Gründe sind im Vergabevermerk zu dokumentieren. Die Entscheidung, ob Unternehmen nach § 6e EU Abs. 6 bzw. § 6f EU Abs. 6 ausgeschlossen werden sollen, bedarf der vorherigen Zustimmung der Fachaufsicht führenden Ebene. Die Entscheidung ist im Vergabevermerk zu dokumentieren.

4 Eignungsnachweise bei Teilnahmewettbewerben

Soweit Nachweise der Qualifizierung zur Teilnahme am Wettbewerb gefordert werden, kann der Teilnehmer diese

- als Teilnehmer im Präqualifizierungsverfahren des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen durch den Präqualifizierungsnachweis oder
- durch die Vorlage der in der Vergabeunterlage oder Bekanntmachung verlangten Einzelnachweise erbringen.

Mit dem Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. ist die auftragsunabhängige Eignung nachgewiesen. Die Eignungsnachweise können unter der vom Unternehmen angegebenen Registriernummer auf www.pq-verein.de eingesehen werden.

Auf den konkreten Auftrag bezogene zusätzliche Nachweise können verlangt werden.

Die Forderung nach Zugehörigkeit zu bestimmten Güteschutzverbänden ist nicht zulässig.

Niederschrift über die Eröffnung/Öffnung der Angebote			
Vergabegrundlage	VOB/A ☐	VgV ☐	VSVgV ☐ UVgO ☐
Maßnahmen- Maßnahme nummer			
Vergabe- Leistung nummer			
Ablauf der Angebotsfrist			

Anlage: ☒ Zusammenstellung der Angebote

I. Vorbemerkungen

- 1 Vergabeverfahren

☐ Öffentliche Ausschreibung	☐ offenes Verfahren
☐ Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb	☐ nicht offenes Verfahren
☐ Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb	☐ Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
☐ Freihändige Vergabe	☐ Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
☐ Verhandlungsvergabe	☐ Wettbewerblicher Dialog
☐ Internationale NATO-Ausschreibung	☐ Innovationspartnerschaft
- 2 Angebotsabgabe war zugelassen

☐ elektronisch übermittelt ohne Signatur (Textform)
☐ elektronisch übermittelt mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel
☐ elektronisch übermittelt mit qualifizierter/m Signatur/Siegel
☐ schriftlich
- 3 Bei Öffentlichen und beschränkten Ausschreibungen nach VOB/A Abschnitt 1, bei denen schriftliche Angebote zugelassen sind, dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten bei der Eröffnung der Angebote zugegen sein.
- 4 Alle anderen Vergabeverfahren: Bieter sind nicht zugelassen.
- 5 Anzahl der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen (aus Firmenliste übertragen): _____

II. (Er)Öffnungstermin

Die Verhandlungsleitung hat geprüft, dass bei Ausschreibungen nach VOB/A Abschnitt 1, bei denen schriftliche Angebote zugelassen sind, nur Bieter und/oder deren Bevollmächtigte zugegen sind.

- 1 Schriftliche Angebote sind mit dem Eingangsstempel und in der Reihenfolge des Eingangs mit Angebotsnummern versehen. Sie waren ordnungsgemäß verschlossen, bis auf das/die Angebot(e) Nummer: _____
- 2 Elektronisch übermittelte Angebote waren ordnungsgemäß verschlüsselt, bis auf das/die Angebot(e) Nummer: _____
- 3 Beginn des (Er)Öffnungstermins (Datum/Uhrzeit) _____
Anzahl der elektronischen Angebote: _____
Anzahl der schriftlichen Angebote: _____
- 4 Die in der „Zusammenstellung der Angebote“ protokollierten Angaben wurden bei Ausschreibungen nach VOB/A Abschnitt 1, bei denen schriftliche Angebote zugelassen sind, verlesen.
- 5 Die Angebote wurden in allen wesentlichen Teilen gekennzeichnet.
- 6 ☐ Die Vorlage von Mustern und Proben war gefordert.
Muster und Proben lagen vor, außer bei den Angeboten:
Die eingereichten Muster und Proben waren als zum Angebot gehörig gekennzeichnet, außer bei den Angeboten:

- 7 Ende des (Er)Öffnungstermins (Uhrzeit) _____
- 8 Nur bei Ausschreibungen nach VOB/A Abschnitt 1 mit Teilnahme von Bietern und/oder deren Bevollmächtigten:
- 8.1 Die Niederschrift wird als richtig anerkannt.

(Firmenbezeichnung/Unterschrift)

- 8.2 Folgende Einwendungen sind von Bietern und/oder ihren Bevollmächtigten erhoben worden:

- 9 Weitere anwesende Vertreter des Auftraggebers

- 10 Sonstige Bemerkungen

Name und Unterschrift der Schriftführung
oder elektronische Signaturen

Unterschrift und Amtsbezeichnung der Verhandlungsleitung

III. Nachträge zur Niederschrift

Nach Ablauf der Angebotsfrist wurden noch folgende Angebote vorgelegt:

Ang e b o t N r.	Eingang: Datum /Uhrzeit	Verschul den des Bieters ¹	Verschul den der Vergabe stelle ²	Bei Verschulden der Vergabestelle: Bieter benachrichtigt am	Name des Bieters, Gründe für den verspäteten Eingang, soweit bekannt
(Name/Datum/Unterschrift oder Signatur)					
Die nachgerechneten Angebotsendsummen wurden in die Zusammenstellung der Angebote übertragen.					
(Name/Datum/Unterschrift oder Signatur)					

IV

¹ Fall § 14 Absatz 4 VOB/A, § 14a Absatz 5 VOB/A, § 14 EU Absatz 4 VOB/A, § 14 VS Absatz 4 VOB/A

² Fall § 14 Absatz 5 VOB/A, § 14a Absatz 6 VOB/A, § 14 EU Absatz 5 VOB/A, § 14 VS Absatz 5 VOB/A

Vergabenummer/Blatt

© VHB  VHB - Bund - Ausgabe 2017 - Stand 2019

Richtlinien zu 313**Niederschrift über die (Er)Öffnung der Angebote****1 Verwahrung der Angebote bis zur (Er)Öffnung**

Alle schriftlich zugeworbenen Angebote sind auf dem Umschlag mit Datum und Uhrzeit des Eingangs zu kennzeichnen und unmittelbar, unverzüglich und ungeöffnet dem für die Verwahrung zuständigen Bediensteten zuzuleiten, der an der Vergabe nicht beteiligt sein darf. Die elektronischen Angebote müssen einen Zeitstempel der e-Vergabepattform aufweisen und sind verschlüsselt aufzubewahren.

Die Angebote sind bis zum (Er)Öffnungstermin unter Verschluss zu halten.

2 (Er)Öffnung der Angebote**2.1 Teilnehmer am (Er)Öffnungstermin**

Ist die Abgabe schriftlicher Angebote zugelassen, sind in Ausschreibungsverfahren nach Abschnitt 1 der VOB/A (öffentliche Ausschreibung, beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) Bieter und/oder deren Bevollmächtigte zugelassen.

In allen anderen Vergabeverfahren findet der Öffnungstermin ohne Beteiligung von Bietern und/oder deren Bevollmächtigten statt.

2.2 Ablauf des (Er)Öffnungstermins

Der Öffnungstermin ist unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist, ein Eröffnungstermin pünktlich zu dem vorher festgelegten Zeitpunkt, durchzuführen.

Es müssen stets zwei Vertreter der ausschreibenden Stelle anwesend sein. Beide Personen sollen weder an der Bearbeitung der Vergabeunterlagen noch an der Vergabe oder der Vertragsabwicklung beteiligt sein.

Der (Er)Öffnungstermin ist von einem Bediensteten der ausschreibenden Stelle (Verhandlungsleitung) zu leiten. Zur Unterstützung der Verhandlungsleitung ist eine Schriftführung hinzuzuziehen, die eine Niederschrift nach Formblatt 313 anzufertigen hat.

Die Verhandlungsleitung hat sich vor Öffnung des ersten Angebots zu vergewissern, ob alle auf die Ausschreibung hin eingegangenen schriftlichen Angebote ungeöffnet und alle elektronischen Angebote verschlüsselt vorliegen.

Verspätet eingegangene Angebote sind als solche zu bezeichnen. Ihr Inhalt ist auch bei Durchführung eines Eröffnungstermins nicht zu verlesen. Die Umstände des verspäteten Eingangs sind im Formblatt 313 unter Abschnitt III zu vermerken.

Sind nur Angebote in elektronischer Form zugelassen, sind gleichwohl vorgelegte schriftliche Angebote wie verspätet eingegangene Angebote zu behandeln.

Im (Er)Öffnungstermin sind die Angebote mit allen Anlagen auf geeignete Weise (z.B. durch Lochen oder bei elektronisch übermittelten Angeboten durch geeignete Verschlüsselungsverfahren) so zu kennzeichnen, dass nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen verhindert werden. Ein Angebot, das nachweislich vor Ablauf der Angebotsfrist dem Auftraggeber zugeworfen war, aber aus vom Bieter nicht zu vertretenden Gründen der Verhandlungsleitung nicht vorgelegen hat, ist unmittelbar der Verhandlungsleitung und seiner Schriftführung vorzulegen. Diese haben festzustellen, ob der Umschlag des Angebots unversehrt bzw. das Angebot verschlüsselt ist. Die Umstände der nicht fristgerechten Vorlage sind im Formblatt 313 unter Abschnitt III aktenkundig zu vermerken.

2.2.1 Im Formblatt 313 unter „Zusammenstellung der Angebote“ zu protokollierende Angaben

In der „Zusammenstellung der Angebote“ sind ausschließlich die dort aufgeführten Angaben festzuhalten:

Name und Anschrift der Bieter, Endbeträge der Angebote oder einzelner Lose, Preisnachlässe ohne Bedingungen sowie die Anzahl der Nebenangebote.

Werden von einem Bieter mehrere Hauptangebote eingereicht, sind diese jeweils in gleicher Weise zu protokollieren.

2.2.2 Im Eröffnungstermin zu verlesende Angaben

Die unter Nummer 2.2.1 aufgeführten Angaben sind im Eröffnungstermin auch vorzulesen. Die zu verlesenden Angaben sind grundsätzlich dem Angebotsschreiben zu entnehmen. Der Angebotspreis für die Instandhaltung ist mit zu verlesen. Bei Rahmenvereinbarungen für den Bauunterhalt nach § 4 Absatz 4 VOB/A Abschnitt 1 sind nur die Auf- bzw. Abgebote zu verlesen.

2.2.3 Im Eröffnungstermin nicht zu verlesende und auch sonst nicht bekannt zu gebende Angaben

Feststellungen wie z.B. doppelte Seiten, fehlende Preise oder fehlende Unterschriften sind in der Dokumentation des Vergabeverfahrens aufzunehmen. Sie sind weder zu verlesen noch anderweitig bekannt zu geben und auch nicht in der Niederschrift zu vermerken.

2.3 Nachzutragende Angaben

Bei den nachzutragenden Angaben sind in der Spalte „Bemerkungen“ nur Angaben nachzutragen, die die protokollierten Angaben ergänzen.

3 Mitteilung an Bieter

Nur in Ausschreibungsverfahren für Bauleistungen (Öffentliche und beschränkte Ausschreibung mit/ohne Teilnahmewettbewerb, offene Verfahren, nicht offene Verfahren) ist das Ergebnis der Öffnung den Bietern mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt bei Durchführung eines Eröffnungstermins auf Antrag der Bieter, sonst unverzüglich nach Beendigung des Öffnungstermins an alle Bieter. Den Bietern ist (nur) die „Zusammenstellung der Angebote“ zuzusenden.

Angaben über

- den Inhalt der Angebote und etwaiger Nebenangebote,
- den Stand des Vergabeverfahrens,
- die in die engere Wahl gezogenen Angebote und die hierfür maßgebenden Gründe

dürfen nicht mitgeteilt werden.

Mitteilungen an Dritte sind nicht zulässig.

4 Geheimhaltung und Verwahrung der Angebote nach der Öffnung

Die Angebote mit allen Anlagen sind geheim zu halten; das gilt für alle Vergabeverfahren. Sie dürfen nur den unmittelbar mit der Bearbeitung beauftragten Personen zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch, wenn freiberuflich Tätige an der Prüfung und Wertung beteiligt sind.

Bieter	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Formale Prüfung des Angebots

Nr.	Prüfungspunkte	ja	nein	Feststellungen (Bemerkungen)
1	Angebotsunterlagen, wie vom Bieter angegeben, vorhanden (Kontrolle Anlagenverzeichnis des Angebotsschreibens)	☐	☐	
2	gesondertes Anschreiben vorhanden	☐	☐	
3	selbstgefertigte Kurzfassung/Abschrift vorhanden	☐	☐	
4	Formerfordernis des Angebotes erfüllt ¹ (wenn nein, im Angebotsschreiben eindeutig kenntlich machen).	☐	☐	
5	Preisnachlässe im Angebotsschreiben ohne Bedingungen abgegeben, wie in Niederschrift vermerkt	☐	☐	
6	Preisnachlässe an anderer Stelle	☐	☐	
7	Preise zweifelsfrei angegeben	☐	☐	
8	fehlende Preise	☐	☐	bei „ja“: Pos.-Nr.:
9	Änderungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen (z.B. doppelte/fehlende Seiten)	☐	☐	bei „ja“ Angabe der Änderung:
10	Anzahl der Nebenangebote entspricht Angabe im Angebotsschreiben	☐	☐	bei „nein“ Erläuterung:
11	Alle Nebenangebote auf besonderer Anlage und als solche deutlich gekennzeichnet	☐	☐	bei „nein“ Erläuterung:
12	Sofern Instandhaltung mit ausgeschrieben: Instandhaltungsangebot liegt vollständig vor (Preise, Arbeitskarten ausgefüllt)	☐	☐	
13	Bei Nichteinreichung des FB 124/EEE: PQ-Nummer eingetragen?	☐	☐	
14	Bei beabsichtigtem NU- Einsatz: FB 233/235 ausgefüllt?	☐	☐	
15	Sonstige Auffälligkeiten	☐	☐	

Die in Nr. 1 – 15 getroffenen Feststellungen sind im Rahmen der Angebotswertung zu berücksichtigen.

Datum/Unterschrift

¹ Bei schriftlichem Angebot: Unterschrift, bei elektronisch übermitteltem Angebot Angabe des Namens des Bieters, falls gefordert Signatur/Siegel entsprechend Vorgabe

Bieter	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Formale Prüfung des Angebots

Nr.	Prüfungspunkte	ja	nein	Feststellungen (Bemerkungen)
1	Angebotsunterlagen, wie vom Bieter angegeben, vorhanden (Kontrolle Anlagenverzeichnis des Angebotsschreibens)	☐	☐	
2	gesondertes Anschreiben vorhanden	☐	☐	
3	selbstgefertigte Kurzfassung/Abschrift vorhanden	☐	☐	
4	Formerfordernis des Angebotes erfüllt ¹ (wenn nein, im Angebotsschreiben eindeutig kenntlich machen).	☐	☐	
5	Preisnachlässe im Angebotsschreiben ohne Bedingungen abgegeben, wie in Niederschrift vermerkt	☐	☐	
6	Preisnachlässe an anderer Stelle	☐	☐	
7	Preise zweifelsfrei angegeben	☐	☐	
8	fehlende Preise	☐	☐	bei „ja“: Pos.-Nr.:
9	Änderungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen (z.B. doppelte/fehlende Seiten)	☐	☐	bei „ja“ Angabe der Änderung:
10	Anzahl der Nebenangebote entspricht Angabe im Angebotsschreiben	☐	☐	bei „nein“ Erläuterung:
11	Alle Nebenangebote auf besonderer Anlage und als solche deutlich gekennzeichnet	☐	☐	bei „nein“ Erläuterung:
12	Sofern Instandhaltung mit ausgeschrieben: Instandhaltungsangebot liegt vollständig vor (Preise, Arbeitskarten ausgefüllt)	☐	☐	
13	Bei Nichteinreichung des FB 124/EEE: PQ-Nummer eingetragen?	☐	☐	
14	Bei beabsichtigtem NU- Einsatz: FB 233/235 ausgefüllt?	☐	☐	
15	Sonstige Auffälligkeiten	☐	☐	

Die in Nr. 1 – 15 getroffenen Feststellungen sind im Rahmen der Angebotswertung zu berücksichtigen.

Datum/Unterschrift

¹ Bei schriftlichem Angebot: Unterschrift, bei elektronisch übermitteltem Angebot Angabe des Namens des Bieters, falls gefordert Signatur/Siegel entsprechend Vorgabe

Vergabestelle

Vergabebericht - Wertungsübersicht	Blatt	
	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		

Angebot Nr.	Firmen Num- mer	Aus- schluss	nicht geeig- net	Wertungssumme		Nichtber. wegen un- angemessen		ausschlaggebend für Vorschlag zur			
				Hauptangebot €	Nebenangebot €	hohem Preis	nied- rigem Preis	Auftragserteilung		Nichtberücksichtigung	
1	2	3	4	5	6	7	8	Preis	andere Kriterien	Preis	andere Kriterien
		☐	☐			☐	☐	☐		☐	
		☐	☐			☐	☐	☐		☐	
		☐	☐			☐	☐	☐		☐	
		☐	☐			☐	☐	☐		☐	
		☐	☐			☐	☐	☐		☐	
		☐	☐			☐	☐	☐		☐	
		☐	☐			☐	☐	☐		☐	
		☐	☐			☐	☐	☐		☐	
		☐	☐			☐	☐	☐		☐	
		☐	☐			☐	☐	☐		☐	
		☐	☐			☐	☐	☐		☐	
		☐	☐			☐	☐	☐		☐	
		☐	☐			☐	☐	☐		☐	

Richtlinien zu 321

Vergabevermerk: Prüfungs- und Wertungsübersicht

Prüfung und Wertung der Angebote:

1	Mehrere Angebote eines Bieters.....	1
2	Formale Prüfung der Angebote.....	1
2.1	Durchsicht der Angebote.....	1
2.2	Fehlende Preise.....	1
2.3	Ausschluss von Angeboten.....	2
3	Rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote.....	2
3.1	Rechnerische Prüfung der Angebote.....	2
3.2	Technische Prüfung der Angebote.....	2
3.3	Wirtschaftliche Prüfung der Angebote.....	3
4	Eignungsprüfung.....	4
4.1	Verfahrensweise.....	4
4.2	Ausschluss.....	4
4.3	Gewerberechtliche Voraussetzungen.....	4
4.4	Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bieter.....	4
4.5	Übertragung von Leistungen an Nachunternehmen oder andere Unternehmen.....	5
4.6	Ausscheiden von Angeboten nicht geeigneter Bieter.....	5
5	Wertung der Angebote.....	5
5.1	Beurteilung der Preise.....	5
5.2	Wettbewerbsbeschränkendes Verhalten/Preisabrede.....	7
5.3	Unangemessen hoher oder niedriger Preis.....	7
5.4	Unerwartet hohe Preise oder hohe Lebenszykluskosten.....	7
5.5	Besondere Aspekte bei der Feststellung des wirtschaftlichsten Angebotes.....	7
6	Aufklärung des Angebotsinhalts.....	8
7	Irrtum.....	8
8	Wertungsübersicht.....	8

1 Mehrere Angebote eines Bieters

Ein Bieter kann mehrere Haupt- und/oder Nebenangebote abgeben, soweit dieses vom Auftraggeber nicht ausgeschlossen ist.

Nebenangebote sind Angebote, die von den Vertragsunterlagen abweichen, durch

- andere als in der Leistungsbeschreibung vorgesehene technische Lösungen oder
- geänderte vertragliche Regelungen (z.B. andere Fristen oder Zahlungsbedingungen).

Hauptangebote enthalten die geforderte Leistung vollständig und erfüllen alle Vorgaben der Leistungsbeschreibung uneingeschränkt.

Für jedes Hauptangebot muss ein eigenständiges Angebotsschreiben mit allen geforderten Unterlagen vorliegen.

2 Formale Prüfung der Angebote

2.1 Durchsicht der Angebote

Die Durchsicht der Angebote hat allein die Vergabestelle durchzuführen. Dabei sind Bedienstete einzusetzen, die nicht mit der Vergabeentscheidung oder der Durchführung der Maßnahme befasst sind.

Die Angebote sind daraufhin durchzusehen, ob Auffälligkeiten den Schluss zulassen, dass das Wettbewerbsergebnis verfälscht werden soll, bzw. eine Manipulationsabsicht besteht. Auffälligkeiten sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Als Arbeitshilfe steht Formblatt 315 zur Verfügung.

2.2 Fehlende Preise

Fehlen in einem Angebot Preisangaben, ist zu prüfen, ob es sich hierbei um insgesamt unwesentliche Positionen in Bezug auf die ausgeschriebene Leistung handelt.

Handelt es sich um unwesentliche Positionen, ist in einer Vergleichsberechnung bei allen Angeboten in diese Positionen 0,00 Euro einzusetzen, um den preislichen Rang des Angebotes festzustellen. Zusätzlich ist die fiktive Angebotsendsumme mit den höchsten für diese Positionen angebotenen Preisen zu ermitteln. Ändert sich hierdurch der Rang dieses Angebotes, ist es auszuschließen. Ändert sich der Rang nicht und kommt das Angebot aufgrund seiner Wettbewerbsstellung für den Zuschlag in Betracht, ist nach Abstimmung mit der Fachaufsicht führenden Ebene der Bieter zur Ergänzung der fehlenden Preisangabe(n) aufzufordern. Das Angebot geht mit der/den nachgereichten Preisan-

gabe(n) in die Prüfung und Wertung ein. Im Zuschlagsfall wird/werden der/die nachgereichte(n) Preis(e) Vertragsbestandteil.

2.3 **Ausschluss von Angeboten**

Ein Angebot (Haupt- oder Nebenangebot) ist aus formalen Gründen von der Wertung auszuschließen, wenn

- es nach Ablauf der Angebotsfrist eingegangen ist.
- es nicht den Formvorschriften für schriftliche bzw. elektronische Angebote entspricht (Unterschrift/Textform/Signatur/Siegel).
- wesentliche Preisangaben fehlen.
- es geforderte Unterlagen nicht enthält und diese auch nicht innerhalb der vorgegebenen angemessenen Frist nach Aufforderung durch die Vergabestelle nachgereicht werden (siehe auch Nummer 4.2).
- geforderte Unterlagen, deren Nachforderung ausgeschlossen war, nicht mit dem Angebot vorgelegt wurden.
- vorbehaltene Unterlagen nicht in der vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist vorgelegt wurden (§§ 16 Absatz 1 Nummer 4, 16 EU Nummer 4, 16 VS Nummer 4).
- die Eintragungen des Bieters nicht zweifelsfrei sind.
- es Änderungen an den Vergabeunterlagen enthält.
- es zwingende formale Anforderungen der Vergabeunterlagen nicht erfüllt.

Ist die Abgabe mehrerer Hauptangebote ausgeschlossen und gibt ein Bieter gleichwohl mehrere Hauptangebote ab, sind überdies alle Hauptangebote dieses Bieters auszuschließen.

Ferner ist ein Nebenangebot auszuschließen, wenn es nicht zugelassen ist bzw. den Mindestanforderungen nicht entspricht.

Nicht auszuschließen sind Nebenangebote, die nicht im Angebotsschreiben an der dafür vorgesehenen Stelle aufgeführt sind. Sie verstoßen zwar gegen die VOB/A bzw. die Teilnahmebedingungen, können jedoch nicht ausgeschlossen werden, da dieser Formfehler kein Ausschlussgrund ist.

3 **Rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote**

Die Grundsätze und Maßstäbe, nach denen die technische und wirtschaftliche Prüfung durchgeführt wird, müssen innerhalb einer Ausschreibung einheitlich sein.

3.1 **Rechnerische Prüfung der Angebote**

3.1.1 Durchführung

Die rechnerische Prüfung der Angebote hat allein die Vergabestelle durchzuführen. Die Prüfung ist von Bediensteten durchzuführen, die nicht mit der Vergabeentscheidung und der Durchführung der Maßnahme befasst sind.

Eine rechnerische Prüfung von Angeboten, die bereits aus formalen Gründen ausgeschlossen wurden, ist nicht erforderlich, es sei denn, die Einheitspreise der ausgeschlossenen Angebote sollen nachrichtlich in den Preisspiegel aufgenommen werden.

Die rechnerische Prüfung eines Angebotes im Sinne von Nummer 2.2 erfolgt mit dem/den ergänzten Preis(en).

Im Angebot ist die rechnerische Prüfung zu dokumentieren und die danach ermittelte Angebotsendsumme einzutragen. Erfolgte diese Prüfung mit einem DV-Programm, sind die Ergebnislisten dem Angebot beizufügen.

3.1.2 Preisnachlässe

Preisnachlässe ohne Bedingungen sind bei der Prüfung und Wertung rechnerisch nur zu berücksichtigen, wenn sie im Angebotsschreiben an der dort bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Preisnachlässe mit Bedingungen, die vom Bieter bei Einhaltung von Zahlungsfristen angeboten werden (Skonti), sind bei der Wertung nicht zu berücksichtigen. Dasselbe gilt für Preisnachlässe mit anderen von den Vergabeunterlagen abweichenden Bedingungen (z.B. Verkürzung/Verlängerung von Ausführungsfristen, andere Zahlungsbedingungen).

3.2 **Technische Prüfung der Angebote**

Es ist zu prüfen, ob das Angebot die in der Leistungsbeschreibung gestellten technischen Anforderungen - insbesondere mit den angebotenen Produkten und Verfahren - erfüllt.

Der Nachweis, dass eine angebotene Leistung den geforderten Merkmalen entspricht, kann durch geeignete Bescheinigungen wie die Vorlage eines Prüfberichts, eines Testberichts oder eines Zertifikates einer akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle vom Bieter geführt werden.

Konformitätsbewertungsstellen bescheinigen die Übereinstimmung eines Produktes (Konformität) mit den festgelegten Anforderungen, z.B. CE-Kennzeichnungen oder GS-Zeichen.

Bekannte private Konformitätsbewertungsstellen in Deutschland sind z.B. die Technischen Überwachungsvereine (TÜV) und der Deutsche Kraftfahrzeug-Überwachungsverein (DEKRA).

Staatliche Stellen sind z.B. die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) und die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM).

Angebote über Leistungen mit von der Leistungsbeschreibung abweichenden Spezifikationen sind als Hauptangebot daraufhin zu prüfen, ob sie mit dem geforderten Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichwertig sind und die Gleichwertigkeit z.B. durch die Vorlage von Zertifikaten einer akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle nachgewiesen ist.

Sofern die Vorlage von bestimmten Gütezeichen gefordert ist und der Bieter sich erfolgreich darauf beruft, dass er keine Möglichkeit hatte, diese vorzulegen, ist zu prüfen, ob die Erfüllung der gestellten Anforderungen in anderer Weise nachgewiesen ist.

Bei Vergabeverfahren nach dem 2. Abschnitt ist außerdem die Erfüllung spezifischer umweltbezogener, sozialer oder sonstiger Merkmale zu prüfen.

Bei Nebenangeboten ist zu prüfen, ob der angebotene Leistungsinhalt qualitativ und quantitativ den Anforderungen der Leistungsbeschreibung entspricht bzw. in EU-Verfahren die Mindestanforderungen erfüllt.

Angebote, die den gestellten Anforderungen nicht genügen, sind auszuschließen.

3.3 Wirtschaftliche Prüfung der Angebote

Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Angebote dient der ersten Feststellung, ob die Angebote – auch die Nebenangebote – in Bezug auf die zu vergebende Leistung sachgerecht erstellt worden sind.

Die Wirtschaftlichkeit eines Angebotes erfordert keinen Ansatz für Wagnis und Gewinn.

Im Rahmen dieser Prüfung der Angemessenheit sind außerdem noch folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Bei Nebenangeboten sind die möglichen Vorteile einzubeziehen, welche die vom Bieter im/in Nebenangebot(en) vorgeschlagene andere Art und Weise der Ausführung oder andere Ausführungsfristen und die sich daraus ergebende mögliche frühere oder spätere Benutzbarkeit der Bauleistung bzw. von Teilen davon usw. bieten können.
- Erscheint das Angebot auf Grund seiner Preisstruktur in sich preislich unverständlich oder sogar perplex, sind entsprechend aufklärende Feststellungen an Hand der Angebotsunterlagen wie z.B. der Formblätter Preisermittlung 221 bis 223 zu treffen, gegebenenfalls auch im Rahmen der Aufklärung des Angebotsinhalts.
- Hat der Bieter für ein Angebot im Sinne der Nummer 2.2 sehr hohe Preisangaben nachgereicht, z.B. um den Abstand zum nächsthöheren Angebot auszunutzen, ist zu prüfen, ob die ursprünglich fehlende Preisangabe immer noch unwesentlich ist. Im Zweifel ist die Fachaufsicht führende Ebene einzuschalten.
- Wenn Preise in einem auffälligen, wucherähnlichen Missverhältnis zur Bauleistung stehen (was jedenfalls bei 5-fach überhöhtem Einheitspreis der Fall sein kann), ist die Fachaufsicht führende Ebene einzuschalten.
- Hat der Bieter nachvollziehbar dargelegt und belegt, dass er die Markt- und Wettbewerbssituation für seine Preisbildung effektiv genutzt hat (z.B. besonders günstige Möglichkeit des Materialeinkaufs oder anderweitige günstige Verwertung von Erdaushub, Abbruchmaterial), liegt ein in Bezug auf seinen Betrieb wirtschaftliches Angebot vor.
- Ergeben sich aber auf Grund der Preisstruktur eines Angebotes Hinweise auf eine Mischkalkulation von Preisen und kann der Bieter nicht alle von der Vergabestelle festgestellten Unklarheiten ausräumen, hat die Vergabestelle schlüssig und anhand von Tatsachen (keine Mutmaßungen und subjektiven Einschätzungen) den Nachweis für eine Mischkalkulation zu erbringen. Gelingt dies, ist das Angebot wegen unvollständiger Preisangaben von der Wertung auszuschließen. Können alle Unklarheiten ausgeräumt oder eine Mischkalkulation objektiv nicht nachgewiesen werden, ist das betreffende Angebot weiter zu prüfen und zu werten. Bei offensichtlicher Mischkalkulation ist vor einem Ausschluss keine Aufklärung erforderlich.

4 Eignungsprüfung

4.1 Verfahrensweise

4.1.1 Bewerber/Bieter

Die Eignung der **präqualifizierten Unternehmen** wird anhand der in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen hinterlegten Erklärungen und Nachweise sowie der ggf. darüber hinaus verlangten Angaben und sonstigen Erkenntnissen der Baudurchführenden Ebene geprüft. Die projektspezifischen Anforderungen sind zu berücksichtigen.

Die Eignungsprüfung der **nicht präqualifizierten Unternehmen** erfolgt (zunächst) anhand der abgegebenen Eigenerklärungen sowie der ggf. zusätzlich verlangten Angaben und sonstigen Erkenntnissen der Baudurchführenden Ebene. Gelangen Angebote von **nicht präqualifizierten Unternehmen** in die engere Wahl, sind die im Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ bzw. in der „Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung“ bezeichneten Bescheinigungen zur Bestätigung der Eigenerklärungen einzuholen und zu prüfen.

Bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerb erfolgt die Eignungsprüfung **nicht präqualifizierter Unternehmen** im Rahmen der Bewerberauswahl zunächst anhand der vorgelegten Eigenerklärungen und der Referenzlisten. Vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe sind von den Bewerbern, die als geeignet eingestuft wurden und die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen, die Bescheinigungen zu fordern und zu prüfen.

4.1.2 Nachunternehmen/andere Unternehmen

Bei **präqualifizierten Unternehmen** kann auf die Prüfung der Eignung der benannten Nachunternehmen/anderen Unternehmen verzichtet werden, da diese (präqualifizierten) Unternehmen sich verpflichtet haben, nur präqualifizierte Nachunternehmen/andere Unternehmen oder solche, die die Voraussetzungen für die Präqualifizierung erfüllen, einzusetzen. Bei Zweifeln an der Eignung der vorgesehenen Nachunternehmen/anderen Unternehmen können die Nachweise jedoch gefordert und einer Prüfung unterzogen werden.

Bei der Prüfung der Eignung **nicht präqualifizierter Unternehmen** sind auch die Bescheinigungen der Nachunternehmen/anderen Unternehmen zu prüfen, für deren Leistungen die Vorlage der Eigenerklärung verlangt wurde.

4.1.3 bereits vorliegende Eignungsnachweise

Soweit ein Unternehmen geltend macht, (noch) gültige Eignungsnachweise (Eigenerklärungen und/oder Bestätigungen zuständiger Stellen) bereits in einem anderen Vergabeverfahren vorgelegt zu haben, sind diese bereits vorliegenden Unterlagen für die Beurteilung der Eignung heranzuziehen.

Gibt ein Bieter mehrere Angebote (Haupt- oder Nebenangebote) in einem Vergabeverfahren ab, sind die Eignungsnachweise nur einmal zu fordern. Die Forderung weiterer Eignungsnachweise (z.B. zusätzlicher Referenzen) kommt in Betracht, wenn eine technisch anspruchsvollere Lösung enthalten ist, deren (frühere) erfolgreiche Ausführung durch die bereits vorgelegten Unterlagen noch nicht belegt ist.

4.2 Ausschluss

Angebote von Bietern,

- die **geforderte Eigenerklärungen** weder vorgelegt noch innerhalb der durch die Vergabestelle gesetzten Nachfrist eingereicht haben,
- die verlangte Bescheinigungen von zuständigen Stellen zur Bestätigung ihrer Eigenerklärungen nicht innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt haben,
- bei denen die Voraussetzungen nach § 21 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) oder § 21 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) oder § 19 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) vorliegen,

sind auszuschließen.

4.3 Gewerberechtliche Voraussetzungen

Das Ergebnis einer ggf. erforderlichen Aufklärung, ob ein Bewerber oder Bieter die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllt, ist zu dokumentieren - siehe Richtlinien zu 311-312 Nummer 1.1.

4.4 Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bieter

Die Eignung ist bezogen auf die jeweils konkret geforderte Leistung festzustellen.

Fachkundig ist der Bieter, der über die für die Vorbereitung und Ausführung der jeweiligen Leistung notwendigen technischen Kenntnisse verfügt. Bei schwierigen Leistungen wird in der Regel zu fordern sein, dass der Bieter bereits nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen ausgeführt hat.

Leistungsfähig ist der Bieter, der über das für die fach- und fristgerechte Ausführung notwendige Personal und Gerät verfügt und die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten erwarten lässt. Wegen des Nachweises der Leistungsfähigkeit bei Nachunternehmern und benannten Unternehmen siehe Nummer 4.5.

Bei der Beurteilung der Fachkunde und Leistungsfähigkeit können **eigene Erfahrungen** berücksichtigt werden.

Zuverlässig ist ein Bieter, bei dem keine Ausschlussgründe (§§ 123 oder 124 GWB) vorliegen. Maßnahmen der Selbstreinigung sind zu berücksichtigen.

Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sind bei

- Öffentlicher Ausschreibung oder Offenem Verfahren im Rahmen der Wertung der Angebote,
- allen anderen Verfahren vor Aufforderung zur Angebotsabgabe

anhand der eigenen Erfahrungen sowie der Angaben in der Präqualifikationsliste und/oder der Eigen-erklärungen mit den zugehörigen Bescheinigungen sowie ggf. der weiteren geforderten Nachweise zu bewerten. Negative Angaben in Referenzbescheinigungen sind im Rahmen des Beurteilungsspiel- raums, ggf. nach Rücksprache mit dem Referenzgeber, zu würdigen.

Werden bis zur Zuschlagserteilung Umstände bekannt, die Zweifel an der Fachkunde, Leistungs- fähigkeit und Zuverlässigkeit des Bieters und/oder seiner benannten Nachunternehmen/anderen Unter- nehmen begründen, ist eine Neubewertung der Eignung vorzunehmen. Dies gilt auch, wenn die ge- forderten Bescheinigungen die Eigenerklärungen nicht bestätigen.

Bei Auftragsvergaben ab 30.000 € ist für die Bieter, deren Angebote in die engere Wahl gelangt sind, vom Auftraggeber eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung beim Bundesamt für Justiz anzufordern.

4.5 Übertragung von Leistungen an Nachunternehmen oder andere Unternehmen

Die Eignung des Bieters bei nationalen Vergabeverfahren ist auch danach zu beurteilen, in welchem Umfang er Leistungen an Nachunternehmen übertragen will.

Nach **§ 4 Absatz 8 VOB/B** hat der Auftragnehmer die Leistungen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, grundsätzlich selbst auszuführen.

Ergibt sich aus den Erklärungen in Formblatt Angebotsschreiben 213 Nummer 7, dass der Bieter Leistungen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, an Nachunternehmen übertragen will, ist zu prüfen, ob

- dadurch die für die Ausführung erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Unternehmers beeinträchtigt wird und
- er wirtschaftlich, technisch und organisatorisch die Gewähr für ordnungsgemäße Vertragserfüllung, insbesondere für einwandfreie Koordinierung und Aufsicht, bietet.

Bei EU-Verfahren ist die Eignung jedes Bieters, dessen Angebot in die engere Wahl gekommen ist, auch danach zu beurteilen, ob er und die von ihm auf Verlangen der Vergabestelle benannten ande- ren Unternehmen für die jeweils zugeordneten Leistungen geeignet sind und die Nachweise vorlie- gen, dass ihm die erforderlichen Mittel dieser Unternehmen zur Verfügung stehen.

4.6 Ausscheiden von Angeboten nicht geeigneter Bieter

Angebote nicht geeigneter Bieter kommen für den Zuschlag nicht in Betracht.

5 Wertung der Angebote

5.1 Beurteilung der Preise

5.1.1 Maßstäbe für die Preisbeurteilung

Bei der Wertung ist zu untersuchen, ob das Angebot

- in sich schlüssig ist, also im Kostenaufbau und im Verhältnis der Einheitspreise zueinander eine sachgerechte Kalkulation erkennen lässt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Einzel- und Gemein- kosten nicht bei allen Betrieben gleich abgegrenzt werden.
- wesentlich von den anderen Angeboten abweicht. Dabei sind etwaige Kostenunterschiede infolge der von den Bietern gewählten unterschiedlichen Arbeitsverfahren und Ausführungsarten sowie die sich daraus ergebenden Verschiebungen zwischen den einzelnen Kostengruppen (arbeits- und ge- räteintensive Ausführung, Verwendung vorgefertigter Bauteile oder reine Baustellenfertigung usw.) zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, ist zu prüfen, ob das vorgesehene Arbeitsverfahren tech- nisch möglich und für eine vertragsgemäße Ausführung geeignet ist, die vorgesehenen Maschinen und Geräte dem Arbeitsverfahren entsprechen und der vorgesehene Maschinen- und Geräteeinsatz für die Ausführung der Leistung in der vorgeschriebenen Bauzeit ausreicht.

Die Angemessenheit der Preise für Teilleistungen (Einheitspreise) ist grundsätzlich nicht für sich, sondern im Rahmen der Angebotssumme zu beurteilen. Sind jedoch die Preise für einzelne Teilleistungen erkennbar unangemessen, so kann dies Zweifel an einer sachgerechten Preisermittlung begründen. Dies macht eine Aufklärung und eine Prüfung auch der Einzelansätze notwendig. Dies gilt auch für Änderungssätze von Lohnleitklauseln.

5.1.2 Zweifel über die Angemessenheit der Angebotspreise - Maßstäbe

Bei Zweifeln an der Angemessenheit von Angebotspreisen sind die vorliegenden Formblätter Preisermittlung 221 und 222 und Aufgliederung der Einheitspreise 223 gesondert auszuwerten, dabei sind die Einzelansätze zu vergleichen und unter folgenden Gesichtspunkten objekt- und betriebsbezogen zu untersuchen, ob

- die Zeitansätze der Lohnkosten pro Leistungseinheit bzw. die Gesamtstundenzahl den bautechnisch erforderlichen Ansätzen entsprechen;
- sich der Mittellohn sowie die Zuschläge für lohngebundene und lohnabhängige Kosten im Rahmen der tarifvertraglichen Vereinbarungen und der gesetzlichen Verpflichtungen halten,
- die Stoffkosten den üblichen Ansätzen entsprechen,
- die Baustellengemeinkosten ausreichende Ansätze für alle gesetzlich, technisch und betriebswirtschaftlich notwendigen Aufwendungen enthalten
- alle geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Anforderungen ausreichend berücksichtigt worden sind.

Ein Angebot, das diese Anforderungen nicht erfüllt, begründet die Vermutung, dass der Bieter nicht in der Lage sein wird, seine Leistung vertragsgerecht zu erbringen. Die Vermutung kann nur dadurch widerlegt werden, dass der Bieter nachweist, dass er aus objektbezogenen, sachlich gerechtfertigten Gründen die Ansätze günstiger als die übrigen Bieter kalkulieren konnte. So kann er beispielsweise auf rationellere Fertigungsverfahren, günstigere Baustoffbezugsquellen oder über Produktionsvorrichtungen verweisen.

Die Prüfung der Einzelansätze hat sich ferner darauf zu erstrecken, inwieweit sich die Ansätze für die Gerätevorhaltekosten, für allgemeine Geschäfts- und Sonderkosten (einschließlich Einzelwagnisse) im wirtschaftlich vertretbaren Rahmen halten.

Niedrige Ansätze begründen aber hier nicht ohne weiteres die Vermutung eines zu geringen Preises bzw. von zu geringen Lebenszykluskosten, weil der Bieter Anlass haben kann, auf die Ansätze teilweise zu verzichten. In diesen Fällen ist daher lediglich zu prüfen, ob dem sachgerechte Erwägungen zugrunde liegen.

Bei Fehlen eines Ansatzes für Wagnis und Gewinn ist keine weitere Aufklärung erforderlich; derartige Angebote bleiben in der Wertung.

5.1.3 Hilfsmittel für die Beurteilung des Angebotspreises

Für die Beurteilung sind

- der Preisspiegel,
- Erfahrungswerte aus anderen Vergaben,
- die Auswertung der Formblätter Preisermittlung 221 und 222 und Aufgliederung der Einheitspreise 223 und
- im Bedarfsfalle die Preisermittlung oder andere Auskünfte des Bieters im Rahmen der Aufklärung des Angebotsinhaltes heranzuziehen.

Die Angebote sind in den Preisspiegel in der Reihenfolge aufzunehmen, die sich aus der Höhe der nachgerechneten Angebotssummen ergibt. Dabei genügt es in der Regel, die voraussichtlich in die engere Wahl kommenden Angebote sowie einige unmittelbar darüber und darunter liegende Angebote darzustellen.

Die Vergabestelle hat zu prüfen, ob sich die Angaben in den Formblättern Preisermittlung 221 und 222 und Aufgliederung der Einheitspreise 223 mit dem Angebot decken. Die Formblätter werden nicht Vertragsbestandteil, weil im Vertrag nur die Preise, nicht aber die Art ihres Zustandekommens und insbesondere nicht die einzelnen Preisbestandteile vereinbart werden.

Die Kostenansätze z.B. für Eigenleistung und Nachunternehmerleistungen, Verrechnungslohn, Gesamtstundenzahl und Zuschläge sind bei den Angeboten der engeren Wahl einander gegenüberzustellen.

Wenn der Änderungssatz für Lohnleitklausel von den Erfahrungswerten der Bauverwaltung erheblich abweicht, ist zu prüfen, ob in dem Änderungssatz auch andere als lohn- und gehaltsbezogene Preisanteile enthalten sind.

5.2 Wettbewerbsbeschränkendes Verhalten/Preisabrede

Liegen Feststellungen oder Anhaltspunkte für ein wettbewerbsbeschränkendes Verhalten, z.B. für eine Preisabrede, vor, so ist der Fachaufsicht führenden Ebene unverzüglich zu berichten. In Zweifelsfällen ist deren Entscheidung darüber einzuholen, ob das Angebot ausgeschlossen, die Ausschreibung aufgehoben und ob die Kartellbehörde bzw. Staatsanwaltschaft unterrichtet werden soll.

5.3 Unangemessen hoher oder niedriger Preis

Auf ein Angebot mit einem unangemessen hohen oder niedrigen Preis oder mit unangemessen hohen oder niedrigen Lebenszykluskosten darf der Zuschlag nicht erteilt werden.

Zweifel an der Angemessenheit niedriger Preise oder Lebenszykluskosten ergeben sich insbesondere, wenn die Angebotssummen

- eines oder einiger weniger Bieter erheblich geringer sind als die der übrigen oder
- erheblich von der aktuell zutreffenden Preisermittlung des Auftraggebers abweichen.

Solche Zweifel sind grundsätzlich bei einer Abweichung von zehn Prozent oder mehr anzunehmen.

Zur Aufklärung der Frage, ob es sich um ein Angebot mit einem unangemessen niedrigen Preis handelt, sind zumindest die ausgefüllten Formblätter Preisermittlung 221 oder 222 und Aufgliederung der Einheitspreise 223 zu fordern. Ein Angebot mit einem unangemessen niedrigen Preis darf grundsätzlich nur dann ausgeschlossen werden, wenn zuvor vom Bieter in Textform Aufklärung über die Ermittlung der Preise für die Gesamtleistung oder für Teilleistungen verlangt worden ist und der Bieter nicht den Nachweis einer ordnungsgemäßen Kalkulation erbracht und damit die begründeten Zweifel, dass dieser Bieter den Auftrag vertragsgerecht erfüllen wird, nicht ausgeräumt hat. Bei einem ungewöhnlich niedrigen Angebot ist insbesondere auch das Preis-Leistungsverhältnis bei besonders niedrigen bzw. auffälligen Preisen für einzelne Teilleistungen zu beurteilen, wobei alle in Bezug auf die fragliche Leistung maßgeblichen Umstände zu berücksichtigen sind.

Liegen nur Angebote mit unangemessen hohen oder niedrigen Preisen oder Lebenszykluskosten vor, ist die Ausschreibung aufzuheben.

5.4 Unerwartet hohe Preise oder hohe Lebenszykluskosten

Liegen im Vergleich zur Kostenermittlung des Auftraggebers nur Angebote mit unerwartet hohen Preisen oder Lebenszykluskosten vor, ist die Preisermittlung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Wird sie im Wesentlichen bestätigt, kann die Ausschreibung aufgehoben werden; wegen der Aufhebung siehe Richtlinien zu 351.

5.5 Besondere Aspekte bei der Feststellung des wirtschaftlichsten Angebotes**5.5.1 Bevorzugte Bewerber**

Sofern das Angebot eines bevorzugten Bewerbers ebenso annehmbar ist wie das eines anderen Bieters oder höchstens um die in den Richtlinien Anhang 5 angegebenen Sätze über dem annehmbarsten Angebot liegt, soll dem bevorzugten Bewerber der Zuschlag erteilt werden. Wird der bevorzugte Bewerber nicht berücksichtigt, so sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei Baumaßnahmen der ausländischen Streitkräfte ist die Zustimmung der Streitkräfte erforderlich.

5.5.2 Instandhaltungsbedürftige Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung

Wenn neben der Erstellung einer instandhaltungsbedürftigen Anlage auch deren Instandhaltung anzubieten ist, handelt es sich um zwei Teile eines Angebotes, das insgesamt zu prüfen und werten ist.

Ist der Angebotsteil Instandhaltung nicht wertbar, ist das Angebot insgesamt (und damit auch der Angebotsteil Erstellung der Anlage) auszuschließen.

Bei der Wertung sind die in den Instandhaltungsangeboten angegebenen Ansätze bei einer vorgesehenen Laufzeit bis zu fünf Jahren ohne Anwendung eines Barwertfaktors (statische Berechnung: Instandhaltungskosten/Jahr x Laufzeit) zu berücksichtigen. Sind darüber hinausgehende Vertragslaufzeiten ausgeschrieben, sind die angebotenen Preise bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung mit dem Barwertfaktor für die Kapitalisierung (Anlage 1 zu § 20 der Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung - ImmoWertV) vom 19.05.2010 (BGBl I S. 639 ff) zu multiplizieren. Die im angegebenen Vertragsmuster vorgesehene Preisgleitklausel bleibt hierbei unberücksichtigt.

Sind die Preise für die Instandhaltung unangemessen hoch, ist zu prüfen, ob Aufhebung der Ausschreibung in Betracht kommt.

5.5.3 Lohngleitklausel

Bei der Angebotswertung sind die folgenden Fallkonstellationen möglich und entsprechend zu berücksichtigen:

- Das LV enthält in der für den Übertrag des Erstattungsbetrages vorgesehenen Position (siehe Richtlinie 100 Nummer 4.8.5) einen Erstattungsbetrag, das Formblatt 224 liegt dem Angebot aber nicht bei: Das Angebot ist auszuschließen, da es an einer preisrelevanten Angabe (Änderungssatz Spalte 4 Formblatt 224) fehlt. Hierbei handelt es sich auch nicht um eine unwesentliche Position, so dass § 16 Absatz 1 Nummer 3 keine Anwendung finden kann.
- Das LV enthält einen Erstattungsbetrag, das Formblatt 224 liegt ausgefüllt bei, die Angaben sind jedoch widersprüchlich: Der nachgerechnete Erstattungsbetrag aus dem Formblatt 224 ist maßgeblich und in das LV zu übertragen.
- Das LV enthält einen Erstattungsbetrag, das Formblatt 224 liegt unausgefüllt bei: Das Angebot ist auszuschließen.
- Das LV enthält **keinen** Erstattungsbetrag, das Formblatt 224 liegt ausgefüllt bei: Im Rahmen der Nachrechnung wird der Erstattungsbetrag aus dem Formblatt 224 in das LV übernommen.
- Das LV enthält **keinen** Erstattungsbetrag, das Formblatt 224 liegt nicht oder als Blankett bei: Damit handelt es sich um ein Festpreisangebot, das als solches zu werten ist.

5.5.4 Beschränkung der Zahl von Losen, für die ein einzelner Bieter den Zuschlag erhalten kann

Bei vorher festgelegter Höchstzahl an Losen, für die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann, gilt:

Ist das Angebot eines oder mehrerer Bieter in mehr Losen als der vorgegebenen Höchstzahl das wirtschaftlichste, ist die Ermittlung derjenigen Lose, für die diese(r) Bieter den Zuschlag erhalten soll/sollen, anhand der in der Aufforderung zur Angebotsabgabe angegebenen Kriterien vorzunehmen. Die Entscheidungsfindung ist im Vergabevermerk schrittweise nachvollziehbar darzulegen.

6 Aufklärung des Angebotsinhalts

Aufklärungen zum Angebotsinhalt und deren Ergebnisse sind in Textform niederzulegen.

Die Notwendigkeit einer Aufklärung des Angebotsinhalts kann sich im Rahmen der Prüfung von Angeboten, als Ergebnis der Angebotsprüfung und im Rahmen der Wertung von Angeboten ergeben.

Aufklärung ist nur zulässig, um Zweifel an der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bieters, an Einzelheiten des Angebots oder der Angemessenheit der Preise auszuräumen.

Der Aufklärung dienen auch Erörterungen mit den Bietern über die Angaben in den Formblättern Preisermittlung 221 oder 222 und Aufgliederung der Einheitspreise 223. Bei Zweifeln an deren Schlüssigkeit oder Richtigkeit soll die Vergabestelle Klärung durch Einsichtnahme in die Urkalkulation herbeiführen und nötigenfalls die Berichtigung in den Formblättern verlangen.

Wird durch die Nichtabgabe der Formblätter oder die Weigerung des Bieters, die in den Formblättern geforderten Einzelangaben zu machen, eine ordnungsgemäße und zutreffende Wertung behindert oder vereitelt, ist das Angebot unberücksichtigt zu lassen. Dies gilt ebenso für alle sonstigen im Rahmen der Aufklärung geforderten Angaben oder Erklärungen.

7 Irrtum

Beruft sich der Bieter auf einen Irrtum und entscheidet die Fachaufsicht führende Ebene, dass eine Anfechtung wegen Irrtums wirksam ist, ist das Angebot hinfällig. Dem Bieter ist dies mitzuteilen. Eine Änderung des angeblich irrig angegebenen Preises ist nicht zulässig.

8 Wertungsübersicht

In die Wertungsübersicht sind

- für alle Angebote die Angebotsnummer und die Firmennummer,
- die Wertungssummen aller Haupt- und Nebengebote, mit Ausnahme der ausgeschlossenen Angebote und der Angebote nicht geeigneter Bieter,
- das für eine Auftragserteilung vorgeschlagene Angebot und die Gründe dafür,
- die nichtberücksichtigten Angebote geeigneter Bieter und die Gründe für die Nichtberücksichtigung einzutragen.

Die Wertungsübersicht ist die Grundlage für die Erstellung

- des Formblattes Vergabevermerk - Entscheidung über den Zuschlag 331 oder
- des Formblattes Entscheidung über die Aufhebung/Einstellung 351

und damit für die Vergabeentscheidung.

Vergabestelle			
Vergabebericht - Entscheidung über den Zuschlag			
Az	Vergabenummer		
fachlich zuständig	Datum		
federführend zuständig	Bearbeiter / Tel.		
Baumaßnahme			
Leistung			
☐ Der Gesamtauftrag ☐ Der Auftrag für Los(e) _____ soll der Firma _____			
☐ auf das Hauptangebot Nr. _____ vom _____ ☐ auf das Nebenangebot Nr. _____ vom _____ erteilt werden.			
Ausschlaggebend für den Vorschlag ☐ ist der Preis. ☐ sind die nachstehenden Kriterien:			
Begründung zum Vergabevorschlag, wenn für den Vergabevorschlag nicht der Preis sondern andere Kriterien maßgebend sind.			
Eignung des Bieters, Nachweise nach Aufforderung zur Abgabe eines Angebots			
Die Eignung des Bieters wird bestätigt. ☐ Der Bieter ist bevorzugter Bewerber (vgl. Anlage). ☐ Die geforderten Nachweise zur Eignung liegen vor. ☐ Auf die Vorlage folgender Nachweise			
wurde verzichtet, weil			
Auftragssumme / Wertungssumme			
Angebotssumme (geprüft) netto	€	Auftragssumme (Übertrag)	€
Preisnachlass v. H.	€		€
Angebotssumme netto incl. Preisnachlass	€		€
Umsatzsteuer v.H.	€	weitere Kosten (z.B. Instandhaltung, Betriebskosten, etc.)	€
Auftragssumme	€	Wertungssumme	€
veranschlagte Auftragssumme	€	für Auftrag verfügbar	€
Ablauf der Bindefrist			
☐ Information gemäß § 134 GWB: _____ (siehe Richtlinie zum Formblatt 334)		☐ per Post ☐ per Fax am: _____ ☐ per E-Mail frühester Termin der Auftragserteilung am: _____	
Vergabevorschlag		Anlage: ☐ Wertungsübersicht 321	
erstellt / fachlich zuständig		☐ einverstanden (mit den ersichtlichen Änderungen)	
federführend zuständig		☐ nicht einverstanden	
Haushalt/Kosten		Behördenleitung	

Vergabestelle

Datum	
Vergabenummer	

Absageschreiben

Baumaßnahme

Leistung

Angebot vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihr vorbezeichnetes Angebot kann/konnte kein Zuschlag erteilt werden:

1. Angebotsprüfung

- ☐ **Ihr(e) Angebot(e) wird/werden von der Wertung ausgeschlossen, weil**
- ☐ es nach Ablauf der Angebotsfrist eingegangen ist.
 - ☐ es Preise nicht enthält.
 - ☐ geforderte Unterlagen weder im Angebot enthalten waren noch entsprechend meiner Aufforderung rechtzeitig vorgelegt wurden.
 - ☐ geforderte Unterlagen, deren Nachforderung ausgeschlossen war, nicht mit dem Angebot vorgelegt wurden.
 - ☐ es nicht den vorgegebenen Formvorschriften für schriftliche bzw. elektronische Angebote entspricht:
-
- ☐ von Ihnen vorgenommene Eintragungen nicht eindeutig sind.
 - ☐ es unzulässige Änderungen an den Vergabeunterlagen enthält.
 - ☐ es nicht alle in den Vergabeunterlagen gestellten Bedingungen erfüllt.
 - ☐ die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot nicht zugelassen war
 - ☐
-

Erläuterung:

☐ **Ihr Nebenangebot wird von der Wertung ausgeschlossen, weil**

- ☐ Nebenangebote nicht zugelassen sind.
- ☐ es den formalen Anforderungen an Nebenangebote nicht genügt.
- ☐ es im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und/oder quantitativ nicht gleichwertig ist.

Erläuterung:

2. Eignung des Bieters

☐ **Ihr Angebot kann nicht berücksichtigt werden, weil**

begründete Zweifel an Ihrer Eignung bestehen im Hinblick auf

- ☐ Fachkunde ☐ Leistungsfähigkeit ☐ Zuverlässigkeit

Erläuterung:

3. Beurteilung des Angebotsinhaltes, engere Wahl

☐ **Ihr Angebot kommt nicht in die engere Wahl, weil**

- ☐ begründete, nicht ausgeräumte Zweifel bestehen bezüglich eines
 - ☐ unangemessen hohen Preises.
 - ☐ unangemessen niedrigen Preises.
- ☐ das Verhältnis zwischen Preis und Leistung unangemessen ist.

Erläuterung:

4. Wirtschaftlichkeit des Angebotes

☐ **Auf Ihr Angebot kann der Zuschlag nicht erteilt werden, weil**

Sie nicht das wirtschaftlichste Angebot abgegeben haben.

Grund:

- ☐ Es liegt ein Hauptangebot mit niedrigerem Preis vor.
- ☐ Ihr Hauptangebot war nicht das wirtschaftlichste.

Erläuterung:

- ☐ **Es liegt ein wirtschaftlicheres Nebenangebot vor.**
- ☐ **Folgende Ihrer Nebenangebote kommen aufgrund des Ergebnisses der Wertung für den Zuschlag nicht in Betracht.**

Erläuterung:

5. Aufklärung des Angebotsinhaltes

- ☐ **Ihr Angebot kann nicht berücksichtigt werden, weil**

Sie die geforderten Aufklärungen und Angaben verweigert haben oder die gesetzte angemessene Frist ohne Antwort verstreichen ließen.

Bezug:

Erfolgreicher Bieter ist:

Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes sind:

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Vergabestelle

Datum	
Vergabenummer	

Information

Baumaßnahme

Leistung

Angebot vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem derzeitigen Stand des Vergabeverfahrens beabsichtige ich, Ihr Angebot nach Ablauf der in § 134 GWB genannten Frist anzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Vergabestelle

Datum	
Vergabenummer	

Information, Absage nach § 134 GWB

Baumaßnahme

Leistung

Angebot vom

Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit informiere ich Sie gemäß § 134 GWB, dass Ihr Angebot nicht berücksichtigt werden soll.

Ich beabsichtige den Zuschlag am _____ auf das Angebot des Bieters

zu erteilen.

1. Angebotsprüfung☐ **Ihr(e) Angebot(e) wird/werden von der Wertung ausgeschlossen, weil**

- ☐ es erst nach Ablauf der Angebotsfrist eingegangen ist.
 - ☐ es Preise nicht enthält.
 - ☐ geforderte Unterlagen weder im Angebot enthalten waren noch entsprechend meiner Aufforderung rechtzeitig vorgelegt wurden.
 - ☐ geforderte Unterlagen, deren Nachforderung ausgeschlossen war, nicht mit dem Angebot vorgelegt wurden.
 - ☐ es nicht den vorgegebenen Formvorschriften für schriftliche bzw. elektronische Angebote entspricht:
-
- ☐ von Ihnen vorgenommene Eintragungen nicht eindeutig sind.
 - ☐ es unzulässige Änderungen an den Vergabeunterlagen enthält.
 - ☐ es nicht alle in den Vergabeunterlagen gestellten Bedingungen erfüllt.
 - ☐ die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ausgeschlossen war.
 - ☐
-

Erläuterung:

- ☐ **Ihr Nebenangebot wird von der Wertung ausgeschlossen, weil**
- ☐ Nebenangebote nicht zugelassen sind.
 - ☐ es den formalen Anforderungen an Nebenangebote nicht genügt.
 - ☐ es die geforderten Mindestanforderungen an Nebenangebote nicht erfüllt.

Erläuterung:

2. Eignung des Bieters

- ☐ **2.1 Ihr Unternehmen wird ausgeschlossen nach**
- | | | |
|--|--|--|
| ☐ § 6e EU Absatz 1 bzw.
§ 6e VS Absatz 1 VOB/A | ☐ § 6e EU Absatz 4 bzw.
§ 6e VS Absatz 4 VOB/A | ☐ § 6e EU Absatz 6 bzw.
§ 6e VS Absatz 6 VOB/A |
|--|--|--|

Nr.:

- ☐ **2.2 Ihr Angebot kann nicht berücksichtigt werden, weil**
- begründete Zweifel an Ihrer Eignung bestehen im Hinblick auf Fachkunde und Leistungsfähigkeit
- | | | |
|--|---|--|
| ☐ Befähigung und
Erlaubnis zur
Berufsausübung | ☐ wirtschaftliche und
finanzielle
Leistungsfähigkeit | ☐ technische und berufliche
Leistungsfähigkeit |
|--|---|--|

Erläuterung:

3. Beurteilung des Angebotsinhaltes, engere Wahl

- ☐ **Ihr Angebot kommt nicht in die engere Wahl, weil**
- ☐ begründete, nicht ausgeräumte Zweifel bestehen bezüglich
 - ☐ eines unangemessen hohen Preises/unangemessen hoher Lebenszykluskosten.
 - ☐ eines unangemessen niedrigen Preises/unangemessen niedriger Lebenszykluskosten.
 - ☐ es aufgrund der Nichteinhaltung geltender umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlicher Anforderungen unangemessen niedrig ist
 - ☐ das Verhältnis zwischen Preis und Leistung unangemessen ist.

Erläuterung:

4. Wirtschaftlichkeit des Angebotes☐ **Auf Ihr Angebot kann der Zuschlag nicht erteilt werden, weil**

Sie nicht das wirtschaftlichste Angebot abgegeben haben.

Grund:

- ☐ Es liegt ein niedrigeres Hauptangebot vor.
- ☐ Ihr Hauptangebot war nicht das wirtschaftlichste.

Erläuterung:

☐ **Es liegt ein wirtschaftlicheres Nebenangebot vor.**☐ **Folgende Nebenangebote kommen aufgrund der Wertung für den Zuschlag nicht in Betracht.**

Erläuterung:

5. Aufklärung des Angebotsinhaltes☐ **Ihr Angebot kann nicht berücksichtigt werden, weil**

Sie die geforderten Aufklärungen und Angaben verweigert haben.

Bezug:

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Richtlinien zu 334**Informations-, Absageschreiben nach § 134 GWB****1 Information über Nichtberücksichtigung****1.1 Information von Bieter**

In EU-Vergabeverfahren ist allen Bietern, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, spätestens 15 Kalendertage vor der Auftragserteilung der Name des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll und der Grund der vorgesehenen Nichtberücksichtigung mitzuteilen. Gründe für die vorgesehene Nichtberücksichtigung sind

- Ausschluss eines Bieters oder seines/seiner Angebot(e) nach Richtlinien zu 321
- die Vergabeentscheidung (siehe Formblatt Wertungsübersicht 321)

Es ist an alle nicht berücksichtigten Bieter am selben Tag zu versenden. Der Tag der Absendung ist im Vergabevermerk festzuhalten (siehe Formblatt Entscheidung über den Zuschlag 331).

Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung dieser Information.

Wird eine Information nach § 19 EU Absatz 1 oder § 19 VS Absatz 1 VOB/A verlangt, ist die Anfrage in Textform unter Hinweis auf die bereits mit Formblatt Informations-, Absageschreiben nach § 134 GWB 334 erfolgte Mitteilung formlos zu beantworten. Wenn nichtberücksichtigte Bieter ein ordnungsgemäßes Angebot eingereicht haben, sind diesen die Merkmale und Vorteile des Angebotes des Bieters, auf das der Zuschlag erfolgt ist, zusätzlich mitzuteilen.

1.2 Information von Bewerbern

Bei Vergabeverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb sind die Bewerber, die nicht zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, unter Angabe der Gründe für die Ablehnung ihrer Bewerbung nach Abschluss der 1. Stufe des Verfahrens zu informieren. Dafür ist das Formblatt Mitteilung über Nichtberücksichtigung – Bewerber 336 zu verwenden.

Wird diese Information nicht nach Abschluss der Bewerberauswahl erteilt, müssen nach § 134 GWB neben den Bietern auch die Bewerber entsprechend 1.1 informiert werden.

2 Verkürzung der Frist

Die Informationsfrist kann auf zehn Kalendertage verkürzt werden, wenn die Information per Telefax oder E-Mail erfolgt. Von dieser Möglichkeit der Fristverkürzung ist soweit möglich Gebrauch zu machen. Die Übermittlungsprotokolle sind zum Vergabevermerk zu nehmen.

3 Änderung der Vergabeentscheidung

Wird von der ursprünglich beabsichtigten Vergabeentscheidung abgewichen, die der Mitteilung mit Formblatt Informations-, Absageschreiben nach § 134 GWB 334 zugrunde lag, sind die Bieter erneut mit diesem Formblatt unter Einhaltung der Frist nach § 134 GWB zu unterrichten, bevor ein Zuschlag erteilt werden darf.

Vergabestelle

Datum	
Vergabenummer	

Mitteilung über Nichtberücksichtigung

Baumaßnahme

Leistung

☐ Ihre Anfrage vom

Ihr Teilnahmeantrag vom

Anlage

Vergabeverfahren

- ☐ Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb
- ☐ nicht offenes Verfahren
- ☐ Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
- ☐ wettbewerblicher Dialog
- ☐ Innovationspartnerschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Bewerbung wurde nicht berücksichtigt, weil

- ☐ sie zu spät eingegangen ist.
- ☐ Ihr Unternehmen ausgeschlossen wurde nach:

- ☐ die geforderten Nachweise nicht vorliegen.
- ☐ die Eignung für die zu vergebende Leistung nicht nachgewiesen wurde.
- ☐

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Vergabestelle

Datum	
Vergabenummer	

Verschlussachenvergabe

Baumaßnahme

Leistung

Angebot vom

Absageschreiben vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Abwicklung der o. g. Verschlussachenvergabe bitte ich Sie, folgendes zu beachten:

Sie werden gebeten, die Ihnen mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe übermittelten und nicht bereits mit dem Angebot zurückgegebenen Vergabeunterlagen unverzüglich an die Vergabestelle auf demselben Wege, auf dem sie Ihnen zugestellt wurden, zurück zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Vergabestelle

Datum	
Auftragsnummer	
Maßnahmennummer	
Dienststellenkennnummer	
Ansprechpartner	
Telefon	

Auftrag

Baumaßnahme

Leistung

Angebot vom _____

Anlagen:

Zweitfertigung dieses Auftragsschreibens

wichtige Hinweise für Rechnungsstellung und Zahlung

Pläne/Zeichnungen Nr.

Auf Grund Ihres oben genannten Angebots erhalten Sie hiermit den Auftrag zur Ausführung

☒ der oben bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung:

☐ der Instandhaltungsleistung im Namen und für Rechnung:

Hinweis: Die Auftragssumme (ohne Instandhaltungsvergütung) beträgt _____ Euro (brutto).

Objekt-/Bauüberwachung (§ 4 Absatz 1 VOB/B) und ggf. Sicherheitskoordination (Baustellenverordnung): Anordnungen dürfen nur vom Auftraggeber bzw. vom Beauftragten des Auftraggebers getroffen werden.

Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt

Die Sicherheitskoordination obliegt

Erläuterungen

Die Erläuterungen sind zu nummerieren; als Abschluss ist zu schreiben: "Ende der Erläuterungen".
Werden keine Erläuterungen aufgenommen, ist zu schreiben: "Keine".

(Auftraggeber)¹

Sie werden gebeten, die Zweitfertigung dieses Auftragsschreibens als Empfangsbestätigung unverzüglich zurückzugeben.

Empfangsbestätigung

Ich/Wir bestätige(n) den Empfang Ihres vorstehenden Auftragsschreibens.

Zur Entgegennahme von Anordnungen wird als bevollmächtigter Vertreter bestellt:



Ein Wechsel in der Vertretung wird der Vergabestelle unverzüglich mitgeteilt.



Ansprechpartner für den Sicherheitskoordinator:

(Auftragnehmer)¹

¹ Unterschrift/Signatur/Textform mit Angabe des Namens

Richtlinien zu 338
Auftrag

1 Zuschlagserteilung

Der Zuschlag kann schriftlich mit Unterschrift, elektronisch mit Signatur oder in Textform mit Namensnennung erteilt werden. Die Bestätigung über den Zugang des Auftragschreibens ist zu den Akten zu nehmen.

2 Voraussetzung für Zuschlagserteilung in EU-Verfahren

Vor der Zuschlagserteilung in EU-Vergabeverfahren ist der Informationspflicht nach § 134 GWB zu genügen (siehe auch Richtlinien zu 334). Verträge, die ohne die vorgeschriebene Information abgeschlossen worden sind, sind nach § 135 Abs. 1 GWB schwebend unwirksam. Die Unwirksamkeit muss innerhalb der in § 135 Abs. 2 GWB beschriebenen Fristen in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt werden. Die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit des Vertrages endet bei der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union 30 Kalendertage nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung.

3 Bekanntmachung der Auftragserteilung in EU-Verfahren

Die Bekanntmachung der Auftragserteilung ist spätestens 30 Kalendertage (bei Vergabeverfahren aus dem Bereich Verteidigung und Sicherheit 48 Kalendertage) nach der Auftragserteilung mit dem Standardformular 3 bzw. (bei Vergabeverfahren aus dem Bereich Verteidigung und Sicherheit) mit dem Standardformular 18 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1986 elektronisch an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union zu übermitteln.

Vergabenummer

Baumaßnahme

Leistung

Ergänzung des Auftragsschreibens Hinweise für Rechnungsstellung und Zahlung

1 Rechnungsstellung

Zur Beschleunigung der Bearbeitung sind in der Rechnung anzugeben:

- o Rechnungsdatum,
- o Rechnungsnummer,
- o Auftragsnummer der Vergabestelle (vgl. beiliegendes Auftragsschreiben),
- o International Bank Account Number (IBAN),
- o Bank Identifier Code (BIC).

2 Zahlungen

Zahlungen werden im beleglosen Datenträgeraustausch geleistet. Aufgrund von Vorgaben der Kreditinstitute soll die Angabe des Verwendungszweckes für den Empfänger grundsätzlich 27 Schreibstellen einschl. Leerstellen nicht überschreiten.

Die die Zahlung erläuternden Angaben, die den Bezug zum Auftrag und zur Rechnung herstellen, müssen deswegen abgekürzt bzw. verschlüsselt werden.

Die Zahlungsarten sind gekennzeichnet als

VZ = Vorauszahlung

AZ = Abschlagszahlung

SZ = Schlusszahlung

Der Schlüssel gliedert sich in

1. - 5.	Stelle Dienststellen-Kennnummer der Vergabestelle _____
6. - 13.	Stelle Auftragsnummer der Vergabestelle (siehe Auftragsschreiben)
14. - 15.	Stelle Zahlungsart
16. - 21.	Stelle Rechnungsdatum
22. - 27.	Stelle Rechnungsnummer; die Übermittlung einer Rechnungsnummer mit mehr als sechs Stellen ist nicht bei allen Kreditinstituten gewährleistet.

Vergabestelle

Datum	
Auftragsnummer	
Maßnahmennummer	
Ansprechpartner	
Telefon	
Angebot / Preisliste	vom
mündliche Vereinbarung	vom
Ausführungsbeginn	
Fertigstellung	

Bestellschein

Baumaßnahme

Leistung

Sie erhalten im Namen und für Rechnung

den Auftrag zur Ausführung folgender

- ☐ Bauleistungen nach VOB
☐ Leistungen nach UVgO

Vertragsbestandteile sind

- ☐ die Allg. Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/B), Ausgabe 2016
☐ die Allg. Vertragsbedingungen für Leistungen (VOL/B), Ausgabe 2003

Leistungen	€
Zwischensumme	
Umsatzsteuer v.H.	
Auftragssumme	

_____, den _____

(Auftraggeber)

(Auftragnehmer, Unterschrift nur bei mündlicher Vereinbarung)

Begründung für die Art der Vergabe:

vorliegende Vergleichsangebote¹ (Name und Angebotssumme)

Bieter	€ (brutto)

Begründung des Zuschlags/Bemerkungen:

(Unterschrift des Anfordernden)

¹ Seite 2 nur bei den dem Auftragnehmer nicht zugehenden Ausfertigungen !

Richtlinien zu 340 Bestellschein/Direktauftrag

Bau-, Liefer- und gewerbliche Dienstleistungsaufträge mit einem voraussichtlichen Auftragswert bis 10.000 Euro können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit mit Bestellschein erteilt werden.

Die Leistungen sind ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 1.000 Euro für Liefer- und Dienstleistungen/ 3.000 Euro für Bauleistungen möglichst dem Wettbewerb zu unterstellen. Wird ausnahmsweise auf den Wettbewerb verzichtet, ist die Wirtschaftlichkeit des Angebotes auf andere Weise zu begründen und dies zu dokumentieren. Hierfür kommen beispielsweise in Frage: die Bezugnahme auf Erfahrungswerte, abgerechnete vergleichbare Leistungen, Preise aus Rahmenverträgen, Preisdatenbanken.

Der Bestellschein ist nicht für den Abruf von Einzelaufträgen bei Rahmenvereinbarungen zu verwenden.

Bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1.000 Euro für Liefer- und Dienstleistungen/3.000 Euro für Bauleistungen können die Leistungen formlos ohne Vergabeverfahren beschafft werden (Direktauftrag).

Der Auftraggeber soll bei Bestellscheinverfahren und Direktauftrag zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

Information nach § 20 Absatz 3 VOB/A bzw. § 30 Absatz 1 UVgO über die Erteilung eines Auftrages

Vergabenummer	

a Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name _____
Straße _____
PLZ, Ort _____
Telefon _____ Fax _____
E-Mail _____ Internet _____

b Vergabeverfahren _____**c** Auftragsgegenstand _____**d** Ort der Ausführung _____**e** beauftragtes Unternehmen _____

Name _____
Straße _____
PLZ, Ort _____

f Zeitraum der Leistungserbringung _____

Vergabestelle	
Vergabevermerk - Entscheidung über die Aufhebung / Einstellung des Vergabeverfahrens	
Az	Vergabenummer
fachlich zuständig	Datum
federführend zuständig	Bearbeiter / Tel.
Baumaßnahme	
Leistung	

Vorschlag	
☐ Die Ausschreibung der Bauleistung ist aufzuheben, weil ☐ kein Angebot eingegangen ist, dass den Ausschreibungsbedingungen entspricht. ☐ die Vergabeunterlagen grundlegend geändert werden müssen. ☐ folgende andere schwerwiegende Gründe bestehen:	
☐ Die Freihändige Vergabe ist einzustellen. Begründung	
☐ Das Verhandlungsverfahren ist einzustellen. Begründung	
☐ Das Vergabeverfahren über Liefer- oder Dienstleistungen ist aufzuheben, weil ☐ kein Teilnahmeantrag oder Angebot eingegangen ist, das den Bedingungen entspricht. ☐ sich die Grundlage des Vergabeverfahrens wesentlich geändert hat. ☐ kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde. ☐ folgende andere schwerwiegende Gründe bestehen:	
☐ Die Ausschreibung wird nach § 177 GWB beendet.	
Entscheidungsvorschlag	
erstellt / fachlich zuständig	☐ einverstanden (mit den ersichtlichen Änderungen)
federführend zuständig	☐ nicht einverstanden
Haushalt/Kosten	Behördenleitung

Richtlinien zu 351**Vergabevermerk Entscheidung über die Aufhebung/Einstellung/Beendigung****1 Aufhebung der Ausschreibung**

Endet ein förmliches Vergabeverfahren nicht durch die Erteilung eines Auftrags, ist es aufzuheben.

Eine Ausschreibung ist aufzuheben,

- wenn nach Prüfung und Wertung der Angebote keine zuschlagsfähigen Angebote vorliegen, weil die Angebote entweder von der Wertung ausgeschlossen werden mussten oder unangemessen hohe oder niedrige Preise enthalten und somit den Ausschreibungsbedingungen nicht entsprechen.
- wenn aus technischen oder sonstigen Gründen die Vergabeunterlagen grundlegend geändert werden müssen.
- aus anderen schwerwiegenden Gründen, z.B. wenn nach Prüfung und Wertung nur Angebote mit unerwartet hohen, aber nicht unangemessen hohen Preisen festgestellt werden und die genehmigten Haushaltsmittel nicht ausreichen.

Nur solche Gründe, die erst nach Einleitung des Vergabeverfahrens auftreten und nicht vom Auftraggeber zu vertreten sind, berechtigen zur Aufhebung ohne die Gefahr einer Schadensersatzpflicht.

2 Zustimmung der Fachaufsicht führenden Ebene

Die Aufhebung der Ausschreibung bei Angeboten über 50.000 € bedarf der vorherigen Zustimmung der Fachaufsicht führenden Ebene.

3 Unterrichtung der Bewerber und Bieter

Die Aufhebung/Einstellung eines Ausschreibungsverfahrens ist

- allen Bietern,
- bei Vergabeverfahren, die vor der Angebotseröffnung aufgehoben werden, allen Bewerbern

unverzüglich mitzuteilen. Dazu ist das Formblatt Aufhebung/Einstellung/Beendigung des Vergabeverfahrens 352 zu verwenden. Erfolgt die Aufhebung, weil nach Prüfung und Wertung der Angebote keine zuschlagsfähigen Angebote vorliegen, weil die Angebote entweder von der Wertung ausgeschlossen werden mussten oder unangemessen hohe oder niedrige Preise enthalten und somit den Ausschreibungsbedingungen nicht entsprechen, ist jedem Bieter eine kurze Begründung zum Ausschluss oder zur Nichtberücksichtigung seines Angebotes mitzuteilen. Die Begründung entfällt, wenn der Bieter bereits ein Absageschreiben erhalten hat. Die Übersendung kann in Textform, d.h. auch per Fax oder E-Mail erfolgen. Die Sendeprotokolle sind zu den Akten zu nehmen bzw. die E-Mails so lange sicher zu speichern, wie die sonstigen Vergabeunterlagen aufzubewahren sind (s. RBBau K10).

4 Beschwerdeverfahren in EU-Vergabeverfahren

Ist in einem Beschwerdeverfahren der öffentliche Auftraggeber oder das für den Zuschlag vorgesehene Unternehmen mit seinem Antrag auf Vorabentscheidung über den Zuschlag nach § 176 GWB unterlegen, gilt nach § 177 GWB das Vergabeverfahren nach Ablauf von zehn Kalendertagen nach Zustellung der Beschwerdeentscheidung als beendet, wenn der öffentliche Auftraggeber nicht die Maßnahmen zur Herstellung der Rechtmäßigkeit des Verfahrens ergreift, die sich aus der Entscheidung ergeben; das Vergabeverfahren darf nicht fortgeführt werden.

Vergabestelle

Datum	
Vergabenummer	

Aufhebung/Einstellung/Beendigung des Vergabeverfahrens

Baumaßnahme

Leistung

Verfahrensart

Bekanntmachung/Angebotsanforderung vom
im

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o.g. Vergabeverfahren über Bauleistungen ist

- ☐ aufgehoben worden, weil
 ☐ eingestellt worden, weil
☐ kein Angebot eingegangen ist, das den Ausschreibungsbedingungen entspricht.
 Ihr Angebot kann nicht berücksichtigt werden, weil:

- ☐ die Vergabeunterlagen grundlegend geändert werden müssen, weil:

- ☐ folgende andere schwerwiegende Gründe bestehen:

das o.g. Vergabeverfahren über Liefer- oder Dienstleistungen ist aufgehoben worden, weil

- ☐ kein Teilnahmeantrag bzw. Angebot eingegangen ist, das den Bedingungen entspricht.
Ihr Teilnahmeantrag bzw. Angebot kann nicht berücksichtigt werden, weil:

- ☐ sich die Grundlagen des Vergabeverfahrens wesentlich geändert haben, und zwar:

- ☐ kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde.
Ihr Angebot kann nicht berücksichtigt werden, weil:

- ☐ folgende andere schwerwiegende Gründe bestehen:

- ☐ das o.g. Vergabeverfahren ist nach § 177 GWB beendet worden.

Folgendes weitere Vorgehen ist beabsichtigt:

☐ Es wird ein(e)	☐ offenes Verfahren	☐ Öffentliche Ausschreibung
	☐ nicht offenes Verfahren	☐ Beschränkte Ausschreibung
	☐ Verhandlungsverfahren	☐ mit Teilnahmewettbewerb
	☐ mit Teilnahmewettbewerb	☐ Freihändige Vergabe
	☐ wettbewerblicher Dialog	☐ Verhandlungsvergabe
	☐ Innovationspartnerschaft	☐ mit Teilnahmewettbewerb

durchgeführt.

- ☐ Es ist nicht beabsichtigt, ein neues Vergabeverfahren durchzuführen.

Diese Mitteilung ist abschließend.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Inhalt Teil 4

Ab- schnitt	Form- blatt- nummer	Formblattbezeichnung	Richt- linien- nummer	Bezeichnung der Richtlinien und Abschnitte der Richtlinien
4	Bauausführung			Zu 400 Richtlinien zur Baudurchführung 1 Allgemein 2 Ausführungsunterlagen 2.1 Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers 2.2 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers 3 Ausführung 3.1 Leistungsinhalt 3.2 Überwachen der Bauausführung 3.3 Bedenken des Auftragnehmers gegen Anordnungen des Auftraggebers 3.4 Beachtung der Eigenleistungsverpflichtung/Weitervergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer 4 Ausführungsfristen 4.1 Vertragsfristen und Einzelfristen 4.2 Änderung der Vertragsfristen 4.3 Überschreiten von Vertragsfristen 4.4 Voraussetzungen der Kündigung wegen Verzuges 5 Behinderung und Unterbrechung der Ausführung 5.1 Verfahren bei Behinderung 6 Verteilung der Gefahr 7 Kündigung durch den Auftraggeber 7.1 Zustimmung der Fachaufsicht führenden Ebene 7.2 Zahlungseinstellung, Insolvenzverfahren 7.3 Ausführung durch einen Dritten 7.4 Schwere Verfehlungen des Auftragnehmers 8 Kündigung durch den Auftragnehmer 9 Haftung der Vertragsparteien 10 Vertragsstrafe 10.1 Berechnungsgrundlage 10.2 Voraussetzungen des Verzuges 10.3 Vorbehalt der Vertragsstrafe 10.4 Vertragsstrafe bei Fristverlängerung 10.5 Nichteinbehalt der Vertragsstrafe 11 Geltendmachen und Durchsetzen von Mängelansprüchen 11.1 Mängelrüge 11.2 Mängelbeseitigungsanspruch 11.3 Abnahme und Verjährungsfrist für Mängelbeseitigungsleistung 11.4 Besonderheiten beim Durchsetzen der Ansprüche 11.5 Wirkung der Verjährung 11.6 Bemessung der Fristen 11.7 Mitwirkung der Fachaufsicht führenden Ebene 12 Abrechnung 12.1 Prüfbarkeit der Rechnung 12.2 Fristsetzung 12.3 Leistungsfeststellung und Leistungserfassung 13 Stundenlohnarbeiten 13.1 Grundsatz 13.2 Notwendiger Inhalt und Vorlage der Stundenlohnzettel 13.3 Abrechnung von Stundenlohnarbeiten 14 Zahlung 14.1 Zahlungszeitpunkt 14.2 Abschlagszahlungen, Vorauszahlung 14.3 Prüfung der (Teil-)Schlussrechnung; Vermeidung von Verzugszinsen für unbestrittene Guthaben 14.4 Einbehalt von Teilen der Vergütung 14.5 Preisnachlässe 14.6 Umsatzsteuer 14.7 Pfändungen und Abtretungen 14.8 Zahlungseinstellung, Insolvenzverfahren 14.9 Zahlungen an Gläubiger des Auftragnehmers nach § 16 Absatz 6 VOB/B 14.10 Kennzeichnung als Schlusszahlung bei Überzahlungen und Zahlungen an Dritte 14.11 Bezahlung der Aufwendungen aufgrund von Lohnleitklauseln 14.12 Rückforderung bei Überzahlungen 14.13 Zahlungsmittelungen an Finanzbehörden

Allgemeine Richtlinien zur Baudurchführung

1 Allgemein

Richtlinien, die sich nicht einem Formblatt des Vergabehandbuches zuordnen lassen, sind hier dargestellt. Richtlinien mit direktem Bezug zu einzelnen Formblättern sind den jeweiligen Formblättern zugeordnet.

2 Ausführungsunterlagen (§ 3 VOB/B)

2.1 Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist auf seine Mitwirkungspflichten nach § 3 Absatz 5 VOB/B vor dem Beginn der Ausführung hinzuweisen. Es ist darauf zu achten, dass er die Vorlagepflichten für von ihm zu beschaffende Unterlagen (z.B. Bauzeiten-, Werkstatt- und Montagepläne) termingerecht erfüllt.

2.2 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Die in § 3 VOB/B festgelegten Mitwirkungspflichten des Auftraggebers sind nicht auf bauausführende Auftragnehmer übertragbar. Sie können nur vom Auftraggeber unmittelbar oder durch die mit der Bauüberwachung beauftragten freiberuflich Tätigen wahrgenommen werden und sind zur Vermeidung von sonst möglichen Schadensersatzansprüchen rechtzeitig wahrzunehmen.

Die Aushändigung von Ausführungsunterlagen und Wahrnehmung der übrigen Mitwirkungspflichten des Auftraggebers sind im Bautagebuch, ansonsten in den Bauakten zu vermerken.

3 Ausführung (§ 4 VOB/B)

3.1 Leistungsinhalt:

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen unter seiner eigenen Verantwortung nach dem Vertrag zu erbringen. Dazu gehören auch Werkstatt-/Montagepläne, Bedienungsanleitungen etc. Deshalb sind vom Auftraggeber oder seinen Erfüllungsgehilfen diesbezüglich **keine** Freigaben, Anerkenntnisse oder sonstige Rechtserklärungen abzugeben.

Besteht bei der Leistungserbringung seitens des Auftragnehmers Klärungsbedarf, so ist dieser im Rahmen der Kooperationspflichten zu erledigen.

3.2 Überwachung der Bauausführung

3.2.1 Ist die Überwachung der vertragsgemäßen Bauausführung freiberuflich Tätigen übertragen, so hat die Bauausführende Ebene deren ordnungsgemäße Bauüberwachung regelmäßig zu kontrollieren.

3.2.2 Bei den Erdarbeiten ist besonders darauf zu achten, ob die Beschaffenheit des Bodens mit der Leistungsbeschreibung übereinstimmt. Bei Abweichungen sind die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen über die vorhandenen Bodenverhältnisse unverzüglich und schriftlich zu treffen.

3.2.3 Während der Bauausführung ist ein Bautagebuch zu führen.

3.3 Bedenken des Auftragnehmers gegen Anordnungen des Auftraggebers (§ 4 Absatz 3 VOB/B)

3.3.1 Auch eine mündliche Erklärung von Bedenken kann den Auftragnehmer von der Haftung befreien, wenn seine Darlegungen eindeutig sind. Mündlich geäußerte Bedenken sind sofort im Bautagebuch zu vermerken. Der Auftragnehmer ist aufzufordern, die Bedenken schriftlich begründet mitzuteilen.

3.3.2 Die zu erklärten Bedenken getroffene Entscheidung ist dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen.

3.3.3 Lösen begründete Bedenken eines Auftragnehmers Vertragsänderungen aus, ist eine schriftliche Nachtragsvereinbarung 523 zu treffen. Sofern die Vergütung angepasst werden muss, ist nach dem Leitfaden zur Vergütung bei Nachträgen 510 zu verfahren.

3.3.4 Ergeben sich dabei auch Änderungen gegenüber der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten ES - Bau sowie der EW - Bau, ist Abschnitt E Nummern 4.2 und 5 RBBau zu beachten.

3.4 Beachtung der Eigenleistungsverpflichtung / Weitervergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer (§ 4 Absatz 8 VOB/B)

3.4.1 Auf die Erfüllung der Eigenleistungsverpflichtung (als Eigenleistung gelten auch die im Rahmen einer EU-Vergabe von benannten Unternehmen zu erbringenden Leistungen) ist besonders zu achten. Bei Abweichungen ist entsprechend § 4 Absatz 8 Nummer 1 Satz 4 VOB/B vorzugehen (vgl. Nummer 3.4.2). Hat ein Auftragnehmer im Angebotsschreiben erklärt, die Leistungen im eigenen Betrieb auszuführen, darf ihm eine Zustimmung zum Nachunternehmereinsatz grundsätzlich nicht erteilt werden.

Die Zustimmung darf ausnahmsweise nur erteilt werden, wenn nach dem Vertragsabschluss eingetretene unabwendbare Umstände vom Auftragnehmer nachgewiesen werden und die erforderliche Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) trotz des Nachunternehmereinsatzes erhalten bleibt. Die Bauausführende Ebene hat die Voraussetzungen zur Erteilung der Zustimmung zu prüfen und die getroffene Entscheidung in den Bauakten schriftlich zu begründen.

Im Rahmen der Bauüberwachung ist die Einhaltung der Vereinbarungen zum Nachunternehmereinsatz zu kontrollieren. Es ist darauf zu achten, dass nur die aufgrund des Vertrages zugelassenen Nachunternehmer auf der Baustelle tätig sind.

- 3.4.2 Setzt der Auftragnehmer vertragswidrig Nachunternehmer ein, ist die Fortführung der Arbeiten durch diese zu untersagen und die Ausführung der Leistung im eigenen Betrieb zu fordern. In der Regel ist eine angemessene Frist zur Aufnahme der Leistung im eigenen Betrieb zu setzen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Nichterfüllung dieser Pflicht Auswirkungen auf die Beurteilung seiner Zuverlässigkeit haben wird.
- 3.4.3 Die Verfolgung von Verstößen gegen arbeits-, sozial- und steuerrechtliche Vorschriften obliegt den dafür zuständigen Behörden.
Besteht aufgrund von Auffälligkeiten auf der Baustelle der Verdacht, dass Arbeitskräfte illegal beschäftigt werden, sind die für die Verfolgung zuständigen Behörden unverzüglich zu unterrichten.
- 3.4.4 Bekannt gewordene Verstöße gegen Vertragsbedingungen, die Eigenleistungsverpflichtung sowie gegen arbeits-, sozial- und steuerrechtliche Vorschriften begründen i. d. R. Zweifel an der Zuverlässigkeit des Auftragnehmers, die in den Bauakten detailliert zu vermerken und bei künftigen Vergabeverfahren zu berücksichtigen sind.

4 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

4.1 Vertragsfristen und Einzelfristen

siehe Richtlinien zu 214 Nummer 1

4.2 Änderung von Vertragsfristen

Sollen Vertragsfristen (z.B. wegen Änderung der Bauleistung) verändert werden, so sind die neuen Fristen unverzüglich mit dem Auftragnehmer schriftlich zu vereinbaren, sobald die zeitlichen Auswirkungen der Leistungsänderung auf den Bauablauf sicher festgestellt werden können.

Sofern die Vertragsfrist nach Datum bestimmt ist, soll möglichst erneut ein nach Datum bestimmter Endtermin vereinbart werden.

Wegen der Auswirkung einer Fristverlängerung auf Vertragsstrafen siehe Nummer 10.4.

4.3 Überschreitung von Vertragsfristen

Sind Vertragsfristen nach Kalenderdatum (als Endtermin) bestimmt, gerät der Auftragnehmer bei Terminüberschreitung ohne Mahnung in Verzug.

Ist kein Datum für einen Anfangs- und Endtermin bestimmt, tritt Verzug ein, wenn im Vertrag ein Zeitraum (z.B. nach Tagen, Wochen oder Monaten) bestimmt ist und die Leistung in diesem Zeitraum nach Aufforderung durch den Auftraggeber nicht erbracht wurde.

4.4 Voraussetzungen der Kündigung wegen Verzuges

Bevor der Vertrag nach § 8 Absatz 3 VOB/B gekündigt werden kann, muss dem Auftragnehmer schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Vertragserfüllung gesetzt und erklärt werden, dass nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist der Vertrag gekündigt wird. Bei Überschreitung von Vertragsfristen kann diese Erklärung mit einer Mahnung verbunden werden.

5 Behinderung und Unterbrechung der Ausführung (§ 6 VOB/B)

5.1 Verfahren bei Behinderung

- 5.1.1 Wenn der Auftragnehmer anzeigt, er sei in der Bauausführung behindert, oder Umstände erkennbar werden, die zu Behinderungen führen könnten, sind die relevanten Sachverhalte so genau im Bautagebuch zu vermerken, dass eine zweifelsfreie Dokumentation des Sachverhaltes erfolgt. Gleiches gilt, wenn der Auftragnehmer die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten verzögert.

- 5.1.2 Fordert der Auftragnehmer eine Verlängerung der Ausführungsfrist nach § 6 Absatz 2 VOB/B und/oder Schadensersatz nach § 6 Absatz 6 VOB/B, ist unverzüglich festzustellen und in den Bauakten zu vermerken, inwieweit die behaupteten Voraussetzungen tatsächlich vorliegen, insbesondere ob die hindernden Umstände rechtzeitig schriftlich angezeigt wurden oder ob Tatsachen mit hindernder Wirkung für den Auftraggeber offenkundig waren. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, sind die Forderungen zeitnah schriftlich begründet zurückzuweisen.
- 5.1.3 Schadensersatzansprüche nach § 6 Absatz 6 VOB/B sind an die Voraussetzung geknüpft, dass ein Vertragspartner die hindernden Umstände zu vertreten hat. Bei Behinderung infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Umstände sind Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.
- 5.1.4 Der entstandene Schaden muss konkret nachgewiesen werden. Sofern Stillstandskosten überhaupt als Schaden in Betracht kommen können, dürfen Abschreibungssätze aus Baugerätelisten oder ähnlichen der Kalkulation dienenden Hilfsmitteln als Nachweis nicht anerkannt werden.
- 5.1.5 Wegen der Beteiligung der Fachaufsicht führenden Ebene - z.B. in Fällen von Entschädigungsforderungen eines Auftragnehmers - siehe Richtlinien 100 Nummer 2.3.

6 Verteilung der Gefahr (§ 7 VOB/B)

Beruft sich der Auftragnehmer auf § 7 VOB/B, ist die Mitwirkung der Fachaufsicht führenden Ebene herbeizuführen (siehe Richtlinien 100 Nummer 2.3).

7 Kündigung durch den Auftraggeber (§ 8 VOB/B)

7.1 Zustimmung der Fachaufsicht führenden Ebene

Vor der Kündigung eines Vertrages ist immer die Zustimmung der Fachaufsicht führenden Ebene einzuholen (siehe Richtlinien 100 Nummer 2.2).

7.2 Zahlungseinstellung, Insolvenzverfahren

- 7.2.1 Die Fachaufsicht führende Ebene ist unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Auftragnehmer die Zahlungen eingestellt hat oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt worden ist.

Dabei sind für jeden Auftrag anzugeben:

- die von dem Auftragnehmer durchzuführende Leistung mit Angabe der Liegenschaft und der Baumaßnahme,
- die Höhe der Auftragssumme einschließlich der Nachträge,
- der Leistungsstand,
- die Höhe der geleisteten Zahlungen,
- Zahlungsansprüche des Auftragnehmers,
- Ansprüche Dritter, z.B. auf Grund von Abtretungen,
- Ansprüche des Auftraggebers (auch Mängelansprüche),
- Art und Höhe der vom Auftragnehmer geleisteten Sicherheiten.

Lässt sich die Höhe der Ansprüche und Verbindlichkeiten nicht genau feststellen, sind zunächst Schätzwerte anzugeben. Die genauen Beträge sind sobald wie möglich nachzumelden.

Diese auftragsbezogenen Daten sind auch zu melden, wenn die Fachaufsicht führende Ebene die Baudurchführende Ebene über Zahlungseinstellungen/Insolvenzverfahren unterrichtet hat.

- 7.2.2 Sobald abzusehen ist, dass die Zahlungseinstellung oder das Insolvenzverfahren die Erfüllung des Vertrages gefährden, ist zu prüfen, ob der Vertrag nach § 8 Absatz 2 VOB/B gekündigt werden soll.

7.3 Ausführung durch einen Dritten

Wird die Weiterführung der Arbeiten nach einer Kündigung einem Dritten übertragen, ist darauf zu achten, dass vom bisherigen Auftragnehmer zu erstattende Mehrkosten wegen der bestehenden Schadensminderungspflicht so niedrig wie möglich gehalten werden, z.B. durch Einholung mehrerer Angebote oder Verhandlungen mit ehemals am Wettbewerb beteiligten Bietern.

7.4 Schwere Verfehlungen des Auftragnehmers

Über schwere Verfehlungen des Auftragnehmers (z. B. bei einem begründeten Verdacht auf Bestechung oder bei falschen Angaben) ist die Fachaufsicht führende Ebene unverzüglich zu unterrichten.

8 Kündigung durch den Auftragnehmer (§ 9 VOB/B)

Setzt der Auftragnehmer eine Nachfrist und/oder droht eine Kündigung des Vertrages an, ist die Fachaufsicht führenden Ebene unverzüglich zu unterrichten.

9 Haftung der Vertragsparteien (§ 10 VOB/B)

Entsteht bei der Ausführung von Bauleistungen ein Schaden, ist die Sachverhaltsermittlung unbedingt vor dem Verlust von Beweismitteln (z.B. durch Baufortschritt) durchzuführen und zu dokumentieren.

10 Vertragsstrafe (§ 11 VOB/B)**10.1 Berechnungsgrundlage**

Berechnungsgrundlage für die Vertragsstrafe ist die im Auftragsschreiben genannte Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt.

10.2 Voraussetzungen des Verzuges

Wegen der Voraussetzungen des Verzuges siehe Nummer 4.3.

10.3 Vorbehalt der Vertragsstrafe

Der Vorbehalt, die vereinbarte Vertragsstrafe zu verlangen, ist in das Abnahmeprotokoll aufzunehmen, auch wenn bei der Abnahme noch nicht eindeutig feststeht, ob der Auftragnehmer die Überschreitung der Vertragsfristen zu vertreten hat.

10.4 Vertragsstrafe bei Fristverlängerung

Wenn eine Änderung der Vertragsfristen vereinbart worden ist, hat der Auftragnehmer die Vertragsstrafe bei Überschreitung der neuen Frist zu entrichten.

10.5 Nichteinbehalt der Vertragsstrafe

Wenn trotz Überschreitung der Vertragsfristen eine vereinbarte Vertragsstrafe aus Rechtsgründen nicht einbehalten werden soll, ist die Fachaufsicht führende Ebene zu beteiligen.

11 Geltendmachen und Durchsetzen von Mängelansprüchen (§ 13 VOB/B)**11.1 Mängelrüge**

Das Verlangen nach Beseitigung eines Mangels der Vertragsleistung (Mängelrüge) ist schriftlich zu erklären. Allgemein gehaltene Mängelrügen reichen nicht aus. In der Mängelrüge sind Art und Ort des Mangels so genau wie möglich zu benennen. Zugleich ist der Auftragnehmer aufzufordern, den Mangel innerhalb einer vom Auftraggeber festzusetzenden angemessenen Frist zu beseitigen.

Das Recht, die Beseitigung eines Mangels zu verlangen, verjährt mit Ablauf der Regelfrist des § 13 Absatz 4 VOB/B. Die Frist beginnt am Tag nach der Abnahme der Vertragsleistung.

11.2 Mängelbeseitigungsanspruch

Die Bauausführende Ebene hat vor dem Eintritt der Verjährung sicherzustellen, dass die Ansprüche des Auftraggebers auf

- Beseitigung des gerügten Mangels oder
- Kostenerstattung bei Mängelbeseitigung durch Dritte oder
- Minderung oder
- Schadensersatz

entweder rechtzeitig erfüllt oder gerichtlich geltend gemacht werden, sofern die Verjährungsfrist nicht aus anderen Gründen unterbrochen werden kann (Nummer 11.4.4).

11.3 Abnahme und Verjährungsfrist für Mängelbeseitigungsleistung

Vor der Abnahme ist der Auftragnehmer für seine behauptete vertragsgemäße Leistungserbringung beweispflichtig; dies gilt auch für im Abnahmeprotokoll aufgeführte Mängel und geringe Restarbeiten.

Durch eine Abnahme wird der Erfüllungsanspruch zum Mängelbeseitigungsanspruch; dies gilt auch für Restarbeiten.

Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung: siehe Richtlinien zu 442 und 443 Nummer 2.

Für den Anspruch auf Beseitigung eines Mangels ist zu beachten, dass am Tag nach dem Zugang der Mängelrüge beim Auftragnehmer eine neue Verjährungsfrist für die beanstandete Leistung beginnt. Sie endet nach § 13 Absatz 5 VOB/B nach zwei Jahren, nicht aber vor Ablauf der Regelfrist bzw. der vertraglich vereinbarten Frist. Bei Schadenersatzansprüchen ist die abweichende Verjährungsfrist nach § 13 Absatz 7 Nummer 4 VOB/B zu beachten.

Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche hinsichtlich der Mängelbeseitigungsleistung beginnt am Tag nach der Abnahme dieser Leistung. Sie endet nach zwei Jahren, jedoch nicht vor Ablauf der Regelfrist nach § 13 Absatz 4 VOB/B.

Für das Geltendmachen und Durchsetzen der Ansprüche gelten die Nummern 11.1, 11.2 und 11.4.3 entsprechend.

11.4 Besonderheiten beim Durchsetzen der Ansprüche

11.4.1 Mängelbeseitigung durch Dritte

Wird der Mangel innerhalb der in der Mängelrüge gesetzten Frist nicht beseitigt, ist unverzüglich zu prüfen, ob dem Auftragnehmer eine Nachfrist für die Mängelbeseitigung gesetzt werden soll oder ob der Mangel durch einen Dritten auf Kosten des Auftragnehmers beseitigt werden soll.

Sofern die Beseitigung des Mangels einem Dritten übertragen werden soll (§ 13 Absatz 5 Nummer 2 VOB/B) ist immer zu prüfen, ob

- Art und Ort des Mangels genau benannt wurde (siehe Nummer 11.1),
- die Beseitigung des Mangels gegenüber dem bisherigen Auftragnehmer schriftlich verlangt, und
- hierfür eine angemessene Frist gesetzt wurde und diese abgelaufen ist.

Bei der Beauftragung eines Dritten ist darauf zu achten, dass vom bisherigen Auftragnehmer zu erstattende Mehrkosten wegen der bestehenden Schadensminderungspflicht so niedrig wie möglich gehalten werden, z.B. durch Einholung von Angeboten oder Verhandlungen mit ehemals am Wettbewerb beteiligten Bietern.

Es ist sicherzustellen, dass der Kostenerstattungsanspruch gegen den bisherigen Auftragnehmer innerhalb der in Nummer 11.2 genannten Frist entweder erfüllt oder gerichtlich geltend gemacht wird.

11.4.2 Minderungsrechte

Verweigert der Auftragnehmer ausnahmsweise berechtigt eine Mängelbeseitigung nach § 13 Absatz 6 VOB/B, ist seitens der Baudurchführenden Ebene durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftraggeber die Vergütung entsprechend zu mindern (siehe auch § 638 BGB).

11.4.3 Beweissicherung

Bestreitet der Auftragnehmer bei oder nach Abnahme, dass ein Mangel vorliegt, dieser auf seine Leistung zurück geht oder dass er zur Beseitigung des Mangels verpflichtet ist, oder beseitigt er einen Mangel trotz Aufforderung nicht und ist zu befürchten, dass der Nachweis des Mangels oder seiner Ursachen erschwert oder vereitelt wird, so ist ein selbständiges Beweisverfahren nach § 485 ZPO über die für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle (siehe auch § 18 Absatz 1 VOB/B) zu veranlassen.

11.4.4 Unterbrechung der Verjährung bzw. Hemmung des Ablaufs der Verjährung

Droht nach der Rüge eines Mangels die Verjährungsfrist abzulaufen bevor die Ansprüche des Auftraggebers erfüllt worden sind, ist möglichst der Neubeginn der Verjährungsfrist durch schriftliches Anerkenntnis des Auftragnehmers herbeizuführen.

Ansonsten ist zumindest eine Hemmung des Ablaufs der Verjährungsfrist durch ein selbständiges Beweisverfahren nach § 485 ZPO oder durch Klageerhebung zu bewirken.

Tritt unmittelbar vor Ablauf der Verjährungsfrist ein Mangel auf, der den Schluss nahe legt, dass weitere Mängel der gleichen Art entstehen können, ist eine Vereinbarung zur Verlängerung der Verjährungsfrist für die Teile der Leistung anzustreben, für die weitere Mängel erwartet werden. Wird eine Vereinbarung verweigert, ist noch rechtzeitig vor Fristablauf über die Fachaufsicht führende Ebene ein Selbständiges Beweisverfahren beim zuständigen Gericht zu beantragen.

11.5 Wirkung der Verjährung

Der Ablauf der Verjährungsfrist führt nicht zum Erlöschen der Ansprüche des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist lediglich berechtigt, die Leistung zu verweigern indem er die Einrede der Verjährung erhebt. Deshalb muss auch die Beseitigung solcher Mängel gefordert werden, die erst nach Ablauf der Verjährungsfrist festgestellt werden.

11.6 Bemessen der Fristen

Die Fristen werden nach §§ 186 bis 193 BGB berechnet. Für den Beginn rechnet nach § 187 Absatz 1 BGB der Tag der Abnahme bzw. des Zugangs der schriftlichen Mängelrüge nicht mit. Die Frist beginnt am Tage nach der Abnahme bzw. dem Zugang der schriftlichen Mängelrüge, z.B.

Verjährungsfrist	Tag der Abnahme	Fristbeginn	Fristende
4 Jahre	01.09.2016	02.09.2016 0.00 Uhr	01.09.2020 24.00 Uhr

11.7 Mitwirkung der Fachaufsicht führenden Ebene

Bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen (§ 13 Absatz 7 VOB/B), der Vorbereitung zur möglichen Einleitung eines selbständigen Beweisverfahrens nach § 485 ZPO und bei Unterbrechung von Verjährungsfristen bzw. Hemmung des Ablaufs der Verjährung ist die Fachaufsicht führende Ebene zu beteiligen.

12 Abrechnung (§ 14 VOB/B)**12.1 Prüfbarkeit der Rechnung**

Sofort nach Eingang jeder Art von Rechnung (Abschlags-, Vorauszahlung-, Schluss- und Teilschlussrechnung sowie Stundenlohnrechnung) ist zu prüfen, ob die Rechnung prüfbar ist und alle zur Beurteilung des Leistungsumfangs erforderlichen Unterlagen vollständig und zweifelsfrei sind.

Ist dies nicht der Fall, ist die Rechnung unverzüglich schriftlich zurückzuweisen. Die Gründe für die Zurückweisung sind darzulegen; auf die Nichtprüfbarkeit ist hinzuweisen.

12.2 Fristsetzung

Wenn der Auftragnehmer innerhalb der Frist des § 14 Absatz 3 VOB/B keine prüfbare Rechnung eingereicht hat, ist ihm schriftlich eine angemessene Frist mit dem Hinweis zu setzen, dass nach deren Ablauf die Rechnung auf seine Kosten aufgestellt wird.

12.3 Leistungsfeststellung und Leistungserfassung

- 12.3.1 Nach Nummer 5 der Allgemeinen Regelungen für Bauarbeiten jeder Art (ATV DIN 18299) ist die Leistung aus Zeichnungen zu ermitteln, soweit die ausgeführte Leistung diesen Zeichnungen entspricht. Sind solche Zeichnungen nicht vorhanden, ist die Leistung in der Regel gemeinsam mit dem Auftragnehmer aufzumessen und ggf. zeichnerisch festzulegen.

Eine Leistung, die durch den Baufortschritt verdeckt werden wird, ist zuvor auf vertragsgemäße Ausführung zu überprüfen und aufzumessen.

- 12.3.2 Ein gemeinsames Aufmaß dient dazu den Umfang der tatsächlich erbrachten Leistungen festzustellen. Die dabei ermittelten Mengen sind für beide Vertragspartner bindend. Diese Bindung umfasst allerdings nicht die vertragsrechtliche Beurteilung, wie dieser gemeinsam festgestellte Leistungsumfang zu vergüten ist. Es kann z.B. sein, dass ein Teil dieser Leistungen als Nebenleistungen vom Auftragnehmer zu erbringen ist und darum nicht gesondert vergütet wird sondern mit den Einheitspreisen abgegolten ist.

13 Stundenlohnarbeiten (§ 15 VOB/B)**13.1 Grundsatz**

Die Vergütung von Stundenlohnarbeiten setzt voraus, dass

- die Ausführung solcher Arbeiten vor ihrem Beginn ausdrücklich vereinbart (§ 2 Absatz 10 VOB/B), und
- dem Auftraggeber angezeigt worden ist (§ 15 Absatz 3 Satz 1 VOB/B).

Vor Abruf von Stundenlohnarbeiten ist immer zu prüfen, ob die Leistung einer bereits beauftragten Leistungsposition zugeordnet oder in einer zusätzlichen Leistungsposition festgelegt werden kann. Nur wenn beides unmöglich ist, darf eine Ausführung in Form von Stundenlohnarbeiten erfolgen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist im Formblatt Vergütungszuordnung und –berechnung 521 und die Auswirkung auf die Gesamtvergütung im Formblatt Prüfungsvermerk 522 aktenkundig zu machen (siehe Leitfaden zur Vergütung bei Nachträgen 510 Nummern 2.1.3 und 6).

Die Beauftragung, der Abruf und die Anerkennung von Stundenlohnarbeiten setzen voraus, dass es sich um Bauleistungen geringen Umfangs handelt, die überwiegend Lohnkosten verursachen.

13.2 Notwendiger Inhalt und Vorlage der Stundenlohnzettel

Es dürfen nur Stundenlohnzettel akzeptiert werden, die den detaillierten Leistungsinhalt nach § 15 Absatz 3 Satz 2 VOB/B nachvollziehbar ausweisen. Die Durchschrift oder eine Kopie des bescheinigten Stundenlohnzettels ist vor der Rückgabe zu den Akten zu nehmen

Der Auftragnehmer ist vor Beginn der Arbeiten darauf hinzuweisen, dass die Stundenlohnzettel in vorgenannter Form je nach Verkehrssitte täglich oder wöchentlich ordnungsgemäß vorzulegen sind und sich sein Vergütungsanspruch aus dem geschätzten Aufwand unter Berücksichtigung der ortsüblichen Vergütung ergibt, wenn er der Vorlagepflicht nicht ordnungsgemäß nachkommt.

13.3 Abrechnung von Stundenlohnarbeiten

Nach § 15 Absatz 4 VOB/B sind Stundenlohnrechnungen alsbald nach Abschluss der Stundenlohnarbeiten, längstens jedoch in Abständen von vier Wochen einzureichen. Auf diese Abrechnungsbedingung ist der Auftragnehmer ebenfalls vor Beginn seiner Arbeiten hinzuweisen.

14 Zahlung (§ 16 VOB/B)**14.1 Zahlungszeitpunkt**

Sämtliche Zahlungen sind so rechtzeitig anzuweisen, dass der Betrag innerhalb der Zahlungsfrist dem Konto des Zahlungsempfängers gut geschrieben wird.

14.2 Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen

14.2.1 Abschlagszahlungen sind innerhalb von 21 Kalendertagen zu leisten. Nach Ablauf dieser Frist kann der Auftragnehmer eine Nachfrist setzen, deren erfolgloses Verstreichen zu einem Anspruch des Auftragnehmers auf Verzugszinsen führt. Ohne Nachfristsetzung besteht ein Anspruch auf Verzugszinsen nach Ablauf von 30 Kalendertagen.

14.2.2 Bei Abschlagszahlungen für angelieferte Stoffe oder Bauteile und bei Vorauszahlungen ist Sicherheit in voller Höhe der betreffenden (Teil-) Leistung zu fordern. Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, sind die Richtlinien zu 423 sind zu beachten.

14.2.3 Bei der Gewährung von Abschlagszahlungen für vertragsgemäße Leistungen ist der Wert für Stoffe und Bauteile, für die Abschlagszahlungen nach Richtlinien zu 423 geleistet worden sind, anteilig zu berücksichtigen.

14.3 Prüfung der (Teil-) Schlussrechnung; Vermeidung von Verzugszinsen für unbestrittene Guthaben

14.3.1 Zur Vermeidung von Verzugszinsen ist unverzüglich nach Eingang der Schlussrechnung festzustellen, ob sie prüfbar (vertragsgemäß aufgestellt) ist. In diesem Fall ist die Schlussrechnung zu prüfen und anschließend das geprüfte und festgestellte (mithin unbestrittene) Guthaben sofort, spätestens aber innerhalb von 30 Kalendertagen bzw. der entsprechend Nummer 3 der Besonderen Vertragsbedingungen vereinbarten Frist auszuzahlen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Auftragnehmer ohne Nachfristsetzung Verzugszinsen verlangen.

14.3.2 Verzögert sich die abschließende Prüfung, so ist das unbestrittene Guthaben als Abschlagszahlung sofort zu zahlen.

Die weitere Behandlung der übrigen bestrittenen Teile der Schlussrechnung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalls (z.B. Mitteilung an den Auftragnehmer über nichtprüfbare Teile der Schlussrechnung, nachzuliefernde Unterlagen zu bestrittenen Forderungen des Auftragnehmers, noch nicht vereinbarte Nachtragspreise für Teilleistungen). Nach Eingang der geforderten Unterlagen bzw. Klärung der offenen Punkte ist die Rechnungsprüfung unverzüglich abzuschließen und die Schlusszahlung zu leisten.

14.3.3 Ist festgestellt, dass die Schlussrechnung nicht prüfbar ist, ist entsprechend Nummer 12.1 zu verfahren.

14.4 Einbehalt von Teilen der Vergütung

Unvollständige, vertragswidrige oder mangelhafte Leistungen berechtigen den Auftraggeber zum Einbehalt von Vergütungsanteilen, zumindest in Höhe des Doppelten des Kostenansatzes für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung bzw. für die erforderliche Mängelbeseitigung (siehe § 641 Absatz 3 BGB). Fällige Zahlungen sind entsprechend zu kürzen. Bestehen solche Ansprüche oder nicht erledigte Schadenersatzansprüche aus der Zeit der Vertragsausführung im Zeitpunkt der Abnahme, sind diese, soweit möglich, durch Aufrechnung zu realisieren. Andernfalls ist eine vorliegende Sicherheit ganz oder teilweise zurück zu halten und ggf. zu verwerten (vgl. Richtlinie zu 421 Nummer 2).

14.5 Preisnachlässe

14.5.1 Preisnachlässe (auch wenn sie bei der Wertung nicht berücksichtigt wurden) sind bei der Rechnungsprüfung zu berücksichtigen.

14.5.2 Preisnachlässe mit Bedingungen für Zahlungsfristen (Skonti), die im Angebot oder durch besondere Erklärung, z.B. durch besonderen Aufdruck auf der Rechnung eingeräumt werden, sind bei der Rechnungsprüfung zu berücksichtigen, wenn die Fristen so bemessen sind, dass sie bei sorgfältiger Prüfung und unter Berücksichtigung des Zahlungsweges eingehalten werden können.

Die Rechnungen sind so zügig zu bearbeiten, dass die Zahlung fristgerecht erfolgt. Die Frist beginnt am Tag nach dem Eingang der prüfbaren Rechnung bei der Vergabestelle.

14.6 Umsatzsteuer

14.6.1 Umsatzsteuer bei VOB-Verträgen mit Auftragnehmern, die weder einen Sitz noch eine Niederlassung im Inland haben

Diese Rechnungen dürfen keine Umsatzsteuer ausweisen (Netto-Rechnung).

Die auf den Rechnungsbetrag entfallende Umsatzsteuer ist zu ermitteln und binnen zehn Kalendertagen nach Ablauf des Kalendervierteljahres (§ 18 Absatz 4a Umsatzsteuergesetz - UStG), in welchem die Steuer entstanden ist (§ 13b Absatz 1 UStG), beim zuständigen Finanzamt elektronisch anzumelden und abzuführen. Die ausfüllbaren Vordrucke können unter www.elster.de herunter geladen werden.

Wegen der Aufzeichnungspflichten und sonstiger Einzelheiten des Verfahrens ist mit dem zuständigen Finanzamt rechtzeitig Verbindung aufzunehmen.

14.6.2 Umsatzsteuer bei Liefer- und Dienstleistungsverträgen mit im EU-Bereich ansässigen ausländischen Auftragnehmern ("innergemeinschaftlichen Erwerb")

Für die umsatzsteuerliche Abwicklung sind die Umsatzsteuernummer und die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer beim zuständigen Finanzamt zu erfragen.

Diese Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist dem im EU-Bereich ansässigen, ausländischen Auftragnehmer mitzuteilen und ihm so anzuzeigen, dass der erworbene Gegenstand in Deutschland der Umsatzsteuer (Erwerbsbesteuerung) unterworfen werden soll.

Die Vergabestelle hat die Umsatzsteuer nach § 22 Absatz 2 Nummer 7 UStG in der jeweils geltenden Fassung abzuführen.

Der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

14.7 Pfändungen und Abtretungen

Vor jeder Zahlung ist zu prüfen, ob Pfändungen oder Abtretungen vorliegen.

14.8 Zahlungseinstellung, Insolvenzverfahren

Wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen eingestellt hat oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt worden ist, dürfen Zahlungen nur mit Zustimmung der Fachaufsicht führenden Ebene geleistet werden.

14.9 Zahlungen an Gläubiger des Auftragnehmers nach § 16 Absatz 6 VOB/B

Fordert ein Gläubiger des Auftragnehmers Zahlungen unmittelbar an sich, ohne dass zu seinen Gunsten eine Pfändung oder Abtretung vorliegt, so ist wegen des weiteren Vorgehens die Entscheidung der Fachaufsicht führenden Ebene einzuholen.

14.10 Kennzeichnung als Schlusszahlung bei Überzahlungen und Zahlungen an Dritte

Wird bei der Prüfung der Schlussrechnung eine Überzahlung festgestellt, ist der überzahlte Betrag schriftlich zurückzufordern. Dabei ist dem Auftragnehmer zu erklären, dass keine weiteren Zahlungen geleistet werden.

Wird das Restguthaben aufgrund von Pfändungen, Abtretungen oder nach § 16 Absatz 6 VOB/B an Dritte gezahlt, ist der Auftragnehmer schriftlich darüber zu unterrichten, dass dies die Schlusszahlung ist.

Zur Unterrichtung des Auftragnehmers siehe Richtlinien zu 452.

14.11 Bezahlung der Aufwendungen aufgrund von Lohngleitklauseln

Wenn in Abschlagsrechnungen die Erstattung von Mehraufwendungen für Löhne gefordert wird, darf wegen des vereinbarten Selbstbehalts (siehe Angebot Lohngleitklausel 224 Nummer 5) Zahlung erst geleistet werden, wenn die nachgewiesenen Mehraufwendungen 0,5 Prozent der Auftragssumme überschritten haben.

14.12 Rückforderung bei Überzahlungen

Überzahlungen sind nach den §§ 812 ff. BGB zurückzufordern.

Die Verjährungsfrist von drei Jahren (§ 195 BGB) beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem

- der Anspruch entstanden ist und
- der Auftraggeber als Gläubiger von Anspruch begründenden Umständen und von der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen (§ 199 Absatz 1 BGB).

Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren mögliche Ansprüche in zehn Jahren von ihrer Entstehung an (§ 199 Absatz 4 BGB).

Das bedeutet, dass sich der Auftragnehmer gegenüber allen Rückzahlungsansprüchen und Nutzungsentgeltsansprüchen des Auftraggebers auf die Verjährung berufen kann (Einrede der Verjährung), die unter den Voraussetzungen des § 199 Absatz 1 BGB mit Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist nach § 195 BGB oder unter den Voraussetzungen des § 199 Absatz 4 BGB mit Ablauf von zehn Jahren verjährt sind.

Im Rückforderungsschreiben an den Auftragnehmer ist immer aufzunehmen: „Leisten Sie innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befinden Sie sich ab diesem Zeitpunkt mit Ihrer Zahlungsverpflichtung in Verzug und haben Verzugszinsen gemäß §§ 247, 288 Absatz 2 BGB sowie eine Pauschale gemäß § 288 Absatz 5 BGB zu zahlen“.

14.13 Zahlungsmitteilungen an Finanzbehörden

Die Richtlinien zu 454 sind zu beachten.

14.14 Zahlungsfrist / Tag der Zahlung

Abweichende Regelungen über Beginn und Ende der Zahlungsfrist, z.B. durch Annahme eines Nebenangebotes, sind vertraglich nicht zu vereinbaren.

15 Sicherheitsleistung (§ 17 VOB/B)**15.1 Der Auftragnehmer hat die Wahl zwischen folgenden Arten der Sicherheit:**

Einbehalt von Geld (§ 17 Absatz 6 VOB/B)
Hinterlegung von Geld (§ 17 Absatz 5 VOB/B) und
Stellung einer Bürgschaft (§ 17 Absatz 4 VOB/B).

Der Auftragnehmer kann im Laufe der Vertragsabwicklung die Art der Sicherheit austauschen.

15.2 Sicherheit durch Bürgschaft

Die Richtlinien zu 421-423 sind zu beachten.

15.3 Rückgabe/Austausch der Sicherheiten

Durch die Abnahme wandelt sich grundsätzlich der Anspruch auf Vertragserfüllung in einen Anspruch auf Mängelbeseitigung. Deshalb ist mit einer vorliegenden Mängelanspruchesicherheit auch die Beseitigung bei der Abnahme festgestellter Mängel abgesichert.

Wegen des Vorgehens bei zum Zeitpunkt des Abnahmeverlangens nicht erbrachten (Teil)Leistungen wird auf Richtlinie zu 442-443 Nummer 1.5 verwiesen.

Wegen nicht erledigter vertraglicher Schadensersatzansprüche aus der Zeit der Vertragserfüllung wird auf Nummer 14.4 und Richtlinie zu 421 Nummer 2 verwiesen.

16 Referenzbescheinigungen

Referenzbescheinigungen sind in der Regel nach der Rechnungsprüfung mit Formblatt Referenzbescheinigung 444 und ausschließlich durch den Auftraggeber auszustellen. Für Referenzbescheinigungen dürfen (anstelle Formblatt 444) die Vordrucke der PQ-Stellen verwendet werden, soweit diese die gleichen Erklärungen enthalten.

Richtlinien zur Führung eines Bautagebuches

1 Grundsatz

Ein Bautagebuch ist bei Baumaßnahmen und Bauunterhaltungsmaßnahmen zu führen, bei denen mehrere Gewerke zu koordinieren sind bzw. bei denen technisch komplexe Anlagen zur Ausführung kommen. Bei Großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten nach Abschnitt E RBBau ist immer ein Bautagebuch zu führen.

Das Bautagebuch soll Stand und Fortschritt der Bauarbeiten sowie alle bemerkenswerten Ereignisse des Bauablaufs lückenlos festhalten. Es dient als Grundlage für Meldungen und Berichte, die über die Bauausführung zu erstatten sind, und bildet nach Abschluss der Bauarbeiten einen wichtigen Bestandteil der Bauakten (siehe Abschnitt J Nummer 2.2.2 RBBau). Das bloße Einsammeln und Ablegen der von den Auftragnehmern arbeitstäglich vorzulegenden Tagesberichte genügt den Anforderungen an ein Bautagebuch nicht.

Das Bautagebuch ist möglichst täglich zu führen und die Eintragung vom Verfasser mit Datum und Unterschrift zu versehen. Das Bautagebuch in schriftlicher oder elektronischer Form muss die nachfolgenden Angaben enthalten.

2 Regelmäßige Angaben

Angaben, Meldungen und Berichte zu Tatsachen, die hinsichtlich der Vergütung, der Ausführungsart oder der Ausführungszeit von Bedeutung und daher immer zu erfassen sind:

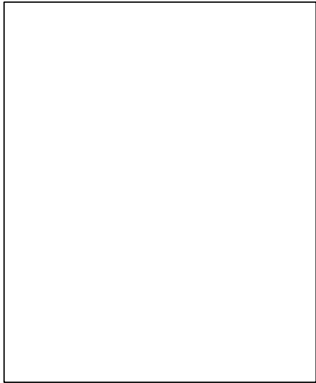
- Bezeichnung der Baumaßnahme bzw. der Bauunterhaltungsarbeiten,
- Zeitpunkt der Aushändigung der Ausführungsunterlagen (genaue Bezeichnung der Unterlagen) sowie ggf. von Änderungen und Berichtigungen an den Auftragnehmer,
- Beginn und Fertigstellung der einzelnen Bauarbeiten,
- das Wetter sowie die höchste und niedrigste Temperatur,
- erbrachte Leistungen der Auftragnehmer und die Zahl der von ihnen beschäftigten Mitarbeiter, getrennt nach deren Qualifikation (Polier, Facharbeiter, Hilfsarbeiter),
- Einsatz von Großgerät: Zugang, Einsatz und Abgang, sowie Dauer und Ursache bei etwaigem Ausfall,
- Eingang der vom Auftragnehmer gelieferten bzw. vom Auftraggeber beigestellten Stoffe und Bauteile,
- Vorlage der Prüfungsergebnisse vorgeschriebener Baustoff-, Boden- und Wasserprüfungen,
- Dokumentation der Leistungen, die durch den Baufortschritt verdeckt werden (siehe Richtlinie zur Baudurchführung 400 Nummer 12.3. sowie Richtlinie zu 441).

3 Besondere Angaben

Besondere Angaben, Meldungen und Berichte zu Tatsachen, die insbesondere hinsichtlich der Vergütung, der Ausführungsart oder der Ausführungszeit von Bedeutung und daher zu erfassen sind:

- Unterbrechung und Verzögerung der Arbeiten mit den Ursachen (Unfälle, Rutschungen, Streik),
- bei Behinderungsanzeigen von Auftragnehmern: detaillierte Erfassung aller Sachverhalte, die für die Beurteilung der Gründe und des Umfangs der Behinderung von Bedeutung sein können und später zweifelsfreie Feststellungen ermöglichen
- alle Umstände, aus denen Schadensersatzansprüche oder das Recht zur Kündigung des Vertrages hergeleitet werden können,
- mündliche Weisungen an Vertreter des Auftragnehmers (Name und Inhalt der Weisung),
- Personalwechsel (Bauleiter des Auftragnehmers)
- Notwendigkeit, Beantragung und Genehmigung etwaiger Abweichungen von den ausgehändigten Bauzeichnungen,
- Abweichungen der Beschaffenheit des Baugrundes von den Angaben in der Leistungsbeschreibung,
- bei Bauarbeiten, die durch den Wasserstand offener Gewässer beeinflusst werden, die Wasserstände einmal oder falls erforderlich mehrmals täglich.

Muster Baustellenausweis

Baustellenausweis Nr.  (Unterschrift Ausweisinhaber)	Vergabestelle
	Baustelle
	Name
	Vorname
	Beruf / Funktion
	beschäftigt bei
	ausgestellt am
	durch
	(Unterschrift ausstellende Behörde)

Muster Besucherausweis

Vergabestelle		Besucherausweis Nr.	
Baustelle			
Name		Vorname	
Anschrift		Dienststelle / Firma	
Kfz-Kennzeichen		Ladegut	
Gelände betreten am		um	Uhr
(Stempel)	(Unterschrift Eingangskontrolle)		
Vorsprache bei			
Zweck der Vorsprache			
Beginn des Besuchs			
Ende des Besuchs			
	(Unterschrift)		
Gelände verlassen am		um	Uhr
(Stempel)	(Unterschrift Eingangskontrolle)		

Bürgschaftsurkunde

Der Auftragnehmer

Name und Sitz

und

der Auftraggeber

letztlich vertreten durch

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragschreibens/Vertrages

Datum

Bezeichnung der Leistung

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer Sicherheit für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu leisten. Er leistet die Sicherheit in Form dieser Bürgschaft.

Der Bürge

Name und Anschrift

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

€

an den Auftraggeber zu zahlen. Auf die Einreden der Vorklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Ort, Datum

Unterschrift(en) Bürge

Richtlinien zu 421
Vertragserfüllungsbürgschaft

1 Bürgen

Als Bürgen kommen nur die

- in der Europäischen Union oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

zugelassenen Kreditinstitute bzw. Kreditversicherer in Betracht.

Die Kreditinstitute der EU sind in einer von der Kommission der Europäischen Union erstellten und jeweils im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Bankenliste aufgeführt.

Bei der Vorlage von Bürgschaften anderer Kreditinstitute bzw. Kreditversicherer - die also nicht in den vorgenannten Listen aufgeführt sind - hat der Bieter/Auftragnehmer den Nachweis der Zulassung zu führen.

2 Rückgabe

Die Bürgschaftsurkunde nach Formblatt Vertragserfüllungsbürgschaft 421 ist erst nach Abnahme und Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche zurückzugeben; es sei denn, dass Ansprüche des Auftraggebers, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt sind. Hier kommen nicht erledigte vertragliche Schadensersatzansprüche aus der Zeit der Vertragserfüllung in Betracht. Dann darf er auch für diese Vertragserfüllungsansprüche einen entsprechenden Teil der Sicherheit bis zur Höhe der Kosten für die noch nicht erledigten Ansprüche zurückhalten.

3 Zugelassene Kreditinstitute

Zugelassene Kreditinstitute können unter www.bafin.de eingesehen werden.

Bürgschaftsurkunde

Der Auftragnehmer

Name und Sitz

und
der Auftraggeber

letztlich vertreten durch

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragschreibens/Vertrages

Datum

Bezeichnung der Leistung

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer Sicherheit für die Erfüllung der Mängelansprüche zu leisten. Er leistet die Sicherheit in Form dieser Bürgschaft.

Der Bürge

Name und Anschrift

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

€

an den Auftraggeber zu zahlen.

Auf die Einreden der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Ort, Datum

Unterschrift(en) Bürge

Richtlinien zu 422
Mängelansprüchebürgschaft

1 Bürgen

Nummer 1 der Richtlinie zum Formblatt Vertragserfüllungsbürgschaft 421 gilt analog.

2 Rückgabe

Die Bürgschaftsurkunde nach Formblatt Mängelansprüchebürgschaft 422 ist nach Ablauf von zwei Jahren zurückzugeben. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt innerhalb der Verjährungsfrist geltend gemachte Mängelansprüche noch nicht erfüllt sind, darf der Auftraggeber ebenfalls einen entsprechenden Teil der Sicherheit bis zur Höhe der Kosten für die noch nicht erledigten Ansprüche zurückhalten.

Bürgschaftsurkunde**Der Auftragnehmer**

Name und Sitz

und
der Auftraggeber

letztlich vertreten durch

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragschreibens/Vertrages

Datum

Bezeichnung der Leistung

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer Sicherheit für

- ☐ eine Abschlagszahlung für die auf der Baustelle angelieferten, aber noch nicht eingebauten Stoffe oder Bauteile bis zu deren Einbau
- ☐ eine Abschlagszahlung für Stoffe oder Bauteile, die für die Leistung eigens angefertigt und bereitgestellt worden sind, bis zu deren Einbau
- ☐ eine Vorauszahlung bis zur Tilgung der Vorauszahlung durch Anrechnung auf fällige Zahlungen

zu stellen. Er leistet die Sicherheit in Form dieser Bürgschaft.

Der Bürge

Name und Anschrift

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

€

an den Auftraggeber zu zahlen. Auf die Einreden der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Ort, Datum

Unterschrift(en) Bürge

Richtlinien zu 423**Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft****1 Abschlagszahlungen für angelieferte Stoffe und Bauteile**

Abschlagszahlungen dürfen nur für diejenigen auf der Baustelle angelieferten Stoffe und Bauteile geleistet werden, die unter Berücksichtigung der Grundsätze wirtschaftlicher Betriebsführung für einen reibungslosen Bauablauf notwendig sind.

Abschlagszahlungen dürfen ferner für eigens angefertigte und bereitgestellte Bauteile geleistet werden. Eigens angefertigt sind auch Bauteile aus einer Serienfertigung, wenn sie für die vertragliche Leistung hergestellt worden sind.

Der Auftragnehmer hat Aufstellungen einzureichen, aus denen Menge, Wert und Zeitpunkt der Anlieferung oder der Bereitstellung der zur Ausführung der Leistungen benötigten Stoffe und Bauteile hervorgehen.

2 Vorauszahlungen nach Vertragsabschluss

Vorauszahlungen, die vertraglich nicht vereinbart sind, dürfen nachträglich ohne ausdrückliche Vertragsänderung nicht geleistet werden; die Vertragsänderung unterliegt § 58 BHO.

Nach Vertragsabschluss dürfen Vorauszahlungen auf Antrag des Auftragnehmers nur ausnahmsweise unter Abwägung aller Umstände und unter Berücksichtigung der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung vereinbart werden (siehe § 58 BHO).

Solche Vorauszahlungen sind mit drei Prozent über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen, sofern nicht eine der Verzinsung entsprechende angemessene Preisermäßigung vereinbart wird.

3 Bürgen

Die Richtlinien zum Formblatt Vertragserfüllungsbürgschaft 421 gelten analog.

4 Rückgabe

Die Bürgschaftsurkunden sind zurückzugeben,

- bei Abschlagszahlungsbürgschaften, wenn die Stoffe/Bauteile mängelfrei eingebaut worden sind,
- bei Vorauszahlungsbürgschaften, sobald die Vorauszahlungen abgearbeitet und dadurch getilgt sind.

Absender (Auftraggeber)

Datum	
Auftragsnummer	
Auftrag vom	
Auftraggeber	

An (Auftragnehmer)

Anzeige einer Abtretung durch _____ (neuer Gläubiger)

Baumaßnahme

Leistung

Anlage Abtretungsurkunde ¹

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom _____ hat _____ angezeigt,

dass Sie Ihre Forderungen aus dem o. g. Bauvorhaben

☐ in voller Höhe☐ in Höhe von _____ Euro

abgetreten haben.

Eine von Ihnen unterzeichnete Urkunde über die angezeigte Abtretung wurde uns nicht übermittelt. Der Auftraggeber / die Auftraggeberin ist gemäß § 410 Absatz 1 BGB zur Leistung an den neuen Gläubiger nur dann verpflichtet, wenn Sie als bisheriger Gläubiger über die Abtretung eine Urkunde ausstellen oder uns die Abtretung schriftlich anzeigen.

Wir bitten Sie deshalb, die erforderlichen Angaben in beiliegendes Formular einzutragen und an uns zurückzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

¹ bitte urschriftlich zurück an Auftragnehmer!

Absender (Auftragnehmer)

Datum	
Auftragsnummer	
Auftrag vom	
Auftraggeber	

An (Auftraggeber)

Anzeige einer Abtretung an _____ (neuer Gläubiger)

Baumaßnahme

Leistung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich / zeigen wir an, dass ich / wir

☐ alle noch bestehenden Forderungen aus dem o.a. Vertrag einschließlich aller etwaiger Nachträge☐ eine Teilforderung in Höhe von _____ €

am _____

an _____
(neuer Gläubiger)

abgetreten habe / haben.

 (Ort, Datum, Stempel und Unterschrift des Auftragnehmers)

Die Zahlungen bitte ich / bitten wir auf folgendes Konto zu überweisen:

Name des Geldinstituts: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Mit freundlichen Grüßen

Absender (Auftraggeber)

Datum	
Auftragsnummer	
Auftrag vom	
Auftraggeber	

An (bisherigen Gläubiger)

An (neuen Gläubiger)

Abtretungsanzeige vom _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigen wir den Eingang der vorbezeichneten Abtretungsanzeige

☐ in Höhe von _____ €☐ in Höhe der gesamten Restforderung☐ unter Vorlage einer Abtretungsurkunde vom

Auftragnehmer (bisheriger Gläubiger):

Auftrag Nr. _____ vom _____

Ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit teilen wir mit:

Zur Zeit liegen ☐ keine weiteren Abtretungen oder Pfändungen vor.☐ folgende Abtretungen oder Pfändungen vor:

Wir haben die Abtretung vorgemerkt und werden, sofern keine Ansprüche vorgehen, Zahlungen an das angegebene Konto leisten.

IBAN _____ BIC _____
Geldinstitut _____☐ Bitte prüfen Sie die vorstehenden Angaben zu der Bankverbindung und teilen Sie uns evtl. Änderungen umgehend mit.☐ Bitte teilen Sie uns die neue Bankverbindung mit.

Diese Mitteilung berührt unsere vertraglichen und gesetzlichen Rechte nicht.

Dem neuen Gläubiger kann die Zahlung des abgetretenen Betrages nicht zugesichert werden.

Nach § 404 BGB können wir alle Einwendungen erheben, die dem bisherigen Gläubiger (Auftragnehmer) gegenüber begründet sind. Auch die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist in den Grenzen von § 406 BGB zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Vergabe-/Auftragsnummer	Auftragsdatum

Baumaßnahme

Leistungsort

Ort:	Datum:	Uhrzeit:

Für den Auftraggeber:

Für den Auftragnehmer:

☐	Feststellung des Zustandes von Teilen der Leistung, die durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden (§ 4 Absatz 10 VOB/B), und zwar folgender Teilleistungen:

Zur Zustandsfeststellung sind folgende Unterlagen vorgelegt worden:

Folgende Mängel bzw. vertragswidrige Leistungen wurden festgestellt:

Die als mangelhaft bzw. vertragswidrig festgestellten Leistungen sind nach § 4 Absatz 7 VOB/B vollständig bis zum _____ durch mangelfreie zu ersetzen.

☐ In diesem Zusammenhang sind gemeinsame Feststellungen zur Abrechnung von Leistungen, die bei der Weiterführung nur schwer feststellbar sind (§ 14 Absatz 2 Satz 3 VOB/B), getroffen worden, und zwar:

☐ gemeinsames Aufmaß (siehe Anlage)

☐

Mit dieser Zustandsfeststellung ist keine Billigung der erbrachten Leistung als im wesentlichen vertragsgerecht und damit keine Abnahme verbunden.

Auftragnehmer:

Auftraggeber:

In Vertretung/Im Auftrag

In Vertretung/Im Auftrag

Richtlinien zu 441**Zustandsfeststellung § 4 Absatz 10 VOB/B****1 Allgemeines**

- 1.1** Wenn Teile einer Leistung durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden, ist rechtzeitig gegenüber dem Auftragnehmer die gemeinsame Feststellung des Zustandes zu verlangen. Das Ergebnis dieser Zustandsfeststellung ist schriftlich im Formblatt 441 niederzulegen. Eine Ausfertigung ist dem Auftragnehmer zu übergeben.

Für die Zustandsfeststellung erforderliche Unterlagen können z.B. Produktnachweise, Funktionsnachweise, Prüfzeugnisse, Gutachten von Sonderfachleuten sein.

- 1.2** Diese Zustandsfeststellung ist keine Abnahme, dient aber deren Vorbereitung.

Mit der Zustandsfeststellung

- wird die Leistung nicht als vertragsgemäß ausgeführt gebilligt,
- beginnt keine Verjährungsfrist für Mängelansprüche,
- geht die Gefahr für die Bauleistung nicht auf den Auftraggeber über.

Falls festgestellte Mängel nicht fristgerecht beseitigt werden, ergeben sich Leistungserfüllungsansprüche nach § 4 Absatz 7, evtl. auch § 4 Absatz 6 VOB/B.

Bestreitet der Auftragnehmer die ihm vorgehaltenen Mängel, hat er die vertragsgerechte Erfüllung zu beweisen.

Zur Durchsetzung dieser Ansprüche ist entsprechend Richtlinie zu 461-463 zu verfahren.

2 Verweigerung der Mitwirkung des Auftragnehmers bei der Zustandsfeststellung

Verweigert der Auftragnehmer die Teilnahme bzw. Mitwirkung, erfolgt die Zustandsfeststellung durch den Auftraggeber allein; dem Auftragnehmer ist das Ergebnis schriftlich mitzuteilen.

Auftraggeber

Vergabe-/Auftragsnummer	Auftragsdatum

Auftragnehmer

Baumaßnahme

Leistung

Leistungsort	Beginn	Fertigstellung bzw. Beendigung
Abnahme Ort: _____ Datum: _____ Uhrzeit: _____ Teilnehmer Für den Auftraggeber: Für den Auftragnehmer: ☐ Abnahme der Gesamtleistung ☐ Abnahme folgender, in sich abgeschlossener Teile der Leistung ☐ siehe Anlage ☐ Abnahme der ausgeführten Leistung im Falle der Kündigung		

Zur Abnahme sind folgende Unterlagen vorgelegt worden:

Festgestellt wurden:

- ☐ keine Mängel
☐ folgende Mängel:

- ☐ folgende Mängel laut Anlage(n)
☐ folgende Mängel, die zur Kündigung geführt haben:

Die festgestellten Mängel sind unverzüglich, spätestens bis zum _____ zu beseitigen.
Dies gilt nicht für die Mängel, die zur Kündigung geführt haben.
Kommt der Auftragnehmer dem nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen zu lassen.

- ☐ Die Abnahme wird verweigert, weil die festgestellten Mängel wesentlich sind.
☐ Zusätzliche Absprache:

Alle übrigen Ansprüche des Auftraggebers bleiben weiterhin unberührt.

Der Auftraggeber behält sich vor, die vereinbarte Vertragsstrafe geltend zu machen.

Auftragnehmer¹:

Auftraggeber:

In Vertretung/Im Auftrag

In Vertretung/Im Auftrag

¹ Unterschrift des Auftragnehmers ist nur erforderlich, wenn eine gemeinsame Abnahme stattgefunden hat.

Auftraggeber

Vergabe-/Auftragsnummer	Auftragsdatum

Auftragnehmer

Baumaßnahme

Leistung

Leistungsort	Beginn	Fertigstellung bzw. Beendigung

Abnahme Mängelbeseitigungsleistungen (§ 13 Absatz 5 Nummer 1 VOB/B)

Ort: _____ Datum: _____ Uhrzeit: _____

Teilnehmer

Für den Auftraggeber:

Für den Auftragnehmer:

- ☐ Abnahme aller Mängelbeseitigungsleistungen
- ☐ Abnahme folgender Mängelbeseitigungsleistungen

☐ siehe Anlage

Zur Abnahme sind folgende Unterlagen vorgelegt worden:

Festgestellt wurden:

- ☐ keine Mängel
- ☐ folgende Mängel:

- ☐ folgende Mängel laut Anlage(n)

Die festgestellten Mängel sind unverzüglich, spätestens bis zum _____ zu beseitigen.
Kommt der Auftragnehmer dem nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen zu lassen.

- ☐ Der Auftraggeber wird die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen lassen.

- ☐ Zusätzliche Absprache:

Alle übrigen Ansprüche des Auftraggebers bleiben weiterhin unberührt.

Der Auftraggeber behält sich vor, die vereinbarte Vertragsstrafe geltend zu machen.

Auftragnehmer¹:

Auftraggeber:

In Vertretung/Im Auftrag

In Vertretung/Im Auftrag

¹ Unterschrift des Auftragnehmers ist nur erforderlich, wenn eine gemeinsame Abnahme stattgefunden hat.

Richtlinien zu 442, 443
Abnahme und Abnahme Mängelbeseitigungsleistung

1 Allgemeines

1.1 Das Formblatt 442 findet Anwendung bei Abnahme

- nach Fertigstellung der gesamten Leistung
- nach Fertigstellung in sich abgeschlossener Teile von Leistungen
- im Fall der Kündigung (§ 8 Absatz 7 VOB/B)

1.2 Das Formblatt 443 findet Anwendung bei Abnahme von Mängelbeseitigungsleistungen.

1.3 Ab einer Auftragssumme von 10.000 Euro ist die Leistung förmlich abzunehmen.

1.4 Die Abnahme ist eine Rechtshandlung und Hauptleistungspflicht des Auftraggebers.

Mit der Abnahme

- wird die Leistung als vertragsgemäß ausgeführt gebilligt,
- geht die Gefahr für die Bauleistung auf den Auftraggeber über,
- beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche.

Nach der Abnahme

- können Ansprüche auf Beseitigung bereits erkannter und nicht ausdrücklich vorbehaltenen Mängel nicht mehr durchgesetzt werden,
- hat der Auftraggeber zu beweisen, dass später festgestellte Mängel auf vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind.

Wegen dieser weit reichenden Wirkungen bedarf die Abnahme gründlicher Vorbereitung und besonderer Sorgfalt.

1.5 Die Voraussetzungen für die Abnahme sind:

- Fertigstellung der Leistung und
- kein Vorliegen wesentlicher Mängel

Hinweis:

Bei Fehlen von vertraglich geschuldeten Leistungen wie z.B. Betriebsunterlagen, Bestandszeichnungen / -plänen, Bedienungsanleitungen, Personalschulung / -einweisung kommt eine Abnahme in der Regel nicht in Betracht. Denn diese haben besondere Bedeutung, weil ohne diese Unterlagen eine Übergabe an die nutzende Verwaltung in der Regel nicht möglich ist. Im Formblatt 442 sind auch alle weiteren bis zu diesem Zeitpunkt bekannt gewordenen Mängel aufzuführen. Wird in solchen Fällen gleichwohl abgenommen, richten sich die Ansprüche des Auftraggebers nach § 13 VOB/B i.V.m. § 633 BGB und sind von der Sicherheit für Mängelansprüche abgedeckt.

1.6 Die rechtsgeschäftliche Erklärung der Abnahme obliegt der Baudurchführenden Ebene; freiberuflich Tätige sind zur Abgabe dieser Erklärung nicht befugt.

Bei förmlicher Abnahme ist das Formblatt Abnahme 442 unmittelbar nach der Begehung zu fertigen und von beiden Seiten zu unterzeichnen. Verweigert der Auftragnehmer die Unterschrift, ist seine Weigerung im Unterschriftsfeld zu vermerken.

Eine Ausfertigung ist dem Auftragnehmer zu übergeben oder zu übersenden.

1.7 Findet keine förmliche Abnahme statt, ist dem Auftragnehmer die Abnahme unter Verwendung des Formblattes Abnahme 442 schriftlich mitzuteilen. Die Unterschrift des Auftragnehmers ist hierbei nicht erforderlich.

Bei geringfügigen und technisch einfachen Arbeiten, z.B. Leistungen aufgrund von Bestellscheinen und kleinen Bauunterhaltungsarbeiten, kann auf die schriftliche Mitteilung verzichtet werden. Vorbehalte nach § 12 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B müssen dem Auftragnehmer jedoch innerhalb der in § 12 Absatz 5 Nummern 1 und 2 VOB/B genannten Fristen schriftlich mitgeteilt werden.

1.8 Grundsätzlich kann erst nach den gegenüber den ausführenden Auftragnehmern erfolgten Abnahmen die Übergabe an den Nutzer oder die liegenschaftsverwaltende Stelle (sog. Übernahme) erfolgen; diese Übergabe/Übernahme ist nicht identisch mit den Abnahmen nach § 12 VOB/B und ersetzt sie auch nicht.

2 Abnahme von Mängelbeseitigungsleistungen

Die Leistungen zur Mängelbeseitigung sind förmlich abzunehmen, sofern ihre Bedeutung dies verlangt. Dabei ist das Formblatt Abnahme Mängelbeseitigungsleistungen 443 zu verwenden.

Gemäß § 13 Absatz 5 Nummer 2 VOB/B ist es zulässig, nach Ablauf der Frist zur Mängelbeseitigung sofort einen Dritten auf Kosten des Auftragnehmers mit der Beseitigung der Mängel zu beauftragen. Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer stattdessen nochmals unter Fristsetzung zur Mängelbeseitigung auffordern.

Referenzbescheinigung

Referenzgeber ¹ : Bauherr/Auftraggeber		☐ vertreten durch ²	
Name		Name	
Anschrift		Anschrift	

Bezeichnung des Bauvorhabens

Ausgeführte Leistung	☐ Einzelleistung ³	☐ Komplettleistung ⁴

Ort der Ausführung (Ort, Straße)

Ausführungszeit (Monat/Jahr)	Baubeginn	Fertigstellung

vertraglich gebunden als	☐ Hauptauftragnehmer	☐ ARGE-Partner	☐ Nachunternehmer

Art der Baumaßnahme	☐ Neubau	☐ Umbau	☐ Denkmal

Leistungsbereiche entsprechend Anlage 2 der Leitlinie zur Durchführung eines PQ - Verfahrens (<https://www.pg-verein.de/anlage264296binary>), auf die sich die Referenz bezieht

Nummer	Bezeichnung

Bei Einzelleistung: stichwortartige Benennung des im eigenen Betrieb erbrachten maßgeblichen Leistungsumfanges unter Angabe der ausgeführten Mengen (z.B. m³, m², m, St, kg, t)
Bei Komplettleistung: Kurzbeschreibung der Baumaßnahme

¹ Angabe der juristischen Person

² falls die Referenzbescheinigung im Auftrag des Bauherrn/Auftraggebers von einem Dritten (z.B. Architekt) erstellt wird

³ Einzelnes Gewerk/Leistungsbereich

⁴ Gewerkebündelung, z.B. erweiterter Rohbau oder Generalunternehmer

Bei Einzelleistung: Zahl der hierfür durchschnittlich eingesetzten eigenen Arbeitnehmer

Bei Komplettleistung: Auflistung der mit eigenem Führungspersonal koordinierten Gewerke

Bei Einzelleistung: Stichwortartige Beschreibung der besonderen technischen und gerätespezifischen Anforderungen

Bei Komplettleistung: Eventuelle Besonderheiten der Ausführung

Bei Einzelleistung: Auftragswert der vorgenannten Leistungen (netto in Euro)

Bei Komplettleistung: Auftragswert der vorgenannten Maßnahme (netto in Euro)

Ich erkläre, dass die vorstehenden Angaben richtig sind. Mir ist bewusst, dass falsche Angaben meine Zuverlässigkeit beeinträchtigen.

(Ort, Datum, Stempel, Unterschrift Referenznehmer)

Nur vom Referenzgeber auszufüllen!⁵

Die Leistungen sind

- ☐ auftragsgemäß durchgeführt worden.
- ☐ im Ergebnis auftragsgemäß durchgeführt worden, folgende Feststellungen wurden während der Abwicklung gemacht:
- ☐ Verstöße gegen Obliegenheiten und Pflichten gemäß § 4 Abs. 2 VOB/B
 - ☐ die Einhaltung der Vertragsfristen wurde schriftlich angemahnt
 - ☐ wiederholte Aufforderung zur Mängelbeseitigung während der Bauausführung
 - ☐ dem Auftragnehmer wurde schriftlich Kündigung angedroht
 - ☐ die Abnahme wurde wegen wesentlicher Mängel vorübergehend verweigert
 - ☐ wiederholte Aufforderung zur Vervollständigung der Rechnungsunterlagen
 - ☐ Die Schlussrechnung musste durch den Auftraggeber erstellt werden.
 - ☐
- ☐ nicht auftragsgemäß ausgeführt worden.
- ☐ wegen Kündigung nicht fertig gestellt worden.

Ansprechpartner ist _____

im _____

Tel. _____

Fax _____

E-Mail _____

Ich willige ein, dass die personenbezogenen Daten zum Zwecke der Präqualifikation des Unternehmens gespeichert, verarbeitet und veröffentlicht sowie im Rahmen von Vergabeverfahren öffentlicher Auftraggeber gespeichert und verarbeitet werden können.

Die Richtigkeit folgender Angaben

- stichwortartige Benennung des im eigenen Betrieb erbrachten maßgeblichen Leistungsumfanges unter Angabe der ausgeführten Mengen
- Zahl der hierfür durchschnittlich eingesetzten eigenen Arbeitnehmer
- Auflistung der mit eigenem Führungspersonal koordinierten Gewerke
- Auftragswert der vorgenannten Leistungen (soweit es sich um Nachunternehmerleistungen handelt)

liegt in der alleinigen Verantwortung des Unternehmens und wird mit der Unterschrift durch den Referenzgeber ausdrücklich **nicht** bestätigt.

(Ort, Datum, Stempel, Unterschrift)

⁵ Es sind nur hinreichend belegbare Sachverhalte anzugeben.

Absender des Auftragnehmers

Datum	
Auftragsnummer	
Auftrag vom	

Datenträger zur Abrechnung

Baumaßnahme

Leistung

Anlage _____ Datenträger

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Rechnung vom _____ wird ein Datenträger übersandt;

☐ das Inhaltsverzeichnis des Datenträgers liegt bei.

Der Datenträger enthält die Abrechnungsdaten für die

☐ Abschlagszahlung Nr. _____☐ Teilschlusszahlung Nr. _____☐ Schlusszahlung.

Der Aufbau der Datei erfolgte wie vereinbart nach den

☐ Regelungen für die Elektronische Bauabrechnung (REB), Verfahrensbeschreibung☐ REB-VB 23.003 Ausgabe 1979☐ REB-VB Ausgabe☐ REB-VB Ausgabe☐ _____

Richtlinien zu 451
Datenträger Abrechnung

1 Prüfung der Leistungserfassung

Die Vergabestelle hat diese auf Vollständigkeit zu prüfen und festzustellen, ob die Mengenergebnisse nach den vereinbarten Rechenprogrammen durchgeführt worden sind.

Liegen diese Voraussetzungen vor, so sind - bevor die Rechnung nachgerechnet wird - die Mengenergebnisse der Rechnung durch Vergleich mit den Mengenansätzen des Leistungsverzeichnisses auf Plausibilität zu überprüfen, nicht plausible Abweichungen aufzuklären und die Richtigkeit der Eingabedaten der Leistungserfassung ist zu bescheinigen.

2 Nachrechnung

Es ist sicherzustellen, dass die Nachrechnung unabhängig von der des Auftragnehmers durchgeführt wird.

2.1 Nachrechnung ohne Datenträger

Stellt ein Auftragnehmer keine oder keine geeigneten Datenträger zur Verfügung, sind die geprüften Daten der Leistungserfassung einzugeben. Ergibt die Nachrechnung bei einer Position einen abweichenden Gesamtbetrag gegenüber der Rechnung des Auftragnehmers, so sind die eingegebenen Werte zu überprüfen. Bei falscher Eingabe ist diese berechtigt zu wiederholen. Fehlerhafte Werte in der Rechnung und in den begründenden Unterlagen sind zu streichen; die zutreffenden Werte sind einzutragen.

2.2 Nachrechnung mit Datenträger

Die auf Datenträger zur Verfügung stehenden Daten sind einzulesen und der Rechenlauf ist durchzuführen. Erfolgt der Rechenlauf ohne Fehlermeldung und stimmen errechnete Summe und die Rechnungssumme überein, ist die Nachrechnung abgeschlossen.

Stimmen errechnete Summe und Rechnungssumme nicht überein, sind die Abweichungen aufzuklären. Abweichungen, die innerhalb der mit Formblatt 244 vereinbarter Toleranzregelung liegen, bleiben unberücksichtigt.

2.3 Abschluss der Nachrechnung

Über die Nachrechnung sind Ergebnislisten zu erstellen und der Rechnung beizufügen.

In der Rechnung und den sie begründenden Unterlagen sind sämtliche in der Ergebnisliste ausgewiesenen Fehler zu berichtigen.

Die Nachrechnung schließt mit folgendem Stempelaufdruck in der Rechnung und den begründenden Unterlagen ab.

Nachrechnung mit DV

DV-Ergebnisliste ist beigefügt

Berichtigte Rechnungssumme

_____ €

Bearbeitet _____
(Datum, Unterschrift)

Vergabestelle

Datum	
Auftragsnummer	
Auftrag vom	
Ihre Rechnungsnummer	
Ihre Rechnung vom	

Schlusszahlung

Baumaßnahme

Leistung

Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe veranlasst, dass _____ Euro (brutto) als Schlusszahlung an

☐ Sie überwiesen werden.
☐ _____
☐ Die Zahlung entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Betrag.☐ Die Zahlung weicht von dem in der Rechnung ausgewiesenen Betrag☐ aus folgenden Gründen ab:
☐ _____
aus den dem Rechnungsabdruck zu entnehmenden Gründen ab.

Ausschlusswirkung der Schlusszahlung nach § 16 Absatz 3 VOB/B:

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die vorbehaltlose Annahme dieser Schlusszahlung Nachforderungen ausschließt;
- auch früher gestellte, aber unerledigte Forderungen ausgeschlossen werden, wenn sie nicht nochmals vorbehalten werden;
- der Vorbehalt innerhalb von 28 Tagen nach Zugang dieser Mitteilung über die Schlusszahlung erklärt werden muss
- ein erklärter Vorbehalt hinfällig wird, wenn nicht innerhalb von weiteren 28 Tagen - beginnend am Tag nach Ablauf der Frist von 28 Tagen für die Erklärung des Vorbehaltes - eine prüfbare Rechnung über die vorbehaltenen Forderungen eingereicht oder, wenn das nicht möglich ist, der Vorbehalt eingehend begründet wird; es sei denn, die vorbehaltenen Forderungen sind bereits in der vorliegenden prüfbaren (Teil-)Schlussrechnung geltend gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Richtlinien zu 452
Mitteilung Schlusszahlung

1 Unterrichtung des Auftragnehmers

Mit Abgang der Auszahlungsanordnung über die Schlusszahlung an die Kasse ist der Auftragnehmer mit dem Formblatt Mitteilung Schlusszahlung 452 zu unterrichten. Bei Nachzahlungen ist eine weitere Mitteilung über den geänderten Schlusszahlungsbetrag (Nachzahlung) mit Formblatt 452 erforderlich.

2 Unterrichtung bei Zahlung an Dritte

Hat der Auftragnehmer Vergütungsansprüche abgetreten oder sind diese gepfändet worden, so ist die Schlusszahlungsmitteilung sowohl dem Auftragnehmer als auch dem neuen Gläubiger mitzuteilen.

Vergabestelle

Datum	
Auftragsnummer	
Auftrag vom	
Ihre Rechnungsnummer	
Ihre Rechnung vom	
Geschäftszeichen	

Zahlungsmitteilung

Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 11 der Mitteilungsverordnung vom 07.09.1993, zuletzt geändert durch Art. 25 Steuer-Euroglättungsgesetz vom 19.12.2000, wurden die aus der Anlage ersichtlichen Angaben

- ☐ dem Finanzamt _____
- ☐ der Oberfinanzdirektion _____
- ☐ _____

mitgeteilt.

Auf Ihre steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten weise ich hin.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Vergabestelle

Datum	
Geschäftszeichen	

Zahlungsmitteilung

Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 11 der Mitteilungsverordnung vom 07.09.1993, zuletzt geändert durch Art. 25 Steuer-Euroglättungsgesetz vom 19.12.2000, teilen wir mit:

Auftragnehmer
Auftrag vom
Höhe der Zahlung
Tag der Kassenanweisung
Art der Zahlung ☐ Zahlungsanweisung zur Verrechnung ☐ Aufrechnung ☐ Überweisung ☐ auf ein vom Geschäftskonto abweichendes Konto ☐ auf ein auf den Geschäftsbriefen nicht angegebenes Konto ☐ an einen Dritten aufgrund einer ☐ Pfändung ☐ Abtretung

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Richtlinien zu 454
Mitteilung Zahlung an Finanzamt/OFD

1 Pflicht zur Mitteilung

Nach der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung-MV) vom 7. Sept. 1993 (BGBl, S. 1554 - 1559) in der Fassung vom 19. Dez. 1994 (BGBl, S. 3848) sind insbesondere Zahlungen für Lieferungen und Leistungen mitzuteilen, wenn die Zahlungen

- durch Zahlungsanweisung zur Verrechnung oder durch Aufrechnung oder
- auf ein anderes als das Geschäftskonto des Zahlungsempfängers oder ein sonstiges Konto, das nicht auf den Geschäftsbriefen angegeben ist, oder auf das Konto eines Dritten erbracht werden.

Für die Mitteilung an die Finanzbehörden ist das Formblatt Mitteilung Zahlung an Finanzamt/OFD 454 zu verwenden.

Die Mitteilungspflicht besteht, wenn die an denselben Auftragnehmer geleisteten Zahlungen im Kalenderjahr mindestens 1.500 € betragen. Sie besteht auch bei Aufrechnung, Pfändung und Abtretung.

Der Auftragnehmer ist mit Formblatt Mitteilung Zahlung an Auftragnehmer 453 über die Mitteilung an die Finanzbehörden zu informieren.

2 Zeitpunkt

Die Mitteilungen sind mindestens einmal jährlich, spätestens bis zum 30. April des Folgejahres schriftlich an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk der Zahlungsempfänger seinen Wohn- und Geschäftssitz hat. Bestehen Zweifel an der Zuständigkeit des Finanzamtes, ist die Mitteilung an die Oberfinanzdirektion zu senden, in deren Bezirk die Vergabestelle ihren Sitz hat.

3 Zahlungsempfänger

Als Zahlungsempfänger ist stets der ursprüngliche Gläubiger der Forderung zu benennen, auch wenn die Forderung abgetreten, verpfändet oder gepfändet ist.

Auftraggeber

Auftragsnummer	Auftragsdatum
Aktenzeichen	Datum

Baumaßnahme

Leistung

Abhilfeaufforderung wegen unzureichender Förderung der Baumaßnahme (§ 5 Absatz 3 VOB/B)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe am _____ folgenden Bautenstand festgestellt:

☐ Folglich ist die Frist für:☐ am _____ ☐ in der _____ KW _____☐ Folglich ist die vereinbarte Fertigstellung☐ am _____ ☐ in der _____ KW _____offenbar **nicht** mehr einzuhalten.

Ich fordere Sie hiermit auf,

☐ die Anzahl der eingesetzten Arbeitskräfte und zwar _____☐ die Menge der Stoffe und/oder Bauteile und zwar _____☐ den Geräte- und/oder Gerüsteinsatz und zwar _____
zu erhöhen.☐ folgende Teilleistungen: _____bis zum nachstehend genannten Termin **vollständig** und **vertragsgemäß** auszuführen.Diese hiermit geforderte **Abhilfe** erwarte ich **spätestens bis zum** _____

Mit freundlichen Grüßen

I.A. _____

Auftraggeber

Auftragsnummer	Auftragsdatum
Aktenzeichen	Datum

Baumaßnahme _____

Leistung _____

**Mahnung nach fruchtloser Abhilfeaufforderung bei unzureichender Förderung der Baumaßnahme
(§ 5 Absatz 3 VOB/B)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe am _____ folgenden Bautenstand festgestellt:

Folglich sind Sie meiner Abhilfeaufforderung vom _____

Az.: _____

☐ nicht / ☐ nicht im vollen Umfang nachgekommen.

Aus diesem Grund mahne ich hiermit diese ausstehenden Leistungen an und setze Ihnen eine Nachfrist bis spätestens zum _____ um der oben angeführten Abhilfeaufforderung nachzukommen.

Ich weise darauf hin, dass Sie im Fall des fruchtlosen Ablaufs der vorgenannten Frist den sich daraus ergebenden Schaden auszugleichen haben und mit der Kündigung des Vertrags nach § 8 Absatz 3 in Verbindung mit § 5 Absatz 4 VOB/B rechnen müssen.

Mit freundlichen Grüßen

I.A. _____

Auftraggeber

Auftragsnummer	Auftragsdatum
Aktenzeichen	Datum

Baumaßnahme

Leistung

Androhung der Vertragskündigung wegen Leistungsverzug

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe am _____ folgenden Bautenstand festgestellt:

Folglich sind Sie in Verzug geraten wegen

- ☐ unzureichender Förderung der Baustelle (§ 5 Absatz 3 VOB/B), weil Sie die gesetzte Frist für die Erfüllung meiner fruchtlos haben verstreichen lassen.
- ☐ Nichteinhaltung folgender Vertragsfrist (§ 5 Absatz 4 VOB/B)
- ☐ für den Ausführungsbeginn ☐ am _____ ☐ in der _____ KW
- ☐ für folgenden Bauzwischenstand:
- ☐ am _____ ☐ in der _____ KW
- ☐ für die Fertigstellung ☐ am _____ ☐ in der _____ KW

Ich setze Ihnen eine Nachfrist bis spätestens zum _____ und erkläre hiermit, dass ich nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist den Vertrag kündigen werde (§ 8 Absatz 3 in Verbindung mit § 5 Absatz 3 bzw. Absatz 4 VOB/B).

Ich behalte mir das Recht vor, zu gegebener Zeit Schadensersatz für sämtliche Schäden, die aus einer solchen Kündigung entstehen werden, geltend zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.

Auftraggeber

Auftragsnummer	Auftragsdatum
Aktenzeichen	Datum

Baumaßnahme

Leistung

Aufforderung zur vertragsgemäßen Leistungserbringung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich habe am _____ festgestellt, dass

- ☐ auf der Baustelle **angelieferte Stoffe und/oder Bauteile**
☐ mangelhaft sind ☐ vertragswidrig sind (§ 4 Absatz 6 VOB/B)
 und zwar

- ☐ folgende **ausgeführten Leistungen**
☐ mangelhaft sind ☐ vertragswidrig sind (§ 4 Absatz 7 VOB/B)
 und zwar

- ☐ Leistungen, auf die Ihr Betrieb eingerichtet ist, nicht im eigenen Betrieb, sondern **ohne** meine
Zustimmung durch Nachunternehmer ausgeführt werden (§ 4 Absatz 8 VOB/B)
 und zwar

Ich fordere Sie hiermit auf, die oben angeführten

- ☐ auf der Baustelle angelieferten **mangelhaften/vertragswidrigen Stoffe und/oder Bauteile** unverzüglich jedoch **spätestens bis zum** von der Baustelle zu entfernen (§ 4 Absatz 6 VOB/B) und erkläre hiermit, dass ich nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist diese Gegenstände auf Ihre Kosten entfernen oder für Ihre Rechnung veräußern werde.
- ☐ als **mangelhaft/vertragswidrig erkannten Leistungen** unverzüglich jedoch **spätestens bis zum** durch mangelfreie/vertragsgemäße Leistungen zu ersetzen (§ 4 Absatz 7 VOB/B).
- ☐ Leistungen, auf die Ihr Betrieb eingerichtet ist, unverzüglich jedoch **spätestens bis zum** im eigenen Betrieb und mit eigenen Beschäftigten auszuführen (§ 4 Absatz 8 VOB/B).

Ich weise darauf hin, dass Sie im Fall des fruchtlosen Ablaufs dieser Frist(en) den sich daraus ergebenden Schaden auszugleichen haben. Außerdem müssen Sie hinsichtlich mangelhafter/vertragswidriger Leistungen oder eines nicht gestatteten Nachunternehmereinsatzes mit der Kündigung des Vertrags nach § 8 Absatz 3 VOB/B rechnen.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.

Auftraggeber

Auftragsnummer	Auftragsdatum
Aktenzeichen	Datum

Baumaßnahme

Leistung

Androhung der Vertragskündigung wegen mangelhafter/vertragswidriger Leistung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie sind in Verzug geraten, weil Sie meiner Aufforderung zur vertragsgemäßen Leistungserbringung vom _____ Az.: _____ **nicht bzw. nicht im vollen Umfang zu dem gesetzten Termin** nachgekommen sind und die

- ☐ benannten mangelhaft/vertragswidrig ausgeführten Leistungen **nicht durch mangelfreie/ vertragsgemäße Leistungen ersetzt** haben (§ 4 Absatz 7 VOB/B).
Ich setze Ihnen eine Nachfrist zur mangelfreien/ vertragsgemäßen Leistungserbringung bis zum _____ und erkläre hiermit, dass ich nach **fruchtlosem Ablauf dieser Frist** den Vertrag **kündigen werde** (§ 8 Absatz 3 VOB/B).
- ☐ Leistungen, auf die Ihr Betrieb eingerichtet ist, **nicht im eigenen Betrieb** ausgeführt haben (§ 4 Absatz 8 VOB/B).
Ich setze Ihnen eine Nachfrist zur Erbringung der Leistungen im eigenen Betrieb bis zum _____ und erkläre hiermit, dass ich nach **fruchtlosem Ablauf dieser Frist** den Vertrag **kündigen werde** (§ 8 Absatz 3 VOB/B).

Ich behalte mir das Recht vor, zu gegebener Zeit Schadensersatz für sämtliche Schäden, die aus einer solchen Kündigung entstehen werden, geltend zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

I.A. _____

Auftraggeber

Auftragsnummer	Auftragsdatum
Aktenzeichen	Datum

Baumaßnahme

Leistung

Vertragskündigung nach § 8 Absatz 3 VOB/B

- ☐ wegen Leistungsverzug (§ 5 Absatz 4 VOB/B)
☐ wegen mangelhafter/vertragswidriger Leistungen (§ 4 Absatz 7 oder Absatz 8 VOB/B)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe am folgenden Bautenstand/Sachverhalt festgestellt:

Folglich ist die von mir mit Androhung der Vertragskündigung vom gesetzte Nachfrist fruchtlos abgelaufen.

Az.:

**Aus diesem Grund kündige ich hiermit den Bauvertrag Nr.:
mit sofortiger Wirkung**

vom

- ☐ **insgesamt**
☐ **teilweise**, und zwar beschränkt auf folgende(n) in sich abgeschlossene(n) Teil(e) der Bauleistung:

Ich behalte mir ausdrücklich vor, Schadenersatz geltend zu machen.

Ich fordere Sie hiermit auf,

- ☐ die Baustelle spätestens bis zum _____ zu räumen, und zwar
- ☐ einschließlich Ihrer dort noch lagernden Stoffe, Bauteile und Ihrer Baustelleneinrichtung.
 - ☐ unter Aufrechterhaltung und Nutzung Ihrer Baustelleneinrichtung und Verwendung Ihrer dort noch lagernden Stoffe und Bauteile. Dafür wird einer angemessenen Vergütung gewährt, die noch abzustimmen ist. Das Entfernen Ihrer Baustelleneinrichtung und Ihrer Stoffe und Bauteile von der Baustelle ist Ihnen hiermit untersagt.
- ☐ am _____ um _____ Uhr an der gemeinsamen Feststellung des Bautenstandes und an der Vornahme eines gemeinsamen Aufmaßes teilzunehmen.
- ☐ innerhalb der Fristen nach § 14 Absatz 3 VOB/B eine prüffähige Schlussrechnung über Ihre Vergütungsansprüche vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.

Richtlinien zu 461 - 466

Abhilfeaufforderung bei Leistungsverzug (461)

Mahnung (462)

Androhung der Vertragskündigung wegen Leistungsverzug (463)

Aufforderung zur vertragsgemäßen Leistungserbringung (464)

Androhung der Kündigung bei mangelhafter/vertragswidriger Leistung (465)

Kündigung (466)

1 Vertragsrechtliches Einschreiten des Auftraggebers

Typische Sachverhalte, die ein vertragsrechtliches Einschreiten des Auftraggebers erfordern, sind:

- Lagerung von nicht dem Vertrag oder den Proben entsprechenden Stoffen oder Bauteilen auf der Baustelle (§ 4 Absatz 6 VOB/B);
- Leistungen, die schon während der Ausführung und damit vor Abnahme als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt sind (§ 4 Absatz 7 VOB/B);
- unberechtigter Nachunternehmereinsatz (§ 4 Absatz 8 VOB/B);
- unzureichende Ausstattung der Baustelle mit Arbeitskräften, Geräten, Gerüsten, Stoffen oder Bauteilen (§ 5 Absatz 3 VOB/B);
- verzögerter Beginn der Ausführung (§ 5 Absatz 4 VOB/B i.V.m. Absatz 1 bzw. Absatz 2);
- Verzug des Auftragnehmers in Bezug auf die Vollendung der Leistung (§ 5 Absatz 4 VOB/B)

2 Vertragsrechtliches Einschreiten bei Leistungsverzug

2.1 Verfahren bei Überschreiten vereinbarter Vertragsfristen

Die Kündigungsandrohung muss mit Formblatt 463 erfolgen. Eine für den jeweiligen Einzelfall angemessene, datumsmäßig bestimmte Nachfrist ist zu setzen. Die Kündigung kann erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist (frühestens am Tag nach Ablauf der Nachfrist) erfolgen. Sie ist zeitnah mit Formblatt 466 in Bezug auf § 5 Absatz 4 VOB/B vorzunehmen.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen (§ 8 Absatz 6 VOB/B), d.h. sie ist postalisch oder persönlich zuzustellen - nicht per E-Mail oder FAX (siehe Nummer 4).

2.2 Verfahren bei unzureichender Förderung der Baumaßnahme

Ist der geplante Bauablauf wegen unzureichender Förderung durch den Auftragnehmer gefährdet, ohne dass dadurch eine Vertragsfrist überschritten wurde, ist er zunächst mit Formblatt 461 zur Abhilfe aufzufordern. Dabei ist anzugeben, welche konkreten Maßnahmen erwartet werden (z.B. Einsatz einer zusätzlichen Kolonne, Einsatz eines weiteren Kranes). Außerdem sollten eine oder mehrere Teilleistungen definiert werden, anhand derer die Förderung der Baumaßnahme festgestellt werden kann. Für das Abhilfeverlangen ist eine angemessene, datumsmäßig bestimmte Frist zu setzen.

Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist sind die geforderten Maßnahmen/Teilleistungen fällig. Der Auftragnehmer ist mit Formblatt 462 zu mahnen. Dabei ist eine angemessene, datumsmäßig bestimmte Nachfrist zu setzen.

Mit fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist gerät der Auftragnehmer in Verzug. Ihm ist mit Formblatt 463 die Kündigung anzudrohen. Dabei ist eine angemessene, datumsmäßig bestimmte weitere Nachfrist zu setzen. Die Kündigung kann erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist (frühestens am Tag nach Ablauf der Nachfrist) erfolgen. Sie ist zeitnah mit Formblatt 466 in Bezug auf § 5 Absatz 4 VOB/B vorzunehmen.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen (§ 8 Absatz 6 VOB/B), d.h. sie ist postalisch oder persönlich zuzustellen - nicht per E-Mail oder FAX (siehe Nummer 4).

3 Vertragsrechtliches Einschreiten bei mangelhafter/vertragswidriger Leistung

3.1 Stoffe oder Bauteile, die dem Vertrag oder der Probe nicht entsprechen

Wird während der Bauausführung festgestellt, dass Stoffe oder Bauteile dem Vertrag oder der Probe nicht entsprechen, ist dies dem Auftragnehmer mit Formblatt 464 mitzuteilen. Dabei ist eine angemessene, datumsmäßig bestimmte Frist für die Beseitigung dieser Stoffe oder Bauteile zu setzen und ihm anzudrohen, dass die Beseitigung auf seine Kosten bzw. für seine Rechnung erfolgt.

3.2 Mangelhafte/Vertragswidrige Leistung, unzulässiger Nachunternehmereinsatz

Wird während der Bauausführung festgestellt, dass eine Leistung mangelhaft oder vertragswidrig ist, ist dies dem Auftragnehmer mit Formblatt 464 mitzuteilen. Dabei ist eine angemessene, datumsmäßig bestimmte Frist für die Ausführung der mangelfreien/vertragsgemäßen Leistung zu setzen.

Mit fruchtlosem Ablauf dieser Frist gerät der Auftragnehmer in Verzug. Ihm ist mit Formblatt 465 die Kündigung anzudrohen. Dabei ist eine angemessene, datumsmäßig bestimmte Nachfrist zu setzen. Die Kündigung kann erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist (frühestens am Tag nach Ablauf der Nachfrist) erfolgen. Sie ist zeitnah mit Formblatt 466 in Bezug auf § 4 Absatz 7 VOB/B vorzunehmen.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen (§ 8 Absatz 6 VOB/B), d.h. sie ist postalisch oder persönlich zuzustellen - nicht per E-Mail oder FAX (siehe Nummer 4).

Bei ungenehmigtem Nachunternehmereinsatz ist analog zu verfahren, die Kündigung ist in Bezug auf § 4 Absatz 8 VOB/B vorzunehmen.

4 Arten der Zustellung

Bei allen vorgenannten Schreiben muss der Zugang nachgewiesen werden. Deshalb sollte der Eingang von per Fax/E-Mail übersandten Schreiben durch den Auftragnehmer bestätigt werden; Sendeprotokolle oder Lesebestätigungen reichen als Zugangsnachweis nicht aus.

Das Kündigungsschreiben muss postalisch mit Einwurfeinschreiben zugestellt werden. Geeignete Formen zum Nachweis des Zugangs sind auch die persönliche Übergabe, die Übergabe durch einen Boten oder der Postzustellungsauftrag (PZA).

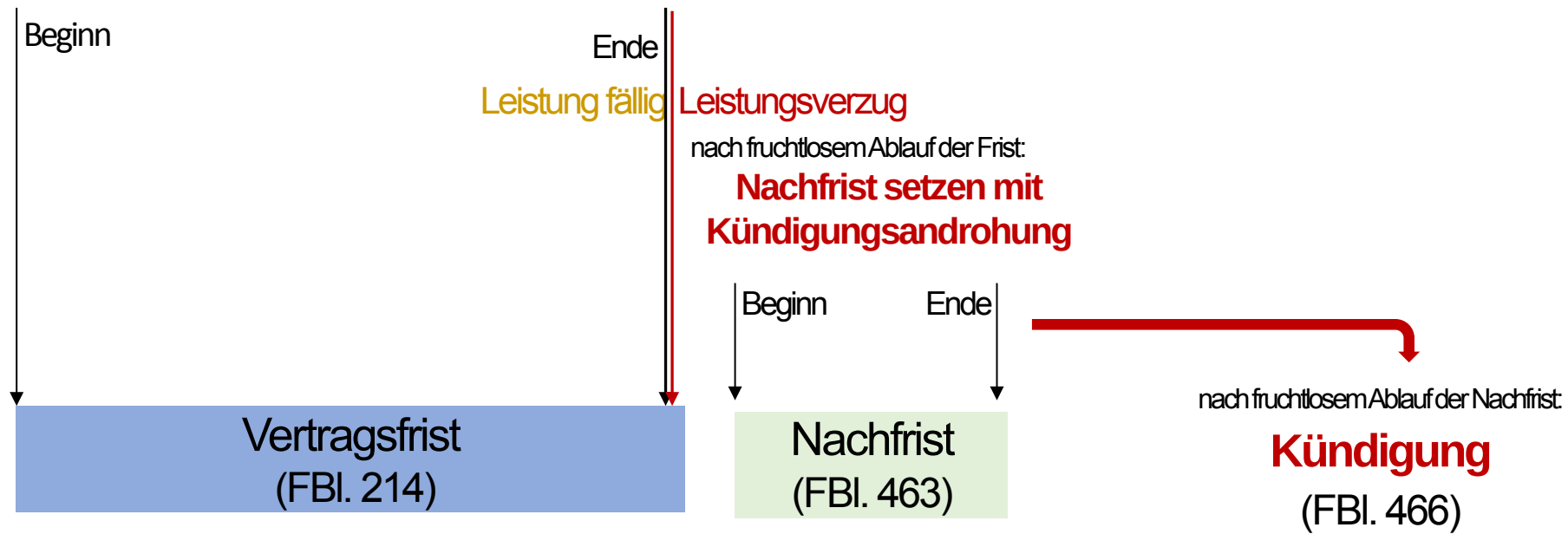
5 Nichtanwendung der Formblätter 461 bis 466

Nicht vorgesehen sind die Formblätter 461 - 466 für die Kündigung nach § 8 Absatz 1, 2 und/oder 4 VOB/B.

Ausführungs- und Vertragsfristen

§ 5 VOB/B

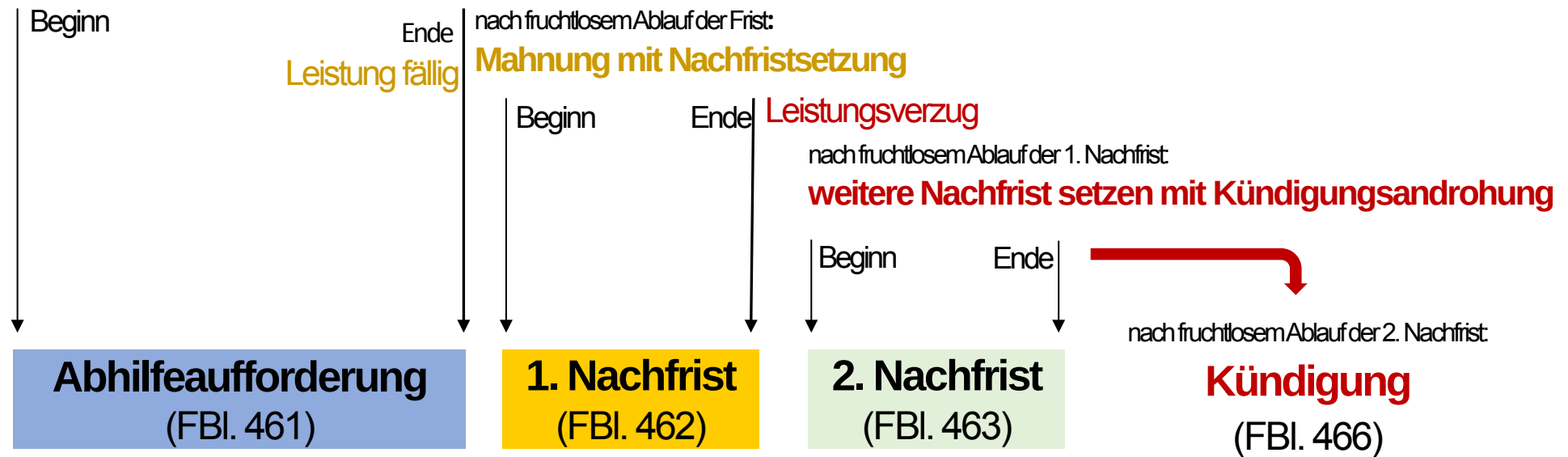
Leistungsverzug bei Vertragsfrist (§ 5 Absatz 1 VOB/B):



Ausführungs- und Vertragsfristen

§ 5 VOB/B

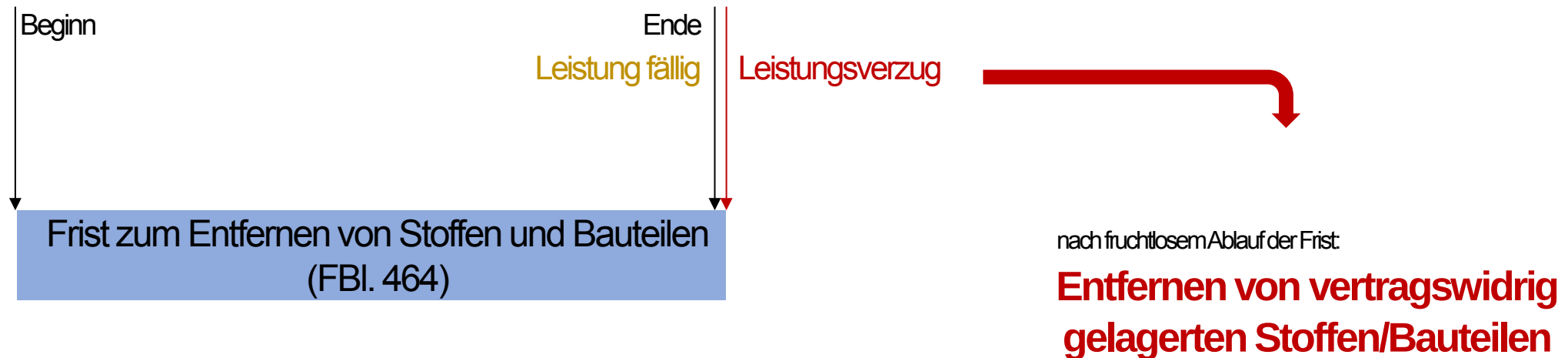
Leistungsverzug bei unzureichende Förderung (§ 5 Absatz 3 VOB/B):



Ausführung

§ 4 Absatz 6 VOB/B

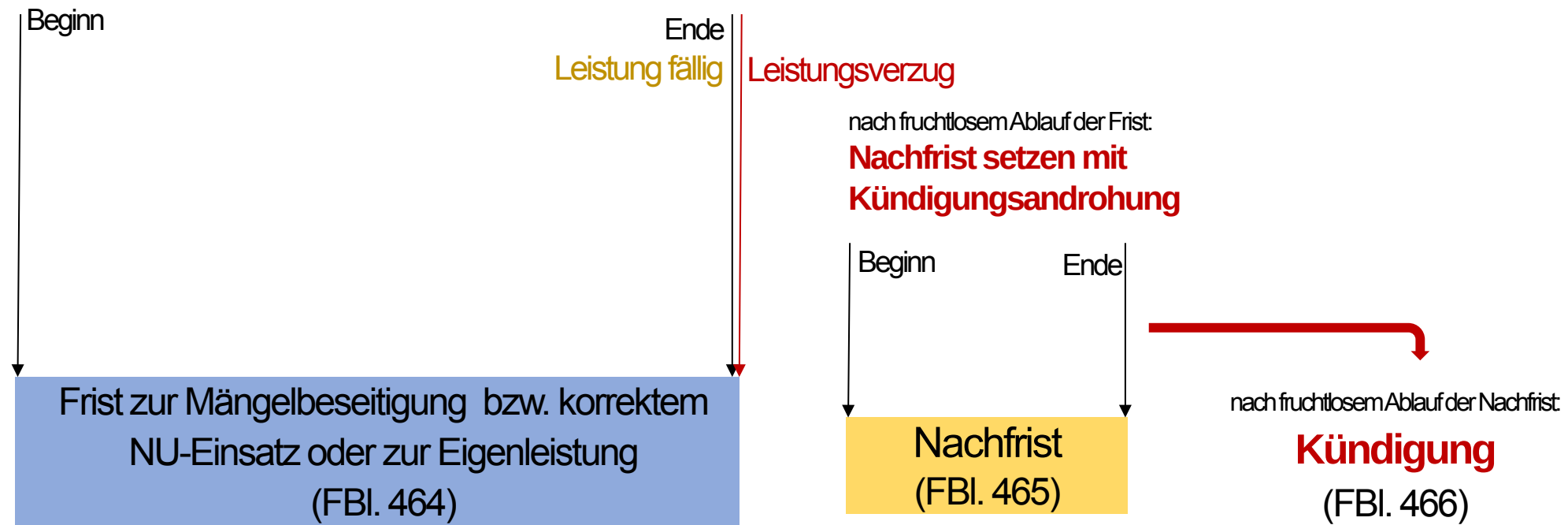
Aufforderung zum Entfernen von Stoffen und/oder Bauteilen von der Baustelle (§ 4 Absatz 6 VOB/B)



Ausführung

§ 4 Absatz 7 und Absatz 8 VOB/B

Feststellung Mangel/Vertragswidrigkeit (§ 4 Absatz 7 VOB/B) bzw. unerlaubter Nachunternehmer (NU)-Einsatz (§ 4 Absatz 8 VOB/B)



Inhalt Teil 5

Ab- sch nitt.	Form- blätter Nr.	Bezeichnung Formblätter	Richtli- nien Nr.	Bezeichnung der Richtlinien und Abschnitte der Richtlinien			
5 510	Nachtragsmanagement Leitfaden zur Berechnung der Vergü- tung bei Nachträgen		1	Art und Umfang der Leistung			
			1.1	Vertragsinhalt (§ 1 Absatz 1 VOB/B)			
			1.2	Widersprüche im Vertrag (§ 1 Absatz 2 VOB/B)			
			1.3	Leistungspflichten des Auftragnehmers auf Grund von Änderungen des Bauentwurfs (§ 1 Absatz 3 VOB/B)			
			1.4	Im Vertrag nicht vereinbarte, zusätzliche Leistungspflichten des Auftragnehmers (§ 1 Absatz 4 VOB/B)			
			1.5	Bautagebuch			
			2	Vergütungsansprüche			
			2.1	Vergütungsansprüche nach § 2 VOB/B			
			2.2	Vergütungs- und sonstige Zahlungsansprüche außerhalb der Regelungen des § 2 VOB/B			
			2.3	Über- und Unterschreitung der Mengenansätze (§ 2 Absatz 3 VOB/B)			
			2.4	Übernahme von beauftragten Leistungen durch den Auf- traggeber (§ 2 Absatz 4 VOB/B)			
			2.5	Änderung des Bauentwurfs und andere Anordnungen des Auftraggebers (§ 2 Absatz 5 VOB/B)			
			2.6	Im Vertrag nicht vorgesehene, erforderliche und vom Auf- traggeber geforderte zusätzliche Leistung (§ 2 Absatz 6 VOB/B)			
			2.7	Vergütungsanpassung bei vereinbarten Pauschalsummen (§ 2 Absatz 7 VOB/B)			
			2.8	Leistungen des Auftragnehmers ohne Auftrag (§ 2 Absatz 8 VOB/B)			
			2.9	Vom Auftraggeber verlangte Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen (§ 2 Absatz 9 VOB/B)			
			2.10	Stundenlohnarbeiten (§ 2 Absatz 10 VOB/B)			
			3	Vergütungsberechnung			
			3.1	Preisermittlungs- und Vergütungsbasis			
			3.2	Verfahren (Nachweis, Prüfung, Prüfungsvermerk, Nachtragsvereinbarung)			
			4	Beurteilung der Preisbestandteile			
			4.1	Lohnkosten			
			4.2	Stoffkosten			
			4.3	Gerätekosten			
			4.4	Sonstige Kosten			
			4.5	Nachunternehmerleistungen			
			4.6	Baustellengemeinkosten			
			4.7	Allgemeine Geschäftskosten			
			4.8	Wagnis und Gewinn			
			5	Kalkulationsirrtum			
			6	Ausgleichsberechnung			
			7	Berechnungsbeispiele			
			7.1	Ausgangswerte der Beispiele			
			7.2	Beispiel zu § 2 Absatz 3 Nummer 2 VOB/B (Überschreitung des Mengenansatzes)			
			7.3	Beispiel zu § 2 Absatz 3 Nummer 3 VOB/B			
			7.4	Beispiel zu § 2 Absatz 5 VOB/B (Leistungsänderung auf- grund Anordnung des Auftraggebers)			
			7.5	Hinweis zu § 2 Absatz 6 VOB/B (Erforderliche und vom Auftraggeber geforderte Zusatzleistung)			
			7.6	Ausgleichsberechnungen bei Wegfall ganzer Leistungsposi- tionen in entsprechender Anwendung des § 2 Absatz 3 Nummer 3 VOB/B bei Ausgleich durch andere Leistungen			
			520	Nachträge			
				521	Vergütungs-zuordnung und - Berechnung	Zu 521 Vergütungs-zuordnung und -berechnung	
				522	Prüfungsvermerk	Hinweise zum Umgang mit der Excel-Tabelle Zu 522 Prüfungsvermerk	
				523	Nachtragsvereinbarung	1 Leitfaden zur Vergütung bei Nachträgen 2 Art und Umfang der Leistung Zu 523 Nachtragsvereinbarung Erforderlichkeit, Formblätter	

Leitfaden zur Vergütung bei Nachträgen

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen -VOB/B-. Dieser Leitfaden befasst sich mit dem Vertragsinhalt, den Leistungspflichten des Auftragnehmers und den Befugnissen des Auftraggebers nach § 1 VOB/B sowie den sich daraus ergebenden Vergütungsansprüchen des Auftragnehmers und ihrer Berechnung nach § 2 VOB/B.

Besondere Bedeutung hat hierbei die Kooperationspflicht der Vertragsparteien. Sie sind verpflichtet, durch Verhandlungen zu versuchen, Meinungsverschiedenheiten beizulegen. Bei Streit über Grund und Höhe der Vergütung hat sich der Auftraggeber mit den Forderungen des Auftragnehmers auseinanderzusetzen und dem Auftragnehmer das Ergebnis seiner Prüfung nachvollziehbar mitzuteilen. Anderenfalls kann der Auftragnehmer berechtigt sein, die Arbeiten einzustellen oder den Auftrag zu kündigen.

Gliederung

1	Art und Umfang der Leistung	2
1.1	Vertragsinhalt (§ 1 Absatz 1 VOB/B)	2
1.2	Widersprüche im Vertrag (§ 1 Absatz 2 VOB/B)	2
1.3	Leistungspflichten des Auftragnehmers auf Grund von Änderungen des Bauentwurfs (§ 1 Absatz 3 VOB/B)	2
1.4	Im Vertrag nicht vereinbarte, zusätzliche Leistungspflichten des Auftragnehmers (§ 1 Absatz 4 VOB/B)	2
1.5	Bautagebuch	3
2	Vergütungsansprüche	3
2.1	Vergütungsansprüche nach § 2 VOB/B	3
2.2	Vergütungs- und sonstige Zahlungsansprüche außerhalb der Regelungen des § 2 VOB/B	4
2.3	Über- und Unterschreitung der Mengenansätze (§ 2 Absatz 3 VOB/B)	5
2.4	Übernahme von beauftragten Leistungen durch den Auftraggeber (§ 2 Absatz 4 VOB/B)	5
2.5	Änderung des Bauentwurfs und andere Anordnungen des Auftraggebers (§ 2 Absatz 5 VOB/B)	5
2.6	Im Vertrag nicht vorgesehene, erforderliche und vom Auftraggeber geforderte zusätzliche Leistung (§ 2 Absatz 6 VOB/B)	6
2.7	Vergütungsanpassung bei vereinbarten Pauschalsummen (§ 2 Absatz 7 VOB/B)	6
2.8	Leistungen des Auftragnehmers ohne Auftrag (§ 2 Absatz 8 VOB/B)	7
2.9	Vom Auftraggeber verlangte Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen (§ 2 Absatz 9 VOB/B)	7
2.10	Stundenlohnarbeiten (§ 2 Absatz 10 VOB/B)	7
3	Vergütungsberechnung	7
3.1	Preisermittlungs- und Vergütungsbasis	7
3.2	Verfahren (Nachweis, Prüfung, Prüfungsvermerk, Nachtragsvereinbarung)	8
4	Beurteilung der Preisbestandteile	9
4.1	Lohnkosten	9
4.2	Stoffkosten	10
4.3	Gerätekosten	10
4.4	Sonstige Kosten	10
4.5	Nachunternehmerleistungen	10
4.6	Baustellengemeinkosten	11
4.7	Allgemeine Geschäftskosten	11
4.8	Wagnis und Gewinn	11
5	Kalkulationsirrtum	12
6	Ausgleichsberechnung	12
7	Berechnungsbeispiele	13
7.1	Ausgangswerte der Beispiele	13
7.2	Beispiel zu § 2 Absatz 3 Nummer 2 VOB/B (Überschreitung des Mengenansatzes)	16
7.3	Beispiel zu § 2 Absatz 3 Nummer 3 VOB/B	17
7.4	Beispiel zu § 2 Absatz 5 VOB/B (Leistungsänderung aufgrund Anordnung des Auftraggebers)	18
7.5	Hinweis zu § 2 Absatz 6 VOB/B (Erforderliche und vom Auftraggeber geforderte Zusatzleistung)	19
7.6	Ausgleichsberechnungen bei Wegfall ganzer Leistungspositionen in entsprechender Anwendung des § 2 Absatz 3 Nummer 3 VOB/B bei Ausgleich durch andere Leistungen (ohne Ausgleich siehe Beispiel 7.3.2)	19

1 Art und Umfang der Leistung

1.1 Vertragsinhalt (§ 1 Absatz 1 VOB/B)

Die auszuführenden Leistungen werden nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt.

Als Bestandteile des Vertrages gelten

- 1.1.1 das Angebot mit dem Angebotsschreiben Formblatt 213 und den darin aufgeführten Vertragsbestandteilen und Unterlagen;
- 1.1.2 weitere Erklärungen des Bieters und Festlegungen des Auftraggebers, z.B.
 - im Rahmen des Auskunftsrechts über die Vergabeunterlagen
 - im Rahmen der Angebotsaufklärung
 - im Rahmen der schriftlichen Aufklärung zur Angemessenheit der Preise
 - im Auftragsschreiben getroffene Entscheidungen (z.B. zu Nebenangeboten oder Festlegungen nach Aufklärung zum Angebotsinhalt);
- 1.1.3 die gewerbliche Verkehrssitte (§ 2 Absatz 1 VOB/B); sie umfasst neben den „anerkannten Regeln der Technik“ (siehe § 4 Absatz 2 Nummer 1, § 13 Absatz 1 VOB/B) auch die regionale Baupraxis am Ort der Leistung.
- 1.1.4 Vertragliche Leistungsänderungen auf Grund
 - Anordnungen des Auftraggebers zur Änderung des Bauentwurfs (§ 1 Absatz 3 VOB/B),
 - Verlangen des Auftraggebers von für die Ausführung erforderlichen Zusatzleistungen (§ 1 Absatz 4 Satz 1 VOB/B),
 - koordinatorischer und zeitlicher Anordnungen des Auftraggebers (§ 4 Absatz 1 VOB/B),
 - tatsächlicher Mengenänderungen durch Überschreitung oder Unterschreitung des Mengenansatzes ohne Anordnungen oder Verlangen / Forderungen des Auftraggebers (§ 2 Absatz 3 VOB/B).
- 1.1.5 Nachtragsvereinbarungen zur Vergütung auf Grund solcher Leistungsänderungen nach Nummer 1.1.4.

1.2 Widersprüche im Vertrag (§ 1 Absatz 2 VOB/B)

Ergeben sich Widersprüche zu Art und Umfang dieser vertraglichen Leistungen, ist nach der Reihenfolge des § 1 Absatz 2 VOB/B der richtige Vertragsinhalt unter Berücksichtigung aller Vertragsunterlagen und der erfolgten Erklärungen (siehe Nummer 1.1) sowie des tatsächlich Gewollten zu ermitteln (§§ 133, 157, 242 BGB).

1.3 Leistungspflichten des Auftragnehmers auf Grund von Änderungen des Bauentwurfs (§ 1 Absatz 3 VOB/B)

- 1.3.1 Nach § 1 Absatz 3 VOB/B hat der Auftraggeber das Recht, Änderungen des Bauentwurfs anzuordnen; hierzu hat er Art und Umfang der Leistungsänderung unverzüglich schriftlich festzulegen.
Den Anordnungen hat der Auftragnehmer Folge zu leisten; sein Recht zur Anmeldung von Bedenken nach § 4 Absatz 3 VOB/B bleibt dabei unberührt.
Eine eventuell erforderliche Vergütungsanpassung bestimmt sich dann nach § 2 Absatz 5 VOB/B.
Der Begriff "Bauentwurf" umfasst nicht nur die Planungsunterlagen und Pläne, sondern alle dem Vertrag zugrunde liegenden baufachlichen Unterlagen, Erklärungen und Äußerungen.
- 1.3.2 Änderung von Vertragsfristen und Einzelfristen
Werden durch fachliche Änderungsanordnungen des Auftraggebers auch Änderungen der Vertragsfristen erforderlich, so sind sie Bestandteil dieser Änderungsanordnung nach § 1 Absatz 3 VOB/B.
Andere, rein zeitliche Anordnungen des Auftraggebers im Rahmen seiner Baustellenkoordination nach § 4 Absatz 1 VOB/B mit der Folge der Änderung von Ausführungsfristen fallen nicht unter § 1 Absatz 3 VOB/B, sondern verbleiben im Rahmen der Koordinationsanordnungen nach § 4 Absatz 1 VOB/B.
Eine eventuell erforderliche Vergütungsanpassung bestimmt sich dann nach § 2 Absatz 5 VOB/B.

1.4 Im Vertrag nicht vereinbarte, zusätzliche Leistungspflichten des Auftragnehmers (§ 1 Absatz 4 VOB/B)

- § 1 Absatz 4 VOB/B regelt, inwieweit der Auftragnehmer verpflichtet ist, Leistungen zu übernehmen, die in der Leistungsbeschreibung nicht vorgesehen sind.
- 1.4.1 Nicht vereinbarte, aber zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderliche und deshalb vom Auftraggeber verlangte zusätzliche Leistungen (§ 1 Absatz 4 Satz 1 VOB/B) hat der Auftragnehmer zu erbringen; es sei denn, dass sein Betrieb darauf personell, sächlich oder finanziell nicht eingerichtet ist. Diesen Einwand muss der Auftragnehmer unverzüglich erklären und belegen.
Sein Betrieb ist aber auch insoweit eingerichtet, als bereits Nachunternehmer mit oder ohne Zustimmung des Auftraggebers nach § 4 Absatz 8 VOB/B für ihn tätig sind.
Soweit dem Auftragnehmer kein Einwand zusteht, werden diese Zusatzleistungen mit der Forderung des Auftraggebers Inhalt des erteilten Auftrags.
Diese erforderlichen Zusatzleistungen können sowohl die Vollendung als auch die Optimierung der Bauleistung umfassen.
Der Auftraggeber hat Art und Umfang der Leistungsänderung unverzüglich schriftlich festzulegen und dem Auftragnehmer zu übergeben.

Den Anordnungen hat der Auftragnehmer Folge zu leisten; sein Recht zur Anmeldung von Bedenken nach § 4 Absatz 3 VOB/B bleibt dabei unberührt.

Bezüglich der Änderung von Vertragsfristen und Einzelfristen siehe Nummer 1.3.2.

Die Vergütungsanpassung bestimmt sich nach § 2 Absatz 6 VOB/B.

- 1.4.2 Leistungen, die nicht zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich sind, deren Ausführung durch den Auftragnehmer aber zweckmäßig ist (§ 1 Absatz 4 Satz 2 VOB/B), unterliegen nicht dem einseitigen Anordnungsrecht des Auftraggebers nach § 1 Absatz 3 bzw. § 1 Absatz 4 Satz 1 VOB/B. Sie können dem Auftragnehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden, sofern die Voraussetzungen für eine freihändige Vergabe oder ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb vorliegen. Es handelt sich um einen neuen, selbständigen Auftrag als Anschlussauftrag und nicht um eine Nachtragsvereinbarung zum bestehenden Auftrag. Dieser erfährt seine eigene Abwicklung bezüglich Baudurchführung, Abnahme, Mängelansprüche und Vergütung.

Für die Beauftragung ist Formblatt 338 oder Formblatt 340 zu verwenden. Über die Vergabe ist ein Vergabevermerk zu fertigen.

Liegen die Voraussetzungen für eine freihändige Vergabe oder ein Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Vergabebekanntmachung nicht vor, sind diese Leistungen auszuschreiben.

1.5 Bautagebuch

Alle Anordnungen und Forderungen des Auftraggebers zur Erbringung geänderter oder zusätzlicher Leistungen sowie erforderlicher bzw. nicht erforderlicher, aber zweckmäßiger Zusatzleistungen sowie alle koordinatorischen und zeitlichen Anordnungen nach § 4 Absatz 1 VOB/B (siehe dazu Nummern 2.1.2 und 2.5) sind immer mit Datum in Textform im Bautagebuch zu dokumentieren.

Das gilt auch bezüglich der Änderungen von Vertragsfristen oder Einzelfristen; siehe dazu Nummer 1.3.2.

2 Vergütungsansprüche

2.1 Vergütungsansprüche nach § 2 VOB/B

- 2.1.1 Alle vertragsgemäß ausgeführten Leistungen sind durch die vereinbarten Preise abgegolten (§ 2 Absatz 1 VOB/B). Die Vergütung erfolgt im Regelfall nur nach den vereinbarten Einheitspreisen und den dazu tatsächlich ausgeführten Leistungsmengen (§ 2 Absatz 2 VOB/B).

Es kann nicht nach dem vereinbarten Einheitspreis abgerechnet werden, wenn dieser in einem auffälligen, wucherähnlichen Missverhältnis zur Bauleistung steht. Ein solcher Fall kann bereits bei 5-fach überhöhtem Einheitspreis vorliegen. Dann kann die dieser Preisbildung zugrunde liegende Vereinbarung sittenwidrig und damit nichtig sein, zur Klärung des Sachverhaltes ist die Fachaufsicht führende Ebene einzuschalten.

- 2.1.2 Wird bei der Baudurchführung vom ursprünglichen Vertragsinhalt abgewichen, können sich daraus vertragliche Konsequenzen für die Vergütung ergeben; entscheidend sind allein die Umstände des Einzelfalles wie

- die tatsächliche Mengenänderung durch Überschreitung oder Unterschreitung des Mengenansatzes (§ 2 Absatz 3 VOB/B),
- nachträgliche Übernahme von beauftragten Leistungen durch den Auftraggeber zur eigenen Durchführung (§ 2 Absatz 4 i.V.m. § 8 Absatz 1 Nummer 2 VOB/B),
- vom Auftraggeber angeordnete Leistungsänderungen (§ 1 Absatz 3 i.V.m. § 2 Absatz 5 VOB/B),
- koordinatorische und zeitliche Anordnungen des Auftraggebers (§ 4 Absatz 1 VOB/B i.V.m. § 2 Absatz 5 VOB/B),
- erforderliche und vom Auftraggeber geforderte Zusatzleistungen (§ 1 Absatz 4 Satz 1 i.V.m. § 2 Absatz 6 VOB/B),
- im Rahmen eines Pauschalvertrags vom Auftraggeber angeordnete Leistungsänderung bzw. erforderliche und geforderte Zusatzleistungen (§ 1 Absatz 3 bzw. § 1 Absatz 4 Satz 1 VOB/B i.V.m. § 2 Absatz 7 und § 2 Absatz 5 bzw. Absatz 6 VOB/B),
- vom Vertrag abweichende oder nicht vereinbarte, aber nachträglich anerkannte oder notwendig gewordene Leistungen (§ 2 Absatz 8 VOB/B i.V.m. § 2 Absatz 5 bzw. Absatz 6 VOB/B),
- Verlangen von Zeichnungen, Berechnungen oder anderen Unterlagen, die der Auftragnehmer nach dem Vertrag nicht zu erbringen hat (§ 2 Absatz 9 VOB/B),
- Abrufung bereits im Auftrag enthaltener, angehängter Stundenlohnarbeiten bzw. nachträgliche Vereinbarung von Stundenlohnarbeiten (§ 2 Absatz 10 i.V.m. § 15 VOB/B).

Zu den sich daraus gegebenenfalls ergebenden Vergütungsanpassungen siehe nachstehend unter Nummer 2.3 bis Nummer 2.10 gemäß § 2 Absatz 3 bis Absatz 10 VOB/B und unter Nummer 6 (Vergütungszuordnung und -berechnung).

- 2.1.3 In den Fällen der Mengenänderungen (Nummer 2.3) und angeordneten Leistungsänderungen (Nummer 1.3 i.V.m. Nummer 2.5) also auch in den Fällen des § 2 Absatz 7 und Absatz 8, soweit dort auf § 2 Absatz 5 oder 6 VOB/B verwiesen wird - ist in der Regel davon auszugehen, dass Änderungsanordnungen zu einer Nachtragsvereinbarung über Preise (Einheits- oder Pauschalpreise) zur Vergütungsanpassung führen.

In den Fällen der erforderlichen und geforderten zusätzlichen Leistungen (§ 1 Absatz 4 Satz 1 VOB/B i.V.m. § 2 Absatz 6 VOB/B) ist immer eine Nachtragsvereinbarung über Preise für die zusätzliche Vergütung abzuschließen.

Erforderliche Änderungen von Vertragsfristen bzw. Einzelfristen sind in der vorgenannten Nachtragsvereinbarung festzulegen. Zur Änderung dieser Fristen siehe Nummer 1.3.2.

Zur Vorgehensweise bei Nachtragsvereinbarungen siehe Nummer 3, insbesondere 3.2.4.

Kommt eine Vereinbarung nicht vor, während oder nach der Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistung(en) zustande, so ist nach § 632 Absatz 2 BGB die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen. Die Grundlagen dafür sind dann vom Auftraggeber selbst nach § 2 Absatz 3, 5 und/oder Absatz 6 VOB/B zu ermitteln und danach die übliche Vergütung zu berechnen.

Voraussetzungen für eine Vergütungsanpassung sind immer, dass sich ein oder mehrere der unter 2.1.2 genannten Fälle auf die im erteilten Auftrag vereinbarten Preise auswirken und deshalb ein Vertragspartner - also der Auftragnehmer oder der Auftraggeber - eine Preisanpassung verlangt.

Eine Nachtragsvereinbarung ist grundsätzlich nicht erforderlich, wenn

- Mengenänderungen (§ 2 Absatz 3 VOB/B),
- angeordnete bzw. geforderte Leistungsänderungen (§ 1 Absatz 3 bzw. § 1 Absatz 4 Satz 1 i.V.m. § 2 Absatz 5 und/oder § 2 Absatz 6 VOB/B),
- koordinatorische, zeitliche und andere Anordnungen des Auftraggebers (§ 4 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 5 VOB/B; z.B. Fortschreibung von Ausführungsfristen) und/oder
- der Abruf von zusätzlichen, zu den bereits im Auftrag enthaltenen, Stundenlohnarbeiten (§ 2 Absatz 10 VOB/B)

zwar die Gesamtvergütung ändern, aber keinen Einfluss auf die Preise (Einheits- oder Pauschalpreise) haben. In diesen Fällen bedarf es nur eines Prüfungsvermerks mit Formblatt 522 und einer Vergütungszuordnung und -berechnung (z.B. mit Formblatt 521). Der für den Haushalt Verantwortliche ist schriftlich über die Vergütungsänderung zu unterrichten - siehe Abschnitt B 2.4.3 RBBau.

Eine Nachtragsvereinbarung ist grundsätzlich erforderlich, wenn einer oder mehrere der unter Nummer 2.1 genannten Sachverhalte Einfluss auf die vereinbarten Preise (Einheits- oder Pauschalpreise) hat. Die Nachtragsvereinbarung ist mit Formblatt 523 abzuschließen und mit einem Prüfungsvermerk mit Formblatt 522 zu begründen. Eine Zweitschrift der Vergütungszuordnung und -berechnung ist der Nachtragsvereinbarung beizufügen, damit die VOB/B-gerechte Zuordnung vertragsrechtlich festgelegt ist.

Verzögert sich - aus welchen Gründen auch immer - eine zeitnahe Nachtragsvereinbarung, ist wegen der erhöhten Kooperationspflicht beider Parteien beim VOB/B-Vertrag das unbestrittene Guthaben analog § 16 Absatz 3 Nummer 1 Satz 5 VOB/B sofort zu zahlen.

2.1.4 Wegen der Vergütungszuordnung und -berechnung siehe Nummer 6.

2.2 Vergütungs- und sonstige Zahlungsansprüche außerhalb der Regelungen des § 2 VOB/B

2.2.1 Anspruch wegen Wegfalls von Leistungspositionen

Gelangen einzelne Leistungspositionen eines nach Einheitspreisen abzurechnenden Bauvertrages nicht zur Ausführung, ohne dass dies auf einer Kündigung, einem Verzicht oder einer Anordnung des Auftraggebers beruht (sogenannte „Null“-Positionen), hat der Auftragnehmer in sinngemäßer Anwendung des § 2 Absatz 3 Nummer 3 VOB/B Anspruch auf Ausgleich. Inhalt des Vergütungsanspruches sind im Wesentlichen die Gemeinkosten (BGK und AGK) und der Gewinnanteil (ohne leistungsbezogenen Wagnisanteil). Der Auftragnehmer kann keine Vergütung beanspruchen, soweit er durch Erhöhung der Mengen bei anderen Positionen oder in anderer Weise (z.B. für geänderte Leistungen nach § 2 Absatz 5 VOB/B und für zusätzliche Leistungen nach § 2 Absatz 6 VOB/B) einen Ausgleich erhält; dies hat der Auftragnehmer darzulegen.

In diesen Fällen sind die Auswirkungen auf die Gesamtvergütung in der Ausgleichsberechnung zur Vergütungsvereinbarung darzustellen.

2.2.2 Sonstige Ansprüche

Daneben können andere bzw. weitere vertragliche Vergütungsansprüche oder sonstige Zahlungsansprüche bestehen wie z.B.

- Ansprüche wegen länger dauernder Ausführungsunterbrechung (§ 6 Absatz 5 VOB/B),
- Ansprüche wegen höherer Gewalt oder unabwendbaren Ereignisses (§ 7 VOB/B i.V.m. § 6 Absatz 5 VOB/B),
- Ansprüche aus Kündigung / Teilkündigung ohne besonderen Rechtsgrund (§ 8 Absatz 1 VOB/B),
- Ansprüche aus einvernehmlicher Vertragsanpassung an Stelle von einseitiger Anordnungen, Forderungen oder Kündigungen / Teilkündigungen seitens des Auftraggebers,
- Ansprüche aus Vertragsanpassung wegen Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB),
- Schadensersatzansprüche nach § 6 Absatz 6 VOB/B, die von der Vergütungsanpassung wegen koordinatorischer oder zeitlicher Anordnungen (§ 4 Absatz 1 VOB/B i.V.m. § 2 Absatz 5 VOB/B) abzugrenzen sind,
- sonstige Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche aus dem vertraglichen, aus vertragsgleichen oder gesetzlichen Schuldverhältnissen (z.B. positive Vertrags-/ Forderungsverletzung, vorvertragliches Schuldverhältnis wegen Vertragsanbahnung / Ausschreibungsverfahren (§ 311 Absatz 2 BGB), Annahmeverzug des Auftraggebers nach § 642 BGB).

2.2.3 Wegen der Ausgleichsberechnung hierzu siehe ebenfalls Nummer 6.

2.3 Über- und Unterschreitung der Mengenansätze (§ 2 Absatz 3 VOB/B)

2.3.1 § 2 Absatz 3 VOB/B ist zur Anpassung der Vergütung anzuwenden, wenn sich nur tatsächlich - ohne eine Anordnung des Auftraggebers - die Menge einer im Einheitspreisvertrag vorgesehenen Leistungsposition ändert, die Leistungsposition jedoch inhaltlich dieselbe bleibt und auch so zur Ausführung kommt.

2.3.2 Der vertragliche Einheitspreis gilt unverändert für Mengenabweichungen von dem im Vertrag vorgesehenen Leistungsumfang um nicht mehr als zehn Prozent, also in dem Bereich von exakt 90,00 Prozent bis 110,00 Prozent der im Vertrag vorgesehenen Leistungsmenge.

2.3.3 Liegt eine Mengenabweichung von über zehn Prozent vor, ist eine Preisanpassung nur auf Verlangen zulässig; der Anspruch muss begründet sein.

Sowohl bei Überschreitung als auch bei Unterschreitung der Mengenansätze von über zehn Prozent sind grundsätzlich immer folgende Kostenfaktoren hinsichtlich ihrer möglichen Veränderbarkeit und Auswirkung auf die Preise zu überprüfen:

- Baustelleneinrichtungskosten, soweit nicht eigenständiger Titel oder Teilleistung
- Baustellengemeinkosten
- Allgemeine Geschäftskosten
- Wagnis und Gewinn.

Zur Beurteilung weiterer Preisbestandteile siehe Nummer 4.

- a) Bei Überschreitung der Mengenansätze einer Leistungsposition um mehr als zehn Prozent (§ 2 Absatz 3 Nummer 2 VOB/B), ist zeitnah zu prüfen, ob
 - die Vereinbarung eines niedrigeren Preises seitens des Auftraggebers verlangt werden muss und
 - ggf. ein mögliches Mehrkostenverlangen des Auftragnehmers in Betracht kommen kann.

Eine Anpassung des Einheitspreises bestimmt sich nach den dadurch bedingten Mehr- oder Minderkosten, die als Nachtragsforderung begründet und nachgewiesen geltend zu machen sind.

Bei der Berücksichtigung von Mengenmehrungen dürfen allerdings nur Mengenerhöhungen über zehn Prozent der vertraglich vereinbarten Menge, also erst oberhalb von 110 Prozent des Mengenvolumens angesetzt werden.

- b) Bei Unterschreitung der Mengenansätze einer Leistungsposition um mehr als zehn Prozent (§ 2 Absatz 3 Nummer 3 VOB/B) ist zeitnah zu prüfen, ob ein mögliches Mehrkostenverlangen des Auftragnehmers in Betracht kommen kann.

Bei Unterschreitung der Mengenansätze einer Leistungsposition auf unter 90 Prozent kommt eine Anpassung des Einheitspreises unter Berücksichtigung der notwendigen Verteilung der durch die Reduzierung eventuell nicht gedeckten Baustellengemeinkosten (siehe dazu Nummer 4.6.1), der Allgemeinen Geschäftskosten und des Gewinns (ohne Wagnisanteil; siehe dazu Nummer 4.8) nur in Betracht, soweit der Auftragnehmer nicht durch Mengenerhöhung bei anderen Leistungs-Positionen - und zwar nur zu berücksichtigen ab oberhalb von 110 Prozent des Mengenvolumens - oder in anderer Weise - z.B. angeordnete qualifiziertere Ausführung einer Leistung (§ 1 Absatz 3 VOB/B), eine vom Auftraggeber verlangte erforderliche Zusatzleistung (§ 1 Absatz 4 Satz 1 VOB/B) oder ein zulässigerweise freihändig vergebener neuer Auftrag als Anschlussauftrag (§ 1 Absatz 4 Satz 2) - einen Ausgleich erhalten hat bzw. erhält.

Bei der Ermittlung des neuen Einheitspreises ist immer von 100 Prozent der bisher beauftragten Menge auszugehen.

- c) Bei kombinierter Unter- und Überschreitung der Mengenansätze von verschiedenen Leistungspositionen des Bauauftrags unter den vorstehenden Voraussetzungen nach a) und b) sind die sich daraus ergebenden jeweiligen Vergütungsansprüche gegenzurechnen.

2.3.4 Soweit von Mengenänderungen auch andere Leistungen oder Teilleistungen, für die eine Teilpauschalsumme vereinbart ist, abhängig sind, kann auch eine angemessene Änderung der Teilpauschalsumme gefordert werden (§ 2 Absatz 3 Nummer 4 VOB/B).

2.4 Übernahme von beauftragten Leistungen durch den Auftraggeber (§ 2 Absatz 4 VOB/B)

Die Übernahme von beauftragten Leistungen durch den Auftraggeber hat die Vergütungsrechtsfolgen wie bei einer Kündigung nach § 8 Absatz 1 VOB/B.

Sie setzt zwingend voraus, dass der Auftraggeber die Leistung (z.B. Lieferung von Bau-, Bauhilfs- und Betriebsstoffen) selbst ohne anderweitige Fremdbeauftragung durchführt. Sonst steht dem Auftragnehmer die vereinbarte Vergütung ungekürzt zu.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Absatz 4 VOB/B steht dem Auftragnehmer zwar die vereinbarte Vergütung zu; er muss sich aber nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 VOB/B anrechnen lassen, was er dadurch an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Betriebs erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 649 BGB); siehe hierzu Nummer 2.2.1.

2.5 Änderung des Bauentwurfs und andere Anordnungen des Auftraggebers (§ 2 Absatz 5 VOB/B)

§ 2 Absatz 5 VOB/B ist bei Vergütungsanpassung wegen fachlicher Änderungsanordnungen nach § 1 Absatz 3 VOB/B und wegen anderer Anordnungen des Auftraggebers - das sind in der Regel seine koordinatorischen oder zeitlichen Anordnungen nach § 4 Absatz 1 VOB/B (siehe Nummer 2.1.2, 4. Spiegelstrich)

- anzuwenden (siehe auch Nummer 1.3). Anordnungen in diesem Sinne sind nur einseitige Entscheidungen des Auftraggebers, die vom vertraglich festgelegten baufachlichen und/oder ausführungszeitlichen Inhalt abweichen.

Hinsichtlich dadurch bedingter Änderungen von Vertragsfristen und Einzelfristen siehe Nummer 1.3.2.

Anweisungen zur Sicherung der Durchführung des unverändert vereinbarten Vertragsinhalts und fachliche Beratung, Überlegungen, Entscheidungsvorschläge und Hinweise seitens des Auftraggebers sind keine "Änderung des Bauentwurfs" oder "anderen Anordnungen" im Sinne des § 2 Absatz 5 VOB/B. Das können z.B. Anweisungen zur Aufrechterhaltung und Fortführung der Baumaßnahme sein, die auf Grund von Umständen erforderlich sind, auf die der Auftraggeber keinen Einfluss hat und deshalb von ihm auch nicht zu verantworten sind (in der Regel z.B. fachliche, koordinatorische oder zeitliche Anordnungen wegen Insolvenz eines Vorunternehmers).

Eine Anpassung des Preises bestimmt sich nach den durch die fachliche, koordinatorische oder zeitliche Änderungsanordnung bedingten Mehr- oder Minderkosten, die als Nachtragsforderung begründet und nachgewiesen geltend zu machen sind. Dabei darf der Auftragnehmer nicht schlechter gestellt werden als bei Ausführung der ursprünglich beauftragten Bauleistung, daher ist grundsätzlich abzustellen auf die Urkalkulation der **geänderten** Position. Eine Vergütungsanpassung soll möglichst vor Ausführung der angeordneten Leistungsänderung erfolgen (§ 2 Absatz 5 Satz 2 VOB/B).

Eine Preisanpassung nach § 2 Absatz 5 VOB/B wegen koordinatorischer oder zeitlicher Anordnungen des Auftraggebers nach § 4 Absatz 1 VOB/B ist gegenüber Schadensersatz wegen vertragswidriger und schuldhaft zu vertretender Behinderung und Unterbrechung der Bauausführung nach § 6 Absatz 6 VOB/B bzw. ggf. gegen Entschädigungsansprüche nach § 642 BGB wegen Annahmeverzugs des Auftraggebers abzugrenzen; siehe hierzu Nummer 2.2.2.

2.6 Im Vertrag nicht vorgesehene, erforderliche und vom Auftraggeber geforderte zusätzliche Leistung (§ 2 Absatz 6 VOB/B)

§ 2 Absatz 6 VOB/B greift nur bei Vergütungsanpassung wegen verlangter, bisher nicht vorgesehener, aber erforderlicher und vom Auftraggeber geforderter zusätzlicher Leistung nach § 1 Absatz 4 Satz 1 VOB/B; siehe hierzu Nummer 1.4.1.

Zur Nachtragsvereinbarung für die zusätzliche Vergütung siehe Nummer 2.1.3.

Hinsichtlich dadurch bedingter Änderungen von Vertragsfristen und Einzelfristen siehe Nummer 1.3.2.

Der Auftragnehmer muss seinen Anspruch auf Vergütung der zusätzlichen Leistung grundsätzlich vor Beginn der Ausführung ankündigen; ohne vorherige Ankündigung besteht damit in der Regel kein Vergütungsanspruch. Diese Ankündigung kann im Einzelfall entbehrlich sein, soweit der Auftraggeber über die entsprechenden fachspezifischen Kenntnisse verfügt und davon ausgehen muss, dass diese Leistung nicht unentgeltlich ist.

Eine Vergütungsanpassung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung zum beauftragten Angebot (§ 2 Absatz 6 Nummer 2 VOB/B); sie erfolgt damit - soweit gleiche oder vergleichbare Leistungen mit den dazu angebotenen und vereinbarten Preisen aus dem beauftragten Angebot zu Grunde gelegt werden können - wie bei § 2 Absatz 5 VOB/B nach Preisen auf Basis der durch die Zusatzleistung bedingten Mehr- oder Minderkosten, die als Nachtragsforderung begründet und nachgewiesen geltend zu machen sind.

Ist eine Zuordnung nicht möglich, ist ausnahmsweise ein Nachtragsangebot vom Auftragnehmer einzuholen; auch dieses muss auf der Grundlage der Preisermittlung des beauftragten Angebotes kalkuliert sein und ist danach zu prüfen und zu werten.

Eine Vergütungsanpassung ist möglichst vor Beginn der Ausführung der geforderten Zusatzleistung zu vereinbaren (§ 2 Absatz 6 Nummer 2 Satz 2 VOB/B).

2.7 Vergütungsanpassung bei vereinbarten Pauschalsummen (§ 2 Absatz 7 VOB/B)

Die Anwendung des § 2 Absatz 7 VOB/B setzt voraus, dass unter strenger Beachtung der Voraussetzungen (wenn die Leistung nach Ausführungsart und Umfang genau bestimmt ist und mit einer Veränderung nicht zu rechnen ist) Pauschalsummen vereinbart worden sind. Deshalb bestimmt § 2 Absatz 7 Nummer 1 Satz 1 VOB/B, dass die Vergütung unverändert bleibt.

Eine Vergütungsanpassung kann nach § 2 Absatz 7 VOB/B nur in Betracht kommen, wenn die ausgeführte Leistung von der vertraglich vorgesehenen Leistung so erheblich abweicht, dass ein Festhalten an der Pauschalsumme für eine oder beide Vertragsparteien nicht zumutbar ist. Diese Anpassungsregelung ist also eine einzelfallbezogene Billigkeitsregelung nach den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB) und dem dazu entwickelten Rechtsinstitut der Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) für den geschlossenen Vertrag. Folglich kann eine Vergütungsanpassung nur bei einer für das Vertragsverhältnis gewichtigen Änderung der vertraglich vorgesehenen Leistung in Betracht kommen. Dabei kann es sich um eine wesentliche Leistungsänderung handeln; nach der Rechtsprechung kann dies bei einer Änderung des vereinbarten Pauschalpreises in einer Größenordnung von „plus/minus“ 20 Prozent oder mehr in Betracht kommen. Entscheidend bleiben aber immer die Umstände des Einzelfalls.

Die jeweils betroffene Vertragspartei (Auftraggeber oder Auftragnehmer) kann dann zusätzlich zur vereinbarten Pauschalsumme einen Ausgleich unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten verlangen, bis die Zumutbarkeit für ein Festhalten an der Pauschalsumme wieder erreicht ist (siehe § 2 Absatz 7 Nummer 1 Satz 2 VOB/B).

Bei der Bemessung des Ausgleichs ist von den Grundlagen der Preisermittlung des beauftragten Angebotes auszugehen.

Beruhet die Abweichung von der vertraglich vorgesehenen Leistung aber auf Anordnungen oder Forderungen des Auftraggebers (siehe Nummern 1.3, 1.4.1 und 2.5), so ist insoweit wie bei einem Einheitspreisvertrag immer eine Vergütungsanpassung nach § 2 Absatz 4, 5 oder 6 VOB/B vorzunehmen.

2.8 Leistungen des Auftragnehmers ohne Auftrag (§ 2 Absatz 8 VOB/B)

Hat der Auftragnehmer Leistungen ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Verträge ausgeführt, ist unverzüglich zu prüfen, ob diese Leistungen anerkannt werden sollen oder die Voraussetzungen des § 2 Absatz 8 Nummer 2 Satz 2 VOB/B vorliegen. Dem Auftragnehmer ist schriftlich mitzuteilen, ob diese Leistungen

- nachträglich anerkannt
oder
- nur ohne Vergütung geduldet werden
oder
- abgelehnt und
 - deren Beseitigung und die Erbringung der vertragsgerechten Leistung gefordert,
 - Ersatzmaßnahme zur Beseitigung angedroht,
 - Schadensersatzforderung im Übrigen (z.B. wegen längerer Beibehaltung einer Anmietung, verzögerter Inbenutzungnahme) vorbehalten wird.

Soweit dem Auftragnehmer eine Vergütung nach § 2 Absatz 8 Nummer 2 VOB/B zusteht, ist der Preis entsprechend der Regelung nach § 2 Absatz 5 und Absatz 6 VOB/B zu ermitteln.

Die Vorschriften des BGB über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 677 ff BGB) bleiben unberührt (§ 2 Absatz 8 Nummer 3 VOB/B).

2.9 Vom Auftraggeber verlangte Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen (§ 2 Absatz 9 VOB/B)

Vom Auftraggeber verlangte besondere Leistungen des Auftragnehmers wie Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen, die er nicht vertraglich, insbesondere nicht nach den Technischen Vertragsbedingungen oder der gewerblichen Verkehrssitte zu erbringen hat, sind gesondert zu vergüten.

Da diese Leistungen innerhalb eines Bauvertrages nach VOB/B erbracht werden, gelten insoweit für die Vergütung nicht die Bestimmungen der HOAI.

2.10 Stundenlohnarbeiten (§ 2 Absatz 10 VOB/B)

Vor einer Beauftragung / Abrufung von Stundenlohnarbeiten ist immer zu prüfen, ob diese Arbeiten einer bereits beauftragten Leistungsposition zugeordnet oder als eine Leistungsposition neu festgelegt werden können. Nur wenn beides nicht möglich ist, kann eine Beauftragung von Stundenlohnarbeiten in Betracht gezogen werden.

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist im Formblatt 522 und deren Auswirkung auf die Gesamtvergütung aktenkundig zu machen (siehe Nummern 2.1.3 und 6).

Die Beauftragung von Stundenlohnarbeiten setzt voraus, dass es sich um Bauleistungen geringen Umfangs handelt, die überwiegend Lohnkosten verursachen.

Die Vergütung von Stundenlohnarbeiten setzt voraus, dass die Ausführung solcher Arbeiten vor ihrem Beginn

- ausdrücklich vereinbart (§ 2 Absatz 10 VOB/B) und
- dem Auftraggeber angezeigt worden ist (§ 15 Absatz 3 Satz 1 VOB/B).

Die Abrechnung und Bezahlung hat nach § 15 i.V.m. § 16 VOB/B und den dazu bestehenden Richtlinien des VHB sowie nach diesem Leitfadens zu erfolgen.

3 Vergütungsberechnung

3.1 Preisermittlungs- und Vergütungsbasis

3.1.1 Bei der Ermittlung der Vergütung ist von den vereinbarten Preisen und den Grundlagen der Preisermittlung des erteilten Auftrags auszugehen. Die für geänderte oder zusätzliche Leistungen zu vereinbarende Vergütung erhält also ihre wesentlichen Preisbestandteile aus den dem Auftrag zugrunde liegenden Wettbewerbspreisen. So bleibt der vereinbarte Preis - mag er auch ein niedriger „schlechter“ oder ein hoher „guter“ Preis sein - grundsätzlich als Ausgangsbetrag der nachträglichen Vergütungsberechnung unverändert. Nur die durch die Änderungs- oder Zusatzleistungen bedingten „Mehr- oder Minderkosten“ sind bei der Vergütungsanpassung maßgebend. Insoweit bleibt eine Fehlkalkulation oder eine Spekulationskalkulation der vereinbarten Preise in der Regel unbeachtlich (siehe dazu auch Nummer 5).

Hinsichtlich der Preise von Bauleistungen gibt es keine durch Preisverordnung festgelegten Vorgaben mehr. Eine preisrechtliche Prüfung kommt daher nicht in Betracht.

Die Preise des Maschinenbaues und der Elektroindustrie unterliegen in der Regel auch dem Wettbewerb. Soweit für Nachtragsvereinbarungen diese Wettbewerbspreise nicht herangezogen werden können, gelten die Bestimmungen der VO PR Nummer 30/53 und die dazu gehörenden Leitsätze. Dieses gilt auch für Nachtragsvereinbarungen, wenn für die beauftragten Leistungen bereits Markt- bzw. Selbstkostenpreise nach der VO PR Nummer 30/53 vereinbart worden sind.

- 3.1.2 Zur Beurteilung der Angemessenheit von neuen Preisen soll bei umfangreichen Leistungen und bei Leistungen, bei denen aufgrund ihrer Eigenart mit Nachträgen zu rechnen ist (z.B. Umbaumaßnahmen), bereits vor Zuschlagserteilung die vollständige Preisermittlung (Kalkulation) vom Bieter/Auftragnehmer abgefordert werden.

Die Angaben des Auftragnehmers zu seiner Kalkulation in den Formblättern 221-223 können auch zur Beurteilung der Angemessenheit von neuen Preisen herangezogen werden; vorausgesetzt, diese Angaben sind vollständig, in sich schlüssig, rechnerisch richtig und ausreichend aussagekräftig.

- 3.1.3 Die auftragvergebende bzw. baudurchführende Stelle des Auftraggebers hat den Auftragnehmer darauf hinzuweisen, dass alle Festlegungen im erteilten Auftrag einschließlich der Nachlässe (ohne oder mit Bedingungen) gelten. In den Fällen des § 2 Absatz 3 VOB/B ist möglichst zeitnah nach erfolgter Ausführung, in den Fällen des § 2 Absatz 5 und 6 VOB/B möglichst rechtzeitig vor der Ausführung der Nachweis über geforderte Mehr- oder Minderkosten zu verlangen bzw. ausnahmsweise in Einzelfällen des § 2 Absatz 6 VOB/B ein Nachtragsangebot einzuholen. Diese Stelle des Auftraggebers hat unverzüglich zu prüfen, ob diese Bedingungen erfüllt sind. Der Auftragnehmer hat die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

3.2 Verfahren (Nachweis, Prüfung, Prüfungsvermerk, Nachtragsvereinbarung)

3.2.1 Nachweis

Der Auftragnehmer hat Grund und Höhe seiner Forderung - sei es die Forderung nach Mehr-/Änderungsvergütung, Schadensersatz oder Entschädigung - darzulegen und nachzuweisen. Soweit Mehr-/Änderungsvergütung verlangt wird, hat er nachzuweisen, dass der neue Preis auf den Grundlagen der Preisermittlung des Auftrages gebildet worden ist.

Enthält der erteilte Auftrag Preise für gleiche oder vergleichbare Leistungen, so kann die Höhe des neuen Preises anhand dieser nachgewiesen werden. Soweit die Preisermittlung des beauftragten Angebotes keine einschlägigen Angaben enthält und vergleichbare Leistungen nicht vorhanden sind, ist ausnahmsweise ein Nachtragsangebot vom Auftragnehmer einzuholen, das auf der Grundlage der Preisermittlung des beauftragten Angebotes kalkuliert sein muss. Hierzu ist die Preiskalkulation möglichst entsprechend dem Formblatt 223 vom Auftragnehmer vorzulegen.

Die angesetzten Einzelkosten und Zuschläge bzw. Umlagen hat der Auftragnehmer danach zu belegen. Hinsichtlich der Zeitansätze, der Stoff- und Gerätekosten sowie ggf. sonstiger Kosten können hilfsweise entsprechende Ansätze aus anderen, vergleichbaren Aufträgen als Nachweis herangezogen werden.

3.2.2 Prüfung der Nachtragsforderung (Mehr- oder Minderkosten-Aufstellung bzw. Nachtragsangebot)

- a) Die im Rahmen der Nachtragsforderung geltend gemachten Mehr- oder Minderkosten bzw. das Nachtragsangebot sind unverzüglich nach Vorlage der Nachweise zu prüfen, damit die notwendige Preisvereinbarung nach § 2 Absatz 5 und/oder § 2 Absatz 6 VOB/B möglichst vor der Ausführung getroffen werden kann.

Dabei ist festzustellen, ob die Unterlagen vollständig und prüfbar sind. Nichtprüfbare Unterlagen sind zur Ergänzung zurückzugeben. Wenn zur Beurteilung weitere Unterlagen benötigt werden, sind diese unverzüglich anzufordern. Die Angaben des Auftragnehmers in den Formblättern 221 bis 223 können herangezogen werden; dabei sind sie auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit, rechnerische Richtigkeit und hinreichende Aussagefähigkeit zu prüfen.

- b) Bei der Prüfung ist zunächst festzustellen, ob die Forderung aus § 2 VOB/B hergeleitet werden kann oder ob sie für eine Leistung erhoben wird, die
 - bereits in der Leistungsbeschreibung - auch in Vorbemerkungen dazu - enthalten ist,
 - als Nebenleistung nach den jeweiligen Allgemeinen Technischen Vorschriften oder auf Grund anderer Vertragsbedingungen (BVB, ZVB, ZTV, VOB/B) abgegolten ist,
 - der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt hat und bei der die Voraussetzungen für eine mögliche nachträgliche Anerkennung nach § 2 Absatz 8 Nummer 2 VOB/B nicht vorliegen.
- c) Bei der Prüfung einer in Betracht kommenden Preisanpassung ist zu berücksichtigen, dass sich Leistungsänderungen, insbesondere Mengenänderungen sowohl auf die Einzelkosten als auch auf die Gesamtkosten auswirken können.
- d) Bei der Prüfung der Höhe der Forderung ist festzustellen, ob der Auftragnehmer die Vergütung entsprechend den Regelungen des § 2 VOB/B berechnet und dabei alle Bedingungen des erteilten Auftrags einschließlich etwaiger Nachlässe (z.B. Preisnachlässe ohne oder mit Bedingungen) berücksichtigt hat (siehe Nummer 4).

3.2.3 Prüfungsvermerk

Die Vergabestelle hat Art und Umfang von Leistungsänderungen bzw. die Notwendigkeit zusätzlicher Leistungen sowie die Ermittlung des neuen Preises schriftlich zu begründen. Darüber ist ein Prüfungsvermerk mit Formblatt 522 zu fertigen und eine Vergütungszuordnung und -berechnung beizufügen. Dieser Prüfvorgang ist zu den Abrechnungsunterlagen zu nehmen.

3.2.4 Nachtragsvereinbarung

Es ist zu prüfen, ob eine Nachtragsvereinbarung zur Vergütungsanpassung erforderlich ist.

- a) In den Fällen der Mengenänderungen (Nummer 2.3) und angeordneten bzw. geforderten Leistungsänderungen (Nummern 1.3 und 1.4 i.V.m. Nummern 2.5 und 2.6) - also auch in den Fällen des § 2 Absatz 7 und Absatz 8, soweit dort auf § 2 Absatz 5 oder 6 VOB/B verwiesen wird - ist in der Regel davon

auszugehen, dass Änderungsanordnungen und Verlangen von erforderlichen Zusatzleistungen zu einer Nachtragsvereinbarung zur Vergütungsanpassung führen.

Erforderliche Änderungen von Vertragsfristen bzw. Einzelfristen sind in der vorgenannten Nachtragsvereinbarung festzulegen. Zur Änderung dieser Fristen siehe Nummer 1.3.2.

- b) Bei Mengenänderungen (Nummer 2.3), angeordneten bzw. geforderten Leistungsänderungen (Nummern 1.3 und 1.4 i.V.m. Nummern 2.5 und 2.6) sowie anderen Anordnungen des Auftraggebers wie koordinatorische und zeitliche Anordnungen (Nummern 2.1.2 und 2.5; z.B. Fortschreibung von Vertragsfristen oder von Einzelfristen; siehe dazu Nummer 1.3.2) und bei Abrufung von bereits im Auftrag enthaltenen Stundenlohnarbeiten (Nummer 2.10), die keinen Einfluss auf die vereinbarten Preise (Einheitspreise bzw. Pauschalpreis), sondern nur auf die Gesamtvergütung haben, bedarf es nur eines Prüfungsvermerks mit Formblatt 522 mit Vergütungszuordnung und -berechnung, aber keiner Nachtragsvereinbarung; der für den Haushalt Verantwortliche – Abschnitt B 2.4.3 RBBau – ist jedoch schriftlich zu unterrichten.

Nachtragsvereinbarungen sind unverzüglich nach der Prüfung abzuschließen

- für geänderte und zusätzliche Leistungen nach § 2 Absatz 5 bzw. Absatz 6 VOB/B so früh wie möglich, in der Regel vor Beginn der Ausführung,
- für Leistungsänderungen nach § 2 Nummern 7 und 8 VOB/B, die zur eventuellen Vergütungsanpassung auf § 2 Nummern 5 und 6 VOB/B verweisen, so zeitnah wie möglich,
- bei tatsächlichen Mengenänderungen nach § 2 Absatz 3 VOB/B, sobald die Auswirkungen auf die Preise zuverlässig beurteilt werden können.

Nachtragsvereinbarungen sind mit Formblatt 523 abzuschließen und mit einem Prüfungsvermerk mit Formblatt 522 zu begründen. Hierzu ist eine VOB/B-rechtliche Vergütungszuordnung und -berechnung vorzunehmen; eine Zweitschrift ist immer der Nachtragsvereinbarung beizufügen, damit die VOB/B-rechtliche Zuordnung vertragsrechtlich festgelegt ist.

Werden mehrere Nachtragsvereinbarungen erforderlich, sind diese fortzuschreiben und fortlaufend zu nummerieren.

4 Beurteilung der Preisbestandteile

Bei der Beurteilung der für die Ermittlung des neuen Preises maßgebenden Ansätze sind zu beachten:

4.1 Lohnkosten

4.1.1 Die Lohnkosten umfassen im Wesentlichen folgende Kostenbestandteile:

Mittellohn (ML) =

- Tarifliche Löhne, zuzüglich der zu zahlenden Bauzuschläge, Leistungslöhne, Prämien, übertarifliche Bezahlungen, Zuschläge für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, Erschwerniszuschläge und die Arbeitgeberzulage für Vermögenswirksame Leistungen bzw. tarifliche Zusatzrente (TZR).
- Hilfselöhne (z.B. Magaziner, Kraftfahrer, Wächter, sofern sie den Leistungspositionen direkt zugerechnet werden).
- Entgelte für Werkzeuge, Kleingeräte und allgemeine Verbrauchsstoffe.
- Der ML entspricht dem Mittelwert der vorgenannten Lohnkosten der auf der Baustelle voraussichtlich tätigen gewerblichen Arbeitnehmer. Dieser Mittelwert bezieht sich auf eine Person und eine Arbeitsstunde.

Der ML ist somit abhängig von der Zusammensetzung der auf der Baustelle eingesetzten Kolonne(n). Auch wenn sich während der Bauzeit deren Zusammensetzung verändert, wird bei der Preisermittlung aus Gründen der Vereinfachung in der Regel mit einem konstanten ML kalkuliert. Eine vom Auftragnehmer mit dem Angebot abgegebene Tariftreueerklärung ist zu beachten.

Eine Änderung des ML bei der Preisermittlung des Nachtragsangebotes gegenüber der des beauftragten Angebots darf grundsätzlich nur anerkannt werden, wenn

- für die geänderte oder zusätzliche Leistung eine andere Zusammensetzung des Personals der Baustelle erforderlich ist,
- eine Lohnerhöhung wirksam geworden ist, die den Auftragnehmer bei einem dem erteilten Auftrag entsprechenden Ablauf nicht oder nicht in diesem Umfang betroffen hätte und eine Lohngleitklausel nicht vereinbart ist.

Ist eine Lohngleitklausel vereinbart, gilt diese auch für die Nachtragsvereinbarung.

Lohngebundene Kosten (LGK) =

- Summe aus Sozialkosten und Soziallöhnen.

Sozialkosten:

- Gesetzliche Sozialkosten, wie z.B. der Arbeitgeberanteil zur Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung; Bauberufsgenossenschaft (Unfallversicherung, Konkursausfallgeld); Arbeitsschutz und -sicherheit,
- Tarifliche Sozialkosten, wie Urlaubskasse, Lohnausgleich, Berufsbildung,
- Betriebliche (freiwillige) Sozialkosten, wie z.B. Jubiläumsgeld, Essenzuschüsse.

Soziallöhne:

- Gesetzlich und tariflich bedingte Lohnzahlungen ohne adäquate Arbeitsleistung wie z.B. bezahlte arbeitsfreie Tage (Feier-, Ausfall-, Krankheitstage), Urlaub, zusätzliches Urlaubsgeld, Lohnausgleich, Teil eines 13. Monatseinkommens.

Lohnnebenkosten (LNK) =

- Fahrtkosten, Auslösung, ggf. Trennungsentschädigung, Verpflegungszuschüsse und dgl.

Bei der Beurteilung der für die Ermittlung des neuen Preises maßgebenden Ansätze ist zu beachten, dass Änderungen der LGK und LNK nur berücksichtigt werden dürfen, wenn sie bei der Preisermittlung des beauftragten Angebotes kalkulatorisch nicht erfasst werden konnten.

4.1.2 Zeitaufwand für die Leistungsposition (Zeitmengenansätze) =

erforderlicher Zeitaufwand für die Ausführung der Leistungsposition.

Er wird bezogen auf die Mengenansätze und ermittelt nach Erfahrungswerten, Richtwerten (z.B. Akkordtabellen) und dgl. unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Baustelle.

Die in der Preisermittlung zum Nachtragsangebot angeführten Zeitmengenansätze sind anhand von vergleichbaren Werten aus der Preisermittlung des beauftragten Angebotes (hilfsweise aus dem Formblatt 223), eigenen Erfahrungswerten, veröffentlichten Richtwerten und dgl. zu überprüfen.

4.2 Stoffkosten

4.2.1 Stoffkosten umfassen Kostenbestandteile für Baustoffe, die zu Bestandteilen des Bauwerks werden, und für Bauhilfsstoffe, die in der Regel nicht im Bauwerk verbleiben (z.B. Schal- und Verbaumaterialien).

Für Stoffe ist der Einstandspreis aus der Preisermittlung des beauftragten Angebotes anzusetzen.

Ein anderer Einstandspreis darf nur anerkannt werden, wenn wegen der Änderung des Bedarfs an Stoffen andere Voraussetzungen für die Beschaffung vorliegen (z. B. andere Bezugsquellen). Dieses ist in geeigneter Weise (z. B. durch Listenpreise, unter Berücksichtigung gewährter Rabatte) vom Auftragnehmer vorzulegende Rechnungen oder durch Mittelpreise aus Angeboten einschlägiger Lieferanten) nachzuweisen.

4.2.2 Die in der Preisermittlung des beauftragten Angebotes enthaltenen Zuschlagsätze auf Stoffe gelten auch für die Berechnung des neuen Preises.

4.3 Gerätekosten

Unter Gerätekosten zählen nur solche Kosten (wie Betriebsstoffe, Energie, Auf- und Abbau sowie Kostenansätze für Reparatur, Verzinsung, Miete für Fremdgeräte), die den Geräten direkt zuzuordnen sind. Die eigenen Kosten für Bedienung und Instandhaltung werden in der Regel in die Lohnkosten und die Versicherungsbeiträge in die Allgemeinen Geschäftskosten einbezogen.

4.3.1 Die in der Preisermittlung des beauftragten Angebotes enthaltenen Ansätze für die eingesetzten Geräte gelten grundsätzlich auch für die Bildung des neuen Preises. Sind wegen der Änderung oder Ergänzung der Leistung zusätzliche oder andere Geräte einzusetzen, sind die Kosten hierfür entsprechend den Ansätzen in der Preisermittlung des beauftragten Angebotes zu berechnen. Mindert sich der Geräteeinsatz, so ist der Preis entsprechend zu verringern.

4.3.2 Soweit die Kosten der Vorhaltung (kalkulatorische Abschreibung, Verzinsung und kalkulatorische Reparaturkosten) bereits mit den Einheitspreisen abgegolten sind, wird keine zusätzliche Vergütung für die Vorhaltung gewährt. Ist die Vorhaltung gesondert in einer Leistungsposition vereinbart worden, so ist der Preis entsprechend den für den erteilten Auftrag maßgebenden Ermittlungsgrundlagen zu ändern (vgl. auch § 2 Absatz 3 Nummer 4 VOB/B).

Die Bereitstellungskosten (für Auf- und Abladen, An- und Abtransport und evtl. Auf- und Abbau) von zusätzlichen Geräten können im neuen Preis berücksichtigt werden.

4.4 Sonstige Kosten

Sonstige Kosten sind Einzelkosten, die zwar den Leistungspositionen direkt zuzuordnen sind, jedoch nicht in die vorgenannten Kostengruppen (Lohnkosten, Stoffkosten, Gerätekosten) eingeordnet werden können oder sollen. Es wird sich in der Regel um Kosten handeln, die aufgrund von Besonderheiten der Baustelle anfallen oder die, da sie nur untergeordnete Kostenfaktoren darstellen, nicht einzeln ermittelt werden; z.B. werden deshalb bei den Ausbaugewerken die Gerätekosten (einschl. Energie- und Betriebsstoffkosten) den Sonstigen Kosten zugeordnet.

4.5 Nachunternehmerleistungen

4.5.1 Wird für die Ausführung von geänderten oder zusätzlichen Leistungen der Einsatz von Nachunternehmer erforderlich, gilt auch hier hinsichtlich der Zustimmung des Auftraggebers § 4 Absatz 8 VOB/B.

Soweit Teile der vorgenannten Leistungen von Nachunternehmern ausgeführt werden sollen, sind die Kosten bei den Einzelkosten der Teilleistungen mit zu berücksichtigen.

Der in der Preisermittlung des beauftragten Angebotes zugrunde gelegte Zuschlagsatz für Nachunternehmerleistungen (für die Findung, Beauftragung und vertragliche Abwicklung - einschl. evtl. Mängelansprüche) gilt auch für die Nachtragsvereinbarung.

4.5.2 Auf Verlangen sind vom Auftragnehmer auch für Nachunternehmerleistungen die Angaben zur Preisermittlung des Nachunternehmers dem Auftraggeber vorzulegen, damit im Zweifelsfall die Auskömmlichkeit dieser Preise

überprüft werden kann. An die Detaillierung der Preisermittlung und die erforderlichen Nachweise können die gleichen Anforderungen gestellt werden, wie an die vom Auftragnehmer für seine eigenen Leistungen erstellte Preisermittlung.

4.6 Baustellengemeinkosten

4.6.1 Als Baustellengemeinkosten kommen insbesondere in Betracht:

- Kosten der Baustelleneinrichtung, d.h. Kosten der Einrichtung, der Vorhaltung, des Betriebs, der Bedienung, der Bewachung und der Räumung, sofern diese nicht in einer gesonderten Leistungsposition vereinbart worden sind;
- Kosten der örtlichen Bauleitung, d.h. Gehalts- bzw. Lohnkosten (einschl. LZK und LNK), Kosten des Baubüros (einschl. Telekommunikation, Post u. dgl.);
- Kosten der Technischen Bearbeitung, Arbeitsvorbereitung, Vermessung und Kontrolle;
- Kosten für Betonlabor, Lizenzen (sofern nicht in den Allgemeinen Geschäftskosten enthalten), Modelle und Muster;
- Baustellenhilfslöhne (soweit nicht in den Lohnkosten enthalten) z.B. für Schlosser, Elektriker, Magaziner;
- Kosten der Verbrauchs- und Bauhilfsstoffe, Kleingeräte, Werkzeuge u. dgl., sofern diese Kosten nicht unter den Einzelkosten der Teilleistungen bereits eingerechnet worden sind.

4.6.2 Bei der Beurteilung ist zunächst festzustellen, ob die Baustellengemeinkosten

- ausschließlich in besonderen Leistungspositionen des Leistungsverzeichnisses (z.B. Baustelle einrichten und räumen),
- ausschließlich als Zuschlag auf die Einzelkosten der Teilleistungen oder
- teilweise in einer besonderen Leistungsposition und teilweise als Zuschlag auf die Einzelkosten erfasst worden sind.

Eine Änderung der Baustellengemeinkosten kommt nur in Betracht, wenn durch Mengenänderungen, geänderte oder zusätzliche Leistungen bzw. Bauzeitenveränderung auch die Höhe dieser Gemeinkosten beeinflusst wird, z.B. wenn eine Änderung der Baustelleneinrichtung erforderlich wird.

4.7 Allgemeine Geschäftskosten

Die Allgemeinen Geschäftskosten (AGK) beinhalten im Wesentlichen:

- Kosten der Geschäftsführung und Verwaltung, Mieten, Pachten und Unterhaltungskosten der Geschäftsgebäude, des Bauhofes, der Werkstätten und Magazine, des Fuhrparks und dgl.;
- Steuern, Abgaben, Versicherungen, Verbandsbeiträge, Patent- und Lizenzgebühren, Kosten für Steuer- und Rechtsberatung, Finanzierungskosten.

Die AGK werden in der Regel jährlich als Prozentsatz in Bezug auf die erbrachte Jahresbauleistung bzw. den Umsatz ermittelt und in der Größenordnung bei den einzelnen Preisermittlungen zugrunde gelegt. Darum gilt der in der Preisermittlung des beauftragten Angebotes enthaltene Zuschlag grundsätzlich auch für die Berechnung des neuen Preises.

Sollten die AGK nachvollziehbar auftragsbezogen, d.h. z.B. als fixer Betrag dem Angebotspreis zugeschlagen sein, so sind dann diese Kosten bei den über 110 Prozent hinausgehenden Mehrmengen in der Regel nicht mehr berücksichtigungsfähig, weil sie bereits mit dem Auftrag selbst erwirtschaftet sind.

Etwas anderes gilt, wenn der Auftragnehmer nachweisen kann, dass mit den erhöhten Mengen auch ein weiterer Anfall an AGK einhergegangen ist.

Sollten sich die AGK aus umsatzbezogenen Anteilen und einmalige Kosten (Fixbeträgen) zusammensetzen, sind bei Mengenmehrungen über 110 Prozent die umsatzbezogenen AGK auch bei den Mehrmengen zu berücksichtigen. Die Kostenanteile an den AGK, die als einmaligen Kosten anzusehen sind, fallen insoweit nicht an und sind deshalb nicht berücksichtigungsfähig.

Bei Mengenminderungen unter 90 Prozent sind auf Verlangen des Auftragnehmers, sofern kein Ausgleich in anderer Weise gegeben ist, die AGK in Höhe des ursprünglich kalkulierten Ansatzes unverändert anzurechnen, weil nach den Regelungen der VOB/B und dem Rechtsgedanken des § 649 BGB beim Auftragnehmer keine Deckungslücke verbleiben soll. Der nicht gedeckte Überhang an AGK ist auf die verbleibenden Mengen umzulegen.

4.8 Wagnis und Gewinn

Wagnis und Gewinn sind keine zwei selbständigen, voneinander unabhängigen Begriffe; richtigerweise müsste es Gewinn mit Wagnisanteil heißen. Denn es handelt sich kalkulatorisch um den Gewinn und Wagnis umfassenden Gewinnzuschlag, in dem ein Anteil dieses Zuschlags durch das darin enthaltene und dadurch abgedeckte Wagnis „bedingt“ ist.

Der Zuschlagsatz hierfür ist aus der Preisermittlung des beauftragten Angebotes zu übernehmen.

Der Zuschlag für Gewinn einschließlich Wagnisanteil ist bei Mengenänderungen sowie bei geänderten, zusätzlichen und im Nachhinein anerkannten Leistungen entsprechend der Preisermittlungsgrundlage des beauftragten Angebotes zu berücksichtigen.

Der Zuschlagsanteil für Wagnis ist bei Mengenminderung oder vollständig entfallenen Leistungen zusammen mit dem Zuschlag für Gewinn in der kalkulierten Höhe zu berücksichtigen, wenn damit das allgemeine Unternehmerrisiko abgedeckt wird, das mit dem Geschäftsbetrieb als solches verbunden ist. Dieser Wagnisanteil

zur Absicherung des allgemeinen Unternehmerrisikos steht dem Auftragnehmer auch dann zu, wenn die vertraglich vereinbarte Leistung nicht mehr in dem Umfang ausgeführt werden soll, wie ursprünglich vereinbart bzw. wenn der Vertrag ganz oder teilweise durch den Auftraggeber nach § 8 Absatz 1 VOB/B gekündigt wird.

Unabhängig davon sind vom Auftragnehmer kalkulierte Zuschläge für Einzelwagnisse bei Mengenminderung oder vollständig entfallenen Leistungen kostenmindernd zu berücksichtigen. Es handelt sich dabei um Wagniszuschläge für besondere Risiken, die mit der Erstellung bestimmter vertraglich vereinbarter Leistungen verbunden sind. Wenn genau diese Leistungen nicht mehr im vereinbarten Umfang ausgeführt werden sollen, verringert sich dadurch das Unternehmerrisiko, das mit dieses Einzelwagnis verbunden ist. Der dafür kalkulierte Zuschlag ist darum bei der Ermittlung der geänderten Vergütung grundsätzlich in Abzug zu bringen.

5 Kalkulationsirrtum

Bei der Vereinbarung neuer Preise nach § 2 Absatz 3, 5 und 6 VOB/B ist ein Irrtum in den Grundlagen der Preisermittlung grundsätzlich unerheblich. Denn es handelt sich hierbei um einen rechtlich unbeachtlichen Kalkulationsirrtum im Risikobereich des Auftragnehmers und nicht um einen rechtserheblichen Erklärungs- oder Inhaltsirrtum nach § 119 BGB.

Wirkt sich der Kalkulationsirrtum infolge erheblicher Mehrmengen oder umfangreicher zusätzlicher Leistungen auf den neuen Preis so aus, dass für den Auftragnehmer oder Auftraggeber ein Festhalten an der ursprünglichen Preisermittlungsgrundlage nicht zumutbar ist, kann in diesem besonders begründeten Einzelfall aus Billigkeitsgründen ein angemessener Preisansatz auf Grund entsprechend zutreffender Nachkalkulation - allerdings nur für die Mehrleistungen - vereinbart werden. Denn der Kalkulationsirrtum bezieht sich nur auf den Leistungsumfang des abgegebenen Angebotes und des dazu erteilten Auftrags.

6 Ausgleichsberechnung

Zur haushalterischen und vertraglichen Klarstellung der leistungs- und vergütungsmäßigen Vertragsänderungen und damit zur Fortschreibung und Gesamterfassung aller Änderungen ist zu jeder leistungs- oder vergütungsbeeinflussenden Vertragsänderung und - soweit eine solche ausnahmsweise nicht erforderlich ist (siehe Nummer 3.2.4 zweiter Absatz) - zur erfolgten vergütungsneutralen Mengen- bzw. Leistungsänderung eine Vergütungszuordnung und -berechnung vorzunehmen.

Eine Gesamtvergütung erfolgt immer nur auf Basis der vereinbarten bzw. geänderten Preise und nicht direkt zu bestimmten Einzelkosten von Preisen (wie AGK und BGK sowie Wagnis und Gewinn). Zur Feststellung, ob Leistungsänderungen zu erforderlichen Preisanpassungen führen, kann eine Ausgleichsberechnung auf Basis bestimmter Einzelkosten - wie z.B. AGK und BGK oder Wagnis und Gewinn - erfolgen.

Eine Ausgleichsberechnung kann entweder über die Gesamtpreise oder über die Gemeinkosten (AGK, BGK sowie Wagnis und Gewinn) der Leistungspositionen erfolgen (siehe dazu die Berechnungsbeispiele zu Nummer 7.6).

Dabei ist bei

- jeder tatsächlichen Mengenänderung (siehe Nummer 2.3) unter Berücksichtigung eines eventuellen Ausgleichs (siehe Nummer 2.3.3 b) und c)),
- jeder angeordneten bzw. geforderten Leistungsänderung (siehe Nummern 1.3 und 1.4 sowie Nummern 2.5 und 2.6),
- jeder anderen koordinatorischen und zeitlichen Anordnung des Auftraggebers (Nummern 2.1.2 und 2.5) und
- jeder Abrufung bzw. Vereinbarung von Stundenlohnarbeiten (Nummer 2.10),

auch wenn sie im Einzelfall keinen Einfluss auf die vereinbarten Preise (Einheitspreise bzw. Pauschalpreise), sondern nur auf die Gesamtvergütung hat, die Festlegung der sich daraus ggf. ergebenden notwendigen Vergütungsanpassung aufzunehmen.

Eine Vergütungszuordnung und -berechnung enthält damit nicht nur die Vergütungsansprüche nach § 2 VOB/B (siehe Nummer 2.1), sondern auch alle sonstigen üblichen Vergütungsansprüche nach VOB/B bzw. nach BGB (siehe Nummer 2.2). Ausgenommen davon sind Schadensersatz- bzw. Entschädigungsansprüche sowie nicht vergütungsbezogene Kostenerstattungsansprüche nach VOB/B und BGB, wie beispielhaft unter Nummer 2.2 aufgeführt; diese sind nur nachrichtlich aufzuführen.

Eine Vergütungszuordnung und -berechnung ist entsprechend der unter den Nummern 2.1 und 2.2 dargestellten und dazu unter den Nummern 2.3 bis 2.10 speziell abgehandelten Vergütungsstruktur vorzunehmen und dem Formblatt 522 als Anlage beizufügen. Sofern eine Nachtragsvereinbarung – Formblatt 523 - geschlossen wird, ist dieser die Vergütungszuordnung und -berechnung beizufügen, damit die VOB/B-rechtliche Zuordnung vertragsrechtlich festgelegt ist.

7 Berechnungsbeispiele

(Hinweis: Die folgenden Berechnungsbeispiele dienen nur der Veranschaulichung der vorstehenden Ausführungen des Leitfadens. Die Zahlen erheben keinen Anspruch auf Richtigkeit der Ansätze.)

7.1 Ausgangswerte der Beispiele

7.1.1 Kalkulationsangaben des Auftragnehmers, z.B. aus Formblatt 221

Mittelohn (ML) =	12,00 €/h
Lohngebundene Kosten (85% vom ML)	10,20 €/h
Lohnnebenkosten (10% vom ML) =	1,20 €/h
Kalkulationslohn (KL) =	23,40 €/h
Gesamtzuschlag auf Lohn (20% vom KL - siehe 7.1.2)	4,68 €/h
Verrechnungslohn (VL)=	28,08 €/h

7.1.2 Aufgliederung der Kostenanteile nach den Kalkulationsangaben des AN, z.B. Formblatt Kalkulation über die Endsumme 221

7.1.2.1 Aufgliederung der Zuschläge auf die Einzelkosten der Teilleistungen, z.B. aus Formblatt 221

	auf Lohnkosten [%]	auf Stoffkosten [%]	auf Gerätekosten [%]
für Baustellengemeinkosten (BGK)	7	7	---
für Allgemeine Geschäftskosten (AGK)	8	8	8
für Wagnis und Gewinn (W+G)	5	5	5
Gesamtzuschläge	20	20	13

7.1.2.2 Aufgliederung der Einzelkosten der Teilleistungen beispielhaft für bestimmte Leistungspositionen, z.B. aus Formblatt 223

Bezeichnung der Leistungsposition	Mengen- einheit	Zeitansatz [Stunden]	Teilkosten einschließlich Zuschläge in € je Mengeneinheit				Angebotener Einheitspreis
			Löhne	Stoffe	Geräte	Nachunternehmer	
Ortbetonwand	m³	1,3	36,50	85,35	23,15	----	145,00
Ortbeton-Sauberkeitsschicht	m³	2,1	59,00	76,00	----	----	135,00
Fugenband	m	1,0	28,08	22,92	----	----	51,00

7.1.3 Aufgliederung der Teilkosten und Zuschläge

7.1.3.1 - für die Leistungsposition Ortbetonwand

	Teilkosten einschl. Zuschläge [€/m³]	Zuschläge [%]	Teilkosten ohne Zuschläge ^{1) 2)} [€/m³]	Zuschläge ³⁾ [€/m³]
	1	2	3	4
Lohn (1,3 h x 28,08 €/h):	36,50	20	30,40	6,10
Stoffe:	85,35	20	71,10	14,25
Geräte:	23,15	13	20,50	2,65
insgesamt: ⁴⁾	145,00 = EP.	---	122,00	23,00

7.1.3.2 - für die Leistungsposition Ortbeton-Sauberkeitsschicht

	Teilkosten einschl. Zuschläge [€/m³]	Zuschläge [%]	Teilkosten ohne Zuschläge ^{1) 2)} [€/m³]	Zuschläge ³⁾ [€/m³]
	1	2	3	4
Lohn (2,1 h x 28,08 €/h):	59,00	20	49,15	9,85
Stoffe:	76,00	20	63,35	12,65
insgesamt: ⁵⁾	135,00 = EP.	---	112,50	22,50

7.1.3.3 - für die Leistungsposition Fugenband mit Randverstärkung aus PVC, Breite 350 mm

	Teilkosten einschl. Zuschläge [€/m³]	Zuschläge [%]	Teilkosten ohne Zuschläge ^{1) 2)} [€/m³]	Zuschläge ³⁾ [€/m³]
	1	2	3	4
Lohn (1,0 h x 28,08 €/h):	28,08	20	23,40	4,68
Stoffe:	22,92	20	19,10	3,82
insgesamt: ⁵⁾	51,00 = EP.	---	42,50	8,50

1) $\frac{(\text{Spalte 1}) \times 100}{100 + (\text{Spalte 2})} = \text{Spalte 3}$ z.B.: $\frac{36,50 \times 100}{100 + 20} = 30,40$

2) Hinweis: die Werte sind gerundet!

3) $(\text{Spalte 1}) - (\text{Spalte 3}) = \text{Spalte 4}$ z.B.: $36,50 - 30,40 = 6,10$

4) Sonstige Kosten und Nachunternehmerleistungen wurden bei dieser Leistung nicht angesetzt.

5) Geräte, Sonstige Kosten und Nachunternehmerleistungen wurden bei dieser Leistung nicht angesetzt.

7.1.4 Aufgliederung der Zuschläge nach Baustellengemeinkosten (BGK), Allgemeine Geschäftskosten (AGK) und Wagnis + Gewinn (W+G)¹⁾

7.1.4.1 - für die Ortbetonwände

	BGK	AGK	W+G
Teilkosten ohne Zuschläge für Lohn (siehe 7.1.3.1, Spalte 3)	30,40	30,40	30,40
Teilkosten ohne Zuschläge für Stoffe (siehe 7.1.3.1, Spalte 3)	71,10	71,10	71,10
Teilkosten ohne Zuschläge für Geräte (siehe 7.1.3.1, Spalte 3)	----	20,50	20,50
Summe der Teilkosten ohne Zuschläge [€/m³]	101,50	122,00	122,00
Zuschläge [%] (siehe 7.1.2)	7	8	5
Gemeinkosten [€/m³]¹⁾	7,11	9,76	6,10

7.1.4.2 - für die Ortbeton-Sauberkeitsschicht

	BGK	AGK	W+G
Teilkosten ohne Zuschläge für Lohn (siehe 7.1.3.2, Spalte 3)	49,15	49,15	49,15
Teilkosten ohne Zuschläge für Stoffe (siehe 7.1.3.2, Spalte 3)	63,35	63,35	63,35
Summe der Teilkosten ohne Zuschläge [€/m³]	112,50	112,50	112,50
Zuschläge [%] (siehe 7.1.2)	7	8	5
Gemeinkosten [€/m³]¹⁾	7,88	9,00	5,62

7.1.4.3 - für den Einbau Fugenband mit Randverstärkung aus PVC, Breite 350 mm

	BGK	AGK	W+G
Teilkosten ohne Zuschläge für Lohn (siehe 7.1.3.3, Spalte 3)	23,40	23,40	23,40
Teilkosten ohne Zuschläge für Stoffe (siehe 7.1.3.3, Spalte 3)	19,10	19,10	19,10
Summe der Teilkosten ohne Zuschläge [€/m³]	42,50	42,50	42,50
Zuschläge [%] (siehe 7.1.2)	7	8	5
Gemeinkosten [€/m³]¹⁾	2,98	3,40	2,12

¹⁾ Summe x Zuschlag [%] / 100 = Gemeinkosten [€/m³] z.B.: 101,50 x 7 / 100 = 7,11

7.2 Beispiel zu § 2 Absatz 3 Nummer 2 VOB/B (Überschreitung des Mengenansatzes)

- Die nachfolgenden zwei Varianten 7.2.1 und 7.2.2. unterscheiden sich durch die Berücksichtigung der Allgemeinen Geschäftskosten (AGK), siehe Fußnoten –

7.2.1	Ortbetonwände beauftragt:	150,00 m³	
	ausgeführt (>110 % der beauftragten Menge):		200,00 m³
	Mehrmengen über 110 % [200,00 ./. (150,00 + 10 %)]:		35,00 m³
	bisheriger Einheitspreis [EPalt]:		145,00 €/m³
	neuer Einheitspreis [EPneu] für die über 110 % hinausgehende Menge:		
	[EPneu] = [EPalt] ./. anteilige BGK und AGK ¹⁾		
	[EPneu] = 145,00 €/m³ ./. [7,11+ 9,76] €/m³ =		128,13 €/m³

Auf die Nrn. 2.3, 3.1 und 3.2 wird hierzu hingewiesen.

7.2.2	Ortbetonwände beauftragt:	150,00 m³	
	ausgeführt (>110 % der beauftragten Menge):		200,00 m³
	Mehrmengen über 110 % [200,00 ./. (150,00 + 10 %)]:		35,00 m³
	bisheriger Einheitspreis [EPalt]:		145,00 €/m³
	neuer Einheitspreis [EPneu] für die über 110 % hinausgehende Menge:		
	[EPneu] = [EPalt] ./. anteilige BGK ²⁾		
	[EPneu] = 145,00 €/m³ ./. 7,11 €/m³ =		137,89 €/m³

- Auf die Nrn. 2.3, 3.1 und 3.2 wird hierzu hingewiesen.

-
- ¹⁾ Die AGK sind abzuziehen, wenn aus der Kalkulation zum Hauptangebot hervorgeht, dass sie auftragsbezogen als fixer Betrag kalkuliert worden sind - siehe Nummer 4.7 des Leitfadens. Die BGK sind ebenfalls abzuziehen, vorausgesetzt, sie verändern sich aufgrund der Mehrmengen nicht. W+G sind in voller Höhe auch für die Mehrmengen zu berücksichtigen und darum nicht abzuziehen.
- ²⁾ Die BGK sind abzuziehen, vorausgesetzt, sie verändern sich aufgrund der Mehrmengen nicht. Die AGK sind nicht abzuziehen, wenn der AN anhand seiner Kalkulation zum Hauptangebot nachweist, dass sie in Bezug auf die erbrachte Jahresleistung bzw. den Umsatz ermittelt worden sind - siehe Nummer 4.7 des Leitfadens. W+G sind in voller Höhe auch für die Mehrmengen zu berücksichtigen und darum ebenfalls nicht abzuziehen.

7.3 Beispiel zu § 2 Absatz 3 Nummer 3 VOB/B**7.3.1 Unterschreitung des Mengenansatzes**

Ortbetonwände beauftragt:	150,00 m³	
ausgeführt (<90 % der beauftragten Menge):		80,00 m³
Minderungen:		70,00 m³
bisheriger Einheitspreis [EPalt]:		145,00 €/m³
Neuer Gesamtbetrag für die tatsächlich ausgeführte Menge:		
ausgeführte Menge x EPalt (80 m³ x 145,00 €/m³) =		11.600,00 €
BGK für die nicht ausgeführte Menge (70 m³ x 7,11 €/m³) =		497,70 €
AGK für die nicht ausgeführte Menge (70 m³ x 9,76 €/m³) =		683,20 €
Unternehmensbezogenes Wagnis + Gewinn für die nicht ausgeführte Menge (70 m³ x 3,05 €/m³) ¹⁾ =		213,50 €
	Gesamtbetrag =	12.994,40 €
Neuer Einheitspreis [EPneu] für die tatsächlich ausgeführte Menge:		
Gesamtbetrag ./ tatsächliche ausgeführte Menge		
12.994,40 € ./ 80,00 m³ =	[EPneu]	162,43 €/m³

Auf die Nrn. 2.3, 3.1 und 3.2 wird hierzu hingewiesen.

7.3.2 Wegfall einer Leistungsposition (Nullmenge) ohne Ausgleich

Wegfall folgender Leistungsposition:

75 m³ Ortbeton der Sauberkeitsschicht aus unbewehrtem Beton, Schichtdicke 10 cm	
vereinbarter Einheitspreis 135,00 €/m³	Gesamtpreis
75 m³ x 135,00 €/m³ =	10.125,00 €

Ermittlung des Vergütungsanspruchs

Gesamtzuschlag (BGK: 7 % + AGK: 8 % + (uW + G: 2,5%) = 17,5 % (s. 7.1.2.1)

Wagnis bleibt unberücksichtigt (s. Leitfaden Nummer 4.8) ¹⁾

10.125,00 € x 17,5%	
17,5% + 100	1.507,98 €

¹⁾ Es wird angenommen, dass der Zuschlag für Wagnis und Gewinn (W+G) sich wie folgt auf die Kostenfaktoren aufteilt: 50 Prozent leistungsbezogenes Wagnis, 10 Prozent unternehmensbezogenes Wagnis und 40 Prozent Gewinn (z.B. unternehmensbezogenes Wagnis + Gewinn = 6,10 x 0,5 = 3,05 €/m³). Sofern der Auftragnehmer eine andere Aufteilung der Kostenfaktoren nachweist, ist diese zugrunde zu legen.

7.4 Beispiel zu § 2 Absatz 5 VOB/B (Leistungsänderung aufgrund Anordnung des Auftraggebers)

Ortbetonwände ausgeschrieben.

7.4.1 Einbau von Stahlplatten aufgrund einer nachträglichen Anordnung des Auftraggebers:

bisheriger Einheitspreis [EPalt].:	145,00 €/m³
bisheriger Zeiteinsatz:	1,3 h/m³
zusätzlicher Zeiteinsatz für den Einbau der Stahlplatten ¹⁾ :	0,3 h/m³
zusätzliche Stoffkosten für die einzubauenden Stahlplatten ¹⁾ :	8,00 €/m³
zusätzliche Kosten:	
Lohnkosten (28,08 €/h x 0,3 h/m³) =	8,40 €/m³
Stoffkosten (8,00 €/m³ + 20%) =	9,60 €/m³
Gerätekosten fallen nicht zusätzlich an.	---,--- -----
zusätzliche Kosten insgesamt:	18,00 €/m³
EPalt :	145,00 €/m³
zusätzliche Kosten:	18,00 €/m³
neuer Einheitspreis [EPneu]:	163,00 €/m³

7.4.2 Bauzeitverlängerung (spätere Ausführung) aufgrund einer Anordnung des Auftraggebers während der Durchführung der Baumaßnahme:

bisheriger Einheitspreis [EPalt].:	145,00 €/m³
bisheriger Verrechnungslohn (VLalt) =	28,08 €/h
Lohn- und Gehaltskostenerhöhung während der Bauzeitverlängerung =	3,00% ¹⁾
Stoffpreiserhöhung während der Bauzeitverlängerung =	2,00% ²⁾
Mittellohn (MLneu) = (12,00 €/h + 3 %) =	12,36 €/h
+ Lohngebundene Kosten (85 % vom MLneu) =	10,51 €/h
+ Lohnnebenkosten (10 % vom MLneu) =	1,24 €/h
= Kalkulationslohn (KLneu) =	24,11 €/h
+ Gesamtzuschlag auf Lohn ³⁾ (20 % vom KLneu) =	4,82 €/h
= Verrechnungslohn (VLneu) =	28,93 €/h
Lohnkostenanteil des Einheitspreises für die nach der Tarifierhöhung während der Bauzeitverlängerung noch erbrachten Leistungen: 1,3 h/m³ x 28,93 €/h =	37,51 €/m³
Stoffkostenanteil des Einheitspreises für die während der Bauzeitverlängerung ausgeführten Leistungen: 85,35 €/m³ + 2 % =	87,06 €/m³
Gerätekostenanteil des Einheitspreises bleibt unverändert. ⁴⁾ :	23,15 €/m³
Einheitspreis [EPneu] =	147,72 €/m³

Auf die Nummern 1.3, 2.5, 3.1 und 3.2 wird hierzu hingewiesen.

¹⁾ Nach Angabe und auf Nachweis des Auftragnehmers.²⁾ Nach Angabe und auf Nachweis des Auftragnehmers; es kann sich dabei z.B. um tatsächliche Kostenerhöhungen wegen einer aufgrund der Bauzeitverlängerung erst später möglichen Bestellung oder um Kosten für die Zwischenlagerung der Stoffe handeln.³⁾ Der Zuschlag bleibt in der Regel unverändert. Es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass sich die Lohn- und Gehaltskostenerhöhung nennenswert auf die in den Gemeinkosten (BGK und AGK) enthaltenen Lohn- und Gehaltskosten auswirkt.⁴⁾ Es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass in den Gerätekosten nennenswerte Lohnkosten einkalkuliert sind und sich somit auch hier die Lohn- und Gehaltskostenerhöhung auswirkt.

7.5 Hinweis zu § 2 Absatz 6 VOB/B (Erforderliche und vom Auftraggeber geforderte Zusatzleistung)

Soweit neue Preise anhand von Mehr- oder Minderkosten auf der Grundlage des beauftragten Angebotes ermittelt werden können, wird hierzu auf das Berechnungsbeispiel zu Nummer 7.4 verwiesen.

Liegen keine gleichen oder vergleichbaren Leistungen mit entsprechenden Preisen aus dem beauftragten Angebot vor, ist ein ausnahmsweise dann angefordertes Nachtragsangebot zu prüfen und zu werten.

Auf die Nummern 1.4.1, 2.6, 3.1 und 3.2 wird hierzu hingewiesen.

7.6 Ausgleichsberechnungen bei Wegfall ganzer Leistungspositionen in entsprechender Anwendung des § 2 Absatz 3 Nummer 3 VOB/B bei Ausgleich durch andere Leistungen (ohne Ausgleich siehe Beispiel 7.3.2)**7.6.1 Variante 1: Überschlägige Berechnung auf der Grundlage der Einheitspreise****1. Wegfall folgender Leistungsposition:**

75 m³ Ortbeton der Sauberkeitsschicht aus unbewehrtem Beton, Schichtdicke 10 cm

vereinbarter Einheitspreis 135,00 €/m³

Gesamtpreis

75 m³ x 135,00 €/m³ =

10.125,00 €

2.1 Ausgleich durch Mengenmehrung bei folgender Leistungsposition:

200 m³ Ortbetonwände tatsächlich ausgeführt, davon 150 m³ ursprünglich beauftragt: (siehe Beispiel Nummer 7.2)

Tatsächliche Mehrmenge 50 m³, anrechenbare Mehrmenge > 110 % = 35 m³

vereinbarter Einheitspreis: 145,00 €/m³

Vergütung für Mehrmengen (ohne Kürzung der Gemeinkosten, d.h. ohne Vereinbarung eines neuen EP. für die Mehrmenge):

35 m³ x 145,00 €/m³ =

5.075,00 €

2.2 Ausgleich für Zusatzleistung durch folgende Leistungsposition:

110 m Fugenband mit Randverstärkung

aus PVC, Breite 350 mm; vereinbarter Einheitspreis 51,00 €/m

Vergütung für zusätzliche Leistung (110 m x 51,00 €/m) =

5.610,00 €

3. Ausgleichsberechnung:

Ausgleich durch Mengenmehrung =

5.075,00 €

Ausgleich durch Zusatzleistung =

+ 5.610,00 €

Ausgleich insgesamt (**Summe Mehrung**) =

10.685,00 €

Verringerung der Vergütung durch Wegfall einer ganzen Leistungsposition

(**Summe Minderung**) =

10.125,00 €

Differenz (**Summe Minderung < Summe Mehrung**) =

+ 560,00 €

Überschlägige Ermittlung des im Differenzbetrag enthaltenen Gemeinkostenanteils

Gesamtgemeinkostenzuschlag (BGK: 7 % + AGK: 8 % + W+G: 5 %) = 20 %
(s. 7.1.2.1)

Im Differenzbetrag enthaltener Gemeinkostenanteil:

$$\frac{560,00 \text{ €} \times 20\%}{20\% + 100}$$

93,33 €

Die Vergütung der Zusatzleistungen (Mehrmenge + Zusatzposition) gleicht die vertraglich vereinbarte Vergütung für die entfallenen Leistungen (Wegfall einer ganzen Leistungsposition) aus, so dass seitens des Auftragnehmers hier kein Vergütungsanspruch hinsichtlich der in den entfallenen Leistungspositionen enthaltenen Gemeinkostenanteile besteht.

Auf die Nummer 6 wird hierzu hingewiesen.

7.6.2 Variante 2: Berechnung auf der Grundlage der Zuschläge (BGK, AGK, W+G)

1. Wegfall folgender Leistungsposition:

75 m³ Ortbeton der Sauberkeitsschicht aus unbewehrtem Beton, Schichtdicke 10 cm

Zuschlag (BGK + AGK + W+G) - s. 7.1.4.2 - insgesamt: 22,50 €/m³

abzüglich ersparter Anteil für leistungsbezogenes Wagnis: $22,50 - 2,81 \text{ €/m}^3 = 19,69 \text{ €/m}^3$ $19,69 \text{ €/m}^3 \times 75 \text{ m}^3 =$ **1.476,75 €****2.1 Ausgleich durch Mengenmehrung bei folgender Leistungsposition:****200 m³ Ortbetonwände**

beauftragt 150 m³, tatsächlich ausgeführt 200 m³

Zuschlag (BGK + AGK + W+G) - s. 7.1.3.1 - insgesamt:

Tatsächliche Mehrmenge 50 m³, anrechenbare Mehrmenge > 110 % = 35 m³

Zuschlag für Mehrmenge = $23,00 \text{ €/m}^3 \times 35 \text{ m}^3 =$ **805,00 €****2.2 Ausgleich durch zusätzliche Leistungen folgender Leistungsposition:****110 m Fugenband mit Randverstärkung aus PVC, Breite 350 mm;**

vereinbarer Einheitspreis: 51,00 €/m, ausgeführt Menge: 110 m

Zuschlag (BGK + AGK + W+G) - s. 7.1.3.3 - insgesamt:

für ausgeführt Menge = $8,50 \text{ €/m} \times 110 \text{ m} =$ **935,00 €****3. Ausgleichsberechnung auf der Grundlage der Zuschläge:**

Zuschlag aus Mengenmehrung (siehe 2.1) =

805,00 €

Zuschlag aus zusätzliche Leistungen (siehe 2.2) =

+ 935,00 €

Gemeinkosten-Überdeckung durch Zusatzleistungen insgesamt =

1.740,00 €

Gemeinkosten-Unterdeckung durch Wegfall einer ganzen Leistungsposition =

- 1.476,75 €**Differenz (Überdeckung)****+ 263,25 €**

Die Gemeinkostenzuschläge der Zusatzleistungen (Mehrmenge + Zusatzposition) gleichen die nicht gedeckten Zuschläge der entfallenen Leistungen (Wegfall einer ganzen Leistungsposition) aus, so dass seitens des Auftragnehmers hier kein Vergütungsanspruch hinsichtlich der in den entfallenen Leistungspositionen enthaltenen Gemeinkostenanteile besteht.

Auf die Nummer 6 wird hierzu hingewiesen.

Anmerkung zu 7.6.1 und 7.6.2

Die beiden Ausgleichsberechnungen unterscheiden sich im Wesentlichen dadurch, dass bei der überschlägigen Berechnung (7.6.1) der Zuschlag pauschal mit 20 % für alle Kostenarten angesetzt wird. Tatsächlich sind aber vom Auftragnehmer nach seinen Kalkulationsangaben (s. 7.1.2.1) jeweils 20 % auf die Lohnkosten und Stoffkosten jedoch nur 13 % auf die Gerätekosten kalkuliert worden. In der genaueren Ausgleichsberechnung (7.6.2) sind diese unterschiedlichen Zuschläge berücksichtigt worden. Bei beiden Ausgleichsberechnungen ist davon ausgegangen worden, dass sich der Zuschlag für Wagnis + Gewinn wie folgt auf die Kostenfaktoren aufteilt: 50 % leistungsbezogenes Wagnis, 10 % unternehmensbezogenes Wagnis und 40 % Gewinn. Sofern der Auftragnehmer eine andere Aufteilung nachweist, ist diese zu berücksichtigen.

Vergütungszuordnung und -berechnung Nr.

45

Baumaßnahme		Maßnahmenr.: 03457E100038												
		Neubau der Realschule												
Leistung		Rohbauarbeiten Turnhalle												
Auftragnehmer		Fa. Steinbeißer Hoch- und Tiefbau, Industrieweg 21, 83779 Geradshausen												
Auftragsnummer		04A0032					Nachtragsvereinbarung vom 21.04.2006							
Forderungen des Auftragnehmers							Prüfergebnis (Netto)			Ergebnis (Brutto)				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Auftrag; Nachtrag Nr.	Pos. aus LV	Pos. des NA	Menge	Einheit	EP gefordert	GP gefordert	Menge geprüft	EP geprüft	GP geprüft	MWSt	Betrag (Brutto)	Differenz gefordert / geprüft	Typ	Begründung
Auftrag						113.699,00			115.963,00	16,00%	134.517,08	2.264,00		Auftrag vom 16.04.2005
Auftrag						62.566,00			62.566,00	19,00%	74.453,54	0,00		Zahlungen ab 2007
Auftrag Summe						176.265,00			178.529,00		208.970,62	2.264,00		
NA 1.1		1.2	45,00	Stück	13,25	596,25	45,00	13,25	596,25	16,00%	691,65	0,00	§2 Abs.4 VOB/B	Ursachen erst nach Baubeginn erkennbar,
NA 1.1	45	1.3	67,00	m2	75,00	5.025,00	67,00	70,50	4.723,50	16,00%	5.479,26	-301,50	§2 Abs.5 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfangs,
NA 1.1 Summe						5.621,25			5.319,75		6.170,91	-301,50		
NA 1.2	11	2.1	113,00	m3			125,00	25,00	3.125,00	19,00%	3.718,75			Fehlschätzung des Leistungsumfangs,
NA 1.2	27	3.1	74,00	Stück	21,26	1.573,24	74,00	21,26	1.573,24	19,00%	1.872,16	0,00	§2 Abs.5 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfangs,
NA 1.2 Summe						1.573,24			4.698,24		5.590,91			
NA 2		4.1	15,00	t	596,00	8.940,00	15,00	555,00	8.325,00	19,00%	9.906,75	-615,00	§2 Abs.7 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfangs,
NA 2		5.1	48,00	ltr	54,00	2.592,00	100,00	52,50	5.250,00	19,00%	6.247,50	2.658,00	§2 Abs.5 VOB/B	Ursachen erst nach Baubeginn erkennbar,
NA 2 Summe						11.532,00			13.575,00		16.154,25	2.043,00		
Gesamtergebnis						194.991,49			202.121,99		236.886,69	4.005,50		
Gesamtänderungssumme:						18.726,49			23.592,99		27.916,07	1.741,50		

Vergütungszuordnung und -berechnung

Für Mehr- oder Minderkosten des Auftragnehmers nach § 2 Absatz 3 VOB/B sind in der Regel Ausgleichsberechnungen erforderlich, die in den meisten Fällen erst nach Abschluss der Leistungen erstellt werden können. Die Ermittlung von Mehr- oder Minderkosten ist im nachstehenden Beispiel nicht vorgesehen, da hierfür keine Nachtragsvereinbarung zu schließen ist.

Zum Einfügen von Zeilen ist eine leere Zeile auszuwählen und mit dem Knopf einzufügen.

Microsoft Excel - 359_2_2002-MWST-Bsp.xls

<

Microsoft Excel - 359_2_2002-MWST-Bsp.xls

DateiBearbeitenAnsichtEinfügenFormatExtrasDatenFenster?

123

A

B

C

D

E

F

G

H

I

J

K

L

M

N

O

1

Vergütungszuordnung und -berechnung Nr.

45

2

Baumaßnahme

Maßnahmenr.: 03457E100038

4

Neubau der Realschule

6

Leistung

Rohbauarbeiten Turnhalle

8

Auftragnehmer

Fa. Steinbeißer Hoch- und Tiefbau,

9

Industrieweg 21, 83779 Geradshausen

10

Auftragsnummer

04A0032

Nachtragsvereinbarung vom

21.04.2006

12

Forderungen des Auftragnehmers

Prüfergebnis (Netto)

Ergebnis (Brutto)

13

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

11

12

13

14

15

Zelle kopieren

Auftrag, Nachtrag Nr.

Pos. aus LV

Pos. des NA

Menge

Einheit

EP gefordert

GP gefordert

+ TE

-TE

Spalten ein

Spalten aus

MwSt

Betrag (Brutto)

Differenz gefordert / geprüft

Typ

Begründung

14

Auftrag

115.963,00

115.963,00

16,00%

134.517,08

0,00

Auftrag vom 16.04.2005

16

Auftrag

62.566,00

62.566,00

19,00%

74.463,54

0,00

Zahlungen ab 2007

17

Auftrag Ergebnis

178.529,00

178.529,00

208.976,62

18

NA 1.1

1.2

45,00

Stück

13,25

596,25

45,00

13,25

596,25

16,00%

0,00

\$2 Nr. 4 VOB/B

Ursachen erst nach

19

NA 1.1

45

1.3

67,00

m2

75,00

5.025,00

67,00

70,50

4.723,50

16,00%

5.479,26

-301,50

\$2 Nr. 5 VOB/B

Baubeginn erkennbar,

20

NA 1.1 Ergebnis

5.621,25

5.319,75

6.170,91

-301,50

Fehlschätzung des

21

NA 1.2 Ergebnis

4.398,24

4.698,24

5.590,91

300,00

Leistungsumfangs,

22

NA 2 Ergebnis

11.532,00

13.575,00

16.154,25

2.043,00

27

Gesamtergebnis

208.080,49

202.121,99

236.886,69

2.041,60

28

29

Gesamtänderungssumme:

21.551,49

23.592,99

27.916,07

2.041,60

30

NA-Liste

Die Teilergebnisse orientieren sich an der Bezeichnung des Auftrags bzw. an der Bezeichnung des Nachtrages in der ersten Spalte (Achtung: Schreibfehler wirken sich deshalb auf das Ergebnis aus). Alle Zeilen mit der gleichen Bezeichnung in der ersten Spalte werden aufsummiert. In der vorletzten Zeile mit der Bezeichnung "Gesamtergebnis" wird die Summe der Gesamtvergütung ausgegeben (inkl. der Hauptauftragssumme, wenn diese nicht ausgeblendet wurde). In der letzten Zeile wird die Summe der gefilterten Nachträge (ohne Hauptauftrag) angezeigt.

Wird der Knopf **+ TE** wiederholt betätigt, werden die Teilergebnisse aktualisiert. Mit **-TE** werden die Teilergebnisse wieder ausgeblendet.

Mit den Knöpfen **+** und **-** können Teile der Eingabe ein- bzw. ausgeblendet werden, mit **1 2 3** werden ganze Ebenen ein- bzw. ausgeblendet.

Mit den Knöpfen **Spalten ein** und **Spalten aus** können die Spalten 11, 12, 13 und 15 ein- und ausgeblendet werden.

Microsoft Excel - 359_2_2002-MWST-Bsp.xls

File Edit Format Extras Daten Fenster ?

1	2	3	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V		
1	Vergütungszuordnung und -berechnung Nr.										45															
2																										
3	Baumaßnahme				Maßnahmenr.: 03457E100038																					
4					Neubau der Realschule																					
5																										
6	Leistung				Rohbauarbeiten Turnhalle																					
7																										
8	Auftragnehmer				Fa. Steinbeißer Hoch- und Tiefbau,																					
9					Industrieweg 21, 83779 Geradshausen																					
10	Auftragsnummer										04A0032															
11											Nachtragsvereinbarung vom 21.04.2006															
12																										
13	Forderungen des Auftragnehmers										Prüfergebnis (Netto)															
14	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	14															
	Zelle kopieren		Pos. des NA	Menge	Einheit	EP gefordert	GP gefordert	+ TE	- TE	Spalten ein	Spalten aus	Typ														
	Auftrag, Nachtrag Nr.	Pos. aus LV						Menge geprüft		EP geprüft		GP geprüft	Typ													
15	Auftrag						115.963,00					115.963,00														
16	Auftrag						62.566,00					62.566,00														
17	Auftrag Ergebnis						178.529,00					178.529,00														
18	NA 1.1		1.2	45,00	Stück	13,25	596,25	45,00		13,25		596,25	\$2 Nr. 4 VOB/B													
19	NA 1.1	45	1.3	67,00	m2	75,00	5.025,00	67,00		70,50		4.723,50	\$2 Nr. 5 VOB/B													
20	NA 1.1 Ergebnis						5.621,25					5.319,75														
23	NA 1.2 Ergebnis						4.398,24					4.698,24														
26	NA 2 Ergebnis						11.532,00					13.575,00														
27																										
28	Gesamtergebnis						200.080,49	202.121,99																		
29	Gesamtänderungssumme:						21.551,49	23.592,99																		

NA-Liste

Mit dem Knopf **Typ** kann der Typ des Nachtrags nach VOB/B oder BGB ausgewählt werden. In der letzten Zeile kann ein freier Text eingegeben werden. Um den Typ des Nachtrags in die Tabelle einzufügen, ist eine Zeile in der gewünschten Zeile auszuwählen, dann ist mit dem Knopf **Typ** der Typ des Nachtrags auszuwählen, der dann in die Zeile übertragen wird.

Typ nach VOB/B bzw. BGB

Typ eintragen in Zeile-Nr.: 26

VOB/B

- ☐ §2 Nr. 3.2 VOB/B Überschreitung Mengenansatz
- ☐ §2 Nr. 3.3 VOB/B Unterschreitung Mengenansatz
- ☐ §2 Nr. 4 VOB/B Leistungen vom Auftraggeber selbst übernommen
- ☐ §2 Nr. 5 VOB/B Änderungen des Bauentwurfs oder andere Anordnungen des Auftraggebers
- ☐ §2 Nr. 6 VOB/B Im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert
- ☐ §2 Nr. 7 VOB/B erhebliche Abweichung der vorgesehenen vertraglichen Leistung bei Vergütung als Pauschalsumme
- ☐ §2 Nr. 8 VOB/B Leistungen des Auftragnehmers ohne Auftrag
- ☐ §2 Nr. 9 VOB/B Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen auf Verlangen des Auftraggebers
- ☐ §2 Nr. 10 VOB/B Stundenlohnarbeiten
- ☐ §6 Nr. 6 VOB/B hindernde Umstände von einem Vertragsteil zu vertreten
- ☐ §8 VOB/B Vergütungsänderung wegen Kündigung / Teilkündigung

BGB

- ☐ §280 BGB schuldhaftes Verletzung der Pflicht zur Koordination der Baustelle (§6 Nr. 6 VOB/B)
- ☐ §286 BGB Schuldnerverzug
- ☐ §642 BGB Entschädigungsanspruch

Abbruch OK

Mit dem Knopf **Begründung** kann eine Begründung für den Nachtrag ausgewählt werden. In der letzten Zeile kann ein freier Text eingegeben werden. Um die Begründung in die Tabelle einzufügen, ist eine Zeile in der gewünschten Zeile auszuwählen; dann ist mit dem Knopf **Begründung** die Begründung auszuwählen, die dann in die Zeile übertragen wird.

Forderungen des Auftragnehmers

Spalte 1

In Spalte 1 sind die jeweiligen Nachtragsvereinbarungen nach Prüfung des Nachtragsangebots bzw. nach Abschluss der Leistungen der Mehr- oder Minderkostenaufstellung des Auftragnehmers einzutragen und in das Formblatt 522 zu übernehmen. Um die Filterfunktion der Excel-Tabelle zu gewährleisten, ist zwingend die Nummer der Nachtragsvereinbarung (z.B. NA 1.1) in die jeweilige Zeile einzutragen, die einer Nachtragsvereinbarung zuzuordnen ist (Beispiel NA 1.1 Zeile 17 bis 18).

Die Teilergebnisse orientieren sich an der ersten Zeile, sodass hier eine bestimmte Systematik erforderlich ist. Die Nummer der Nachtragsvereinbarung wird mit den Buchstaben "NA", einem folgenden Leerzeichen, einer Ziffer und einer beliebigen Erweiterung gekennzeichnet. Um Schreibfehler zu vermindern wird die Eingabe der Nachtragsnummer überprüft. Zulässige Nummern sind z.B. NA 12, NA 1.1, NA 2a, NA 2-3 usw. Um die Sortierung bei mehr als 10 Nachträgen zu gewährleisten, sollte man bei den einstelligen Nummern eine 0 voranstellen z.B. NA 01, NA 02, NA 03 NA 10, NA 11 usw.

Spalte 2

In Spalte 2 sind nur die Positionsnummern aus dem Leistungsverzeichnis zu übernehmen, zu denen eine Nachtragsvereinbarung nach § 2 Absatz 5 VOB/B gefordert wird. Dies ermöglicht die Rückkoppelung zur Grundposition aus dem Leistungsverzeichnis.

Spalte 3

In Spalte 3 ist die jeweilige Nachtragsposition aus dem Nachtragsangebot des Auftragnehmers aufzunehmen.

Spalte 4

In Spalte 4 ist die entsprechende Menge zur Position aus Spalte 3 aufzunehmen.

Spalte 5

In Spalte 5 ist die entsprechende Mengeneinheit einzutragen. Die gängigen Einheiten können aus einer Liste ausgewählt werden.

Spalte 6

In Spalte 6 ist der entsprechende geforderte Einheitspreis aus der beigefügten Kalkulation (Nachtragsangebot) des Auftragnehmers einzutragen.

Spalte 7

In Spalte 7 wird das Ergebnis aus Spalte 4 x 6 mit einer der Zelle zugeordneten Formel berechnet. Werden in Spalte 4 und Spalte 6 keine Werte eingegeben, kann die Formel mit dem Gesamtpreis des Nachtrags überschrieben werden.

1 Ergebnis der Prüfung

Spalte 8

In Spalte 8 ist die geprüfte Menge einzutragen.

Spalte 9

In Spalte 9 ist der geprüfte Einheitspreis aus der Kalkulation des Auftragnehmers zu übernehmen.

Spalte 10

In Spalte 10 wird das Ergebnis aus Spalte 8 x 9 mit einer der Zelle zugeordneten Formel berechnet. Werden in Spalte 8 und Spalte 9 keine Werte eingegeben, kann die Formel mit dem Gesamtpreis des Nachtrags überschrieben werden.

Spalte 11

In Spalte 11 wird der bei der Rechnungsstellung gültige Mehrwertsteuersatz eingegeben. Der Mehrwertsteuersatz kann aus einer Liste auswählen werden. Wird ein Auftrag oder Nachtrag teilweise vor und nach der MWSt-Erhöhung abgerechnet, müssen zwei Zeilen für den Auftrag oder Nachtrag mit verschiedenen MWSt-Sätzen eingegeben werden.

Spalte 12

In Spalte 12 wird der Bruttobetrag des Auftrages oder des Nachtrags berechnet.

Spalte 13

In Spalte 13 wird die Differenz zwischen dem Ergebnis der Prüfung und dem Nachtragsangebot (geprüfter GP – geforderter GP) dargestellt (Ergebnis der wirtschaftlichen Prüfung). Wird in der Spalte 7 oder Spalte 10 kein Wert eingegeben oder berechnet, wird die Differenz nicht ermittelt, da sonst das Ergebnis verfälscht wird.

Spalte 14

In Spalte 14 ist die Leistungs- und Vergütungsänderung/-anpassung einzutragen/auszuwählen (Knopf „Typ“).

Spalte 15

In Spalte 15 sind die maßnahmebezogenen Gründe einzutragen/auszuwählen (Knopf „Begründung“).

Filterfunktionen

Mit den Excel-Filterfunktionen  können die Nachträge einzeln, in verschiedenen Kombinationen oder in der Gesamtschau dargestellt werden.

In der Auswahl können der Hauptauftrag oder einzelne Nachträge ausgewählt werden. Zum Drucken können mit (Nichtleer) die leeren Zeilen ausgeblendet werden. Mit (Benutzerdefiniert) können eigene Filterfunktionen eingegeben werden. Zum Auswerten der Filterfunktion sollten folgende Arbeitsschritte durchgeführt werden.

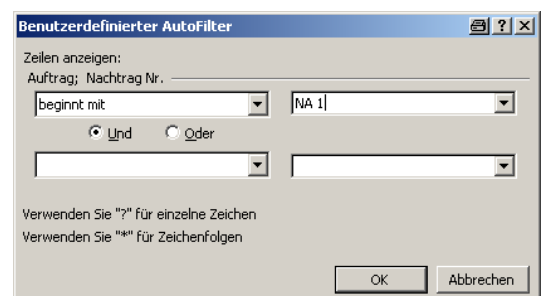
Filter einschalten

1. mit  Teilergebnisse ausschalten
2. mit  die Filterfunktion eingeben
3. mit  Teilergebnisse einschalten

Filter wieder ausschalten

- 1 mit  Teilergebnisse wieder ausschalten
2. mit  Filterfunktion (Alle) den Filter ausschalten

Mit dem Benutzerdefinierten AutoFilter können Ergebnisse individuell erzeugt werden.



Übernahme von Beträgen

Die Beträge für die Summe des erteilten Auftrags, die Summe der bisherigen Änderungen der Vergütung, die Summe der bisherigen Gesamtvergütung, die Summe der zusätzlichen Vergütung und die Summe der neuen Gesamtvergütung sind aus dem Formblatt 521 in das Formblatt 522 zu übertragen. Die Ermittlung der einzelnen Teilsummen erfolgt durch die Filterfunktionen.

Die Beträge aus dem Formblatt 521 sind dann in das Formblatt 523 zu übernehmen.

Anlagen zur Nachtragsvereinbarung

An Auftragnehmer und freiberuflich Tätige sind die Unterlagen nur in ausgedruckter Form zu übergeben, bei denen die Spalten 11, 12, 13 und 15 mit dem Knopf „Spalten aus“ ausgeblendet wurden. Für den internen Gebrauch sind die Spalten 11, 12, 13 und 15 mit dem Knopf „Spalten ein“ darzustellen.

Beispiele für die Filterfunktion

Darstellung nach der Nummer der Nachtragsvereinbarung (Spalte 1)

Auftrag; Nachtrag Nr.

entspricht

NA 1.2

Microsoft Excel - 359_2_2002-MWST-Bsp.xls

Datei Bearbeiten Ansicht Einfügen Format Extras Daten Fenster ?

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O															
1	Vergütungszuordnung und -berechnung Nr.							45																						
2																														
3	Baumaßnahme		Maßnahmenr.: 03457E100038																											
4			Neubau der Realschule																											
5																														
6	Leistung		Rohbauarbeiten Turnhalle																											
7																														
8	Auftragnehmer		Fa. Steinbeißer Hoch- und Tiefbau,																											
9			Industrieweg 21, 83779 Geradshausen																											
10	Auftragsnummer							Nachtragsvereinbarung vom 21.04.2006																						
11																														
12	Forderungen des Auftragnehmers							Prüfergebnis (Netto)			Ergebnis (Brutto)																			
13	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15															
	Zelle kopieren							+ TE	- TE	Spalten ein	Spalten aus			Typ	Begründung															
	Auftrag, Nachtrag Nr.	Pos. aus LV	Pos. des NA	Menge	Einheit	EP gefordert	GP gefordert	Menge geprüft	EP geprüft	GP geprüft	MwSt	Betrag (Brutto)	Differenz gefordert / geprüft	Typ	Begründung															
14																														
19	NA 1.2	11	2.1	113,00	m3	25,00	2.825,00	125,00	25,00	3.125,00	19,00%	3.718,75	300,00	\$2 Nr.3.2 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfangs,															
20	NA 1.2	27	3.1	74,00	Stück	21,26	1.573,24	74,00	21,26	1.573,24	19,00%	1.872,16	0,00	\$2 Nr.5 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfangs,															
21	NA 1.2 Ergebnis						4.398,24			4.698,24		5.590,91	300,00																	
25	Gesamtergebnis						4.398,24			4.698,24		5.590,91	300,00																	
26	Gesamtänderungssumme:						4.398,24			4.698,24		5.590,91	300,00																	

NA-Liste

Darstellung der Nachträge mit der ersten Ziffer =1, Nachträge mit den Nummern 1, 10, 1.1, 1a usw.(Spalte 1)

Auftrag; Nachtrag Nr.

beginnt mit

NA 1

Microsoft Excel - 359_2_2002-MWST-Bsp.xls																	
Datei Bearbeiten Ansicht Einfügen Format Extras Daten Fenster ?																	
1	2	3	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O
1	Vergütungszuordnung und -berechnung Nr. 45																
2																	
3	Baumaßnahme		Maßnahmenr.: 03457E100038														
4			Neubau der Realschule														
5																	
6	Leistung		Rohbauarbeiten Turnhalle														
7																	
8	Auftragnehmer		Fa. Steinbeißer Hoch- und Tiefbau,														
9			Industrieweg 21, 83779 Geradshausen														
10	Auftragsnummer		04A0032							Nachtragsvereinbarung vom 21.04.2006							
11																	
12	Forderungen des Auftragnehmers							Prüfergebnis (Netto)			Ergebnis (Brutto)						
13	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
	Zelle kopieren		Pos. des NA	Menge	Einheit	EP gefordert	GP gefordert	+ TE	-TE	Spalten ein	Spalten aus			Typ	Begründung		
	Auftrag, Nachtrag Nr.	Pos. aus LV						Menge geprüft	EP geprüft	GP geprüft		MwSt	Betrag (Brutto)	Differenz gefordert / geprüft	Typ	Begründung	
14	NA 1.1		1.2	45,00	Stück	13,25	596,25	45,00	13,25	596,25	16,00%	691,65	0,00	\$2 Nr.4 VOB/B	Ursachen erst nach Baubeginn erkennbar,		
17	NA 1.1	45	1.3	67,00	m2	75,00	5.025,00	67,00	70,50	4.723,50	16,00%	5.479,26	-301,50	\$2 Nr.5 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfangs,		
18	NA 1.1 Ergebnis						5.621,25		5.319,75		6.170,91	-301,50					
20	NA 1.2	11	2.1	113,00	m3	25,00	2.825,00	125,00	25,00	3.125,00	19,00%	3.718,75	300,00	\$2 Nr.3.2 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfangs,		
21	NA 1.2	27	3.1	74,00	Stück	21,26	1.573,24	74,00	21,26	1.573,24	19,00%	1.872,16	0,00	\$2 Nr.5 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfangs,		
22	NA 1.2 Ergebnis						4.398,24		4.698,24		5.590,91	300,00					
26	Gesamtergebnis						10.019,49		10.017,99		11.761,82	-1,50					
27	Gesamtänderungssumme:						10.019,49		10.017,99		11.761,82	-1,50					
28																	
NA-Liste																	

Darstellung des Auftrages und aller Nachträge, mit Ausnahme eines bestimmten Nachtrags (Spalte 1); z.B. wenn der aktuell zu bearbeitende Nachtrag ausgeblendet wird, wird in der Tabelle die Summe der bisherigen Gesamtvergütung und die bisherige Änderung der Vergütung dargestellt.

Auftrag; Nachtrag Nr. _____

entspricht nicht NA 1.2

Microsoft Excel - 359_2_2002-MWSt-Bsp.xls

Datei

Bearbeiten

Ansicht

Einfügen

Format

Extras

Daten

Fenster

?

1

2

3

A

B

C

D

E

F

G

H

I

J

K

L

M

N

O

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20

21

22

23

24

25

26

27

28

Vergütungszuordnung und -berechnung Nr.

45

Baumaßnahme

Maßnahmenr.: 03457E100038

Neubau der Realschule

Leistung

Rohbauarbeiten Turnhalle

Auftragnehmer

Fa. Steinbeißer Hoch- und Tiefbau,

Industrieweg 21, 83779 Geradshausen

Auftragsnummer

04A0032

Nachtragsvereinbarung vom 21.04.2006

Forderungen des Auftragnehmers

Prüfergebnis (Netto)

Ergebnis (Brutto)

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

11

12

13

14

15

Zelle kopieren

Auftrag, Nachtrag Nr.

Pos. aus LV

Pos. des NA

Menge

Einheit

EP gefordert

GP gefordert

+ TE Menge geprüft

- TE EP geprüft

Spalten ein GP geprüft

Spalten aus

MwSt

Betrag (Brutto)

Differenz gefordert / geprüft

Typ

Begründung

Auftrag

Auftrag

Auftrag Ergebnis

NA 1.1

NA 1.1

NA 1.1 Ergebnis

NA 2

NA 2 Ergebnis

Gesamtergebnis

Gesamtänderungssumme:

115.963,00

62.566,00

178.529,00

596,25

5.025,00

5.621,25

2.592,00

11.532,00

195.682,25

17.153,25

45

45

45

45

13,25

75,00

54,00

45,00

67,00

48,00

Stück

m2

litr

596,25

5.025,00

5.621,25

2.592,00

11.532,00

195.682,25

17.153,25

45,00

67,00

48,00

13,25

75,00

54,00

596,25

5.025,00

5.621,25

2.592,00

11.532,00

195.682,25

17.153,25

45,00

67,00

48,00

13,25

75,00

54,00

596,25

5.025,00

5.621,25

2.592,00

11.532,00

195.682,25

17.153,25

45,00

67,00

48,00

13,25

75,00

54,00

596,25

5.025,00

5.621,25

2.592,00

11.532,00

195.682,25

17.153,25

45,00

67,00

48,00

13,25

75,00

54,00

596,25

5.025,00

5.621,25

2.592,00

11.532,00

195.682,25

17.153,25

45,00

67,00

48,00

13,25

75,00

54,00

596,25

5.025,00

5.621,25

2.592,00

11.532,00

195.682,25

17.153,25

45,00

67,00

48,00

13,25

75,00

54,00

596,25

5.025,00

5.621,25

2.592,00

11.532,00

195.682,25

17.153,25

45,00

67,00

48,00

13,25

75,00

54,00

596,25

5.025,00

5.621,25

2.592,00

11.532,00

195.682,25

17.153,25

45,00

67,00

48,00

13,25

75,00

54,00

596,25

5.025,00

5.621,25

2.592,00

11.532,00

195.682,25

17.153,25

45,00

67,00

48,00

13,25

75,00

54,00

596,25

5.025,00

5.621,25

2.592,00

11.532,00

195.682,25

17.153,25

45,00

67,00

48,00

13,25

75,00

54,00

596,25

5.025,00

5.621,25

2.592,00

11.532,00

195.682,25

17.153,25

45,00

67,00

48,00

13,25

75,00

54,00

596,25

5.025,00

5.621,25

2.592,00

11.532,00

195.682,25

17.153,25

45,00

67,00

48,00

13,25

75,00

54,00

596,25

5.025,00

5.621,25

2.592,00

11.532,00

195.682,25

17.153,25

45,00

67,00

48,00

13,25

75,00

54,00

596,25

5.025,00

5.621,25

2.592,00

11.532,00

195.682,25

17.153,25

45,00

67,00

48,00

13,25

75,00

54,00

596,25

5.025,00

5.621,25

2.592,00

11.532,00

195.682,25

17.153,25

45,00

67,00

48,00

13,25

75,00

54,00

596,25

5.025,00

5.621,25

2.592,00

11.532,00

195.682,25

17.153,25

45,00

67,00

48,00

13,25

75,00

54,00

596,25

5.025,00

5.621,25

2.592,00

11.532,00

195.682,25

17.153,25

45,00

67,00

48,00

13,25

75,00

54,00

596,25

5.025,00

5.621,25

2.592,00

11.532,00

195.682,25

17.153,25

45,00

67,00

48,00

13,25

75,00

54,00

596,25

5.025,00

5.621,25

2.592,00

11.532,00

195.682,25

17.153,25

45,00

67,00

48,00

13,25

75,00

54,00

596,25

5.025,00

5.621,25

2.592,00

11.532,00

195.682,25

17.153,25

45,00

67,00

48,00

13,25

75,00

54,00

596,25

5.025,00

5.621,25

2.592,00

11.532,00

195.682,25

17.153,25

45,00

67,00

48,00

13,25

75,00

54,00

596,25

5.025,00

5.621,25

2.592,00

11.532,00

195.682,25

17.153,25

45,00

67,00

48,00

13,25

75,00

54,00

596,25

5.025,00

5.621,25

2.592,00

11.532,00

195.682,25

17.153,25

45,00

67,00

48,00

13,25

75,00

54,00

596,25

5.025,00

5.621,25

2.592,00

11.532,00

195.682,25

17.153,25

45,00

67,00

48,00

13,25

75,00

54,00

596,25

5.025,00

5.621,25

2.592,00

11.532,00

195.682,25

17.153,25

45,00

67,00

48,00

13,25

75,00

54,00

596,25

5.025,00

5.621,25

2.592,00

11.532,00

195.682,25

17.153,25

45,00

67,00

48,00

13,25

75,00

54,00

596,25

5.025,00

5.621,25

2.592,00

11.532,00

195.682,25

17.153,25

45,00

67,00

48,00

13,25

75,00

54,00

596,25

5.025,00

5.621,25

2.592,00

11.532,00

195.682,25

17.153,25

45,00

67,00

48,00

13,25

75,00

54,00

596,25

5.025,00

5.621,25

2.592,00

11.532,00

195.682,25

17.153,25

45,00

67,00

48,00

13,25

75,00

54,00

596,25

5.025,00

5.621,25

2.592,00

11.532,00

195.682,25

17.153,25

45,00

67,00

48,00

13,25

75,00

54,00

596,25

5.025,00

5.621,25

2.592,00

11.532,00

195.682,25

17.153,25

45,00

67,00

48,00

13,25

75,00

54,00

596,25

5.025,00

5.621,25

2.592,00

11.532,00

195.682,25

17.153,25

45,00

67,00

48,00

13,25

75,00

54,00

596,25

5.025,00

5.621,25

2.592,00

11.532,00

195.682,25

17.153,25

45,00

67,00

48,00

13,25

75,00

54,00

596,25

5.025,00

5.621,25

2.592,00

11.532,00

195.682,25

17.153,25

45,00

67,00

48,00

13,25

75,00

54,00

596,25

5.025,00

5.621,25

2.592,00

11.532,00

195.682,25

17.153,25

45,00

67,00

48,00

13,25

75,00

54,00

596,25

5.025,00

5.621,25

2.592,00

11.532,00

195.682,25

17.153,25

45,00

67,00

48,00

13,25

75,00

54,00

596,25

5.025,00

5.621,25

2.592,00

11.532,00

195.682,25

17.153,25

45,00

67,00

48,00

13,25

75,00

54,00

596,25

5.025,00

5.621,25

2.592,00

11.532,00

195.682,25

17.153,25

45,00

67,00

48,00

13,25

75,00

54,00

596,25

5.025,00

5.621,25

2.592,00

11.532,00

195.682,25

17.153,25

45,00

67,00

48,00

13,25

75,00

54,00

596,25

5.025,00

5.621,25

2.592,00

11.532,00

195.682,25

17.153,25

45,00

67,00

48,00

13,25

75,00

54,00

596,25

5.025,00

5.621,25

2.592,00

11.532,00

195.682,25

17.153,25

45,00

67,00

48,00

13,25

75,00

54,00

596,25

5.025,00

5.621,25

2.592,00

11.532,00

195.682,25

17.153,25

45,00

67,00

48,00

13,25

75,00

54,00

596,25

5.025,00

5.621,25

2.592,00

11.532,00

195.682,25

17.153,25

45,00

67,00

48,00

13,25

75,00

54,00

596,25

5.025,00

5.621,25

2.592,00

11.532,00

195.682,25

17.153,25

45,00

67,00

48,00

13,25

75,00

54,00

596,25

5.025,00

5.621,25

2.592,00

11.532,00

195.682,25

17.153,25

45,00

67,00

48,00

13,25

75,00

54,00

596,25

5.025,00

5.621,25

2.592,00

11.532,00

195.682,25

17.153,25

45,00

67,00

48,00

13,25

75,00

54,00

596,25

5.025,00

5.621,25

2.592,00

11.532,00

195.682,25

17.153,25

45,00

67,00

48,00

13,25

75,00

54,00

596,25

5.025,00

5.621,25

2.592,00

11.532,00

195.682,25

17.153,25

45,00

67,00

48,00

13,25

75,00

54,00

596,25

5.025,00

5.621,25

2.592,00

11.532,00

195.682,25

17.153,25

45,00

67,00

48

Darstellung des Auftrages und aller Nachträge, die einen bestimmten Text nicht enthalten (Spalte 1). Damit kann man z.B. nicht bearbeitete Nachträge mit einem "x" kennzeichnen und ausblenden.

Auftrag; Nachtrag Nr. _____

enthält nicht .1

Microsoft Excel - 359_2_2002-MWSt-Bsp.xls

FileEditViewInsertFormatExtrasDataWindowHelp

123

A B C D E F G H I J K L M N O

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20

21

22

23

24

25

26

27

28

Vergütungszuordnung und -berechnung Nr.

45

Baumaßnahme

Maßnahmenr.: 03457E100038

Neubau der Realschule

Leistung

Rohbauarbeiten Turnhalle

Auftragnehmer

Fa. Steinbeißer Hoch- und Tiefbau,

Industrieweg 21, 83779 Geradshausen

Auftragsnummer

04A0032

Nachtragsvereinbarung vom 21.04.2006

Forderungen des Auftragnehmers

Prüfergebnis (Netto)

Ergebnis (Brutto)

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

11

12

13

14

15

Zelle kopieren

Pos. aus LV

Pos. des NA

Menge

Einheit

EP gefordert

GP gefordert

+ TE

- TE

Spalten ein

Spalten aus

MwSt

Betrag (Brutto)

Differenz gefordert / geprüft

Typ

Begründung

Menge geprüft

EP geprüft

GP geprüft

Auftrag

Nr.

11

27

2.1

3.1

113,00

74,00

m3

Stück

25,00

21,26

2.825,00

1.573,24

125,00

74,00

25,00

21,26

3.125,00

1.573,24

19,00%

19,00%

3.718,75

1.872,16

300,00

0,00

\$2 Nr.3.2 VOB/B

\$2 Nr.5 VOB/B

Fehlschätzung des Leistungsumfangs,

Fehlschätzung des Leistungsumfangs,

Auftrag Ergebnis

NA 1.2

NA 1.2

NA 1.2 Ergebnis

NA 2

NA 2 Ergebnis

Gesamtergebnis

Gesamtänderungssumme:

115.963,00

62.566,00

178.529,00

4.398,24

11.532,00

194.458,24

15.938,24

115.963,00

62.566,00

178.529,00

4.698,24

13.575,00

196.802,24

18.273,24

16,00%

19,00%

208.970,62

5.590,91

16.154,25

230.715,78

21.745,16

0,00

0,00

300,00

2.658,00

2.043,00

2.343,00

2.343,00

Auftrag vom 16.04.2005

Zahlungen ab 2007

\$2 Nr.5 VOB/B

Ursachen erst nach Baubeginn erkennbar,

Darstellung nach bestimmter Anzahl der Ziffern in der Nachtragsnummer (Spalte 1) z.B. ausblenden aller Nachträge mit einer Ziffer (NA ?), mit zwei Zeichen (NA ??), mit drei Zeichen (NA ???) usw.

Auftrag; Nachtrag Nr. _____

endet nicht mit NA ?

Darstellung nach bestimmter Anzahl der Ziffern in der Nachtragsnummer (Spalte 1); z.B. alle Nachträge mit einer Ziffer (NA ?), mit zwei Zeichen (NA ??), mit drei Zeichen (NA ???) usw.

Auftrag; Nachtrag Nr. _____

endet mit NA ?

Darstellung nach der Anspruchsgrundlage (Spalte 14)

(Alle)
(Top 10...)
(Benutzerdefinier
§2 Nr.4 VOB/B
§2 Nr.5 VOB/B
§2 Nr.7 VOB/B
(Leere)
(Nichtleere)

Microsoft Excel - 359_2_2002-MWSt-Bsp.xls									
Datei Bearbeiten Ansicht Einfügen Format Extras Daten Fenster ?									
1	2	3	A	B	C	D	E	F	G
1	Vergütungszuordnung und -berechnung Nr. 45								
2									
3	Baumaßnahme Maßnahmenr.: 03457E100038								
4	Neubau der Realschule								
5									
6	Leistung Rohbauarbeiten Turnhalle								
7									
8	Auftragnehmer Fa. Steinbeißer Hoch- und Tiefbau,								
9	Industrieweg 21, 83779 Geradshausen								
10	Auftragsnummer 04A0032								
11	Nachtragsvereinbarung v								
12	Forderungen des Auftragnehmers								
13	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Zelle kopieren							+ TE	- TE
	Auftrag, Nachtrag Nr.	Pos. aus LV	Pos. des NA	Menge	Einheit	EP gefordert	GP gefordert	Menge geprüft	EP geprüft
14	NA 1.1	45	1.3	67,00	m2	75,00	5.025,00	67,00	70
18	NA 1.2	27	3.1	74,00	Stück	21,26	1.573,24	74,00	21
21	NA 2		5.1	48,00	ltr	54,00	2.592,00	100,00	52
24	Gesamtergebnis						9.190,24		
27	Gesamtänderungssumme:						9.190,24		
28									

Darstellung nach der Art der Begründung (Spalte 15)

(Alle)
(Top 10...)
(Benutzerdefiniert...)
Fehlschätzung des Leistu
Ursachen erst nach Baub
(Leere)
(Nichtleere)

Microsoft Excel - 359_2_2002-MWSt-Bsp.xls									
Datei Bearbeiten Ansicht Einfügen Format Extras Daten Fenster ?									
1	2	3	A	B	C	D	E	F	G
1	Vergütungszuordnung und -berechnung Nr. 45								
2									
3	Baumaßnahme Maßnahmenr.: 03457E100038								
4	Neubau der Realschule								
5									
6	Leistung Rohbauarbeiten Turnhalle								
7									
8	Auftragnehmer Fa. Steinbeißer Hoch- und Tiefbau,								
9	Industrieweg 21, 83779 Geradshausen								
10	Auftragsnummer 04A0032								
11	Nachtragsvereinbarung v								
12	Forderungen des Auftragnehmers								
13	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Zelle kopieren							+ TE	- TE
	Auftrag, Nachtrag Nr.	Pos. aus LV	Pos. des NA	Menge	Einheit	EP gefordert	GP gefordert	Menge geprüft	EP geprüft
14	NA 1.1		1.2	45,00	Stück	13,25	596,25	45,00	13
17	NA 2		5.1	48,00	ltr	54,00	2.592,00	100,00	52
24	Gesamtänderungssumme:						3.188,25		
28									

Darstellung nach bestimmten Beträgen der Nachtragsvereinbarung (z.B. Spalte 10)

Hinweise zu 521

(Vergütungszuordnung und -berechnung)

GP geprüft

ist größer als 5000

Microsoft Excel - 359_2_2002-MWSt-Bsp.xls

File Edit View Insert Format Extras Data Window ?

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	
1	Vergütungszuordnung und -berechnung Nr. 45														
2															
3	Baumaßnahme		Maßnahmenr.: 03457E100038												
4			Neubau der Realschule												
5															
6	Leistung		Rohbauarbeiten Turnhalle												
7															
8	Auftragnehmer		Fa. Steinbeißer Hoch- und Tiefbau,												
9			Industrieweg 21, 83779 Geradshausen												
10	Auftragsnummer		04A0032				Nachtragsvereinbarung vom 21.04.2006								
11															
12	Forderungen des Auftragnehmers						Prüfergebnis (Netto)				Ergebnis (Brutto)				
13	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	Zelle kopieren	Pos. des NA	Menge	Einheit	EP gefordert	GP gefordert		+ TE	- TE	Spalten ein	Spalten aus				
	Auftrag, Nachtrag Nr.	Pos. aus LV						Menge geprüft	EP geprüft	GP geprüft	MwSt	Betrag (Brutto)	Differenz gefordert / geprüft	Typ	Begründung
14															
15	Auftrag					115.963,00				115.963,00	16,00%	134.517,08	0,00		Auftrag vom 16.04.2005
16	Auftrag					62.566,00				62.566,00	19,00%	74.453,54	0,00		Zahlungen ab 2007
17	Auftrag Ergebnis					178.529,00				178.529,00		208.970,62			
22	NA 2	4.1	15,00	t	596,00	8.940,00		15,00	555,00	8.325,00	19,00%	9.906,75	-615,00	\$2 Nr. 7 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfanges, Ursachen erst nach Baubeginn erkennbar,
23	NA 2	5.1	48,00	litr	54,00	2.592,00		100,00	52,50	5.250,00	19,00%	6.247,50	2.658,00	\$2 Nr. 5 VOB/B	
24	NA 2 Ergebnis					11.532,00				13.575,00		16.154,25	2.043,00		
26	Gesamtergebnis					190.061,00				192.104,00		225.124,87	2.043,00		
27	Gesamtänderungssumme:						11.532,00			13.575,00		16.154,25	2.043,00		

NA-Liste

Darstellung nach der Größenordnung der Differenz (z.B. Betrag der Differenz > 300 (Spalte 13))

Differenz gefordert / geprüft

ist größer oder gleich 300

☐ Und ☒ Oder

ist kleiner oder gleich -300

Microsoft Excel - 359_2_2002-MWSt-Bsp.xls

File Edit View Insert Format Extras Data Window ?

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O		
1	Vergütungs- und -berechnung Nr. 45															
2																
3	Baumaßnahme		Maßnahmenr.: 03457E100038													
4			Neubau der Realschule													
5																
6	Leistung		Rohbauarbeiten Turnhalle													
7																
8	Auftragnehmer		Fa. Steinbeißer Hoch- und Tiefbau,													
9			Industrieweg 21, 83779 Geradshausen													
10	Auftragsnummer		04A0032		Nachtragsvereinbarung vom 21.04.2006											
11																
12	Forderungen des Auftragnehmers							Prüfergebnis (Netto)			Ergebnis (Brutto)					
13	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
	Zelle kopieren	Pos. des NA	Menge	Einheit	EP gefordert	GP gefordert		+ TE	- TE	Spalten ein	Spalten aus	MwSt	Betrag (Brutto)	Differenz gefordert / geprüft	Begründung	
	Auftrag, Nachtrag Nr.	Pos. aus LV						Menge geprüft	EP geprüft	GP geprüft				Typ	Begründung	
14	NA 1.1	45	1.3	67,00	m2	75,00	5.025,00	67,00		70,50	4.723,50	16,00%	5.479,26	-301,50	\$2 Nr. 5 VOB/B	
18																
19	NA 1.1 Ergebnis					5.025,00				4.723,50		5.479,26	-301,50		Fehlschätzung des Leistungsumfanges,	
20	NA 1.2	11	2.1	113,00	m3	25,00	2.825,00	125,00		25,00	3.125,00	19,00%	3.718,75	300,00	\$2 Nr. 3.2 VOB/B	
22	NA 1.2 Ergebnis					2.825,00				3.125,00		3.718,75	300,00		Fehlschätzung des Leistungsumfanges,	
23	NA 2	4.1	15,00	t	596,00	8.940,00		15,00	\$55,00	8.325,00	19,00%	9.906,75	-615,00	\$2 Nr. 7 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfanges,	
24	NA 2	5.1	48,00	litr	54,00	2.592,00		100,00	\$2,50	5.250,00	19,00%	6.247,50	2.658,00	\$2 Nr. 5 VOB/B	Ursachen erst nach Baubeginn erkennbar,	
25	NA 2 Ergebnis					11.532,00				13.575,00		16.154,25	2.043,00			
27	Gesamtergebnis					19.382,00				21.423,50		25.352,26	2.041,50			
28	Gesamtänderungssumme:						19.382,00			21.423,50		25.352,26	2.041,50			

NA-Liste

Achtung: bei den Nachtragsnummern handelt es sich um Textvariable; darum ist bei den Filtern “ist kleiner als” oder “ist größer als” auf die Sortierreihenfolge bei Text zu achten.

Sortierreihenfolge bei Text

NA 1	NA 01	NA 001
NA 1.1	NA 02	NA 002
NA 1.1.1	NA 03	NA 003
NA 1.1.2	NA 04	NA 004
NA 1.1.3	NA 05	NA 005
NA 1.1.4	NA 06	NA 006
NA 1.1.5	NA 07	NA 007
NA 1.2	NA 08	NA 008
NA 1.3	NA 09	NA 009
NA 1.4	NA 10	NA 010
NA 1.5	NA 11	NA 011
NA 1.6	NA 12	NA 012
NA 1.7	NA 13	NA 013
NA 10	NA 14	NA 014
NA 100	NA 15	NA 015
NA 109	NA 20	NA 101
NA 11	NA 21	NA 102
NA 1-1	NA 22	NA 103
NA 110	NA 23	NA 104
NA 111	NA 24	NA 105
NA 12	NA 25	NA 106
NA 19	NA 26	NA 107
NA 1a	NA 30	NA 108
NA 1b	NA 31	NA 109
NA 2	NA 32	NA 110
NA 20	NA 33	NA 111
NA 29	NA 34	NA 112
NA 3	NA 35	NA 113
NA 30	NA 40	NA 114
NA 39	NA 41	NA 115
NA 4	NA 42	NA 201
NA 40	NA 43	NA 202
NA 41	NA 44	NA 203
NA 49	NA 45	NA 204
NA 5	NA 46	NA 205
NA 50	NA 50	NA 206
NA 51	NA 51	NA 207
NA 52	NA 52	NA 208
NA 53	NA 53	NA 209

Vergabestelle

Prüfungsvermerk zur Änderung der Gesamtvergütung

Az / AVA-Nummer	Auftragsnummer
fachlich zuständig	Datum
federführend zuständig	Bearbeiter / Tel.
Auftragnehmer:	

Baumaßnahme

Leistung

Auftrag vom	Auftragssumme	Euro

Anlage:		
☐	Vergütungszuordnung und -berechnung 521 Nr.	vom
☐		
☐	Mehr- und Minderkosten-Aufstellung vom	

☐	Nachtragsangebot vom
☐	Preisanpassung auf Verlangen des
☐	Auftraggebers vom
☐	Auftragnehmers vom

☐	Der Hauptauftrag wurde im nationalen Verfahren vergeben, Ursache der Vergütungsänderung ist
☐	eine ändernde Anordnung des Auftraggebers zu Art und Umfang der Leistung
☐	eine zusätzliche Leistung, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich ist
☐	eine Mengenänderung, die nicht auf einer Anordnung des Auftraggebers beruht
☐	eine vom Auftragnehmer erbrachte, vom Vertrag abweichende oder vertraglich nicht vereinbarte Leistung, die nachträglich anerkannt wurde
☐	der Abruf zusätzlicher Stundenlohnarbeiten

- ☐ Der Hauptauftrag wurde im EU- oder VS-Verfahren vergeben, ein neues Vergabeverfahren ist nicht erforderlich, weil
- ☐ Leistungen erforderlich sind, deren Wert 15 Prozent des Hauptauftragswertes nicht übersteigt und der Gesamtcharakter des Auftrags unverändert bleibt. Bei mehreren aufeinanderfolgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich.
 - ☐ von einer in den Vergabeunterlagen enthaltenen Überprüfungsklausel oder Option Gebrauch gemacht wird und der Gesamtcharakter des Auftrags unverändert bleibt.
 - ☐ zusätzliche Leistungen, deren Wert 50 Prozent der Hauptauftragssumme nicht überschreitet, erforderlich sind; ein Wechsel des Auftragnehmers kann aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht erfolgen und wäre für den Auftraggeber mit erheblichen Schwierigkeiten oder beträchtlichen Zusatzkosten verbunden und zwar:
 - ☐ Die Änderung wird im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht.
- ☐ Leistungen, deren Wert 50 Prozent der Hauptauftragssumme nicht überschreitet, geändert werden, der Auftraggeber die Änderungen im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht nicht vorhersehen konnte und der Gesamtcharakter des Auftrags unverändert bleibt.
- ☐ Die Änderung wird im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht.

1.	Summe des erteilten Auftrags	Euro
2.	Summe bisheriger Änderungen der Vergütung	Euro
	Bezug:	
3.	Summe der bisherigen Gesamtvergütung	Euro
4.	Summe der zusätzlichen Vergütung	Euro
5.	Summe der neuen Gesamtvergütung	Euro
Die Gründe für die Änderung der Gesamtvergütung sind aus den Anlagen ersichtlich.		

Nachtragsvereinbarung mit Formblatt Nachtragsvereinbarung 523

- ☐ ist erforderlich, weil sich Leistungspflichten oder Preise (Einheits- bzw. Pauschalpreise) ändern.
- ☐ ist nicht erforderlich, weil sich Leistungspflichten oder Preise (Einheits- bzw. Pauschalpreise) nicht, sondern nur die Gesamtvergütung ändert.
- ☐

erstellt / fachlich zuständig	_____	☐ einverstanden (mit den ersichtlichen Änderungen)
federführend zuständig	_____	☐ nicht einverstanden
Haushalt / Kosten		Behördenleitung

Richtlinien zu 522
Prüfungsvermerk

1 Leitfaden zur Vergütung bei Nachträgen

Der Leitfaden zur Vergütung bei Nachträgen 510 befasst sich mit dem Vertragsinhalt, den Leistungspflichten des Auftragnehmers und den Befugnissen des Auftraggebers nach § 1 VOB/B sowie den sich daraus ergebenden Vergütungsansprüchen des Auftragnehmers und ihrer Berechnung nach § 2 VOB/B und wird zur Anwendung empfohlen.

2 Art und Umfang der Leistung

Anordnungen des Auftraggebers

Nach § 1 Absatz 3 VOB/B hat der Auftraggeber das Recht, Änderungen des Bauentwurfs anzuordnen. Diesen Anordnungen hat der Auftragnehmer Folge zu leisten.

Im Einzelnen siehe Leitfaden zur Vergütung bei Nachträgen 510; insbesondere wegen

- der Leistungspflichten des Auftragnehmers auf Grund von Änderungen des Bauentwurfs Nummer 1.3 des Leitfadens und
- im Vertrag nicht vereinbarte, zusätzliche Leistungspflichten des Auftragnehmers Nummer 1.4 des Leitfadens.

Wegen der Zulässigkeit von Abweichungen von der Entwurfsunterlage Bau (EW – Bau) und für die hierfür erforderliche Genehmigung siehe Abschnitte E 4.2 und E 5 RBBau.

Vergabestelle

Datum	
Nachtragsvereinbarung Nr.	
zu Auftrag Nummer	
Auftrag vom	
Ansprechpartner	
Telefon	

Nachtragsvereinbarung

Baumaßnahme

Leistung

- Bezug ☐ Mehr- und Minderkostenaufstellung des Auftragnehmers vom
☐ Nachtragsangebote des Auftragnehmers vom
☐
☐

- Anlagen 1. Vergütungszuordnung und -berechnung Nr. _____ vom _____
2. Zweitfertigung dieser Nachtragsvereinbarung ¹
3. _____

Vereinbarung:

Hiermit wird folgende Nachtragsvereinbarung getroffen; hierzu ergeben sich die geänderten bzw. neuen Preise zu den entsprechend betroffenen (Teil.)Leistungen/LV-Positionen aus der beigefügten Anlage 1, die Vertragsbestandteil wird.

1.	Summe des erteilten Auftrags	_____	€ (brutto)
2.	Summe bisheriger Änderungen	_____	€ (brutto)
3.	Summe der bisherigen Gesamtvergütung	_____	€ (brutto)
4.	Summe der zusätzlichen Vergütung nach Anlage 1	_____	€ (brutto)
5.	Summe neue Gesamtvergütung nach Anlage 1	_____	€ (brutto)

¹ Die Zweitfertigung dieser Nachtragsvereinbarung bitte unverzüglich unterschrieben zurücksenden.

6. Vertragsbedingungen und weitere vertragliche Vereinbarungen

6.1 Es gelten alle Bedingungen des Hauptauftrags einschließlich der dort vereinbarten Nachlässe (ohne oder mit Bedingungen) und der sonstigen Vereinbarungen.

6.2 Fristen

6.2.1 ☐ Die Ausführungsfrist wird um _____ Werktage auf den _____

☐ verlängert

☐ verkürzt.

6.2.2 ☐ Die Ausführungsfrist wird nicht berührt.

6.2.3 ☐ Der Fertigstellungstermin wird auf den _____ festgesetzt.

6.2.4 ☐ Zu Einzelfristen als verbindliche (Vertrags-)Fristen:

7.

, den

(Auftraggeber)

(Auftragnehmer)

Richtlinien zu 523
Nachtragsvereinbarung

Eine Nachtragsvereinbarung ist grundsätzlich erforderlich, wenn einer oder mehrere der unter Nummer 2.1 des Leitfadens zur Vergütung bei Nachträgen (510) genannten Sachverhalte Einfluss auf die vereinbarten Preise (Einheits- oder Pauschalpreise) hat. Die Nachtragsvereinbarung ist mit Formblatt Nachtragsvereinbarung - 523 abzuschließen und mit Formblatt Prüfungsvermerk – 522 zu begründen. Eine Zweitschrift der Vergütungszuordnung und –berechnung nach Formblatt 521 oder in anderer Form ist der Nachtragsvereinbarung beizufügen, damit die VOB/B-gerechte Zuordnung vertragsrechtlich festgelegt ist.

Sachverhalte unter Nummer 2.2 des Leitfadens allein begründen grundsätzlich keine Nachtragsvereinbarung; bei erforderlichen Nachtragsvereinbarungen zu Sachverhalten unter Nummer 2.1 des Leitfadens können sie aber mit einbezogen werden.

Inhalt Teil 6

Ab- sch nitt	Form- blätter Nr.	Bezeichnung Formblätter	Richt- linien Nr.	Bezeichnung der Richtlinien und Abschnitte der Richtlinien
6 610	Sonstiges			
	Rahmenvereinbarungen			
	611	Rahmenvereinbarung - Aufforderung zur Abgabe eines Angebots	Zu 611 Rahmenvereinbarungen	
	611 BU	Rahmenvereinbarung Bauunterhalt - Aufforderung zur Abgabe eines Angebots	1 Abschluss von Rahmenvereinbarungen	
	611 EU	Rahmenvereinbarung EU - Aufforderung zur Abgabe eines Angebots	2 Anwendungsbereich	
	611 VS	Rahmenvereinbarung VS - Aufforderung zur Abgabe eines Angebots	2.1 Grundsatz	
	612	Rahmenvereinbarung - Teilnahmebedingungen	2.2 Bauunterhalt	
	612 BU	Rahmenvereinbarung BU - Teilnahmebedingungen	3 Formblätter 611	
	612 EU	Rahmenvereinbarung EU - Teilnahmebedingungen	3.1 Liste der Anlagen	
	612 VS	Rahmenvereinbarung VS - Teilnahmebedingungen	3.2 Auftraggeber/Auftragnehmer	
	613	Rahmenvereinbarung - Angebotsschreiben / Angebotsschreiben Lose	3.3 Nummer 3 Auftragsvolumen	
	613 BU	Rahmenvereinbarung Bauunterhalt - Angebotsschreiben	4 Rahmenvereinbarung im Angebotsverfahren	
	614	Rahmenvereinbarung – Besondere Vertragsbedingungen	5 Rahmenvereinbarung im Auf- und Abgebotsverfahren	
	615	Rahmenvereinbarung – Preisgleitklausel		
	616	Rahmenvereinbarung		
	617	Rahmenvereinbarung - Einzelauftrag	Zu 614 Rahmenvereinbarung für Zeitvertragsarbeiten – Besondere Vertragsbedingungen	
	618	Einzelauftrag LV und Vergütung zur Rahmenvereinbarung Bauunterhalt	1 Nummer 1.1 Zeitraum	
			2 Nummer 1.2 Gaststreitkräfte	
			3 Nummer 3 Kleinstaufträge	
			4 Nummer 4 Stundenlohnarbeiten	
			zu 617 Rahmenauftrag - Einzelauftrag	
			1 Erteilung der Einzelaufträge	
			1.1 Grundsatz	
			1.2 Rahmenvereinbarung mit nur einem Auftragnehmer	
			1.3 Rahmenvereinbarung mit mehreren Auftragnehmern	
			1.4 Rahmenvereinbarungen für den Bauunterhalt im Auf- und Abgebotsverfahren	
			2 Nachtragsvereinbarungen	
620	NATO		RINATO	
	621	NATO - Ausschreibungsanmeldung		
	622	NATO - Ausschreibungsanzeige		
	623	NATO - Wiedereröffnungsanzeige		
	624	NATO – Aufhebung Vorverfahren		
	625	NATO - Infrastrukturbauten		
	626	NATO - Fragebogen		
	627	NATO - Zollkennzeichnung		

Inhalt Teil 6

Ab- sch nitt	Form- blätter Nr.	Bezeichnung Formblätter	Richt- linien Nr.	Bezeichnung der Richtlinien und Abschnitte der Richtlinien
630	UVgO 631 631EU 632 632EU 633 634 635 636 637 638	UVgO – Aufforderung zur Abgabe eines Angebots VgV – Aufforderung zur Abgabe eines Angebots EU UVgO - Bewerbungsbedingungen VgV – Bewerbungsbedingungen EU Angebotsschreiben/ Angebotsschreiben Lose – Liefer-/Dienstleistungen Besondere Vertragsbedingungen – Liefer-/Dienstleistungen Zusätzliche Vertragsbedingungen – Liefer-/Dienstleistungen UVgO – Unterrichtung über die Zuschlagserteilung UVgO – Absageschreiben nach § 46 Absatz 1 UVgO Informations-, Absageschreiben nach § 134 GWB – Liefer- /Dienstleistungen		
640	Statistik		Zu 640 Statistik	Erlass 2017_09_14_BI7_81064.08_00_Vergabestatistik Finanzbauverwaltung

Vergabestelle

Datum der Versendung

Vergabeart

- ☐ Öffentliche Ausschreibung
- ☐ Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb
- ☐ Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
- ☐ Freihändige Vergabe

Ablauf der Angebotsfrist

Datum | Uhrzeit

Eröffnungstermin

Datum | Uhrzeit

Ort

Raum

Bindefrist endet am

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots für eine Rahmenvereinbarung

Bezeichnung der Bauleistung

Bereich/Liegenschaft(en)

☐ gemäß beigefügtem Verzeichnis der Liegenschaften

Vergabenummer

Leistung

Anlagen**A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:**

- ☒ 612 Teilnahmebedingungen (Ausgabe 2019)
- ☐ 216 Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
- ☐ 227 Zuschlagskriterien
- ☐ Verzeichnis der Auftraggeber
- ☐ Informationen zur Datenerhebung
- ☐
- ☐

B) die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:

- ☒ Teile der Leistungsbeschreibung: Baubeschreibung, Pläne, sonstige Anlagen
- ☒ 614 Besondere Vertragsbedingungen
- ☐ 241 Abfall
- ☐ 244 Datenverarbeitung
- ☐ 246 Aufträge für Gaststreitkräfte
- ☐ 247 Aufträge mit besonderen Anforderungen aufgrund Geheimchutz oder Sabotageschutz
- ☐ 247 MIL Bauaufträge in militärisch genutzten Liegenschaften
- ☐ Verzeichnis der Liegenschaften
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐

C) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind:

- ☒ 613 Angebotsschreiben
- ☒ Teile der Leistungsbeschreibung: Rahmen-Leistungsverzeichnis
- ☐ 124 Eigenerklärung zur Eignung
- ☐ 125 Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung Teilnehmer
- ☐ 221/222 Angaben zur Preisermittlung entsprechend Formblatt 221/222
- ☒ 233 Nachunternehmerleistungen
- ☐ 234 Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- ☐ 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
- ☐ 615 Preisgleitklausel

D) die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind:

- ☐ 126 Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung – Nachunternehmer/Unterauftragnehmer
- ☐ 223 Aufgliederung der Einheitspreise entsprechend Formblatt 223
- ☐
- ☐

1 Es ist beabsichtigt, eine Rahmenvereinbarung über die in der beigelegten Rahmen-Leistungsbeschreibung bezeichneten Bauleistungen im Namen und für Rechnung folgender Auftraggeber

- ☐ mit nur einem Auftragnehmer abzuschließen.
- ☐ mit mehreren Auftragnehmern abzuschließen, die Einzelaufträge werden wie folgt erteilt:

2 Die Rahmenvereinbarung ist ein für die in der Bekanntmachung oder den Besonderen Vertragsbedingungen genannte Laufzeit abgeschlossener Vertrag, der den/die Auftragnehmer verpflichtet, die mit Einzelaufträgen abgerufenen Leistungen zu den in der Rahmenvereinbarung und dem jeweiligen Einzelauftrag festgelegten Bedingungen auszuführen.

Diese Einzelaufträge werden ausschließlich durch die unter Nummer 1 genannten Auftraggeber an das(die)jenige(n) Unternehmen erteilt, das(die) zu diesem Zeitpunkt Vertragspartner der Rahmenvereinbarung ist(sind).

3 Das geschätzte Auftragsvolumen beträgt

- ☐ ca. _____ Euro für die Vertragslaufzeit
- ☐ ca. _____ Euro/Jahr

Dieses geschätzte Auftragsvolumen wird hiermit **nicht** festgelegt, d.h. es kann höher oder geringer ausfallen.

4 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt

- ☐ elektronisch über die Vergabeplattform
- ☐ auf andere Weise (schriftlich/Textform)
- ☐ in Kombination: bis zur Angebots(er)öffnung elektronisch über die Vergabeplattform; danach schriftlich oder in Textform

Stelle

Straße

Fax

PLZ/Ort

E-Mail

5 Unterlagen (Erklärungen, Angaben, Nachweise)**5.1 Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:**

- ☐ siehe Formblatt Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
- ☐
- ☐

5.2 – frei -**5.3 Nachforderung**

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit dem Angebot gefordert war, werden

- ☐ nachgefordert.
- ☐ teilweise nachgefordert, und zwar folgende Unterlagen:

- ☐ nicht nachgefordert.

5.4 Folgende Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen:

- ☐ siehe Formblatt Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
- ☐
- ☐

6 Losweise Vergabe

- ☐ nein
- ☐ ja, Angebote sind möglich
 - ☐ nur für ein Los
 - ☐ für ein Los oder mehrere Lose

- ☐ nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

7 Mehrere Hauptangebote

Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist

- ☐ zugelassen.
Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein.
§ 13 Absatz 1 Nummer 2 VOB/A gilt für jedes Hauptangebot.
- ☐ nicht zugelassen.

8 Nebenangebote

- 8.1 ☐ Nebenangebote sind nicht zugelassen, Nummer 4 der Teilnahmebedingungen gilt nicht.
- 8.2 ☐ Nebenangebote sind zugelassen (siehe auch Nummer 4 der Teilnahmebedingungen) - ausgenommen Nebenangebote, die ausschließlich Preisnachlässe mit Bedingungen beinhalten -
- ☐ für die gesamte Leistung
- ☐ nur für nachfolgend genannte Bereiche:

☐ mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche:

unter folgenden weiteren Bedingungen:

- ☐ nur in Verbindung mit einem Hauptangebot
- ☐

9 Angebotswertung

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote

- ☐ Zuschlagskriterium Preis
Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.
Die Wertungssummen werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insbesondere unter Berücksichtigung von Nachlässen.
- ☐ Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Formblatt Zuschlagskriterien
Werkstätten für Behinderte wird bei der Berechnung der Wertungssumme ein Bonus von 15 Prozent eingeräumt.
Ist ein Angebot, das von einer Werkstatt für Behinderte abgegeben wurde, ebenso wirtschaftlich wie ein anderes Angebot, so wird der Zuschlag auf das Angebot der Werkstatt für Behinderte erteilt.
Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstatt für Behinderte ist mit dem Angebot zu führen.

10 Zugelassene Angebotsabgabe

- ☐ Elektronisch
☐ in Textform ☐ mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel ☐ mit qualifizierter/m Signatur/Siegel
Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/dem geforderten Siegel zu versehen.
Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform der Vergabestelle zu übermitteln.
- ☐ Schriftlich
Das beigelegte Angebotsschreiben ist zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:
- ☐ siehe Briefkopf
- ☐ Stelle:

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe „Angebot für Rahmenvereinbarung

Bereich/Liegenschaft(en)	
Vergabenummer:	Leistung:

”

zu versehen, ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels.

11 Nachprüfungsstelle nach § 21 VOB/A**12**

Vergabestelle

Datum der Versendung

Vergabeart

- ☐ Öffentliche Ausschreibung
- ☐ Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb
- ☐ Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
- ☐ Freihändige Vergabe

Ablauf der Angebotsfrist

Datum

Uhrzeit

Eröffnungstermin

Datum

Uhrzeit

Ort

Raum

Bindefrist endet am

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots für eine Rahmenvereinbarung

Bezeichnung der Bauleistung

Bereich/Liegenschaft(en)

☐ gemäß beigefügtem Verzeichnis der Liegenschaften

Vergabenummer

Leistungsbereich(e) ¹**Anlagen****A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:**

- ☒ 612 BU Teilnahmebedingungen (Ausgabe 2019)
- ☐ 216 Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
- ☐ 227 Zuschlagskriterien
- ☐ Verzeichnis der Auftraggeber
- ☐ Informationen zur Datenerhebung
- ☐

B) die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:

- ☒ Leistungsbeschreibung
- ☒ 614 Besondere Vertragsbedingungen
- ☐ 241 Abfall
- ☐ 244 Datenverarbeitung
- ☐ 246 Aufträge für Gaststreitkräfte
- ☐ 247 Aufträge mit besonderen Anforderungen aufgrund Geheimschutz oder Sabotageschutz
- ☐ 247 MIL Bauaufträge in militärisch genutzten Liegenschaften
- ☐ Verzeichnis der Liegenschaften
- ☐
- ☐
- ☐

¹ Die Vergabeunterlagen können einen oder mehrere Leistungsbereiche - LB - umfassen, je nach Vorgabe des Auftraggebers.

C) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind:

- ☒ 613 BU Angebotsschreiben
☐ 124 Eigenerklärung zur Eignung
☐ 125 Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung Teilnehmer
☒ 233 Nachunternehmerleistungen
☐ 234 Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
☐ 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
☐
☐
☐
☐

D) die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind:

- ☐ 126 Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung – Nachunternehmer/Unterauftragnehmer
☐
☐
☐

1 Es ist beabsichtigt, eine Rahmenvereinbarung über die in der beiliegenden Rahmen-Leistungsbeschreibung bezeichneten Zeitvertragsarbeiten im Namen und für Rechnung folgender Auftraggeber

- ☐ mit nur einem Auftragnehmer abzuschließen.
☐ mit mehreren Auftragnehmern abzuschließen, die Einzelaufträge werden wie folgt erteilt:

2 Die Rahmenvereinbarung ist ein für die in der Bekanntmachung oder den Besonderen Vertragsbedingungen genannte Laufzeit abgeschlossener Vertrag, der den/die Auftragnehmer verpflichtet, die mit Einzelaufträgen abgerufenen Leistungen zu den in der Rahmenvereinbarung und dem jeweiligen Einzelauftrag festgelegten Bedingungen auszuführen.

Diese Einzelauftragsvergaben werden ausschließlich durch die unter Nummer 1 genannten Auftraggeber an das(die)jenige(n) Unternehmen erteilt, das(die) zu diesem Zeitpunkt Vertragspartner der Rahmenvereinbarung ist(sind).

3 Das jährliche Auftragsvolumen wird geschätzt auf

LB	Euro
LB	Euro
LB	Euro
LB	Euro
LB	Euro
LB	Euro

Dieses geschätzte Auftragsvolumen wird hiermit **nicht** festgelegt, d.h. es kann höher oder geringer ausfallen.

4 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt

- ☐ elektronisch über die Vergabeplattform
- ☐ auf andere Weise (schriftlich/Textform)
- ☐ in Kombination: bis zur Angebots(er)öffnung elektronisch über die Vergabeplattform; danach schriftlich oder in Textform

Stelle

Straße

Fax

PLZ/Ort

E-Mail

5 Unterlagen (Erklärungen/Angaben/Nachweise)**5.1 Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:**

- ☐ siehe Formblatt Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
- ☐
- ☐

5.2 – frei -**5.3 Nachforderung**

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit dem Angebot gefordert war, werden

- ☐ nachgefordert.
- ☐ teilweise nachgefordert, und zwar folgende Unterlagen:

- ☐ nicht nachgefordert.

5.4 Folgende Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen:

- ☐ siehe Formblatt Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
- ☐
- ☐

6 Mehrere Hauptangebote

Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist

- ☐ zugelassen.
Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein.
§ 13 Absatz 1 Nummer 2 VOB/A gilt für jedes Hauptangebot.
- ☐ nicht zugelassen.

7 Nebenangebote sind nicht zugelassen.**8 Angebotswertung**

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote für die Rahmenvereinbarung

- ☐ Zuschlagskriterium Preis
Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.
Die Wertungssummen werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insbesondere unter Berücksichtigung von Nachlässen.
- ☐ Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Formblatt Zuschlagskriterien

Werkstätten für Behinderte wird bei der Berechnung der Wertungssumme ein Bonus von 15 Prozent eingeräumt.

Ist ein Angebot, das von einer Werkstatt für Behinderte abgegeben wurde, ebenso wirtschaftlich wie ein anderes Angebot, so wird der Zuschlag auf das Angebot der Werkstatt für Behinderte erteilt.
Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstatt für Behinderte ist mit dem Angebot zu führen.

9 Zugelassene Angebotsabgabe☐ Elektronisch☐ in Textform ☐ mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel ☐ mit qualifizierter/m Signatur/Siegel

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/dem geforderten Siegel zu versehen.

Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform der Vergabestelle zu übermitteln.

☐ Schriftlich

Das beigelegte Angebotsschreiben ist zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

☐ siehe Briefkopf☐ Stelle:

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe „Angebot für Rahmenvereinbarung

Bereich/Liegenschaft(en)	
Vergabenummer:	Leistungsbereich(e):

”

zu versehen, ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels.

10 Nachprüfungsstelle nach § 21 VOB/A**11**

Vergabestelle

Vergabeart

- ☐ offenes Verfahren
☐ nicht offenes Verfahren
☐ Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
☐ Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
☐ wettbewerblicher Dialog

Ablauf der Angebotsfrist

Datum

Uhrzeit

Bindefrist endet am

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots für eine Rahmenvereinbarung

Bezeichnung der Bauleistung:

Bereich/Liegenschaft(en)

☐ gemäß beigefügtem Verzeichnis der Liegenschaften

Vergabenummer

Leistung

Anlagen**A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind**

- ☒ 612 EU Teilnahmebedingungen (Ausgabe 2019)
☐ 216 Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
☐ 226 Mindestanforderungen an Nebenangebote
☐ 227 Zuschlagskriterien
☐ Verzeichnis der Auftraggeber
☐ Informationen zur Datenerhebung
☐
☐

B) die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden

- ☒ Teile der Leistungsbeschreibung: Baubeschreibung, Pläne, sonstige Anlagen
☒ 614 Besondere Vertragsbedingungen
☐ 241 Abfall
☐ 244 Datenverarbeitung
☐ Verzeichnis der Liegenschaften
☐
☐
☐
☐
☐
☐
☐
☐

C) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind

- ☒ 613 Angebotsschreiben
- ☒ Teile der Leistungsbeschreibung: Rahmen-Leistungsverzeichnis
- ☒ 124 Eigenerklärung zur Eignung
- ☐ 221/222 Angaben zur Preisermittlung entsprechend Formblatt 221 oder 222
- ☐ 234 Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- ☐ 235 Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen
- ☐ 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
- ☐ 615 Preisgleitklausel
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐

D) die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind

- ☐ 223 Aufgliederung der Einheitspreise entsprechend Formblatt 223
- ☐ 236 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
- ☐
- ☐

1 Es ist beabsichtigt, eine Rahmenvereinbarung über die in der beigefügten Rahmen-Leistungsbeschreibung bezeichneten Bauleistungen im Namen und für Rechnung

- ☐ mit nur einem Auftragnehmer abzuschließen.
- ☐ mit mehreren Auftragnehmern abzuschließen, die Einzelaufträge werden wie folgt erteilt:

2 Die Rahmenvereinbarung ist ein für die in der Bekanntmachung und den Besonderen Vertragsbedingungen genannte Laufzeit abgeschlossener Vertrag, der den/die Auftragnehmer verpflichtet, die mit Einzelaufträgen abgerufenen Leistungen zu den in der Rahmenvereinbarung und dem jeweiligen Einzelauftrag festgelegten Bedingungen auszuführen.

Diese Einzelauftragsvergaben werden ausschließlich durch die unter Nummer 1 genannten Auftraggeber an das(die)jenige(n) Unternehmen erteilt, das(die) zu diesem Zeitpunkt Vertragspartner der Rahmenvereinbarung ist(sind).

3 Das geschätzte Auftragsvolumen beträgt

- ☐ ca. _____ Euro für die Vertragslaufzeit
- ☐ ca. _____ Euro/Jahr

Dieses geschätzte Auftragsvolumen wird hiermit **nicht** festgelegt, d.h. es kann höher oder geringer ausfallen.

4 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt

- ☐ elektronisch über die Vergabepattform
- ☐ auf andere Weise (schriftlich/Textform)
- ☐ in Kombination: bis zur Angebots(er)öffnung elektronisch über die Vergabepattform; danach schriftlich oder in Textform

Stelle

Straße

PLZ/Ort

Fax

E-Mail

5 Unterlagen (Erklärungen, Angaben, Nachweise)**5.1 Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:**

- ☐ siehe Formblatt Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
- ☐
- ☐

5.2 – frei -**5.3 Nachforderung**

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit dem Angebot gefordert war, werden

- ☐ nachgefordert
- ☐ teilweise nachgefordert, und zwar folgende Unterlagen:

- ☐ nicht nachgefordert

5.4 Folgende Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen

- ☐ siehe Formblatt Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
- ☐
- ☐

6 Losweise Vergabe

- ☐ nein
- ☐ ja, Angebote sind möglich für
 - ☐ alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)
 - ☐ eine maximale Anzahl an Losen: siehe Bekanntmachung oder Aufforderung zur Interessensbestätigung
 - ☐ nur ein Los

bei zugelassener Angebotsabgabe für mehr als ein Los:

- ☐ Beschränkung der Zahl der Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann
Höchstzahl: siehe Bekanntmachung bzw. Aufforderung zur Interessensbestätigung
Bedingungen zur Ermittlung derjenigen Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhält, falls sein Angebot in mehr Losen das wirtschaftlichste ist als der angegebenen Höchstzahl an Losen

7 Mehrere Hauptangebote

Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist

☐ zugelassen.

Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein.
§ 13 EU Absatz 1 Nummer 2 VOB/A gilt für jedes Hauptangebot.

☐ nicht zugelassen.

8 Nebenangebote

8.1 ☐ Nebenangebote sind nicht zugelassen, Nummer 4 der Teilnahmebedingungen gilt nicht.

8.2 ☐ Nebenangebote sind zugelassen (siehe auch Nummer 4 der Teilnahmebedingungen) - ausgenommen Nebenangebote, die ausschließlich Preisnachlässe mit Bedingungen beinhalten -

☐ für die gesamte Leistung

☐ nur für nachfolgend genannte Bereiche:

☐ mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche:

unter folgenden weiteren Bedingungen:

☐ nur in Verbindung mit einem Hauptangebot

☐

9 Angebotswertung

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote für die Rahmenvereinbarung

☐ Zuschlagskriterium Preis

Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.

Die Wertungssummen werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insbesondere unter Berücksichtigung von Nachlässen.

☐ Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Formblatt Zuschlagskriterien

Werkstätten für Behinderte wird bei der Berechnung der Wertungssumme ein Bonus von 15 Prozent eingeräumt.

Ist ein Angebot, das von einer Werkstatt für Behinderte abgegeben wurde, ebenso wirtschaftlich wie ein anderes Angebot, so wird der Zuschlag auf das Angebot der Werkstatt für Behinderte erteilt.

Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstatt für Behinderte ist mit dem Angebot zu führen.

10 Zugelassene Angebotsabgabe

☐ Elektronisch

☐ in Textform ☐ mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel ☐ mit qualifizierter/m Signatur/Siegel

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/dem geforderten Siegel zu versehen.

Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabepattform der Vergabestelle zu übermitteln.

☐ Schriftlich

Das beigelegte Angebotsschreiben ist zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum vorgenannten Ablauf der Angebotsfrist an folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

☐ siehe Briefkopf

☐ Stelle:

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe

„Angebot für Rahmenvereinbarung

Bereich/Liegenschaften	
Vergabenummer:	Leistung:

”

zu versehen, ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels.

11 Behörde, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann:

Vergabekammer (§ 156 GWB, § 21 EU VOB/A):

12

Vergabestelle

Vergabeart

- ☐ nicht offenes Verfahren
☐ Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
☐ Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
☐ wettbewerblicher Dialog

Ablauf der Angebotsfrist

Datum

Uhrzeit

Bindefrist endet am

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots für eine Rahmenvereinbarung

Bezeichnung der Bauleistung:

Bereich/Liegenschaft(en)

☐ gemäß beigefügtem Verzeichnis der Liegenschaften

Vergabenummer

Leistung

Anlagen**A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind**

- ☒ 612 VS Teilnahmebedingungen (Ausgabe 2019)
☐ 216 Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
☐ 226 Mindestanforderungen an Nebenangebote
☐ 227 Zuschlagskriterien
☐ Verzeichnis der Auftraggeber
☐ Informationen zur Datenerhebung
☐
☐

B) die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden

- ☒ Teile der Leistungsbeschreibung: Baubeschreibung, Pläne, sonstige Anlagen
☒ 614 Besondere Vertragsbedingungen
☐ 241 Abfall
☐ 244 Datenverarbeitung
☐ 247 Aufträge mit besonderen Anforderungen aufgrund Geheimschutz oder Sabotageschutz
☐ Verzeichnis der Liegenschaften
☐
☐
☐
☐
☐
☐
☐

C) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind

- ☒ 613 Angebotsschreiben
- ☒ Teile der Leistungsbeschreibung: Rahmen-Leistungsverzeichnis
- ☒ 124 Eigenerklärung zur Eignung
- ☐ 221/222 Angaben zur Preisermittlung entsprechend Formblatt 221 oder 222
- ☐ 234 Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- ☐ 235 Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen
- ☐ 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
- ☐ 615 Preisgleitklausel
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐

D) die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind

- ☐ 126 Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung – Nachunternehmer/Unterauftragnehmer
- ☐ 223 Aufgliederung der Einheitspreise entsprechend Formblatt 223
- ☐ 236 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
- ☐
- ☐

1 Es ist beabsichtigt, eine Rahmenvereinbarung über die in der beigefügten Rahmen-Leistungsbeschreibung bezeichneten Bauleistungen im Namen und für Rechnung

- ☐ mit nur einem Auftragnehmer abzuschließen.
- ☐ mit mehreren Auftragnehmern abzuschließen, die Einzelaufträge werden wie folgt erteilt:

2 Die Rahmenvereinbarung ist ein für die in der Bekanntmachung und den Besonderen Vertragsbedingungen genannte Laufzeit abgeschlossener Vertrag, der den/die Auftragnehmer verpflichtet, die mit Einzelaufträgen abgerufenen Leistungen zu den in der Rahmenvereinbarung und dem jeweiligen Einzelauftrag festgelegten Bedingungen auszuführen.

Diese Einzelauftragsvergaben werden ausschließlich durch die unter Nummer 1 genannten Auftraggeber an das(die)jenige(n) Unternehmen erteilt, das(die) zu diesem Zeitpunkt Vertragspartner der Rahmenvereinbarung ist(sind).

3 Das geschätzte Auftragsvolumen beträgt

- ☐ ca. _____ Euro für die Vertragslaufzeit
- ☐ ca. _____ Euro/Jahr

Dieses geschätzte Auftragsvolumen wird hiermit **nicht** festgelegt, d.h. es kann höher oder geringer ausfallen.

4 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt

- ☐ elektronisch über die Vergabeplattform
- ☐ auf andere Weise (schriftlich/Textform)
- ☐ in Kombination: bis zur Angebots(er)öffnung elektronisch über die Vergabeplattform; danach schriftlich oder in Textform

Stelle

Straße
PLZ/Ort

Fax
E-Mail

5 Unterlagen (Erklärungen, Angaben, Nachweise)**5.1 Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:**

- ☐ siehe Formblatt Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
- ☐
- ☐

5.2 - frei -**5.3 Nachforderung**

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit dem Angebot gefordert war, werden

- ☐ nachgefordert
- ☐ teilweise nachgefordert, und zwar folgende Unterlagen:

- ☐ nicht nachgefordert

5.4 Folgende Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen

- ☐ siehe Formblatt Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
- ☐
- ☐

6 Losweise Vergabe

- ☐ nein
- ☐ ja, Angebote sind möglich
 - ☐ nur für ein Los
 - ☐ für ein Los oder mehrere Lose

- ☐ nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

7 Mehrere Hauptangebote

Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist

- ☐ zugelassen.
Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein.
§ 13 VS Absatz 1 Nummer 2 VOB/A gilt für jedes Hauptangebot.
- ☐ nicht zugelassen.

8 Nebenangebote

- 8.1 ☐ Nebenangebote sind nicht zugelassen, Nummer 4 der Teilnahmebedingungen gilt nicht.
- 8.2 ☐ Nebenangebote sind zugelassen (siehe auch Nummer 4 der Teilnahmebedingungen) - ausgenommen Nebenangebote, die ausschließlich Preisnachlässe mit Bedingungen beinhalten -
- ☐ für die gesamte Leistung
- ☐ nur für nachfolgend genannte Bereiche:

☐ mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche:

unter folgenden weiteren Bedingungen:

- ☐ nur in Verbindung mit einem Hauptangebot
- ☐

9 Angebotswertung

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote für die Rahmenvereinbarung

- ☐ Zuschlagskriterium Preis (Nebenangebote nicht zugelassen, siehe Nummer 8.1)
Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.
Die Wertungssummen werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insbesondere unter Berücksichtigung von Nachlässen.
- ☐ Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Formblatt Zuschlagskriterien

Werkstätten für Behinderte wird bei der Berechnung der Wertungssumme ein Bonus von 15 Prozent eingeräumt.

Ist ein Angebot, das von einer Werkstatt für Behinderte abgegeben wurde, ebenso wirtschaftlich wie ein anderes Angebot, so wird der Zuschlag auf das Angebot der Werkstatt für Behinderte erteilt.

Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstatt für Behinderte ist mit dem Angebot zu führen.

10 Zugelassene Angebotsabgabe

- ☐ Elektronisch
- ☐ mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel ☐ mit qualifizierter/m Signatur/Siegel

Das Angebot ist mit der geforderten Signatur/dem geforderten Siegel zu versehen und zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform der Vergabestelle zu übermitteln.

- ☐ Schriftlich

Das beigelegte Angebotsschreiben ist zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum vorgenannten Ablauf der Angebotsfrist an folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

- ☐ siehe Briefkopf
- ☐ Stelle:

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe

„Angebot für Rahmenvereinbarung

Bereich/Liegenschaften	
Vergabenummer:	Leistung:

”
zu versehen, ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels.

11 Behörde, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann:

Vergabekammer (§ 156 GWB, § 21 VS VOB/A):

12

Richtlinien zu 611
Rahmenvereinbarungen

1 Abschluss von Rahmenvereinbarungen

Rahmenvereinbarungen werden nach einem der in der VOB/A festgelegten Vergabeverfahren vergeben und können mit nur einem oder – in besonderen Fällen – mit mehreren Auftragnehmern abgeschlossen werden.

In einer solchen Vereinbarung werden die Bedingungen für die Einzelaufträge festgelegt, die im Laufe eines bestimmten Zeitraumes vergeben werden sollen, insbesondere über in Aussicht genommene Leistungsinhalte, Preise und voraussichtliche Mengen. Die Mengen sind so genau wie möglich zu ermitteln.

Bei Rahmenvereinbarungen wird/werden der/die Auftragnehmer für eine bestimmte Zeit verpflichtet, definierte Leistungen auf Abruf (Einzelauftrag) zu den in der Rahmenvereinbarung festgelegten Bedingungen auszuführen.

Bei Rahmenvereinbarungen, die mit mehreren Auftragnehmern abgeschlossen werden, erfolgt die Vergabe der Einzelaufträge nach den in den Ausschreibungsunterlagen der Rahmenvereinbarung festgelegten objektiven Bedingungen (z.B. Preis, Verfügbarkeit, Lieferzeiten) für die Auswahl des jeweiligen Auftragnehmers. Die Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist im Vergabevermerk zu dokumentieren.

Werden bei einer Rahmenvereinbarung mit mehreren Auftragnehmern nicht in der Rahmenvereinbarung festgelegte Leistungen erforderlich, erfolgt die Vergabe der Einzelaufträge in einem Wettbewerb zwischen diesen Auftragnehmern, sofern die Zusatzleistung nicht zwingend zur Vervollständigung der Leistungen des Einzelauftrages erforderlich ist.

2 Anwendungsbereich

2.1 Grundsatz

Eine Rahmenvereinbarung kann abgeschlossen werden, wenn definierte Leistungen wiederholt über einen bestimmten Zeitraum zu erbringen sind.

Die Rahmenvereinbarungen können auch getrennt für die einzelnen Auftraggeber geschlossen werden. In diesem Fall ist die geschätzte Gesamtvergütung entsprechend aufzuteilen.

2.2 Bauunterhalt

Für regelmäßig wiederkehrende Bauunterhaltsarbeiten, deren Umfang möglichst zu umgrenzen ist, kann die Rahmenvereinbarung auch im Auf- und Abgebotsverfahren (Auf- oder Abgebot des Bieters zu vom Auftraggeber standardmäßig vorgegebenen Preisen) abgeschlossen werden.

Das Auftragsvolumen pro Jahr ist aus den Baubedarfsnachweisungen sowie den Erfahrungswerten aus der Abwicklung von Bauunterhaltungsarbeiten der Vorjahre zu ermitteln.

3 Formblätter 611

3.1 Liste der Anlagen

Der örtliche Geltungsbereich ist in einem Liegenschaftsverzeichnis festzulegen, das alle Liegenschaften enthält, auf die sich die Rahmenvereinbarung erstrecken soll.

3.2 Nummer 1 Auftraggeber/Auftragnehmer

Wenn die Rahmenvereinbarung im Namen mehrerer Auftraggeber (z.B. Bundesrepublik Deutschland, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Forschungsanstalten) geschlossen werden soll, sind hier alle Auftraggeber (juristische Person und letztvertretende Stelle) aufzuführen. Ein Verzeichnis mit den Kontaktdaten und vollständigen Vertretungsformeln ist als Anlage beizufügen und unter A) aufzuführen.

3.3 Nummer 3 Auftragsvolumen

Wenn die Rahmenvereinbarung im Namen mehrerer Auftraggeber geschlossen werden soll, ist das von den weiteren Auftraggebern geschätzte Auftragsvolumen abzufragen und in die Berechnung einzubeziehen. Auftraggeber, die keine derartigen Angaben zur Verfügung stellen, sind weder als Vertragspartner der Rahmenvereinbarung zuzulassen noch ist Ihnen die Erteilung von Einzelaufträgen aus der Rahmenvereinbarung zu gestatten.

4 Rahmenvereinbarungen im Angebotsverfahren

Bestandteil der Rahmenvereinbarung ist ein Leistungsverzeichnis, das in der Regel aus standardisierten Texten (z.B. StLB-Bau, StLB-BauZ) besteht. Art und Umfang der Leistung sind vom Auftraggeber vorzugeben. Preise sind vom Bieter anzugeben.

Das geschätzte Auftragsvolumen pro Jahr und/oder über die vorgesehene Laufzeit ist unter Nummer 3 des Formblatts Rahmenvereinbarung - Aufforderung zur Abgabe eines Angebots 611 anzugeben.

5 Rahmenvereinbarungen im Auf- und Abgebotsverfahren

Das Leistungsverzeichnis ist aus Texten des StLB-BauZ zu erstellen.

Im Angebotsschreiben 613 BU sind unter Nummer 1

- die Nummern der Leistungsbereiche
- die Lohngruppen getrennt nach Leistungsbereichen mit der jeweils geschätzten Stundenanzahl nur für unbedingt erforderliche Leistungen, die nicht in den Leistungsverzeichnissen enthalten sind; je Lohngruppe auf den notwendigen Umfang beschränkt vorzugeben.

Teilnahmebedingungen für die Vergabe von Bauleistungen in einer Rahmenvereinbarung

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen" (VOB/A, Abschnitt 1).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig.

Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, von der Wertung ausgeschlossen.

3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens 3 Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden
- und

- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4 Nebenangebote

4.1 Soweit an Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt sind, müssen diese erfüllt werden; im Übrigen müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

- 4.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 4.4 Nebenangebote, die den Nummern 4.1 bis 4.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

5 Bietergemeinschaften

- 5.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte/mit Siegel versehene Erklärung abzugeben

- 5.2 Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

6 Eignung

6.1 Öffentliche Ausschreibung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) und ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der benannten Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

6.2 Beschränkte Ausschreibungen/Freihändige Vergaben

Ist der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen, müssen **präqualifizierte Unternehmen** der engeren Wahl auf gesondertes Verlangen nachweisen, dass die von ihnen vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifizierung erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot **nicht präqualifizierter Unternehmen** in die engere Wahl, sind auf gesondertes Verlangen die in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen vorzulegen. Ist der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen, müssen die Eigenerklärungen und Bescheinigungen auch für die benannten Nachunternehmen vorgelegt bzw. die Nummern angegeben werden, unter denen die benannten Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bestätigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannten Nachunternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.

Teilnahmebedingungen für die Vergabe von Bauleistungen in einer Rahmenvereinbarung

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen" (VOB/A, Abschnitt 1).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig.

Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.6 Das Angebot darf nur enthalten:

- a) die Angabe des Auf- oder Abgebots auf die Preise in vom Hundert (v.H.),
- b) die Angabe der Stundenlohnverrechnungssätze für Stundenlohnarbeiten,
- c) sonstige in den Vergabeunterlagen geforderte Erklärungen.

4 Bietergemeinschaften

4.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte/mit Siegel versehene Erklärung abzugeben

4.2 Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmern gebildet haben, nicht zugelassen.

5 Eignung

5.1 Öffentliche Ausschreibung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) und ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der benannten Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

5.2 Beschränkte Ausschreibungen/Freihändige Vergaben

Ist der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen, müssen **präqualifizierte Unternehmen** der engeren Wahl auf gesondertes Verlangen nachweisen, dass die von ihnen vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifizierung erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot **nicht präqualifizierter Unternehmen** in die engere Wahl, sind auf gesondertes Verlangen die in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen vorzulegen. Ist der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen, müssen die Eigenerklärungen und Bescheinigungen auch für die benannten Nachunternehmen vorgelegt bzw. die Nummern angegeben werden, unter denen die benannten Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bestätigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannten Nachunternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.

Teilnahmebedingungen für die Vergabe einer Rahmenvereinbarung über die Erbringung von Bauleistungen

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen" (VOB/A, Abschnitt 2).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig.

Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, von der Wertung ausgeschlossen.

3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden
- und
- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragerteilung Vertragsinhalt.

4 Nebenangebote

4.1 Nebenangebote müssen die geforderten Mindestanforderungen erfüllen; dies ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

- 4.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 4.4 Nebenangebote, die den Nummern 4.1 bis 4.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

5 Bietergemeinschaften

- 5.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitgliedern in Textform abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte/mit Siegel versehene Erklärung abzugeben.

- 5.2 Sofern nicht im offenen Verfahren ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

6 Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge, Eignungsleihe)

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen, so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten in seinem Angebot benennen. Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der „Verpflichtungserklärung“ abzugeben.

Der Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

7 Eignung

- 7.1 Offenes Verfahren

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) und ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von anderen Unternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung mit dem Angebot

- **Entweder** die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise
 - **Oder** eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)
- vorzulegen.

Bei Einsatz von anderen Unternehmen gemäß Nummer 7 sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Sind die anderen Unternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der benannten anderen Unternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ bzw. in der EEE genannten

Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

7.2 Nicht offene Verfahren, Verhandlungsverfahren, Wettbewerblicher Dialog, Innovationspartnerschaft

Ist der Einsatz von anderen Unternehmen vorgesehen, müssen **präqualifizierte Unternehmen** der engeren Wahl auf gesondertes Verlangen nachweisen, dass die von ihnen vorgesehenen anderen Unternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifizierung erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot **nicht präqualifizierter Unternehmen** in die engere Wahl, sind auf gesondertes Verlangen die in der „Eigenerklärung zur Eignung“ bzw. der EEE genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen vorzulegen. Ist der Einsatz von anderen Unternehmen vorgesehen, müssen die Eigenerklärungen und Bescheinigungen auch für die benannten anderen Unternehmen vorgelegt bzw. die Nummern angegeben werden, unter denen die benannten anderen Unternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte andere Unternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.

Teilnahmebedingungen für die Vergabe einer Rahmenvereinbarung über die Erbringung von Bauleistungen

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen" (VOB/A, Abschnitt 3).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig.

Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, von der Wertung ausgeschlossen.

3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden
- und

- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragerteilung Vertragsinhalt.

4 Nebenangebote

- 4.1 Nebenangebote müssen die geforderten Mindestanforderungen erfüllen; dies ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.
- 4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.
- Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.
- Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.
- 4.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 4.4 Nebenangebote, die den Nummern 4.1 bis 4.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

5 Bietergemeinschaften

- 5.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitgliedern in Textform abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte/mit Siegel versehene Erklärung abzugeben.
- 5.2 Sofern nicht im offenen Verfahren ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

6 Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge, Eignungsleihe)

Beabsichtigt der Bieter, sich bei der Erfüllung eines Auftrages der Fähigkeiten anderer Unternehmen zu bedienen, muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten in seinem Angebot benennen. Zum Nachweis, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen, hat er auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu dem von dieser bestimmten Zeitpunkt diese Unternehmen zu benennen und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

7 Eignung

Ist der Einsatz von anderen Unternehmen vorgesehen, müssen **präqualifizierte Unternehmen** der engeren Wahl auf gesondertes Verlangen nachweisen, dass die von ihnen vorgesehenen anderen Unternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifizierung erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot **nicht präqualifizierter Unternehmen** in die engere Wahl, sind auf gesondertes Verlangen die in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen vorzulegen. Ist der Einsatz von anderen Unternehmen vorgesehen, müssen die Eigenerklärungen und Bescheinigungen auch für die benannten anderen Unternehmen vorgelegt bzw. die Nummern angegeben werden, unter denen die benannten anderen Unternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte andere Unternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.

Name und Anschrift des Bieters
(Firmenname lt. Handelsregister)

Ort:
Datum:
Tel.:
Fax:
e-mail:
USt.-ID-Nr.:
HR-Nr.:
Registergericht
BlmA-Nummer

(Name und Anschrift der Vergabestelle)

Angebotsschreiben

(auf der Grundlage von § 4 Absatz 4 VOB/A (Auf-/Abgebotsverfahren))

Bezeichnung der Bauleistung:

Maßnahmennummer Baumaßnahme

Vergabenummer Leistungsbereiche

Anlagen¹, die Vertragsbestandteil werden

- ☐ 233 Nachunternehmerleistungen
☐ 234 Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
☐ 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten

☐
☐
☐
☐
☐
☐
☐
☐

Anlagen¹, die der Angebotserläuterung dienen, ohne Vertragsbestandteil zu werden

- ☐ 124 Eigenerklärung zur Eignung

☐
☐
☐

¹ vom Bieter anzukreuzen und beizufügen

**1 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der oben genannten Leistung wie folgt an².
An mein/unser Angebot halte(n) ich/wir mich/uns bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden.**

- 1.1** zu den Preisen des Leistungsverzeichnisses - LB - _____ - mit einem Abgebot von _____ v.H
Aufgebot von _____ v.H
- zu den Preisen des Leistungsverzeichnisses - LB - _____ - mit einem Abgebot von _____ v.H
Aufgebot von _____ v.H
- zu den Preisen des Leistungsverzeichnisses - LB - _____ - mit einem Abgebot von _____ v.H
Aufgebot von _____ v.H
- zu den Preisen des Leistungsverzeichnisses - LB - _____ - mit einem Abgebot von _____ v.H
Aufgebot von _____ v.H
- zu den Preisen des Leistungsverzeichnisses - LB - _____ - mit einem Abgebot von _____ v.H
Aufgebot von _____ v.H
- zu den Preisen des Leistungsverzeichnisses - LB - _____ - mit einem Abgebot von _____ v.H
Aufgebot von _____ v.H

1.2 mit folgenden Stundenverrechnungssätzen für Stundenlohnarbeiten ³ für zusätzlich erforderliche, nicht in dem/n Leistungsverzeichnis(sen) enthaltene Leistungen

	Lohngruppe ⁴	geschätzte Anzahl der Stunden	Verrechnungssatz/ Verrechnungssätze Euro	Gesamtbetrag Euro
1. LB				
2. LB				
3. LB				
4. LB				
5. LB				
6. LB				

Der Wertung wird die oben angegebene Anzahl der Stunden zugrunde gelegt.

² Ist kein Auf- oder Abgebot angegeben, sind die Preise des jeweiligen Leistungsverzeichnisses angeboten.

³ Im Verrechnungssatz sind enthalten: Lohn- und Gehaltskosten, Lohn- und Gehaltsnebenkosten, Sozialkassenbeiträge, Gemeinkostenanteile und Gewinn
Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten sind gesondert nachzuweisen.
Sie enthalten keine Umsatzsteuer

⁴ Die Lohngruppen sind für jeden Leistungsbereich - LB - benannt, für den der angegebene Stundenverrechnungssatz gilt

2 Bestandteil meines/unseres Angebots sind neben diesem Angebotsschreiben und seinen Anlagen:

- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), Ausgabe 2016,
- Unterlagen gem. Aufforderung zur Angebotsabgabe, Anlagen – Teil B

3 ☐ Ich bin/Wir sind für die zu vergebende Bauleistung präqualifiziert und im Präqualifikationsverzeichnis eingetragen unter Nummer:

Name:	_____	PQ_Nummer:	_____
Name:	_____	PQ_Nummer:	_____
Name:	_____	PQ_Nummer:	_____
Name:	_____	PQ_Nummer:	_____
Name:	_____	PQ_Nummer:	_____

- ☐ Ich bin/Wir sind kleines oder mittleres Unternehmen (< 250 Beschäftigte und ≤ 50 Mio Euro Jahresumsatz bzw. ≤ 43 Mio Jahresbilanzsumme)⁵

4 Ich/Wir erklären, dass

- ☐ ich/wir alle Leistungen im eigenen Betrieb ausführen werde(n).
- ☐ ich/wir die Leistungen, die nicht im Verzeichnis Nachunternehmerleistungen aufgeführt sind, im eigenen Betrieb ausführen werde(n).

5 Ich/Wir erklären, dass

- mir/uns zugewandene Änderungen der Vergabeunterlagen Gegenstand meines/unseres Angebotes sind.
- ein nach der Leistungsbeschreibung ggf. zu benennender Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gemäß Baustellenverordnung und dessen Stellvertreter über die nach den „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen; geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellV) (RAB 30)“ geforderte Qualifikation verfügen, um die nach Baustellenverordnung übertragenen Aufgaben fachgerecht zu erfüllen.
- ich/wir einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 Prozent der Bruttoabrechnungssumme dieses Vertrages entrichten werde, falls ich/wir aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen habe(n), die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, es sei denn, ich/wir weise(n) einen geringeren Schaden nach.
- ich/wir jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitteile(n).

Unterschrift (bei schriftlichem Angebot)

Ist

- bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Bieter nicht erkennbar,
- ein schriftliches Angebot nicht an dieser Stelle unterschrieben oder
- ein elektronisches Angebot, das signiert/mit elektronischem Siegel versehen werden muss, nicht wie vorgegeben signiert/mit elektronischem Siegel versehen,

wird das Angebot ausgeschlossen.

⁵ Bietergemeinschaften gelten nur dann als KMU, wenn der überwiegende Teil des Auftrags von (einem) Partner(n) der Bietergemeinschaft erbracht wird, der/die als KMU einzustufen ist/sind.

Name und Anschrift des Bieters
(Firmenname lt. Handelsregister)

Ort:
Datum:
Tel.:
Fax:
e-mail:
USt.-ID-Nr.:
HR-Nr.:
Registergericht:
BlmA-Nummer:

(Name und Anschrift der Vergabestelle)

Angebotsschreiben

Bezeichnung der Bauleistung:

Maßnahmennummer Baumaßnahme

Vergabenummer Leistung

Anlagen¹, die Vertragsbestandteil werden

- ☐ Rahmen-Leistungsverzeichnis (Kurz- oder Langfassung) mit den Preisen sowie den geforderten Angaben und Erklärungen
- ☐ 233 Nachunternehmerleistungen
- ☐ 234 Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- ☐ 235 Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen
- ☐ 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
- ☐ 615 Preisgleitklausel
- ☐ Nebenangebot(e)
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐

Anlagen¹, die der Angebotserläuterung dienen, ohne Vertragsbestandteil zu werden

- ☐ 124 Eigenerklärung zur Eignung
- ☐ Einheitliche Europäische Eigenerklärung
- ☐ 221 oder 222 Angaben zur Preisermittlung
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐

1 vom Bieter anzukreuzen und beizufügen

- 1** Ich/Wir biete(n) die Ausführung der oben genannten Leistung zu den von mir/uns eingesetzten Preisen an.
An mein/unser Angebot halte(n) ich/wir mich/uns bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden.
- 2** Die Angebotsendsumme des Hauptangebotes gem. Leistungsbeschreibung beträgt einschl. Umsatzsteuer _____ Euro
- 3** Anzahl der Nebenangebote _____ St
- 4** Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme _____ %
- 5** Bestandteil meines/unseres Angebots sind neben diesem Angebotsschreiben und seinen Anlagen:
- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), Ausgabe 2016,
 - Unterlagen gem. Aufforderung zur Angebotsabgabe, Anlagen – Teil B
- 6** ☐ Ich bin/Wir sind für die zu vergebende Bauleistung präqualifiziert und im Präqualifikationsverzeichnis eingetragen unter Nummer:
- | | |
|-------------|------------------|
| Name: _____ | PQ_Nummer: _____ |
| Name: _____ | PQ_Nummer: _____ |
| Name: _____ | PQ_Nummer: _____ |
| Name: _____ | PQ_Nummer: _____ |
| Name: _____ | PQ_Nummer: _____ |
- ☐ Mein Unternehmen ist ein kleines oder mittleres Unternehmen – KMU - (< 250 Beschäftigte und ≤ 50 Mio Euro Jahresumsatz bzw. ≤ 43 Mio Jahresbilanzsumme)²
- 7** Ich/Wir erkläre(n), dass
- ☐ ich/wir alle Leistungen im eigenen Betrieb ausführen werde(n).
 - ☐ ich/wir die Leistungen, die nicht im Verzeichnis Nachunternehmerleistungen bzw. Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmer aufgeführt sind, im eigenen Betrieb ausführen werde(n).

² Bietergemeinschaften gelten nur dann als KMU, wenn der überwiegende Teil des Auftrags von (einem) Partner(n) der Bietergemeinschaft erbracht wird, der/die als KMU einzustufen ist/sind.

8 Ich/Wir erklären, dass

- ich/wir den Wortlaut der vom Auftraggeber verfassten Langfassung des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkenne(n).
- mir/uns zugewandene Änderungen der Vergabeunterlagen Gegenstand meines/unseres Angebotes sind.
- ein nach der Leistungsbeschreibung ggf. zu benennender Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gemäß Baustellenverordnung und dessen Stellvertreter über die nach den „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen; geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellV) (RAB 30)“ geforderte Qualifikation verfügen, um die nach Baustellenverordnung übertragenen Aufgaben fachgerecht zu erfüllen.
- das vom Auftraggeber vorgeschlagene Produkt Inhalt meines/unseres Angebotes ist, wenn Teilleistungsbeschreibungen des Auftraggebers den Zusatz „oder gleichwertig“ enthalten und von mir/uns keine Produktangaben (Hersteller- und Typbezeichnung) eingetragen wurden.
- falls von mir/uns mehrere Nebenangebote abgegeben wurden, mein/unser Angebot auch die Kumulation der Nebenangebote, die sich nicht gegenseitig ausschließen, umfasst.
- ich/wir einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 Prozent der Bruttoabrechnungssumme dieses Vertrages entrichten werde, falls ich/wir aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen habe(n), die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, es sei denn, ich/wir weise(n) einen geringeren Schaden nach.
- ich/wir jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitteile/n.

Unterschrift (bei schriftlichem Angebot)

Ist

- bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Bieter nicht erkennbar,
- ein schriftliches Angebot nicht an dieser Stelle unterschrieben oder
- ein elektronisches Angebot, das signiert/mit elektronischem Siegel versehen werden muss, nicht wie vorgegeben signiert/mit elektronischem Siegel versehen,

wird das Angebot ausgeschlossen.

Name und Anschrift des Bieters
(Firmenname lt. Handelsregister)

Ort:
Datum:
Tel.:
Fax:
e-mail:
USt.-ID-Nr.:
HR-Nr.:
Registergericht:
BlmA-Nummer:

(Name und Anschrift der Vergabestelle)

Angebotsschreiben

Bezeichnung der Bauleistung:

Maßnahmennummer Baumaßnahme

Vergabenummer Leistung

Anlagen¹, die Vertragsbestandteil werden

- ☐ Rahmen-Leistungsverzeichnis (Kurz- oder Langfassung) mit den Preisen sowie den geforderten Angaben und Erklärungen
- ☐ 233 Nachunternehmerleistungen
- ☐ 234 Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- ☐ 235 Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen
- ☐ 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
- ☐ 615 Preisgleitklausel
- ☐ Nebenangebote
- ☐
- ☐
- ☐

Anlagen¹, die der Angebotserläuterung dienen, ohne Vertragsbestandteil zu werden

- ☐ 124 Eigenerklärung zur Eignung
- ☐ Einheitliche Europäische Eigenerklärung
- ☐ 221 oder 222 Angaben zur Preisermittlung
- ☐
- ☐

¹ vom Bieter anzukreuzen und beizufügen

- 1** Ich/Wir biete(n) die Ausführung der oben genannten Leistung zu den von mir/uns eingesetzten Preisen an.
An mein/unser Angebot halte(n) ich/wir mich/uns bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden.
- 2** Die Angebotsendsumme des Hauptangebotes gem. Leistungsbeschreibung beträgt einschl. Umsatzsteuer
- | | | |
|-------|-------|------|
| Los 1 | _____ | Euro |
| Los 2 | _____ | Euro |
| Los 3 | _____ | Euro |
| Los 4 | _____ | Euro |
| Los 5 | _____ | Euro |
- 3** Anzahl der Nebenangebote
- | | | |
|-------|-------|----|
| Los 1 | _____ | St |
| Los 2 | _____ | St |
| Los 2 | _____ | St |
| Los 4 | _____ | St |
| Los 5 | _____ | St |
- 4** Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme
- | | | |
|-------|-------|---|
| Los 1 | _____ | % |
| Los 2 | _____ | % |
| Los 3 | _____ | % |
| Los 4 | _____ | % |
| Los 5 | _____ | % |
- 5** Bestandteil meines/unseres Angebots sind neben diesem Angebotsschreiben und seinen Anlagen:
- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), Ausgabe 2016,
 - Unterlagen gem. Aufforderung zur Angebotsabgabe, Anlagen – Teil B
- 6** ☐ Ich bin/Wir sind für die zu vergebende Bauleistung präqualifiziert und im Präqualifikationsverzeichnis eingetragen unter Nummer:
- | | |
|-------------|------------------|
| Name: _____ | PQ_Nummer: _____ |
| Name: _____ | PQ_Nummer: _____ |
| Name: _____ | PQ_Nummer: _____ |
| Name: _____ | PQ_Nummer: _____ |
| Name: _____ | PQ_Nummer: _____ |
- ☐ Ich bin/Wir sind kleines oder mittleres Unternehmen – KMU -- (< 250 Beschäftigte und ≤ 50 Mio Euro Jahresumsatz bzw. ≤ 43 Mio Jahresbilanzsumme)²

² Bietergemeinschaften gelten nur dann als KMU, wenn der überwiegende Teil des Auftrags von (einem) Partner(n) der Bietergemeinschaft erbracht wird, der/die als KMU einzustufen ist/sind.

7 Ich/Wir erkläre(n), dass

- ☐ ich/wir alle Leistungen im eigenen Betrieb ausführen werde(n).
- ☐ ich/wir die Leistungen, die nicht im Verzeichnis Nachunternehmerleistungen bzw. Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmer aufgeführt sind, im eigenen Betrieb ausführen werde(n).

8 Ich/Wir erkläre(n), dass

- ich/wir den Wortlaut der vom Auftraggeber verfassten Langfassung des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkenne(n).
- mir/uns zugegangene Änderungen der Vergabeunterlagen Gegenstand meines/unseres Angebotes sind.
- ein nach der Leistungsbeschreibung ggf. zu benennender Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gemäß Baustellenverordnung und dessen Stellvertreter über die nach den „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen; geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellV) (RAB 30)“ geforderte Qualifikation verfügen, um die nach Baustellenverordnung übertragenen Aufgaben fachgerecht zu erfüllen.
- das vom Auftraggeber vorgeschlagene Produkt Inhalt meines/unseres Angebotes ist, wenn Teilleistungsbeschreibungen des Auftraggebers den Zusatz „oder gleichwertig“ enthalten und von mir/uns keine Produktangaben (Hersteller- und Typbezeichnung) eingetragen wurden.
- falls von mir/uns mehrere Nebenangebote abgegeben wurden, mein/unser Angebot auch die Kumulation der Nebenangebote, die sich nicht gegenseitig ausschließen, umfasst.
- ich/wir einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 Prozent der Bruttoabrechnungssumme dieses Vertrages entrichten werde(n), falls ich/wir aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen habe(n), die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, es sei denn, ich/wir weise(n) einen geringeren Schaden nach.
- ich/wir jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich in Textform mitteile(n).

Unterschrift (bei schriftlichem Angebot)

Ist

- bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Bieter nicht erkennbar,
- ein schriftliches Angebot nicht an dieser Stelle unterschrieben oder
- ein elektronisches Angebot, das signiert/mit elektronischem Siegel versehen werden muss, nicht wie vorgegeben signiert/mit elektronischem Siegel versehen,

wird das Angebot ausgeschlossen.

Vergabenummer	

Rahmenvereinbarung im Bereich

Leistung

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1 Rahmenvereinbarung, Leistungspflicht

- 1.1 Diese Rahmenvereinbarung ist ein Vertrag für die Zeit
vom _____ bis _____
- 1.2 ☐ Dieser Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht sechs Monate vor Ablauf der Vertragszeit eine Partei erklärt, dass sie den Vertrag nicht fortsetzen will. Die maximale Gesamtlaufzeit beträgt _____ Jahre.
- 1.3 Die Rahmenvereinbarung verpflichtet den/die Auftragnehmer, die mit Einzelaufträgen abgerufenen Leistungen zu den in der Rahmenvereinbarung und dem Einzelauftrag festgelegten Bedingungen auszuführen.
- 1.4 Die Einzelaufträge werden grundsätzlich in Textform erteilt. Einzelaufträge können ausnahmsweise für sofort zu erledigende Arbeiten mündlich oder fernmündlich erteilt werden; sie werden nachträglich in Textform bestätigt.
- Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, Arbeiten anderer Fachlose (Gewerke) geringen Umfangs auszuführen, soweit er hierzu in der Lage und befugt ist.

2 Einzelaufträge

- 2.1 Zur Erteilung von Einzelaufträgen sind folgende Stellen der in der Rahmenvereinbarung genannten Auftraggeber berechtigt:

- 2.2 Anordnungen dürfen nur von der Stelle getroffen werden, die den jeweiligen Einzelauftrag erteilt hat. Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

- 2.3 Rechnungen sind bei dem Auftraggeber einzureichen, der den Einzelauftrag erteilt hat.

3 Kleinstaufträge

Verlangt der Auftraggeber die Ausführung eines Einzelauftrages, dessen Vergütung ohne Umsatzsteuer 500 Euro (Kleinstauftragswertgrenze) nicht überschreitet, und kann die Ausführung nicht mit anderen Arbeiten zusammengefasst werden, wird ein Zuschlag in Höhe von _____ Euro (Betrag ohne Umsatzsteuer) gewährt. Dies gilt auch bei Stundenlohnarbeiten.

4 Stundenlohnarbeiten und Zuschläge

- 4.1 Für vom Auftraggeber angeordnete Stundenlohnarbeiten werden die vereinbarten Stundenverrechnungssätze zuzüglich Umsatzsteuer nach den tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten ohne Wegezeiten bezahlt.

- 4.2 Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten werden für die nachgewiesenen zuschlagspflichtigen Stunden neben den vereinbarten Preisen sowie neben gesondert vereinbarten Preisen für im Leistungsverzeichnis nicht vorgesehene Leistungen vergütet.

5 Sicherheitsleistungen

- ☐ Soweit die Auftragssumme des Einzelauftrages mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) des Einzelauftrages zu leisten.
- ☐ Soweit die Auftragssumme des Einzelauftrages mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für Mängelansprüche in Höhe von drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme des Einzelauftrages) zu leisten.

6 Bürgschaften

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

die Vertragserfüllung	das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“
die Mängelansprüche	das Formblatt „Mängelansprüchebürgschaft“
vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B	das Formblatt „Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft“

7 Baustelle

- 7.1 Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- 7.2 Vorhandene Lager- und Arbeitsplätze werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- 7.3 Wasser und Strom werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Anschlüsse hat der Auftragnehmer im Einvernehmen mit der hausverwaltenden Dienststelle auf eigene Kosten herzustellen und nach Beendigung der Arbeiten wieder abzubauen.
- 7.4 Straßen, Wege, Lager- und Arbeitsplätze innerhalb der Liegenschaft können vom Auftragnehmer auf eigene Gefahr benutzt werden.
- 7.5 Die Mitbenutzung vorhandener Gerüste und Einrichtungen anderer Unternehmer ist vom Auftragnehmer mit diesen zu vereinbaren.

8 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

9 Zusatz für Leistungen, die für Gaststreitkräfte erbracht werden

Lieferungen und sonstige Leistungen für die Gaststreitkräfte sind unter den Voraussetzungen des Artikel 67 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut von der Umsatzsteuer befreit. Zum Zwecke des Nachweises der Steuerfreiheit dieser Lieferungen und sonstigen Leistungen erhält der Auftragnehmer vom Bauamt eine Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt.

Auf den Rechnungen ist vom Auftragnehmer zu bestätigen: "Der Rechnungsbetrag enthält keine Umsatzsteuer".

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Richtlinien zu 614**Rahmenvereinbarungen - Besondere Vertragsbedingungen****1 Nummer 1.1 Vertragslaufzeit**

Die vorgesehene Laufzeit der Rahmenvereinbarung ist in Nummer 1.1 der Besonderen Vertragsbedingungen anzugeben. Eine Gesamtlaufzeit, die vier Jahre (bei Rahmenvereinbarungen VS: sieben Jahre) überschreitet, ist nur zulässig, wenn dies durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist.

Soweit Rahmenvereinbarungen für den Bauunterhalt geschlossen werden, ist regelmäßig eine Laufzeit von zwölf Monaten vorzusehen und eine Verlängerungsoption um jeweils ein Jahr mit Beendigungsmöglichkeit für beide Seiten aufzunehmen.

2 Nummer 1.2 Gaststreitkräfte

Beim Abschluss von Rahmenvereinbarungen für die von ausländischen Gaststreitkräften genutzten Liegenschaften sind deren Dienststellen auch aufzuführen, wenn ihnen keine Mittel zur Bewirtschaftung zugewiesen sind. Dies ist erforderlich, weil die Streitkräfte berechtigt sind, außerhalb der Dienststunden der Baudurchführenden Ebene in einem Notfall oder aus sonstigen Gründen notwendig gewordene Leistungen unmittelbar abzurufen. In einem solchen Fall erteilt die Baudurchführende Ebene den Einzelauftrag nachträglich schriftlich (siehe Richtlinien zur Ausführung der Verwaltungsabkommen über die Durchführung der Baumaßnahmen für und durch die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Streitkräfte - RiABG – Artikel 8 Nummer 5).

3 Nummer 3 Kleinstaufträge

Für Kleinstaufträge (Auftragswert bis zu 500 Euro), deren Ausführung so kurzfristig verlangt wird, dass der Auftragnehmer die Leistungen nicht mit anderen Arbeiten zusammen ausführen kann, werden Zuschläge zwischen 25 und 70 Euro zur Vergütung für erhöhten Aufwand (z.B. Fahrtzeit, Fahrtkosten) gewährt. Die Zuschläge sind nach Erfahrungswerten und örtlichen Verhältnissen zu bemessen. Der Zuschlag für Kleinstaufträge ist einheitlich für den gesamten Rahmenzeitvertrag festzulegen und in Nummer 3 anzugeben.

4 Nummer 4 Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten werden nach den vereinbarten Stundensätzen vergütet. Dies gilt auch im Auf- und Abgebotsverfahren.

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		

Preisgleitklausel zum Angebot für den Abschluss einer Rahmenvereinbarung

Die Einheitspreise sind für die Dauer von 24 Monaten Festpreise. Ändert sich nach Ablauf dieser Frist der maßgebende Lohn oder Materialindex, können die Einheitspreise auf Verlangen jedes Vertragspartners nach folgender Preisgleitklausel angepasst werden:

$$EP_n = EP * (P_G + P_L * \frac{L_n}{L} + P_M * \frac{M_n}{M})$$

Dabei bedeuten:

EP: Einheitspreis im Zeitpunkt Angebotsabgabe für die Rahmenvereinbarung

EP_n: neuer Einheitspreis

P_G: 0,..... = Gemeinkostenanteil¹

P_L: 0,..... = Lohnkostenanteil/Entgeltkostenanteil¹

P_M: 0,..... = Materialkostenanteil¹

(P_G+P_L+P_M=1)

L: maßgebender Lohn im Zeitpunkt Angebotsabgabe für die Rahmenvereinbarung

L_n: neuer Lohn der maßgebenden Lohngruppe/Entgeltgruppe

M: Materialindex¹ im Zeitpunkt Angebotsabgabe für die Rahmenvereinbarung;
statistisches Basisjahr¹.....

M_n: neuer Materialindex

Maßgebender Tarifvertrag¹ (bei tariflosem Zustand gelten die jeweiligen Betriebsvereinbarungen):

.....

Maßgebender Lohn ist der Lohn der Lohngruppe/Entgeltgruppe:¹

.....

Der angegebene Materialindex ist der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) des Statistischen Bundesamtes (Fachserie 17 Reihe 2) für¹

.....

Falls sich die Grundlagen für die Fortschreibung des Materialindex während der Vertragslaufzeit ändern (z.B. Änderung des statistischen Basisjahres oder Wegfall eines Index), wird der Materialindex wie folgt angepasst:

- Bei Änderung des statistischen Basisjahres (ungefähr alle fünf Jahre) wird der Materialindex im Bezugsjahr fortgeschrieben. Er wird durch einen umbasierten Materialindex ersetzt, der ebenfalls für das Bezugsjahr gilt, allerdings auf der Grundlage des neuen statistischen Basisjahres. Der umbasierte Materialindex im Bezugsjahr muss in gleicher Weise mit dem aktuellen statistischen Basisjahr verkettet sein wie der neue Materialindex.
- Entfällt der bisher verwendete Materialindex, so ist ein als Ersatz geeigneter Materialindex zu vereinbaren. Der Ersatz-Index kann mit dem bisherigen Index verkettet werden.

Die fortgeschriebenen Einheitspreise gelten für Einzelaufträge, die vom Auftraggeber nach Erbringung des Nachweises der Änderung des maßgebenden Lohnes bzw. Materialindex durch den Auftragnehmer abgerufen werden.

¹ vom Bieter anzugeben und ggf. zu belegen

Vergabestelle

Datum	
Auftragsnummer	
Dienststellenkennnummer	
Ansprechpartner	
Telefon	

Rahmenvereinbarung

Liegenschaft(en)

Leistung

Angebot vom

Anlagen:

Zweitfertigung dieses Auftragsschreibens

wichtige Hinweise für Rechnungsstellung und Zahlung

Pläne/Zeichnungen Nr.

Auf Grund Ihres oben genannten Angebots erhalten Sie die Rahmenvereinbarung für die oben bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung folgender Auftraggeber:

Hinweise:

Die Einzelaufträge werden durch die in den Besonderen Vertragsbedingungen 614 Nummer 2 bezeichneten Stellen des jeweiligen Auftraggebers erteilt.

Erläuterungen

Die Erläuterungen sind zu nummerieren; als Abschluss ist zu schreiben: "Ende der Erläuterungen".
Werden keine Erläuterungen aufgenommen, ist zu schreiben: "Keine".

(Auftraggeber) ¹

Sie werden gebeten, die Zweitfertigung dieser Rahmenvereinbarung als Empfangsbestätigung unverzüglich zurückzugeben.

Empfangsbestätigung

Ich/Wir bestätige(n) den Empfang Ihrer vorstehenden Rahmenvereinbarung.

Zur Entgegennahme von Anordnungen wird als bevollmächtigter Vertreter bestellt:



Ein Wechsel in der Vertretung wird der Vergabestelle unverzüglich mitgeteilt.



Ansprechpartner für den Sicherheitskoordinator:

(Ort, Datum und Unterschrift)

¹ Unterschrift/Signatur/Textform mit Angabe des Namens

beauftragende Stelle

Datum	
Einzelauftragsnummer zur Rahmenvereinbarung Nummer vom	
Ansprechpartner	
Telefon	

Einzelauftrag

Bereich/Liegenschaft(en)

Leistung und Ort der Ausführung

Anlagen

Einzelauftragsverzeichnis vom

Auf Grund der o. g. Rahmenvereinbarung erhalten Sie im Namen und für Rechnung

den Auftrag zur Ausführung der im Einzelauftragsverzeichnis aufgeführten Leistungen.

Auftragssumme _____ **Euro (inkl. Umsatzsteuer)**

Mit der Ausführung ist zu beginnen am

Die Leistung ist fertig zu stellen am

Die Stundenlohnzettel bescheinigt

Auskünfte erteilt

(Auftraggeber)

Richtlinien zu 617
Rahmenvereinbarung - Einzelauftrag

1 Erteilung der Einzelaufträge

1.1 Grundsatz

Leistungen, die in einer Rahmenvereinbarung enthalten sind, dürfen grundsätzlich keinem anderen Unternehmen in Auftrag gegeben werden als dem/denen, der/die Vertragspartner der Rahmenvereinbarung ist/sind.

Im Einzelauftrag sind Art und Umfang der jeweils auszuführenden Leistungen und die Ausführungsfristen festzulegen. Für die erforderlichen Teilleistungen sind die Texte und die Einheitspreise aus dem Leistungsverzeichnis der Rahmenvereinbarung zu übernehmen. Die auszuführenden Mengen sind anzugeben.

Die Leistungsbeschreibung im Einzelauftrag kann sowohl im Kurztext als auch im Langtext ausgedruckt werden. Die Einzelaufträge werden von der Vergabestelle (Baudurchführende Ebene oder hausverwaltende Dienststelle) erteilt, der die Mittel zur Bewirtschaftung zugewiesen sind. Sofern die hausverwaltende Dienststelle Mittel bewirtschaftet, erhält sie von der Baudurchführenden Ebene zwei Abschriften der Rahmenvereinbarungen.

Stundenlohnarbeiten sind auf das unbedingt notwendige, unvermeidbare Maß zu beschränken.

1.2 Rahmenvereinbarung mit nur einem Auftragnehmer

In der Rahmenvereinbarung nicht vorgesehene Leistungen, die erst bei Erteilung des Einzelauftrags erkennbar werden, sind als zusätzliche Leistungen im Einzelauftrag zu vereinbaren.

1.3 Rahmenvereinbarung mit mehreren Auftragnehmern

Soweit nicht alle Bedingungen zur Erbringung der Leistung in der Rahmenvereinbarung festgelegt sind, erfolgt die Vergabe des Einzelauftrages durch ein neues Vergabeverfahren zwischen den Auftragnehmern der Rahmenvereinbarung.

1.4 Rahmenvereinbarungen für den Bauunterhalt im Auf- und Abgebotsverfahren

Die Auftragssumme für einen Einzelauftrag darf 20.000 Euro nicht überschreiten. Dies gilt auch, wenn zusätzliche, in der Rahmenvereinbarung nicht enthaltene Leistungen im Einzelauftrag vereinbart werden.

Bauunterhaltungsmaßnahmen dürfen nicht in der Absicht geteilt werden, sie der Anwendung dieser Bestimmung zu entziehen.

2 Nachtragsvereinbarungen

Erst bei Ausführung erkennbare, für die Durchführung der Leistung erforderliche, aber nicht in der Rahmenvereinbarung enthaltene Leistungen sind in einem Nachtrag zu vereinbaren. Dazu ist das Formblatt Nachtragsvereinbarung 523 zu verwenden.

Einzelauftragsverzeichnis	zum Einzelauftrag	
	Datum	
	Beiblatt Nr./Seite	

[illegible]

[illegible]

Richtlinien zur Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der gemeinsam finanzierten NATO-Infrastruktur- - RiNATO -

Inhaltsverzeichnis

0	Vorbemerkung
0.1	Anwendungsbereich
0.2	Dienstverkehr
0.3	Abkürzungen
1	Allgemeines
1.1	Schiedsverfahren
1.2	Internationales Ausschreibungsverfahren
1.3.	Ausnahmeregelungen
1.4	Gemischt finanzierte Vorhaben
2	Vorverfahren
2.1	Bekanntmachung
2.1.1	Ausschreibungsanmeldung
2.1.2	Ausschreibungsanzeige
2.1.3	Ausschreibungsnummer
2.1.4	Geheimhaltungsvergaben
2.2	Bewerbung
2.2.1	Teilnehmer am Wettbewerb
2.2.2	Teilnahmeantrag
2.2.3	Bewerbungsfrist
2.2.4	Bewerberliste
2.2.5	Reduzierung der Bewerberanzahl
2.2.6	Wiedereröffnung der Bewerberliste
2.3	Überprüfung der Bewerber
2.3.1	Inhalt und Zuständigkeit der Überprüfung
2.3.2	Fragebogen
2.4	Zulassung zur Ausführung von Telekommunikationseinrichtungen
2.5	Aufhebung des Vorverfahrens
3	Ausschreibung
3.1	Vergabeunterlagen
3.1.1	Formblatt 625
3.1.2	Sprache
3.2	Kosten der Vergabeunterlagen
3.3	Versand der Vergabeunterlagen
3.3.1	Versandweg
3.3.2	Zollklebezettel
3.3.3	Versand von Verschlusssachen
3.3.4	Unterrichtung über den Versand
3.4	Fristen
3.4.1	Angebotsfrist
3.4.2	Verlängerung der Angebotsfrist
3.5	Erklärungen zur Leistungsbeschreibung
3.6	Preisvorbehalte
3.7	Aufhebung der Ausschreibung

4 Prüfung und Wertung der Angebote

- 4.1 Nettowertung
- 4.2 Bericht an BMVg
- 4.3 Fristverlängerung
- 4.4 Entscheidung des BMVg

5 Zuschlag (Auftragserteilung)

- 5.1 Erforderliche Zustimmungen
- 5.2 Vertretungsformel
- 5.3 Fremdwährung

6 Ausschreibungsbericht**7 Sonderregelungen**

- 7.1 Befreiung vom ICB
- 7.2 Beschleunigtes Ausschreibungsverfahren
- 7.3 Bauvorhaben mit erheblichem Stahlanteil

8 Verschlussachen**9 Zahlung****10 Mittelbereitstellung****Anhang****Verzeichnis der Formblätter**

- NATO Ausschreibungsanmeldung 621
- NATO Ausschreibungsanzeige 622
- NATO Wiedereröffnungsanzeige 623
- NATO Aufhebung Vorverfahren 624
- NATO-Infrastrukturbauten 625
- NATO Fragebogen 626
- NATO Zollkennzeichnung 627

Richtlinien
zur Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben des gemeinsam finanzierten
NATO – Sicherheits-Investitionsprogramms
- RiNATO -

0 Vorbemerkung

- 0.1 Diese Richtlinien gelten für die Vergabe von Bauaufträgen im Rahmen der Durchführung von Vorhaben des gemeinsam finanzierten NATO Sicherheits-Investitionsprogramms (NATO-Aufträge).

Die allgemeinen Vergabevorschriften, insbesondere

- die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A), Abschnitt 1,
- die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO),
- das Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB)

sind insoweit anzuwenden, als ihnen nicht Regelungen dieser Richtlinien ausdrücklich entgegenstehen.

- 0.2 Der Dienstverkehr zwischen Vergabestelle (baudurchführende Ebene gem. RBBau A) und anderen Behörden erfolgt grundsätzlich über die Fachaufsicht führende Ebene, auch wenn das in diesen Richtlinien nicht besonders erwähnt wird. Direkt verkehren Vergabestelle und andere Behörden miteinander nur, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist.

- 0.3 Im Rahmen der RiNATO bedeuten die nachstehenden Abkürzungen:

Ausschuss	Investmentausschuss
NSIP	NATO Sicherheits-Investitionsprogramm
ICB	International Competitive Bidding (Internationales Ausschreibungsverfahren)
DNV	Deutsche NATO-Vertretung
NIS	NATO International Staff (Generalsekretariat der NATO)
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BAIUDBw	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
FfE	Fachaufsicht führende Ebene
Tage	Kalendertage
OTI	Oberste Technische Instanz (BMVg – IUD I 6)
CP	Capability Package (Leistungspaket)

1 Allgemeines

- 1.1 Zum Schutz der Regeln für die Vergabe von NATO-Aufträgen haben die an der gemeinsamen Finanzierung des NSIP beteiligten Staaten ein besonderes Schiedsverfahren vereinbart. Das Schiedsverfahren kann von jedem der beteiligten Staaten beantragt werden.

- 1.2 Für die Vergabe von NATO-Aufträgen ist grundsätzlich das ICB vorgeschrieben. Das ICB ist ein zweistufiges Verfahren. Es besteht aus einem Vorverfahren mit Bekanntmachung der Vergabeabsicht sowie Bewerbung der interessierten Firmen um Wettbewerbsteilnahme (Nummer 2) und dem eigentlichen Vergabeverfahren mit Angebotsanforderung, Angebot, Angebotswertung und Auftragserteilung (Nummern 3 bis 5).

- 1.3 Abkürzungen von diesem Verfahren sind nur dann zulässig, wenn und soweit das BMVg dies im Einzelfall anordnet. Das BMVg teilt in derartigen Fällen mit,

- ob eine Befreiung von den Vorschriften des ICB erfolgt (Nummer 7.1) oder
- ob die Sonderregelungen des so genannten beschleunigten Ausschreibungsverfahrens (Nummer 7.2) anzuwenden sind oder
- inwieweit von bestimmten Vorschriften dieser Richtlinien abgewichen werden kann.

Soweit Abweichungen aus der Sicht der FfE notwendig sind, sind bereits im Bericht zur Vorlage der NATO-Kostenschätzung B oder zur Abgabe einer Vorfinanzierungserklärung die Teilleistungen mit Begründungen anzugeben, für die eine Befreiung beantragt werden soll.

Bauleistungen sollten in Abweichung von § 5 VOB/A grundsätzlich nicht in Teil- oder Fachlosen vergeben werden, um den militärischen Erfordernissen des Nutzers besser Rechnung tragen zu können. Die Aufteilung führt regelmäßig zu Losen, die aufgrund ihrer Größe für Unternehmen in anderen NATO-Ländern nicht attraktiv sind mit der Folge, dass diese nicht am Wettbewerb teilnehmen. Darüber hinaus werden verlässlichere Termin- und Kostenaussagen zu Beginn der Baumaßnahme erwartet.

- 1.4 Gehören zu einer Baumaßnahme auch Teile, die national finanziert werden, d. h. entweder
- aus dem deutschen Verteidigungshaushalt oder
 - aus Euro- oder Heimatmitteln der Gaststreitkräfte einschließlich Zahlungsmitteln aus Devisenausgleichsabkommen,
- so brauchen auf diese Teile der Baumaßnahme die Vorschriften des ICB nicht angewendet zu werden.
- Das ICB kann jedoch auch für diese Teile des Bauvorhabens durchgeführt werden, wenn dies im Einzelfall zweckmäßig ist, insbesondere, wenn eine getrennte Vergabe für die national finanzierten Teile einerseits und die NATO-finanzierten Teile andererseits unzweckmäßig erscheint. In jedem Fall ist das ICB auch für national finanzierte Teile einer Baumaßnahme durchzuführen, wenn diese von den gemeinsam finanzierten Teilen nicht eindeutig zu trennen sind.

2 Vorverfahren

2.1 Bekanntmachung

- 2.1.1 Die FfE bittet das BAIUDBw, das ICB in Gang zu setzen. Sie verwendet dabei das Formblatt NATO Ausschreibungsanmeldung 621. Die Ausschreibungsanmeldung muss dem BAIUDBw einschließlich englischer Übersetzung spätestens 49 Tage (bei Vergabe unter Geheimschutz 56 Tage) vor dem Tag vorliegen, an welchem die Bewerberliste (Nummer 2.2.4) bei der Vergabestelle eingehen soll.

- 2.1.2 Das BAIUDBw besorgt die nach dem ICB vorgeschriebene Bekanntmachung der Ausschreibungsabsicht und gibt an, ob ein Fragebogen zur Überprüfung der Unternehmen nach Nummer 2.3.2 (NATO-Fragebogen 626) versandt werden soll. Das BAIUDBw verwendet dabei das Formblatt NATO Ausschreibungsanzeige 622.

Die Ausschreibungsanzeigen werden im Dienstleistungsportal des Bundes – www.bund.de – veröffentlicht. Außerdem erhalten die diplomatischen Vertretungen der an der gemeinsamen Finanzierung des betreffenden Vorhabens des NSIP beteiligten Staaten die Ausschreibungsanzeigen sowohl über das Auswärtige Amt am Sitz der Regierung als auch beim NATO-Hauptquartier in Brüssel. Damit ist die Bekanntmachung der Ausschreibungsabsicht in dem jeweiligen Heimatstaat, der sich an der Finanzierung beteiligt, gewährleistet.

Die FfE sowie die DNV (für NIS und die teilnehmenden NATO-Vertretungen) und das BAFA erhalten Abdrucke der Ausschreibungsanzeige.

- 2.1.3 Die vom BAIUDBw in der Ausschreibungsanzeige angegebene Ausschreibungs-Nummer ist fortan im gesamten Schriftverkehr zu der betreffenden Vergabe anzugeben.

- 2.1.4 Bei Vergabe unter Geheimschutz wird die Ausschreibungsanzeige nicht veröffentlicht. Stattdessen erfolgt in den genannten Publikationsorganen ein Kurzhinweis, in dem den Interessenten anheim gestellt wird, weitere Einzelheiten beim BAFA zu erfragen.

Die Einhaltung der Geheimschutzvorschriften in den anderen Staaten wird von den jeweiligen diplomatischen Vertretungen dieser Staaten veranlasst.

2.2 Bewerbung

- 2.2.1 Am ICB können sich alle Unternehmen beteiligen, die

- ihren Sitz in einem Land haben, das an der gemeinsamen Finanzierung des betreffenden Vorhabens des NSIP beteiligt ist und
- bis zum Ablauf der Frist für die Interessenmeldung für die Teilnahme an NATO-Ausschreibungen überprüft sind.

Die an der gemeinsamen Finanzierung des betreffenden Vorhabens des NSIP beteiligten Staaten sind unter Nummer 7 der Ausschreibungsanzeige aufgeführt.

- 2.2.2 Der Antrag auf Teilnahme am Wettbewerb (Interessenmeldung) ist in Textform (z. B. Fernschreiben, Telefax oder als Dateianhang zu einer E-Mail) beim BAFA einzureichen.

- 2.2.3 Die Mindestbewerbungsfrist beträgt 28 Tage (bei Vergabe unter Geheimschutz 35 Tage).

- 2.2.4 Alle Bewerber, die ihr Interesse bekundet haben und gemäß Nummer 2.3 überprüft sind, werden in die Bewerberliste aufgenommen, die das BAFA der Vergabestelle übermittelt.

Ausländische Bewerber, für die keine Eignungserklärung vorliegt, sind vom BAFA an die diplomatischen Vertretungen zu verweisen.

- 2.2.5 Ist die Zahl der in der Bewerberliste enthaltenen Bewerber so groß, dass eine zügige Bearbeitung nicht gewährleistet erscheint, kann die Zahl der Bewerber mit Zustimmung des Ausschusses reduziert werden. Die Auswahlkriterien für die Reduzierung sind unter Berücksichtigung des Grundsatz-

zes der Nichtdiskriminierung dem BAIUDBw vorzuschlagen, das veranlasst, dass die Zustimmung des Ausschusses eingeholt wird.

- 2.2.6 Hat die Vergabestelle 12 Monate nach Ablauf der Frist für den Antrag auf Teilnahme am Wettbewerb (vgl. Nummern 2.2.2 und 2.2.3) nicht zur Angebotsabgabe aufgefordert, ist die Bewerberliste für einen Zeitraum von mindestens 21 Tagen wieder zu öffnen, um zusätzliche Bewerber aufnehmen und/oder bereits enthaltene Bewerber bei deren Verzicht streichen zu können.

Die Vergabestelle teilt den Ablauf der Frist dem BAFA und dem BAIUDBw mit; das BMVg und die DNV erhalten einen Abdruck.

Das BAIUDBw gibt die Wiedereröffnung des Verfahrens gemäß Formblatt NATO Wiedereröffnungsanzeige 623 bekannt.

- 2.3 Überprüfung der Bewerber

- 2.3.1 Die Teilnahme am Wettbewerb um NATO-Aufträge setzt eine besondere Überprüfung des Bewerbers voraus. Dies gilt auch für Mitglieder von Bieter- und Arbeitsgemeinschaften sowie für Nachunternehmer, die nicht nur unwesentliche Teile der Leistung erbringen. Das Überprüfungsverfahren schließt eine Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sowie ggf. der Sicherheit ein.

In der Bundesrepublik Deutschland ist für das Überprüfungsverfahren das BMWi zuständig.

Interessierte Unternehmen können jederzeit einen Antrag auf Überprüfung bei dem für ihren Sitz jeweils zuständigen Landeswirtschaftsminister bzw. –senator stellen. Eines konkreten Anlasses bedarf es nicht. Für die Ausführung von NATO-Aufträgen zugelassene Bewerber werden in eine Kartei beim BAFA aufgenommen, die jederzeit der durchführenden Ebene zugänglich gemacht werden kann.

Für ausländische Bewerber wird das Überprüfungsverfahren von den zuständigen Behörden des jeweiligen Heimatstaates durchgeführt.

Diese geben eine sog. Eignungserklärung ab.

- 2.3.2 Fragebogen

Verlangt ein Bauvorhaben besondere Anforderungen an das bauausführende Unternehmen, so können die Bewerber über die nach Nummer 2.3.1 erforderliche Eignungsprüfung hinaus einer zusätzlichen technischen und finanziellen Prüfung unterworfen werden. Diese erfolgt unter Beachtung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung anhand eines Fragebogens (NATO Fragebogen 626).

Die Vergabestelle versendet den Fragebogen an die Bewerber und teilt dies gleichzeitig dem BAIUDBw und nachrichtlich dem BAFA mit. BAIUDBw unterrichtet DNV.

Für die Beantwortung ist eine Frist von mindestens 28 Tagen einzuräumen, gerechnet von dem Tag, an dem die diplomatischen Vertretungen der Bewerber unterrichtet worden sind.

Diese Unterrichtung erfolgt durch das BAIUDBw. Hierfür sind bei der Fristensetzung für die Beantwortung weitere 14 Tage zu berücksichtigen.

Ergibt die Auswertung der Fragebogen, dass ein Bewerber vom Wettbewerb ausgeschlossen werden soll, ist hierzu die Zustimmung der FfE erforderlich.

Über den Ausschluss informiert die Vergabestelle den Bewerber und bei einem ausländischen Bewerber das BAIUDBw mit Nebenabdruck an das BMVg. Dieses unterrichtet die diplomatische Vertretung des Bewerbers und die DNV.

Gegen den Ausschluss kann das Herkunftsland des ausländischen Bewerbers über seine diplomatische oder NATO-Vertretung innerhalb von 21 Tagen Einspruch einlegen.

- 2.4 Zulassung zur Ausführung von Telekommunikationseinrichtungen

- 2.4.1 Für die Ausführung von Telekommunikationsanlagen und anderen Telekommunikationseinrichtungen, die mit öffentlichen Telekommunikationsnetzen verbunden werden sollen, kommen nur Bewerber in Betracht, denen von der Bundesnetzagentur ¹ eine Personenzulassung zum Aufbauen, Anschalten, Ändern und Instandhalten von Telekommunikationseinrichtungen erteilt wurde.

- 2.4.2 Die Zulassung gemäß Nummer 2.4.1 ist von den Bewerbern durch Vorlage der Fotokopie der Zulassungsurkunde nachzuweisen (vgl. Nummer 13 der Ausschreibungsanzeige).

- 2.5 Aufhebung des Vorverfahrens

Die Entscheidung über die Aufhebung eines Vorverfahrens trifft das BMVg. Die Vergabestelle teilt allen Bewerbern die Aufhebung mittels Formblatt NATO Aufhebung Vorverfahren 624 mit. Abdruck hiervon erhalten BAFA und BAIUDBw.

¹ Anschrift: Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

3 Ausschreibung

3.1 Vergabeunterlagen

3.1.1 Das Formblatt NATO-Infrastrukturbauten 625 ist den Vergabeunterlagen beizufügen.

Unter Nummer 1.1 der Ergänzung sind die Staaten einzutragen, die sich an der gemeinsamen Finanzierung des betreffenden Vorhabens des NSIP beteiligten (vgl. Nummer 7 der Ausschreibungsanzeige).

Die Vergabeunterlagen brauchen nur in deutscher Sprache abgefasst zu werden. Die Sprache, in der das Angebot abzugeben ist, muss in den Vergabeunterlagen (Formblatt Besondere Vertragsbedingungen 214) angegeben werden.

3.2 Kosten der Vergabeunterlagen

Eine Entschädigung für die Vergabeunterlagen ist von den Bewerbern nicht zu erheben.

3.3 Versand der Vergabeunterlagen

3.3.1 Vergabeunterlagen sowie alle sonstigen Unterlagen, Mitteilungen und dergleichen sind im Rahmen des ICB den Bewerbern auf dem schnellstmöglichen Versandwege (z. B. Luftpost) zuzusenden.

Die Vergabeunterlagen sind per Einschreiben, mit Rückschein, zu versenden.

Bei Ausschluss eines ausländischen Bewerbers nach Nummer 2.3.2 teilt das BAIUDBw den Termin für den Versand mit.

3.3.2 Sendungen mit Vergabeunterlagen an ausländische Bewerber sind zur Beschleunigung der Zollabfertigung im Empfangsland mit besonderen Klebezetteln zu versehen NATO Zollkennzeichnung 627. Sie sind an zwei gegenüberliegenden Ecken derart zu siegeln, dass der Abdruck des Dienstsiegels teils auf dem Zollklebezettel und teils auf der Umhüllung der Sendung erscheint.

Das BAFA stellt der Vergabestelle bei Übersendung der Bewerberliste (Nummer 2.2.4) 4 Zollklebezettel je Bewerber zur Verfügung.

Für den Versand innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und für den Versand von Verschluss-sachen an ausländische Bewerber (Nummer 3.3.3) sind NATO-Zollklebezettel nicht zu verwenden.

3.3.3 Verschluss-sachen sind unter Beachtung der hierfür ergangenen besonderen Weisungen zu versenden.

Müssen Verschluss-sachen an ausländische Bewerber versandt werden, so sind sie unter Angabe der Anschrift des Empfängers und des Geheimhaltungsgrades an die diplomatische Vertretung des betreffenden Staates in der Bundesrepublik Deutschland mit der Bitte um sachgemäße Weiterleitung zu senden.

3.3.4 Den Versand der Vergabeunterlagen (Zeitpunkt der Versendung, Nationalität der Bewerber) teilt die Vergabestelle dem BAIUDBw zur Unterrichtung der jeweiligen diplomatischen Vertretungen mit. Das BAFA erhält Abdruck.

3.4 Fristen

3.4.1 Als Angebotsfristen sind

- für einfache und kleinere Leistungen mindestens 42 Tage,
 - für komplizierte und für umfangreiche Leistungen mindestens 84 Tage
- vorzusehen.

Werden nur deutsche Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert, können die angegebenen Mindestfristen um je 7 Tage gekürzt werden.

3.4.2 Die Angebotsfrist ist auf Antrag zu verlängern, wenn die erbetene Fristverlängerung 21 Tage oder weniger beträgt.

Auf Antrag ausländischer Bewerber ist die Angebotsfrist für Übersetzungen um bis zu weitere 21 Tage zu verlängern.

Bei Anträgen auf Verlängerung der Angebotsfrist von mehr als 21 Tagen ist die Entscheidung des BAIUDBw einzuholen.

Ausländische Bewerber beantragen die Fristverlängerung

- bei der DNV durch die NATO-Vertretung ihres Herkunftslandes oder
- bei einer deutschen Regierungsstelle durch die diplomatische Vertretung ihres Herkunftslandes.

Inländische Bewerber können die Fristverlängerung direkt bei der Vergabestelle beantragen.

Anträge auf Fristverlängerung, die später als 14 Tage vor Ablauf der ursprünglichen oder gegebenenfalls neu festgesetzten Angebotsfrist bei einer der oben genannten Stellen eingehen, sind nicht mehr zu berücksichtigen.

Alle Bewerber sowie das BAFA und das BAIUDBw sind von der Fristverlängerung unverzüglich zu unterrichten.

Das BAIUDBw unterrichtet unverzüglich die diplomatischen Vertretungen der Herkunftsländer der Bewerber am Sitz der Regierung sowie veranlasst die Unterrichtung der Vertretungen bei der NATO über die DNV.

3.5 Erklärungen zur Leistungsbeschreibung

- 3.5.1 Werden einem Bewerber auf dessen Anfrage, die mindestens 28 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist bei der Vergabestelle eingehen muss, Erklärungen zur Leistungsbeschreibung erteilt, sind diese Erklärungen allen anderen Bewerbern schriftlich zuzustellen. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Bewerber derartige Erklärungen mindestens 28 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist erhalten. Ggf. ist die Angebotsfrist entsprechend zu verlängern.

Hierüber unterrichtet die Vergabestelle das BAIUDBw. Dieses informiert die diplomatischen Vertretungen der Herkunftsländer analog Nummer 3.3.

- 3.5.2 Rückfragen zu Erklärungen nach Nummer 3.5.1 müssen spätestens 14 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist bei der Vergabestelle eingehen. Für die Beantwortung gilt Nummer 3.5.1 entsprechend.

3.6 Preisvorbehalte

- 3.6.1 Ist beabsichtigt, Preisgleitklauseln zu vereinbaren, ist die Zustimmung der OTI einzuholen.

- 3.6.2 Abweichend von Nummer 2, 1. Anstrich der Richtlinien zu 211 ist die Vereinbarung von Preisvorbehalten auf solche Verträge zu beschränken, bei denen die Zeitspanne vom Vertragsabschluss bis zur vereinbarten Lieferung bzw. Fertigstellung mehr als ein Jahr beträgt.

Die Anwendung von Nummer 2, 2. Anstrich der Richtlinien zu 211 ist ausgeschlossen.

Der Änderungssatz ist vom Auftraggeber im Formblatt Angebot Lohngleitklausel 224 vorzugeben.

- 3.6.3 Vereinbarungen von Preisvorbehalten dürfen die Preisänderung nicht nur auf die in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten Arbeiten beschränken. Sie müssen entsprechende Preisänderungen für in anderen Staaten erbrachte Leistungen zulassen, in denen die Kosten anfallen.

- 3.6.4 Die Festsetzung der Höhe der Preisänderung bedarf der Zustimmung der FfE.

3.7 Aufhebung der Ausschreibung

- 3.7.1 „Andere schwerwiegende“ Gründe für die Aufhebung der Ausschreibung (§ 17 Absatz 1 Nummer 3 VOB/A bzw. § 48 Absatz 1 Nummer 4 UVgO) bestehen u.a. dann, wenn nicht rechtzeitig vor Ablauf der Bindefrist

- die erforderlichen Haushaltsmittel zugewiesen bzw. entsprechende Verpflichtungsermächtigungen erteilt worden sind,
- eine etwa erforderliche Zustimmung erteilt worden ist (Nummer 4.2 und 5.1),
- die für den Zuschlag in Betracht kommenden Bieter sich mit einer etwa notwendig werdenden Verlängerung der Bindefrist einverstanden erklärt haben (Nummer 4.2).

- 3.7.2 Wird eine Ausschreibung aufgehoben, so sind hiervon außer den Bietern das BAFA und das BAIUDBw unverzüglich mit kurzer Begründung der Aufhebung zu unterrichten. Das BMVg ist nachrichtlich zu beteiligen.

- 3.7.3 Die Vergabestelle fügt dem Bericht an das BAIUDBw einen eingehend begründeten Vorschlag für das weitere Verfahren nach der Aufhebung bei.

Das BAIUDBw entscheidet daraufhin, wie weiter zu verfahren ist (Wiederholung des ICB, beschleunigtes Ausschreibungsverfahren oder anderes).

4 Prüfung und Wertung der Angebote

- 4.1 Prüfung und Wertung der Angebote erfolgt auf der Basis der Netto-Angebotssummen. Die in allen Angeboten besonders auszuweisenden Beträge für Zoll, Einfuhr-Umsatzsteuer und/oder Inland-Umsatzsteuer (= Mehrwertsteuer) bleiben bei der Wertung unberücksichtigt.

- 4.2 Dem BAIUDBw ist unverzüglich zu berichten, wenn

- Ausschlussgründe für das Angebot des Mindestfordernden nach § 16 VOB/A bzw. § 42 UVgO vorliegen, oder
- dem Mindestfordernden aus anderen Gründen der Auftrag nicht erteilt werden soll.

In dem Bericht sind alle Gründe anzugeben.

Ist abzusehen, dass die Bindefrist vor einer möglichen Auftragserteilung abläuft, ist diese ebenfalls mitzuteilen. Dem Bericht sind beizufügen:

- das Angebot des Mindestfordernden und die stattdessen für den Zuschlag in Betracht gezogenen Angebote,
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die (Er)Öffnung der Angebote 313,
- ein ggf. nach Nummer 5.1.2.4 der Richtlinien zu 321 aufgestellter Preisspiegel,
- ein eingehend begründeter Vorschlag für die Auftragserteilung.

4.3 Mit dem mindestfordernden Bieter und den für den Zuschlag in die engere Wahl kommenden Bietern ist eine Vereinbarung über die Verlängerung der Bindefrist von mindestens 90 Tagen anzustreben. Das Ergebnis der Verhandlungen ist in den Bericht (an das BAIUDBw) aufzunehmen.

4.4 Stellt das BAIUDBw aufgrund des Berichts fest, dass dem Mindestfordernden nicht der Zuschlag erteilt werden soll, teilt es dieses der FfE, und der DNV zur weiteren Unterrichtung mit. Wortlaut und Zeitpunkt der Unterrichtung werden mit BMVg abgestimmt.

Es unterrichten:

- die FfE den Bieter,
- das BAIUDBw die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes des Bieters (mit Nebenabdruck an BAFA) am Sitz der Regierung,
- die DNV den NIS und die NATO-Vertretung des Herkunftslandes des Bieters.

5 Zuschlag (Auftragserteilung)

5.1 Die Entscheidung über den Zuschlag bedarf der Zustimmung des BAIUDBw

- in den in Nummer 4 geregelten Fällen sowie
- immer dann, wenn die Auftragssumme die gemäß der genehmigten NATO-Vorlage B zugewiesenen NATO-Haushaltsmittel um mehr als 10 v.H. oder 500.000 EURO – der jeweils geringere Betrag ist maßgebend – überschreitet.

5.2 Vertretungsformel

Die Aufträge werden „im Namen und für Rechnung der Bundesrepublik Deutschland, diese vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, dieses vertreten durch die Fachaufsicht führende Ebene _____, diese vertreten durch _____ (Vergabestelle)“ erteilt.

5.3 Hat sich der Bieter in Nummer 2 des Formblattes NATO-Infrastrukturbauten 625 die Bezahlung teilweise in Fremdwährung vorbehalten, so ist der Betrag gemäß NATO-Infrastrukturbauten 625 Nummer 3.2 Satz 2 umzurechnen und der entsprechende Fremdwährungsbetrag im Auftragschreiben zu vermerken.

6 Ausschreibungsbericht

Das Ergebnis der Ausschreibung ist dem BAIUDBw unverzüglich nach Vergabe des Auftrags gemäß Bereichserlass D-1810/28 Steuerung des NATO Sicherheits-Investitionsprogramms – IUD I 1 – Az 40-24-00 NSIP-Steuerung IMP in der jeweils geltenden Fassung mitzuteilen, nicht jedoch, bevor die genehmigte NATO-Vorlage B vorliegt und die Vergabestelle danach den NATO-Anteil berechnen kann. In diesen Fällen ist der Ausschreibungsbericht zum frühest möglichen Zeitpunkt nachzureichen. Wird in Losen ausgeschrieben, ist für jedes Los zu berichten.

7 Sonderregelungen

7.1 Befreiung vom ICB

7.1.1 Das BAIUDBw – in Abstimmung mit BMVg - kann in besonderen Fällen (vgl. Nummer 1.3) Befreiung von den Vorschriften des ICB erteilen. In derartigen Fällen brauchen diese Richtlinien grundsätzlich nicht angewandt zu werden.

7.1.2 Kleine Vorhaben (Minor Works Vorhaben) mit einer Kostengrenze von 1,5 Mio. Euro für den NATO-Anteil und kleinere Vorhaben (Smaller Scale Projects, die in einem CP programmiert wurden) mit einer Kostengrenze von 3 Mio. Euro für den NATO-Anteil, die rein baulicher Art sind, sind grundsätzlich vom Verfahren der Internationalen Ausschreibung befreit und können nach den nationalen Vergabevorschriften vergeben werden; es sei denn, der Ausschuss hat etwas anderes bestimmt.

7.1.3 Die Zulassung der Bewerber/Bieter für die Ausführung von NATO-Aufträgen (vgl. Nummer 2.3) ist jedoch in jedem Fall durch Anfrage beim BAFA festzustellen.

- 7.1.4 Bei Öffentlicher Ausschreibung und Öffentlichem Teilnahmewettbewerb ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass nur entsprechend überprüfte Unternehmen, die ihren Sitz in einem Land haben, das an der gemeinsamen Finanzierung des betreffenden Vorhabens des NSIP beteiligt ist, für die Ausführung der Leistung in Betracht kommen.
- 7.1.5 Soll ein Auftrag durch Freihändige Vergabe ohne Beiziehung weiterer Angebote vergeben werden, ist die Zustimmung des Ausschusses erforderlich. BAIUDBw schafft hierzu die entsprechenden Voraussetzungen.
- 7.1.6 Die Regelungen über die EU-weite Ausschreibung finden keine Anwendung.
- 7.2 Beschleunigtes Ausschreibungsverfahren
- 7.2.1 Das BAIUDBw kann in besonders dringlichen Fällen die Durchführung des beschleunigten Ausschreibungsverfahrens veranlassen.
- 7.2.2 Bei beschleunigten Ausschreibungsverfahren entfällt das Vorverfahren nach Nummer 2, nicht jedoch die Überprüfung gemäß Nummer 2.3.
- 7.2.3 Mit der Veranlassung nach Nummer 7.2.1 teilt das BAIUDBw der Fachaufsicht führenden Ebene mit, ob und ggf. welche ausländischen Bewerber an der Ausschreibung zu beteiligen sind.
Für die Ermittlung der nationalen Bewerber ist ein Öffentlicher Teilnahmewettbewerb durchzuführen.
Danach ist beschränkt auszuschreiben.
- 7.3 Bauvorhaben mit erheblichem Stahlanteil
- Bei Bauvorhaben, deren Stahlanteil über 1 Mio. Euro geschätzt wird, ist im Vorlagebericht der NATO-Vorlage B oder zur Abgabe einer Vorfinanzierungserklärung anzugeben, ob
- getrennte Ausschreibungen für den Stahlanteil (z. B. Stahlhallen, Brücken, Pipelines usw.) oder
 - eine Bekanntgabe interessierter Stahlunterauftragnehmer an Hauptauftragnehmer durch die Vergabestelle
- erfolgen soll.
- 8 Verschlussachen**
- Müssen im Laufe der Ausführung des Auftrags Verschlussachen an Auftragnehmer gegeben werden, sind die hierfür ergangenen besonderen Weisungen zu beachten.
- 9 Zahlung**
- Zahlungen an Auftragnehmer erfolgen grundsätzlich in Euro. Nach Nummer 2 und 3.2 des Formblattes NATO-Infrastrukturbauten 625 können sich ausländische Bieter jedoch das Recht vorbehalten, die Bezahlung teilweise auch in anderer Währung zu verlangen.
- 10 Mittelbereitstellung**
- Die erforderlichen Mittel werden vom BAIUDBw bereitgestellt. Die Bereitstellung evtl. erforderlicher Fremdwährungsbeträge (vgl. Nummer 9) ist von der Fachaufsicht führenden Ebene beim BAIUDBw zu beantragen.

Vergabestelle

Datum

NATO-Infrastruktur

Baumaßnahme / *construction project*Internationale Ausschreibung
international competitive bidding

BAIUDbw Nr./BAIUDbw no. 68-05-11 ()

Dieses Feld wird vom BAIUDbw ausgefüllt.

**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr
– Infra IV
Postfach 2963
53019 Bonn**

Ausschreibungsanmeldung

**NATO-Infrastrukturbauten
- Internationales Ausschreibungsverfahren/Ausschreibungsanmeldung**

Baumaßnahme

Bezug AC/4(PP)D/

BAIUDbw – Infra IV 4 vom

Anlagen

Es wird gebeten, die Internationale Ausschreibung für die vorbezeichnete Baumaßnahme aufgrund folgender Angaben in Gang zu setzen:

1 a) Bezeichnung der Baumaßnahme

b) *description of project*

2 Lage der Baustelle

3 Ausführungszeit voraussichtlich von

 bis

4 a) Art und Umfang der wichtigsten Teilleistungen

b) *type and scope of the principal partial services*

5 geschätzter Auftragswert

 (Betrag)

- 6 Die Vergabeunterlagen werden Informationen des Geheimhaltungsgrades _____
enthalten.
Für die Durchführung der Arbeiten muss die Geheimhaltungsstufe _____
vorhanden sein.
- 7 Als Sicherheitsleistung wird verlangt _____

- 8 Das Verzeichnis der Unternehmen, die sich zur Teilnahme an der Ausschreibung gemeldet haben,
muss bei der Vergabestelle bis _____ vorliegen.
- 9 Die Vergabeunterlagen werden voraussichtlich am _____ durch _____

_____ an die Unternehmen versandt.
Sachgebiet/Bauleitung _____
Bearbeiter _____
Tel./Fax/E-Mail _____
- 10 als letzter Tag der Angebotsfrist ist vorgesehen _____
- 11 als letzter Tag der Bindefrist ist vorgesehen _____
- 12 a) Sonstige Angaben (z.B. darüber, ob Teile der auszuschreibenden Bauarbeiten national finanziert
werden – RiNATO Nr. 1.4, zulassungsbedürftige Fernmeldeanlagen – RiNATO Nr. 2.4.1)

- 12 b) *other data (e.g. if parts of the construction works to be advertized are funded nationally -
RiNATO no. 1.4, communications facilities requiring licencing – RiNATO no. 2.4.1)*

Vergabestelle

Datum

NATO-Infrastruktur

Baumaßnahme / *construction project*

Internationale Ausschreibung
international competitive bidding
 BAIUDBw Nr./BAIUDBw no. 68-05-11 ()

*Dieses Feld wird vom BAIUDBw ausgefüllt.***Ausschreibungsanzeige / Notice of Intent**

Die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt, demnächst folgende Leistungen im Rahmen der gemeinsam finanzierten NATO-Infrastruktur international auszuschreiben:

The Federal Republic of Germany intends, in the near future, to advertise for international competitive bidding the following works/services within the framework of the commonly financed NATO Infrastructure:

- 1** Bezeichnung und Lage (Bundesland) der Maßnahme

- 1** *description and location of project*

- 2** zuständige Dienststelle

Straße

in

Sachgebiet/Bearbeiter

Tel./Fax/E-Mail

3 Ausführungszeit etwa
 von _____ bis _____

- 2** *responsible agency*

street

location

section/pol

tel./fax/e-mail

- 3** *period of performance (approx.)*

from _____ to _____

- 4** Art und Umfang der wichtigsten Teilleistungen:

- 4** *type and scope (principal works/services only):*

5 Die Leistung soll als Ganzes vergeben werden, jedoch bleibt vorbehalten, bei der Ausschreibung Teillöse zu bilden. 6 Für die Teilnahme am Wettbewerb kommen nur solche Unternehmen in Betracht, die entsprechend überprüft und für die Ausführung von NATO-Aufträgen zugelassen sind. 7 Unternehmen, die ihren Sitz nicht in einem der folgenden NATO-Mitgliedstaaten¹ Albanien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika haben, sind vom Wettbewerb ausgeschlossen. Dies gilt auch für Nachunternehmer und für Arbeitsgemeinschaftsmitglieder. 8 Unternehmen, die sich am Wettbewerb zu beteiligen wünschen, werden gebeten, ihre Bewerbung bis spätestens	5 <i>Although it is planned to award contracts covering the a/m works/services as a whole, the tender call may provide for a subdivision into separate lots.</i> 6 <i>For the participation in the competitive bidding only such firms are eligible who have been properly screened and who have been licensed to execute NATO contracts.</i> 7 <i>Firms who do not have their place of business in one of the following NATO-member countries Albania, Belgium, Bulgaria, Denmark, Federal Republic of Germany, Estonia, France, Greece, United Kingdom, Iceland, Italy, Canada, Croatia, Latvia, Lithuania, Luxembourg, Netherlands, Norway, Poland, Portugal, Romania, Slovakia, Slovenia, Spain, Czech Republic, Turkey, Hungary, United States of America are excluded from the competitive bidding. This also applies to subcontractors and to members of combines.</i> 8 <i>Firms desiring to participate are requested to submit their application not later than</i>

in deutscher Sprache oder in einer der amtlichen NATO-Sprachen schriftlich mit Firmenbezeichnung, Abteilung, Sachbearbeiter, Tel., Fax, E-Mail, einzureichen beim

in German or in one of the official NATO languages in writing, by indicating name and address of the firm, section, point of contract, tel., fax, e-mail to the

**Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Frankfurter Straße 29-31
65 760 Eschborn**

9 Die Vergabeunterlagen werden den Unternehmen voraussichtlich ab _____ zugesandt. 10 Die Angebote sind voraussichtlich bis _____ abzugeben. 11 Als Zeitpunkt der Auftragserteilung (Zuschlag) ist vorläufig der _____ vorgesehen. 12 Die Unternehmen müssen bis zum Geheimhaltungsgrad _____ zugelassen sein.	9 <i>The tender documents will be forwarded to the firms on or after _____</i> 10 <i>Bids will probably have to be submitted by _____</i> 11 <i>The date tentatively envisaged for placing the order (award) is _____</i> 12 <i>The firms must be cleared for classified matters up to degree of _____</i>

¹ Nicht an der Finanzierung Beteiligte streichen

13 Für die Ausführung privater Nebenstellenanlagen und anderer Fernmeldeeinrichtungen, die mit dem öffentlichen Fernmeldenetz verbunden werden sollen, kommen nur solche Unternehmen in Betracht, die hierzu von der Bundesnetzagentur zugelassen sind. Die Fotokopie des Zulassungsbescheides ist der Bewerbung beizufügen.

14 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Angaben, insbesondere zu den Terminen für die Ausführungszeit, den Versand der Vergabeunterlagen und die Angebotsabgabe, unverbindlich sind und die Ausschreibung sich u.U. verzögern kann. Eventuelle Rückfragen sind unmittelbar an die in Nr. 2 genannte Dienststelle zu richten.

13 *Applications to supply private extension systems or other telecommunication installations which are to be connected with Public telecommunications network may only be submitted by firms licensed to do so by the Bundesnetzagentur. A Photostat copy of the licence must be submitted with the application.*

14 *It is specifically stressed that the a/m dates concerning the period of performance, the forwarding of the tender documents and the submissions of bids shall not be deemed to be final, and that the competitive bidding might be delayed. Please address any enquiries directly to the agency mentioned in paragraph 2.*

Bonn, den _____

Bonn, _____

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
(Federal Office of Bundeswehr Infrastructure, Environmental Protection and Services)

Vergabestelle

Datum

NATO-Infrastruktur

Baumaßnahme / *construction project*

Internationale Ausschreibung
international competitive bidding
 Wiedereröffnung von / *reopening of*

BAIUDbw Nr./BAIUDbw no. 68-05-11 ()

Dieses Feld wird vom BAIUDbw ausgefüllt.

Wiedereröffnungsanzeige / Reopening Notice

Für die mit BAIUDbw — Nr. 68-05-11 () vom eingeleitete internationale Ausschreibung wird das Verfahren zur Interessenmeldung wieder eröffnet.

Bereits termingerecht eingereichte Interessenbekundungen werden weiterhin berücksichtigt und brauchen nicht wiederholt zu werden. Firmen, die ihr Interesse an der Ausschreibung nicht mehr aufrechterhalten, werden gebeten, dieses dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Frankfurter Straße 29-31, 65 760 Eschborn/ Taunus, mitzuteilen.

Die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt, folgende Leistungen im Rahmen der gemeinsam finanzierten NATO-Infrastruktur international auszuschreiben:

1 Bezeichnung und Lage (Bundesland) der Maßnahme

2 zuständige Dienststelle

Straße Nr.

in

Sachgebiet/Bearbeiter

Tel./Fax/E-Mail

3 Ausführungszeit etwa

von

 bis

The preliminary procedure for inviting declarations of interest is reopened for the International Competitive Bidding (ICB) initiated by BAIUDbw No 68-05-11

() *dated*

Statements of interest which have been submitted within the specified time will continue to be considered and need not to be repeated. Firms which are no longer interested in the solicitation for bids are requested to send an appropriate notice to the Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Frankfurter Straße 29-31, 65760 Eschborn/ Taunus.

The Federal Republic of Germany intends to advertise for international competitive bidding the following works/ services within the framework of the commonly financed NATO Infrastructure:

1 description and location of project

2 responsible agency

street no.

location

section/pol:

tel./fax/e-mail

3 period of performance (approx.)

from

 to

4 Art und Umfang der wichtigsten Teilleistungen

4 type and scope (principal works/services only)

5 Die Leistung soll als Ganzes vergeben werden, jedoch bleibt vorbehalten, bei der Ausschreibung Teillote zu bilden.

5 *Although it is planned to award contracts covering the a/m works/services as a whole, the tender call may provide for a subdivision into separate lots.*

6 Für die Teilnahme am Wettbewerb kommen nur solche Unternehmen in Betracht, die entsprechend überprüft und für die Ausführung von NATO-Aufträgen zugelassen sind.

6 *For the participation in the competitive bidding only such firms are eligible who have been properly screened and who have been licensed to execute NATO contracts.*

7 Unternehmen, die ihren Sitz nicht in einem der folgenden NATO-Mitgliedstaaten¹ Albanien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika haben, sind vom Wettbewerb ausgeschlossen. Dies gilt auch für Nachunternehmer und für Arbeitsgemeinschaftsmitglieder.

7 *Firms who do not have their place of business in one of the following NATO-member countries Albania, Belgium, Bulgaria, Denmark, Federal Republic of Germany, Estonia, France, Greece, United Kingdom, Iceland, Italy, Canada, Croatia, Latvia, Lithuania, Luxembourg, Netherlands, Norway, Poland, Portugal, Romania, Slovakia, Slovenia, Spain, Czech Republic, Turkey, Hungary, United States of America are excluded from the competitive bidding. This also applies to subcontractors and to members of combines.*

8 Unternehmen, die sich am Wettbewerb zu beteiligen wünschen, werden gebeten, ihre Bewerbung bis spätestens

8 *Firms desiring to participate are requested to submit their application not later than*

in deutscher Sprache oder in einer der amtlichen NATO-Sprachen schriftlich mit Firmenbezeichnung, Abteilung, Sachbearbeiter, Tel., Fax, E-Mail, einzureichen beim

in German or in one of the official NATO languages in writing, by indicating name and address of the firm, section, point of contract, tel., fax, e-mail to the

**Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Frankfurter Straße 29-31
65 760 Eschborn**

9 Die Vergabeunterlagen werden den Unternehmen voraussichtlich ab

9 *The tender documents will be forwarded to the*

_____ zugesandt.

firms on or after _____

10 Die Angebote sind voraussichtlich bis _____ abzugeben.

10 *Bids will probably have to be submitted by* _____

11 Als Zeitpunkt der Auftragserteilung (Zuschlag) ist vorläufig der _____ vorgesehen.

11 *The date tentatively envisaged for placing the order (award) is* _____

12 Die Unternehmen müssen bis zum Geheimhaltungsgrad _____ zugelassen sein.

12 *The firms must be cleared for classified matters up to degree of* _____

¹ nicht an der Finanzierung Beteiligte streichen

13 Für die Ausführung privater Nebenstellenanlagen und anderer Fernmeldeeinrichtungen, die mit den öffentlichen Fernmeldenetz verbunden werden sollen, kommen nur solche Unternehmen in Betracht, die hierzu von der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn zugelassen sind. Die Fotokopie des Zulassungsbescheides ist der Bewerbung beizufügen.

14 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Angaben, insbesondere zu den Terminen für die Ausführungszeit, den Versand der Vergabeunterlagen und die Angebotsabgabe, unverbindlich sind und die Ausschreibung sich u. U. verzögern kann. Eventuelle Rückfragen sind unmittelbar an die in Nr. 2 genannte Dienststelle zu richten.

13 *Applications to supply private extension systems or other telecommunication installations which are to be connected with Public telecommunications network may only be submitted by firms licensed to do so by the Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn. A Photostat copy of the licence must be submitted with the application*

14 *It is specifically stressed that the a/m dates concerning the period of performance, the forwarding of the tender documents and the submissions of bids shall not be deemed to be final, and that the competitive bidding might be delayed. Please address any enquiries directly to the agency mentioned in paragraph 2.*

Bonn, den _____

Bonn, _____

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
(Federal Office of Bundeswehr Infrastructure, Environmental Protection and Services)

Vergabestelle

Datum
Vergabenummer
BAIUDbw Nr.

**NATO-Infrastrukturbauten
Aufhebung des Vorverfahrens**

Baumaßnahme

Leistung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Durchführung der Baumaßnahme hat sich verzögert.
Es wird zu gegebener Zeit erneut zur Interessenmeldung aufgefordert.

Mit freundlichen Grüßen

Vergabenummer	

Baumaßnahme

Leistung

Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Ergänzung des Angebotsschreibens

Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen

NATO INFRASTRUKTURBAUTEN

1 Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

- 1.1 Die Erbringung von Leistungen, die Herstellung bzw. Montage oder Verwendung von Materialien oder Geräten einschließlich identifizierbarer Unterbaugruppen oder Bauteile ist nur durch Firmen zulässig, die ihren Sitz in einem der folgenden NATO-Mitgliedstaaten¹ haben:

1.2 Bietergemeinschaften

- 1.2.1 Angebote von Bietergemeinschaften werden nur berücksichtigt, wenn alle vorgesehenen Arbeitsgemeinschaftsmitglieder, die ihren Sitz oder Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, NATO-überprüft und zugelassen sind. (Bekanntmachung des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 6. April 1956, BAnz 1956 Nr. 71 - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1961 MinBIFin 1961 S. 715 -)

- 1.2.2 Ist das NATO-Überprüfungsverfahren für Arbeitsgemeinschaftsmitglieder bis zur Angebotsabgabe nicht abgeschlossen, so scheidet ihr Angebot für die Zuschlagserteilung aus.

- 1.3 Die Weitervergabe von Leistungen darf nur an Nachunternehmer erfolgen, die überprüft und zugelassen sind.

1.4 Zusatz für ausländische Bewerber:

- 1.4.1 Bei Bietergemeinschaftsmitgliedern und Nachunternehmern mit Sitz oder Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland tritt an die Stelle der vorerwähnten NATO-Überprüfung die Abgabe der so genannten Eignungserklärung [Annex V zu AC/4 - D/2261 (1987)].

- 1.4.2 Die Angebotspreise sind ohne Zoll und Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer bzw. Einfuhrumsatzsteuer) anzugeben. Die Beträge für Zoll und Umsatzsteuer, die der Bieter selbst im Falle einer Auftragserteilung zu zahlen hat, sind gesondert auszuweisen und am Schluss des Angebots hinzuzusetzen. Diese Beträge bleiben bei der Angebotswertung außer Betracht

2 Ergänzung des Angebotsschreibens

Von der Angebotssumme benötige(n) ich/wir zur Bestreitung meiner/unserer Aufwendungen in der Bundesrepublik Deutschland

einen Anteil von _____ v.H. = _____ €²

Der Rest wird in ausländischer Währung gezahlt.

3 Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen

- 3.1 Auftragnehmer, die ihren Sitz nicht in einem der oben unter Nr. 1.1 genannten Staaten haben, sind von der Ausführung des Auftrags ausgeschlossen. Dies gilt auch für Nachunternehmer und Arbeitsgemeinschaftsmitglieder.

- 3.2 Der Auftragnehmer kann die Auszahlung der Vergütung bis zu dem sich aus Nr. 2 ergebenden Betrag in ausländischer Währung verlangen. Die Umrechnung der Euro-Beträge erfolgt zum Mittelwert

¹ von der Vergabestelle auszufüllen

² vom Bieter auszufüllen

von Ankaufs- und Verkaufskurs der Devisenbörse in Frankfurt am Main bei Geschäftsschluss am letzten Werktag vor Ablauf der Angebotsfrist.

Die Vergütung in anderer Währung als in Euro-Beträgen kann von einem Nachweis darüber abhängig gemacht werden, dass dem Auftragnehmer entsprechende Aufwendungen in anderer Währung tatsächlich entstanden sind.

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		

Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

FRAGEBOGEN

Die Nichtbeantwortung bzw. unvollständige Beantwortung des Fragebogens kann zum Ausschluss vom Wettbewerb führen.

1 Name und Rechtsform des Unternehmens:

2 a) Anschrift:

b) Telefon: _____ Fax: _____ E-Mail: _____

3 Gegenstand des Unternehmens:

4 Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils an gemeinsam mit anderen Unternehmern ausgeführten Aufträgen:

(Betrag/Währungseinheit)

5 Leistungen aus den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind (Angabe des Objekts, Name und Anschrift des Auftraggebers):

siehe Anlage

6 Zahl der in den letzten drei Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegebenenfalls gegliedert nach Berufsgruppen:

7 Angaben zu der für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehenden technischen Ausrüstung:

8 Angaben zu dem für die Leitung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal:

9 Eintrag in das Berufsregister des Sitzes des Wettbewerbers:

Anlage: Projektbeschreibung

(Ort, Datum, Firmenstempel, Unterschrift)

MUSTER ZOLLKENNZEICHNUNG

Bundesministerium der Verteidigung		
eilt sehr!	very urgent!	très urgent!
Inhalt/contents/contenu		
NATO		
Verdingungsunterlagen		
tender document		
OTAN		
documents de soumission		
Absender/sender/expédié par		

Vergabestelle

Datum der Versendung

Vergabeart

- ☐ Öffentliche Ausschreibung
☐ Beschränkte Ausschreibung
☐ Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb
☐ Verhandlungsvergabe
☐ Internationale NATO-Ausschreibung

Ablauf der Angebotsfrist

Datum

Uhrzeit

Bindefrist endet am

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

(Vergabeverfahren gemäß UVgO)

Bezeichnung der Leistung:

Maßnahmennummer

Maßnahme

Vergabenummer

Leistung

Anlagen**A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:**

- ☒ 632 Bewerbungsbedingungen (Ausgabe 2017)
☐ 227 Zuschlagskriterien
☐
☐
☐
☐

B) die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:

- ☒ Teile der Leistungsbeschreibung: Beschreibung, Pläne, sonstige Anlagen
☒ 634 Besondere Vertragsbedingungen
☒ 635 Zusätzliche Vertragsbedingungen (Ausgabe 2017)
☐ 241 Abfall
☐ 244 Datenverarbeitung
☐ 246 Aufträge für Gaststreitkräfte
☐ 247 Aufträge mit besonderen Anforderungen aufgrund Geheimschutz oder Sabotageschutz
☐ 625 NATO Infrastrukturbauten
☐
☐
☐
☐
☐
☐
☐

C) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind:

- ☒ 633 Angebotsschreiben
- ☒ Teile der Leistungsbeschreibung: Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm
- ☐ 124_LD Eigenerklärung zur Eignung
- ☐ 125 Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung Teilnehmer
- ☐ 234 Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- ☐ 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐

D) die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind:

- ☐ 126 Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung – Nachunternehmer/Unterauftragnehmer
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐

1 Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung

zu vergeben.

2 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt

- ☐ elektronisch über die Vergabepattform
- ☐ in Textform unter nachstehender Anschrift:

Stelle

Straße

PLZ/Ort

Fax

E-Mail

3 Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise)

Der Auftraggeber wird ab einer Auftragssumme von mehr als 30.000 Euro für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zur Bestätigung der Erklärung (Angebotsschreiben Nummer 6) einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister beim Bundesamt für Justiz anfordern.

3.1 Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:

- ☐ siehe (Auftrags)Bekanntmachung
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐

3.2 Folgende Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen

- ☐ siehe (Auftrags)Bekanntmachung
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐

3.3 - frei -**4 Losweise Vergabe**

- ☐ nein
- ☐ ja, Angebote sind möglich
 - ☐ nur für ein Los
 - ☐ für ein Los oder mehrere Lose

☐ nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

5 Nebenangebote

- 5.1** ☐ Nebenangebote sind nicht zugelassen, Nummer 4 der Bewerbungsbedingungen gilt nicht.
- 5.2** ☐ Nebenangebote sind zugelassen (siehe auch Nummer 4 der Bewerbungsbedingungen) -
ausgenommen Nebenangebote, die ausschließlich Preisnachlässe mit Bedingungen beinhalten -
- ☐ für die gesamte Leistung
 - ☐ nur für nachfolgend genannte Bereiche:

☐ mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche:

unter folgenden weiteren Bedingungen:

- ☐
- ☐

6 Angebotswertung

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote

- ☐ Zuschlagskriterium Preis
Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.
Die Wertungssummen werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insbesondere unter Berücksichtigung von Nachlässen.
- ☐ Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Formblatt Zuschlagskriterien
Werkstätten für Behinderte wird bei der Berechnung der Wertungssumme ein Bonus von 15 Prozent eingeräumt.
Ist ein Angebot, das von einer Werkstatt für Behinderte abgegeben wurde, ebenso wirtschaftlich wie ein anderes Angebot, so wird der Zuschlag auf das Angebot der Werkstatt für Behinderte erteilt.
Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstatt für Behinderte ist mit dem Angebot zu führen.

7 Zugelassene Angebotsabgabe☐ Elektronisch☐ in Textform☐ mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel☐ mit qualifizierter/m Signatur/Siegel

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/dem geforderten Siegel zu versehen.

Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform der Vergabestelle zu übermitteln.

☐ Schriftlich

Das beigelegte Angebotsschreiben ist zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

☐ siehe Briefkopf☐ Stelle:

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe

„Angebot für

Maßnahmennummer:	Maßnahme:
Vergabenummer:	Leistung:

”

zu versehen, ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels.

8 Nachprüfungsstelle**9**

Vergabestelle

Vergabeart

- ☐ offenes Verfahren
☐ nicht offenes Verfahren
☐ Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
☐ Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
☐ Wettbewerblicher Dialog
☐ Innovationspartnerschaft

Ablauf der Angebotsfrist

Datum

Uhrzeit

Bindefrist endet am

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

(Vergabeverfahren gem. VgV)

Bezeichnung der Leistung:

Maßnahmennummer

Maßnahme

Vergabenummer

Leistung

Anlagen**A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind**

- ☒ 632EU Bewerbungsbedingungen EU (Ausgabe 2017)
☐ 226 Mindestanforderungen an Nebenangebote
☐ 227 Zuschlagskriterien
☐
☐
☐
☐
☐
☐
☐

B) die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden

- ☒ Teile der Leistungsbeschreibung: Beschreibung, Pläne, sonstige Anlagen
☒ 634 Besondere Vertragsbedingungen
☒ 635 Zusätzliche Vertragsbedingungen (Ausgabe 2017)
☐ 241 Abfall
☐ 244 Datenverarbeitung
☐
☐
☐
☐
☐
☐

C) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind

- ☒ 633 Angebotsschreiben
- ☒ Teile der Leistungsbeschreibung: Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm
- ☐ 234 Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- ☒ 235 Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen
- ☐ 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐

D) die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind:

- ☒ 236 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐

1 Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung

zu vergeben.

2 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt

- ☐ elektronisch über die Vergabepattform
- ☐ in Textform unter nachstehender Anschrift:

Stelle

Straße

PLZ/Ort

Fax

E-Mail

3 Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise)

Der Auftraggeber wird ab einer Auftragssumme von mehr als 30.000 Euro für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zur Bestätigung der Erklärung (Angebotsschreiben Nummer 6) einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister beim Bundesamt für Justiz anfordern.

3.1 Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:

- ☐ siehe Auftragsbekanntmachung
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐

3.2 Folgende Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen

- ☐ siehe Auftragsbekanntmachung
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐

3.3 Entfällt**4 Losweise Vergabe**

- ☐ nein
- ☐ ja, Angebote sind möglich für
 - ☐ alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)
 - ☐ eine maximale Anzahl an Losen: siehe Bekanntmachung oder Aufforderung zur Interessensbestätigung
 - ☐ nur ein Los

bei zugelassener Angebotsabgabe für mehr als ein Los:

- ☐ Beschränkung der Zahl der Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann
Höchstzahl: siehe Bekanntmachung bzw. Aufforderung zur Interessensbestätigung
Bedingungen zur Ermittlung derjenigen Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhält, falls sein Angebot in mehr Losen das wirtschaftlichste ist als der angegebenen Höchstzahl an Losen

5 Nebenangebote

- 5.1 ☐ Nebenangebote sind nicht zugelassen, Nummer 4 der Bewerbungsbedingungen EU gilt nicht.
- 5.2 ☐ Nebenangebote sind zugelassen (siehe auch Nummer 4 der Bewerbungsbedingungen EU) - aufgenommen Nebenangebote, die ausschließlich Preisnachlässe mit Bedingungen beinhalten -
 - ☐ für die gesamte Leistung
 - ☐ nur für nachfolgend genannte Bereiche:
- ☐ mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche:

unter folgenden weiteren Bedingungen:

- ☐
- ☐

6 Angebotswertung

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote

- ☐ Zuschlagskriterium Preis
Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.
Die Wertungssummen werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insbesondere unter Berücksichtigung von Nachlässen.

☐ Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Formblatt Zuschlagskriterien

Werkstätten für Behinderte wird bei der Berechnung der Wertungssumme ein Bonus von 15 Prozent eingeräumt.

Ist ein Angebot, das von einer Werkstatt für Behinderte abgegeben wurde, ebenso wirtschaftlich wie ein anderes Angebot, so wird der Zuschlag auf das Angebot der Werkstatt für Behinderte erteilt.

Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstatt für Behinderte ist mit dem Angebot zu führen.

7 Zugelassene Angebotsabgabe

☐ Elektronisch

☐ in Textform ☐ mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel ☐ mit qualifizierter/m Signatur/Siegel

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/dem geforderten Siegel zu versehen.

Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform der Vergabestelle zu übermitteln.

☐ Schriftlich

Das beigefügte Angebotsschreiben ist zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

☐ siehe Briefkopf

☐ Stelle:

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe

„Angebot für

Maßnahmennummer:	Maßnahme:
Vergabenummer:	Leistung:

”

zu versehen, ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels.

8 Behörde, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann:

Vergabekammer (§ 156 GWB):

9

Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte", (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbst gefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig.

Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, von der Wertung ausgeschlossen.

3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden

und

- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4 Nebenangebote

4.1 Soweit an Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt sind, müssen diese erfüllt werden; im Übrigen müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

- 4.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 4.4 Nebenangebote, die den Nummern 4.1 bis 4.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

5 Bietergemeinschaften

- 5.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.
- 5.2 Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

6 Eignung

Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung mit dem Angebot

- **Entweder** die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung für Liefer-/Dienstleistungen“
 - **Oder** eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)
- vorzulegen.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ bzw. in der EEE genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Stattdessen kann der Nachweis auch durch Eintrag in einem amtlichen Verzeichnis (z.B. dem durch die Industrie- und Handelskammer eingerichteten PQ-Verzeichnis) oder durch Vorlage eines Zertifikates im Sinne der europäischen Zertifizierungsstandards geführt werden.

Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der Vergabeverordnung (VgV).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbst gefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig.

Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, von der Wertung ausgeschlossen.

3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und

- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4 Nebenangebote

4.1 Nebenangebote müssen die geforderten Mindestanforderungen erfüllen; dies ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

- 4.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 4.4 Nebenangebote, die den Nummern 4.1 bis 4.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

5 Bietergemeinschaften

- 5.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.
- 5.2 Sofern nicht im offenen Verfahren ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

6 Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge, Eignungsleihe)

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen, so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten in seinem Angebot benennen. Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der Verpflichtungserklärung abzugeben.

Der Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

7 Eignung

Unternehmen haben als Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung mit dem Angebot

- **Entweder** die in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung angegebenen Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen und sonstige Nachweise)
- **Oder** eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) als vorläufigen Nachweis vorzulegen.

Bei Einsatz von anderen Unternehmen gemäß Nummer 6 sind auf gesondertes Verlangen die Unterlagen/die EEE auch für diese abzugeben.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind Eigenerklärungen (auch die der benannten anderen Unternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte andere Unternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.

Name und Anschrift des Bieters
(Firmenname lt. Handelsregister)

Ort:
Datum:
Tel.:
Fax:
e-mail:
USt.-ID-Nr.:
HR-Nr.:
Registergericht
BlmA-Nummer

(Name und Anschrift der Vergabestelle)

Angebotsschreiben

Bezeichnung der Leistung:

Maßnahmennummer Maßnahme

Vergabenummer Leistung

Anlagen¹, die Vertragsbestandteil werden

- ☐ Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm (Kurz- oder Langfassung) mit den Preisen sowie den geforderten Angaben und Erklärungen
- ☐ 234 Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- ☐ 235 Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen
- ☐ 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
- ☐ Nebenangebot(e)
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐

Anlagen¹, die der Angebotserläuterung dienen, ohne Vertragsbestandteil zu werden

- ☐ 124 LD Eigenerklärung zur Eignung
- ☐ Einheitliche Europäische Eigenerklärung
- ☐
- ☐

¹ vom Bieter anzukreuzen und beizufügen

- 1 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der oben genannten Leistung zu den von mir/uns eingesetzten Preisen an.
An mein/unser Angebot halte(n) ich/wir mich/uns bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden.

- 2 Die Angebotsendsumme des Hauptangebotes gem. Leistungsbeschreibung beträgt einschl. Umsatzsteuer _____ Euro

- 3 Anzahl der Nebenangebote _____ St.

- 4 Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme für Haupt- und alle Nebenangebote _____ %

- 5 Bestandteil meines/unseres Angebots sind neben diesem Angebotsschreiben und seinen Anlagen:
 - Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), Ausgabe 2003,
 - Unterlagen gem. Aufforderung zur Angebotsabgabe, Anlagen – Teil B

- 6 Ich/Wir erklären, dass
 - ich/wir die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n).
 - ich/wir den Wortlaut der vom Auftraggeber verfassten Langfassung des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkenne(n).
 - mir/uns zugegangene Änderungen der Vergabeunterlagen Gegenstand meines/unseres Angebotes sind.
 - das vom Auftraggeber vorgeschlagene Produkt Inhalt meines/unseres Angebotes ist, wenn Teilleistungsbeschreibungen des Auftraggebers den Zusatz „oder gleichwertig“ enthalten und von mir/uns keine Produktangaben (Hersteller- und Typbezeichnung) eingetragen wurden.
 - falls von mir/uns mehrere Nebenangebote abgegeben wurden, mein/unser Angebot auch die Kumulation der Nebenangebote, die sich nicht gegenseitig ausschließen, umfasst.
 - ich/wir einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 Prozent der Bruttoabrechnungssumme dieses Vertrages entrichten werde, falls ich/wir aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen habe(n), die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, es sei denn, ich/wir weise(n) einen geringeren Schaden nach.

Unterschrift (bei schriftlichem Angebot)

Ist

- bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Bieter nicht erkennbar,
- ein schriftliches Angebot nicht an dieser Stelle unterschrieben oder
- ein elektronisches Angebot, das signiert/mit elektronischem Siegel versehen werden muss, nicht wie vorgegeben signiert/mit elektronischem Siegel versehen,

wird das Angebot ausgeschlossen.

Name und Anschrift des Bieters
(Firmenname lt. Handelsregister)

Ort:
Datum:
Tel.:
Fax:
e-mail:
USt.-ID-Nr.:
HR-Nr.:
Registergericht
BImA-Nummer

(Name und Anschrift der Vergabestelle)

Angebotsschreiben

Bezeichnung der Leistung:

Maßnahmennummer Maßnahme

Vergabenummer Leistung

Anlagen¹, die Vertragsbestandteil werden

- ☐ Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm (Kurz- oder Langfassung) mit den Preisen sowie den geforderten Angaben und Erklärungen
- ☐ 234 Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- ☐ 235 Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen
- ☐ 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
- ☐ Nebenangebot(e)
- ☐
- ☐

Anlagen¹, die der Angebotserläuterung dienen, ohne Vertragsbestandteil zu werden

- ☐ 124_LD Eigenerklärung zur Eignung
- ☐ Einheitliche Europäische Eigenerklärung
- ☐
- ☐

**1 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der oben genannten Leistung zu den von mir/uns eingesetzten Preisen an.
An mein/unser Angebot halte(n) ich/wir mich/uns bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden.**

2 Die Angebotsendsumme des Hauptangebotes gem. Leistungsbeschreibung beträgt einschl. Umsatzsteuer

Los 1	_____	Euro
Los 2	_____	Euro
Los 3	_____	Euro
Los 4	_____	Euro
Los 5	_____	Euro

¹ vom Bieter anzukreuzen und beizufügen

3 Anzahl der Nebenangebote

Los 1	_____	St.
Los 2	_____	St.
Los 3	_____	St.
Los 4	_____	St.
Los 5	_____	St.

4 Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme für Haupt- und alle Nebenangebote

Los 1	_____	%
Los 2	_____	%
Los 3	_____	%
Los 4	_____	%
Los 5	_____	%

5 Bestandteil meines/unseres Angebots sind neben diesem Angebotsschreiben und seinen Anlagen:

- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), Ausgabe 2003,
- Unterlagen gem. Aufforderung zur Angebotsabgabe, Anlagen – Teil B

6 Ich/Wir erkläre(n), dass

- ich/wir die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n).
- ich/wir den Wortlaut der vom Auftraggeber verfassten Langfassung des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkenne(n).
- mir/uns zugegangene Änderungen der Vergabeunterlagen Gegenstand meines/unseres Angebotes sind.
- das vom Auftraggeber vorgeschlagene Produkt Inhalt meines/unseres Angebotes ist, wenn Teilleistungsbeschreibungen des Auftraggebers den Zusatz „oder gleichwertig“ enthalten und von mir/uns keine Produktangaben (Hersteller- und Typbezeichnung) eingetragen wurden.
- falls von mir/uns mehrere Nebenangebote abgegeben wurden, mein/unser Angebot auch die Kumulation der Nebenangebote, die sich nicht gegenseitig ausschließen, umfasst.
- ich/wir einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 Prozent der Bruttoabrechnungssumme dieses Vertrages entrichten werde, falls ich/wir aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen habe(n), die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, es sei denn, ich/wir weise(n) einen geringeren Schaden nach.

Unterschrift (bei schriftlichem Angebot)

Ist

- bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Bieter nicht erkennbar,
 - ein schriftliches Angebot nicht an dieser Stelle unterschrieben oder
 - ein elektronisches Angebot, das signiert/mit elektronischem Siegel versehen werden muss, nicht wie vorgegeben signiert/mit elektronischem Siegel versehen,
- wird das Angebot ausgeschlossen.

Vergabenummer	

Maßnahme

Leistung

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1 Überwachung der Anlieferung

Die Überwachung obliegt dem Auftraggeber. Dieser hat den Architekten/Ingenieur

mit der Wahrnehmung beauftragt. Anordnungen dürfen nur vom Auftraggeber bzw. vom beauftragten Architekten/Ingenieur getroffen werden.

2 Anlieferungs- oder Annahmestelle

Ort

Gebäude

Raum

3 Ausführungsfristen

Anlieferung

Ende der Ausführung

folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen:

4 Vertragsstrafen (§ 11)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen:

4.1 bei Überschreitung der unter 3. genannten Fristen

☐ für jede vollendete Woche _____ Prozent

☐ für jeden Werktag _____ Prozent

desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der nicht nutzbare Teil der Leistung, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

4.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt _____ Prozent der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.

4.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

5 Rechnungen (§ 15)

Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber

_____ -fach und zugleich

bei

_____ -fach einzureichen.

6 Sicherheitsleistung (§ 18)**6.1 Stellung der Sicherheit**

Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag ist in Höhe von

_____ Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten, sofern die Auftragssumme

mindestens 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, und wenn dies für die sach- und fristgemäße Leistung ausnahmsweise erforderlich erscheint.

Sicherheit kann wahlweise durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden.

6.2 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das Formblatt „**Vertragserfüllungsbürgschaft**“ des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig dem Formblatt des Auftraggebers entsprechen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."

7 Zahlungsbedingungen (§ 17)

Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist.

8 - frei -**9 Weitere Besondere Vertragsbedingungen**

Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen

1 Art und Umfang der Leistungen (§ 1 VOL/B)

Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist.

Der Auftragnehmer hat Packstoffe zurückzunehmen und ggf. auf seine Kosten zu beseitigen. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

2 Änderung der Leistung (§ 2 Nummer 3 VOL/B)

2.1 Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nummer 3 eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich - möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach - schriftlich mitteilen.

2.2 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

3 Ausführung der Leistung (§ 4 VOL/B)

Der Auftraggeber kann sich über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung unterrichten.

4 Güteprüfung (§ 12 Nummer 2 VOL/B)

Verlangt der Auftraggeber eine im Vertrag nicht vereinbarte Güteprüfung, werden dem Auftragnehmer die dadurch entstandenen Kosten erstattet.

5 Abnahme (§ 13 VOL/B)

5.1 Die Lieferung oder Leistung wird förmlich abgenommen.

5.2 Die Gefahr geht, wenn nichts anderes vereinbart ist, auf den Auftraggeber über

- bei Lieferleistungen mit der Übernahme an der Anlieferungsstelle,
- bei Aufbauleistungen mit der Abnahme.

6 Mängelansprüche (§ 14 VOL/B)

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der Leistung.

7 Rechnungen (§§ 15 und 17 VOL/B)

7.1 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.

7.2 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

8 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16 VOL/B)

Der Auftragnehmer hat über Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen arbeitstäglich Listen in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen

- das Datum,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes,
- die Art der Leistung,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- die Gerätekenngößen enthalten.

Rechnungen über Stundenverrechnungssätze müssen entsprechend den Listen aufgegliedert werden. Die Originale der Listen behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

Vergabestelle

Datum	
Vergabenummer	

Unterrichtung über die Zuschlagserteilung

Maßnahme

Leistung

Vergabeverfahren

- ☐ Öffentliche Ausschreibung
- ☐ Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb
- ☐ Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb
- ☐ Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
- ☐ Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb

Sehr geehrte Damen und Herren,

| in o.g. Vergabeverfahren wurde der Zuschlag auf das Angebot eines anderen Bieters erteilt.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Vergabestelle

Datum	
Vergabenummer	

Mitteilung nach § 46 Absatz 1 UVgO

Maßnahme

Leistung

Teilnahmeantrag/Angebot vom
Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre Anfrage vom _____ teile ich mit:

1. Prüfung der Teilnahmeanträge☐ **Ihr Teilnahmeantrag wird nicht berücksichtigt, weil**☐ er nicht rechtzeitig eingegangen ist.☐ Ihr Unternehmen ausgeschlossen wurde nach: _____☐ die geforderten Nachweise nicht vorliegen.☐ die Eignung für die zu vergebende Leistung nicht nachgewiesen ist.☐ _____

Erläuterung:

2. Angebotsprüfung☐ **Ihr Angebot wird von der Wertung ausgeschlossen, weil**

- ☐ es verspätet eingegangen ist.
- ☐ es nicht im Angebotsschreiben unterschrieben oder wie vorgegeben signiert ist.
- ☐ geforderte Unterlagen weder mit dem Angebot vorgelegt noch innerhalb der gesetzten Frist nachgereicht wurden.
- ☐ an Ihren Eintragungen vorgenommene Änderungen nicht zweifelsfrei sind.
- ☐ es unzulässige Änderungen oder Ergänzungen an den Vertragsunterlagen enthält.
- ☐ es nicht alle in den Vergabeunterlagen gestellten Bedingungen erfüllt.
- ☐ es die erforderlichen Preisangaben nicht enthält.
- ☐

Erläuterung:

☐ **Ihr Nebenangebot wird von der Wertung ausgeschlossen, weil**

- ☐ Nebenangebote nicht zugelassen sind.
- ☐ es die Mindestanforderungen an Nebenangebote nicht erfüllt.

Erläuterung:

3. Eignung des Bieters☐ **3.1 Ihr Unternehmen wird ausgeschlossen in entsprechender Anwendung von**

- ☐ § 123 GWB Absatz 1 ☐ § 123 GWB Absatz 4 ☐ § 124 GWB Absatz 1

Nummer:

☐ **2.2 Ihr Angebot kann nicht berücksichtigt werden, weil**

begründete Zweifel an Ihrer Eignung bestehen im Hinblick auf Fachkunde und Leistungsfähigkeit

- ☐ Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung
- ☐ wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
- ☐ technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Erläuterung:

4. Beurteilung des Angebotsinhaltes☐ **Auf Ihr Angebot kann kein Zuschlag erteilt werden, weil**

der Preis in offenbarem Missverhältnis zur Leistung steht.

Erläuterung:

5. Wirtschaftlichkeit des Angebotes☐ **Auf Ihr Angebot kann der Zuschlag nicht erteilt werden, weil**

Sie nicht das wirtschaftlichste Angebot abgegeben haben.

Grund:

- ☐ Es liegt ein Hauptangebot mit einem niedrigeren Preis vor.
- ☐ Ihr Hauptangebot war nicht das wirtschaftlichste.

☐ **Es liegt ein wirtschaftlicheres Nebenangebot vor.**☐ **Folgende Ihrer Nebenangebote kommen nach dem Ergebnis der Wertung für den Zuschlag nicht in Betracht aus:**

Erläuterung:

6. Aufklärung des Angebotsinhaltes☐ **Ihr Angebot kann nicht berücksichtigt werden, weil**

Sie die geforderten Aufklärungen und Angaben verweigert haben.

Bezug:

Erfolgreicher Bieter ist

Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes sind

Diese Mitteilung ist abschließend.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Vergabestelle

Datum	
Vergabenummer	

Information, Absage nach § 134 GWB

Maßnahme

Leistung

Angebot vom

Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit informiere ich Sie gemäß § 134 GWB, dass Ihr Angebot nicht berücksichtigt werden soll.

Ich beabsichtige den Zuschlag am _____ auf das Angebot des Bieters

zu erteilen.

1. Angebotsprüfung☐ **Ihr Angebot wird von der Wertung ausgeschlossen, weil**

- ☐ es verspätet eingegangen ist.
- ☐ es wesentliche Preisangaben nicht enthält.
- ☐ geforderte Unterlagen weder mit dem Angebot noch auf Nachforderung vorgelegt wurden.
- ☐ es nicht den vorgegebenen Formvorschriften für schriftliche bzw. elektronische Angebote entspricht:

-
- ☐ von Ihnen vorgenommene Eintragungen nicht eindeutig sind.
 - ☐ es unzulässige Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen enthält.
 - ☐ es nicht vollständig ist.
 - ☐ _____
 - ☐ es nicht alle in den Vergabeunterlagen gestellten Bedingungen erfüllt.

Erläuterung:

☐ **Ihr Nebenangebot wird von der Wertung ausgeschlossen, weil**

- ☐ Nebenangebote nicht zugelassen sind.
- ☐ es den formalen Anforderungen an Nebenangebote nicht genügt.
- ☐ es die verlangten Mindestanforderungen nicht erfüllt.

Erläuterung:

2. Eignung des Bieters

☐ **2.1 Ihr Unternehmen wird ausgeschlossen nach**

- ☐ § 123 GWB Abs. 1 ☐ § 123 GWB Abs. 4 ☐ § 124 GWB Abs. 1

Nr.:

☐ **2.2 Ihr Angebot kann nicht berücksichtigt werden, weil**

begründete Zweifel an Ihrer Eignung bestehen im Hinblick auf Fachkunde und Leistungsfähigkeit

- ☐ Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung ☐ wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit ☐ technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Erläuterung:

3. Beurteilung des Angebotinhaltes

☐ **Auf Ihr Angebot kann kein Zuschlag erteilt werden, weil**

- ☐ begründete, nicht ausgeräumte Zweifel bestehen bezüglich eines ungewöhnlich niedrigen Preises/ungewöhnlich niedriger Lebenszykluskosten.
- ☐ es aufgrund der Nichteinhaltung geltender umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlicher Anforderungen ungewöhnlich niedrig ist
- ☐ das Verhältnis zwischen Preis und Leistung unangemessen ist.
- ☐ Ihr Angebot aufgrund einer staatlichen Beihilfe ungewöhnlich niedrig ist und Sie nicht fristgerecht nachgewiesen haben, dass diese Beihilfe rechtmäßig gewährt wurde.

Erläuterung:

4. Wirtschaftlichkeit des Angebotes

☐ **Auf Ihr Angebot kann der Zuschlag nicht erteilt werden, weil**

Sie nicht das wirtschaftlichste Angebot abgegeben haben.

Erläuterung:

☐ **Es liegt ein wirtschaftlicheres Nebenangebot vor.**

☐ **Folgende Nebenangebote kommen aufgrund der Wertung für den Zuschlag nicht in Betracht.**

Erläuterung:

5. Aufklärung des Angebotsinhaltes

☐ **Ihr Angebot kann nicht berücksichtigt werden, weil**

Sie die geforderten Aufklärungen und Angaben verweigert haben.

Bezug:

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Bf7, 11055 Berlin

Nur per E-Mail

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung

Bauverwaltungen der Länder

-gemäß Verteiler "Erlasse"

Monika Thomas

- Ministerialdirektorin -
Leiterin der Abteilung B
Bauwesen,
Bauwirtschaft und
Bundesbauten

TEL +49 3018 305-7176

FAX +49 3018 305-7099

B@bmub.bund.de

www.bmub.bund.de

Statistische Erhebungen

Vergabestatistik Finanzbauverwaltung

Vorgangsnummer: B I 7 – 81064.08/00

Berlin, 14.09.2017

I. Vergabestatistik der Finanzbauverwaltungen

Im Nachgang zu der Vergaberechtsreform 2016 hat BMUB das Verfahren der Vergabestatistik der Finanzbauverwaltungen überprüft. Die Erkenntnisse aus der Statistik stellen nach wie vor eine wichtige Basis für die Entscheidung über regulatorischen Änderungsbedarf dar. Die Vergabestatistik der Finanzbauverwaltungen soll deshalb auch angesichts der neuen Vergabestatistikverordnung fortgeführt werden.

II. Änderungen des Formblattes Vergabestatistik Finanzbauverwaltung

1. Bau-, Liefer- und gewerbliche Dienstleistungsaufträge sind wie bisher zu erfassen. Neu hinzu kommt die Meldung der freiberuflichen Dienstleistungsaufträge, ebenfalls unterteilt in Aufträge der Maßnahmenträger BMUB, BMVG und Dritte. Für die unter „Dritte“ erfassten Aufträge bitte ich künftig um eine Auflistung der entsprechenden Maßnahmenträger (ggf. über eine Fußnote).

Die Begriffsbestimmung der einzelnen Vergabearten ist an die Nomenklatur der VgV, der VOB 2016 und der UVgO angepasst worden. Bisher nicht erfasste oder neue Vergabeverfahren (Wettbewerblicher Dialog und Innova-



Seite 2

tionspartnerschaften) wurden ebenso aufgenommen wie Einzelaufträge aus Rahmenvereinbarungen, letztere sowohl bei den unterschwelligen als auch bei den überschwelligen Vergabeverfahren. Eine Erfassung der Rahmenvereinbarungen selbst ist nicht vorgesehen.

Auf die Erfassung von Anzahl und Wert der an Unternehmen in den neuen Bundesländern vergebenen Aufträge wird künftig verzichtet. Neu aufgenommen wurden hingegen die Angaben zur Vergabe an kleine und mittelständische Unternehmen, unterteilt entsprechend der Mitteilung der Europäischen Kommission.

2. Die beschriebenen Änderungen sind im als Anlage beigefügten neuen Formblatt „Vergabestatistik Finanzbauverwaltung“ enthalten. Zur Vereinfachung des Datenaustausches ist es möglich, das Formblatt über das Internet unter www.fib-bund.de herunterzuladen und sodann elektronisch an das Referat BI7@bmub.bund.de zu senden.

3. Die Mitteilung hat weiterhin für jedes Kalenderjahr bis 31. März des Folgejahres zu erfolgen.

III. Statistische Meldungen auf der Grundlage der Vergabestatistikverordnung

1. Bis zum Inkrafttreten der §§ 1 bis 6 der Vergabestatistikverordnung sind die Aufträge, die die EU-Schwellenwerte erreichen oder übersteigen, wie bisher entsprechend den jährlich vom BMWi übermittelten Vordrucken zu erfassen und dem Referat BI7 bis zum 31.03. des Folgejahres zu übermitteln. BMWi gibt in einem Leitfaden an, welche Vordrucke jeweils auszufüllen sind.

Angaben zum geschätzten Gesamtwert der Aufträge unterhalb der Schwellenwerte sind nur von zentralen Regierungsbehörden, obersten und oberen Bundesbehörden und vergleichbaren Bundeseinrichtungen bereitzustellen.

2. Nach Inkrafttreten der §§ 1 bis 6 der Vergabestatistikverordnung soll die Übertragung der darin geforderten Daten elektronisch an das BMWi erfolgen. Die Einzelheiten des Verfahrens werden zu gegebener Zeit durch gesonderten Erlass geregelt.



Seite 3

IV. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Für das Berichtsjahr 2017 ist noch das bisherige Formblatt Vergabestatistik Finanzbauverwaltung zu verwenden. Ab dem Berichtsjahr 2018 ist der neue Vordruck Vergabestatistik Finanzbauverwaltung (Anlage) zu verwenden.

Der Erlass BS 11 – O 1070 – 210 / BS 11 – O 1087 – 200 vom 30. Juli 2001 wird aufgehoben.

Im Auftrag
gez.
Monika Thomas

Anlage: Vergabestatistik Finanzbauverwaltung (Ausgabe 2017)

Inhalt Anhang

Ab- sch nitt.	Form- blätter Nr.	Bezeichnung Formblätter	Richtlinien Nr.	Bezeichnung der Richtlinien und Abschnitte der Richtlinien
	Anhang 1	Beispiel Gewichtung von Wertungskriterien unter Einbeziehung von Mindestanforderungen an Nebenangebote		
	2	Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen		
	3	Verordnung PR Nr. 4/72 über die Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes		
	4	Bekanntmachung der Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen		
	5	Richtlinien für die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge		
	6	Richtlinien zur Vergabe von Sammelaufträgen		
	7	Verzeichnis der AMEV-Vertragsmuster		
	8	Leitfaden für Ausschreibung und Vergabe zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Bau- und Abbruchabfällen sowie Baustellenabfällen bei der Durchführung von Hochbaumaßnahmen des Bundes		
	9	Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm		
	10	Rechnerische Prüfung mit Datenverarbeitung		
	11	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen		
	12	Beispiel Ermittlung der Loskombination bei Beschränkung der Zahl, für die ein einzelner Bieter den Zuschlag erhalten kann		
	13	Übersicht über Vergabeverfahren bei schutzbedürftigen Baumaßnahmen		
	14	Formblattübersicht		

Baumaßnahme	Leistung	Vergabenummer

Punktebewertung Zuschlagskriterium Preis

Zuschlagskriterien	LV	Los	Bezeichnung	Fa. Mayer HA	Fa. Mayer NA 1	Fa. Bauer HA	Fa. Bauer NA 1	Fa. Bauer NA 2	Fa. Schulze HA
	x		Angebotssumme €	92.672,41	97.760,40	95.689,66	96.982,76	99.568,97	104.355,72
			Preisnachlass . v. H.		3,00%				5,00%
			Nettobetrag €	92.672,41	94.827,59	95.689,66	96.982,76	99.568,97	99.137,93
			Umsatzsteuer 19% €	17.607,76	18.017,24	18.181,04	18.426,72	18.918,10	18.836,21
			Auftragssumme €	110.280,17	112.844,83	113.870,70	115.409,48	118.487,07	117.974,14
			Sonstiges (siehe Beiblatt) €						
			vorauss. Abrechnungssumme €	110.280,17	112.844,83	113.870,70	115.409,48	118.487,07	117.974,14
			weitere Kosten (z.B. Wartung) €						
Preis	x		voraus. Abrechnungssumme / Wertungssumme	110.280,17 €	112.844,83 €	113.870,70 €	115.409,48 €	118.487,07 €	117.974,14 €
Punkte max 10,00	x		Punkte Bieter:	10,000	9,767	9,674	9,535	9,256	9,302

Erläuterungen zur Punktebewertung Zuschlagskriterium Preis

Für die Angebotswertung wird der Preis wie folgt in eine Punkteskala von 0 bis 10 Punkte normiert:

- 10 Punkte erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis (Wertungssumme)
- 0 Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem 2-fachen des niedrigsten Preises. Alle Angebote darüber erhalten ebenfalls 0 Punkte.

Die Punktebewertung für die dazwischen liegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation mit bis zu drei Stellen nach dem Komma.

niedrigster Preis x Faktor 2 =	220.560,30 €	0,000 Punkte
niedrigster Preis	110.280,17 €	10,000 Punkte

Differenz zu
niedrigstem Preis

Fa. Mayer HA	$10 - (10 / (220560,3 - 110280,17)) \times$	0,00 €	10,000 Punkte
Fa. Mayer NA 1	$10 - (10 / (220560,3 - 110280,17)) \times$	2.564,66 €	9,767 Punkte
Fa. Bauer HA	$10 - (10 / (220560,3 - 110280,17)) \times$	3.590,53 €	9,674 Punkte
Fa. Bauer NA 1	$10 - (10 / (220560,3 - 110280,17)) \times$	5.129,31 €	9,535 Punkte
Fa. Bauer NA 2	$10 - (10 / (220560,3 - 110280,17)) \times$	8.206,90 €	9,256 Punkte
Fa. Schulze HA	$10 - (10 / (220560,3 - 110280,17)) \times$	7.693,97 €	9,302 Punkte

227EG Anl. 2

Baumaßnahme	Leistung	Vergabenummer

Punktebewertung Sonstige Zuschlagskriterien

	zugeh. LV-Gliederung						Punkte								
Zuschlagskriterien	LV	Los	Titel	Pos.	Bezeichnung / Anforderung LV	Mindestanforderungen an Nebenang./ Beschreibung der angebotenen besseren Leistung	Mindest- anford.	LV	> LV max.	Fa. Mayer HA Punktezahl	Fa. Mayer NA 1 Punktezahl	Fa. Bauer HA Punktezahl	Fa. Bauer NA 1 Punktezahl	Fa. Bauer NA 2 Punktezahl	Fa. Schulze HA Punktezahl
Vertrags- bedingungen								10,00		10,00		10,00		10,00	10,00
Ausführungsfrist	X				BVB 214 - Ausführungsfrist 01.03.2006 bis 25.08.2006	Auführungsfrist im Zeitraum vom 01.03.06 bis 12.09.06 (bis 3 Wochen länger)					Verkürzung der Bauzeit um 2 Wochen		Bauzeit um 1 Woche länger		
							8,00	10,00	12,00		12,00		8,00		

						Punkte Vertragsbedingungen	8,00	10,00	12,00	10,00	12,00	10,00	8,00	10,00	10,00
Technischer Wert Produkte								10,00							
Trockenbau-Wände				2.1.30	siehe Leistungsbeschreibung	Zargendicke 2,5 mm anstatt 2 mm		5,00	6,00	5,00		5,00			6,00
Trockenbau-Decken				2.2.70	siehe Leistungsbeschreibung	höherer Schallabsorptionsgrad		4,00	4,50	4,00		4,00			4,50
Beton- u. Stahlbetonarb.				3.1.310	siehe Leistungsbeschreibung	Bandverhalten besser als B2		1,00	1,50	1,00		1,50			1,50

						Punkte Techn. Wert Produkte	0,00	10,00	12,00	10,00	10,00	10,50	10,50	10,50	12,00
Technischer Wert Funkt. Beschr.								10,00							

						Punkte Techn. Wert Funkt. Beschreibung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Technischer Wert Nebenangebote								10,00		10,00		10,00			10,00
Trockenbauwände		2			F 30, Wanddicke 12,5 cm, erf. R'w 42 dB	F 30, Wanddicke 12,5 cm, erf. R'w 40 dB					F 30, Wanddicke 12,5 cm, 45 dB		F 30, Wanddicke 12,5 cm, 40 dB	F 30, Wanddicke 12,5 cm, 45 dB	
							3,00	3,50	4,00		4,00		3,00	4,00	
Trockenbau- Decke		2			F 30, rauchfrei	F 30					F 90, rauchdicht		F 30	F 90, rauchdicht	
							2,50	3,00	3,50		3,50		2,50	3,50	
Mauerwerk Aussenwand		3	1		DIN 105, HLzA, Festigkeitskl. 12, Rohdichtekl. 1,6, Abmessungen 8 DF (240*240*238)	DIN 105, HLzA, Festigkeitskl. 12, Rohdichtekl. 1,4, Abmessungen 16 DF (490*240*238)					Rohdichtekl 1,8		wie LV	Rohdichtekl 1,4	

	zugeh. LV-Gliederung						Punkte								
Zuschlagskriterien	LV	Los	Titel	Pos.	Bezeichnung / Anforderung LV	Mindestanforderungen an Nebenang./ Beschreibung der angebotenen besseren Leistung	Mindest- anford.	LV	> LV max.	Fa. Mayer HA Punktezahl	Fa. Mayer NA 1 Punktezahl	Fa. Bauer HA Punktezahl	Fa. Bauer NA 1 Punktezahl	Fa. Bauer NA 2 Punktezahl	Fa. Schulze HA Punktezahl
							1,50	2,00	2,50		2,50		2,00	1,50	
Mauerwerk Aussenwand				2.2.80	Wärmeleitfähigkeit 0,21	Wärmeleitfähigkeit 0,24					Wärmeleitf. 0,18		Wärmeleitf. 0,26	wie LV	
							1,00	1,50	2,00		2,00		Ausschluss	1,50	

						Punkte Techn. Wert Nebenangebote	8,00	10,00	12,00	10,00	12,00	10,00		10,50	10,00
Folgekosten/ Wirtschaftlichkeit								10,00		10,00		10,00			10,00
Bauverfahren		1			Senkrechter Baugrubenverbau, Bohrpfahlwand 90 cm	Senkrechter Baugrubenverbau, D = 60 cm, Berliner Verbau ist ausgeschlossen					Bohrpfahlw. D 120 cm			Bohrpfahlw. D 60 cm	
							8,00	10,00	12,00		12,00			8,00	
Betriebskosten / Lebensdauer															
Versorgung mit Ersatzteilen															

						Punkte Folgekosten/Wirtschaftlichkeit	8,00	10,00	12,00	10,00	12,00	10,00	0,00	8,00	10,00
Gestaltung								10,00							
Ästhetik u. Zweckmäßigkeit															

						Punkte Gestaltung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Weitere								10,00							

						Punkte Weitere	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Erläuterung Punktbewertung Sonstige Zuschlagskriterien

Wenn bei einem Zuschlagskriterium Mindestanforderungen für mehrere Teilleistungen zugelassen werden, ist jede einzelne Teilleistung nach Punkten zu bewerten. Für ein Zuschlagskriterium soll in der Regel als Gesamtpunktezahl „10“ angesetzt werden (vgl. Beispiel Technischer Wert). Diese Gesamtpunktezahl ist auf die einzelnen Teilleistungen entsprechend ihrem Anteil aufzuteilen.

Baumaßnahme	Leistung	Vergabenummer

Punktebewertung und Rangfolge von Haupt- und Nebenangeboten

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
	Wertungskriterien	Gewichtung	Fa. Mayer HA		Fa. Mayer NA 1		Fa. Bauer HA		Fa. Bauer NA 1		Fa. Bauer NA 2		Fa. Schulze HA	
		%	Punkte	Bew. *) (2) * (3)	Punkte	Bew. *) (2) * (5)	Punkte	Bew. *) (2) * (7)	Punkte	Bew. *) (2) * (9)	Punkte	Bew. *) (2) * (11)	Punkte	Bew. *) (2) * (13)
1	Preis	70	10,000	700	9,767	684	9,674	677	9,535	667	9,256	648	9,302	651
2	Vertragsbedingungen	5	10,00	50	12,00	60	10,00	50	8,00	40	10,00	50	10,00	50
3	Techn. Wert Produkte	10	10,00	100	10,00	100	10,50	105	10,50	105	10,50	105	12,00	120
4 a	Technischer Wert Funkt. Beschr.	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0
4 b	Techn. Wert Positionen mit zugel. Nebenangeboten	5	10,00	50	12,00	60	10,00	50	0,00	0	10,50	53	10,00	50
5	Folgekosten	10	10,00	100	12,00	120	10,00	100	0,00	0	8,00	80	10,00	100
6	Gestaltung	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0
7	Weitere	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0
8	Summe:	100		1.000		1.024		982				935		971
9	Rangfolge			2		<u>1</u>		3		Aus- schluss		5		4

*) Ergebnis ohne Nachkommastelle (kaufmännisch gerundet)]

Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen
vom 21. November 1953 (BAnz Nr. 244 vom 18.12.1953)

In der Fassung der VO PR Nr. 14/54 vom 23.12.1954 (BAnz Nr. 250 vom 29.12.1954) und der Änderungsverordnungen PR 8/61 vom 9.11.1961 (BAnz Nr. 223 vom 18.11.1961) und PR 7/67 vom 12.12.1967 (BAnz Nr. 237 vom 19.12.1967)

einschließlich

Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (Anlage zu PR Nr. 30/53)

Quellen: Siehe oben

**Verordnung PR Nr. 4/72
über die Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes
vom 17. April 1972**

Aufgrund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 27), zuletzt geändert durch § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 7), wird verordnet:

§ 1

Der Höchstsatz für kalkulatorische Zinsen

- a) nach Nummer 43 Abs. 2 der Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18. Dezember 1953), zuletzt geändert durch die Verordnung PR Nr. 7/67 vom 12. Dezember 1967 (Bundesanzeiger Nr. 237 vom 19. Dezember 1967), und
- b) nach Nummer 35 Abs. 2 der Anlage zur Verordnung PR Nr. 1/72 über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen vom 6. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 293)

beträgt 6 ½ vom Hundert jährlich.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung PR Nr. 15/54 über die Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes vom 23. Dezember 1954 (Bundesanzeiger Nr. 250 vom 29. Dezember 1954) außer Kraft.

Bonn, den 17. April 1972
W/I B 3 – 24 05 10

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen
In Vertretung
Dr. Schöllhorn

Bekanntmachung der Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen vom 4. Mai 1972

Nachstehend gebe ich die Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen vom 2. Mai 1972 – W/I B 1 – 24 00 61; W/I B 3 – 24 19 22 – bekannt. Die Wirtschaftsminister (-senatoren) der Länder, der Deutsche Städtetag, der Deutsche Städtebund, der Deutsche Gemeindetag und der Deutsche Landkreistag sind im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank gebeten worden, dafür Sorge zu tragen, daß bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen nach diesen Grundsätzen verfahren wird.

Bonn, den 4. Mai 1972

W/I B 1 – 24 00 61

W/I B 3 – 24 19 22

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen
Im Auftrag
Bauer

Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen

Das aus einzelwirtschaftlicher Sicht verständliche Bestreben des Auftragnehmers, sich durch Preisvorbehalte gegen eine nach Vertragsabschluß eintretende Verschlechterung seiner Kalkulationsbasis abzusichern, ist gesamtwirtschaftlich grundsätzlich unerwünscht. Preisvorbehalte können wegen der durch sie begründenden Möglichkeit der Weiterwälzung von Kosten den Widerstand der Unternehmen gegen Kostenerhöhungen schwächen. Eine generelle Anwendung von Preisvorbehalten führt außerdem dazu, daß Preiserhöhungen, die in einem bestimmten Bereich entstehen, sich weitgehend automatisch auf andere Bereiche der Volkswirtschaft übertragen. Preisvorbehalte sind daher geeignet, Preiserhöhungen selbst auszulösen und bestehende Preisauftriebstendenzen zu verstärken.

Es darf allerdings nicht verkannt werden, daß der Abschluß von längerfristigen Verträgen für die Unternehmer wegen der Ungewißheit künftiger Entwicklungen unter Umständen die Übernahme eines nur schwer kalkulierbaren Risikos bedeutet. Gleichwohl ist auch in diesen Fällen bei der Vereinbarung von Preisvorbehalten Zurückhaltung zu üben. Auf keinen Fall dürfen Preisvorbehalte vereinbart werden, wenn keine wesentlichen und nachhaltigen Änderungen der Grundlagen für die Preisbildung zu erwarten sind. Demgemäß ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

I.

1. a) Der Vereinbarung von festen Preisen ohne Preisvorbehalte ist der Vorzug zu geben.
- b) Preisvorbehalte sind nicht zu vereinbaren, wenn sie unter den gegebenen Umständen nicht üblich sind.
- c) Von Preisvorbehalten ohne Bindung an bestimmte Kostenfaktoren (z.B. in der Form „Preis freibleibend“ oder „bei Kostenänderungen behalten wir uns die Angleichung unserer Preise vor“) ist abzusehen.
- d) Von der Vereinbarung von Preisvorbehalten ist abzusehen, wenn der Zeitraum zwischen der Angebotsabgabe und dem Zeitpunkt der vereinbarten Lieferung bzw. Fertigstellung nicht mindestens 10 Monate beträgt. Ist das mit der Vereinbarung von festen Preisen verbundene Wagnis im Einzelfall besonders hoch, so darf ausnahmsweise von der zeitlichen Begrenzung nach Satz 1 abgesehen werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Zeitraum zwischen der Angebotsabgabe und dem Zeitpunkt der vereinbarten Lieferung bzw. Fertigstellung weniger als sechs Monate beträgt.
2. Bei Preisvorbehalten in der Form von Preisgleitklauseln ist folgendes zu berücksichtigen:
 - a) In den Preisgleitklauseln dürfen solche Kostenfaktoren nicht berücksichtigt werden, die den Preis nur unerheblich beeinflussen.
 - b) Die Preisgleitklauseln sind so zu vereinbaren, daß sie sich nur auf den Teil der Leistung beziehen, der durch die Änderung der Kostenfaktoren betroffen wird.

- c) Die Preisgleitklauseln sind grundsätzlich so zu vereinbaren, daß sie erst wirksam werden, wenn ein bestimmter Mindestbetrag der Kostenänderung überschritten wird (Bagatellklausel). Nach Überschreiten dieses Mindestbetrages kommt die volle Preisänderung, vermindert um eine gemäß Buchstaben d zu vereinbarende Selbstbeteiligung, zur Auswirkung.
 - d) Die Auftragnehmer sind in der Regel in einer im Vertrag festzulegenden Höhe an den Mehrkosten angemessen zu beteiligen. Entsprechendes gilt bei Kosteneinsparungen (Selbstbeteiligungsklausel).
 - e) Neben den Mehr- oder Minderbeträgen, die aufgrund von Preisgleitklauseln berücksichtigt werden, darf nur die anteilige Umsatzsteuer berechnet werden.
 - f) Die Bemessungsfaktoren der Preisgleitklauseln sind möglichst dem Wettbewerb zu unterstellen.
Die Feststellung der Mehr- oder Minderbeträge kann erfolgen
 - durch Angabe, in welchem Prozentsatz Änderungen der jeweiligen Kostenfaktoren um 1 % zu Änderungen des Gesamtpreises oder der Preise von Teilleistungen führen,
 - durch eine der Kostenstruktur des jeweiligen Auftrages entsprechende mathematische Formel,
 - aufgrund von Mengenansätzen oder
 - aufgrund anderer geeigneter Methoden.
 Mathematischen Formeln, die der Auftragnehmer über längere Zeitspannen mit gleichbleibenden Lohn- und Stoffpreisannteilen anwendet, sind nur dann zu verwenden, wenn die Eigenart des Erzeugnisses eine genaue Gewichtung der der Gleitklauseln unterworfenen Kostenbestandteile wesentlich erschwert und der Auftraggeber, gegebenenfalls aufgrund längerer Lieferbeziehungen, die sachgemäße Aufstellung der Gleitklauseln beurteilen kann.
 - g) Der Auftragnehmer ist zu verpflichten, die zur Ermittlung der Mehr- oder Minderbeträge erforderlichen Nachweise zu erbringen.
3. Lohngleitklauseln dürfen nur Änderungen von Löhnen und Gehältern aufgrund von Tarifverträgen oder – soweit gesetzlich zulässig – aufgrund von Betriebsvereinbarungen berücksichtigen, in letzterem Falle jedoch nur in angemessener Höhe.
Neben den Änderungen der Löhne und Gehälter, die dem Auftrag unmittelbar zugerechnet werden, dürfen berücksichtigt werden:
- a) Änderungen von Gemeinkostenlöhnen und -gehältern,
 - b) Änderungen der tariflichen und gesetzlichen Sozialaufwendungen.
4. Stoffpreisgleitklauseln sind nur bei Materialien zuzugestehen, die ihrer Eigenart nach Preisveränderungen in besonderem Maße ausgesetzt sind und die bei der Herstellung des Auftragsgegenstandes wertmäßig einen hohen Anteil haben. Auf die Stoffmehr- oder -minderkosten dürfen außer der Umsatzsteuer keine Zu- oder Abschläge berechnet werden (Nummer 2 Buchstabe e).

II.

Bei Listenpreisen dürfen Preisvorbehalte (z.B. in der Form „es gilt der Listenpreis am Tage der Lieferung oder Leistungserbringung“) nur vereinbart werden,

- wenn Listenpreisvorbehalte unter den gegebenen Umständen in dem Geschäftszweig üblich sind und vom Auftragnehmer in seinem Geschäftsverkehr angewendet werden;
- wenn der Auftragnehmer die Listenpreise allgemein und stetig anwendet;
- wenn dem Auftraggeber durch eine besondere Klausel das Recht eingeräumt wird, bei einer in den ersten acht Monaten nach Vertragsabschluß durch den Auftragnehmer vorgenommenen Erhöhung der Listenpreise eine neue Vereinbarung über den Preis zu verlangen.

Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe a und d gilt auch für Listenpreise.

Richtlinien für die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Auf Grund der §§ 56 und 58 des Schwerbehindertengesetzes sind Aufträge der öffentlichen Hand, die von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten ausgeführt werden können, diesen bevorzugt anzubieten. Um diesem Anliegen Rechnung zu tragen, hat die Bundesregierung nachfolgende Richtlinien erlassen:

§ 1 Personenkreis

Bevorzugte Bewerber im Sinn dieser Richtlinien sind anerkannte Werkstätten für Behinderte und anerkannte Blindenwerkstätten nach den §§ 54 bis 58 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), das zuletzt durch die Artikel 20 und 22 Nummer 1 Buchstabe r des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) geändert worden ist. Gleiches gilt für vergleichbare Einrichtungen anderer Staaten, die nach deren rechtlichen Bestimmungen mit den vorgenannten deutschen Einrichtungen vergleichbar sind.

§ 2 Nachweis der Zugehörigkeit

1. Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstätte für Behinderte ist gegenüber den Vergabestellen durch Vorlage der von der Bundesanstalt für Arbeit ausgesprochenen Anerkennung zu führen. Der Nachweis der Eigenschaft als Blindenwerkstätte wird durch Vorlage der Anerkennung im Sinn der §§ 5 und 13 des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) geändert worden ist, erbracht.
2. Der Nachweis der Eigenschaft als bevorzugter Bewerber im Sinne dieser Richtlinien kann durch eine entsprechende Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes der Einrichtung erbracht werden.

Wird eine solche Bescheinigung in dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche Erklärung ersetzt werden, die die betreffende Einrichtung vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder jeder anderen befugten Behörde des betreffenden Staates abgibt. In den Staaten, in denen es eine derartige eidesstattliche Erklärung nicht gibt, kann dies durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden. Die zuständige Behörde oder der Notar stellen eine Bescheinigung über die Echtheit der eidesstattlichen oder feierlichen Erklärung aus.

§ 3 Inhalt der Bevorzugung

1. Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben nach Abschnitt 1 von VOL/A und VOB/A sind regelmäßig auch die in § 1 genannten Einrichtungen in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe mit aufzufordern.
2. Die Landesauftragsstellen (Auftragsberatungsstellen) können den Vergabestellen bevorzugte Bewerber im Sinne des § 1 benennen. Ein Verzeichnis der Landesauftragsstellen liegt an. Die Landesauftragsstellen sind verpflichtet, auch Einrichtungen anderer Staaten zu benennen, die ihnen bekannt sind, sofern diese die Voraussetzungen nach § 1 erfüllen.
3. Ist das Angebot eines nach § 1 bevorzugten Bewerbers ebenso wirtschaftlich (VOL) oder annehmbar (VOB) wie das eines Bewerbers, der nicht nach § 1 bevorzugt ist, so ist Ersterem der Zuschlag zu erteilen.
4. Bewerbern nach § 1 ist immer dann der Zuschlag zu erteilen, wenn ihr Angebotspreis den des wirtschaftlichsten Bieters um nicht mehr als 15 vom Hundert übersteigt.

§ 4

Blindenwerkstätten

Soweit für anerkannte Blindenwerkstätten hinsichtlich der Blindenwaren weiter gehende Vergünstigungen bestehen, bleiben diese unberührt.

§ 5

Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien sind nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger anzuwenden.

Die Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten) vom 11. August 1975 (BAnz. Nr. 152 vom 20. August 1975), zuletzt geändert am 26. März 1990 (BAnz. S. 1857), treten hiermit außer Kraft.

Richtlinien zur Vergabe von Sammelaufträgen

1 Allgemeines

Werden gleiche Leistungen, die nach Art und Umfang genau bestimmt sind, innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes im Bereich mehrerer Bauämter benötigt, so ist zu prüfen, ob sie für eine Sammelvergabe geeignet sind und dadurch wirtschaftliche Vorteile erzielt werden können.

Die Fachaufsicht führende Ebene entscheidet, ob eine Sammelvergabe durchzuführen ist. Sie bestimmt ein baudurchführende Ebene (Leitvergabestelle), die für die Vergabe zuständig ist, und unterrichtet die übrigen beteiligten baudurchführenden Ebenen. Erstreckt sich der Bedarf auch auf den Bereich mehrerer Fachaufsicht führender Ebenen oder liegen andere wichtige Gründe vor, so entscheidet die zuständige oberste technische Instanz im Benehmen mit den zuständigen Ministern (Senatoren) der beteiligten Länder.

Die Zuständigkeiten der Leitvergabestelle und der anderen baudurchführenden Ebenen sind von Fall zu Fall nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit abzugrenzen, sofern in dieser Richtlinie keine Regelungen getroffen worden sind.

Dabei sind in der Regel Angelegenheiten,

- die den Sammelauftrag betreffen, von der Leitvergabestelle,
- die den einzelnen Abrufauftrag betreffen, von den örtlich zuständigen baudurchführenden Ebenen zu bearbeiten.

Für eine unverzügliche gegenseitige Unterrichtung ist Sorge zu tragen.

2 Vergabe

2.1 Die Leitvergabestelle hat

- die Vergabe vorzubereiten, insbesondere die Vergabeunterlagen aufzustellen,
- die Angebote einzuholen und zu werten,
- den Auftrag zu erteilen.

Die in der Zuständigkeitsregelung beschriebenen Aufgaben der Fachaufsicht führenden Ebene nimmt die Aufsichtsbehörde der Leitvergabestelle wahr.

2.2 Die Leitvergabestelle hat die baudurchführenden Ebenen an den Vorarbeiten zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beteiligen.

Durch die Beteiligung ist sicherzustellen, dass alle für den Wettbewerb und die Durchführung wichtigen Fragen so rechtzeitig geklärt werden, dass eine reibungslose Vergabe und Vertragserfüllung ermöglicht wird. Es ist insbesondere Sorge zu tragen, dass die Besonderheiten, die sich durch die Ausführung an verschiedenen Orten ergeben, eindeutig und vollständig in den Vergabeunterlagen beschrieben werden und die zeitliche Abwicklung des Sammelauftrags festgelegt wird.

2.3 Die Leitvergabestelle hat die Vergabe auf den Gesamtbedarf zu erstrecken. Sie wird über die den baudurchführenden Ebenen einzeln erteilten Verpflichtungs- und Ausgabeermächtigungen unterrichtet und zugleich ermächtigt, Verpflichtungen in der Höhe der insgesamt erteilten Ermächtigungen einzugehen.

3 Regelungen für die Vertragsgestaltung

3.1 In Nr. 1 der Besonderen Vertragsbedingungen 214/634 sind die Ausführungsfristen für die an den verschiedenen Ausführungsorten zu erbringenden Leistungen anzugeben.

In Nr. 10 der Besonderen Vertragsbedingungen ist der Text gemäß WBVB T₂01 aufzunehmen. Dabei sind die Leitvergabestelle und die übrigen beteiligten baudurchführenden Ebenen sowie die für die Ausführung der Leistung vorgesehenen Orte anzugeben.

3.2 Wenn es nach Art und Umfang der Gesamtleistung zweckmäßig ist, kann eine Aufteilung in Teillöse vorbehalten werden.

4 Auftragserteilung/Vertragsabwicklung

Vor Erteilung des Auftrags hat die Leitvergabestelle gemeinsam mit den übrigen baudurchführenden Ebenen festzustellen, dass alle Voraussetzungen für die Erteilung und Durchführung des Sammelauftrages erfüllt sind.

Die Leitvergabestelle erteilt den Gesamtauftrag bzw. die Aufträge für die Teillöse.

Die baudurchführenden Ebenen rufen die einzelnen Leistungen ab.

Sie haben

- die Durchführung der Leistungen zu überwachen
- die Leistungen abzunehmen,
- die Rechnung hierfür zu prüfen und
- die Zahlungen anzuweisen.

Die Leitvergabestelle hat die Unterlagen für die Vergabe (z. B. Ausschreibungsbekanntmachung, Angebote, Verdingungsverhandlung, Auftrags- und Absageschreiben, Sammelauftragsschreiben, Abrufschreiben und Nachtragsvereinbarungen) aufzubewahren. Die baudurchführenden Ebenen erhalten je 3 Ausfertigungen des vollständigen Angebots des Auftragnehmers einschließlich sonstiger Unterlagen (Ausführungszeichnungen u. dgl.), des Auftragsschreibens sowie etwaiger Nachtragsvereinbarungen. Sie haben der Leitvergabestelle eine Abschrift der Abrufschreiben zu übersenden, die zu den Vertragsakten zu nehmen ist.

5 Änderungen des Vertrages

Für Änderungen des Vertrages ist die Leitvergabestelle zuständig und zwar auch dann, wenn die Änderung nur einzelne baudurchführende Ebenen betrifft.

Die baudurchführenden Ebenen haben die Leitvergabestelle unverzüglich zu unterrichten, sobald die Notwendigkeit von Änderungen des Vertrages erkennbar wird.

6 Zuständigkeiten bei Auseinandersetzungen mit dem Auftragnehmer

Für die Bearbeitung von Meinungsverschiedenheiten mit dem Auftragnehmer und die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Vertrag, z. B. auf Mängelansprüche, Schadensersatz, Vertragsstrafe

- ist die Leitvergabestelle zuständig, soweit die Auseinandersetzungen ihre Ursachen im Gesamtauftrag (Vergabeunterlagen) haben,
- ist die örtliche baudurchführende Ebene zuständig, soweit die Auseinandersetzungen aus dem Einzelabruf entstehen, insbesondere, wenn sie durch die örtlichen Besonderheiten verursacht worden sind.

Diese Zuständigkeitsregelung gilt für Entscheidungen nach § 18 VOB/B bzw. § 19 VOL/B entsprechend.

Die Leitvergabestelle und die örtliche baudurchführende Ebene haben einander unverzüglich über derartige Auseinandersetzungen, ihre Ursachen und die für die Beurteilung wichtigen Umstände zu unterrichten.

7 Rechtsstreitigkeiten

Rechtsstreitigkeiten sind grundsätzlich von der für die Leitvergabestelle zuständigen Behörde zu führen; die anderen beteiligten baudurchführenden Ebenen haben sie hierbei zu unterstützen.

Die Führung eines Rechtsstreits kann der für die örtliche baudurchführende Ebene zuständigen Behörde übertragen werden, wenn dies zweckmäßig ist, weil ausschließlich Fragen eines Einzelabrufs strittig sind und der Auftragnehmer einer Änderung der Gerichtsstandsvereinbarung zugestimmt hat.

Verzeichnis der AMEV-Vertragsmuster

Wartung, Inspektion und damit verbundene kleine Instandsetzungsarbeiten von technischen Anlagen und Einrichtungen in öffentlichen Gebäuden

Vertragsmuster für Instandhaltung (Wartung, Inspektion, Instandsetzung) von technischen Anlagen und Einrichtungen in öffentlichen Gebäuden

Vertragsmuster für Instandhaltung sowie andere Leistungen für Telekommunikationsanlagen und Einrichtungen in öffentlichen Gebäuden

Vertragsmuster für Instandhaltung von Gefahrenmeldeanlagen (Brand, Einbruch, Überfall und sonstige Alarmanlagen) in öffentlichen Gebäuden

Vertragsmuster für Instandhaltung sowie andere Leistungen für Aufzugsanlagen in öffentlichen Gebäuden

Aufgestellt und herausgegeben vom Arbeitskreis Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen - AMEV -

Die Vertragsmuster stehen auf der Internetseite

http://www.amev-online.de/AMEV/DE/Betriebsfuehrung/Vertragsmuster/vertragsmuster_node.html

in jeweils aktueller Fassung zum kostenfreien herunter laden zur Verfügung. Die jeweiligen Einführungserlasse können im Bereich Service/Erlasse eingesehen oder von dort herunter geladen werden.

**Leitfaden
für Ausschreibung und Vergabe zur
Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Bau- und Abbruchabfällen sowie
Baustellenabfällen bei der Durchführung
von Hochbaumaßnahmen des Bundes**

1 Zielsetzung

Dieser Leitfaden dient dazu, den mit der Ausschreibung und Vergabe bei der Durchführung von Hochbaumaßnahmen des Bundes befassten Dienststellen ein Arbeitsmittel für einen umweltverträglichen Umgang mit Bau- und Abbruchabfällen unter Beachtung der ATV DIN 18 299 Abschnitte 0.2.14 und 2.3.1. und ATV DIN 18 459 VOB/C und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) zur Verfügung zu stellen.

Nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft (§ 4 KrW-/AbfG) sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit, in zweiter Linie stofflich zu verwerten, sofern möglich, wiederaufzubereiten oder zur Gewinnung von Energie zu nutzen (energetische Verwertung). Nicht zu verwertende Abfälle sind allgemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Dabei wird zwischen nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen unterschieden.

2 Definitionen

2.1 Abfälle

Nach § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG sind Abfälle alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I zum Gesetz aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

2.2 Abfallerzeuger

Nach § 3 Abs. 5 KrW-/AbfG ist Erzeuger von Abfällen

- jede natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle angefallen sind, oder
- jede Person, die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vorgenommen hat, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken.

Der Bauherr ist Abfallerzeuger durch Ausübung seines Leistungsbestimmungsrechtes gemäß Bauvertrag.

Gleichzeitig ist auch der Auftragnehmer Abfallerzeuger für alle Abfälle, die bei seiner Leistungserbringung anfallen. Das betrifft sowohl Abfälle die entstehen, ohne dass die Zweckrichtung auf den Anfall der Abfälle ausgerichtet war (z. B. Baustellenabfälle) als auch Abfälle, die im direkten Zusammenhang mit der Leistungserbringung entstehen (z. B. alle Rückbauleistungen).

Zusätzlich wird Abfallerzeuger auch der Unternehmer, der Abfälle zentral sammelt und bearbeitet (z.B. Entsorgungs- oder Recyclingunternehmen).

2.3 Abfallbesitzer

Nach § 3 Abs. 6 KrW-/AbfG ist Besitzer von Abfällen jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über die Abfälle hat.

Das sind der Bauherr, auf dessen Grund und Boden der Abfall aus seinem Besitz mit seinem Wissen und Wollen anfällt (z.B. Bodenaushub, Abbruchmaterial), sowie der Auftragnehmer durch seine Leistungserfüllung (z.B. Rückbauleistungen, Transport der Bau- und Abbruchabfälle) sowie für seine Baustellenabfälle (z. B. Verschnittabfälle, Verpackungen, Bauhilfsstoffe, Reinigungsmittel etc.).

Zusätzlich wird Abfallbesitzer auch der Unternehmer, der Abfälle zentral sammelt und bearbeitet (z.B. Entsorgungs- oder Recyclingunternehmen).

3 Grundsätze und Hinweise zur Anwendung des KrW-/AbfG

Bei der Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen, sowie Baustellenabfällen ist eine Vielzahl von Regelungen zu beachten, die von EG-Verordnungen über Bundes- und Landesrecht bis zum kommunalen Satzungsrecht öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger reichen.

Bei der Ausschreibung und Vergabe von Bauaufgaben des Bundes sind die "Arbeitshilfen Recycling" des BMVBS und BMVg und die folgenden Grundsätze und Hinweise zu beachten:

Nach Pkt. 0.2.14 der ATV DIN 18299 sind in der Leistungsbeschreibung nach den Erfordernissen des Einzelfalls Art, Zusammensetzung und Menge der aus dem Bereich des Auftraggebers zu entsorgenden Böden, Stoffe und Bauteile anzugeben.

Diese Entsorgung setzt nach dem KrW-/AbfG zunächst die grundlegende Prüfung des Bauherrn voraus, Abfälle

- möglichst zu vermeiden, sofern das nicht möglich ist,
- zu verwerten und wenn auch diese Möglichkeit entfällt,
- zu beseitigen.

Bereits mit Beginn der Planung sind die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft (§§ 4 - 11 KrW-/AbfG) und die Pflichten der öffentlichen Hand (§ 37 KrW-/AbfG) zu beachten. Es sind grundsätzlich gefährliche und nicht gefährliche Abfälle gemäß Abfallverzeichnisverordnung zu unterscheiden und bei der Entsorgung zu berücksichtigen.

Weiterhin ist bei Aufstellung der Vergabeunterlagen festzustellen:

- die Art und der Umfang der Schadstoffbelastung,
daraus abgeleitet
- der Anfall gefährlicher und nicht gefährlicher Bau- und Abbruchabfälle,
- die Art der Entsorgung.

3.1 Vermeidung von Abfällen

Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen

Solche Maßnahmen sind insbesondere:

- Wiederverwendung von Bauteilen
- Kreislaufführung von Stoffen im Bauablauf
- Verwendung abfall- und schadstoffarmer Produkte
- Verringerung des Bodenaushubs (ggf. schadstoffbelastet) durch planerische Maßnahmen.

Weitere mögliche Maßnahmen enthält die Checkliste "Bauen (fast) ohne Abfall" (Anlage 1)

Eine Wiederverwendung kommt insbesondere für nicht schadstoffbelasteten Bodenaushub sowie für Bauteile, z. B. Fenster, Türen, Heizkörper etc. in Betracht.

3.2 Verwertung von Abfällen

3.2.1 Stoffliche Verwertung nicht gefährlicher Bau- und Abbruchabfälle

Die stoffliche Verwertung nicht gefährlicher Bau- und Abbruchabfälle ist in der Regel möglich und im Rahmen der Entsorgung vorzusehen.

Soweit erforderlich, sind Maßnahmen für das Bereitstellen, Überlassen, Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen zur Verwertung vorzusehen (§ 4 Abs. 5 KrW-/AbfG).

3.2.2 Stoffliche Verwertung gefährlicher Bau- und Abbruchabfälle

Die stoffliche Verwertung gefährlicher Bau- und Abbruchabfälle ist unter Einhaltung definierter Randbedingungen (z. B. gedichteter Lärmschutzwall, Unterbau von Verkehrsflächen) möglich. Durch die Aufbereitung von Abfällen kann das Verwertungsspektrum erweitert werden.

Länderspezifische Andienungs-/ Überlassungspflichten nach § 13 Abs. 4 KrW-/AbfG sind zu beachten und gelten in der Regel nur für gefährliche Abfälle zur Beseitigung.

3.2.3 Energetische Verwertung von Abfällen

Soweit Stoffe und Bauteile weder wiederverwendet noch stofflich verwertet werden können, ist eine energetische Verwertung anzustreben und der Einsatz als Ersatzbrennstoff zu prüfen (§ 4 Abs. 4 KrW-/AbfG). Die energetische Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen ist in der Praxis von untergeordneter Bedeutung.

3.2.4 Verwendung von Recyclingbaustoffen

Zur Schonung der natürlichen Ressourcen (Primärrohstoffe) sind möglichst wiederaufbereitete Stoffe (Recyclingbaustoffe) zu verwenden (siehe § 1 KrW-/AbfG).

Sie müssen für den jeweiligen Verwendungszweck geeignet und mit den übrigen verwendeten Stoffen und Bauteilen abgestimmt sein (siehe Abschn. 2.3.1 i.V.m. 2.1.3 der ATV DIN 18 299).

Im Einzelfall ist anzugeben, welche Anforderungen an die Recyclingbaustoffe zu stellen sind (siehe Abschn. 0.2.10 der ATV DIN 18 299). Dies kann z. B. eine mögliche Unverträglichkeit zu anderen Baustoffen betreffen. Wiederaufbereitete Recyclingbaustoffe sind z. B.:

- Gipskartonplatten aus REA-Gips,
- Zellulosedämmstoffe aus Zeitungspapier,
- Schüttdämmstoffe aus Schaumglasgranulat,
- Bautenschutz- und Schalldämmmatten aus Altgummi,
- Bauplatten aus recyceltem Schiefer oder Kunststoffen,
- Dämmungsmatten aus Altreifen,
- Straßenbaustoffe aus Straßenaufbruch.

3.3 Beseitigung von nicht verwertbaren Abfällen

Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind allgemeinwohlverträglich zu beseitigen (§ 10 Abs. 1 KrW-/AbfG).

4 Vorbereitung der Vergabeunterlagen

In der Leistungsbeschreibung und in den weiteren Vergabeunterlagen ist im Hinblick auf Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen folgendes grundlegend zu beachten:

4.1 Ergänzung der Vergabeunterlagen

Formblatt „Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Bau- und Abbruchabfällen sowie Baustellenabfällen“ (241 Abfall) ist in die Vergabeunterlagen einzubeziehen.

4.2 Leistungsbeschreibung

Bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung sind nach Lage des Einzelfalls die Standardleistungstexte des StLB-Bau 087 "Abfallentsorgung; Verwertung und Beseitigung" bzw. die Texte spezieller Leistungsbereiche, z. B. StLB -Bau 084 "Abbruch-, Rückbau- und Schadstoffsanierungsarbeiten", zu verwenden.

Die Vermeidung von Bau- und Abbruchabfällen hat vorrangig durch planerische Maßnahmen zu erfolgen; wie beispielsweise die Wiederverwendung von Bodenaushub durch Verfüllen bzw. die Nutzung wiederverwendbarer Schalungen oder gebäudetechnischer Anlagen am gleichen Ort oder an anderer Stelle.

Gegebenenfalls sind Teilleistungen im Leistungsverzeichnis vorzusehen, in denen diese wieder verwertbaren Stoffe dem Auftragnehmer zur Wiederverwendung gegen Entgelt überlassen werden. Dafür ist im Leistungsverzeichnis ein besonderer Abschnitt vorzusehen.

Die Maßnahmen zur Entsorgung von Abfällen sind in Teilleistungen bzw. Titeln des Leistungsverzeichnisses zu erfassen. In jedem Einzelfall ist die Übernahme der vom Betreiber der Abfallentsorgungsanlage geforderten Kosten bzw. die Erstattung der Kosten auf Nachweis durch den Auftraggeber festzulegen.

Im Rahmen der Planung von Rückbaumaßnahmen ist ein Abfallentsorgungskonzept mit folgenden Inhalten zu empfehlen:

- Art und Menge der zu erwartenden Bau- und Abbruchabfälle
- Abfallkataster mit allen zu erwartenden Abfällen (Vorkommen, Mengen, Abfallschlüssel)
- Darstellung möglicher Gefährdungen (Schadstoffe)
- Darstellung von Verfahrenswegen der Trennung
- Gegebenenfalls Beprobung mit Probenahmeprotokollen und Nachweisen von Analysen bei Kontaminationsverdacht (z. B. Haufwerksanalysen vor Wiedereinbau oder Entsorgung)
- Darstellung von möglichen Entsorgungswegen

Es ist vorzusehen, dass der Auftraggeber die Deponiegebühren an den Deponiebetrieb unmittelbar bezahlt und Rechnung bzw. Gebührenbescheid auf den Auftraggeber ausgestellt werden.

Bei der Aufstellung der Teilleistungen für die Abfallentsorgung sind die Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zu verwenden.

**17 Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten),
Abfallschlüssel / Abfallbezeichnung nach AVV, Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten im Abfallverzeichnis sind gefährlich im Sinne des § 41
des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.**

1701 Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	1702 Holz, Glas und Kunststoff	1703 Bitumenge- mische, Kohlen- teer und teerhal- tige Produkte	1704 Metalle (einschließ- lich Legierungen)	1705 Boden (einschl. Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	1706 Dämmmaterial und asbesthal- tige Baustoffe	1708 Baustoffe auf Gipsbasis	1709 Sonstige Bau- und Ab- bruchabfälle
170101 Beton	170201 Holz	170301* kohlenteeerhaltige Bitumengemische	170401 Kupfer, Bronze, Messing	170503* Boden und Steine, die ge- fährliche Stoffe enthalten	170601* Dämmmaterial, das Asbest enthält	170801* Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunrei- nigt sind	170901* Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
170102 Ziegel	170202 Glas	170302 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen	170402 Aluminium 170403 Blei 170404 Zink 170405 Eisen und Stahl 170406 Zinn	170504 Boden und Steine mit Aus- nahme derjenigen, die unter 170503 fallen	170603* anderes Dämm- material, das aus gefährlichen Stof- fen besteht oder solche Stoffe ent- hält	170802 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derje- nigen, die unter 170801 fallen	170902* Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB- haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB- haltige Kondensatoren)
170103 Fliesen, Ziegel und Kera- mik	170203 Kunststoff	170303* Kohlenteer und teerhaltige Produkte	170407 gemischte Metalle	170505* Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	170604 Dämmmaterial mit Ausnahme desjeni- gen, das unter 170601 und 170603 fällt		170903* sonstige Bau- und Abbruch- abfälle (einschl. gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
170106* Gemische aus oder ge- trennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährli- che Stoffe enthalten	170204* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		170409* Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verun- reinigt sind	170506 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt	170605* asbesthaltige Bau- stoffe		170904 gemischte Bau- und Ab- bruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen
170107 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Ke- ramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen			170410* Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	170507* Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält			
			170411 Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen	170508 Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt			

Quelle: Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis, Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I Nr. 65 vom 12.12.2001 S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619))

Anlage 1

Checkliste: Bauen (fast) ohne Abfall

Aus: "Vermeidung von Bauabfällen"

Bearbeitung: Institut für Industrialisierung des Bauens GmbH, Hannover

Abfallvermeidung durch Planung

Abfallarme Konstruktionen und Baustoffe einplanen

- ☐ unkomplizierte Bauformen bevorzugen
- ☐ schalungsfreie Konstruktionen wählen
- ☐ Materialoptimierung durch günstige Statik und Maßkoordination (Standardmaße)
- ☐ Baustoffe mit abfallarmer Herstellung und Verarbeitung einplanen
- ☐ Recycling-Baustoffe einplanen
- ☐ Baustoffe mit bekannten Inhaltsstoffen bevorzugen
- ☐ Baustoffverpackungen reduzieren

Lange Nutzungsdauer ermöglichen

- ☐ geringe Materialvielfalt, große Schadenssicherheit
- ☐ konstruktive Trennung der Bauteile nach Lebensdauer
- ☐ anpassungsfähige Gebäude für Nutzungsänderungen
- ☐ Sanierungsplanung für Bauteilerhalt und zerstörungsfreie Baumaßnahmen

Recyclinggerechte Demontage vorsehen

- ☐ Rückbaustufen einplanen
- ☐ Produkt-Recycling bevorzugen vor Material-Recycling
- ☐ recyclingbezogene Bestandspläne anlegen

Abfallvermeidung bei der Bauausführung

Abfälle auf der Baustelle reduzieren

- ☐ örtliche Entsorgungs- und Recyclingmöglichkeiten prüfen
- ☐ Mengen und Arten von Abfällen identifizieren
- ☐ Sammelplätze für Abfälle kennzeichnen
- ☐ Baustoffe und Bauteile vor Transport- und Montageschäden schützen

Abfallvermischungen verhindern

- ☐ Abfallbehälter differenzieren und kennzeichnen
- ☐ Organisationseinweisung für Wertstofftrennung durchführen

Verpackungsabfälle vermeiden

- ☐ Mehrwegsysteme nutzen
- ☐ überflüssige Verpackungen vermeiden
- ☐ Rücknahmevereinbarungen treffen
- ☐ Materialvielfalt der Verpackungen einschränken

Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm

Als Anhalt für Angaben zum Leistungsprogramm und deren Gliederung kann die nachfolgende Aufstellung dienen. Dabei ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, welche dieser Angaben für eine genaue Beschreibung erforderlich sind.

1 Angaben des Auftraggebers für die Ausführung:

Beschreibung des Bauwerks/der Teile des Bauwerks

Allgemeine Beschreibung des Gegenstandes der Leistung nach Art, Zweck und Lage

Beschreibung der örtlichen Gegebenheiten wie z.B. Klimazone, Baugrund, Zufahrtswege, Anschlüsse, Versorgungseinrichtungen

Beschreibung der Anforderungen an die Leistung

Flächen- und Raumprogramm, z.B. Größenangaben, Nutz- und Nebenflächen, Zuordnungen, Orientierung

Art der Nutzung, z.B. Funktion, Betriebsabläufe, Beanspruchung

Konstruktion: ggf. bestimmte grundsätzliche Forderungen, z.B. Stahl oder Stahlbeton, statisches System

Einzelangaben zur Ausführung, z.B.

- Rastermaße, zulässige Toleranzen, Flexibilität
- Tragfähigkeit, Belastbarkeit
- Akustik (Schallerzeugung, -dämmung, -dämpfung)
- Klima (Wärmedämmung, Heizung, Lüftungs- und Klimatechnik)
- Licht- und Installationstechnik, Aufzüge
- hygienische Anforderungen
- besondere physikalische Anforderungen (Elastizität, Rutschfestigkeit, elektrostatisches Verhalten)
- sonstige Eigenschaften und Qualitätsmerkmale
- vorgeschriebene Baustoffe und Bauteile
- Anforderungen an die Gestaltung (Dachform, Fassadengestaltung, Farbgebung, Formgebung).

Abgrenzung zu Vor- und Folgeleistungen

Normen oder etwaige Richtlinien der nutzenden Verwaltung, die zusätzlich zu beachten sind

öffentlich-rechtliche Anforderungen, z.B. spezielle planungsrechtliche, bauordnungsrechtliche, wasser- oder gewerberechtliche Bestimmungen oder Auflagen.

2 Unterlagen, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt:

Dem Leistungsprogramm sind als Anlage beizufügen z.B. das Raumprogramm, Pläne, Erläuterungsberichte, Baugrundgutachten, besondere Richtlinien der nutzenden Verwaltung.

Die mit der Ausführung von Vor- und Folgeleistungen beauftragten Unternehmer sind zu benennen.

Die Einzelheiten über deren Leistungen sind anzugeben, soweit sie für die Angebotsbearbeitung und die Ausführung von Bedeutung sind, z.B.

- Belastbarkeit der vorhandenen Konstruktionen
- Baufristen
- Vorhaltung von Gerüsten und Versorgungseinrichtungen.

3 Ergänzende Angaben des Bieters:

Soweit im Einzelfall erforderlich, kann der Bieter z.B. zur Abgabe folgender Erklärungen oder zur Einreichung folgender Unterlagen aufgefordert werden:

- Angaben zur Baustelleneinrichtung, z.B. Platzbedarf, Art der Fertigung
- Angaben über eine für die Bauausführung erforderliche Mitwirkung oder Zustimmung des Auftraggebers
- Baufristenplan, u. U. auch weitere Pläne abweichend von der vorgeschriebenen Bauzeit
- Zahlungsplan, wenn die Bestimmung der Zahlungsbedingungen dem Bieter überlassen werden soll
- Erklärung, dass und wie die nach dem öffentlichen Recht erforderlichen Genehmigungen usw. beigebracht werden können
- Wirtschaftlichkeitsberechnung unter Einbeziehung der Folgekosten, unterteilt in Betriebskosten und Unterhaltungskosten, soweit im Einzelfall erforderlich.

4 Besondere Bewertungskriterien:

Gegebenenfalls ist anzugeben, nach welchen Gesichtspunkten - auch hinsichtlich ihrer Rangfolge - der Auftraggeber die angebotenen Leistungen zu werten beabsichtigt.

5 zu § 7c Absatz 3 VOB/A:

Es ist in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots 211 vom Bieter zu verlangen, dass er sein Angebot so aufstellt, dass

- Art und Umfang der Leistung eindeutig bestimmt,
- die Erfüllung der Forderungen des Leistungsprogramms nachgewiesen,
- die Angemessenheit der geforderten Preise beurteilt und
- nach Abschluss der Arbeit die vertragsgemäße Erfüllung zweifelsfrei geprüft werden kann.

Dabei ist anzugeben, wie die Angebote gegliedert und durch Angabe von Kennzahlen oder dergleichen erläutert werden sollen.

Der Bieter ist ferner aufzufordern, sämtliche zur Beurteilung des Angebots erforderlichen Pläne und sonstige Unterlagen mit einer eingehenden Erläuterung, insbesondere der Konstruktionsprinzipien und der Materialwahl seinem Angebot beizufügen.

Er ist außerdem zu verpflichten, Pläne und Unterlagen, die nicht schon für die Beurteilung des Angebots, sondern erst für die Ausführung und Abrechnung erforderlich sind, zu bezeichnen und zu erklären, dass er alle für die Ausführung und Abrechnung erforderlichen Pläne im Falle der Auftragserteilung dem Auftraggeber rechtzeitig zur Zustimmung vorlegen werde.

Der Auftraggeber hat Pläne und sonstige Unterlagen, deren Vorlage er bei Angebotsabgabe für erforderlich hält, nach Art und Maßstab im Einzelnen anzugeben.

Mengen- und Preisangaben sind zu fordern, soweit diese für einen einwandfreien Vergleich bei der Wertung notwendig sind. In diesen Fällen ist in den Vergabeunterlagen eine Regelung nach § 7c Absatz 3 Satz 2 VOB/A zu treffen.

Anhang 10
Rechnerische Prüfung mit Datenverarbeitung

Hinweis: Allgemeine Regelungen zur rechnerischen Prüfung der Angebote sind in der Richtlinie zu 321 Nr. 2 enthalten.

1 DV-technische Vorgaben

Die Daten des für die Angebotsanforderung erstellten Leistungsverzeichnisse (Stammleistungsverzeichnis) sind in einem besonders gesicherten Dateibereich zu halten. Für die rechnerische Prüfung darf nur eine Kopie des Stamm-Leistungsverzeichnisses verwendet werden.

2 Fehlende Preise und Erklärungen

Wird bei der rechnerischen Prüfung festgestellt, dass im Leistungsverzeichnis Preise oder geforderte Erklärungen fehlen, dürfen keine Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen werden. Über die weitere Behandlung des Angebotes entscheidet der für die Prüfung und Wertung zuständige Bedienstete.

3 Prüfung ohne Datenträger

Stellt ein Bieter keine oder keine geeigneten Datenträger zur Verfügung, ist der Einheitspreis -der Position einzugeben. Ergibt die rechnerische Prüfung einen abweichenden Gesamtbetrag, so sind die eingegebenen Werte zu überprüfen. Ein fehlerhafter Gesamtbetrag ist im Angebot zu berichtigen.

4 Prüfung mit Datenträger

Die auf Datenträger zur Verfügung stehenden Angebotsdaten sind einzulesen, und der Prüflauf ist durchzuführen. Erfolgt der Prüflauf ohne Fehlermeldung und stimmen errechnete Summe und Angebotssumme überein, ist die rechnerische Prüfung abgeschlossen. Stimmen errechnete Summe und Angebotssumme nicht überein, sind die Abweichungen aufzuklären.

5 Abschluss der Prüfung

Über die rechnerische Prüfung sind Ergebnislisten zu erstellen und dem Angebot beizufügen. In das Angebot, auf das der Zuschlag erteilt werden soll, sind sämtliche Fehlerkorrekturen aus der Ergebnisliste zu übertragen.

Die rechnerische Prüfung schließt mit folgendem Stempelaufdruck im Angebot ab:

Rechnerische Prüfung mit DV

DV-Ergebnisliste ist beigelegt

Berichtigte Angebotssumme

Bearbeitet: _____

(Datum, Unterschrift)

- die Verordnung (EU) Nr. 949/2011 des Rates vom 22. September 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 560/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in der Republik Côte d'Ivoire (ABl. L 247 vom 24.9.2011, S.1) in § 70 Absatz 5r AWW,
- die Verordnung (EU) Nr. 1000/2011 des Rates vom 10. Oktober 2011 zur Durchführung des Artikels 8a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus (ABl. L 265 vom 11.10.2011, S. 8) in § 70 Absatz 5s AWW,
- die Verordnung (EU) Nr. 1245/2011 des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 319 vom 2.12.2011, S. 11) in § 70 Absatz 5u Satz 1 AWW,
- die Verordnung (EU) Nr. 1002/2011 des Rates vom 10. Oktober 2011 zur Umsetzung des Artikels 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Iran (ABl. L 267 vom 12.10.2011, S. 1) in § 70 Absatz 5u Satz 2 AWW,
- die Verordnung (EU) Nr. 956/2011 des Rates vom 26. September 2011 zur Durchführung von Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 356/2010 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen aufgrund der Lage in Somalia (ABl. L 249 vom 27.9.2011, S. 1) in § 70 Absatz 5x,
- die Verordnung (EU) Nr. 1139/2011 des Rates vom 10. November 2011 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen (ABl. L 293 vom 11.11.2011, S. 19) in § 70 Absatz 7 AWW,
- die Verordnung (EU) Nr. 1244/2011 des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. L 319 vom 2.12.2011, S. 8) in § 70 Absatz 9 AWW.

Nummer 10 Buchstabe e

In Folge der Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1763/2004 über die Anwendung bestimmter restriktiver Maßnahmen zur Unterstützung der wirksamen Ausführung des Mandats des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) durch die Verordnung (EU) Nr. 1048/2011 des Rates vom 20. Oktober 2011 (ABl. L 276 vom 21.10.2011, S. 1) wird die Bußgeldbewehrung für Verstöße gegen die Informationspflichten in § 70 Absatz 5o der Verordnung ebenfalls aufgehoben.

Nummer 10 Buchstabe m

Durch die Änderung werden Verstöße gegen die Informationspflicht nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 753/2011 des Rates vom 1. August 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen angesichts der Lage in Afghanistan in § 70 Absatz 10 AWW bußgeldbewehrt. Diese sind durch die Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 nicht mehr von § 70 Absatz 5i AWW erfasst. Die Bundesrepublik Deutschland kommt damit ihrer Verpflichtung zur Sanktionierung von Verstößen gegen die Embargoverordnung nach. Verstöße gegen wesentliche Verbotsvorschriften der Verordnung (EU) Nr. 753/2011 wurden bereits gemäß § 34 Absatz 4 Nummer 2 des Außenwirtschaftsgesetzes durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger strafbewehrt.

Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Berlin, den 17. Januar 2012
V B 2 - 48 04 77/93 -

Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie
Im Auftrag
Wendling

Erste Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen

Vom 18. Januar 2012

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen vom 17. Januar 2008 (BANz. S. 198) wird wie folgt geändert:

1. Der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen wird folgende Abkürzung hinzugefügt: „(AVV-EnEff)“.
2. In Artikel 1 werden die Wörter „Verdingungsordnung für Leistungen“ ersetzt durch die Wörter „Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen“.
3. In Artikel 2 Absatz 2 wird die Angabe „EuP-Richtlinie“ ersetzt durch die Angabe „ErP-Richtlinie“.
4. Artikel 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Diese Regelung tritt mit Ablauf des 24. Januar 2013 außer Kraft.“
5. In der Anlage wird unter Abschnitt I Nummer 2 in Absatz 4 die Angabe „EuP-Richtlinie“ ersetzt durch die Angabe „ErP-Richtlinie“.
6. In der Anlage werden unter Abschnitt I Nummer 2 in Absatz 7 die Angabe „§ 8 Nr. 3 Abs. 5 VOL/A“ ersetzt durch die Angabe „§ 7 Absatz 4 VOL/A“ und die Angabe „§ 8a Nr. 5 VOL/A“ ersetzt durch „§ 8 Absatz 7 VOL/A-EG“.

Diese Änderungen treten am Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Berlin, den 18. Januar 2012

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Philipp Rösler

■ Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Dritten Verordnung über Beschränkungen für das Inverkehrbringen bestimmter Erzeugnisse aus Reis (3. ReisBeschrV)

Vom 12. Januar 2012

Die Dritte Verordnung über Beschränkungen für das Inverkehrbringen bestimmter Erzeugnisse aus Reis vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2974) ist mit Ablauf des 11. Januar 2012 außer Kraft getreten.

Bonn, den 12. Januar 2012

Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Im Auftrag
Dr. Hayungs

Amtlicher Teil

Bekanntmachungen

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen

Vom 17. Januar 2008

Nach Artikel 86 des Grundgesetzes wird folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

Bei der Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen aller Bundesdienststellen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A) und der Verdingungsordnung für Leistungen, Teil A (VOL/A) sind folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift sowie die beiliegenden Leitlinien zu beachten.

Artikel 2

(1) Zunächst ist im Rahmen einer Bedarfsanalyse für die vorgesehene Beschaffung auch der Aspekt der energieeffizientesten Systemlösung zu prüfen.

(2) Bei der Erstellung der Vergabeunterlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung ist auch der Energieverbrauch in der Nutzungsphase zu berücksichtigen. Zur angemessenen Beachtung von Umweltschutz- und insbesondere Energieeffizienzaspekten sind darüber hinaus die Anforderungen des Umweltzeichens Blauer Engel, des Europäischen Umweltzeichens, des Energy Star oder vergleichbarer Energie- und Umweltzeichen sowie der Durchführungsmaßnahmen nach der EuP-Richtlinie zu berücksichtigen.

(3) Soweit möglich und sachgerecht und sofern ein sachlicher Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand besteht, sind für die Ausführung des Auftrags auch umwelt- und energieeffizienzbezogene Vertragsbedingungen zu fordern.

(4) Für die abschließende Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes sind neben den Anschaffungskosten die voraussichtlichen Betriebskosten über die Nutzungsdauer – vor allem die Kosten für den Energieverbrauch der zu beschaffenden Geräte – sowie die Abschreibungs- und Entsorgungskosten zu berücksichtigen (Lebenszykluskostenprinzip). Der Zuschlag ist dann auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.

Artikel 3

Die als Anlage beigefügten „Leitlinien für die Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen vom 10. Dezember 2007“ sind Teil dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift.

Artikel 4

Diese Regelung gilt für vier Jahre ab dem Tag nach ihrer Bekanntgabe im Bundesanzeiger.

Artikel 5

(1) Die Umsetzung dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift erfolgt durch die Bundesressorts in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich und mit Unterstützung einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe „Grüner Einkauf“ unter der Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie.

(2) Die Arbeitsgruppe „Grüner Einkauf“ wird auch ein entsprechendes Monitoring durchführen sowie diese allgemeine Verwaltungsvorschrift gegenüber Ländern und Kommunen kommunizieren und für deren Nachahmung werben.

Artikel 6

Mit dem Erlass der allgemeinen Verwaltungsvorschrift hat die Bundesregierung gleichzeitig einen Beitrag zur Umsetzung von Artikel 5 der Richtlinie 2006/ 32/ EG über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen geleistet.

Berlin, den 17. Januar 2008

Die Bundeskanzlerin

Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie

Michael Glos

Anlage

Leitlinien für die Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen vom 10. Dezember 2007

I.

Das geltende Vergaberecht bietet verschiedene Anknüpfungspunkte zur Berücksichtigung von Umwelt- und insbesondere Energieeffizienzaspekten, die sich auch gegenseitig ergänzen können:

1. Bedarfsanalyse und Auswahl des Auftragsgegenstandes

Der eigentlichen Beschaffungsmaßnahme ist immer eine detaillierte Bedarfsanalyse voranzustellen. Im Ergebnis ist zu entscheiden, durch welche Produkte oder welche Dienstleistungen die aus Wirtschaftlichkeits-, Umwelt-, und insbesondere Energieeffizienz beste Problemlösung erreicht werden kann.

Die öffentlichen Auftraggeber können – unter Beachtung des Prinzips der Nichtdiskriminierung – selbst darüber entscheiden, welche Produkte und Dienstleistungen sie beschaffen möchten, um den Bedarf wirtschaftlich zu decken. Hierzu können sie den Auftragsgegenstand wählen, der Umwelt- und insbesondere Energieeffizienzaspekte berücksichtigt, und diesen in der späteren Leistungsbeschreibung näher definieren.

2. Leistungsbeschreibung

Dreh- und Angelpunkt für die Beschaffung umweltfreundlicher, insbesondere energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen ist die Leistungsbeschreibung, das heißt, der Teil der Verdingungsunterlagen, in dem der öffentliche Auftraggeber bestimmt, was Gegenstand der Beschaffung ist (z. B. Bau und Betrieb eines Kohle-, Wasser- oder Solarkraftwerks für die benötigte Stromerzeugung). Es steht dem öffentlichen Auftraggeber frei, die von ihm benötigte Leistung so zu beschreiben, dass Anbieter möglichst viel Spielraum haben, umweltfreundliche, insbesondere energieeffiziente Produkte und Dienstleistungen anzubieten.

Hierzu eignen sich insbesondere funktionale Leistungsbeschreibungen, in denen die Leistungen durch eine Darstellung ihres Zwecks, ihrer Funktion sowie der an sie gestellten Anforderungen beschrieben werden. Beschrieben werden somit nicht die konstruktiven Details des Produktes oder der Dienstleistung, sondern die gewünschte Funktionalität – also das Ergebnis (z. B. Ausschreibung eines energieeffizienten und/oder emissionsarmen ÖPNV-Systems).

In der Leistungsbeschreibung können durch Verwendung technischer Spezifikationen, die auch in Umweltzeichen definiert sind, Umwelt- und insbesondere Energieeffizienzaspekte einfließen.

Es können zum Beispiel die Anforderungen der europäischen Energieverbrauchskennzeichnung, der Durchführungsmaßnahmen nach der EuP-Richtlinie oder freiwilliger Kennzeichnungsprogramme wie Blauer Engel, Europäisches Umweltzeichen, Energy Star oder andere gleichwertige Energieverbrauchs- und Umweltzeichen als Referenz für die Aufstellung von Energieeffizienzkriterien herangezogen werden.

Von besonderer Bedeutung sind nach der Zielsetzung dieser Leitlinien Anforderungen, die der Realisierung energiepolitischer Ziele und dem Klimaschutz dienen. Mit den technischen Spezifikationen sollen die umweltfreundlichsten und insbesondere energieeffizientesten am Markt erhältlichen Produkte und Dienstleistungen ermittelt und damit ein hohes Anspruchsniveau gewährleistet werden.

Es ist zulässig, wenn sich aus der Entscheidung über den Auftragsgegenstand und seiner Definition in der Leistungsbeschreibung Anforderungen an das Produktionsverfahren ergeben (ein Beispiel wäre die Beschreibung der Leistung als „Strom aus er-

neuerbaren Energiequellen“). Dies ist dann durch die Art der zu vergebenden Leistung gerechtfertigt, da dadurch objektiv der ressourcenschonende Einsatz von Produktionsmitteln gewährleistet wird und die Beschaffung damit unter Beachtung der Lebenszykluskosten auch wirtschaftlich sein kann.

Bezeichnungen für bestimmte Erzeugnisse oder Verfahren (z. B. Markennamen) dürfen ausnahmsweise, jedoch nur mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ verwendet werden (§ 8 Nr. 3 Abs. 5 VOL/A). Für Vergaben oberhalb der Schwellenwerte wird auf § 8a Nr. 5 VOL/A verwiesen.

Der öffentliche Auftraggeber soll von den Bietern ein umweltfreundliches, insbesondere energieeffizientes Verhalten bei der Ausführung des Auftrags fordern, solange es sich um Bedingungen handelt, die sich auf die Auftragsausführung beziehen und im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen. Allgemeine Anforderungen an das Verhalten oder die Unternehmenspolitik des Auftragnehmers sind dagegen unzulässig.

Bei Wareneinkäufen können als umweltfreundliche und insbesondere energieeffizienzbezogene Ausführungsbedingungen in geeigneten Fällen zum Beispiel Bedingungen an die umweltfreundliche Verpackung, an die Rücknahme von Abfall bzw. von Geräten nach Beendigung der Nutzungszeit oder an die Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftragnehmers über Umwelt- und insbesondere Energieeffizienzaspekte gestellt werden.

3. Eignungskriterien

Im Rahmen der Eignungsprüfung kann der öffentliche Auftraggeber von den Bietern und Bewerbern zum Nachweis ihrer technischen Leistungsfähigkeit verlangen, dass das zu beauftragende Unternehmen bestimmte Normen für das Umweltmanagement erfüllt, sofern diese für die Ausführung des Auftrags relevant sind. Geeignete Nachweise sind eine Zertifizierung nach EMAS oder nach anderen europäischen oder internationalen Normen. Gleichwertige Nachweise müssen akzeptiert werden.

4. Wertungskriterien

Der Zuschlag ist auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Maßgebend sind dabei neben dem Preis die für die Wertung der Angebote vorgesehenen Aspekte, zu denen z. B. Umwelteigenschaften und Betriebskosten gehören. Umweltaspekte sind als Zuschlagskriterien zulässig, wenn sie in Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen.

Eine Wirtschaftlichkeitsbewertung, die den gesamten Lebenszyklus erfasst, also auch langfristig niedrige Betriebskosten mit einbezieht, kann zu einem anderen Ergebnis führen als eine Betrachtung, in der die reinen Investitionskosten ausschlaggebend sind. Dies ist insbesondere bei Energie verbrauchenden Geräten von Bedeutung. Beispielsweise weisen energieeffiziente elektronische Geräte oder Energiesparlampen oft höhere Kosten bei der Erstinvestition auf, wegen der niedrigeren Kosten während der Nutzungsphase werden diese Mehrkosten aber in der Regel amortisiert oder sogar überkompensiert.

Alle Zuschlagskriterien müssen im Bereich oberhalb der EU-Schwellenwerte in der Vergabebekanntmachung oder den Vergabeunterlagen genannt und gewichtet bzw. – wenn eine Gewichtung nicht möglich ist – in der absteigenden Reihenfolge ihrer Bedeutung festgelegt werden. Bei der Wertung der Angebote dürfen bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte nur Kriterien, die in der Vergabebekanntmachung bzw. den Vergabeunterlagen genannt wurden, herangezogen werden.

5. Zulassung von Nebenangeboten

Nebenangebote sind im Falle einer verstärkt konstruktiven Leistungsbeschreibung herkömmlicher Lösungen eine gute Möglichkeit für öffentliche Auftraggeber, umweltfreundliche, insbesondere energieeffiziente Varianten in das Verfahren einzubeziehen (z. B. Produkte, die besonders wenig Energie verbrauchen oder für die Nutzung erneuerbarer Energien besonders geeignet sind). Wenn der öffentliche Auftraggeber Nebenangebote wünscht, ausdrücklich zulassen oder ausschließen will, so muss er dies in der Aufforderung zur Angebotsabgabe angeben.

II.

Praktische Hilfestellungen und Beispiele, die öffentlichen Auftraggebern eine umweltfreundliche, insbesondere energieeffiziente Beschaffung erleichtern sollen, stehen u. a. in Form von Leitfäden und online abrufbaren Informationssystemen zur Verfügung.

Eine Übersicht mit Kurzinformationen zu einigen solchen Angeboten findet sich auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie unter www.bmwi.de/go/energie-effiziente-beschaffung sowie unter www.beschaffung-info.de.

Bundesministerium für Gesundheit

Bekanntmachung [1388 A]

der Spitzenverbände der Krankenkassen über die Fortschreibung der Produktgruppe 07 „Blindenhilfsmittel“ des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 139 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)

Vom 3. Dezember 2007

Die Spitzenverbände der Krankenkassen erstellen ein systematisch strukturiertes Hilfsmittelverzeichnis. In dem Verzeichnis sind von der Leistungspflicht umfasste Hilfsmittel aufzuführen. Das Hilfsmittelverzeichnis ist regelmäßig fortzuschreiben.

Vor Erstellung und Fortschreibung des Verzeichnisses ist den Spitzenorganisationen der betroffenen Leistungserbringer und Hilfsmittelhersteller sowie den Interessenvertretungen der Patientinnen und Patienten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; die Stellungnahmen sind in die Entscheidung einzubeziehen. Das Hilfsmittelverzeichnis ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen (vgl. §§ 139 und 140f SGB V).

Die Spitzenverbände der Krankenkassen haben die Produktgruppe 07 „Blindenhilfsmittel“ des Hilfsmittelverzeichnisses fortgeschrieben und geben dies hiermit bekannt. Der volle Wortlaut der fortgeschriebenen Produktgruppe 07 „Blindenhilfsmittel“ kann auf den gemeinsamen Internetseiten der Spitzenverbände der Krankenkassen www.g-k-v.info mit Datum dieser Bekanntmachung eingesehen werden.

Bergisch Gladbach, den 3. Dezember 2007

AOK-Bundesverband, Bonn-Bad Godesberg

BKK Bundesverband, Essen

IKK-Bundesverband, Bergisch Gladbach

See-Krankenkasse, Hamburg

Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen,
Kassel

Knappschaft, Bochum

Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V., Siegburg

AEV – Arbeiter Ersatzkassen-Verband e.V., Siegburg

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Bekanntmachung einer Empfehlung der Strahlenschutzkommission (Nachhaltiger Schutz der Bevölkerung vor UV-Strahlung)

Vom 21. November 2007

Nachfolgend wird die Empfehlung der Strahlenschutzkommission „Nachhaltiger Schutz der Bevölkerung vor UV-Strahlung“, verabschiedet in der 17. Sitzung der Kommission am 20./21. September 2007, bekannt gegeben.

Bonn, den 21. November 2007

RS II 2 - 17027/2

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Im Auftrag
Dr. L a n d e r m a n n

Anlage

Nachhaltiger Schutz der Bevölkerung vor UV-Strahlung

Empfehlung der Strahlenschutzkommission

Die Strahlenschutzkommission (SSK) betrachtet mit Sorge den starken Anstieg von Hautkrebsfällen: In Deutschland erkranken

Ausgangslage

Bekannt gemachte Höchstzahl an Losen pro AN: 2

Regel:

Ist das Angebot eines Bieters in mehr Losen als der angegebenen Höchstzahl der Lose das wirtschaftlichste Angebot, wird die unter Berücksichtigung der Rangfolge wirtschaftlichste Kombination aller Lose ermittelt. In jedem Fall erhält dieser Bieter solche Lose, in denen sein Angebot das wirtschaftlichste ist. Die Differenzen zum jeweils nächstgünstigen Angebot werden ermittelt; hierbei bleiben Differenzen solcher Angebote unberücksichtigt, die von Bietern eingereicht wurden, die bereits in mehr Losen das wirtschaftlichste Angebot haben als der angegebene Höchstzahl. Der Zuschlag wird auf die insgesamt wirtschaftlichste Kombination aller Lose erteilt.

Angebot

	Bieter 1	Bieter 2	Bieter 3	Bieter 4	wirtschaftlichstes Angebot
Los 1	8.200,00		8.350,00	9.000,00	8.200,00
Los 2	10.150,00	10.000,00	11.500,00	10.500,00	10.000,00
Los 3		7.250,00	7.300,00	8.000,00	7.250,00
Los 4	12.500,00	13.250,00	12.100,00	12.150,00	12.100,00
Los 5	9.500,00	9.250,00	9.800,00	10.000,00	9.250,00
Los 6	8.300,00	8.800,00	8.550,00		8.300,00
Los 7	6.900,00	7.200,00	8.400,00	7.000,00	6.900,00
					<u>62.000,00</u>

Grundbetrachtung:

Bieter 1 kann nur 2 der 3 Lose kriegen, in denen er Mindestbieter ist

Bieter 2 kann nur 2 der 3 Lose kriegen, in denen er Mindestbieter ist

Bieter 3 erhält zu dem einen Los, in dem er Mindestbieter ist, maximal ein weiteres Los hinzu

Bieter 4 ist in keinem Los Mindestbieter, erhält aber für mindestens ein Los den Zuschlag

Ermittlung der wirtschaftlichsten Loskombinationen durch Gegenüberstellung aller Varianten

	Variante 1 a				Summe
	Bieter 1	Bieter 2	Bieter 3	Bieter 4	
Los 1				9.000,00	
Los 2		10.000,00			
Los 3			7.300,00		
Los 4			12.100,00		
Los 5		9.250,00			
Los 6	8.300,00				
Los 7	6.900,00				
	<u>15.200,00</u>	<u>19.250,00</u>	<u>19.400,00</u>	<u>9.000,00</u>	<u>62.850,00</u>

Abstand zu 62.000,00 850,00

	Variante 1 aa				Summe
	Bieter 1	Bieter 2	Bieter 3	Bieter 4	
Los 1			8.350,00		
Los 2		10.000,00			
Los 3				8.000,00	
Los 4			12.100,00		
Los 5		9.250,00			
Los 6	8.300,00				
Los 7	6.900,00				
	<u>15.200,00</u>	<u>19.250,00</u>	<u>20.450,00</u>	<u>8.000,00</u>	<u>62.900,00</u>

Abstand zu 62.000,00 900,00

	Variante 1 b				Summe
	Bieter 1	Bieter 2	Bieter 3	Bieter 4	
Los 1			8.350,00		
Los 2		10.000,00			
Los 3		7.250,00			
Los 4			12.100,00		
Los 5				10.000,00	
Los 6	8.300,00				
Los 7	6.900,00				
	<u>15.200,00</u>	<u>17.250,00</u>	<u>20.450,00</u>	<u>10.000,00</u>	<u>62.900,00</u>

Abstand zu 62.000,00 900,00

	Variante 1 bb				Summe
	Bieter 1	Bieter 2	Bieter 3	Bieter 4	
Los 1				9.000,00	
Los 2		10.000,00			
Los 3		7.250,00			
Los 4			12.100,00		
Los 5			9.800,00		
Los 6	8.300,00				
Los 7	6.900,00				
	<u>15.200,00</u>	<u>17.250,00</u>	<u>21.900,00</u>	<u>9.000,00</u>	<u>63.350,00</u>

Abstand zu 62.000,00 1.350,00

	Variante 1 c				Summe
	Bieter 1	Bieter 2	Bieter 3	Bieter 4	
Los 1			8.350,00		
Los 2				10.500,00	
Los 3		7.250,00			
Los 4			12.100,00		
Los 5		9.250,00			
Los 6	8.300,00				
Los 7	6.900,00				
	<u>15.200,00</u>	<u>16.500,00</u>	<u>20.450,00</u>	<u>10.500,00</u>	<u>62.650,00</u>

Abstand zu 62.000,00 650,00

	Variante 1 cc				Summe
	Bieter 1	Bieter 2	Bieter 3	Bieter 4	
Los 1				9.000,00	
Los 2			11.500,00		
Los 3		7.250,00			
Los 4			12.100,00		
Los 5		9.250,00			
Los 6	8.300,00				
Los 7	6.900,00				
	<u>15.200,00</u>	<u>16.500,00</u>	<u>23.600,00</u>	<u>9.000,00</u>	<u>64.300,00</u>

Abstand zu 62.000,00 2.300,00

	Variante 2 a				Summe
	Bieter 1	Bieter 2	Bieter 3	Bieter 4	
Los 1	8.200,00				
Los 2		10.000,00			
Los 3		7.250,00			
Los 4			12.100,00		
Los 5				10.000,00	
Los 6			8.550,00		
Los 7	6.900,00				
	<u>15.100,00</u>	<u>17.250,00</u>	<u>20.650,00</u>	<u>10.000,00</u>	<u>63.000,00</u>

Abstand zu 62.000,00 1.000,00

	Variante 2 b				Summe
	Bieter 1	Bieter 2	Bieter 3	Bieter 4	
Los 1	8.200,00				
Los 2		10.000,00			
Los 3				8.000,00	
Los 4			12.100,00		
Los 5		9.250,00			
Los 6			8.550,00		
Los 7	6.900,00				
	<u>15.100,00</u>	<u>19.250,00</u>	<u>20.650,00</u>	<u>8.000,00</u>	<u>63.000,00</u>

Abstand zu 62.000,00 1.000,00

	Variante 2 c				Summe
	Bieter 1	Bieter 2	Bieter 3	Bieter 4	
Los 1	8.200,00				
Los 2				10.500,00	
Los 3		7.250,00			
Los 4			12.100,00		
Los 5		9.250,00			
Los 6			8.550,00		
Los 7	6.900,00				
	<u>15.100,00</u>	<u>16.500,00</u>	<u>20.650,00</u>	<u>10.500,00</u>	<u>62.750,00</u>

Abstand zu 62.000,00 750,00

	Variante 3 a				Summe
	Bieter 1	Bieter 2	Bieter 3	Bieter 4	
Los 1	8.200,00				
Los 2			11.500,00		
Los 3		7.250,00			
Los 4			12.100,00		
Los 5		9.250,00			
Los 6	8.300,00				
Los 7				7.000,00	
	<u>16.500,00</u>	<u>16.500,00</u>	<u>23.600,00</u>	<u>7.000,00</u>	<u>63.600,00</u>

Abstand zu 62.000,00 1.600,00

	Variante 3 b				Summe
	Bieter 1	Bieter 2	Bieter 3	Bieter 4	
Los 1	8.200,00				
Los 2		10.000,00			
Los 3			7.300,00		
Los 4			12.100,00		
Los 5		9.250,00			
Los 6	8.300,00				
Los 7				7.000,00	
	<u>16.500,00</u>	<u>19.250,00</u>	<u>19.400,00</u>	<u>7.000,00</u>	<u>62.150,00</u>

Abstand zu 62.000,00 **150,00**

	Variante 3 c				Summe
	Bieter 1	Bieter 2	Bieter 3	Bieter 4	
Los 1	8.200,00				
Los 2		10.000,00			
Los 3		7.250,00			
Los 4			12.100,00		
Los 5			9.800,00		
Los 6	8.300,00				
Los 7				7.000,00	
	<u>16.500,00</u>	<u>17.250,00</u>	<u>21.900,00</u>	<u>7.000,00</u>	<u>62.650,00</u>

Abstand zu 62.000,00 650,00

	Variante 3 cc				Summe
	Bieter 1	Bieter 2	Bieter 3	Bieter 4	
Los 1	8.200,00				
Los 2		10.000,00			
Los 3		7.250,00			
Los 4			12.100,00		
Los 5				10.000,00	
Los 6	8.300,00				
Los 7			8.400,00		
	<u>16.500,00</u>	<u>17.250,00</u>	<u>20.500,00</u>	<u>10.000,00</u>	<u>64.250,00</u>

Abstand zu 62.000,00 2.250,00

Alternative Ermittlung der wirtschaftlichsten Loskombination

Ausgangslage

Bekannt gemachte Höchstzahl an Losen pro AN: 2

Ist das Angebot eines Bieters in mehr Losen als der angegebenen Höchstzahl der Lose das wirtschaftlichste Angebot, wird die unter Berücksichtigung der Rangfolge wirtschaftlichste Kombination aller Lose ermittelt. In jedem Fall erhält dieser Bieter solche Lose, in denen sein Angebot das wirtschaftlichste ist. Die Differenzen zum jeweils nächstgünstigen Angebot werden ermittelt; hierbei bleiben Differenzen solcher Angebote unberücksichtigt, die von Bietern eingereicht wurden, die bereits in mehr Losen das wirtschaftlichste Angebot haben als der angegebene Höchstzahl. Der Zuschlag wird auf die insgesamt wirtschaftlichste Kombination aller Lose erteilt.

Angebot

	Bieter 1	Bieter 2	Bieter 3	Bieter 4	Niedrigstes Angebot
Los 1	8.200,00		8.350,00	9.000,00	8.200,00
Los 2	10.150,00	10.000,00	11.500,00	10.500,00	10.000,00
Los 3		7.250,00	7.300,00	8.000,00	7.250,00
Los 4	12.500,00	13.250,00	12.100,00	12.150,00	12.100,00
Los 5	9.500,00	9.250,00	9.800,00	10.000,00	9.250,00
Los 6	8.300,00	8.800,00	8.550,00		8.300,00
Los 7	6.900,00	7.200,00	8.400,00	7.000,00	6.900,00
					<u>62.000,00</u>

Ermittlung der wirtschaftlichsten Loskombination unter Berücksichtigung der Regel

Schritt 1: Grundbetrachtung:

Bieter 1 kann nur 2 der 3 Lose kriegen, in denen er Mindestbieter ist

Bieter 2 kann nur 2 der 3 Lose kriegen, in denen er Mindestbieter ist

Bieter 3 erhält zu dem einen Los, in dem er Mindestbieter ist, maximal ein weiteres Los hinzu

Bieter 4 ist in keinem Los Mindestbieter, erhält aber für mindestens ein Los den Zuschlag

Schritt 2 Ermittlung der Differenzen, jeweils zum wirtschaftlichsten Angebot

	Mindestbieter	Diff.	Bieter	Diff.	Bieter	Diff.	Bieter
Los 1	1	150,00	3	800,00	4		
Los 2	2	150,00	1	500,00	4	1.500,00	3
Los 3	2	50,00	3	750,00	4		
Los 4	3	50,00	4	400,00	1	1.150,00	2
Los 5	2	250,00	1	550,00	3	750,00	4
Los 6	1	250,00	3	500,00	2		
Los 7	1	100,00	4	300,00	2	1.500,00	3

Schritt 3 Eliminierung von Differenzen, weil der jeweils nächstgünstige Bieter kein weiteres Los mehr kriegen kann (siehe Schritt 1)

	Mindestbieter	Diff.	Bieter	Diff.	Bieter	Diff.	Bieter
Los 1	1	150,00	3	800,00	4		
Los 2	2	~~150,00~~	~~1~~	500,00	4	1.500,00	3
Los 3	2	50,00	3	750,00	4		
Los 4	3	50,00	4	~~400,00~~	~~1~~	~~1.150,00~~	~~2~~
Los 5	2	~~250,00~~	~~1~~	550,00	3	750,00	4
Los 6	1	250,00	3	~~500,00~~	~~2~~		
Los 7	1	100,00	4	~~300,00~~	~~2~~	1.500,00	3

Schritt 4 Zwischenergebnis

	Mindestbieter	Diff.	Bieter	Diff.	Bieter
Los 1	1	150,00	3	800,00	4
Los 2	2	500,00	4	1.500,00	3
Los 3	2	50,00	3	750,00	4
Los 4	3	50,00	4		
Los 5	2	550,00	3	750,00	4
Los 6	1	250,00	3		
Los 7	1	100,00	4	1.500,00	3

Schritt 5 Festlegung der Lose

Teil 1: es Loses, das Bieter 3 erhält:

Bieter 3 erhält Los 4, weil er hier Mindestbieter ist und ein weiteres Los. In den Losen 1, 3, 5 und 6 steht er jeweils an zweiter Stelle

Davon ist die Differenz zum Mindestbieter in Los 3 am geringsten - Bieter 3 erhält also Los 3. Damit sind die Lose für Bieter 2 und 3 klar

	Mindestbieter	Diff.	Bieter	Diff.	Bieter
Los 1	1	150,00	3	800,00	4
Los 2	2	500,00	4	1.500,00	3
Los 3	2	50,00	3	750,00	4
Los 4	3	50,00	4		
Los 5	2	550,00	3	750,00	4
Los 6	1	250,00	3		
Los 7	1	100,00	4	1.500,00	3

Zwischenergebnis, verbleibende Lose

	Mindestbieter	Diff.	Bieter	Diff.	Bieter
Los 1	1	~~150,00~~	~~3~~	800,00	4
Los 6	1	~~250,00~~	~~3~~		
Los 7	1	100,00	4	~~1.500,00~~	~~3~~

Teil 2: Ermittlung der Lose für Bieter 1 und 4

Bieter 1 erhält in jedem Fall Los 6, da er unter Berücksichtigung der bereits verteilten Lose einziger verbleibender Bieter ist

In Los 7 ist die Differenz zwischen Bieter 1 und Bieter 4 geringer, Bieter 4 erhält also Los 7.

	Mindestbieter	Diff.	Bieter	Diff.	Bieter
Los 1	1	800,00	4		
Los 6	1				
Los 7	1	100,00	4		

Teil 3: Gesamtverteilung

	Bieter 1	Bieter 2	Bieter 3	Bieter 4	Gesamtsumme
Los 1	8.200,00		8.350,00	9.000,00	8.200,00
Los 2	10.150,00	10.000,00	11.500,00	10.500,00	10.000,00
Los 3		7.250,00	7.300,00	8.000,00	7.300,00
Los 4	12.500,00	13.250,00	12.100,00	12.150,00	12.100,00
Los 5	9.500,00	9.250,00	9.800,00	10.000,00	9.250,00
Los 6	8.300,00	8.800,00	8.550,00		8.300,00
Los 7	6.900,00	7.200,00	8.400,00	7.000,00	7.000,00
					<u>62.150,00</u>

Übersicht über Vergabeverfahren bei schutzbedürftigen Baumaßnahmen



Nationale Vergabeverfahren nach VOB/A Abschnitt 1^{*)}

 Schutzbedürftigkeit Unterlagen Schutzbedürftigkeit Baustelle 		Keine	Sabotageschutz	Geheimschutz
		A n w e n d u n g s f ä l l e		
Vergabeunterlagen: <u>enthalten keine Verschlussachen</u>	A n w e n d u n g s f ä l l e		1.6	1.12
Vertragsausführung: <u>Kein Zugang zu Verschlussachen¹</u>				
Vergabeunterlagen: <u>enthalten keine Verschlussachen</u>		1.1	1.7	1.13
Vertragsausführung: <u>Der Auftragnehmer kann Zugang zu Verschlussachen¹ VS-NfD erhalten.</u>				
Vergabeunterlagen: <u>enthalten keine Verschlussachen</u>		1.2	1.8	1.14
Vertragsausführung: <u>An den Auftragnehmer werden Unterlagen, die als VS¹-VERTRAULICH oder höher eingestuft sind, übergeben.</u>				
Vergabeunterlagen: <u>enthalten Verschlussachen¹ VS-NfD</u>		1.3	1.9	1.15
Vertragsausführung: <u>Der Auftragnehmer kann Zugang zu Verschlussachen¹ VS-NfD erhalten.</u>				
Vergabeunterlagen: <u>enthalten Verschlussachen¹ VS-NfD</u>		1.4	1.10	1.16
Vertragsausführung: <u>An den Auftragnehmer werden Unterlagen, die als VS¹-VERTRAULICH oder höher eingestuft sind, übergeben.</u>				
Vergabeunterlagen: <u>enthalten Verschlussachen¹ der Einstufung VS-VERTRAULICH oder höher</u>		1.5	1.11	1.17

^{*)} Ausnahmen nach GWB §§ 107 Absatz 2, 117, 145, **inbegriffen** - siehe **1.0** in der Beschreibung der Anwendungsfälle

Übersicht über Vergabeverfahren bei schutzbedürftigen Baumaßnahmen



EU-Vergabeverfahren nach VOB/A Abschnitt 3 (VOB/A-VS) und VSVgV^{**)}

Schutzbedürftigkeit Baustelle → Schutzbedürftigkeit Unterlagen ↓		Keine	Sabotageschutz	Geheimschutz
		A n w e n d u n g s f ä l l e		
A n w e n d u n g s f ä l l e	Vergabeunterlagen: <u>enthalten keine Verschlussachen</u>	2.0 Keine Anforderungen ^{***)}	2.6	2.12
	Vertragsausführung: <u>Kein Zugang zu Verschlussachen¹</u>			
	Vergabeunterlagen: <u>enthalten keine Verschlussachen</u>	2.1	2.7	2.13
	Vertragsausführung: <u>Der Auftragnehmer kann Zugang zu Verschlussachen¹ VS-NfD erhalten.</u>			
	Vergabeunterlagen: <u>enthalten keine Verschlussachen</u>	2.2	2.8	2.14
	Vertragsausführung: <u>An den Auftragnehmer werden Unterlagen, die als VS¹-VERTRAULICH oder höher eingestuft sind, übergeben.</u>			
	Vergabeunterlagen: <u>enthalten Verschlussachen¹ VS-NfD</u>	2.3	2.9	2.15
	Vertragsausführung: <u>Der Auftragnehmer kann Zugang zu Verschlussachen¹ VS-NfD erhalten.</u>			
	Vergabeunterlagen: <u>enthalten Verschlussachen¹ VS-NfD</u>	2.4	2.10	2.16
	Vertragsausführung: <u>An den Auftragnehmer werden Unterlagen, die als VS¹-VERTRAULICH oder höher eingestuft sind, übergeben.</u>			
	Vergabeunterlagen: <u>enthalten Verschlussachen¹ der Einstufung VS-VERTRAULICH oder höher</u>	2.5	2.11	2.17

^{**)} Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit - VSVgV -

^{***)} Vergabeverfahren im Rahmen von **verteidigungs- und sicherheitsspezifischen Bauaufträgen** sind auch in diesem Fall nach VOB/A Abschnitt 3 (VOB/A-VS) und VSVgV durchzuführen - s. VHB Richtlinien 101 Nummer 3



Anwendungsfälle:		
1.0 Ausnahmefälle	1.1	1.2
Liegt einer der nachfolgenden Ausnahmefälle vor, sind unabhängig vom Erreichen der Schwellenwerte <u>nicht</u> die EU-Vergabebestimmungen (VOB/A Abschnitt 3 und VSVG) <u>sondern</u> die nationalen Vergabebestimmungen (VOB/A Abschnitt 1) anzuwenden. Dabei ist nach dem jeweils zutreffenden Anwendungsfall 1.1 - 1.17 zu verfahren: ➤ Baumaßnahmen der NATO oder der Gaststreitkräfte - siehe VHB-Richtlinien 101 Nummer 3.4.2 (2. Absatz) bzw. Nummer 3.4.3 (2. Punkt); ➤ Baumaßnahmen zum Zwecke nachrichtendienstlicher Tätigkeiten - siehe VHB-Richtlinien 101 Nummer 3.4.3 (1. Punkt); ➤ Baumaßnahmen, die sonstigen wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland unterliegen - siehe VHB-Richtlinien 101 Nummer 3.4.1 oder Nummer 3.4.2 (1. Absatz).	<u>Vergabeunterlagen:</u> enthalten keine Verschlusssachen, d.h. sie sind „offen“ <u>Vertragsausführung:</u> Der Auftragnehmer kann Zugang zu Verschlusssachen¹ VS-NfD erhalten. <u>Baustelle:</u> keine Schutzbedürftigkeit	<u>Vergabeunterlagen:</u> enthalten keine Verschlusssachen, d.h. sie sind „offen“ <u>Vertragsausführung:</u> An den Auftragnehmer werden Unterlagen, die als VS¹-VERTRAULICH oder höher eingestuft sind, übergeben. <u>Baustelle:</u> keine Schutzbedürftigkeit
	<u>Vergabeart</u> nach VOB/A § 3a: keine Beschränkung	
	<u>Bekanntmachung:</u> Bei öffentlicher Ausschreibung oder Teilnahmewettbewerb sind die Anforderungen an den Geheimschutz (incl. vom Nutzer geforderter Beschränkungen) anzugeben.	
	<u>Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an den Geheimschutz:</u> Formblatt (FB) 125 und ggf. 126, d.h. „Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung nicht erforderlich	<u>Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an den Geheimschutz:</u> Alle Firmen müssen die FB 125 und ggf. 126 einreichen. Es müssen ausgefüllt sein die Nummern: 1. 2.1² und 2.2.1², oder 2. 2.1² und 2.3 zweite Alternative, oder 3. 2.2.1² und 2.3 erste Alternative, oder 4. 2.3 beide Alternativen. Grundsätzlich ist die Baumaßnahme so zu planen, dass <u>nach</u> Zuschlagserteilung genügend Zeit für die Aufnahme des Auftragnehmers in die Geheimschutzbetreuung und/oder die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN vorhanden ist. Ist dies ausnahmsweise wegen Dringlichkeit der Baumaßnahme³ nicht möglich, sind nur Unternehmen aufzufordern, die im Formblatt FB 125 und ggf. 126 die Nummern 2.1² und 2.2.1² ausgefüllt haben.
	<u>Vergabeunterlagen:</u> FB 211: Anlagen B – FB 247 ankreuzen FB 247: Fallgruppe 1 ankreuzen	<u>Vergabeunterlagen:</u> FB 211: Anlagen B – FB 247 ankreuzen Anlagen D – FB 126 ankreuzen FB 213: FB 126 als Anlage aufnehmen FB 247: Fallgruppe 2² ankreuzen
	<u>Versand Vergabeunterlagen:</u> keine Beschränkung	



Anwendungsfälle:		
1.3	1.4	1.5
<u>Vergabeunterlagen:</u> enthalten Verschlusssachen¹ VS-NfD <u>Vertragsausführung:</u> Der Auftragnehmer kann Zugang zu Verschlusssachen¹ VS-NfD erhalten. <u>Baustelle:</u> keine Schutzbedürftigkeit	<u>Vergabeunterlagen:</u> enthalten Verschlusssachen¹ VS-NfD <u>Vertragsausführung:</u> An den Auftragnehmer werden Unterlagen, die als VS¹ - VERTRAULICH oder höher eingestuft sind, übergeben. <u>Baustelle:</u> keine Schutzbedürftigkeit	<u>Vergabeunterlagen:</u> enthalten Verschlusssachen¹ der Einstufung VS-VERTRAULICH oder höher <u>Baustelle:</u> keine Schutzbedürftigkeit
<u>Vergabeart</u> nach VOB/A § 3a: Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (Regelverfahren, keine Begründung erforderlich)⁴ Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb nach Absatz 2 Nummer 3 oder Freihändige Vergabe nach Absatz 3 Nummer 5⁵ - mit der Begründung: Geheimhaltung		
<u>Bekanntmachung:</u> Bei Teilnahmewettbewerb sind die Anforderungen an den Geheimschutz (incl. vom Nutzer geforderter Beschränkungen) anzugeben.		
<u>Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an den Geheimschutz:</u> Erklärungen gem. FB 125 und ggf. 126, d.h. „Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung“, sind vor Versand der Vergabeunterlagen einzufordern. Die Nummer 1 (oder 2.1) muss ausgefüllt sein.	<u>Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an den Geheimschutz:</u> Erklärungen gem. FB 125 und ggf. 126, d.h. „Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung“, sind vor Versand der Vergabeunterlagen einzufordern. Es müssen ausgefüllt sein die Nummern: 2.1² und 2.2.1², oder 2.1² und 2.3 zweite Alternative, oder 1 und 2.2.1² und 2.3 erste Alternative, oder 1 und 2.3 beide Alternativen. Grundsätzlich ist die Baumaßnahme so zu planen, dass <u>nach</u> Zuschlagserteilung genügend Zeit für die Aufnahme des Auftragnehmers in die Geheimschutzbetreuung und/oder die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN vorhanden ist. Ist dies ausnahmsweise wegen Dringlichkeit der Baumaßnahme³ nicht möglich, sind nur Unternehmen aufzufordern, die im Formblatt FB 125 und ggf. 126 die Nummern 2.1² und 2.2.1² ausgefüllt haben.	<u>Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an den Geheimschutz:</u> Erklärungen gem. FB 125 und ggf. 126, d.h. „Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung“, sind vor Versand der Vergabeunterlagen einzufordern. Es müssen ausgefüllt sein die Nummern: 2.1² und 2.2.1², oder 2.1² und 2.3 zweite Alternative. Grundsätzlich ist die Baumaßnahme so zu planen, dass <u>nach</u> Zuschlagserteilung genügend Zeit für die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN vorhanden ist. Ist dies ausnahmsweise wegen Dringlichkeit der Baumaßnahme³ nicht möglich, sind nur Unternehmen aufzufordern, die im Formblatt FB 125 und ggf. 126 die Nummern 2.1² und 2.2.1² ausgefüllt haben.
<u>Vergabeunterlagen:</u> FB 211: Anlagen B – FB 247 ankreuzen Anlagen D – FB 126 ankreuzen FB 213: FB 126 als Anlage aufnehmen FB 247: Fallgruppe 1 ankreuzen	<u>Vergabeunterlagen:</u> FB 211: Anlagen B – FB 247 ankreuzen Anlagen D – FB 126 ankreuzen FB 213: FB 126 als Anlage aufnehmen FB 247: Fallgruppe 2² ankreuzen	<u>Vergabeunterlagen:</u> FB 211: Anlagen B – FB 247 ankreuzen Anlagen D – FB 126 ankreuzen FB 213: FB 126 als Anlage aufnehmen FB 247: Fallgruppe 2² ankreuzen
<u>Versand Vergabeunterlagen:</u> nur per Post oder verschlüsselt⁶	<u>Versand Vergabeunterlagen:</u> nur per Post oder verschlüsselt⁶	<u>Versand Vergabeunterlagen:</u> abzustimmen mit der/dem Geheim-schutzbeauftragten

Beschreibung der Anwendungsfälle



Nationale Vergabeverfahren nach VOB/A Abschnitt 1

[zurück zur Übersicht](#)

Anwendungsfälle:		
1.6	1.7	1.8
<u>Vergabeunterlagen:</u> enthalten keine Verschlusssachen, d.h. sie sind „offen“ <u>Vertragsausführung:</u> Kein Zugang zu Verschlusssachen¹ <u>Baustelle:</u> vorbeugender personeller Sabotageschutz⁷	<u>Vergabeunterlagen:</u> enthalten keine Verschlusssachen, d.h. sie sind „offen“ <u>Vertragsausführung:</u> Der Auftragnehmer kann Zugang zu Verschlusssachen¹ VS-NfD erhalten. <u>Baustelle:</u> vorbeugender personeller Sabotageschutz⁷	<u>Vergabeunterlagen:</u> enthalten keine Verschlusssachen, d.h. sie sind „offen“ <u>Vertragsausführung:</u> An den Auftragnehmer werden Unterlagen, die als VS¹ VERTRAULICH oder höher eingestuft sind, übergeben. <u>Baustelle:</u> vorbeugender personeller Sabotageschutz⁷
<u>Vergabeart nach VOB/A § 3a:</u> keine Beschränkung		
<u>Bekanntmachung:</u> Bei öffentlicher Ausschreibung oder Teilnahmewettbewerb sind die Anforderungen an den Sabotageschutz⁸ (incl. vom Nutzer geforderter Beschränkungen) anzugeben.		<u>Bekanntmachung:</u> Bei öffentlicher Ausschreibung oder Teilnahmewettbewerb sind die Anforderungen an den Geheimschutz und den Sabotageschutz⁸ (incl. vom Nutzer geforderter Beschränkungen) anzugeben.
<u>Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an den Sabotageschutz:</u> Alle Firmen müssen die FB 125 und ggf. 126 einreichen. Die Nummern 2.2.1 (GEHEIM oder höher)⁹ oder 2.2.2 oder 2.3 zweite Alternative müssen ausgefüllt sein. Grundsätzlich ist die Baumaßnahme so zu planen, dass <u>nach</u> Zuschlagserteilung genügend Zeit für die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN vorhanden ist. Ist dies ausnahmsweise wegen Dringlichkeit der Baumaßnahme³ nicht möglich, sind nur Unternehmen aufzufordern, die im Formblatt FB 125 und ggf. 126 die Nummern 2.2.1 (GEHEIM oder höher)⁹ oder 2.2.2 ausgefüllt haben.	<u>Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an den Sabotageschutz:</u> Alle Firmen müssen die FB 125 und ggf. 126 einreichen. Die Nummern 2.2.1 (GEHEIM oder höher)⁹ oder 2.2.2 oder 2.3 zweite Alternative müssen ausgefüllt sein. Grundsätzlich ist die Baumaßnahme so zu planen, dass <u>nach</u> Zuschlagserteilung genügend Zeit für die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN vorhanden ist. Ist dies ausnahmsweise wegen Dringlichkeit der Baumaßnahme³ nicht möglich, sind nur Unternehmen aufzufordern, die im Formblatt FB 125 und ggf. 126 die Nummern 2.2.1 (GEHEIM oder höher)⁹ oder 2.2.2 ausgefüllt haben.	<u>Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an den Geheim- und den Sabotageschutz:</u> Alle Firmen müssen die FB 125 und ggf. 126 einreichen. Es müssen ausgefüllt sein die Nummern: 1. 2.1² und 2.2.1² (VS-V) und 2.2.2, oder 2. 2.1² und 2.2.1² (GEHEIM oder höher)⁹, oder 3. 2.1² und 2.2.1² (VS-V) und 2.3 zweite Alternative, oder 4. 2.2.2 und 2.3 beide Alternativen, oder 5. 2.3 beide Alternativen. Grundsätzlich ist die Baumaßnahme so zu planen, dass <u>nach</u> Zuschlagserteilung genügend Zeit für die Aufnahme in die Geheimschutzbetreuung und/oder die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN vorhanden ist. Ist dies ausnahmsweise wegen Dringlichkeit der Baumaßnahme³ nicht möglich, sind nur Unternehmen aufzufordern, die im Formblatt FB 125 und ggf. 126 die Nummern 2.1² und 2.2.1² (VS-V) und 2.2.2 oder 2.1² und 2.2.1² (GEHEIM oder höher)⁹ ausgefüllt haben.
<u>Vergabeunterlagen:</u> FB 211: Anlagen B – FB 247 ankreuzen Anlagen D – FB 126 ankreuzen FB 213: FB 126 als Anlage aufnehmen FB 247: Fallgruppe 4 ankreuzen Zusätzlich bei öffentlicher Ausschreibung: FB 211, Anlagen C: FB 125 ankreuzen	<u>Vergabeunterlagen:</u> FB 211: Anlagen B – FB 247 ankreuzen Anlagen D – FB 126 ankreuzen FB 213: FB 126 als Anlage aufnehmen FB 247: Fallgruppen 1 und 4 ankreuzen Zusätzlich bei öffentlicher Ausschreibung: FB 211, Anlagen C: FB 125 ankreuzen	<u>Vergabeunterlagen:</u> FB 211: Anlagen B – FB 247 ankreuzen Anlagen D – FB 126 ankreuzen FB 213: FB 126 als Anlage aufnehmen FB 247: Fallgruppen 2² und 4 ankreuzen Zusätzlich bei öffentlicher Ausschreibung: FB 211, Anlagen C: FB 125 ankreuzen
<u>Versand Vergabeunterlagen:</u> keine Beschränkung		

Beschreibung der Anwendungsfälle



Nationale Vergabeverfahren nach VOB/A Abschnitt 1

[zurück zur Übersicht](#)

Anwendungsfälle:		
1.9	1.10	1.11
<u>Vergabeunterlagen:</u> enthalten Verschluss-sachen¹ VS-NfD <u>Vertragsausführung:</u> Der Auftragnehmer kann Zugang zu Verschluss-sachen¹ VS-NfD erhalten. <u>Baustelle:</u> vorbeugender personeller Sabotage-schutz⁷	<u>Vergabeunterlagen:</u> enthalten Verschluss-sachen¹ VS-NfD <u>Vertragsausführung:</u> An den Auftragnehmer werden Unterlagen, die als VS¹ - VERTRAULICH oder höher eingestuft sind, übergeben. <u>Baustelle:</u> vorbeugender personeller Sabotage-schutz⁷	<u>Vergabeunterlagen:</u> enthalten Verschluss-sachen¹ der Einstufung VS- VERTRAULICH o- der höher <u>Baustelle:</u> vorbeugender personeller Sabotage-schutz⁷
<u>Vergabeart nach VOB/A § 3a:</u> Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (Regelverfahren, keine Begründung erforderlich)⁴ Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb nach Absatz 2 Nummer 3 oder Freihändige Vergabe nach Absatz 3 Nummer 5⁵ - mit der Begründung: Geheimhaltung		
<u>Bekanntmachung:</u> Bei Teilnahmewettbewerb sind die Anforderungen an den Sabotageschutz⁸ (incl. vom Nutzer geforderter Beschränkungen) anzugeben	<u>Bekanntmachung:</u> Bei Teilnahmewettbewerb sind die Anforderungen an den Geheim- und Sabotageschutz⁸ (incl. vom Nutzer geforderter Beschränkungen) anzugeben.	
<u>Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an den Sabotageschutz:</u> Erklärungen gem. FB 125 und ggf. 126, d.h. „Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung“, sind vor Versand der Vergabeunterlagen einzufordern. Es müssen ausgefüllt sein die Nummern: 1. 1 (oder 2.1) und 2.2.2, oder 2. 1 (oder 2.1) und 2.2.1 (GEHEIM oder höher)⁹, oder 3. 1 (oder 2.1) und 2.3 zweite Alternative. Grundsätzlich ist die Baumaßnahme so zu planen, dass <u>nach</u> Zuschlagserteilung genügend Zeit für die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN vorhanden ist. Ist dies ausnahmsweise wegen Dringlichkeit der Baumaßnahme³ nicht möglich, sind nur Unternehmen aufzufordern, die im Formblatt FB 125 und ggf. 126 die Nummern 1 (oder 2.1) und 2.2.2 (oder 2.2.1 (GEHEIM oder höher))⁹ ausgefüllt haben.	<u>Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an den Geheim- und den Sabotageschutz:</u> Erklärungen gem. FB 125 und ggf. 126, d.h. „Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung“, sind vor Versand der Vergabeunterlagen einzufordern. Es müssen ausgefüllt sein die Nummern: 1. 2.1² und 2.2.1² und 2.2.2, oder 2. 2.1² und 2.3 zweite Alternative, oder 3. 1 und 2.2.1² (GEHEIM oder höher)⁹ und 2.3 erste Alternative, oder 4. 1 und 2.2.2 und 2.3 beide Alternativen, oder 5. 1 und 2.3 beide Alternativen. Grundsätzlich ist die Baumaßnahme so zu planen, dass <u>nach</u> Zuschlagserteilung genügend Zeit für die Aufnahme in die Geheim-schutzbetreuung und/oder die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN vorhanden ist. Ist dies ausnahmsweise wegen Dringlichkeit der Baumaßnahme³ nicht möglich, sind nur Unternehmen aufzufordern, die im Formblatt FB 125 und ggf. 126 die Nummern 2.1² und 2.2.1² und 2.2.2¹⁰ ausgefüllt haben.	<u>Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an den Geheim- und den Sabotageschutz:</u> Erklärungen gem. FB 125 und ggf. 126, d.h. „Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung“, sind vor Versand der Vergabeunterlagen einzufordern. Es müssen ausgefüllt sein die Nummern: 1. 2.1² und 2.2.1² und 2.2.2, oder 2. 2.1² und 2.2.1² (GEHEIM oder höher)⁹, oder 3. 2.1² und 2.3 zweite Alternative. Grundsätzlich ist die Baumaßnahme so zu planen, dass <u>nach</u> Zuschlagserteilung genügend Zeit für die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN vorhanden ist. Ist dies ausnahmsweise wegen Dringlichkeit der Baumaßnahme³ nicht möglich, sind nur Unternehmen aufzufordern, die im Formblatt FB 125 und ggf. 126 die Nummern 2.1² und 2.2.1² und 2.2.2¹⁰ ausgefüllt haben.
<u>Vergabeunterlagen:</u> FB 211: Anlagen B – FB 247 ankreuzen Anlagen D – FB 126 ankreuzen FB 213: FB 126 als Anlage aufnehmen FB 247: Fallgruppen 1 und 4 ankreuzen	<u>Vergabeunterlagen:</u> FB 211: Anlagen B – FB 247 ankreuzen Anlagen D – FB 126 ankreuzen FB 213: FB 126 als Anlage aufnehmen FB 247: Fallgruppen 2² und 4 ankreuzen	<u>Vergabeunterlagen:</u> FB 211: Anlagen B – FB 247 ankreuzen Anlagen D – FB 126 ankreuzen FB 213: FB 126 als Anlage aufnehmen FB 247: Fallgruppen 2² und 4 ankreuzen
<u>Versand Vergabeunterlagen:</u> nur per Post oder verschlüsselt⁶	<u>Versand Vergabeunterlagen:</u> nur per Post oder verschlüsselt⁶	<u>Versand Vergabeunterlagen:</u> abzustimmen mit der/dem Geheimschutzbeauftragten

Beschreibung der Anwendungsfälle



Nationale Vergabeverfahren nach VOB/A Abschnitt 1

[zurück zur Übersicht](#)

Anwendungsfälle:		
1.12	1.13	1.14
<u>Vergabeunterlagen:</u> enthalten keine Verschlusssachen, d.h. sie sind „offen“ <u>Vertragsausführung:</u> Kein Zugang zu Verschlusssachen¹ <u>Baustelle:</u> personeller Geheimschutz¹¹	<u>Vergabeunterlagen:</u> enthalten keine Verschlusssachen, d.h. sie sind „offen“ <u>Vertragsausführung:</u> Der Auftragnehmer kann Zugang zu Verschlusssachen¹ VS-NfD erhalten. <u>Baustelle:</u> personeller Geheimschutz¹¹	<u>Vergabeunterlagen:</u> enthalten keine Verschlusssachen, d.h. sie sind „offen“ <u>Vertragsausführung:</u> An den Auftragnehmer werden Unterlagen, die als VS¹-VERTRAULICH oder höher eingestuft sind, übergeben. <u>Baustelle:</u> personeller Geheimschutz¹¹
<u>Vergabeart nach VOB/A § 3a:</u> keine Beschränkung		
<u>Bekanntmachung:</u> Bei öffentlicher Ausschreibung oder Teilnahmewettbewerb sind die Anforderungen an den Geheimschutz (incl. vom Nutzer geforderter Beschränkungen) anzugeben.		
<u>Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an den Geheimschutz:</u> Alle Firmen müssen die FB 125 und ggf. 126 einreichen. Die Nummern 2.2.1² oder 2.3 zweite Alternative müssen ausgefüllt sein. Grundsätzlich ist die Baumaßnahme so zu planen, dass <u>nach</u> Zuschlagserteilung genügend Zeit für die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN vorhanden ist. Ist dies ausnahmsweise wegen Dringlichkeit der Baumaßnahme³ nicht möglich, sind nur Unternehmen aufzufordern, die im Formblatt FB 125 und ggf. 126 die Nummer 2.2.1² ausgefüllt haben.	<u>Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an den Geheimschutz:</u> Alle Firmen müssen die FB 125 und ggf. 126 einreichen. Die Nummern 2.2.1² oder 2.3 zweite Alternative müssen ausgefüllt sein. Grundsätzlich ist die Baumaßnahme so zu planen, dass <u>nach</u> Zuschlagserteilung genügend Zeit für die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN vorhanden ist. Ist dies ausnahmsweise wegen Dringlichkeit der Baumaßnahme³ nicht möglich, sind nur Unternehmen aufzufordern, die im Formblatt FB 125 und ggf. 126 die Nummer 2.2.1² ausgefüllt haben.	<u>Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an den Geheimschutz:</u> Alle Firmen müssen die FB 125 und ggf. 126 einreichen. Es müssen ausgefüllt sein: 1. 2.1² und 2.2.1², oder 2. 2.1² und 2.3 zweite Alternative, oder 3. 2.2.1² und 2.3 erste Alternative, oder 4. 2.3 beide Alternativen. Grundsätzlich ist die Baumaßnahme so zu planen, dass <u>nach</u> Zuschlagserteilung genügend Zeit für die Aufnahme in die Geheimschutzbetreuung und/oder die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN vorhanden ist. Ist dies ausnahmsweise wegen Dringlichkeit der Baumaßnahme³ nicht möglich, sind nur Unternehmen aufzufordern, die im Formblatt FB 125 und ggf. 126 die Nummern 2.1² und 2.2.1² ausgefüllt haben.
<u>Vergabeunterlagen:</u> FB 211: Anlagen B – FB 247 ankreuzen Anlagen D – FB 126 ankreuzen FB 213: FB 126 als Anlage aufnehmen FB 247: Fallgruppe 3² ankreuzen Zusätzlich bei öffentlicher Ausschreibung: FB 211, Anlagen C: FB 125 ankreuzen	<u>Vergabeunterlagen:</u> FB 211: Anlagen B – FB 247 ankreuzen Anlagen D – FB 126 ankreuzen FB 213: FB 126 als Anlage aufnehmen FB 247: Fallgruppen 1 und 3² ankreuzen Zusätzlich bei öffentlicher Ausschreibung: FB 211, Anlagen C: FB 125 ankreuzen	<u>Vergabeunterlagen:</u> FB 211: Anlagen B – FB 247 ankreuzen Anlagen D – FB 126 ankreuzen FB 213: FB 126 als Anlage aufnehmen FB 247: Fallgruppen 2² und 3² ankreuzen Zusätzlich bei öffentlicher Ausschreibung: FB 211, Anlagen C: FB 125 ankreuzen
<u>Versand der Vergabeunterlagen:</u> keine Beschränkung		

Beschreibung der Anwendungsfälle



Nationale Vergabeverfahren nach VOB/A Abschnitt 1

[zurück zur Übersicht](#)

Anwendungsfälle:		
1.15	1.16	1.17
<u>Vergabeunterlagen:</u> enthalten Verschluss-sachen¹ VS-NfD <u>Vertragsausführung:</u> Der Auftragnehmer kann Zugang zu Verschluss-sachen¹ VS-NfD erhalten. <u>Baustelle:</u> personeller Geheimschutz¹¹	<u>Vergabeunterlagen:</u> enthalten Verschluss-sachen¹ VS-NfD <u>Vertragsausführung:</u> An den Auftragnehmer werden Unterlagen, die als VS¹-VERTRAULICH oder höher eingestuft sind, übergeben. <u>Baustelle:</u> personeller Geheimschutz¹¹	<u>Vergabeunterlagen:</u> enthalten Verschluss-sachen¹ der Einstufung VS-VERTRAULICH oder höher <u>Baustelle:</u> personeller Geheimschutz¹¹
<u>Vergabeart</u> nach VOB/A § 3a: Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (Regelverfahren, keine Begründung erforderlich)⁴ Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb nach Absatz 2 Nummer 3 oder Freihändige Vergabe nach Absatz 3 Nummer 5⁵ - mit der Begründung: Geheimhaltung		
<u>Bekanntmachung:</u> Bei Teilnahmewettbewerb sind die Anforderungen an den Geheimschutz (incl. vom Nutzer geforderter Beschränkungen) anzugeben.		
<u>Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an den Geheimschutz:</u> Erklärungen gem. FB 125 und ggf. 126, d.h. „Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung“, sind vor Versand der Vergabeunterlagen einzufordern. Es müssen ausgefüllt sein die Nummern: 1. 1 (oder 2.1) und 2.2.1², oder 2. 1 (oder 2.1) und 2.3 zweite Alternative. Grundsätzlich ist die Baumaßnahme so zu planen, dass nach Zuschlagserteilung genügend Zeit für die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN vorhanden ist. Ist dies ausnahmsweise wegen Dringlichkeit der Baumaßnahme³ nicht möglich, sind nur Unternehmen aufzufordern, die im Formblatt FB 125 und ggf. 126 die Nummern 1 (oder 2.1) und 2.2.1² ausgefüllt haben.	<u>Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an den Geheimschutz:</u> Erklärungen gem. FB 125 und ggf. 126, d.h. „Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung“, sind vor Versand der Vergabeunterlagen einzufordern. Es müssen ausgefüllt sein die Nummern: 1. 2.1² und 2.2.1², oder 2. 2.1² und 2.3 zweite Alternative, oder 3. 1 und 2.2.1² und 2.3 erste Alternative, oder 4. 1 und 2.3 beide Alternativen. Grundsätzlich ist die Baumaßnahme so zu planen, dass nach Zuschlagserteilung genügend Zeit für die Aufnahme in die Geheimschutzbetreuung und/oder die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN vorhanden ist. Ist dies ausnahmsweise wegen Dringlichkeit der Baumaßnahme³ nicht möglich, sind nur Unternehmen aufzufordern, die im Formblatt FB 125 und ggf. 126 die Nummern 2.1² und 2.2.1² ausgefüllt haben.	<u>Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an den Geheimschutz:</u> Erklärungen gem. FB 125 und ggf. 126, d.h. „Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung“, sind vor Versand der Vergabeunterlagen einzufordern. Es müssen ausgefüllt sein die Nummern: 1. 2.1² und 2.2.1², oder 2. 2.1² und 2.3 zweite Alternative. Grundsätzlich ist die Baumaßnahme so zu planen, dass nach Zuschlagserteilung genügend Zeit für die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN vorhanden ist. Ist dies ausnahmsweise wegen Dringlichkeit der Baumaßnahme³ nicht möglich, sind nur Unternehmen aufzufordern, die im Formblatt FB 125 und ggf. 126 die Nummern 2.1² und 2.2.1² ausgefüllt haben.
<u>Vergabeunterlagen:</u> FB 211: Anlagen B – FB 247 ankreuzen Anlagen D – FB 126 ankreuzen FB 213: FB 126 als Anlage aufnehmen FB 247: Fallgruppen 1 und 3² ankreuzen	<u>Vergabeunterlagen:</u> FB 211: Anlagen B – FB 247 ankreuzen Anlagen D – FB 126 ankreuzen FB 213: FB 126 als Anlage aufnehmen FB 247: Fallgruppen 2² und 3² ankreuzen	<u>Vergabeunterlagen:</u> FB 211: Anlagen B – FB 247 ankreuzen Anlagen D – FB 126 ankreuzen FB 213: FB 126 als Anlage aufnehmen FB 247: Fallgruppen 2² und 3² ankreuzen
<u>Versand der Vergabeunterlagen:</u> nur per Post oder verschlüsselt⁶	<u>Versand der Vergabeunterlagen:</u> nur per Post oder verschlüsselt⁶	<u>Versand der Vergabeunterlagen:</u> abzustimmen mit der/dem Geheimschutzbeauftragten

EU-Vergabeverfahren nach VOB/A Abschnitt 3 (VOB/A-VS) und VSVgV

Anwendungsfälle:		
2.0	2.1	2.2
<u>Vergabeunterlagen:</u> enthalten keine Verschlusssachen, d.h. sie sind „ offen “ <u>Vertragsausführung:</u> kein Zugang zu Verschlusssachen ¹ <u>Baustelle:</u> keine Schutzbedürftigkeit	<u>Vergabeunterlagen:</u> enthalten keine Verschlusssachen, d.h. sie sind „ offen “ <u>Vertragsausführung:</u> Der Auftragnehmer kann Zugang zu Verschlusssachen ¹ VS-NfD erhalten. <u>Baustelle:</u> keine Schutzbedürftigkeit	<u>Vergabeunterlagen:</u> enthalten keine Verschlusssachen, d.h. sie sind „ offen “ <u>Vertragsausführung:</u> An den Auftragnehmer werden Unterlagen, die als VS¹ VERTRAULICH oder höher eingestuft sind, übergeben . <u>Baustelle:</u> keine Schutzbedürftigkeit
<u>Vergabearten nach VOB/A § 3a VS:</u> Nicht offenes Verfahren und Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb sind Regelverfahren nach § 3a VS Absatz 1 - darum ist keine Begründung erforderlich. Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb und Wettbewerblicher Dialog nur ausnahmsweise zulässig, wenn ein ausreichender Grund nach § 3a VS Absatz 2 bzw. 3 vorliegt.		
<u>Bekanntmachung:</u> EU-Bekanntmachungsmuster (Standardformular 17) – VHB Richtlinien zu 123VS beachten, Hinweis: Hilfestellung bietet die (Ausfüll)Anleitung zu 123 VS.		
		In der Bekanntmachung ist anzugeben, dass die FB 125 und ggf. 126 mit dem Teilnahmeantrag vorzulegen sind sowie ggf. der Zeitpunkt, bis zu dem eine Aufnahme in die Geheimschutzbetreuung und/oder die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN erfolgen müssen; siehe auch Anleitung 123 VS Nummer III.1.5.
<u>Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an den Geheimschutz:</u> Formblatt (FB 125 und ggf. 126 , d.h. „Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung“, nicht erforderlich	<u>Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an den Geheimschutz:</u> Formblatt (FB 125 und ggf. 126 , d.h. „Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung“, nicht erforderlich	<u>Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an den Geheimschutz:</u> Alle Firmen müssen die FB 125 und ggf. 126 einreichen. Es müssen ausgefüllt sein die Nummern: 1. 2.1² und 2.2.1² , oder 2. 2.1² und 2.3 zweite Alternative , oder 3. 2.2.1² und 2.3 erste Alternative , oder 4. 2.3 beide Alternativen . Grundsätzlich ist die Baumaßnahme so zu planen, dass <u>nach</u> Zuschlagserteilung genügend Zeit für die Aufnahme des Auftragnehmers in die Geheimschutzbetreuung und/oder die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN vorhanden ist. Ist dies ausnahmsweise wegen Dringlichkeit der Baumaßnahme³ nicht möglich, sind nur Unternehmen aufzufordern, die im Formblatt FB 125 und ggf. 126 die Nummern 2.1² und 2.2.1² ausgefüllt haben.
<u>Vergabeunterlagen:</u> keine Besonderheiten	<u>Vergabeunterlagen:</u> FB 211: Anlagen B – FB 247 ankreuzen FB 247: Fallgruppe 1 ankreuzen	<u>Vergabeunterlagen:</u> FB 211: Anlagen B – FB 247 ankreuzen Anlagen D – FB 126 ankreuzen FB 213: FB 126 als Anlage aufnehmen FB 247: Fallgruppe 2² ankreuzen
<u>Versand der Vergabeunterlagen:</u> keine Beschränkung		

EU-Vergabeverfahren nach VOB/A Abschnitt 3 (VOB/A-VS) und VSVgV

Anwendungsfälle:		
2.3	2.4	2.5
<u>Vergabeunterlagen:</u> enthalten Verschluss- sachen ¹ VS-NfD <u>Vertragsausführung:</u> Der Auftragnehmer kann Zugang zu Verschluss- ¹ VS-NfD erhalten. <u>Baustelle:</u> keine Schutzbedürftigkeit	<u>Vergabeunterlagen:</u> enthalten Verschluss- sachen ¹ VS-NfD <u>Vertragsausführung:</u> An den Auftragnehmer werden Unterlagen, die als VS¹-VERTRAULICH oder höher eingestuft sind, übergeben . <u>Baustelle:</u> keine Schutzbedürftigkeit	<u>Vergabeunterlagen:</u> enthalten Verschluss- sachen ¹ der Einstufung VS-VERTRAULICH o- der höher <u>Baustelle:</u> keine Schutzbedürftigkeit
<u>Vergabearten nach VOB/A § 3 VS:</u> Nicht offenes Verfahren und Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb sind Regelverfahren nach § 3a VS Absatz 1 - darum keine Begründung erforderlich. Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb und Wettbewerblicher Dialog nur ausnahmsweise zulässig, wenn ein ausreichender Grund nach § 3a VS Absatz 2 bzw. 3 vorliegt.		
<u>Bekanntmachung:</u> EU-Bekanntmachungsmuster (Standardformular 17) – VHB Richtlinien zu 123VS beachten, Hinweis: Hilfestellung bietet die (Ausfüll)Anleitung zu 123 VS. Die Anforderungen an den Geheimschutz (incl. vom Nutzer geforderter Beschränkungen) sind anzugeben. Die Vorlage der FB 125 und ggf. 126 mit dem Teilnahmeantrag ist zu fordern.		
	Ggf. ist der Zeitpunkt anzugeben, bis zu dem eine Aufnahme in die Geheimschutzbetreuung und/oder die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN erfolgen muss; siehe auch Anleitung 123 VS Nummer III.1.5	Als Anforderung an den Geheimschutz ist anzugeben, dass das Unternehmen in der Geheimschutzbetreuung sein muss, ggf. ist der Zeitpunkt anzugeben, bis zu dem die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN erfolgt sein muss; siehe auch Anleitung 123 VS Nummer III.1.5
<u>Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an den Geheimschutz:</u> Erklärungen gem. FB 125 und ggf. 126 , d.h. „Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung“, sind vor Versand der Vergabeunterlagen einzu- fordern. Die Nummern 1 (oder 2.1) muss ausgefüllt sein.	<u>Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an den Geheimschutz:</u> Erklärungen gem. FB 125 und ggf. 126 , d.h. „Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung“, sind vor Versand der Vergabeunterlagen einzu- fordern. Es müssen ausgefüllt sein die Nummern: 1. 2.1² und 2.2.1² , oder 2. 2.1² und 2.3 zweite Alternative , oder 3. 1 und 2.2.1² und 2.3 erste Alternative , oder 4. 1 und 2.3 beide Alternativen . Grundsätzlich ist die Baumaßnahme so zu planen, dass <u>nach</u> Zuschlagserteilung genügend Zeit für die Aufnahme des Auftragnehmers in die Geheimschutzbetreuung und/oder die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN vorhanden ist. Ist dies ausnahmsweise wegen Dringlichkeit der Baumaßnahme³ nicht möglich, sind nur Unternehmen aufzufordern, die im Formblatt FB 125 und ggf. 126 die Nummern 2.1² und 2.2.1² ausgefüllt haben.	<u>Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an den Geheimschutz:</u> Erklärungen gem. FB 125 und ggf. 126 , d.h. „Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung“, sind vor Versand der Vergabeunterlagen einzu- fordern. Es müssen ausgefüllt sein die Nummern: 1. 2.1² und 2.2.1² , oder 2. 2.1² und 2.3 zweite Alternative . Grundsätzlich ist die Baumaßnahme so zu planen, dass <u>nach</u> Zuschlagserteilung genügend Zeit für die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN vorhanden ist. Ist dies ausnahmsweise wegen Dringlichkeit der Baumaßnahme³ nicht möglich, sind nur Unternehmen aufzufordern, die im Formblatt FB 125 und ggf. 126 die Nummern 2.1² und 2.2.1² ausgefüllt haben.
<u>Vergabeunterlagen:</u> FB 211: Anlagen B – FB 247 ankreuzen Anlagen D – FB 126 ankreuzen FB 213: FB 126 als Anlage aufnehmen FB 247: Fallgruppe 1 ankreuzen	<u>Vergabeunterlagen:</u> FB 211: Anlagen B – FB 247 ankreuzen Anlagen D – FB 126 ankreuzen FB 213: FB 126 als Anlage aufnehmen FB 247: Fallgruppe 2² ankreuzen	<u>Vergabeunterlagen:</u> FB 211: Anlagen B – FB 247 ankreuzen Anlagen D – FB 126 ankreuzen FB 213: FB 126 als Anlage aufnehmen FB 247: Fallgruppe 2² ankreuzen
<u>Versand Vergabeunterlagen:</u> nur per Post oder verschlüsselt⁶	<u>Versand Vergabeunterlagen:</u> nur per Post oder verschlüsselt⁶	<u>Versand Vergabeunterlagen:</u> abzustimmen mit der/dem Geheimschutzbeauftragten

EU-Vergabeverfahren nach VOB/A Abschnitt 3 (VOB/A-VS) und VSVgV

Anwendungsfälle:		
2.6	2.7	2.8
<u>Vergabeunterlagen:</u> enthalten keine Verschlusssachen, d.h. sie sind „offen“ <u>Vertragsausführung:</u> Kein Zugang zu Verschlusssachen¹ <u>Baustelle:</u> vorbeugender personeller Sabotageschutz⁷	<u>Vergabeunterlagen:</u> enthalten keine Verschlusssachen, d.h. sie sind „offen“ <u>Vertragsausführung:</u> Der Auftragnehmer kann Zugang zu Verschlusssachen¹ VS-NfD erhalten. <u>Baustelle:</u> vorbeugender personeller Sabotageschutz⁷	<u>Vergabeunterlagen:</u> enthalten keine Verschlusssachen, d.h. sie sind „offen“ <u>Vertragsausführung:</u> An den Auftragnehmer werden Unterlagen, die als VS¹-VERTRAULICH oder höher eingestuft sind, übergeben. <u>Baustelle:</u> vorbeugender personeller Sabotageschutz⁷
<u>Vergabearten nach VOB/A § 3 VS:</u> Nicht offenes Verfahren und Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb sind Regelverfahren nach § 3a VS Absatz 1 – darum keine Begründung erforderlich. Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb und Wettbewerblicher Dialog nur ausnahmsweise zulässig, wenn ein ausreichender Grund nach § 3a VS Absatz 2 bzw. 3 vorliegt.		
<u>Bekanntmachung:</u> EU-Bekanntmachungsmuster (Standardformular 17) – VHB Richtlinien zu 123 VS beachten, Hinweis: Hilfestellung bietet die (Ausfüll)Anleitung zu 123 VS. Die Anforderungen an den Geheimschutz und/oder den Sabotageschutz⁸ (ind. vom Nutzer geforderter Beschränkungen) sind anzugeben. Die Vorlage der FB 125 und ggf. 126 mit dem Teilnahmeantrag ist zu fordern.		
Ggf. ist der Zeitpunkt anzugeben, bis zu dem die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN abgeschlossen sein muss; siehe auch Anleitung 123 VS Nummer III.1.5.	Ggf. ist der Zeitpunkt anzugeben, bis zu dem die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN abgeschlossen sein muss; siehe auch Anleitung 123 VS Nummer III.1.5.	Ggf. ist der Zeitpunkt anzugeben, bis zu dem eine Aufnahme in die Geheimschutzbetreuung erfolgen muss und/oder die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN abgeschlossen sein muss; siehe auch Anleitung 123 VS Nummer III.1.5.
<u>Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an den Sabotageschutz:</u> Alle Firmen müssen die FB 125 und ggf. 126 einreichen. Die Nummern 2.2.1 (GEHEIM oder höher)⁹ oder 2.2.2 oder 2.3 zweite Alternative müssen ausgefüllt sein. Grundsätzlich ist die Baumaßnahme so zu planen, dass <u>nach</u> Zuschlagserteilung genügend Zeit für die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN vorhanden ist. Ist dies ausnahmsweise wegen Dringlichkeit der Baumaßnahme³ nicht möglich, sind nur Unternehmen aufzufordern, die im Formblatt FB 125 und ggf. 126 die Nummern 2.2.1 (GEHEIM oder höher)⁹ oder 2.2.2 ausgefüllt haben.	<u>Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an den Sabotageschutz:</u> Alle Firmen müssen die FB 125 und ggf. 126 einreichen. Die Nummern 2.2.1 (GEHEIM oder höher)⁹ oder 2.2.2 oder 2.3 zweite Alternative müssen ausgefüllt sein. Grundsätzlich ist die Baumaßnahme so zu planen, dass <u>nach</u> Zuschlagserteilung genügend Zeit für die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN vorhanden ist. Ist dies ausnahmsweise wegen Dringlichkeit der Baumaßnahme³ nicht möglich, sind nur Unternehmen aufzufordern, die im Formblatt FB 125 und ggf. 126 die Nummern 2.2.1 (GEHEIM oder höher)⁹ oder 2.2.2 ausgefüllt haben.	<u>Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an den Geheim- und den Sabotageschutz:</u> Alle Firmen müssen die FB 125 und ggf. 126 einreichen. Es müssen ausgefüllt sein die Nummern: 1. 2.1² und 2.2.1² (VS-V) und 2.2.2, oder 2. 2.1² und 2.2.1² (GEHEIM oder höher)⁹, oder 3. 2.1² und 2.2.1² (VS-V) und 2.3 zweite Alternative, oder 4. 2.2.2 und 2.3 beide Alternativen, oder 5. 2.3 beide Alternativen. Grundsätzlich ist die Baumaßnahme so zu planen, dass <u>nach</u> Zuschlagserteilung genügend Zeit für die Aufnahme in die Geheimschutzbetreuung und/oder die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN vorhanden ist. Ist dies ausnahmsweise wegen Dringlichkeit der Baumaßnahme³ nicht möglich, sind nur Unternehmen aufzufordern, die im Formblatt FB 125 und ggf. 126 die Nummern 2.1² und 2.2.1² (VS-V) und 2.2.2 oder 2.1² und 2.2.1² (GEHEIM oder höher)⁹ ausgefüllt haben.
<u>Vergabeunterlagen:</u> FB 211 VS: Anlagen B – FB 247 ankreuzen Anlagen D – FB 126 ankreuzen FB 213: FB 126 als Anlage aufnehmen FB 247: Fallgruppe 4 ankreuzen	<u>Vergabeunterlagen:</u> FB 211 VS: Anlagen B – FB 247 ankreuzen Anlagen D – FB 126 ankreuzen FB 213: FB 126 als Anlage aufnehmen FB 247: Fallgruppen 1 und 4 ankreuzen	<u>Vergabeunterlagen:</u> FB 211 VS: Anlagen B – FB 247 ankreuzen Anlagen D – FB 126 ankreuzen FB 213: FB 126 als Anlage aufnehmen FB 247: Fallgruppen 2² und 4 ankreuzen
<u>Versand Vergabeunterlagen:</u> keine Beschränkung		



EU-Vergabeverfahren nach VOB/A Abschnitt 3 (VOB/A-VS) und VSVgV

Anwendungsfälle:		
2.9	2.10	2.11
<u>Vergabeunterlagen:</u> enthalten Verschluss-sachen¹ VS-NfD <u>Vertragsausführung:</u> Der Auftragnehmer kann Zugang zu Verschluss-sachen¹ VS-NfD erhalten. <u>Baustelle:</u> vorbeugender personeller Sabotage-schutz⁷	<u>Vergabeunterlagen:</u> enthalten Verschluss-sachen¹ VS-NfD <u>Vertragsausführung:</u> An den Auftragnehmer werden Unterlagen, die als VS¹-VERTRAULICH oder höher eingestuft sind, übergeben. <u>Baustelle:</u> vorbeugender personeller Sabotage-schutz⁷	<u>Vergabeunterlagen:</u> enthalten Verschluss-sachen¹ der Einstufung VS- VERTRAULICH oder höher <u>Baustelle:</u> vorbeugender personeller Sabotage-schutz⁷
<u>Vergabearten nach VOB/A § 3 VS:</u> Nicht offenes Verfahren und Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb sind Regelverfahren nach § 3a VS Absatz 1 - darum keine Begründung erforderlich. Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb und Wettbewerblicher Dialog nur ausnahmsweise zulässig, wenn ein ausreichender Grund nach § 3a VS Absatz 2 bzw. 3 vorliegt.		
<u>Bekanntmachung:</u> EU-Bekanntmachungsmuster (Standardformular 17) – VHB Richtlinien zu 123VS beachten, Hinweis: Hilfestellung bietet die (Ausfüll)Anleitung zu 123 VS. Die Anforderungen an den Geheimschutz und/oder den Sabotageschutz⁸ (incl. vom Nutzer geforderter Beschränkungen) sind anzugeben. Die Vorlage der FB 125 und ggf. 126 mit dem Teilnahmeantrag ist zu fordern.		
Ggf. ist der Zeitpunkt anzugeben, bis zu dem die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN abgeschlossen sein muss; siehe auch Anleitung 123 VS Nummer III.1.5.	Ggf. ist der Zeitpunkt anzugeben, bis zu dem die Aufnahme in die Geheimschutzbetreuung erfolgt sein muss und/oder die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN abgeschlossen sein muss; siehe auch Anleitung 123 VS Nummer III.1.5.	Als Anforderung an den Geheimschutz ist anzugeben, dass das Unternehmen in der Geheimschutzbetreuung sein muss. Ggf. ist der Zeitpunkt anzugeben, bis zu dem die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN abgeschlossen sein muss; siehe auch Anleitung 123 VS Nummer III.1.5.
<u>Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an den Geheim- und den Sabotageschutz:</u> Erklärungen gem. FB 125 und ggf. 126, d.h. „Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung“, sind vor Versand der Vergabeunterlagen einzu-fordern. Es müssen ausgefüllt sein die Nummern: 1. 1 (oder 2.1) und 2.2.2, oder 2. 1 (oder 2.1) und 2.2.1 (GEHEIM oder höher)⁹, oder 3. 1 (oder 2.1) und 2.3 zweite Alternative. Grundsätzlich ist die Baumaßnahme so zu planen, dass nach Zuschlagserteilung genügend Zeit für die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN vorhanden ist. Ist dies ausnahmsweise wegen Dringlichkeit der Baumaßnahme³ nicht möglich, sind nur Unternehmen aufzufordern, die im Formblatt FB 125 und ggf. 126 die Nummern 1 (oder 2.1) und 2.2.2 (oder 2.2.1) (GEHEIM oder höher)⁹ ausgefüllt haben.	<u>Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an den Geheim- und den Sabotageschutz:</u> Erklärungen gem. FB 125 und ggf. 126, d.h. „Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung“, sind vor Versand der Vergabeunterlagen einzu-fordern. Es müssen ausgefüllt sein die Nummern: 1. 2.1² und 2.2.1² und 2.2.2, oder 2. 2.1² und 2.3 zweite Alternative, oder 3. 1 und 2.2.1² (GEHEIM oder höher) und 2.3 erste Alternative, oder 4. 1 und 2.2.2 und 2.3 beide Alternativen, oder 5. 1 und 2.3 beide Alternativen. Grundsätzlich ist die Baumaßnahme so zu planen, dass nach Zuschlagserteilung genügend Zeit für die Aufnahme in die Geheimschutzbetreuung und/oder die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN vorhanden ist. Ist dies ausnahmsweise wegen Dringlichkeit der Baumaßnahme³ nicht möglich, sind nur Unternehmen aufzufordern, die im Formblatt FB 125 und ggf. 126 die Nummern 2.1² und 2.2.1² und 2.2.2¹⁰ ausgefüllt haben.	<u>Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an den Geheim- und den Sabotageschutz:</u> Erklärungen gem. FB 125 und ggf. 126, d.h. „Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung“, sind vor Versand der Vergabeunterlagen einzu-fordern. Es müssen ausgefüllt sein die Nummern: 1. 2.1² und 2.2.1² und 2.2.2, oder 2. 2.1² und 2.2.1² (GEHEIM oder höher)⁹, oder 3. 2.1² und 2.3 zweite Alternative. Grundsätzlich ist die Baumaßnahme so zu planen, dass nach Zuschlagserteilung genügend Zeit für die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN vorhanden ist. Ist dies ausnahmsweise wegen Dringlichkeit der Baumaßnahme³ nicht möglich, sind nur Unternehmen aufzufordern, die im Formblatt FB 125 und ggf. 126 die Nummern 2.1² und 2.2.1² und 2.2.2¹⁰ ausgefüllt haben.
<u>Vergabeunterlagen:</u> FB 211 VS: Anlagen B – FB 247 ankreuzen Anlagen D – FB 126 ankreuzen FB 213: FB 126 als Anlage aufnehmen FB 247: Fallgruppen 1 und 4 ankreuzen	<u>Vergabeunterlagen:</u> FB 211 VS: Anlagen B – FB 247 ankreuzen Anlagen D – FB 126 ankreuzen FB 213: FB 126 als Anlage aufnehmen FB 247: Fallgruppen 2² und 4 ankreuzen	<u>Vergabeunterlagen:</u> FB 211 VS: Anlagen B – FB 247 ankreuzen Anlagen D – FB 126 ankreuzen FB 213: FB 126 als Anlage aufnehmen FB 247: Fallgruppen 2² und 4 ankreuzen
<u>Versand Vergabeunterlagen:</u> nur per Post oder verschlüsselt⁶	<u>Versand Vergabeunterlagen:</u> nur per Post oder verschlüsselt⁶	<u>Versand Vergabeunterlagen:</u> abzustimmen mit der/dem Geheimschutzbeauf-tragten



EU-Vergabeverfahren nach VOB/A Abschnitt 3 (VOB/A-VS) und VSVgV

Anwendungsfälle:		
2.12	2.13	2.14
<u>Vergabeunterlagen:</u> enthalten keine Verschluss-sachen, d.h. sie sind „ offen “ <u>Vertragsausführung:</u> Kein Zugang zu Ver-schluss-sachen ¹ <u>Baustelle:</u> personeller Geheimschutz ¹¹	<u>Vergabeunterlagen:</u> enthalten keine Verschluss-sachen, d.h. sie sind „ offen “ <u>Vertragsausführung:</u> Der Auftragnehmer kann Zugang zu Verschluss-sachen¹ VS-NfD erhalten. <u>Baustelle:</u> personeller Geheimschutz ¹¹	<u>Vergabeunterlagen:</u> enthalten keine Verschluss-sachen, d.h. sie sind „ offen “ <u>Vertragsausführung:</u> An den Auftragnehmer werden Unterlagen, die als VS¹-VERTRAULICH oder höher eingestuft sind, übergeben . <u>Baustelle:</u> personeller Geheimschutz ¹¹
<u>Vergabearten nach VOB/A § 3 VS:</u> Nicht offenes Verfahren und Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb sind Regelverfahren nach § 3a VS Absatz 1 - darum keine Begründung er-forderlich. Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb und Wettbewerblicher Dialog nur ausnahmsweise zulässig, wenn ein ausreichender Grund nach § 3a VS Absatz 2 bzw. 3 vorliegt.		
<u>Bekanntmachung:</u> EU-Bekanntmachungsmuster (Standardformular 17) – VHB Richtlinien zu 123VS beachten, Hilfestellung bietet die (Ausfüll)Anleitung zu 123 VS. Die Anfor-derungen an den Geheimschutz (incl. vom Nutzer geforderter Beschränkungen) sind anzugeben. Die Vorlage der FB 125 und ggf. 126 mit dem Teilnähmean-trag ist zu fordern.		
Ggf. ist der Zeitpunkt anzugeben, bis zu dem die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN abgeschlossen sein muss; siehe auch Anleitung 123 VS Nummer III.1.5.	Ggf. ist der Zeitpunkt anzugeben, bis zu dem die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN abgeschlossen sein muss; siehe auch Anleitung 123 VS Nummer III.1.5.	Ggf. ist der Zeitpunkt anzugeben, bis zu dem die Aufnahme in die Geheimschutzbetreuung erfolgt und/oder die Sicherheitsüberprüfung der Be-schäftigten des AN abgeschlossen sein muss; sie-he auch Anleitung 123 VS Nummer III.1.5.
<u>Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an den Geheimschutz:</u> Erklärungen gem. FB 125 und ggf. 126 , d.h. „Si-cherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung“, sind vor Versand der Vergabeunterlagen einzu-fordern. Die Nummern 2.2.1² oder 2.3 zweite Al-ternative müssen ausgefüllt sein.	<u>Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an den Geheimschutz:</u> Erklärungen gem. FB 125 und ggf. 126 , d.h. „Si-cherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung“, sind vor Versand der Vergabeunterlagen einzu-fordern. Die Nummern 2.2.1² oder 2.3 zweite Al-ternative müssen ausgefüllt sein.	<u>Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an den Geheimschutz:</u> Erklärungen gem. FB 125 und ggf. 126 , d.h. „Si-cherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung“, sind vor Versand der Vergabeunterlagen einzu-fordern. Es müssen ausgefüllt sein die Nummern: 1. 2.1² und 2.2.1² , oder 2. 2.1² und 2.3 zweite Alternative, oder 3. 2.2.1² und 2.3 erste Alternative, oder 4. 2.3 beide Alternativen.
Grundsätzlich ist die Baumaßnahme so zu pla-nen, dass <u>nach</u> Zuschlagserteilung genügend Zeit für die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN vorhanden ist. Ist dies ausnahmsweise wegen Dringlichkeit der Baumaßnahme³ nicht möglich, sind nur Unternehmen aufzufordern, die im Formblatt FB 125 und ggf. 126 die Num-mer 2.2.1² ausgefüllt haben.	Grundsätzlich ist die Baumaßnahme so zu pla-nen, dass <u>nach</u> Zuschlagserteilung genügend Zeit für die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN vorhanden ist. Ist dies ausnahmsweise wegen Dringlichkeit der Baumaßnahme³ nicht möglich, sind nur Unternehmen aufzufordern, die im Formblatt FB 125 und ggf. 126 die Num-mer 2.2.1² ausgefüllt haben.	Grundsätzlich ist die Baumaßnahme so zu pla-nen, dass <u>nach</u> Zuschlagserteilung genügend Zeit für die Aufnahme in die Geheimschutzbetreuung und/oder die Sicherheitsüberprüfung der Be-schäftigten des AN vorhanden ist. Ist dies aus-nahmsweise wegen Dringlichkeit der Baumaß-nahme³ nicht möglich, sind nur Unternehmen aufzufordern, die im Formblatt FB 125 und ggf. 126 die Nummern 2.1² und 2.2.1² ausgefüllt ha-ben.
<u>Vergabeunterlagen:</u> FB 211 VS: Anlagen B – FB 247 ankreuzen Anlagen D – FB 126 ankreuzen FB 213: FB 126 als Anlage aufnehmen FB 247: Fallgruppe 3² ankreuzen	<u>Vergabeunterlagen:</u> FB 211 VS: Anlagen B – FB 247 ankreuzen Anlagen D – FB 126 ankreuzen FB 213: FB 126 als Anlage aufnehmen FB 247: Fallgruppen 1 und 3² ankreuzen	<u>Vergabeunterlagen:</u> FB 211 VS: Anlagen B – FB 247 ankreuzen Anlagen D – FB 126 ankreuzen FB 213: FB 126 als Anlage aufnehmen FB 247: Fallgruppen 2² und 3² ankreuzen
<u>Versand Vergabeunterlagen:</u> keine Beschränkung		



EU-Vergabeverfahren nach VOB/A Abschnitt 3 (VOB/A-VS) und VSVgV

Anwendungsfälle:		
2.15	2.16	2.17
<u>Vergabeunterlagen:</u> enthalten Verschluss-sachen¹ VS-NfD <u>Vertragsausführung:</u> Der Auftragnehmer kann Zugang zu Verschluss-sachen¹ VS-NfD erhalten. <u>Baustelle:</u> personeller Geheimschutz¹¹	<u>Vergabeunterlagen:</u> enthalten Verschluss-sachen VS-NfD <u>Vertragsausführung:</u> An den Auftragnehmer werden Unterlagen, die als VS¹-VERTRAULICH oder höher eingestuft sind, übergeben. <u>Baustelle:</u> personeller Geheimschutz¹¹	<u>Vergabeunterlagen:</u> enthalten Verschluss-sachen¹ der Einstufung VS-VERTRAULICH oder höher <u>Baustelle:</u> personeller Geheimschutz¹¹
<u>Vergabearten nach VOB/A § 3 VS:</u> Nicht offenes Verfahren und Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb sind Regelverfahren nach § 3a VS Absatz 1 - darum keine Begründung erforderlich. Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb und Wettbewerblicher Dialog nur ausnahmsweise zulässig, wenn ein ausreichender Grund nach § 3a VS Absatz 2 bzw. 3 vorliegt.		
<u>Bekanntmachung:</u> EU-Bekanntmachungsmuster (Standardformular 17) – VHB Richtlinien zu 123VS beachten, Hinweis: Hilfestellung bietet die (Ausfüll)Anleitung zu 123 VS. Die Anforderungen an den Geheimschutz (incl. vom Nutzer geforderter Beschränkungen) sind anzugeben. Die Vorlage der FB 125 und ggf. 126 mit dem Teilnahmeantrag ist zu fordern.		
Ggf. ist der Zeitpunkt anzugeben, bis zu dem die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN abgeschlossen sein muss; siehe auch Anleitung 123 VS Nummer III.1.5.	Ggf. ist der Zeitpunkt anzugeben, bis zu dem die Aufnahme in die Geheimschutzbetreuung erfolgt sein muss und/oder die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN abgeschlossen sein muss; siehe auch Anleitung 123 VS Nummer III.1.5.	Als Anforderung an den Geheimschutz ist anzugeben, dass das Unternehmen in der Geheimschutzbetreuung sein muss. Ggf. ist der Zeitpunkt anzugeben, bis zu dem die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN abgeschlossen sein muss; siehe auch Anleitung 123 VS Nummer III.1.5.
<u>Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an den Geheimschutz:</u> Erklärungen gem. FB 125 und ggf. 126, d.h. „Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung“, sind vor Versand der Vergabeunterlagen einzu- fordern. Es müssen ausgefüllt sein die Nummern: 1. 1 (oder 2.1) und 2.2.1², oder 2. 1 (oder 2.1) und 2.3 zweite Alternative Grundsätzlich ist die Baumaßnahme so zu planen, dass <u>nach</u> Zuschlagserteilung genügend Zeit für die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN vorhanden ist. Ist dies ausnahmsweise wegen Dringlichkeit der Baumaßnahme³ nicht möglich, sind nur Unternehmen aufzufordern, die im Formblatt FB 125 und ggf. 126 die Nummern 1 (oder 2.1) und 2.2.1² ausgefüllt haben.	<u>Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an den Geheimschutz:</u> Erklärungen gem. FB 125 und ggf. 126, d.h. „Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung“, sind vor Versand der Vergabeunterlagen einzu- fordern. Es müssen ausgefüllt sein die Nummern: 1. 2.1² und 2.2.1², oder 2. 2.1² und 2.3 zweite Alternative, oder 3. 1 und 2.2.1² und 2.3 erste Alternative, oder 4. 1 und 2.3 beide Alternativen Grundsätzlich ist die Baumaßnahme so zu planen, dass <u>nach</u> Zuschlagserteilung genügend Zeit für die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN vorhanden ist. Ist dies ausnahmsweise wegen Dringlichkeit der Baumaßnahme³ nicht möglich, sind nur Unternehmen aufzufordern, die im Formblatt FB 125 und ggf. 126 die Nummern 2.1² und 2.2.1² ausgefüllt haben.	<u>Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an den Geheimschutz:</u> Erklärungen gem. FB 125 und ggf. 126, d.h. „Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung“, sind vor Versand der Vergabeunterlagen einzu- fordern. Es müssen ausgefüllt sein die Nummern: 1. 2.1² und 2.2.1², oder 2. 2.1² und 2.3 zweite Alternative Grundsätzlich ist die Baumaßnahme so zu planen, dass <u>nach</u> Zuschlagserteilung genügend Zeit für die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN vorhanden ist. Ist dies ausnahmsweise wegen Dringlichkeit der Baumaßnahme³ nicht möglich, sind nur Unternehmen aufzufordern, die im Formblatt FB 125 und ggf. 126 die Nummern 2.1² und 2.2.1² ausgefüllt haben.
<u>Vergabeunterlagen:</u> FB 211 VS: Anlagen B – FB 247 ankreuzen Anlagen D – FB 126 ankreuzen FB 213: FB 126 als Anlage aufnehmen FB 247: Fallgruppen 1 und 3² ankreuzen	<u>Vergabeunterlagen:</u> FB 211 VS: Anlagen B – FB 247 ankreuzen Anlagen D – FB 126 ankreuzen FB 213: FB 126 als Anlage aufnehmen FB 247: Fallgruppen 2² und 3² ankreuzen	<u>Vergabeunterlagen:</u> FB 211 VS: Anlagen B – FB 247 ankreuzen Anlagen D – FB 126 ankreuzen FB 213: FB 126 als Anlage aufnehmen FB 247: Fallgruppen 2² und 3² ankreuzen
<u>Versand Vergabeunterlagen:</u> nur per Post oder verschlüsselt⁶	<u>Versand Vergabeunterlagen:</u> nur per Post oder verschlüsselt⁶	<u>Versand Vergabeunterlagen:</u> abzustimmen mit der/dem Geheimschutzbeauftragten

Beschreibung der Anwendungsfälle

- ¹ Verschlussachen (VS) sind bestimmte Tatsachen, Gegenstände, Erkenntnisse, die auch Teil der Vergabeunterlagen und/oder Vertragsausführungen sein können, z.B. Pläne, bestimmte Beschreibungen, die die nutzende Verwaltung ausdrücklich zur Verschlussache erklärt hat - gem. RiSBau Nr. 2.2 - s. RBBau K 16.
- ² mit dem von der nutzenden Verwaltung vorgegebenen Geheimhaltungsgrad
- ³ Die **genauen Gründe für die Dringlichkeit** der Baumaßnahme und warum deshalb die notwendige Zeit von **ca. 6 bis 9 Monaten** für die Aufnahme in die Geheimschutzbetreuung und/oder die Sicherheitsüberprüfung der Arbeitnehmer des Auftragnehmers/Nachunternehmers bzw. Unterauftragnehmers nicht zur Verfügung steht bzw. warum die Arbeitnehmer während der Sicherheitsüberprüfung nicht in Begleitung eines Wachdienstes bereits auf der Baustelle arbeiten können, **sind im Vergabevermerk zu dokumentieren.**
- ⁴ Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb ist als eines von zwei Regelverfahren vorgesehen. Auf die Durchführung eines Teilnahmewettbewerbes kann verzichtet werden, wenn die Vorgaben der nutzenden Verwaltung dem entgegenstehen. Das ist z.B. der Fall, wenn die Zweckbestimmung der Baumaßnahme geheim gehalten werden soll.
- ⁵ Wenn ein förmliches Ausschreibungsverfahren (Beschränkte Ausschreibung) unzumutbar ist, weil z.B. mit dem/ den Bieter(n) über Preise und/oder andere Vertragsbedingungen verhandelt werden muss, bzw. die nutzende Verwaltung lässt nur eine bestimmte Firma zu. Die allgemeinen Vorschriften zu den Voraussetzungen der freihändigen Vergabe bleiben unberührt.
- ⁶ verschlüsselt mit einem vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zugelassenen Kryptosystem
- ⁷ Baumaßnahme in **Schutzzone** gem. RiSBau Nr. 2.5 - s. RBBau K 16
- ⁸ Es ist anzugeben, ob erweiterte Sicherheitsüberprüfungen (Ü2) oder erweiterte Sicherheitsüberprüfungen mit Sicherheitsermittlungen (Ü3) für den Zugang zu GEHEIM oder höher eingestuften VS anerkannt werden für den Zugang zu den Sabotageschutzbereichen.
- ⁹ Mit der zuständigen Stelle ist vor Einleitung des Vergabeverfahrens zu klären, ob für Personen, für die eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung (Ü2) oder eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (Ü3) ohne Feststellung eines Sicherheitsrisikos abgeschlossen wurde und deren Sicherheitsüberprüfungen noch aktuell sind, d.h. die vorgeschriebenen Aktualisierungen und Wiederholungsüberprüfungen durchgeführt worden sind, auf eine Sicherheitsüberprüfung aus Gründen des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes verzichtet werden kann. **Bei Baumaßnahmen auf Liegenschaften des BMVg** (siehe zentrale Dienstvorschrift A-1130/3 des BMVg) **und Auftragnehmern, die sich in der Geheimschutzbetreuung des BMWi befinden**, werden erweiterte Sicherheitsüberprüfungen (Ü2) oder erweiterte Sicherheitsüberprüfungen mit Sicherheitsermittlungen (Ü3) in der Regel anerkannt und auf eine zusätzliche Sabotageschutzüberprüfung wird verzichtet.
- ¹⁰ Sabotageschutzüberprüfung ist **nicht** erforderlich, wenn das Unternehmen über eine ausreichende Anzahl Beschäftigter mit abgeschlossener erweiterter Sicherheitsüberprüfung (Ü2) oder erweiterter Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (Ü3) ohne Feststellung eines Sicherheitsrisikos verfügt und die zuständige Stelle diese Sicherheitsüberprüfungen für den Zugang zum Sabotageschutzbereich anerkennt.
- ¹¹ Baumaßnahme in **Sperrzone** gem. RiSBau Nr. 2.4, - s. RBBau K 16

	national								EU								VS				Rahmenvereinbarungen Bauleistungen																Nato																																			
	Bauleistungen				Liefer-/Dienstleistungen				Bauleistungen				Liefer-/Dienstleistungen				Bauleistungen				national				Bauunterhaltung				EU				VS																																							
	öffentlich	beschränkt mit Teilnahmewettbewerb	beschränkt ohne Teilnahmewettbewerb	freihändig	öffentlich	beschränkt mit Teilnahmewettbewerb	beschränkt ohne Teilnahmewettbewerb	Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb	Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb	offen	nicht offen	Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb	Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb	wettbewerblicher Dialog	offen	nicht offen	Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb	Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb	wettbewerblicher Dialog	öffentlich	beschränkt mit Teilnahmewettbewerb	beschränkt ohne Teilnahmewettbewerb	freihändig	öffentlich	beschränkt mit Teilnahmewettbewerb	beschränkt ohne Teilnahmewettbewerb	freihändig	offen	nicht offen	Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb	Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb	wettbewerblicher Dialog	nicht offen	Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb	Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb	wettbewerblicher Dialog																																				
Formblatt																																																																								
Vergabevermerk - Wahl der Vergabeart	111				111				111				111				111				111				111				111				111				111				111																															
Instandhaltung – Vereinbarung mit der liegenschaftsverwaltenden Stelle	(112)				-				(112)				-				(112)				-				-				-				-				-				-				(112)																											
Ankündigung einer Beschränkten Ausschreibung	-	(113)	-		-				-				-				-				(113)				(113)				-				-				-				-				-																											
Aufforderung zur Interessensbestätigung	-				-				-				-				-				-				-				-				-				-				-				-				-																							
Bekanntmachung national	121	122	-		-				-				-				-				121				122				121				122				-				-				-				-																							
Auftragsbekanntmachung, EU-Standardformular Nr.	-				-				2				-				2				17				-				17				-				-				-				2				-				2				17				-				17				-			
Eigenklärung zur Eignung	124	(124)			124 LD	(124 LD)	124 LD	(124 LD)	124	(124)	124	124 LD	(124 LD)	124 LD	124	(124)	124	124	(124)	124	124	(124)	124	-	124	(124)	124	-	124	(124)	124	124	(124)	124	124	(124)	124	124	124	124																																
Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung Teilnehmer	(125)				(125)				-				-				125				(125)				(125)				-				125				-				125				-																											
Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung Nachunternehmer/Unterauftragnehmer	(126)				(126)				-				-				126				(126)				(126)				-				126				-				126				-																											
Aufforderung zur Angebotsabgabe	211	(211)			631	(631)			211 EU			631 EU			211 VS		611		611 BU		611 EU			611 VS			211																																													
Teilnahmebedingungen	212	(212)			632	(632)			212 EU			632 EU			212 VS		612		612 BU		612 EU			612 VS			612																																													
Angebotsschreiben bzw. Angebotsschreiben Lose	213	(213)			633	(633)			213			633			213		613		613 BU		613			613			213																																													
Besondere Vertragsbedingungen	214	(214)			634	(614)			214			634			214		614		614		614			614			214																																													
Zusätzliche Vertragsvedingungen	-				635	(635)			-			635			-		-		-		-			-			-																																													
Im Vergabeverfahren vorzulegende Unterlagen	216	(216)			-				216			-			216		216		216		216			216			216																																													
Preisermittlungsblätter	(221-223)				-				(221-223)				-				(221-223)				(221-223)				-				(221-223)				(221-223)				-				(221-223)				(221-223)																											
Preisgleitklausel	(224, 225, 228)				-				(224, 225, 228)				-				(224, 225, 228)				(615)				-				(615)				-				(615)				(224, 225, 228)																															
Mindestanforderungen an Nebenangebote	-				(226)				(226)			(226)			(226)		-		-		(226)			-			(226)																																													
Gewichtung der Zuschlagskriterien	(227)				(227)				(227)				(227)				(227)				(227)				(227)				(227)				(227)				(227)				(227)				(227)																											
Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen	233	(233)			-				-			-			-		233		233		233			-			-																																													
Erklärung der Bieter- /Arbeitsgemeinschaft	234	(234)			234	(234)			234	(234)		234	(234)		(234)		234	(234)	234	(234)	234	(234)			234	(234)			234	(234)																																										
Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen	-				235				235			235			235		-		-		235			235			235																																													
Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen	-				236				236			236			236		-		-		236			236			236																																													
Abfall	(241)				(241)				(241)			(241)			(241)		(241)		(241)		(241)			(241)			(241)																																													
Instandhaltung	(242)				(242)				(242)			(242)			(242)		(242)		(242)		(242)			(242)			(242)																																													
Datenverarbeitung	(244)				(244)				(244)			(244)			(244)		(244)		(244)		(244)			(244)			(244)																																													
Aufträge für Gaststreitkräfte	(246)				(246)				-			-			-		(246)		(246)		(246)			-			-																																													
Aufträge mit besonderen Anforderungen aufgrund Geheimschutz oder Sabotageschutz oder in militärischen Liegenschaften	(247/247 MIL)				(247/247 MIL)				-				-				247				(247/247 MILx)				(247/247 MIL)				-				247				(247/247 MIL)																																			
Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten	(248)				(248)				(248)				(248)				(248)				(248)				(248)				(248)				(248)				(248)				(248)				(248)																											
Firmenliste	311	312	111	(111)	311	312	111	312	(111)	311	312	111	312	311	312	111	312	312	111	312	311	312	111	311	312	311	312	111	311	312	312	111	312	312	111	312	312																																			
Niederschrift über die (Er)Öffnung der Angebote	313				313				(313)				313				313				313				313				313				313				313				313																															
Vergabevermerk-Erste Durchsicht	315				315				315				315				315				315				315				315				315				315				315				315																											
Vergabevermerk - Wertungsübersicht	321				321				321				321				321				321				321				321				321				321				321				321																											
Vergabevermerk - Entscheidung über den Zuschlag	331				331				331				331				331				331				331				331				331				331				331				331																											
Absageschreiben – Bieter	332	(332)			636	(636)			-			-			-		332	(332)	332	(332)	-			-			-																																													
Informationsschreiben nach § 134 GWB	-				-				333/334				(333/334)				333/334				333/638				(333/638)				333/638				333/334				(333/334)				333/334				333/334				333/334																							
Mitteilung über Nichtberücksichtigung – Bewerber	-	(336)	-		-	(637)	-	(637)	-	-	336	-	336	-	637	-	637	336	-	336	-	(336)	-	-	(336)	-	-	336	-	336	336	-	336	336	-	336	336	336																																		
Ergänzung Absageschreiben Verschluss-sachenvergaben	(337)				-				-				-				337				(337)				(337)				-				337				(337)				337																															
Auftragsschreiben	338, 339				338, 339				338, 339				338, 338				338, 338				616, 617				616, 617, 618				616, 617				616, 617				616, 617				338, 339																															
Bestellschein	-	(340)			-	(340)			-			-			-		-		-		-			-			-																																													
Information über eine Beauftragung	-	(341)			-	(341)	-	(341)	-	-		-			-		-	(341)	-	(341)	-			-			-																																													
Aufhebung	(351, 352)				(351, 352)				(351, 352)				(351, 352)				(351, 352)				(35, 352)				(351, 352)				(351, 352)				(351, 352)				(351, 352)				(351, 352)																															
Baustellenausweis Verschluss-sachenvergaben	(412)				(412)				-				-				412				(412)				(412)				-				412				(412)				(412)																															
Vertragserfüllungsbürgschaft	(421)	-			(421)	-			(421)			(421)			(421)		(421)		-		(421)			(421)			(421)																																													
Mängelansprüchebürgschaft	(422)	-			(422)	-			(422)			(422)			(422)		(422)		-		(422)			(422)			(422)																																													
Abschlagszahlungs- / Vorauszahlungsbürgschaft	(423)				-				(423)				-				(423)				(423)				(423)				(423)				(423)				(423)				(423)																															
Abtretungserklärung mit Abtretungsurkunde	(431, 432)				(431, 432)				(431, 432)				(431, 432)				(431, 432)				(431, 432)				(431, 432)				(431, 432)				(431, 432)				(431, 432)				(431,432)																															
Zustandsfeststellung	(441)				-				(441)				-				(441)				(441)				(441)				(441)				(441)				(441)				(441)				(441)																											
Abnahme	442	(442)			-				442			442			442		442		(442)		442			442			442																																													
Abnahme Mängelbeseitigungsleistung	(443)				-				(443)				(443)				(443)				(443)				(443)				(443)				(443)				(443)				(443)																															
Referenzbescheinigung	(444)				-				(444)				-				(444)				(444)				(444)				(444)				(444)				(444)				(444)				(444)																											
Datenträger Abrechnung	(451)				(451)				(451)				(451)				(451)				(451)				(451)				(451)				(451)				(451)				(451)				(451)																											
Mitteilung Schlusszahlung	452				-				452				-				452				452				452				452				452				452				452				452																											
Mitteilung Zahlung an Auftragnehmer	(453)				(453)				(453)				(453)				(453)				(453)				(453)				(453)				(453)				(453)				(453)				(453)																											
Mitteilung Zahlung an Finanzamt/OFD	(454)				(454)				(454)				(454)				(454)				(454)				(454)				(454)				(454)				(454)				(454)				(454)																											
Abhilfeanordnung bei Leistungsverzug	-	(461)			-				(461)			-			(461)		(461)		(461)		(461)			(461)			(461)																																													
Androhung der Kündigung bei Leistungsverzug	(462)				-				(462)				-				(462)				(462)				(462)				(462)				(462)				(462)				(462)				(462)																											
Kündigung bei Leistungsverzug	(463)				-				(463)				-				(463)				(463)				(463)				(463)				(463)				(463)				(463)				(463)																											

	national							EU							VS			Rahmenvereinbarungen Bauleistungen																			
	Bauleistungen			Liefer-/Dienstleistungen				Bauleistungen			Liefer-/Dienstleistungen				Bauleistungen			national			Bauunterhaltung			EU				VS									
	öffentlich	beschränkt mit Teilnahmewettbewerb	beschränkt ohne Teilnahmewettbewerb	freihändig	öffentlich	beschränkt mit Teilnahmewettbewerb	beschränkt ohne Teilnahmewettbewerb	Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb	Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb	offen	nicht offen	Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb	Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb	wettbewerblicher Dialog	offen	nicht offen	Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb	Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb	wettbewerblicher Dialog	öffentlich	beschränkt mit Teilnahmewettbewerb	beschränkt ohne Teilnahmewettbewerb	freihändig	öffentlich	beschränkt mit Teilnahmewettbewerb	beschränkt ohne Teilnahmewettbewerb	freihändig	offen	nicht offen	Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb	Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb	wettbewerblicher Dialog	nicht offen	Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb	Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb	wettbewerblicher Dialog	
Formblatt																																					Nato
Aufforderung zu vertragsgerechter Leistung	(464)				-			(464)			-			(464)			(464)			(464)	(464)			(464)			(464)			(464)			(464)			(464)	
Kündigungsandrohung bei vertragswidriger Leistung	(465)				-			(465)			-			(465)			(465)			(465)	(465)			(465)			(465)			(465)			(465)			(465)	
Kündigung bei vertragswidriger Leistung	(466)				-			(466)			-			(466)			(466)			(466)	(466)			(466)			(466)			(466)			(466)			(466)	
Vergütungszuordnung und -berechnung	(521)				-			(521)			-			(521)			(521)			(521)	(521)			(521)			(521)			(521)			(521)			(521)	
Prüfungsvermerk	(522)				-			(522)			-			(522)			(522)			(522)	(522)			(522)			(522)			(522)			(522)			(522)	
Nachtragsvereinbarung	(523)				(523)			(523)			(523)			(523)			(523)			(523)	(523)			(523)			(523)			(523)			(523)			(523)	
NATO - Ausschreibungsanmeldung	-				-			-			-			-			-			-	-			-			-			-			-			-	621
NATO - Ausschreibungsanzeige	-				-			-			-			-			-			-	-			-			-			-			-			-	622
NATO - Wiedereröffnungsanzeige	-				-			-			-			-			-			-	-			-			-			-			-			-	623
NATO - Aufhebung Vorverfahren	-				-			-			-			-			-			-	-			-			-			-			-			-	624
NATO - Infrastrukturbauten	-				-			-			-			-			-			-	-			-			-			-			-			-	625
NATO-Fragebogen	-				-			-			-			-			-			-	-			-			-			-			-			-	626
NATO-Zollkennzeichnung	-				-			-			-			-			-			-	-			-			-			-			-			-	627

Erläuterungen zum Anhang 14 - Formblattliste

Angeregt durch die Kollegen aus Berlin und Schleswig-Holstein, die ihrem e-Vergabe-Plattformbetreiber Listen übergeben, welche Formblätter für die verschiedenen Vergabeverfahren jeweils bereitgestellt werden müssen, hat die Arbeitsgruppe eine Übersicht mit Zuordnung aller VHB-Formblätter zu den einzelnen Vergabearten erstellt. Diese Formblattliste kann auch neuen MitarbeiterInnen den Umgang mit den Formblättern des VHB erleichtern.

Aufbau

In den Tabellenspalten B bis AP sind die Vergabeverfahren, in der Tabellenzeilen der Spalte 1 die Bezeichnungen der im VHB vorgesehen Formblätter enthalten.

Die Formblattnummern sind den Vergabeverfahren in den Tabellenspalten zugeordnet. Dabei bedeutet die Angabe einer Formblattnummer ohne Klammer, dass das entsprechende Formblatt in einem Vergabeverfahren oder daraus resultierenden Auftrag angewendet werden soll.

Steht die Formblattnummer in Klammern, hängt es vom Auftragsgegenstand, der Verfahrensart oder dem Bewerber/Bieter ab, ob das Formblatt benötigt wird.

Beispiele:

Formblatt 113 findet Anwendung für Bauleistungen, die in einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden, wenn von den Wertgrenzen des § 3a Absatz 2 Nummer 1 VOB/A Gebrauch gemacht wird. Es findet sich daher an drei Stellen in der Formblattliste, jedoch immer in Klammern, da beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb auch aus anderen Gründen zulässig sind, und zwar in den Spalten D, AA und AE.

Formblatt 124 ist wie folgt anzuwenden: Bei Öffentlichen Ausschreibungen/offenen Verfahren als Bestandteil der Vergabeunterlagen, bei Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb in der ersten Verfahrensstufe, bei allen anderen Vergabeverfahren ggf. vor Aufforderung zur Angebotsabgabe (wenn ohne Beteiligung nichtpräqualifizierter Unternehmen der Wettbewerb gefährdet wäre). Das bedeutet, in den Spalten D, E, N, W, AA, AB, AE, AF, AJ und AN ist das Formblatt in Klammern gesetzt.

Formblätter für Preisgleitklauseln (224, 225, 228, 615) sind unabhängig von der Art der Vergabe dann den Vergabeunterlagen beizufügen, wenn eine Preisgleitklausel vereinbart werden soll - stehen also immer in Klammern.

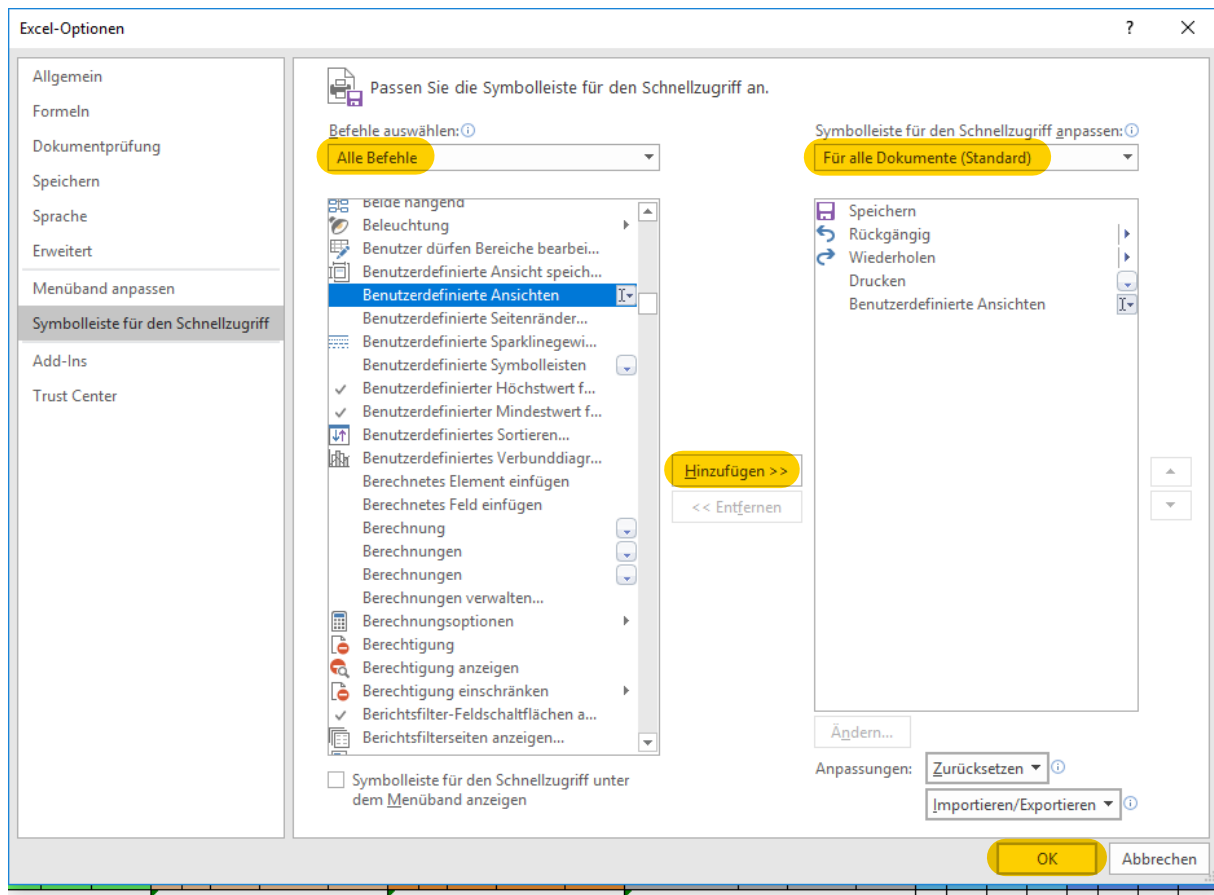
Formblatt 234 wird in Öffentlichen Ausschreibungen/offenen Verfahren den Vergabeunterlagen beigelegt, ist also nur in den Spalten B, F, K, P, Y, AC, AG ohne Klammern enthalten. In allen anderen Vergabeverfahren kann es Anwendung finden (daher in Klammern), jedoch ausschließlich vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe, wobei seine Anwendung bei Teilnahmewettbewerb wahrscheinlicher ist. In beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb, Freihändigen Vergaben oder etwa Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb eher der Ausnahmefall sein dürfte, aber z.B. nach Aufhebung denkbar ist.

Arbeit mit der Tabelle

Aufgrund der Aufteilung in die einzelnen Vergabeverfahren und der Aufnahme aller VHB-Formblätter ist die Tabelle sehr groß und wirkt auf den ersten Blick abschreckend. Um mit der Tabelle arbeiten zu können, wurden bestimmte Ansichten definiert, die über eine Drop-Down-Liste ausgewählt werden können. Neben den einzelnen Vergabeverfahren können so auch Bereiche (z.B. „Bauleistungen“ oder auch „Bauleistungen national“) ausgewählt werden. Alle anderen Teile werden dann ausgeblendet. Für die Nutzung dieser „benutzerdefinierten Ansichten“ empfiehlt es sich daher, das Excel-Auswahlfeld für die „Benutzerdefinierten Ansichten“ in der Symbolleiste für den Schnelzugriff zu aktivieren. Eine entsprechende Anleitung enthält die Folgeseite.

Schnellzugriff auf benutzerdefinierte Ansichten aktivieren

In Excel unter →Datei und →Optionen:



Im rechten Teil des Fensters muss in der linken Spalte die Option „Alle Befehle“ ausgewählt sein. In der rechten Spalte wird für die Anpassung der Symbolleiste für den Schnellzugriff die Einstellung „Für alle Dokumente (Standard)“ empfohlen.

Der Befehl „Benutzerdefinierte Ansichten“ kann über die Schaltfläche →Hinzufügen in die rechte Spalte verschoben werden. Nach Abschluss der Anpassungen werden durch Betätigung der Schaltfläche OK die Änderungen übernommen.

In der Symbolleiste für den Schnellzugriff sollte jetzt das weiße Auswahlfeld mit dem kleinen Dreieck zu sehen sein, wenn die Tabelle „Formblattliste“ geöffnet ist:



Die Selektion erfolgt über das Anklicken des kleinen Dreiecks im weißen Feld und die anschließende Auswahl aus der Liste.